
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 777 569

Germany

Rechtsverhältnisse von eingeborenen Völkern in Afrika und Ozeanien

Beantwortungen des Fragebogens
der
Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft
und Volkswirtschaftslehre zu Berlin

Bearbeitet im Auftrage der Vereinigung
von

Dr. S. R. Steinmetz,
Privatdocent an der Universität Leiden.



BERLIN.
Verlag von Julius Springer.
1903.



Spamersche Buchdruckerei, Leipzig.

Vorwort.

Die „Internationale Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin“ schrieb im Jahre 1895 ihre Fragebogen über die Rechtsgewohnheiten der afrikanischen Naturvölker aus. Diese Fragebogen waren hauptsächlich von dem leider zu früh der vergleichenden Rechtswissenschaft durch den Tod entrissenen Dr. Albert Hermann Post aufgestellt. Sie wurden mit Unterstützung des deutschen Auswärtigen Amtes, der deutschen Kolonialgesellschaft, der Union Coloniale Française in Paris und verschiedener Missionen an Beamte, Missionare und andere Personen in Afrika und Ozeanien geschickt, die durch jahrelangen persönlichen Verkehr mit dem betreffenden Volksleben besonders vertraut erschienen. Mehrere der Befragten zeigten ihre Liebe für das sie umringende Volkswesen und ihr Interesse für die ethnographische Wissenschaft durch die meist sehr ausführliche Beantwortung der Fragebogen. Im Namen der Internationalen Vereinigung bezeuge ich den Herren für ihre nicht geringe Mühe den wärmsten Dank.

Im Auftrage des Vorstandes der Internationalen Vereinigung übernahm ich vor einigen Jahren die Bearbeitung der Beantwortungen. Leider konnte ich nur einen geringen Teil meiner Arbeitszeit dieser Aufgabe widmen, und so wurde denn die Herausgabe bis auf heute verzögert.

Die Bearbeitung bestand in folgendem.

Die Antworten waren in verschiedenen Sprachen verfaßt; es erschien wünschenswert, die Auskünfte in einer Sprache zu veröffentlichen. Ich habe also die französischen und englischen in das Deutsche übertragen.

Die meisten Antworten berichteten immer oder oft auf die speziellen Fragen des Fragebogens nur mit Ja und Nein. Die Lektüre der stets wiederholten Fragen oder die Notwendigkeit, sie unausgesetzt nachzuschlagen, schienen mir wenig geeignet, die Benutzung dieses mit so viel Mühe zusammengetragenen Materials

zu fördern; ich erkannte es deshalb als meine etwas saure Pflicht, Fragen und Antworten zu einem einigermaßen lesbaren Ganzen zusammenzuschmelzen. Die Erfahrung muß lehren, ob dies die beste Art war. Mir schien die von FRASER (Journal Anthrop. Inst. XXIV) bei der Veröffentlichung der Beantwortungen seiner australischen Fragebogen befolgte Methode, die Antworten in ihrer ganzen Dürre (Ja, Nein) abzudrucken, mit Wiederholung der Fragen, nicht wünschenswert. Möge jetzt ein häufigerer Gebrauch die Beobachter und mich für unsere Arbeit lohnen!

Übrigens habe ich auch nicht danach gestrebt, eine Umarbeitung oder Zusammenfassung der Beantwortungen zu liefern, wie es wohl Professor KOHLER mit den Antworten auf seine „Fragebogen" (Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft XII, 1897, S. 427—440) in höchst lobenswerter Weise im letzten Bande dieser Zeitschrift getan hat. Mit voller Anerkennung seiner Auffassung und ihrer Vorzüge erschien mir doch die wortgetreue, unverkürzte Wiedergabe der ursprünglichen Antworten hier wünschenswert. Man erlaube mir, kurz meine Gründe anzudeuten. Solche ethnographischen Beschreibungen sind unser Urmaterial, das um so treuer und reiner bewahrt werden muß, weil die Sitten in der Zeit sich ändern und andere Beobachter bei anderen Teilen desselben Volkes andere Tatsachen wahrnehmen werden. Das einzige Objekt, worauf sich alle Auslegung und alle Vergleichung beschränken muß, sind also diese Notizen. Geht es nun an, dieselben schon interpretiert, verkürzt dem Publikum vorzulegen? Natürlich würden sie bei der Bearbeitung von einem so präzisen, geschulten Juristen, wie Professor KOHLER, in Kürze und in scharfer, widerspruchsloser Fassung nur bedeutend gewinnen, aber — das Original wäre verloren. Statt dessen hätten wir nur die Interpretation. Es ist, wie mich dünkt, dasselbe Verhältnis wie zwischen Gesetzestext und Kommentar. Wir können keinen Augenblick auf ersteren verzichten, wenn wir auch gerne erkennen, daß er manchmal erst in der Fassung des Kommentators verständlich wird. Der Text ist nun einmal das unersetzliche Original, die wissenschaftliche, durchaus nötige Bearbeitung komme an zweiter Stelle.

Ich gebe demgemäß den absolut getreuen Text der Originalantworten, mit der einzigen oben begründeten Ausnahme. Hiermit habe ich aber meine Aufgabe nicht für erfüllt erachtet. Der Be-

schreibung des Rechtes jedes Volkes fügte ich eine kurze Einleitung über das betreffende Volk hinzu, zur Orientierung der Leser. Weiter versah ich die Texte mit kurzen ethnographischen und ethnologischen Glossen. Die ersteren enthalten Ergänzungen und Vergleiche aus der schon über das Volk bestehenden Literatur. Ich beabsichtigte hiermit, erstens dem Leser ein hier und da vervollständigtes Bild vorzulegen, zweitens ihn auf die bereits bestehende bessere Literatur aufmerksam zu machen, soweit ich sie kannte und sie mir zur Hand war. Drittens erlaubte ich mir, hier und da auf Widersprüche zwischen Literatur und Text die Blicke zu lenken, und künftige Beschreibung zu ihrer Lösung aufzufordern. Ich glaubte aber, nicht allzuviel Raum für diesen ethnographischen Kommentar beanspruchen zu dürfen. Der eine wünscht viel, der andere wenig. Wenn ich nur nicht zu weit von der Mitte abwich!

Endlich habe ich dem Texte noch ethnologische Bemerkungen einverleibt, d. h. ich habe zweierlei versucht. Ich wollte den Kontakt zwischen dem beobachtenden Ethnographen und dem theoretisierenden, von ihm abhängigen Ethnologen herstellen. Der Ethnograph im Felde ist nur zu oft nicht auf der Höhe der Theorie, er weiß nicht, wofür er Tatsachen zusammenscharrt, er weiß nicht, welche Beobachtungslücken Ausfüllung verlangen. Er ignoriert, mitunter sehr vornehm, die Absichten des Baumeisters, dem er die Bausteine liefert. Das ist kein wünschenswerter Zustand. Die Umstände machen nun einmal auf diesem Gebiete der Völkerkunde die Zweiteilung zwischen den Arbeitern derselben Wissenschaft unvermeidlich. Der vergleichende Ethnologe braucht die Beobachtungen gar vieler Völker, der Ethnograph kann unmöglich mit mehr als sehr wenigen Völkern genau, genauer als ein anderer, bekannt sein. Ethnologe und Ethnograph sind daher aufeinander angewiesen. Aber daher ist es unumgänglich, daß der Beobachter die Theorien, Probleme und Desiderata der Theoretiker kenne. Diese Kenntnis läßt bei den meisten Ethnographen viel zu wünschen übrig. In der Erwartung, daß diese Materialsammlungen über 17 Völker manchen unter die Augen kommen würden, habe ich erstens auf die ethnologischen Theorien und Probleme hier und da hingewiesen unter Beifügung wenigstens einiger Literaturangaben, und zweitens habe ich es mir angelegen sein lassen, auf einige besonders empfindliche Lücken in unserer Tatsachenkenntnis hinzuweisen.

Hoffentlich habe ich meinen Zweck einigermaßen erreicht.

Alle von mir herrührenden Bemerkungen stehen zwischen geraden Klammern [ ].

Jetzt noch ein kurzes Wort über den Inhalt des Fragebogens. Derselbe hätte vielleicht noch mehr den Tatsachen des sozialen Lebens nachforschen können, wenngleich nicht vergessen werden darf, daß die Enquête einen vorwiegend juristischen Charakter trug.

Auch die seitdem erschienenen Fragebogen sind in dieser Beziehung nicht ganz befriedigend, obwohl sie viel Gutes und Nachahmenswertes enthalten. Die von von Luschan entworfene „Instruktion für ethnographische Beobachtung und Sammlung in Deutsch-Ostafrika“ in Mitteil. aus den deutschen Schutzgebieten IX: S. 89—99, ist für soziale Erscheinungen sehr kurz gehalten, die von H. Seidel, „Instruktion für ethnographische Beobachtung und Sammlung in Togo“, Ibidem X: S. 1—25, verfolgt auch mehr allgemein ethnographische Zwecke, sie bietet dazu aber sehr nützliche suggestive Bemerkungen. Sehr gehaltreich sind die „Notes and Queries of the Anthropological Inst. of Gr. Br. and Ireland“, von verschiedenen namhaften Ethnologen zusammengestellt. Das Ideal wird auch hier erst allmählich erreicht werden.

Hoffentlich enthalten auch die Beantwortungen unseres Fragebogens einen reichen Beitrag zur besseren Kenntnis der Naturvölker und ihres Rechtes.

Haag (Holland). Juli 1902.

S. R. Steinmetz.

Inhaltsverzeichnis.

I.

Fragebogen

der

internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin

über

die Rechtsgewohnheiten der afrikanischen Naturvölker.

Entworfen von

Dr. Albert Hermann Post.

weiland Richter am Landgericht Bremen.

I. Allgemeines.

a) Name des Landes? b) Name der Bewohner? c) Wovon leben die Bewohner? d) Sind sie seßhaft oder ziehen sie umher? e) Treiben sie Jagd, Fischerei, Viehzucht, Ackerbau? f) Leben die Männer vorzugsweise von der Jagd, die Frauen von Früchten und kleinem Getier? g) Betrachten sich die Bewohner als Eingeborene oder als Eingewanderte? h) Welche Sprache sprechen sie?

II. Familienverhältnisse.

A. Allgemeine Familienorganisation.

a) Gibt es engere und weitere Verwandtschaftskreise? b) Gibt es Geschlechter mit Tier-(Pflanzen-)Namen? c) Hat das Tier einen Kultus? (wird sein Fleisch nicht gegessen u. s. w.) d) Leiten sich die Geschlechter von einem gemeinsamen Stammvater her? Name desselben? Stammbaum?

B. Verwandtschaft.

1. a) Bezeichnungen für die Verwandtschaftsverhältnisse. b) Werden die Personen, für welche wir in Europa verschiedene

Verwandtschaftsbezeichnungen haben, mit demselben Worte bezeichnet?

2. Wird die Verwandtschaft nur durch den Mutterstamm, nur durch den Vaterstamm oder durch beide Stämme vermittelt?

3. a) Finden sich künstliche Verwandtschaften? b) Gibt es eine Blutsbrüderschaft? Formen? Zweck der Eingehung? Wirkungen: z. B. in bezug auf das Vermögen, auf die Verpflichtung zum Unterhalt, zur Blutrache? c) Können fremde Personen in Familien aufgenommen werden? Formen? Wirkungen? d) Werden Kinder in fremde Familien zur Aufzucht gegeben? Entstehen dadurch verwandtschaftliche Verhältnisse zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern, sowie zwischen den Pflegegeschwistern?

C. Haftung von Verwandten für einander.

a) Sind Verwandte für Straftaten eines Verwandten haftbar? b) Müssen sie verwirkte Bußen mit zahlen helfen? c) Werden sie mitbestraft? d) Haften sie für Schulden? e) Müssen Verwandte bei Verarmung sich gegenseitig unterstützen? f) Müssen sie sich aus der Gefangenschaft auslösen? g) Welche Verwandten haften für einander, und wie weit geht die Haftbarkeit?

D. Engere Familienverhältnisse.

1. Der Haushalt.

a) Welche Gruppen von Verwandten wohnen in einer häuslichen Gemeinschaft? b) Wie sind die Familienwohnungen eingerichtet? c) Insbesondere Beschreibung des polygamischen Haushaltes:

Wohnen mehrere Frauen mit dem Manne zusammen oder hat jede ihre eigene Hütte? Bilden die Hütten selbständige Haushaltungen? Ist eine Frau die Oberfrau? Stellung derselben zum Manne und zu den anderen Frauen und deren Kindern? Wodurch erhält sie ihre Stellung als Oberfrau? Haben die Kinder der Oberfrau Vorrechte, namentlich im Erbrecht?

d) Gibt es umfangreichere Hausgemeinschaften, Kraals, Geschlechtsdörfer? Einrichtung derselben.

e) Hat die häusliche Gemeinschaft ein gemeinsames Vermögen? Woraus besteht dasselbe? Gemeinsame Arbeit? Wohin fällt der Verdienst? Haben die einzelnen Genossen Sondergüter?

f) Leben die Ledigen von den Verheirateten getrennt?

2. Familienoberhaupt (Hausvater).

A. a) Wer wird Familienoberhaupt? b) Wird dasselbe gewählt? c) Ist die Würde erblich? Nach welcher Erbfolgeordnung?

B. a) Rechte und Pflichten. Familienjustiz (Tötung, Züchtigung u. s. w.). Recht, die Seinigen für Schulden zu verkaufen oder zu verpfänden? b) Vermögensverwaltung? c) Haftung für Vergehen und Schulden der Seinigen?

C. a) Wie lange dauern die Rechte des Familienoberhauptes über Männer und Weiber? b) Erlöschen sie mit der Volljährigkeit oder Ausheiratung?

D. a) Erlischt die Würde des Familienoberhauptes mit dem Alter? b) Kann dasselbe wegen Mißwirtschaft abgesetzt werden?

E. a) Können sich Hausgenossen aus der häuslichen Gemeinmeinschaft aussondern? b) Aus welchen Gründen?

F. a) Können Hausgenossen aus der häuslichen Gemeinschaft ausgestoßen werden? b) Aus welchen Gründen? c) Mit welchen Wirkungen?

E. Eheliche Verhältnisse.

1. a) Allgemeines. b) Herrscht Vielweiberei? c) Ist die Zahl der Weiber beschränkt oder unbeschränkt? d) Kommt es vor, daß ein Weib mehrere Männer hat? e) Kommt es vor, daß ein Mann nur ein Weib hat? Sitte oder Armut? f) Welche Regeln bestehen bei Polyandrie für den Umgang der Männer mit der Frau? g) Sind die Männer einer Frau Brüder? h) Was wird als Ursache dieser Eheform angegeben? i) Ist die Ehe ein flüchtiges oder ein festeres Verhältnis? k) Gibt es Ehen auf Zeit und auf Probe?

2. Muß die Ehefrau aus einem fremden Stamme, Dorfe u. s. w. stammen oder aus dem eigenen des Mannes?

3. Geht die Ehefrau in die Familie des Mannes über oder der Mann in die Familie der Frau (z. B. muß der Mann bei den Eltern der Frau wohnen oder umgekehrt?), oder bleiben beide Ehegatten in ihren Familien, oder gründet sich das Paar ein selbständiges Haus?

4. Eingehung der Ehe.

A. Finden sich Spuren der Sitte, nach welcher die Frau geraubt wird, namentlich Scheingefechte bei Hochzeiten?

B. a) Beruht die Ehe auf einer Vereinbarung zwischen den Familien der Brautleute oder auf einem Vertrage zwischen den Brautleuten selbst? b) Wer hat das Verlobungsrecht? c) Müssen die Brautleute zustimmen?

C. a) Findet eine Werbung statt? b) Gibt es Freiwerber? c) Werden bei der Werbung Geschenke an die Familie der Braut gemacht? d) Wie wird die Werbung angenommen und abgelehnt?

D. a) Muß für die Braut an deren Familie ein Kaufpreis gezahlt werden? b) Wird die Höhe des Brautpreises vereinbart, oder ist sie herkömmlich? c) Ist die Höhe des Preises gesetzlich beschränkt? d) Ist die Höhe des Preises verschieden bei Jungfrauen, Witwen, geschiedenen Frauen, nach Stand, Schönheit u. s. w.? e) Wird der Brautpreis auf einmal oder in Raten gezahlt? f) Welche Rechte gelten hinsichtlich der Ehegatten und der Kinder bis zur vollständigen Abzahlung desselben? g) Scheidet die Frau durch Zahlung des Brautpreises aus ihrer Familie aus oder behält ihre Familie noch Rechte an ihr? h) Müssen die Verwandten des Bräutigams zum Brautpreise beitragen? i) Haben die Verwandten der Braut Ansprüche auf den für die Braut gezahlten Preis? k) Wird der Brautpreis der Braut als Aussteuer zurückgegeben? Dient er als Reservefonds für den Fall, daß die Frau Witwe wird? l) Muß die Familie der Braut für den Brautpreis Gegenleistungen machen? m) Welche Wirkungen treten ein α) wenn einer der Verlobten vor der Ehe stirbt, β) wenn einer der Ehegatten während der Ehe stirbt, γ) wenn die Ehe unfruchtbar bleibt, δ) wenn ein Ehegatte den andern verläßt?

E. Kommen Ehen durch Austausch von Weibern zu stande?

F. Kommt es vor, daß der Bräutigam die Braut durch Dienst bei seinen Schwiegereltern erwirbt?

G. a) Welche Wirkungen hat ein Bruch des Verlobungsvertrages α) für die Familie, β) für die Brautleute? b) Rücktrittsrecht?

H. Was gilt über Kinderverlobungen und Kinderehen?

5. Gibt es Ehehindernisse?

a) Nahe Verwandtschaft, Alter, Standes- und Kastenunterschiede? b) Dürfen jüngere Geschwister nicht vor älteren heiraten?

6. Hochzeit.

a) Beschreibung der Hochzeitsgebräuche. b) Wird auf die Jungfräulichkeit der Braut Wert gelegt? c) In welcher Jahreszeit finden die Hochzeiten statt?

7. In welchem Verhältnis stehen Verlobte zu einander und Ehegatten zu einander? Insbesondere müssen Verlobte und Ehegatten einander und ihren gegenseitigen Verwandten ausweichen?

8. Auflösung der Ehe.

A. Tod eines Ehegatten. a) Muß der überlebende Ehegatte dem Verstorbenen in den Tod folgen? b) Trauerzeiten? c) Geht die Witwe wieder zu ihrer Familie zurück oder vererbt sie sich an die Verwandten ihres Mannes (sog. Leviratsehe)? d) Vererbung des ehelichen Vermögens? e) Muß der Gatte, wenn die Frau stirbt, der Familie eine Buße zahlen? Auch dann, wenn der Brautpreis getilgt ist?

B. Ehescheidung. a) Kann jeder Ehegatte die Ehe jederzeit willkürlich auflösen? b) Kann der Mann die Frau verstoßen? Mit welchen Wirkungen? c) Kann die Frau in ihr Vaterhaus fliehen? Mit welchen Wirkungen? d) Gibt es Scheidungsgründe (Unfruchtbarkeit u. s. w.)? e) Formen der Scheidung? f) Wirkungen der Scheidung auf das Vermögen der Ehegatten und auf die Kinder? g) Können geschiedene Ehegatten sich wieder verheiraten?

9. Gelten besondere Grundsätze für eine zweite Ehe, insbesondere eine Witwenheirat?

F. Aufsereheliche Verhältnisse.

a) Gibt es durch die Sitte sanktionierte außereheliche geschlechtliche Verhältnisse? (Freier Geschlechtsverkehr der jungen Leute bis zur Ehe.) b) Werden die Mädchen vor der Ehe prostituiert? c) Öffentliche Freudenmädchen, Leihen und Austausch der Weiber u. s. w.? d) Stellung der außerehelichen Kinder? e) Wird Päderastie geübt? Wie wird dieselbe beurteilt? f) Gibt es sich als Frauen geberdende Männer? Welches ist ihre Stellung?

G. Häusliches Leben.

1. Geburt.

a) Finden sich bei der Geburt eines Kindes Freudenfeste? b) Sind dieselben verschieden bei der Geburt eines Sohnes oder

einer Tochter? c) Müssen die Eltern oder die Mutter oder der Vater sich nach der Geburt oder auch schon während der Schwangerschaft einer bestimmten Diät unterwerfen und bestimmte Tätigkeiten unterlassen? Welche Gründe werden hierfür angegeben? e) Trennen sich die Ehegatten nach der Geburt (während der Säugezeit) oder auch schon während der Schwangerschaft? Muß die Frau im Hause ihres Gatten oder ihrer Eltern niederkommen? f) Werden neugeborene Kinder ausgesetzt oder getötet? g) Was geschieht, wenn Mißgeburten oder Zwillinge zur Welt kommen, oder wenn Kinder mit einem Schaden behaftet oder unter ungewöhnlichen Verhältnissen geboren werden? h) Werden Mißgeburten zu besonderen Berufen erzogen?

2. Tod.

a) Wird der Ort, wo jemand gestorben ist, verlassen? b) Werden Sachen der Verstorbenen zerstört oder an Fremde verschenkt? c) Werden die nächsten Verwandten von ihren Freunden beschenkt? d) Wird der Tote gegessen? e) Darf er nicht begraben werden, wenn er Schulden hatte? f) Haftet der, welcher ihn begräbt, für die Schulden?

3. Jugendliches Alter.

a) Wonach werden die Kinder genannt? b) Beschneidung? Verschiedene Arten der Beschneidung? Welches sind die der Beschneidung entsprechenden Ceremonien und Übungen für das weibliche Geschlecht? Welche Gründe werden für die Beschneidung angegeben? (Wirkungen der Beschneidung auf Erbfähigkeit, Heiratsfähigkeit, Wehrfähigkeit, Sitten bei derselben?) Volljährigkeit. (Termin.) Volljährigkeitserklärung, Sitten dabei, Standhaftigkeitsproben.

4. Weiber.

Welche Rechte haben sie? Können sie a) Eigentum haben, b) erben, c) vor Gericht erscheinen? d) Haben sie politische Rechte?

5. Alter und Krankheit.

a) Werden alte und kranke Leute umgebracht? b) Werden sie auch verspeist? c) Welche Gründe werden hierfür (zu a. und b. angegeben?)

III. Erbfolge.

a) Wer ist erbberechtigt? b) Erben Kinder oder Schwestersöhne? c) Inwieweit sind Weiber, Sklaven, Häuptlinge, Könige

erbberechtigt? d) Erben Ehegatten voneinander? e) Erbfolgeordnung. f) Erbt nur einer, oder wird die Erbschaft geteilt? g) Woraus besteht die Erbschaft? h) Vererben sich besondere Güter nach einer besonderen Erbfolgeordnung? i) Haftet der Erbe für Schulden des Erblassers? k) Gibt es letztwillige Verfügungen?

IV. Politische Organisation.

A. a) Inwieweit existiert überhaupt eine politische Organisation? b) Sind nur isolierte Familienverbände vorhanden? c) Sind die Dörfer, die Distrikte organisiert? d) Woraus setzen sich die Bewohner zusammen? e) Gibt es Dorf- und Distriktshäuptlinge? f) Welchen Charakter tragen dieselben? g) Welche Machtbefugnisse haben sie? h) Gibt es besondere Häuptlinge für den Frieden und den Krieg? i) Gibt es Volksversammlungen (Palaver)? k) Welche Geschäfte werden in denselben erledigt? l) Wer hat darin Sitz und Stimme? Sind Frauen davon ausgeschlossen? m) Gibt es besondere Ausschüsse der Alten? n) In welcher Form wird zur Versammlung eingeladen? o) In welchen Formen gehen die Verhandlungen vor sich? p) Steht eine Mehrheit von Distrikten in einem politischen Zusammenhang oder vereinigen sie sich nur in Zeiten der Gefahr.

B. Existiert eine höhere politische Organisation?

1. Existieren verschiedene Bevölkerungsklassen (Adel, Volk, Unfreie u. s. w.)? Ursachen der Entstehung derselben nach den Traditionen der Eingeborenen?

A. Unfreie, Hörige, Sklaven. a) Arten derselben? (Kriegsgefangene, Haussklaven, im Lande geborene, Schuldsklaven u. s. w.) b) Stellung der einzelnen Klassen? c) Rechte der Herren über ihre Unfreien (Tötung, Verkauf, Art der Strafen u. s. w.)? d) Verpflichtungen der Unfreien gegen den Herrn, (Abgaben, Dienste u. s. w.)? e) Folgen der Nichterfüllung der Pflichten? f) Welche Verpflichtungen hat der Herr gegenüber den Unfreien und in wie weit haftet er für denselben? g) Hat der Unfreie politische Rechte? h) Hat er eigenes Vermögen? i) Kann er erben und beerbt werden? k) Kann er Sklaven halten? l) Was gilt über die Ehen der Unfreien? m) Ist der Unfreie an die Scholle gebunden? n) Kann er seinen Herrn wechseln? o) In welchen Formen? p) Aus welchen Gründen? q) Wodurch entsteht die Unfreiheit?

r) Kann der Unfreie seine Freilassung verlangen, sich loskaufen? s) In welchen Formen geschieht die Freilassung?

B. Adel. a) Gibt es mehrere Adelsklassen? b) Welche Vorrechte haben sie? c) Wodurch entsteht der Adel? wodurch wird er verloren?

2. Existieren besondere Altersklassen, mit besonderen Sitten und Funktionen, in denen die Bevölkerung aufrückt?

3. a) Existiert eine besondere Priesterklasse? (Fetischpriester, Regenmacher u. s. w.)? b) Hat dieselbe eine besondere Organisation? c) Welche Machtbefugnisse haben die Priester? d) Ihre religiösen Anschauungen, Sitten und Gebräuche? e) Werden sie aus besonderen Kategorien gewählt (Hysterischen, Epileptikern)?

4. a) Gibt es besondere Kasten von Gewerbetreibenden (Kaufleute, Ackerbauer, Hirten, Schmiede, Gerber, Gaukler u. s. w.)? b) Ist die Beschäftigung erblich? c) Herstammung und Organisation derselben? d) Sind besondere Kasten oder Gilden verachtet oder geehrt? Welche Gründe werden dafür angegeben? e) Gibt es besondere Schutzverhältnisse?

5. a) Existieren politische und religiöse Geheimbünde? b) Sind dieselben organisiert? c) Welche Zwecke verfolgen sie? d) Sitten und Gebräuche?

6. a) Fremde. Rechte und Stellung derselben? b) Gastfreundschaft? c) Schutz der Häuptlinge und Könige? d) Erbrecht in dem Nachlaß derselben?

7. Häuptlings- und Königtum. a) Machtbefugnisse der Häuptlinge und Könige über Leben und Vermögen ihrer Untertanen? b) Recht zum Kriegführen? c) Besteuerungsrecht? d) Rechtspflege? e) Beschreibung der königlichen Hofhaltung, der Hofbeamten, des Hofzeremoniells? f) Haftung der Könige für nationale Unglücksfälle? g) Wird der König für heilig gehalten? h) Steht er mit der Gottheit in Beziehung. i) Wird er isoliert? Darf man ihn sehen? k) Regiert er wirklich oder regiert ein Priester, Hausmeier u. s. w. an seiner Stelle? l) Wird der Häuptling (König) gewählt? auf Zeit oder auf Lebensdauer? m) Muß er eine Prüfung bestehen? n) Wird er aus einer oder mehreren Herrscherfamilien gewählt? o) Wer wählt? p) Ist die Häuptlings-, Königswürde erblich? In einer oder mehreren Herrscherfamilien? Nach welcher Erbfolgeordnung? q) Was geschieht, wenn der Thronfolger minderjährig

ist? r) Welche Gründe schließen von der Thronfolge aus? s) Thronbesteigung, Pflichten des Thronfolgers vor der Thronbesteigung? t) Sitten bei der Thronbesteigung, insbesondere Unschädlichmachung von Verwandten? u) Kann der König seine Gattin frei erwählen? v) Kann der Häuptling (König) von den Seinigen verlassen werden? w) Wird er umgebracht, wenn er untauglich wird? x) Wird Gericht über ihn gehalten? y) Sitten beim Tode desselben? z) Stellung der königlichen Famile (Königin, Mutter, Kronprinz u. s. w.)?

C. Höhere Staatsformen. 1. a) Vereinigungen mehrerer Distriktshäuptlinge unter einem Oberhäuptling (König)? Lehenartige Organisationen (Vasallenfürsten)? Monarchien, unbeschränkte, beschränkte? Tributäre Verhältnisse? b) Gibt es eine städtische Verfassung? Beschreibung derselben.

2. a) Verwaltung der höheren Staaten. b) Existieren Minister? für welche Zweige? c) Wie werden die Ministerposten besetzt? d) Statthalter, Staatsbeamte, Polizei, Kriegsverfassung, militärische Ämter, Einrichtung des Heeres?

3. a) Finanz- und Steuerwesen (Finanzbeamte). Freiwillige Geschenke oder feste Steuern? Arten der Steuern? b) Hat der Häuptling (König) Handelsmonopole? c) Zahlen erobernde Stämme den unterworfenen eine Abgabe für den Grund und Boden? d) Werden von den Fremden für die Erlaubnis des Durchzugs Zölle erhoben?

V. Gerichtswesen.

A. a) Gibt es bestimmte Rechtsgewohnheiten? b) Sind dieselben aufgezeichnet oder werden sie mündlich überliefert? c) Besteht eine Überlieferung früherer Rechtssprüche und gibt es besondere Rechtskundige?

B. a) Wer übt die Rechtspflege aus? (Familienoberhäupter, Häuptlinge, Volksversammlungen, Fetischpriester, Könige u. s. w.?) b) Wo wird Gericht gehalten? c) Gerichtszeit? d) Gibt es Fürsprecher (Advokaten)? e) Gibt es besondere Exekutivbeamte (Sherifrichter, Gerichtsvollzieher u. s. w.)? f) Gerichtskosten, Prozeßwetten?

C. Gerichtsverfahren. 1. a) Beteiligt sich das ganze Volk am Gerichtsverfahren? b) Wie wird vor Gericht geladen? c) In welcher Weise werden Verbrecher vor Gericht gebracht? d) Muß ein Kläger da sein?

2. a) In welcher Weise spielt sich die Gerichtsverhandlung ab? Parteivorträge? b) Beweisaufnahme? Welche Beweismittel gibt es? Geständnis? Tortur? Zeugen? Gottesurteile? (namentlich Giftproben, Feuerproben u. s. w.) Ermittelung der Schuldigen durch Zauber? c) Werden Ankläger und Angeklagte dem Gottesurteile unterworfen oder nur der Angeklagte? d) Stellvertretung durch andere Personen, Sklaven, Tiere? e) Eid? Wann wird derselbe angewandt? Arten desselben (namentlich Fetischnehmen)? f) Welche Folgen treten nach dem Volksglauben ein, wenn jemand falsch schwört? g) Gibt es Mittel, sich von einem Eide loszumachen? h) Verfahren bei Gottesurteilen und Eiden?

3. a) Beratung? b) Urteil? c) Gibt es eine Berufung?

4. Exekutionen von a) Lebens- und b) Leibesstrafen?

5. a) Exekution von Schulden? b) Gerichtliche Sicherheitsleistungen und Bürgschaften? c) Eigenmächtiges Pfändungsrecht gegen die Person und das Vermögen: α) des Schuldners, β) seiner Verwandten, γ) seiner Landsleute? d) Hilfe des Häuptlings und Königs?

D. Gibt es Formen, in denen streitende Parteien ihre Streitigkeiten außergerichtlich begleichen (geregelte Prügeleien, Gestattung der Zerbrechung eines Gegenstandes oder einer Plünderung, Setzung einer Buße u. s. w.)?

VI. Rache, Bufse und Strafe.

A. a) Inwieweit ist Selbsthilfe gestattet? b) Inwieweit wird genaue Wiedervergeltung (Talion) geübt?

B. a) Wird Blutrache geübt? b) Wer ist zur Blutrache verpflichtet? nur nähere Verwandte oder auch weitere ganze Stämme, Landsleute, die Herren für ihre Hörigen, Blutsbrüder, Pflegegeschwister? c) Geht die Blutrache nur gegen den Mörder oder auch gegen dessen Verwandte, Stammesgenossen, Landsleute? d) Geht sie nur gegen erwachsene Männer oder auch gegen Weiber und Kinder? e) Wer rächt die Ehefrau, ihr Mann oder ihre Familie? f) Gilt die Blutrache als heilige Pflicht? g) Können die Frauen die Blutrache aufhören lassen oder vor derselben schützen, oder kämpfen die Frauen mit? h) Findet der Erschlagene keine Ruhe, ehe er gerächt ist? i) Gibt es Blutrache auch bei anderen Verbrechen, als bei Tötungen? k) Macht es einen Unterschied, ob die Tat eine absichtliche, schuldhafte oder zufällige war, ob der Täter

unzurechnungsfähig war oder sich in Notwehr befand? l) Ist die Blutrache durch Zahlung eines Blutpreises sühnbar? m) Hat das beleidigte Geschlecht die Wahl, ob es den Blutpreis nehmen will oder nicht oder muß es ihn annehmen? n) Beruht der Blutpreis auf Vereinbarung oder hat er eine herkömmliche Höhe? o) Wechselt die Höhe nach Stand, Alter, Geschlecht? p) Woraus besteht der Blutpreis und in welchem Wertmesser (Vieh, Zeug u. s. w.) wird er bezahlt? q) Wird bei geringeren Verbrechen nur ein Teil des Blutpreises bezahlt? r) Inwieweit muß die Verwandtschaft des Mörders den Blutpreis mit aufbringen? s) welche Anrechte hat sie an einem für einen erschlagenen Verwandten gezahlten Blutpreise? t) Was geschieht, wenn der Blutpreis nicht aufgebracht werden kann? u) Wie wird die Blutfehde beendet? Feierliche Versöhnungsfeste? Heirat zwischen beteiligten Geschlechtern?

C. a) Kommt es vor, daß widerspenstige oder verbrecherische Mitglieder von den Dorf- oder Distriktsgenossen umgebracht oder ausgestoßen werden und ihnen Haus und Hof zerstört wird? b) Wird so auch von Häuptlingen oder Königen mit ihren Untertanen verfahren?

D. a) Werden alle oder doch fast alle Straftaten durch fest bestimmte Bußen gesühnt? b) Aus welchen Gegenständen bestehen diese Bußen? c) Welche Straftaten sind in dieser Weise sühnbar und welche Bußen sind auf die einzelnen Straftaten gesetzt? d) Wer erhält die Bußen (geschädigte Familien, Gemeinde, Häuptlinge, Priester)? e) Ist eine oder sind mehrere Bußen zu zahlen? f) Wechseln die Bußen nach dem Stande des Verletzten oder des Täters? g) Sind andere Personen als der Täter für die Bußen mitverhaftet (Verwandte, Landsleute, Häuptlinge u. s. w.)? h) Was geschieht, wenn die Buße nicht gezahlt wird?

E. a) Gibt es ein Asylrecht für flüchtige Verbrecher oder Sklaven? b) Gibt es bestimmte Asylstätten (Hütten der Fetischpriester, geweihte Städte oder Distrikte, Gräber von Häuptlingen etc.)? c) Verknüpft sich ein Asylrecht mit bestimmten Personen (Zauberpriestern, Königen, Weibern u. s. w.)? d) Gewährt eine fremde Gemeinde, ein fremdes Haus, dem flüchtigen Verbrecher Schutz?

F. Welche öffentlichen Strafen kommen vor und welche Arten derselben? Todesstrafen? Verstümmelungsstrafen? Züchtigung? Brandmarkung? Ehrenstrafen? Versklavung? Verbannung? Einsperrung? Vermögenskonfiskation? Geldstrafe?

G. Strafbare Handlungen.

1. a) Haftet der Täter nur für Schäden, die er absichtlich anrichtet oder auch für solche, die er zufällig anrichtet? b) Inwieweit haftet er für Schäden, die seine Sachen, Sklaven oder Tiere anrichten? c) Haben Unzurechnungsfähigkeit, Notwehr einen Einfluß auf die Strafbarkeit? d) Werden Tiere bestraft? e) Inwieweit haften Verwandte, Landsleute, Häuptlinge für strafbare Handlungen mit?

2. Welche einzelnen Handlungen gelten als strafbar und mit welchen Strafen werden sie belegt? Besonders zu beachten sind: a) Tötungen, Verwundungen und Mißhandlungen (Taxregister und Talion), Beleidigungen, Menschenraub und Menschenverkauf. b) Unzucht, Ehebruch, Blutschande, Notzucht, Abtreibung. c) Zauberei, Vergiftung. d) Diebstahl, Raub, Tötung von fremden Haustieren. e) Verrat, Friedensbruch (Marktfrieden, Hochzeitsfrieden u. s. w.). f) Wird versuchter Selbstmord bestraft?

VII. Grund- und Bodenverhältnisse.

A. a) Finden sich feste Ansiedelungen oder wechseln die Dörfer ihren Ort? b) Wer hat Rechte an Grund und Boden? c) Ist das Land Gemeingut des Stammes oder Volkes? des Gaues? der Dörfer? d) Inwieweit gehört der Grund und Boden dem Häuptlinge oder Könige? e) Ist Gras, Wald, Wild, Wasser u. s. w. Gemeingut? f) Welche Grundsätze gelten über Jagd? Muß der Jäger von der Beute mitteilen? g) Welche Grundsätze gelten über Fischerei, Bienenschwärme und wilden Honig? h) Inwieweit findet eine gemeinsame Bebauung des Landes durch die Dorf- oder Distriktsbewohner statt?

B. a) Gibt es ein Sondereigentum von Familien oder Einzelnen an Grund und Boden? b) Welchen Charakter trägt dasselbe? c) Gibt es Eigentumszeichen und werden dieselben geachtet? d) Wodurch entsteht das Sondereigentum und wie geht es unter? e) Inwieweit entsteht es durch Urbarmachung? f) Inwieweit verschwindet es mit den Spuren der Kultur oder wenn der Eigentümer das Land verläßt? g) Erteilen Häuptlinge oder Könige die Erlaubnis zum Anbau und können sie das Land einziehen, falls es nicht in Kultur gesetzt und erhalten wird? h) Ist ein solches Sondereigentum veräußerlich? i) Kann es verpachtet, geteilt, vererbt werden? k) Wann fällt dasselbe in das Gemein-

land zurück? l) Inwieweit hat der frühere Eigentümer ein Recht, ein von ihm veräußertes Grundstück zurück zu kaufen? m) Inwieweit können Verwandte, Dorfgenossen u. s. w. in den Kauf eintreten, falls ein Grundstück an einen Fremden veräußert wird?

C. a) Gibt es ein (vom Recht an Grund und Boden unabhängiges) Recht an Fruchtbäumen? b) Insbesondere Rechte über die Abzapfung von Palmöl? c) Welche Rechte bestehen an gegrabenen Brunnen, namentlich in der Wüste?

D. a) Gibt es besondere Ackerbauverträge? b) Beleihen Grundeigentümer dauernd oder auf Zeit Grundstücke an andere Personen gegen Abgaben, gegen einen Teil der Ernte? c) Bearbeiten mehrere Personen Ackerland in der Weise, daß etwa einer die Pflegeochsen, der andere die Saat, die Arbeit liefert u. s. w. (Genossenschaftliche Bewirtschaftung und Organisation dieser Genossenschaften)?

VIII. Rechte an beweglichen Sachen.

a) Welche Sachen gelten als beweglich? auch Häuser? b) Welche Rechte gibt es an beweglichen Sachen? c) Inwieweit sind bewegliche Sachen Familieneigentum? d) Was gilt über verlorene und gefundene Sachen?

IX. Verkehrsverhältnisse.

A. a) Welche Gegenstände vertreten die Stelle des Geldes (Muscheln, Glasperlen, Zeuge, Metallstücke, Vieh, Getreide, Salz u. s. w.)? b) Ist gemünztes Geld im Umlauf?

B. a) Welche einzelnen Verträge kommen vor? b) Wie wird der Tauschhandel betrieben? c) Was gilt über Kaufgeschäfte? d) Welche Formen gibt es als Zeichen des Abschlusses eines Kaufes (Zerreißen eines Blattes oder Halmes, Anspeien u. s. w.)? e) Inwieweit gibt es ein Rücktrittsrecht noch nach Abschluß des Kaufes? f) Inwieweit haftet der Verkäufer für heimliche Mängel? g) Was gilt bei Dienstverträgen? Insbesondere was gilt bei Dienstverträgen mit 1) Viehhirten, 2) Trägern, 3) Führern? h) Gibt es Darlehnsverträge? i) Was gilt über Zinsen? k) Gibt es Rechtssätze über Leih- und Hinterlegungsverträge? l) Was gilt über Bürgschaften, Verpfändung und Sicherheitsleistung? m) Was gilt über Schenkungen? Inwieweit sind dieselben widerruflich? n) Gilt ein besonderes Recht für Karawanen?

II.

Beantwortungen des Fragebogens.

Bearbeitet durch

Dr. S. R. Steinmetz (Haag).

---

1. Die Bakwiri.

Von Stationschef Leuschner.

I. *Allgemeines.* [Die *Bakwiri,* Bakwili, Ba-Kwilluh oder Ba-Kwirreh (so bei CUST) wohnen im *Kamerungebiete* und zwar „nördlich vom Mündungsgebiete des *Kamerun* und dem Wohngebiete der *Dualla* vom rechten Ufer des Flusses bis zum Fuße des *Kamerungebirges.*“[1]) Sie leben also im Grenzgebiete zwischen den Negern und den Bantu und auch ihre Sprache, das Bakwiri (LEUSCHNER) oder besser Kwilluh (oder Kwirreh, CUST[2])), konnte von CUST (l.c.: S. 425) keinem dieser beiden Sprachstämme zugewiesen werden. Sie sind mit den *Dualla* verwandt und in Victoria auch mit ihnen vermischt, da viele von diesen aus Furcht vor den häufigen Gottesurteilen, wegen angeblicher Hexerei zu ihnen flüchten. Ihr Gebiet scheint nicht groß zu sein, denn das erste größere Dorf *Bonjonjo* auf dem großen *Kamerun-Pik* ist nur eine Stunde von *Mapania* entfernt, der letzten von ihnen bewohnten Stadt.[3])]

Die Leute leben von Mais, Makabo, Hühnern, Schweinen, Ziegen, Schafen, Bananen, Gummifrüchten, Eiern, Rindfleisch [auch

---

[1]) RATZEL: „Völkerkunde“ I (1885): S. 628.

[2]) R. NÉEDHAM CUST: „A Sketch of the Modern Languages of Africa“. II (1883): S. 429.

[3]) R. BUCHHOLZ: „Reisen in West-Afrika“. (1880): S. 108, 115.

von Jams, Coko und Pisang: BUCHHOLZ: S. 106]. [Öl- und Weinpalmen sind für Nahrung und Handel aber von größtem Gewichte, und wohl deshalb ist das Land so wenig bebaut, obwohl es außerordentlich fruchtbar sein soll (B. 107).] [Auch nach LEUSCHNER ist der Ackerbau beschränkt.] Die Leute sind übrigens seßhaft und üben nur wenig Jagd; sie betrachten sich selbst als die Eingeborenen des Landes, nicht als Eingewanderte. Es besteht kein Unterschied in der Nahrung von Männern und Frauen.

[Die Wein- und Ölpalmen wachsen reichlich, auch ohne Kultur. Die Weinpalmen werden regelmäßig angezapft (B. 107). Das Volk scheint also ein wenig über der Stufe der Jägerbauern[1]) zu stehen und sich dem Wirtschaftstypus zu nähern, der durch die mühelose Ausnutzung von Palmen oder anderen Baumarten charakterisiert wird, wie er auf den oceanischen Inseln häufig vorkommt.[2])

Regelmäßiges Arbeiten ist ihnen unbekannt, vielleicht werden kluge und starke Weiße sie daran gewöhnen (Mitt. a. d. d. Schutzgebieten V. S. 45). Hohe Prämien auf die Arbeit, lang andauernde, durch Arbeit zu besiegende Not sind erzieherische Kräfte, auf einmal geht es gewiß nicht. Vergl. GIESEBRECHT: „Die Behandlung der Neger" (1898). Wahrscheinlich ist aber eine lange Erziehung zur Arbeit, auch durch Selektion, nötig. G. FERRERO: „La Morale primitiva e l'atavismo del Delitto", Archivio di psichiatria, scienze penali ed anthropologia criminale. XVI. (1895).]

II. *Familienverhältnisse.* Das Volk kennt nur die engeren Verwandtschaftskreise; die Geschlechter tragen Pflanzennamen; der totemistische Tierkultus ist gänzlich unbekannt; man weiß nichts von einem gemeinsamen Stammvater. Zur Bezeichnung der Ver-

[1]) VON DARGUN: „Ursprung und Entwickelungsgeschichte des Eigentums", Z. f. Vergl. Rechtswiss. V.

[2]) HAHN: „Die Hausthiere" (1896) hat in seinem nützlichen Buche diesen Wirtschaftstypus vernachlässigt (S. 384 ff.), dementsprechend Oceanien kaum erwähnt (S. 512—514). Auch im Sudan beschreibt NACHTIGAL ähnliche Völker („Sahara und Sudan" I: S. 215 die Tebu und II: S. 18, 277 die Aulad Soliman). Merkwürdig ist aber, daß auch im modernen Frankreich diese Wirtschaft blüht: vergl. E. DEMOLINS: „La Géographie sociale de la France", Science Sociale XXII (1896): S. 133 ff. (seitdem in Buchform veröffentlicht) und S. 377 ff. (Corsica), auch M. BIGOT: „Paysans Corses" in „Les Ouvriers des Deux Mondes" II (1890): S. 505 ff.

wandtschaftsverhältnisse werden nur die Namen: Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Onkel, Sohn und Tochter gebraucht.

Die Verwandtschaft wird nur durch den Mutterstamm bezeichnet.

Künstliche Verwandtschaft, Blutsbrüderschaft und Adoption besteht nicht, wohl aber werden Kinder zur Aufzucht in fremde Familien gegeben;[1]) es entstehen hierdurch aber keine verwandtschaftlichen Verhältnisse.

Die Verwandten, d. h. Brüder untereinander und Kinder den Eltern gegenüber, sind für Straftaten haftbar; Bußen zahlen sie solidarisch mit, und sie werden auch mitbestraft. Die Schuldhaftung aber gilt nur für den Bruder. Bei Verarmung unterstützen die Verwandten sich gegenseitig. Dagegen lösen sie einander nicht aus dem Gefängnisse aus. Wenn nötig, wohnen alle Verwandte zusammen in einem großen Raume mit Bettgestellen und einem Feuerplatze auf einer Seite des Hauses. Jedes Weib hat sein eigenes Bettgestell. Bei Häuptlingen und reichen Leuten haben die Frauen teilweise ihr eigenes Haus, jedoch bilden sie keinen eigenen Haushalt. Eine Frau ist die Oberfrau, weil sie die erste Frau des Mannes war; ihre Kinder aber haben keine Vorrechte.

Umfangreichere Hausgemeinschaften, wie Geschlechtsdörfer, gibt es nicht. Die häusliche Gemeinschaft hat kein eigenes Vermögen. Wer etwas verdient, verbraucht es für sich.

Die Ledigen leben in demselben Hause wie die Verheirateten. Wer einen Haushalt gründet, wird eo ipso Familienhaupt; er wird also nicht gewählt, noch ist die Würde erblich. Er hat nur für die Ernährung seiner Familie zu sorgen. Familienstreitigkeiten werden durch das Landesgericht erledigt. Der Hausvater kann aber seine Kinder, besonders Töchter, für Schulden verkaufen

---

[1]) Eine merkwürdige, nicht so sehr seltene Erscheinung, die am ausführlichsten von Steinmetz in „De Fosterage of Opvoeding in vreemde Families", Tydschrift van het Aardrykskundig Genootschap", 1893, behandelt wurde; vergl. ferner Tamassia in Rivista italiana di Sociologia Maggio 1899: S. 294: „L'Allevamento dei Figli nello Antico Diritto Irlandese" und Kruyt: „De Adoptie in verband met het Matriarchaat by de Toradja's van Midden Celebes", in Tydschrift voor Indische Taal-Land- en Volkenkunde XLI. Bd., Lief. 1, der das Verhältnis auch in Central-Celebes nach meiner Anregung beobachtete, und meine Erklärung übernahm.

oder verpfänden. Insofern haftet er für seine Angehörigen; andernfalls nimmt der Gläubiger derselben sie zu sich.

Die Rechte des Vaters erlöschen ganz mit der Volljährigkeit bezw. Ausheiratung der Kinder.

Das Familienoberhaupt kann weder seines Alters noch seiner Mißwirtschaft wegen abgesetzt werden. Die freiwillige Ausscheidung von Hausgenossen kommt nicht vor, wohl aber können sie ausgestoßen werden wegen Faulheit, liederlichen Lebens, zu vieler Schulden. Die Familie haftet dann nicht länger für den Betreffenden.

Es herrscht unbeschränkte Vielweiberei, dagegen ist die Polyandrie unbekannt. Aus Armut hat ein Mann wohl manchmal bloß ein Weib. Die Ehe ist ein festes, dauerndes Verhältnis.

Es ist gleichgültig aus welchem Stamme, fremdem oder eigenem, oder aus welchem Dorfe die Frau genommen wird. Das neue Paar bildet sich einen eigenen Hausstand. Es herrscht also weder Exo- noch Endogamie [nur Incest (Ehe mit nächsten Verwandten und Schwiegerverwandten) ist verboten. „Die Heiraten vollziehen sich bei dem geringen Stammesbewußtsein, das wir hier finden, fast nur innerhalb eines Ortes.[1])] Spuren von Raub der Braut finden sich nicht; die Ehe beruht auf der Vereinbarung der Familien. Der Mann [? wohl der Vater] hat das Verlobungsrecht, von den Brautleuten hat höchstens der Mann zuzustimmen. Eine Werbung nach unseren Begriffen findet nicht statt. Die Verhandlungen werden durch Freiwerber eröffnet. Bei der Werbung bekommt die Familie der Braut keine Geschenke. Die Werbung wird je nach dem gebotenen Kaufpreise angenommen oder abgelehnt. Die Familie der Braut erhält den Brautpreis, der jedesmal zwischen den Parteien vereinbart wird; das Gesetz hat ihm aber Schranken gestellt, auch ist er verschieden je nach Wert und Stellung der Frau. Er wird in Raten oder auf einmal bezahlt. Solange der Kaufpreis nicht bezahlt ist, gehören die Kinder dem Vater der Frau an, die Frau selbst aber nicht.[2]) Diese scheidet ganz aus ihrer Familie aus, die keine Rechte

---

[1]) SCHWARZ l. c.: S. 172.

[2]) Eine sehr allgemeine Erscheinung, vergl. POST: „Afrikanische Jurisprudenz" 1887, I: S. 345 ff., 347, und „Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz" I (1894): S. 298 ff.

an ihr zurückbehält.[1]) Die Verwandten des Bräutigams tragen nicht zum Brautpreise bei, auf welchen die der Braut keine Ansprüche haben.

Wenn der Bräutigam vor der Ehe stirbt, nimmt sein Bruder das Mädchen, stirbt dieses, so gibt der Vater ein anderes; stirbt der Gatte, so bekommt sein Bruder alles, auch die Witwe; stirbt die Gattin ohne Kinder, so muß der Schwiegervater ein anderes Mädchen stellen. Die Unfruchtbarkeit der Ehe hat keine Rechtsfolgen. Verläßt der Mann die Frau, so heiratet sie einen anderen, verläßt sie ihn, so sucht er sie zurückzuerhalten oder er wendet sich an ihren Vater zwecks Schadloshaltung.

B. Es kommen auch Ehen durch Austausch von Weibern zu stande. Der Mann dient nie, um die Frau zu erwerben. Beim Bruch des Verlobungsvertrages findet Rückzahlung des bereits bezahlten Betrages statt. Kinder können von den Eltern zusammengekauft werden [also Kinderverlobung nach Brautkauf? Die Mädchen heiraten sehr früh, junge Mütter sehen manchmal aus wie unsere Schulmädchen; schwach sind die Frauen aber nicht.[2])]

Das einzige Ehehindernis ist zu nahe Verwandtschaft. Eine eigentliche Hochzeitsfeier gibt es nicht; nur werden Schweine oder Ziegen geschlachtet; keine Jahreszeit wird für die Hochzeit bevorzugt. Es ist gleich, ob die Braut Jungfrau ist oder nicht.

Das Verhältnis der Verlobten und Gatten zu einander ist gar nicht durch Regeln bestimmt.

Der überlebende Gatte folgt dem anderen nicht in den Tod, es gibt nicht einmal Trauerzeiten. Wenn der Tote keinen Bruder hat, geht die Witwe zu ihrer Familie zurück. Der Mann hat ihrer Familie, wenn die Frau stirbt, keine Buße zu zahlen.

Die Frau kann die Ehe nicht auflösen, wohl kann der Mann die Frau verstoßen. Flieht die Frau in ihr Vaterhaus, so muß sie wieder ausgeliefert werden.

Hochgradige Untreue ist der einzige Scheidungsgrund. [Die Verstoßung der Frau ist also mehr tatsächliche Übung als Recht.]

---

[1]) Umgekehrt also als es oft im malaischen Archipel vorkommt, vergl. Steinmetz: „Erste Entwickelung der Strafe“ (1894) II: S. 95 u. 96; Wilken: „Huwelyks en Erfrecht by de Volken van Zuid-Sumatra (1891): Seite 17, 18.

[2]) Schwarz: „Kamerun“ (1886): S. 146.



Formen und Folgen der Scheidung gibt es nicht. [Die Kinder bleiben also wohl beim Manne?] Geschiedene Leute können wieder heiraten.

Für zweite Ehen gibt es keine besonderen Grundsätze. Anerkanntes Konkubinat besteht nicht; die Stellung der außerehelichen Kinder ist wie die der ehelichen. Freier Geschlechtsverkehr der jungen Leute, Prostitution, Päderastie, Männer sich als Weiber gebärdend — sind unbekannt. [Zintgraff: „Nord-Kamerun" (1895): S. 33 bespricht die bei ihnen so beliebten Ringkämpfe, an welche sich gewöhnlich ein Tanz anschließt, der an Schlüpfrigkeit alles übertrifft; es werden durch beide Geschlechter zusammen die Beischlafbewegungen nachgeahmt, unter lautestem Beifall der umstehenden jungen und alten Männer und Frauen. Vergl. Kulischer: „Die geschlechtliche Zuchtwahl bei den Menschen in der Urzeit," Z. f. Ethnol. VIII, 1876.]

Geburtsfeste gibt es nicht. Die Couvade [Männerkindbett] oder sonstige Beschränkungen von Vater oder Mutter vor der Geburt sind unbekannt. Bei Schwangerschaft und Geburt bleiben die Gatten zusammen; es ist erforderlich, daß die Frau im Hause ihres Gatten niederkommt.

Zwillinge werden nicht getötet, Mißgeburten nicht ausgesetzt noch zu besonderen Berufen erzogen.

Der Ort, wo einer stirbt, wird nicht verlassen. [Die Toten werden möglichst weit von den Wohnstätten begraben, damit sie nachts die Lebenden nicht beunruhigen. Die Geister wohnen im Innern der großen Berge, die deshalb gefürchtet werden.] Die Sachen des Toten werden mit ihm begraben; die Verwandten werden nicht beschenkt. Der Tote wird nicht gegessen. Auch wenn er Schulden hatte, darf er begraben werden, und wer ihn begräbt, haftet nicht für seine Schulden.

Die Kinder werden nach einem der ältesten Familienmitglieder benannt, nachher nach den anderen. [Die Kinder werden rührend innig von den Eltern geliebt.[1])]

Etwa im 8. Jahre findet Beschneidung statt; sie fürchten, daß die Frau sonst durch den unbeschnittenen Mann zu Schaden kommen würde. Volljährigkeit wird zum Heiraten erfordert.

---

[1]) Schwarz l. c.: S. 168.

Alles Eigentum der Frau gehört ihrem Gatten; Frauen können weder erben noch vor Gericht erscheinen, auch haben sie keinerlei politische Rechte.

Alte und kranke Leute werden weder getötet, noch, wenn verstorben, verspeist [was doch keine Seltenheit ist, wie fremd und schrecklich uns eine solche Sitte auch anmutet, vergl. z. B.: P. Sartori: „Die Sitte der Alten- und Krankentötung", Globus 1895: S. 126; Steinmetz: „Endokannibalismus" 1896: S. 53].

III. *Erbfolge.* Der älteste Sohn, dann der folgende erbt vom Vater. [Wir haben hier also patriarchalisches Erbrecht, sogar schroff ausgeprägt, denn die Weiber sind nicht erbberechtigt.] Sklaven, Häuptlinge, Könige haben kein besonderes Erbrecht.

Die *Frau* erbt nicht vom Gatten, wohl der Gatte von der Frau [eigentlich auch nicht, da ihm bei ihrem Leben schon alles gehört; Schwarz widerspricht aber dieser Angabe: was die Frauen durch Lastentragen verdienen, dürfen die Gatten ihnen nicht abnehmen, sondern müssen sie ihnen zu freier Disposition zum Erwerb von Schmuck u. dergl. überlassen.[1]) Diese Gegenstände erben also die Männer von den verstorbenen Gattinnen.] Die jüngeren Söhne erhalten nur kleinere Anteile an der Erbschaft des Vaters, die hauptsächlich aus Zeug und Geld besteht. Besonderes Erbrecht für einzelne Güter gibt es nicht. Der Erbe ist gehalten, die Schulden des Erblassers zu zahlen. Letztwillige Verfügungen sind unbekannt. [„Letztwillige Verfügungen sind dem strengen Geschlechterrechte unbekannt".[2])]

IV. *Politische Organisation.* Höhere Autoritäten als Dorfälteste gibt es nicht. [Die politische Organisation ist also äußerst schlaff und wenig entwickelt. Buchholz hatte demnach Recht, wenn er sagte, daß die Bakwiri keine eigentlichen Könige kennen, sondern in patriarchalischer Verfassung unter lokalen Häuptlingen leben, die meist kaum mehr Macht als die anderen zu besitzen scheinen. (S. 126.)] Es sollen aber noch Familienverbände unter dem Dorfhäuptlinge existieren. Die einzige Funktion dieser Häuptlinge ist die richterliche; sie werden bei Streitigkeiten gehört, können dann Strafen verhängen und Bußgelder einziehen, doch auch dies nur in beschränktem Maße.

---

[1]) Schwarz l. c.: S. 146.

[2]) Post: „Ethnol. Jurisprudenz" II: S. 197.

[Dorftyrannen kann man sie gewiß nicht nennen.[1]) SCHWARZ schildert die Verfassung als echt demokratisch mit einem leisen Anflug von Oligarchie, aber keiner Spur von Tyrannei. Eine Stadt kann sogar drei Könige haben, aber ihre Macht ist in Wirklichkeit eine Scheinmacht. „Das Palaver, der Gemeinderat, der aus den angesehensten und begütertsten Einwohnern, die verheiratet sein müssen, gebildet wird, hat das Heft in Händen. Wohl präsidiert der König demselben, aber er muß immer ängstlich darauf sehen, daß er dort mit seiner Ansicht durchdringt und nicht überstimmt wird, sonst steht es schlimm mit ihm.“[2])] Kriegsführer sind unbekannt. Streitigkeiten unter den Einwohnern, die nicht vom Häuptling entschieden werden, Diebstähle u. s. w. werden im Palaver behandelt, dem alle erwachsenen Männer und nur diese angehören.[3]) Ausschüsse der Alten gibt es nicht. Durch Trommeln und Boten werden die Palaver einberufen. Die Verhandlungen sind formlos; nachdem der Kläger, dann der Beklagte gehört sind, äußern sich die Ältesten über die Sache.

Nur in Zeiten der Gefahr, wenn sie Vorteil daraus ziehen können, verbinden sich mehrere Distrikte zeitlich zusammen. Eine höhere politische Organisation als das Dorf gibt es aber nicht. [Weil die Bakwili-Dörfer in beständiger Fehde miteinander liegen, sind sie alle umzäunt. Mitteil. a. d. d. Schutzgebieten. IV: S. 131.]

Das ganze Volk bildet noch eine undifferenzierte Masse, Klassen oder Stände sind unbekannt; sie haben nicht einmal Sklaven. [Zwar wird bei der Bestattung eines Königs ein Sklave getötet und gegessen, jedoch wird dieser eigens dazu von den Stämmen im Hinterlande gekauft, denn sie haben nicht wie ihre Nachbarn eigene Sklaven.[4])] Fremde genießen Gastfreundschaft.

Der Häuptling hat kein Recht, Steuern aufzulegen noch dergleichen sonstige Befugnisse. Ein Hofhalt existiert nicht. Wenn der Häuptling nicht Gerichtssitzung hält, ist er ganz wie einer der anderen.

---

[1]) POST spricht nach SCHWARZ (P. citiert nicht) von Königen, die aber nur ein Dorf beherrschen, während die eigentliche Macht beim Palaver liegt. „Afrik. Jurisprudenz“ I: S. 190. Solche Ausdrücke sind geeignet, ganz falsche Vorstellungen zu erwecken.

[2]) SCHWARZ l. c.: S. 180.

[3]) Nach POST l. c., wohl auch nach SCHWARZ, besteht das Palaver aus den angesehensten und begütertsten Einwohnern.

[4]) SCHWARZ l. c.: S. 174.

Sein Sohn ist sein Nachfolger, sonst sein Neffe. Ist der Thronfolger zu jung, so nimmt der Onkel vorläufig die Häuptlingswürde auf sich oder aber einer der Dorfältesten. [SCHWARZ schildert die Sache anders: es herrscht das bei allen Negerstämmen übliche Neffenerbrecht: nach des Königs Tode gelangt zuerst sein Bruder, und erst wenn ein solcher nicht vorhanden ist, sein Sohn zur Regierung. Ist der letztere minorenn, so herrscht für ihn ein Regent, als welcher immer der angesehenste Mann der Stadt erwählt wird.[1])]

Der Häuptling wählt seine Gattin frei; wird er untauglich, so wird er nicht umgebracht, auch wird kein Gericht über ihn gehalten [doch nach SCHWARZ: er kann abgesetzt werden, womit die Thronfolge für die ganze Dynastie verloren geht.[2])]

V. *Gerichtswesen.* Es gibt bestimmte, mündlich überlieferte Rechtsgewohnheiten; besondere Rechtskundige haben sie aber nicht. Der Häuptling mit der Volksversammlung übt die Rechtspflege aus auf dem Marktplatze. Advokaten und Scharfrichter sind unbekannt. Die Gerichtskosten werden in Rum oder Vieh entrichtet. Das ganze Volk beteiligt sich schon aus Neugierde an dem Gerichtsverfahren, das wie eine Art Volksfest betrachtet wird. Die Parteien werden durch Boten vor Gericht geladen, Verbrecher werden überrascht oder nachts überfallen und gebunden mitgeführt. Ein Kläger ist nicht nötig. Der Kläger spricht erst, dann der Beklagte; beide bringen ihre Zeugen vor, die meist bestochen sind. Die Beweismittel sind: Geständnis, Giftprobe, Zaubereien; falls es nötig ist, werden beide Parteien dem Gottesurteile unterworfen, der Kläger tut es manchmal auch ganz freiwillig. Stellvertretung beim Ordal ist unbekannt. Eide kennen sie nicht. Diejenigen, welche sich dem Gottesurteile unterwerfen, müssen Gift von einer Wurzel trinken; behalten sie es bei sich, sind sie schuldig, sterben sie daran, ebenfalls; nur wenn sie es ausbrechen, werden sie für schuldlos gehalten.[3]) Das Urteil wird einfach verkündet; die Strafe besteht meist in der Zahlung von Vieh.

Schulden werden erst nach gerichtlichem Erkenntnis beigetrieben; nur mit Erlaubnis der Volksversammlung wird gepfändet.

---

[1]) SCHWARZ l. c.: S. 181.

[2]) SCHWARZ l. c.: S. 180.

[3]) SCHWARZ ebenso (KOHLER l. c. S. 53) auch BUCHHOLZ l. c. S. 125 und S. 126.

Außergerichtlich werden Streitigkeiten beglichen durch Plünderung und Raub, besonders von Weibern.

VI. *Rache, Buße und Strafe.* Selbsthilfe in der Notwehr ist gestattet.

Blutrache wird geübt; die Verwandten sind sogar dazu verpflichtet; passiv sind ihr die Verwandten und Stammesgenossen des Schuldigen unterworfen. Weiber und Kinder werden geschont, nur erwachsene Männer werden der Rache geopfert, [eine interessante, nicht so gar seltene Erscheinung.[1])]

Die Ehefrau wird nicht durch ihren Gatten, sondern durch ihre eigene Familie gerächt. Die Rache gilt als heilige Pflicht. Die Frauen beteiligen sich überhaupt nicht an ihr. Man meint nicht, daß der Erschlagene keine Ruhe finde, ehe er gerächt ist. [Die Blutrache ist hier also nicht auf das Tiefste ausgebildet. Nach Schwarz' Schilderung möchte man das kaum meinen. „Man muß wissen, was aus dem sonst so gutmütigen, leichtsinnigen und in mancher Hinsicht auch trägen und feigen Neger wird, wenn einer seiner Lieben getötet wurde, um die furchtbare Macht jenes Naturtriebes (der Rachsucht) zu begreifen. Der schwarze Bursche verwandelt sich dann in der Tat in ein reißendes Tier. Er ißt und trinkt kaum mehr, er hat nur noch eine Idee, und die heißt Rache. Monatelang streicht und schleicht er lauernd durch die Büsche, ob es ihm glücken möchte, seinen Todfeind zu erspähen.“ In blinder Wut schießt er jeden aus der Stadt der Schuldigen nieder, der herausgeht. Ganze Ortschaften sterben oft durch das Herüber und Hinüber der Blutrache aus.[2])] Nur bei Tötungen wird Blutrache geübt.

Durch Zahlung eines Sühnpreises ist die Blutrache sühnbar. Das beleidigte Geschlecht muß wählen, ob es die Sühne annimmt oder nicht. Die Höhe des Blutgeldes wird jedesmal vereinbart; es besteht aus Vieh oder Weibern. Die Familie des Mörders ist mithaftbar bezw. dessen Bruder oder Sohn. Kann der Blutpreis nicht gezahlt werden, tritt wieder die Rache ein. Die Fehde wird durch Bekanntmachung in der Volksversammlung beendet.

Die Häuptlinge berauben oder mißhandeln die Eingeborenen nicht. Alle Straftaten werden durch dem Schuldobjekt annähernd

---

[1]) Steinmetz: „Erste Entwickelung der Strafe“ (1894) II: S. 96 ff.

[2]) Schwarz l. c.: S. 169, 170; Zintgraff: „Nord-Kamerun“ (1895): Seite 33.

entsprechende Bußen gesühnt, welche in Vieh, Weibern, Pulver und Zeug bestehen. Außer Mord und Todschlag sind alle Verbrechen in dieser Weise sühnbar. Die Geschädigten erhalten die Bußen, aber die Versammlung nimmt Anteil am Vieh. Man zahlt jedesmal nur eine einzige Buße. Die Verwandten (Bruder, Sohn) haften mit für die Buße. Wird sie nicht bezahlt, so werden Vieh, Weiber oder Kinder gewaltsam weggenommen.

Die öffentliche Strafen bestehen in Todesstrafen, Einsperrung (selten), Vermögenskonfiskation, Geldstrafe.

Der Täter haftet sowohl für absichtliche wie für zufällige Schäden, sowie für diejenigen, welche von seinen Tieren angerichtet werden. Unzurechnungsfähigkeit wird berücksichtigt.

Tiere werden nicht bestraft [wie noch bei uns im Mittelalter]. Nur Tötung, gleichviel ob absichtlich oder nicht, wird mit dem Tode bestraft, alle anderen Straftaten mit Bußen, je nach der Schwere des Verbrechens, ohne das es eine bestimmte Taxe gibt. [Für Totschlag an einem Nichtmitbürger gilt nur die Blutrache, dagegen wird jede Tötung, auch aus Versehen, an einem Mitbürger mit Tod bestraft. Diebstahl, der ihrem Naturell sehr entspricht, wird, wenn geleugnet, durch grausame Folter aufzudecken gesucht, die bis zum Geständnis oder zum Tode durchgeführt wird.[1]) Schlechte Behandlung der Eltern durch die Kinder wird erst mit schwerer Geldstrafe, im Wiederholungsfalle sogar mit dem Tode bestraft.[2]) Versuchter Selbstmord ist straflos. [Leider erfahren wir nicht, ob Selbstmorde häufig oder weniger bekannt sind, dagegen sagt uns Schwarz, daß Selbstmord fast unbekannt ist, mit Ausnahme des Selbstmordes der Eltern aus Verzweiflung über den Tod eines Kindes; auch macht er noch zwei Fälle von Selbstmord aus Furcht vor Rache namhaft.[3])]

VII. *Grund- und Bodenverhältnisse.* Die Leute wohnen in festen Ansiedlungen. Der Boden gehört dem, der ihn urbar macht und rein von Unkraut hält. Das unbebaute Land ist Gemeingut der Dörfer und gehört der ganzen Ortschaft. Gras, Wald, Wild, Wasser u. s. w.

---

[1]) Schwarz l. c.: S. 159, 178.

[2]) Schwarz l. c.: S. 168.

[3]) Schwarz l. c.: S. 168, 178, 179. Wegen Ehebruches soll nach Post, „Afrikanische Jurisprudenz" II: S. 78, der Ehebrecher je nach der Jugend der Frau eine oder mehrere Ziegen dem beleidigten Ehemanne zu zahlen haben, von einem gewissen Alter an aber das Vergehen straffrei sein.



sind ebenso Gemeingut. Die Beute gehört nur dem Jäger, der nicht von ihr mitzuteilen braucht; dasselbe gilt von Fischern oder Honigjägern. [SCHWARZ äußert sich wieder etwas anders: „Jeder Bakwiri, der ein Wild nach Hause gebracht hat, teilt dasselbe unter alle Dorfbewohner.“ Er erklärt diese Sitte aus der herrschenden Brüderlichkeit und aus dem Umstande, daß das Fleisch in der tropischen Hitze überaus schnell verfault.[1]) Es ist dann gewiß praktischer, daß täglich ein anderer für alle etwas mitbringt, als daß einer sich selbst für eine ganze Woche versorgt.] Jeder bebaut seinen eigenen Grund und Boden; gemeinsame Bebauung kommt nicht vor, [wie sie in Wales noch bis hoch ins Mittelalter hinauf bestand.[2])] Einzelne oder Familien haben kein Sondereigentum am Grund und Boden, sondern sie besitzen ihn abwechselnd [possessio, kein dominium]. Andere Eigentumszeichen als Einfriedung gibt es nicht. Das Eigentum an einem Grundstücke geht verloren, wenn man es verwildern läßt. Unabhängig vom Rechte am Grund und Boden hat jeder ein Recht an den Palmen und Bananen, die er selbst gepflanzt hat; denn diese gehören besonderen Personen. [Wir haben hier also den Zustand, der überhaupt nicht selten ist, und auch bei den alten Germanen und noch bei den Angelsachsen vorkam[3]): das Land gehört dem Dorfe; Wald, Wiese und Wasser werden gemeinsam benutzt; der Acker aber wird verteilt und die einzelnen Stücke gehören abwechselnd Diesem und Jenem und werden vom jeweiligen Inhaber bebaut; Sondereigentum am Boden von Privaten besteht also nicht,[4]) wohl aber an selbstgepflanzten Obstbäumen. Es ist aber nicht deutlich, ob nicht auch derjenige, welcher ein Stück Land urbar macht, es so lange besitzt, als er den Boden rein von Unkraut hält. Der zweite Satz weist

[1]) L. c.: S. 152.

[2]) Vergl. CUNNINGHAM: „The Growth of English Industry and Commerce during the early and middle Ages“ 1896, S. 39, 42, 62; vergl. aber auch WALTER: „Das alte Wales“ (1859): S. 200, in der von ihm behandelten Zeit war die Sitte also geändert.

[3]) Vergl. CUNNINGHAM l. c.: S. 38, 39, 43, 62; vor allem die interessanten Ausführungen HILDEBRANDTS: „Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen“ I (1896): S. 58 ff.

[4]) KOHLER: „Negerrecht“: S. 31 nennt diesen Zustand allgemeines Negerrecht; er geht natürlich zu weit: vergl. POST „Afrikanische Jurisprudenz“ II: S. 167 ff.

hierauf hin. Wenn aber dieses Verhältnis auch nicht mehr als eine zeitweilige possessio ist, läßt es sich sehr wohl mit dem übrigen vereinigen.]

VIII. *Recht an beweglichen Sachen.* Vieh, Weiber, Kinder, Zeug, Pulver gelten als *bewegliche Sachen* (Häuser nicht), die gerichtlich eingezogen werden können und Privateigentum sind.

Wenn etwas verloren ist, kommt es ganz auf die Ehrlichkeit des Finders an, ob man es zurückerhält.

IX. *Verkehrsverhältnisse.* Zeug, Vieh, Weiber vertreten die Stelle des Geldes, aber auch gemünztes Geld ist im Umlauf.

Man kennt nur mündliche Verträge, welche durch Blutschwur abgeschlossen sind; z. B. vor dem Dienstantritt wird mit den Dienern ein mündlicher Vertrag geschlossen. Nach Ablauf der festgesetzten Frist erhalten sie ihre Löhnung. Darlehnsverträge sind unbekannt. [Kohler erwähnt bei anderen westafrikanischen Völkern auch nur sehr wenige Verträge.[1]) Der wirtschaftliche Zustand ist zu einfach, die Arbeitsteilung und der Verkehr fehlen ja vollständig, Verträge sind noch unnötig. Dennoch berichtet Zintgraff l. c.: S. 64, daß die Bakwiri den Handel als die einzige eines freien Mannes würdige Beschäftigung betrachten, das eigentliche Arbeiten der europäischen Pflanzer ist ihnen ganz unbegreiflich.]

Nur die Bürgschaft besteht; wer sie leistet, muß stets eintreten, falls der Beklagte zahlungsunfähig ist. [Daß gerade dieser Vertrag besteht, kann vielleicht durch Posts Worte erklärt werden: „die Bürgschaft ist in Afrika nicht ein lediglich civilrechtliches Institut, sondern sie greift überall ein, wo es im sozialen Leben einer Sicherstellung bedarf, und einer solchen bedarf es bei der außerordentlich schwachen Garantie des Rechts fast überall.“ [2])]

---

[1]) Kohler l. c.: S. 35—37.
[2]) Post l. c. II: S. 187.

2. Die Banaka und Bapuku.[1]

I. *Allgemeines.* [Diese beiden, ursprünglich gesonderten Stämme wohnen in Batanga, Kamerun, an der Küste. Die von Wilson an der Pongo- oder Gabunküste erwähnten Banákas sind mit ihnen identisch. Ratzel nennt sie nicht. Cust verlegt sie halbwegs zwischen dem Gabun- und dem Kamerunberge; er hält ihre Sprache (Banaka, Bapuku) mit derjenigen der Fan verwandt. Mackey nennt sie einen Dialekt des Benga, ein anderer bezeichnet sie als Mundart des Dualla. Wahrscheinlich ist sie ein Übergang zwischen den Sprachen der nördlichen und südlichen Nachbarn[2]). Reade erwähnt die Bapuku, doch nicht sehr ausführlich. Er nennt sie das niedrigste von allen Völkern, die er in West-Äquatorialafrika kennen lernte, einen kleinen aussterbenden Stamm.[3]) Wilson bespricht die Banáka. Ihm zufolge wohnen die Banáka zwischen dem Cameron und der Corisco-Bai und sind erst in späterer Zeit von den Gebirgsgegenden nach der Küste gekommen. Das Volk ist dementsprechend noch relativ wenig verdorben, obwohl es sich jetzt schon dem geistigen Getränke, das es früher zu genießen verweigerte, angepaßt hat. Die Gebräuche und Gewohnheiten waren zu Wilsons Zeit noch sehr einfach, erst seit 15 Jahren verkehrten sie mit europäischen Schiffen. Schon damals waren sie die geschicktesten Bootsleute der ganzen Küste geworden.[4]) Wegen ihrer nervösen

---

[1]) Es ist mir nicht bekannt, von wem die Antworten herrühren, es sind aber dem Manuskripte Anmerkungen eines Herrn von Oertzen hinzugefügt, die ich mit (v. O.) angebe.

[2]) Cust l. c. II: S. 423.

[3]) Reade: „Savage Africa". London 1864: S. 86, 258.

[4]) Leighton-Wilson: „West-Afrika" (1862): S. 209—212; Zöller III: S. 59 rühmt ihre Schifferkunst sehr.

Reizbarkeit nennt Zöller die Batangaleute (Banaka und Bapuku) die Franzosen von West-Afrika. Der nicht lange Verkehr mit den Europäern scheint nicht vorteilhaft auf sie eingewirkt zu haben.[1])]

In Kribi werden die Banáka auch Banōko genannt (v. O.). Die Leute leben von Maniok, Cassava, Knollfrüchten, Gemüsen, Nüssen, Fisch und Wild; Ziegen, Schafe und Hühner werden allgemein gehalten, doch in der Regel nur bei Heiratsfesten gegessen. [Zöller schildert den Landbau als sehr wenig entwickelt, was er durch die sehr ungünstige Natur des Bodens, sowie durch die Leichtigkeit, mit der Lebensmittel in der Faktorei erstanden werden können, erklärt.[2])] Sie sind seßhaft, und treiben Jagd, Fischfang und Ackerbau; früher waren viele von ihnen Vermittler des Handels; jetzt wird nur wenig Handel getrieben und suchen die Männer eine andere Beschäftigung. [Der Zustand ist also seit Wilson sehr verändert.] Männer und Frauen haben fast ganz dieselbe Nahrung.

II. *Familienverhältnisse.* Innerhalb eines Stammes ist es schwer, genau zu sagen, wo die Verwandtschaft aufhört. Es gibt einen engeren Verwandtschaftskreis, der mit dem Worte i jawē angedeutet wird, welcher die unmittelbare Familie, sowohl väterlicher- wie mütterlicherseits umfaßt, also die eigentliche Blutsverwandtschaft. Ein weiterer Kreis ikaka umschließt auch die durch Heirat mit den Verwandten verbundenen Personen.

Totemismus ist unbekannt, ebenso jeder Tierkultus, es werden alle Tiere gegessen.

Banoko, Bapuku, Igara, Boheba, Mbwiko, Evune, Kombe und Benga, alle diese mit Ausnahme der Boheba sind Küstenstämme; es besteht die Überlieferung, daß sie sämtlich von Nordosten, weit östlich von Klein-Batanga kamen. Die Leute der beiden Stämme hier sprechen nicht von einer gemeinsamen Abstammung von allen diesen Stämmen.

Die Verwandtschaftsbezeichnungen sind Vater, Mutter, Bruder und Schwester. Ein Sohn resp. eine Tochter nennt den Vater pāya (v. O.: pāje). Sie nennen einen Onkel, der älter ist als ihr Vater „pāya utodu, d. h. älterer Vater“, dagegen einen

---

[1]) Hugo Zöller: „Kamerun“ (1886) III: S. 56, 57 ff.

[2]) L. c.: S. 54.

jüngeren Onkel: pāja ndĕmbe, d. h. ein jüngerer Vater. Ein Kind nennt die eigene Mutter inā (v. O.: īnĕ); eine Tante, älter als die Mutter, nennt es inā wa utodu, d. h. ältere Mutter; dagegen eine jüngere Tante bezeichnet es mit ina wa ndĕmbĕ, jüngere Mutter.

Die Verwandtschaft eines Vetters wird folgender Weise ausgedrückt: nwana pāya wa utodu, d. h. ein Kind meines älteren Vaters, oder nwana pāya wa ndĕmbĕ, ein Kind meines jüngeren Vaters.

Blutsverwandtschaft gibt es sowohl väter- wie mütterlicherseits.

Künstliche Verwandtschaft ist unbekannt; Blutsbrüderschaft ist unbekannt. Nur durch die Heirat wird man in eine andere Familie aufgenommen; ein Weib kann von einem anderen Stamme zur Ehe gekauft werden, oder ein Weib wird anstatt eines getöteten Weibes von einem Stamme an den anderen gegeben.

Die Kinder werden in der eigenen Familie erzogen.

Verwandte haften für Straftaten eines Einzelnen. Verwirkte Bußen helfen sie mitzahlen; sie werden mitbestraft, körperliche Strafen werden den Tätern persönlich auferlegt; die Buße aber zahlen die unmittelbaren Verwandten des Täters mit, der auch ihre Hilfe (also die Hilfe der i jawĕ) im Falle von Armut anrufen kann. Diese Familie muß ihn auch aus der Gefangenschaft loskaufen; alle Verwandte müssen dann helfen und zwar jeder nach seinem Vermögen (immer aber nur die i jawĕ).

Der **Haushalt** besteht aus dem Gatten, der Gattin, den Kindern und vielleicht noch einem unverheirateten Bruder des Gatten. Die Häuser der Familie sind auf beiden Seiten einer Straße aufgebaut, länger oder kürzer, je nach der Größe der Familie. Jedes Weib hat sein eigenes Haus, unabhängig von den anderen. Das Heim der eigenen Kinder der betreffenden Frau ist dieses Haus; sie gebietet über ihr eigenes Haus und über ihre eigenen Kinder; es ist aber auch der einzige Platz, wo sie souverän ist; hier darf sie ihrem Gatten sogar trotzen. [Die verkauften und prostituierten, früh verwelkten Frauen „entbehren durchaus nicht einer gewissen **Selbstständigkeit**, die sie unter Umständen selbst ihren Vätern und Gatten gegenüber zu wahren wissen. Für gewöhnlich bereiten die Frauen die Speisen und übernehmen, von ihren Männern unterstützt, den überwiegenden Teil des geringfügigen Landbaues, während der

lebhaft betriebene Fischfang den Männern allein überlassen bleibt."[1]) Nach WINWOOD READE würden die Männer ohne die Frauenarbeit verhungern; die Frau ist Köchin, Gärtnerin, Holzhackerin und Trägerin, alle schwere Arbeit verrichtet sie; inzwischen faulenzt, schwatzt und trinkt der Mann. Die Frauen sind nur Sklavinnen und Lasttiere. Wenn sie nicht fleißig sind, werden sie geprügelt. Selbstverständlich sind die Frauen für die Polygamie interessiert, wodurch ja ihre Arbeit erleichtert werden kann.[2])] Die am ersten heimgeführte Frau heißt meist Hauptfrau; ein Mann kann eine Favoritin neben ihr wählen, die höher geehrt wird als die anderen. Die Erstgeheiratete ist die Hauptfrau nach der Landessitte, die Favoritin nach der Wahl ihres Gatten. Die Kinder der Hauptfrau besitzen keine Privilegien, mit Ausnahme desjenigen, welches das Haupt der Familie genannt wird, und dieses sogar erhält keinen größeren Teil der Erbschaft. Der Mann ist das Haupt des Haushaltes und der Eigentümer der Weiber. Jedes Weib hat auch seinen eigenen Garten und seine eigenen Werkzeuge zu seiner Bearbeitung. Aber eigentlich ist Alles Eigentum des Mannes. Es wird nicht gemeinschaftlich gearbeitet; ein gemeinsamer Arbeitsertrag fehlt also auch. Jeder Mann des Stammes kann innerhalb des Territoriums des Stammes sich beliebig irgendwo an einem noch unokkupierten Orte ansiedeln und sein Haus bauen. [Es ist eben noch Raum genug da; bei diesen Verhältnissen liegt gar kein Grund vor, in bestimmter Periode die Äcker neu zu verteilen und von Besitzern wechseln zu lassen; das geschieht erst, wenn wenigstens der bessere Boden besetzt ist und die Bevölkerung sehr zugenommen hat, nicht auf der Stufe der Jägerbauer, zu welchen unsere zwei Stämme noch gehören.[3])] Sein Weib oder seine Weiber machen ihm einen Garten in nächster Nähe.

Bisweilen lebt ein lediger Mann allein in seinem Hause; er ist dann für seine Nahrung auf irgend eine „Mutter" oder Schwester angewiesen. Die Regel ist aber, daß die Ledigen bei einem verheirateten Verwandten einwohnen.

Haupt der Familie wird der Sohn des Vaters; ist kein Sohn da, dann der Bruder des Vaters; lebt auch dieser nicht mehr, dann

---

[1]) ZÖLLER l. c.: S. 57, 58.
[2]) W. READE l. c.: S. 259, 260.
[3]) HILDEBRAND l. c.: S. 65.

ein Sohn eines Bruders; gewählt wird das Familienoberhaupt also nicht. Ist der Sohn der Schwester älter, so wird dieser Familienoberhaupt. Ein Schwestersohn ist der nächste in der Erbfolge [es stimmt dies nicht völlig mit den vorhergehenden Bemerkungen].

Die Landessitte erlaubt dem Gatten, seine Frau zu töten, das Umgekehrte aber nicht. Hat der Mann das getan, so kommen die i jawĕ der Frau zu ihm und fordern Ersatz für sie. Er und seine i jawĕ zahlen den gesetzlichen Preis für sie. Tötet ein Mann einen Mann, so verwirkt er sein eigenes Leben; die Sitte fordert seinen Tod. Ein Mann kann seine Tochter oder sein Weib für seine Schulden in Zahlung geben, nicht seinen Bruder oder Sohn.

Die Erbschaft eines Mannes wird durch seinen nächsten Verwandten, die wenigen Besitztümer einer Frau werden durch ihre Kinder oder die nächsten weiblichen Verwandten verteilt.

Die i jawĕ oder die engere Familie haftet für die Schulden der ihrigen, wenn diese unwillig oder unfähig zu zahlen sind. Es ist aber nicht Gesetz, daß die Verwandten auch für einander Zahlung erhalten.

Der Vater beherrscht, so lange er lebt, alle seine Kinder, auch nachdem sie verheiratet oder volljährig sind. Er verliert seine Autorität nur, wenn er geistesschwach oder sonst unfähig wird, sie auszuüben. Auch kann er wegen Mißwirtschaft abgesetzt werden.

Einer der i jawĕ kann sich absondern und sein eigenes Haus bauen, er kann sich aber der Familienzucht nicht entziehen, auch in der Entfernung bleibt er ihr unterworfen. Solche Ausscheidung findet infolge von Zwistigkeiten statt. Ein Mann kann nicht aus dem Gebiete der Familie verwiesen werden, ein Weib wohl nur durch ihren Gatten, wenn sie sehr zänkischer Natur ist und nicht in Frieden mit den anderen leben kann, oder aber wegen Diebstahls oder fortwährenden Ehebruchs. Wenn ein Weib diese Fehler nach der Heirat aufweist, kann sie zu ihrem Vater oder ihren männlichen Verwandten zurückgeschickt, und ihr Brautpreis muß zurückerstattet oder ein anderes Weib gegeben werden. [Wenn einem seine Frau durchgegangen ist, so erzählt uns Reade, geht er mit dem Gewehr aus und erschießt den ersten, dem er begegnet; er versichert dabei, daß er es tut, weil ein anderer mit

seiner Frau durchging. Die Clangenossen des Erschossenen sind wütend — nicht gegen den Mörder, der nur der Sitte huldigte, sondern weil sie sich jetzt rächen müssen. Ist der lustige Don Juan nicht zu haben, töten sie einen aus dem nächsten Dorfe, dessen Freunde rächen sich an ihrem unschuldigen Nachbarn, und so rollt die Lawine der Vernichtung weiter. Die Dörfer werden barrikadiert. Endlich kann ein Clan sich nicht weiter rächen, der Häuptling ruft ein Palaver zusammen und stellt eine Forderung an den Don Juan. Der Gatte hat längst nichts mit der Sache zu schaffen. Der Häuptling des Verführers bezahlt und die Sache ist abgeschlossen.[1]) — Es ist klar, wie kulturfeindlich eine solche Sitte wirken muß. Steinmetz: „Erste Entwicklung der Strafe“: I.: S. 318 f., hat die merkwürdige Sitte, die nicht so sehr selten vorkommt, zuerst erläutert und ihr ihren entwickelungsgeschichtlichen Platz angewiesen.]

Man kann innerhalb oder außerhalb seines Stammes heiraten. Früher galt es als nicht anständig oder passend, daß ein Mann aus einem Küstenstamme eine Frau aus dem Innern heiratete. Die Küstenstämme betrachteten sich ja als gebildeter und verachteten die Stämme des Innern. Noch jetzt bekommt ein Mann aus dem Innern keine Frau von der Küste. Ein Mann aber kann eine Frau aus jedem Stamme heiraten.

Polygamie ist die allgemeine Sitte, und nur durch das Vermögen des Mannes, die Brautpreise aufzubringen, beschränkt. Polyandrie ist unbekannt, denn die lockeren Verhältnisse der Prostituierten gelten nicht als Ehen.

Es gibt einige Männer, die nur ein Weib haben, bisweilen aus freier Wahl, sonst aus Armut; die Faulen und die Vagabunden können sich nicht mehr Weiber kaufen.

Der Bruder muß die Witwe seines Bruders heiraten und zwar weil die Familie schon für sie zahlte. [Nach Reade besteht eine starke Antipathie gegen das Heiraten von Witwen; sie sollen nie wieder geheiratet, sondern zur Prostitution angehalten werden und was sie verdienen, ihren Brüdern abliefern. L. c.: S. 261.]

Die Ehe gilt theoretisch als ein dauerndes Verhältnis, tatsächlich ist ihr Band sehr locker.

[1]) Reade l. c.: S. 260, 261.

Ehen auf Probe gibt es eigentlich nicht, wohl machen die Männer öfter erst eine Probe, aber eigentlich gilt das doch als Unsittlichkeit.

Der Mann heiratet meist eine Frau aus einem Nachbarstamme, aber die erste ist fast immer aus dem eigenen Stamme.

Das Weib tritt in die Familie ihres Mannes; aus ihres Vaters Haus kommt sie in sein eigenes Haus, und sie bildet dann einen unabhängigen Haushalt.

Spuren vom Raube der Frau gibt es gar nicht, auch nicht, soweit die Leute dieser Stämme wissen, bei den Nachbarvölkern.

Die männlichen Verwandten auf beiden Seiten schließen den Ehevertrag. Das Mädchen wird nur um seine Zustimmung gefragt, wenn es einwilligt; oft wird die Frau gegen ihren Willen verehelicht. Ohne den Willen ihres Vaters gilt die Ehe nicht als geschlossen. Die Väter der beiden Parteien haben das Verlobungsrecht. Die Parteien müssen zustimmen; wenn die Väter einig sind, wenden sie alle Argumente an, um beide zur Ehe zu bringen.

Eine Werbung, zwar nicht in unserem Sinne, aber doch eine echte Werbung, findet statt; bisweilen geschieht sie durch Freiwerber, namentlich wenn der Mann nicht recht mit der Sprache heraus kann oder sonst ein bißchen scheu ist. Dann vertraut er die Sache einem Freunde an.

Während der Werbung ist das Geben von Geschenken sehr allgemein. Der Mann schenkt Fische, Wild, ein Stück Kattun oder sonst eine beliebte Sache. Tut er dies nicht, so kann das seiner Werbung leicht schaden. Wenn die Frau zu der Ehe neigt, nimmt sie die Geschenke freundlich an, sonst nicht. Im letzteren Falle kann sich der Mann ein unglückliches Leben versprechen.

Ein Brautpreis muß gezahlt werden. Die bei diesen beiden Küstenstämmen durchdringende Bildung und Aufklärung verändert jene Sitte allmählich. Einige erhalten keinen rechten Brautpreis mehr, sondern nur ein Geschenk. Sonst ist die Höhe des Brautpreises durch die Gewohnheit bestimmt; er besteht in einer gewissen Zahl verschiedener bestimmter Sachen; in alter Zeit war mit Rücksicht auf den beschränkten Handel die Auswahl eine geringere als jetzt; der Brautpreis ist jetzt größer und reicher an Abwechselung. Die Höhe wird durch die Sitten des Stammes bestimmt; eine gewisse Höhe ist erforderlich. Der Mann (oder

seine i jawĕ) hat seine Pflicht nicht erfüllt, bevor das letzte Stück bezahlt ist. [Der Vater kann dann die Frau wieder zurückfordern; der vorläufige eheliche Aufenthalt auch bei einem zahlungsunfähigen Europäer vermindert den Wert der Frau nicht.[1])] Den höchsten Preis erhält eine Jungfrau, den nächsten die repudiierte Frau eines anderen Mannes, wie es scheint, dagegen werden Witwen am niedrigsten bezahlt. Rang und Schönheit sind unbedeutende Faktoren in dieser Preisbestimmung. Der Preis wird in Raten gezahlt; ein oder zwei Jahre nach der Eheschließung gilt aber alles als abgezahlt, auch wenn noch große Rückstände vorhanden sind. Vor oder nach der Zahlung hat der Gatte übrigens dieselben Rechte; es macht keinen Unterschied, ob er zahlte oder nicht. [Es ist dies bei vielen Völkern gar nicht der Fall[2]); bei unseren Banaka und Bapuku ist aber, wie wir sahen, das Erfordernis des Brautpreises schon im Verschwinden begriffen.]

Auch nachdem das Mädchen verheiratet und bezahlt ist, bleibt seiner Familie ein gewisses Anrecht an ihm. Wird es grausam behandelt, so nimmt man dasselbe zurück, doch muß in diesem Falle der Brautpreis zurückerstattet werden.

Die i jawĕ des Mannes helfen ihm den Brautpreis aufzubringen. Die männlichen Verwandten des Mädchens erhalten den Preis, auch seine Mutter empfängt etwas. Außerdem können die Brüder, Schwestern und Cousinen Geschenke vom Bräutigam erbitten.

Nach dem Tode des Gatten wird die Frau das Eigentum seines nächsten männlichen Verwandten, und zwar um nichts, weil sie eine Witwe ist. [Besser: weil die Familie des Mannes schon einmal für sie zahlte. Es ist das weitverbreitete Levirat.] Die überlebenden männlichen Verwandten entscheiden, wem sie gehören soll.

Wenn ein Weib dem Manne entläuft, muß ihr Vater (resp. die i jawĕ) den Brautpreis zurückgeben.

Stirbt die Frau vor der Hochzeit, so wird der Brautpreis ganz zurückgegeben; stirbt sie bald nach der Heirat, dann wird ein Teil des Brautpreises zurückerstattet; dagegen wird alles be-

---

[1]) Zöller l. c.: S. 57.
[2]) Post: „Ethnol. Jurisprudenz" I: S. 297 ff.

halten, wenn die Frau unfruchtbar bleibt. Wenn der Mann die Frau aus guten Gründen fortschickt, kann er ihren Preis zurückfordern.

Weibertausch kommt vor in der Form einer gegenseitigen Repudiierung der Weiber mit Umwechselung der Brautpreise, also mit Zustimmung der betreffenden Familien.

Das Abdienen der Braut durch Dienstleistungen wurde nie beobachtet, [die sogenannte Dienstehe im Gegensatz zu Raub- und Kaufehe].

Der Vater und die Familie können das Mädchen zur Heirat zwingen. Ist einmal der Verlobungsvertrag geschlossen und ein Teil des Preises bezahlt, so hält es schwer für das Mädchen, die Sache rückgängig zu machen. Bruch der Verlobung hat keine Folgen für die Familie. Ist der Mann eigentlich wider Willen geheiratet, so wird es eine schlechte Ehe, und er schickt die Frau so bald als möglich fort. Ein eigentliches Rücktrittsrecht haben die Parteien also nicht.

Töchter werden sehr jung verlobt, noch als Kinder; früher wurde erst geheiratet, wenn das Mädchen zwanzig Jahre zählte, jetzt aber schon, wenn es sechzehn oder gar fünfzehn Jahre alt ist. [Zöller schreibt dieser Sachlage das frühe Welken der Frauen und den Rückgang der Bevölkerung zu.[1]]

Nahe Verwandtschaft bildet ein Ehehindernis. Basen und Vettern heiraten einander nicht. Altersunterschied schadet nicht, ein alter Mann heiratet mitunter ein junges Mädchen. Bisweilen erbt ein Knabe oder ein junger Mann eines der Weiber seines Vaters, und die Sitte zwingt ihn, das viel ältere Weib zu heiraten, aber gewöhnlich wird das eine schlechte Ehe; sie ist nicht mehr jung, zeigt kein Verlangen mehr zum Beischlaf, er wird unzufrieden und sucht sie wegzuschicken und eine junge Frau zu nehmen. Es mag dies einer der Gründe für die Schlaffheit des Ehebandes sein.

Stände gibt es nicht, jeder freigeborene Mann kann jedes Weib im Stamme heimführen. Die jüngeren Familienmitglieder heiraten nicht vor den älteren.

Wenn ein Mann zu heiraten wünscht, geht er zum Vater des begehrten Weibes und bittet um seine Zustimmung. Das erste Mal

[1]) Zöller l. c.: S. 57.

kommt er mit leeren Händen, das zweite Mal bringt er dem Vater ein Geschenk. Der Vater ruft die Familie zusammen und die Sache wird beim Trunke überlegt. Das dritte Mal bringt der Aspirant etwas Rum oder Branntwein mit; das ist die erste Rate des Brautpreises, dessen letzte Rate erst nach zwei oder drei Jahren gezahlt wird. Das vierte Mal trifft er mit Schwiegervater und -mutter zusammen und beschenkt das Mädchen selbst. Die Mutter des Mädchens bereitet ein Fest, wozu die Mutter und die weiblichen Verwandten des Bräutigams eingeladen werden. Dann wird den Freunden des Bräutigams von ihren Eltern ein gleiches Fest bereitet. Die Eltern des Mädchens essen jedoch nicht mit, trinken aber wohl. Der Bräutigam geht inzwischen mit Geschenken herum und führt die Braut nach seiner Hütte. Der Vater der Braut schenkt jetzt dem Bräutigam auch etwas.

Hiermit ist die Hochzeitszeremonie abgeschlossen. Während dreier Monate nach der Hochzeit arbeitet die junge Frau nicht, sondern der junge Mann jagt und fischt, um sie zu unterhalten. Dann aber fängt sie ihre schwere Arbeit im Garten an, um ihren Mann zu unterhalten.

[Es ist schade, daß unser Beobachter über die Gründe dieser Zustände nichts mitteilt.]

Verhältnismäßig wenige der Bräute sind Jungfrauen; ist letzteres aber der Fall, so wird dies hoch geschätzt und macht dem Bräutigam große Freude; er gratuliert ihren Eltern dazu, sagt ihnen, daß er eine reine Frau gefunden hat, und dankt ihnen herzlich für das wertvolle Gut.

Früher fanden die Hochzeiten in der trockenen Jahreszeit statt (Juni, Juli, August), und einigermaßen wird die Zeit noch immer bevorzugt; eine andere auserwählte Zeit ist das Ende der ersten Regenperiode (November, Dezember); die letztere Zeit wird wegen des Überflusses an Fisch gewählt, der beim Feste sehr stark verlangt wird, und auch weil es eine gute Zeit ist für Spiele, Tänze, Sport u. s. w. im Freien, die eine Hauptsache bei den Hochzeitsvergnügungen bilden.

Der Bräutigam besucht seine Braut und ihre Familie öfter, und ißt mit ihnen, ihre Mutter verwöhnt und regaliert ihn. Auch ladet er ihre Eltern bei sich zur Mahlzeit ein. Mann und Frau meiden einander nicht, im Gegenteil, sie treffen sich vielfach. [Die

bekannte Meidungssitte, wie sie manchmal beschrieben und von den Ethnologen gedeutet wurde[1]), fehlt hier also ganz.]

Witwentötung ist unbekannt. Früher trauerte die Witwe 6 Monate um ihren verstorbenen Gatten, jetzt nur einen „Mond". Seine weiblichen Verwandten, seine i jawĕ trauern eben so lange, ihre weiblichen Verwandten und i jawĕ trauern, bis das Begräbnis vorüber ist. Seine männlichen Verwandten trauern bis zum Begräbnis. Seine Familie erbt sein ganzes Eigentum; die Witwe erbt nicht, sie wird ja selbst von einem seiner nächsten Verwandten geerbt.

Stirbt die Frau, so muß ihr Mann ihrer Familie ein Geschenk machen; früher wurde sie nicht bestattet, bis dies geschehen war. Ihr Vater geht zum Gatten und sagt: mein Kind starb in deinen Händen, gib mir etwas. Jetzt ist die Sitte ein wenig abgeschwächt; die Bestattung geht vor sich, und man wartet etwa eine Woche, bevor nach dem Geschenk gefragt wird. Der Gatte ist zum Schenken verpflichtet, auch wenn der Brautpreis voll gezahlt wurde.

[Es kann diese Sitte auf dem Rest vom Recht, das die Familie an der Frau behält, beruhen, das durch ihren Tod ganz aufgehoben wird und deshalb kompensiert werden muß; aber warum vom Gatten? Es kann auch eine abgeschwächte Komposition für eine vermutete Tötung sein, oder aber ein Fall des überaus weit ausgedehnten Schmerzensgeldes, wie das z. B. bei den Goajiro Venezuelas so stark ausgeprägt ist.[2])]

Der Mann kann die Frau fortschicken; es wird vorausgesetzt, daß er gute Gründe hat. Manchmal ist es nur ein Vorwand, sie los zu werden und eine andere Frau zu nehmen. In einigen Fällen kann auch die Frau die Ehe lösen. Wenn die Frau untreu oder eine unverbesserliche Xanthippe ist, kann er sie zu ihrem Vater resp. ihrer Familie heimsenden; in Gegenwart ihres Vaters und ihrer Familie trägt er seine Klagen vor und erbittet seinen Brautschatz zurück. Ist seine Klage begründet, so wird die Frau zurückgenommen und ihr Preis zurückgezahlt.

---

[1]) Vergl. Wilken: „Over de Primitive Vormen van het Huwelyk en den Oorsprong van het Gezin", Indische Gids 1880, II: S. 642 ff.; Tylor: „Early History of Mankind: S. 290 ff.; Andree: „Ethnographische Parallele und Vergleiche" (1878) I: S. 159 ff.

[2]) Steinmetz: „Ethnologische Studien zur Ersten Entwickelung der Strafe" (1894) II: S. 158 und 159 nach Simons und Sievers.



Wenn die Frau fortläuft, kann ihr Gatte sie von ihrem Vater zurückfordern, weil er sie bezahlt hat.

Die gewöhnlichsten Gründe einer Scheidung sind: Streit, Flüche, Faulheit, Ehebruch; aus diesen Gründen kann der Mann die Frau repudiieren; Sterilität ist kein Grund. Die einzige Form der Scheidung ist das Zurückschicken der Frau mit der Beschuldigung und deren Beweis und mit der Rückerbittung des Brautpreises.

Das Weib hat keine Eigentumsrechte. Im Trennungsfalle verbleiben die Kinder beim Vater (nur wenn sie ganz klein sind, etwa im Alter bis zu 5 Jahren, werden sie der Mutter gelassen, doch bloß bis der Vater sie reklamiert v. O.). Wenn aber eine Tochter verheiratet wird, kann auch die geschiedene Mutter ihren Teil vom Brautschatze fordern.

Fast immer verheiraten beide geschiedene Gatten sich wieder mit anderen; manchmal werden diese beiden Ehen getrennt und heiraten sich die alten Gatten wieder. Besondere Vorschriften für zweite Ehen gibt es nicht.

Außereheliche Verhältnisse sind zwar nicht durch die Sitte sanktioniert, aber sehr häufig — [ganz wie bei uns]. Freien Geschlechtsverkehr zwischen jungen Leuten gibt es nicht. [Zöller gibt eine andere Darstellung: unverheiratete Mädchen sind, selbst, wenn sie noch Kinder sind, frei; was sie treiben, wird nicht bestraft.[1]) Nach Reade wird ein Mädchen, das ihrer Familie durch ihre Zuchtlosigkeit Schande macht, ausgestoßen, ihr Verführer geprügelt. L. c.: S. 261.] Der Gatte verlangt bei jeder Untreue seines Weibes nach Landessitte eine Entschädigung. Wenn der Mann angefangen hat, den Brautschatz zu zahlen, kann er im Geheimen seiner Braut beiwohnen. Es gibt öffentliche Huren, die von ihrem Berufe leben; doch sind sie nicht zahlreich (in Kribi nicht, wohl aber vermieten hier die Männer ihre Frauen auf Tage und Monate an Europäer und schwarze Soldaten v. O.). Ferner werden Frauen ausgeliehen, auch an Gäste. [So auch Reade: S. 260.] Dem Gatten gehört das Kind seiner Frau, wenn es auch von einem anderen Vater stammt; der eigentliche Vater hat gar kein Recht an ihm.

Päderastie wird sehr viel geübt, besonders durch Männer, die längere Zeit von ihren Frauen entfernt leben; aus der Übung im

[1]) L. c.: S. 57.

Geheimen kann man auf öffentliche Verurteilung schließen. Als Frauen sich geberdende Männer [wie sie bei den nordamerikanischen Indianern nicht selten sind], kommen in diesen zwei Stämmen nicht vor, wohl aber ist es bei anderen Stämmen bekannt. Ein Mann, der sich in dieser Weise betrug, wurde für geisteskrank gehalten.

Bei einer Geburt wird kein Fest gefeiert, wohl aber freut man sich sehr, und zwar gleichmäßig, ob ein Knabe oder Mädchen geboren wird.

Während der Schwangerschaft dürfen beide Eltern kein Fleisch von einem Tiere genießen, das trächtig getötet wurde; sonst dürfen die Gatten nur das Herz, die Leber, das Eingeweide nicht essen. In dieser Zeit darf der Vater die Kehle keines Tieres abschneiden. Jede Arbeit darf aber von beiden verrichtet werden. Zuwiderhandeln würde dem Kinde großen Schaden verursachen. Früher hielten die Eltern zwei Jahre nach der Geburt keinen Beischlaf, jetzt nur etwa anderthalb Jahre. Dagegen wird der Coïtus bis zur Geburt geübt.

Die Frau kommt im Hause ihres Gatten nieder und bleibt daselbst noch eine Woche, dann wird sie von ihren Eltern nach ihrem Hause mitgenommen. [Es weist dies vielleicht auf einen letzten Rest von mutterrechtlichen Zuständen hin; dieser Brauch kommt öfter vor.]

Die neugeborenen Kinder werden sorgsam gepflegt, und im allgemeinen werden die Kinder hoch geschätzt [wie wir es bei den Naturvölkern, willkürlichen Konstruktionen zuwider, als Regel bezeichnen können [1]].

Mißgeburten sind unbekannt; gebrechliche Kinder werden wie die anderen gepflegt und erzogen. Früher tötete man von Zwillingen eines; bei solchen verschiedenen Geschlechts verteidigte der Vater das Leben des Knaben, die Mutter das des Mädchens; der Vater siegte. Jetzt werden beide am Leben erhalten.

Bei einem Todesfalle wird das Haus nicht verlassen. Ein kleiner Teil der Besitztümer des Toten wird im Sarge mitbegraben, den größeren Teil nehmen die männlichen Verwandten an sich.

---

[1]) Vergl. Steinmetz: „Über das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern bei den Naturvölkern", Z. f. Socialwissenschaft 1898. Bücher hat in der dritten Auflage seiner „Entstehung der Volkswirtschaft" mit keinem Worte meiner diesbetreffenden Kritik zu begegnen versucht.



Früher bekam die Witwe von der Erbschaft des Gatten nichts, jetzt ein wenig. Die Verwandten des verstorbenen Mannes schenken denen seiner Mutter etwas — [ein Rest vom Mutterrechte oder nur ein Ausfluß der größeren Emotionalität der Mutter; aber warum dann Geschenke an ihre Verwandte?]

[Diese Küstenstämme essen kein Menschenfleisch, wohl aber die Fan (Pongwe) des Innern, und zwar das von getöteten oder von verstorbenen Kranken, sie kaufen die Leichen zur Nahrung.[1])]

Die Leiche wird bestattet, wenn auch der Tote verschuldet war; früher war es anders; damals haftete auch der, welcher den Toten bestattete, für dessen Schulden.

Das Kind kann jeglichen Namen nach dem Wunsche der Familie erhalten. Ein am Abend oder am Mittag geborenes Kind wird mit dem entsprechenden Namen benannt, ebenso wenn es bei Vollmond geboren ist. Eine Regel für die Benennung der Kinder gibt es nicht.

Knaben werden fast immer beschnitten an der Küste und gewiß auch bei einigen Inlandstämmen.[2]) Nur eine Methode wurde dem Beobachter bekannt. Es geschieht mit einiger Feierlichkeit. Nur wenige verstehen diese Kunst. Der Operateur nimmt einen Mund voll von dem überaus scharfen einheimischen Pfeffer und spritzt diesen über die verwundete Stelle nach der Operation aus, er schwingt dann ein Messer über seinem Kopfe, Männer und Weiber singen und tanzen dazu, und alle schreien: jetzt ist er ein rechter Mann! — Ohne Beschneidung ist der Mann kein Mann, er ist schwach, nichts; er wird beschimpft, verlästert, und sogar verbannt; er geht einsam umher, kann keine Frau bekommen. Nur

[1]) Auch nach COMPIÈGNE sind die Fan „une race franchement cannibale", exo- und endokannibal. Vergl. STEINMETZ' „Endokannibalismus" S. 22. Nachdem die Fan mehr mit den Europäern in Berührung kamen und größeren Wohlstand genießen, wird der Kannibalismus seltener und mehr im Verborgenen geübt „L'Afrique Equatoriale: Gabonais Pahouins, Galloa". 1875: S. 155, 156, 181. Vgl. auch LENZ: „Skizzen aus West-Afrika" 1878: S. 86—92; CORRE: „Ethnographie Criminelle", 1894: S. 89, 90; READE l. c.: S. 156 ff.; BENNETT in J. Anthrop. Inst. Gr. Britain XXIX (1899): S. 83, 84.

[2]) ZÖLLER sagt: „mit der Tatsache, daß diese Stämme mit den meisten ihrer Sitten gebrochen haben, steht im Einklang, daß sie zu den wenigen Kamerun-Stämmen gehören, bei denen die Beschneidung nicht vorkommt." L. c.: S. 55.

der Beschnittene ist ein rechter Mann, der erbberechtigt ist und arbeiten und fechten kann. Mit 16, 18 Jahren gilt man als volljährig, ihr Lebensalter ist ihnen aber unbekannt. Mit 15, 16 Jahren kann man heiraten. Kraftproben oder Ähnliches beim Volljährigwerden gibt es nicht.

Ein Weib kann kein Eigentum haben, auch nicht an dem, was sie mit ihrer eigenen Arbeit hergestellt hat. Sie erbt ebensowenig. Wohl kann sie vor Gericht erscheinen, sprechen und als Zeugin auftreten. Politische Rechte haben die Frauen nicht.

Alte Leute werden weder getötet noch gegessen, sondern gut behandelt; bei einigen Nachbarstämmen werden sie ausgestoßen und sich selbst überlassen.

III. *Erbfolge.* Nur Männer haben Erbrecht. Die eigenen Söhne erben, Schwestersöhne nicht, ausgenommen, wenn die ersteren alle tot sind. Weiber und Sklaven erben nicht. Wer zum Häuptling erwählt wird, erbt vom Vater mehr als seine Brüder, auch wenn er jünger ist als sie. Das Alter (Erstgeburtsrecht) gibt keinen Vorzug in der Erbfolge. Alles Eigentum wird unter die männlichen Verwandten verteilt; die Erbschaft besteht aus den Frauen, Gütern, die im Handel erworben sind, Häusern und Sklaven. Alles wird möglichst gleichmäßig verteilt. Jeder Erbe zahlt seinen Teil an den Schulden des Erblassers.

Geschriebene Testamente gibt es nicht; bis vor kurzem war die Schreibkunst unbekannt und auch jetzt verstehen sie nur wenige von den Küstenstämmen. [Unser Beobachter vergißt aber, daß letztwillige Verfügungen sehr wohl mündlich geschehen können, wie z. B. das römische Soldatentestament beweist.][1])

IV. *Politische Organisation.* Jeder von unseren beiden Stämmen hat seinen König; manche der Küstenstämme haben Könige, und auch einige der Stämme des Innern. (Die Häuptlingswürde ist erblich nach v. O., also in Kribi). Diese Könige werden gewählt. Es gibt zwar Familienverbände, doch stehen diese unter dem Könige. Jedes Dorf hat außerdem einen Hauptmann, welcher, obwohl dem Könige unterworfen, einige lokale Autorität ausübt. Ihre Regierungsform ähnelt der patriarchalischen einigermaßen. [„Es wird behauptet, die einzelnen Ortschaften seien in dem Grade unabhängig, daß sie

---

[1]) SOHM: „Institutionen des römischen Rechtes“ (1884): S. 349.

beinahe als einzelne kleine Staatswesen bezeichnet werden könnten."[1]) Reade spricht von einer Republik ohne Unterschiede in Rang und Reichtum, wo alle Männer gleich sind und alles Eigentum gemeinsam — l. c.: S. 258.] Die Bewohner eines Dorfes bestehen aus Männern, Frauen und Kindern, und wo diese vorkommen, aus Sklaven. Das Dorfhaupt ist in mancher Beziehung nicht von den sonstigen Einwohnern zu unterscheiden; gewöhnlich ist es der älteste Mann des Dorfes. Seine lokal beschränkte Autorität steht unter der des Königs. Die Differenzierung zwischen Kriegs- und Friedenshäuptlingen kommt nicht vor.

Palaver sind überall häufig. Jede Frage von allgemeinem Interesse wird da verhandelt und entschieden; so alle Ehefragen, Eigentumsverteilungen, Mord, Krieg, Diebstahl, Ehebruch u. s. w. (die Frauenfragen sind die häufigsten, Mord selten, Totschlag häufiger, an der Küste auch selten v. O.). Jeder kann dem Palaver beiwohnen, auch Frauen, doch nur erwählte Personen dürfen sprechen, selten Frauen; aber auch die Frauen dürfen ihre Zustimmung oder ihren Widerspruch laut ausdrücken.

Bisweilen wird ein besonderer Ausschuß ernannt, um eine besprochene Frage zu entscheiden. Vor dem Palaver schickt der König oder das Dorfshaupt Boten aus, um das Volk zusammenzurufen. Der König ist der Vorsitzende, er ruft die Redner auf, ihre Sache zu verteidigen.

Die Distrikte sind immer einigermaßen verbunden, aber in Zeiten von Gefahr vereinigen sich die beiden Stämme zur Verteidigung (z. B. im Mabea-Kriege, v. O.). Die Vereinigung bezweckt also mehr Verteidigung als Gebietsausbreitung. Eine höhere politische Organisation gibt es nicht.

Soziale Klassen gibt es eigentlich nicht, mit Ausnahme der Sklaven und der vom Volke erwählten Könige.

Es gibt Bediente und Sklaven; die Sklaven werden von anderen Stämmen gekauft. Von den Kriegsgefangenen werden die Männer zu ihren Stämmen zurückgeschickt, die Frauen den Männern des Stammes anvermählt, der sie gefangen nahm. [Die Gründe dieser Erscheinung sind wohl die, daß die kriegsgefangenen Männer zu unbändig sind, um gefangen gehalten zu werden, und daß man

[1]) Zöller l. c.: S. 52.

ihre Arbeit nicht so sehr braucht, weil ja alle Arbeit von den Frauen verrichtet wird.[1])] Wenn ein Schuldsklave ein Kind bekommt, ist das Kind frei und kann in den Stamm heiraten; stirbt die Frau, so kann der Mann in den Stamm heiraten; stirbt der Mann, so kann einer von seiner Familie die Frau heiraten.

Wenn ein König oder ein Dorfhaupt im Kriege getötet wird, geben die Leute, die ihn töteten, seiner Familie eine Tochter zur Ehe, die jene Familie jedem erwünschten Manne verheiraten kann.

Beide Stämme behandeln die Sklaven wie ihre Kinder. Ein Mann kann seinen Sklaven wegen schlechten Betragens fortschicken, aber nicht verkaufen oder töten; wohl kann er ihn züchtigen. Der Sklave dient seinem Herrn; und wenn er in ehrlicher Weise etwas erwerben kann, trägt er es zum Herrn, der ihm einen Teil nebst kleinen Geschenken überläßt. Erfüllt der Sklave diese Pflicht nicht, so unterhält sein Herr sich mit ihm darüber. Die Frau beaufsichtigt die Sklavin. Wenn ein Sklave stiehlt, haftet sein Herr, tötet der Sklave einen, so verwirkt er sein Leben. Der Sklave kann einem Palaver beiwohnen und auch darin sprechen. Wird ein Sklave von einem anderen belästigt, so kann sein Herr ein Palaver darüber zusammenberufen, wo der Sklave seine Sache verteidigen darf. Ein Sklave kann Eigentum haben, das sein Herr erbt, auch kann der Sklave erben; er kann auch selbst Sklaven halten, die aber seinem eigenen Herrn unterworfen sind und beim Tode des Sklaven ihm auch zufallen. Die Ehen der Sklaven sind so ziemlich wie die anderer Leute eingerichtet, auch die Verlobungsvorbereitungen, Brautpreis u. s. w.

Der Sklave ist nicht an die Scholle gefesselt, er gehört zum Mobiliarbesitz; er kann seinen Herrn nicht wechseln, wohl aber kann er vom alten Herrn weglaufen wegen schlechter Behandlung. Nur durch Freilassung wird er frei, er kann sich selbst nicht freikaufen. Die Freilassung geschieht bisweilen durch öffentliche Freisprechung.

Adel gibt es nicht. Dem Könige wird große Ehre erwiesen. Der älteste Sohn erbt die Würde, wenn er der rechte Mann ist,

[1]) Dem entsprechend sagt Zöller l. c.: S. 54: „Sklaven werden, da es beinahe gar keine Arbeit für sie geben würde, nur wenige gehalten." Vergl. zu der hochinteressanten Frage der Bedingungen der Sklaverei das Werk H. J. Niebokrs: „Slavery as an Industrial System", 1900.



er kann übergangen und ein anderer erwählt werden. Ist ein Sohn des Königs dumm und unfähig, braucht er nicht gewählt zu werden.

Zwei oder drei junge Männer oder Frauen genau vom selben Alter schließen bisweilen eine Art Bündnis, doch gibt ihnen das keinerlei Vorrechte.

Es gibt Fetisch-Priester (in Kribi nicht, v. O.), doch bilden diese keine Klasse noch eine Organisation. Ein Fetischmann wird nur im eigenen Distrikte geehrt, ausgenommen wenn er an einen anderen Ort berufen wird. Regenmacher sind unbekannt (an der Küste nicht, aber dort wohnen meist Mabea, v. O.). [ZÖLLER erklärt ihre große Gleichgültigkeit in religiösen Sachen — sie sollen ihren Göttern nicht einmal Opfer darbringen — aus dem zersetzenden Einflusse der europäischen Kultur. Götzenbilder und regelrechte Fetischpriester fehlen, die Stelle der letzeren nehmen diejenigen Leute ein, die am besten „Medizin" zu machen verstehen. Sie behaupten zwar, daß mit dem Tode alles zu Ende sei, doch bestehen ein mehr oder weniger ausgebildeter Ahnenkultus und eine abergläubische Gespensterfurcht.[1])]

Diese Fetischpriester üben durch Zauber Macht über Leben und Tod dadurch, daß sie ihnen verhaßte Personen als die Schuldigen an einem Todesfalle bezeichnen. Solch ein Schuldiger wird getötet. Wo die Kultur sich verbreitet, schwindet die Macht der Zauberei. Diese Zauberer behaupten, Macht über den „bösen Geist" zu besitzen und über seine Kraft verfügen zu können zum Guten oder Bösen ihrer Umgebung. In der Ausübung ihres Berufes lehren sie die Leute zu singen, zu tanzen, eine Trommel zu schlagen; um ihren Eindruck zu erhöhen, bemalen sie ihren Körper an verschiedenen Stellen mit verschiedenen Farben. Auch verfertigen sie die zahllosen allmächtigen Amulette, die viel getragen werden.

Diese Fetischpriester wählen selbst ihren Beruf, der sehr gut bezahlt wird. Die Dienste des Fetischarztes werden öfter verlangt.

Sonstige differenzierte Gewerbe gibt es nicht. [Es werden wunderbar leichte und starke Boote gemacht, je für einen Mann, die sie ausgezeichnet zu benutzen verstehen.[2])]

---

1) ZÖLLER l. c.: S. 55.
2) ZÖLLER l. c.: S. 59.

Geheimbünde sind unbekannt oder ohne Bedeutung (gibt es nicht, v. O.).

Wenn ein Fremder in ein Dorf kommt, wird ihm ein Haus angewiesen, Nahrung herbeigeschafft; er kann bleiben, so lange er will, und während der ganzen Zeit werden ihm Wasser, Speisen u. s. w. gegeben. Wenn er abreist, bekommt er noch ein kleines Geschenk (das je nach Rang und Stand des Gastes, vielleicht auch eines weißen, oft zu einem großen „Dasch" wird, v. O.). Solange er da ist, wird er auch beschützt durch seinen Gastherrn und durch das Dorfhaupt. Stirbt der Gast, so werden seine Besitztümer sorgfältig vom Dorfhaupte aufbewahrt, und ein Bote wird abgeschickt, um die Verwandten des Gastes abzuholen, denen seine Sachen unverkürzt zugestellt werden.

Die Häuptlinge und Könige haben nur sehr geringe Macht über Leben und Besitz der anderen. Es gilt hier: Jeder für sich. Wohl haben sie einige Befugnis, Krieg zu erklären, aber hierin wie in der Kriegführung handeln sie immer im Einverständnis mit ihrem Volke. Sie können keine Steuer auferlegen, überhaupt sind proportionelle Steuern unbekannt.

Die Könige verwalten die Justiz, entscheiden Palaver, rufen Verbrecher vors Gericht und legen Strafen auf. In Komfort und Reichtum sind ihre Wohnungen nur wenig von den anderen unterschieden, auch nur bei feierlichen Veranlassungen ist ihre Kleidung eine andere. Der König ruft das Volk zusammen, um im Palaver zu sprechen, zu hören und zu entscheiden; das Volk kommt dann zur angekündigten Zeit an den angewiesenen, nicht immer gleichen Ort; man setzt sich, die Sache wird gründlich durchgesprochen und dann entschieden.

Wenn ein Krieg[1]) ausbricht, wird der König getadelt. Z. B.: Vor vier Jahren entstanden Schwierigkeiten des Handels wegen mit dem Nachbarstamme der Mabea; da die Könige die anerkannten Führer im Handel sind[2]), wurde die fremde Regierung von beiden

---

[1]) In einem Kriege, der vier Jahre dauerte, starben nur drei Menschen; es konnte kein Friede geschlossen werden, bevor die Zahl der Toten auf beiden Seiten gleich war. Zöller l. c.: S. 53.

[2]) Jede Faktorei hat einen Häuptling als anerkannten Beschützer, dem sie — Zölle werden nicht erhoben — dafür ein jährliches Geschenk macht. Zöller l. c.: S. 53, 54.



Parteien um Unterstützung angehalten; noch immer werden die Könige dieses Krieges wegen getadelt (v. O. erzählt den Krieg, an dem er zeitweilig beteiligt war, anders: Die Bapukus und Banakas [Kribi] wünschten den Krieg ausdrücklich, da die Mabea ihren Handel störten, die Karawanen nicht durchließen und plünderten. Das Kribivolk ging freiwillig und gern mit seinem Bezirksamtmann in den Krieg.) Der König nimmt keine mystische Stellung ein; er regiert ohne Zwischenmann. Inwiefern er erblich ist, und inwiefern er erwählt wird, sahen wir oben. Er bleibt zeitlebens König, wenn er die richtige Person ist.

Der König hat keine vorherige Prüfung zu bestehen. Er wird immer aus einer Familie gewählt, weiter entscheidet seine Fähigkeit. Zur Königswahl sind alle gesunden, volljährigen Männer befugt. Eine weitere Erbfolgeordnung gibt es dementsprechend nicht. Wenn der Gewählte minderjährig ist, kann ein Verwandter ihn zeitweilig ersetzen. Wer nicht die rechte Art hat und dem Volke nicht gefällt, wird nicht gewählt. Der Erwählte (König oder Häuptling) bereitet ein großes Fest, zu welchem er den ganzen Distrikt einladet; es wird gegessen, getrunken und gespielt, bisweilen zwei Tage lang. Eine besondere Regierungsantrittszeremonie gibt es aber nicht. Die Verwandten werden nicht beseitigt, [wie es bei den Völkern der Halbkultur häufig Sitte ist], weil sie nicht gefürchtet werden. Der König kann, braucht aber nicht [wie die altägyptischen] im eigenen Stamme zu heiraten. Das Volk ist dem Könige sehr ergeben und treu; der untaugliche König wird nicht umgebracht, wohl aber abgesetzt und ersetzt durch einen anderen (richtig, v. O.). Die Trauer um einen toten König ist feierlicher als sonst. Einige Leute aus Nachbarstämmen werden dabei getötet, sonst finden keine außerordentlichen Zeremonien statt. Die Witwen des Königs werden vererbt wie alle anderen; die Königin-Witwe regiert also nicht; von einem Kronprinzen kann keine Rede sein.

Wenn mehrere Stämme sich gelegentlich vereinigen, bleibt jeder König unabhängig. Feudalität ist ganz unbekannt. Tributäre Verhältnisse zu anderen Stämmen bestehen nicht. Wenn der König ein Palaver beendet hat, bekommt er gewöhnlich ein freies Geschenk. Handelsmonopole hat der König nicht. Zölle werden nicht erhoben; ungestört passieren Leute aus fremden Stämmen ohne jede Abgabe. Es herrscht volle Freizügigkeit.

V. *Gerichtswesen.* Bestimmte Rechtsgewohnheiten gibt es, die mündlich überliefert werden; erst vor kurzem wurde ja die Schreibkunst eingeführt. Gewisse Personen kennen die alten Sprüche und Sitten; eine solche Person wird im Palaver um Rat gefragt, zu sprechen eingeladen, und ihre Weisheit wird hoch geehrt. Im Dorfe gehört die Rechtspflege zuerst dem Haupte; wird ihm nicht gehorcht, so appelliert er beim Könige; dieser ruft die Schuldigen und das Volk zusammen, er trägt die Sache vor, das Volk stimmt ihm bei, und so werden die Schuldigen öffentlich getadelt. Das Gericht wird bisweilen im Hause des Königs, oder auf offener Straße, oder am Strande oder sonstwo an einem geeigneten Orte gehalten, zu irgend einer Stunde des Tages, nie in der Nacht. Eigentliche Advokaten sind unbekannt, wohl gibt es Leute, die eine spezielle Kenntnis des „Adat" besitzen und einem Angeklagten, der schlecht spricht oder nicht auf der Höhe des Rechtes ist, im Palaver beistehen. Gerichtsvollzieher sind unbekannt. Wenn eine Leibesstrafe ausgeführt werden muß, werden jedesmal besondere Personen damit beauftragt. Eigentliche Gerichtskosten gibt es nicht. Man wettet wohl über den Ausgang des Palavers, der Einsatz wird vorher nicht deponiert, aber wer die Wette verliert, zahlt.

Wenn die Sache von einiger Bedeutung ist, versammelt sich die ganze Bevölkerung zum Palaver, die Weiber tragen durch ihren lauten Beifall oder ihre Kritik entschieden zum Resultate bei, sonst dürfen sie nicht eingreifen. Durch einen Boten wird man vor Gericht geladen; der König fertigt Leute oder Bediente ab, um den Verbrecher vorzuführen. Der Beschuldigte spricht für sich ohne Advokaten, aber wenn einer es wünscht, darf er ihn verteidigen. Erst spricht der Kläger, dann der Beklagte, darauf wieder der erste, noch einmal der zweite, der König spricht nicht; Zeugen werden vorgeladen, das Zeugnis ist nur mündlich. Gottesurteile gibt es jetzt nicht mehr, wohl früher, z. B. Gift, Fetisch und andere; damals wurden beide Parteien dem Ordale unterworfen. Eide sind ganz allgemein (v. O.: aber nicht in unserem Sinne, die Vorstellung dessen wurde ihnen erst ganz schwach von den Missionaren beigebracht. Es heißt hier: ja, ja, nein, nein; das ist die Form der Bezeugung). Es gibt nur einen Eid. Wer eine falsche Aussage abgibt, wird aus der Versammlung geworfen. Wenn einer den Eid verweigert, hält das Volk ihn für schuldig. Eine angeschuldigte Person

kann sagen: „Gib mir mbaye“ (einen Trunk), und dann: „Nein, nicht diesen, einen anderen, den werde ich trinken,“ darauf sagen die Leute: „Aha, du bist schuldig“ [es war das wohl die Form der alten Giftprobe]. Der König erläßt schließlich das Urteil (v. O.). Beklagte und Kläger können Berufung einlegen.

Todesstrafen werden durch die Kläger ausgeführt. [Bekanntlich bestand dieses Recht noch im Islam und sogar im späteren europäischen Mittelalter [1]). Es hat wohl die Bedeutung einer Verstaatlichung der Blutrache, die Staatsvergeltung wird wenigstens zur höheren Befriedigung dem rachsüchtigen Beschädigten zur Ausführung überlassen.] Totschießen ist die (gewöhnlichste, v. O.) Sitte. (v. O.: Jetzt werden alle Todesurteile dem Bezirksbeamten zur Bestätigung mitgeteilt.) In anderen Fällen wird der Verurteilte mit Steinen beschwert im Meere ertränkt.

Andere Weisen, in welchen die Kläger den Verurteilten strafen dürfen, sind die folgenden: geißeln, binden, die Füße in Hölzer schließen, schwere Ketten auf den Nacken legen, ein Bein mit einem schweren Blocke umschließen, womit man sich bewegen kann. Die Gläubiger suchen ihr Guthaben einzutreiben. Sicherheiten werden gegeben und genommen. Wenn der Schuldige entflieht, wird der Bürge verurteilt und bestraft. Auch im Verfahren werden Bürgschaften gestellt. Ein Gläubiger greift die Besitzungen des Schuldners nicht an. Wenn die Entscheidung aber lange ausbleibt, ergreift er den Schuldner und hält ihn bis zur Zahlung fest. Das Eigentum der Verwandten oder der Landsleute des Schuldners kann vom Gläubiger nicht eingezogen werden, wohl aber kann, wenn der Schuldner einem fremden Stamme angehört, eine andere Person dieses Stammes bis zur Einlösung festgenommen werden. Der König wird ersucht, den Gefangenen einzulösen; ist der König selbst gefangen, so wird in aller Eile das Lösungsgeld gesammelt.

Bisweilen werden Streitigkeiten durch Prügeleien entschieden;

[1]) P. Frauenstädt: „Die Todtschlagsühne des deutschen Mittelalters“ (1886): S. 11, 12: das Gericht betrachtete sich nur als Gehilfe in der legalen Ausübung der Familienrache. Kohler: „Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz“ II (1884): S. 162, 167, 173; Letourneau: „L'Evolution Juridique“ (1891): S. 239; O. Procksch: „Über die Blutrache bei den vorislamischen Arabern“ (1899): S. 73.



das Palaver vom Dorfe, von der Ansiedelung, vom ganzen Volke, je nach der Wichtigkeit des Falles, ist aber der gewöhnliche Weg.

VI. *Rache, Buße und Strafe.* Eigene Rache ist bekannt, aber keine allgemeine Sitte; eigentliche Talion [Aug' um Aug', Zahn um Zahn] dagegen ist kaum bekannt. Rache für vergossenes Blut wird überall gefordert, und zwar von den i jawĕ, den ikaka und den etomba, den drei Verwandtschaftskreisen. Ist ein Weib getötet, so ist dessen Gatte der erste Rächer, anders, wie bei den Bakwiri, S. 23, wobei er von seiner und ihrer Familie unterstützt wird. Wenn ein Mann getötet ist, so fordert seine Familie die Rache, und der weitere Verwandtenkreis macht mit. In einigen Fällen vereint sich der ganze Stamm, um Rache zu erlangen. Der Herr sucht Rache für seinen Knecht. Die wechselseitige Rache zwischen zwei Stämmen dauert, bis zwei oder drei von jedem Stamme getötet wurden; die Sache kann nicht zur Ruhe kommen, bis die Zahl der Opfer auf beiden Seiten die gleiche ist. Es kann ein Weib zur Rache für einen Mann getötet werden und umgekehrt, sogar ein Kind genügt passiv oder aktiv, anders wie bei den Bakwiri, S. 23. Die Rache gilt nicht allein dem individuell Schuldigen, sondern irgend einer Person aus der Familie oder dem Stamme derselben. [Demnach steht die Blut- oder besser die Gruppenrache noch in voller Blüte.[1]]) Die Rache gilt denn auch als teuere, ja absolute Pflicht; die Gruppe, die sich nicht rächt, wird verachtet. Einige fangen an, zu lernen, daß eine Religion mit dieser Forderung nicht hoch steht. Der Gatte der getöteten Frau beteiligt sich nicht an erster Stelle an der Rache, sondern seine Familie (i jawĕ), ihre i jawĕ machen nur mit. Eine Familie, die dies vernachlässigte, wäre verflucht. Die Frauen suchen am Töten gar nicht teil zu nehmen. Man glaubt, der Getötete habe keine Ruhe, bis auch einer von der feindlichen Gruppe starb.

Diebstahl wird bisweilen (v. O.: jetzt nie) mit Tod bestraft, dann aber wird auch Rache gesucht. Einmalige Rache genügt jedoch. [Auch nach Reade wird Diebstahl wenigstens mit Prügel bestraft, zwei Seiten vorher erzählt er aber, daß alles Eigentum gemein ist, daß wer Elfenbein aus dem Inneren geholt hat, es verbirgt und heimlich verkauft, danach kein Vergnügen an seinem

---

[1]) Vergl. Steinmetz: „Erste Entwicklung der Strafe" (1894) I: S. 361 bis 406: „Die Blutrache".

Schatze hat, weil, wenn er sich damit irgend einen Luxus gestattet, die anderen ihm denselben zerreißen; l. c. S. 261, 259. Irgend etwas ist hier nicht richtig.] Tötung durch einen Unglücksfall verlangt keine Rache, wohl aber eine Buße; dann kann ein Weib für ein Weib gegeben werden. Wenn eine unverantwortliche Person einen tötet, kann sie getötet werden, oder aber ihre Familie zahlt eine Entschädigung (jetzt die Regel, v. O.), z. B. eine Frau, Güter u. s. w. Wer in Notwehr tötet, verwirkt doch das eigene Leben.

Für einen Mann wird kein Blutpreis (Composition) angenommen (v. O.: doch sehr häufig bei Totschlag, im Falle eines Mordes ist der Tod des Mörders unbedingt nötig, gleichviel ob das erste Opfer Mann oder Frau war). Wer Zahlung für einen toten Genossen annimmt, wird allgemein verachtet. Es wird Leben um Leben gefordert. Ist aber das Opfer eine Frau, so kann sie mit dem Geschenke einer Frau und einer gewissen Menge anderer Sachen dazu gesühnt werden. Zwischen Rache und Komposition wählt der beleidigte Stamm wie mitgeteilt. Die Frau, die zur Sühne für eine getötete Frau gegeben wird, darf keine alte sein, sondern sie muß noch Kinder gebären können. Der Blutpreis besteht weiter aus den gewöhnlichen Handelsartikeln, Ziegen, Töpfen, d. i. dem Gelde dieser Länder.

Eine Wunde, ein gebrochenes Glied werden in den gewöhnlichen Artikeln bezahlt. Die Familie hilft die Sachen zusammen zu treiben. Der Gatte der getöteten Frau behält selbst die neue Frau und einen Teil der Güter, der Rest kommt an die Familie seiner toten Frau. Kann man die Güter zur Komposition nicht gleich zur Stelle bringen, so wird erst die Frau gegeben, dann eine zweite Frau an einen anderen Mann verkauft, und mit ihrem Brautpreise die Komposition vollendet. Oder aber ein Mann arbeitet bei der Komposition fordernden Familie, bis die Summe für gezahlt erachtet wird. Die Komposition findet mit einer kleinen Ceremonie statt. Die Frau wird in Gegenwart beider Parteien überreicht, so auch die Waren, die erst gezählt werden. Dann ziehen die Parteien sich in ihre resp. Dörfer zurück; die Partei, welche die Waren erhalten hat, tötet nach einer Woche in Gegenwart der eingeladenen anderen Partei eine Ziege, die in zwei Stücke geteilt wird, schenkt der anderen Partei eine Hälfte und behält die andere, beide ziehen sich zurück und essen ihre Hälfte; das Palaver ist hiermit be-

endigt. Die Heirat mit der Frau des Blutpreises ist ganz gleich der gewöhnlichen; sogar den Brautpreis (ma bâma, Güter), muß der Mann ihren Verwandten zahlen; täte er das nicht, so würden die Kinder einer solchen Frau jung sterben.

Widerspenstige und unverträgliche Leute werden nicht bestraft, sondern es wird ihnen nur eine mündliche Rüge erteilt.[1])

Mit Ausnahme des Mordes werden fast alle anderen Verbrechen mit Bußen gesühnt, je nach der Schwere der Tat. Die Bußen bestehen aus dem dortigen Gelde, d. h. aus Ziegen, Geflügel, Schafen, Kanoes, Handelswaren u. s. w. Körperstrafen kommen aber auch vor. Die i jawĕ des geschädigten Mannes erhalten die Buße, oder die Verwandten und der Gatte der geschädigten Frau. Für jedes Verbrechen wird nur eine Buße gezahlt. Die Buße ist unabhängig von dem Vermögensstande der Parteien. Zahlt der Täter nicht, so sind seine i jawĕ verantwortlich. Zahlen beide nicht, so wartet die beleidigte Familie eine Gelegenheit ab, um ein Mitglied der anderen zu ergreifen und als Geißel zu behalten, bis das Lösegeld ganz gezahlt wird (bis zur Höhe der ursprünglichen Buße).

Asylrecht gibt es überhaupt nicht; ein entlaufener Sklave wird als Sklave behalten, sein Herr kann ihn nur mit einer Entschädigung einlösen. Flüchtige Verbrecher aus weit entfernten Stämmen werden wohl aufgenommen, aber wenn dann ein beliebiger Mann des Aufenthalt gewährenden Stammes in das Land des zweiten kommt, wird er ergriffen und die Übergabe des Verbrechers gefordert.

Die vorkommenden Strafen sind: Geißeln, Ertränken, Erschießen, Gefängnis, Buße, in den Stock Schließen, und bei Mord, Verbrennung des Hauses des Schuldigen. Verbrecher werden öffentlich bestraft, das Volk wird eingeladen, die Sache anzusehen, damit Furcht es ergreife, zur Abschreckung von der Übeltat.

Nur die Tat wird bestraft; der Begriff Zufall wird kaum verstanden. Der Herr haftet für den Schaden, welcher vom Sklaven angerichtet wird. Wenn eine Ziege (oder ein Schaf) einen Garten beschädigt, kann das Tier ohne Entschädigungspflicht getötet werden, und der Eigner des Gartens kann das Fleisch genießen, aber nur, wenn der Schaden am Garten dem Werte des Tieres einigermaßen

[1]) Das kommt mehrfach vor, vergl. Steinmetz: „Strafe“ II: S. 155 ff.

gleichkommt. Kühe sind selten und werden nur eingeführt, sie fallen nicht unter diese Regel. Die i jawĕ haften für die Straftaten der Ihrigen.

Mord, Diebstahl und Ehebruch (innerhalb der Gruppe) gelten als Verbrechen; die Strafen für sie sind verschieden in jedem einzelnen Falle. Auf Diebstahl steht Buße, ebenso auf Ehebruch, aber eine andere. Wenn einer in einem Gefechte verwundet wird, wird keine Buße gefordert. Beleidigungen sind straflos; Menschenraub ist unbekannt; Entführung wird schwerer gebüßt als Ehebruch; beim Inceste ist die Strafe dieselbe, aber sie wird öffentlich ausgerufen. Abtreibung ist unbekannt. Wer absichtlich einen vergiftet, verwirkt sein Leben. Zauberei wird jetzt nicht mehr geübt; der Zauberer, der früher durch Zauber einen anderen tötete, wurde auch getötet. Diebstahl wird nach der Größe des Objektes bestraft; das Töten eines Tieres eines Fremden wird nicht bestraft. Verrat wird öffentlich verurteilt, und der Verräter verflucht. Der Verräter seines Herrn wird bestraft: geprügelt und fortgeschickt. Wer den Frieden bei einer Hochzeit stört, wird durchgeprügelt. Selbstmord ist nicht häufig (v. O. hat in sechs Jahren in Campo einen Fall erlebt); es wird dann Traurigkeit ausgedrückt, aber es wird nicht als eine Kalamität betrachtet. [Bekanntlich ist es sehr schwer, wenn nicht geradezu unmöglich, statistische Angaben über sociale Erscheinungen primitiver Völker zu erhalten. Daran läßt sich selbstverständlich nichts ändern. Wohl aber könnten die primären Ethnographen diesem Mangel einigermaßen Rechnung tragen, indem sie, wie der Verfasser unseres Textes, einfach angeben, wie viele Fälle während der bekannten Zeit ihres Aufenthaltes oder innerhalb einer bestimmten Periode zu ihrer Kenntnis gekommen sind, resp. dasselbe für ihren Gewährsmann; nur soll dabei so genau wie möglich mitgeteilt werden, welchen Umfang das Beobachtungsgebiet hatte. In dieser Weise können wir einigermaßen vergleichbare Zahlen erhalten. Natürlich gilt diese Bemerkung auch für andere Erscheinungen, wie Geburtenzahl, Mortalität, Heiraten, Verbrechen u. s. w. Mit vollstem Rechte klagt R. Lasch darüber, daß wir über Geburten- und Sterbeziffer bei Naturvölkern so wenig wissen [1])].

[1]) R. Lasch: „Über Vermehrungstendenz bei den Naturvölkern und ihre Gegenwirkungen“, Zeitschrift für Socialwissenschaft V: S. 83.



VII. *Grund- und Bodenverhältnisse.* Es gibt feste Ansiedlungen. Die größeren und stärkeren Stämme vertreiben die kleineren und schwächeren. Unsere beiden Stämme aber nehmen ihr Gebiet schon seit verschiedenen Geschlechtern ein (v. O.: mit der Zeit werden sie vermutlich von den Pangues [Fan?] resp. Bulis über den Haufen gerannt, welche ständig von Süden und Südosten andrängen). Jeder freie Mann im Dorfe kann jede Stelle für seinen Garten und sein Haus auswählen, die nicht vorher eingenommen war. Das Land ist das gemeine Eigentum des Volkes, des Stammes, des Distriktes. Jede Familie kann vom unbesetzten Lande einen Teil für Dorf und Gärten auswählen. Der König und das Dorfhaupt haben keine besseren Rechte, wohl aber genießen sie den Vorzug vor Fremden. Wald, Wasser, Wiese sind Gemeineigentum; diese Sachen werden nicht verhandelt unter ihnen. Der Jäger geht, wohin er will; seine Beute braucht er nicht zu teilen, außer mit seiner Familie höchstens. Bei der Jagd darf man das Gebiet eines anderen Stammes betreten. Die See ist für den Fischfang offen, nämlich zu Gunsten der Küstenstämme. Honig und Bienen gehören dem Finder.

Jede gesunde Frau hat ihren eigenen Garten, auch wenn sie einem Manne gehört. Manche Gärten stoßen aneinander, ihre Augen sehen aber eine Grenzlinie. Der Boden ist frei; jede Familie kann das Stück, wo sie wohnt, als das Ihrige betrachten; sie kann wegziehen für einige Zeit, und wenn das erste Land noch unbesetzt ist, wieder darauf zurückkehren, und sogar wenn es besetzt ist, kann sie die Überlassung fordern, wenigstens nach einiger Zeit. Eigentumszeichen auf dem Boden werden nicht aufgerichtet; Bäume gelten öfter als Grenzlinien: die meisten Trennungslinien bestehen nur in der Vorstellung; sie werden in der Regel aber respektiert. Sondereigentum entsteht durch Bau eines Hauses, Anlegung eines Gartens; es hört auf durch Verlassung. Wenn ein Stück Land urbar gemacht und eine Hütte gebaut ist, genügt das zur Besitzergreifung, die von den anderen respektiert wird. [Zur Orientierung über die sehr verwickelten und zahlreichen Typen des Grundbesitzes verweise ich auf Darguns schöne Abhandlung: „Ursprung und Entwickelungsgeschichte des Eigentums“, Z. f. vergl. Rechtswissenschaft V, und auf Schurtz' äußerst anregenden und interessanten Aufsatz: „Die Anfänge des Landbesitzes,“ Z. f. Socialwissenschaft 1900.]

Zur Okkupierung bereits verlassener Länder wird vom König formell die Erlaubnis eingeholt. Der König hätte keine Veranlassung, unbebaut gebliebenes Land wieder einzuziehen. Solches Sondereigentum kann veräußert und verteilt werden, auch kann der Besitzer es an Fremde verkaufen. Bei Verlassung fällt es ins Gemeinland zurück.

Der Eingeborene kauft kein Land, er besiedelt es nur. [Es herrscht eben Landüberfluß.] Die Dorfgenossen können einen Teil ihres Landes an einen Fremden verkaufen und den Preis behalten.

Wer das Land besitzt, hat ein Recht an allen Sachen darauf: alle Bäume gehören ihm. Von einer Palme auf unbesetzter Erde kann jeder die Früchte nehmen. Gegrabene Quellen sind unbekannt; alle Quellen stehen der gemeinen Benutzung offen, auch wenn sie sich auf okkupiertem Lande befinden; die Quellen allein sind frei. Steuer gibt es nicht. Jeder bebaut durch seine Frauen und seine Sklaven seinen Garten. [Es dürfte dieses Verhältnis beim Anfang des Ackerbaues als die Regel gelten. Die Frauen gelten als die Erfinderinnen des Ackerbaues, und die Männer zwangen sie, sich den mühseligen Arbeiten desselben zu unterziehen, während sie sich selbst die Jagd vorbehielten, die, wenn auch nicht leichter, doch anregender und anziehender war. Auch mußten sich die Männer zum Krieg bereithalten, manchmal ihren Frauen bewaffnet zur Seite stehen. Es war die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern also doch keine so ungerechte, als es oberflächlich den Anschein hat. Später wurden auch Sklaven zum Ackerbau verwendet, endlich zwang das Bedürfnis auch die Männer, mitzuarbeiten; manchmal mußte wohl allgemeine Sklaverei und Leibeigenschaft sie dazu nötigen; man mußte eben zur regelmäßigen Arbeit erzogen werden. — Über den Anteil der Frauen am primitiven Landbau und ihre Erfindung desselben vergl. Otis Tufton Mason: „Woman's Share in Primitive Culture", 1895, und K. von den Steinen's anregendes Buch: „Unter den Naturvölkern Zentral-Brasiliens", 1894, S. 200 ff. Über die Landarbeit der Sklaven vergl. Nieboer: „Slavery as an industrial System", 1900, S. 391 ff.] Eine Organisation der Arbeit gibt es natürlich nicht.

VIII. *Rechte an beweglichen Sachen.* Alles, mit Ausnahme des Landes, gilt als beweglich. Ein Fremder, der Land kauft, kann das Haus darauf mitkaufen oder nicht; der Eigner der be-

weglichen Sachen auf dem verkauften Lande nimmt sie mit sich. Was fortgetragen werden kann ist Familieneigentum: das Haus, die Banana-Bäume, die Wurzeln der Cassava-Pflanze. Der Eigner eines aufgefundenen Gegenstandes fordert denselben zurück.

IX. *Verkehrsverhältnisse.* An Stelle des Geldes treten die Handelsgüter: gedruckter Kattun, Salz, Tabak, Gewehre und Pulver, Kupferbilder, Teller, Töpfe, Messer, Beile, Rum, Jenever und Glasperlen; Muscheln werden nicht benutzt. Gemünztes Geld haben nur die fremden Regierungen eingeführt.[1])

Die Individuen machen Kaufverträge über Kanoes und Elefantenzähne. Wenn eine Frau einen Zahn findet, gehört er ihrem Gatten. Beim Frauenkauf macht der Mann selbst den Vertrag. Wenn ein Mann von der Küste von einem im Innern hört, daß letzterer einen Zahn gefunden hat, geht er zu ihm, sieht den Zahn an, wiegt ihn, wenn er die Mittel hat, und sie besprechen den Preis. Dann kehrt der Küstenmann zurück; ein paar Tage später kommt der Besitzer des Zahnes zu ihm; der Preis wird aufs neue besprochen, beide geben ein bischen zu. Tagelang oder noch länger kann dieses Feilschen andauern. Der Besitzer des Zahnes geht wohl auch zu einem dritten, mit dem dieselbe Geschichte sich abspielt. Wahrscheinlich aber kehrt er zum ersten zurück, und nach einigem Hin und Herreden verkauft er ihm endlich den Zahn; der Käufer macht das Bündel (v. O.: „Bundle“ ist eine Liste mit verschiedenen Rubriken, in welcher das Gewicht der Zähne und der Preis für dieselben in Zeugstoffen, Gewehren, Pfeifen, Messing, Draht u.s.w. eingetragen ist) fertig und gibt die Sachen dem Manne; dieser schickt ihm den Zahn. Diese alten Sitten ändern sich jetzt allmählich. Wo ein Eingeborner einen europäischen Laden kennt, trägt er demselben den Zahn direkt zu und verkauft ihn nach einigem hin und her, es hat ja keine Eile. Die einzige Form beim Abschluß eines Kaufes ist ein Trunk oder das Anbieten von einigen Speisen; wenn diese genossen sind, kann die Sache nicht mehr rückgängig gemacht werden; wenn ein Teil des Preises bezahlt ist, kann der Vertrag ebensowenig aufgehoben werden. Wenn einer den anderen betrügt, muß er entweder das mangelhafte Objekt zurücknehmen oder etwas

[1]) Über das Geld der Naturvölker vergl. vor allem SCHURTZ: „Naturgeschichte des Geldes“ (1897).



hinzufügen. Wenn z. B. zu viel Sand oder Schmutz im Rubber sich befindet, muß er etwas Rubber beifügen. Dienstverträge scheinen nicht vorzukommen. Gemünztes Geld, sowie Zinsen und Wucher sind unbekannt. Wenn ein ausgeliehenes Kanoe beschädigt wird, muß eine Entschädigung gezahlt werden; wenn ein großes Kanoe vernichtet wird, so müssen ein neues oder zwei Frauen anstatt dessen gegeben werden; einen kleinen Schaden darf der Leiher ausbessern, aber dazu muß er ein kleines Geschenk machen. Hinterlegungsverträge sind wohl unbekannt. Der Bürge ist verantwortlich für die Erfüllung des Vertrages; Pfändung ist sehr häufig hier und sonst; wenn mehrere zugleich Bürgschaft stellen, sind auch alle verantwortlich. Schenkungen geschehen ganz frei, nach Wille und Vermögen; wenn der Beschenkte reicher wird und der Schenker ärmer, dann kann der letztere ein Geschenk vom ersteren fordern. Karawanen sind hier ganz neu und deshalb noch ohne Rechtsregel.

[Unser Beobachter versichert, das Obige so genau wie möglich festgestellt zu haben und meint, daß die Mitteilungen im ganzen vollen Glauben verdienen; er wurde bei der Beantwortung von den zwei Königen, MADOLA und BOBALA unterstützt, auch BEVINIA war bei zwei Konferenzen anwesend und leistete gute Hilfe (v. O.: 3 Häuptlinge aus Groß-Batanga und Wasserfall).]

Bethel Mission-Station, Groß-Batanga, 29. Okt. 1897.

— — —

3. Die Sansanding-Staaten.

Von Fama Mademba.

I. *Allgemeines.* Die Sansanding-Staaten werden von vier verschiedenen Völkern bewohnt; 1. die Bambara; 2. die Marka oder Sarakolesen; 3. die Pöhls oder Fulbe, und 4. die Bozo. [Hamy betrachtet nach dem Vorgange Faidherbes die Malinké, Soninké und Bambara als die drei Familien einer einzigen großen Gruppe, der dritten seiner Einteilung der Neger.[1])]

Die Bambara sind Ackerbauer, die ausschließlich vom Produkt ihrer Felder leben und sich als Urbewohner betrachten. Ihre Sprache ist das Bambara. [Sie bilden eine zahlreiche Völkerschaft, die das weite Land von Kaarta auf dem rechten Ufer des Senegals bewohnt, sowie das linke Ufer des oberen Nigers, zwischen dem Flusse und den Bergen, die ihn vom Senegal trennen. Sie sollen aus dem Osten stammen und zuletzt im Lande Torong gewohnt haben.[2]) In Gerlands Ethnographischem Atlas finden wir sie am Oberlaufe des Nigers. Die Bambara bilden einen Zweig der Mandingo, die ursprünglich das Hochland im Süden des oberen Gambia bewohnten, sich dann aber als Eroberer und Verkünder des Islam im westlichen Sudan und in Senegambien weithin verbreitet und mit anderen Stämmen gemischt haben. Drei Jahrhunderte vor Mohammed blühte ihr Reich Ghána. Im 13. Jahrhundert gründeten die Mandingo das mächtige Reich Melle, das

[1]) „Les Races Nègres", L'Anthropologie 1897: S. 268. Vergl. Gallieni: „Voyage au Soudan Français" (1885): S. 577 f.

[2]) Bérenger-Féraud: „Les Peuplades de la Sénégambie" (1879): S. 229, 230.

im 16. Jahrhundert von den Sonrhay gestürzt wurde.[1]) Nach Ratzel unterscheiden sich die Bambara nur dadurch von den Mandingo, daß sie etwas früher oder später zum Islam bekehrt wurden.[2]) Bérenger-Féraud schildert uns, wie die Bambara im Laufe des 16. Jahrhunderts von den Mandingo und den Pöhls mit Gewalt bekehrt wurden. Die Bambara waren schlechter bewaffnet, weniger bewandert in der Kriegskunst und von einer schlafferen socialen und religiösen Organisation, sie hatten keine Wahl zwischen der Sklaverei, der Auswanderung oder der Unterwerfung. So aus dem Nordwesten vertrieben, wanderten sie nach den fruchtbareren Ländern im Nordosten aus, wo sie die friedlichen und weit auseinanderwohnenden Sarakolesen vorfanden. Die letzteren meinten, in den Bambara kräftige Verteidiger wider die unausgesetzten Angriffe der Djalonké, Mandingo, Pöhls u. s. w. zu finden. Die Bambara waren damals wie noch jetzt ein kräftiges und kriegerisches Volk. Die Sarakolesen waren schon Islamiten, und die Bambara fügten sich ihrem Beispiele, nachdem sie der bewaffneten Bekehrung durch die Mandingo widerstanden hatten. In 50 Jahren nahmen sie den Koran an. So hatten sie nicht mehr zu befürchten, die Sklaven eines islamitischen Volkes zu werden. Als tüchtige Krieger nahmen sie bald eine hervorragende Stellung im Lande ein. Nach wenigen Jahren friedlicher Unterwerfung gehorchte das ganze Land ihrem Befehle. Das Volk wurde aber einigermaßen zersplittert durch die Zwiste der Söhne ihrer Könige. Etwa vom Anfange des 19. Jahrhunderts an hatten sie außerdem mit den herrschsüchtigen Pöhls und Tukulör zu kämpfen; im Jahre 1861 wurde ihr letzter Fürst Ali vom Tukulör El-Hadj vom Thron gestoßen; dieser überließ die Regierung an Ségus Sohn Amadu Sekhu, der zu Férauds Zeit noch regierte.[3])]

Die Markas, Soninkes oder Sarakolesen sind seßhaft wie die Bambaras, treiben Ackerbau, Handel und Pferdezucht.

[1]) Barth: „Reisen und Entdeckungen in Nord- und Central-Afrika" IV: S. 600, 610—649 f.; Reade: „Man, Past and Present": S. 46, 47; Schurtz: „Katechismus der Völkerkunde": S. 190, 191.

[2]) Ratzel: „Völkerkunde" (1. Auflage) I: S. 645. Auch Faidherbe in Ancelle: „Explorations au Sénégal": S. XXXVII betrachtet Soninké, Bambara oder Bamana, und Mandingo oder Malinké als derselben Rasse zugehörig, nur durch die Sprache geschieden.

[3]) Bérenger-Féraud l. c.: S. 231—232.

Obwohl von Wagadu (Kreis Gumbu) eingewandert, betrachten sie sich als Ureinwohner; ihre ursprüngliche Sprache, das Marka oder Sarakolesische, haben sie verloren und sprechen jetzt das Bambara als Adoptivsprache. [Die Sarakolesen, von BÉRENGER-FÉRAUD meist Soninké genannt, wurden also von den Bambara auf ihrer Flucht vor den Mandingo vorgefunden und unterjocht. Sie sind arbeitsam, von sanfter Gemütsart und der mohammedanischen Religion zugetan.[1]) Sie leben von der sonstigen Bevölkerung getrennt, in kleinen Gruppen über ganz Hoch-Senegambien verbreitet, ja im ganzen West-Sudan. Ihren Siegern stellten sie nur ihre sanften Sitten und ihren ausgesprochenen Abscheu vor Krieg und Waffen entgegen; ohne Zaudern zahlten sie die verlangten Abgaben, ohne Widerspruch gehorchten sie den aufgezwungenen Gesetzen, sogar der fremden Religion unterwarfen sie sich.[2]) FÉRAUD betrachtet sie als die wahrscheinlichen Ureinwohner von Futa Djalon, woher die Pöhls, Bambaras u. a. sie vertrieben. Er bekämpft den Versuch, sie aus der Mischung von Pöhls und Mandingos abzuleiten, weil dann ihr Typus unmöglich so einheitlich sein könnte, und sie sich gewiß nicht so scharf von den anderen Völkerschaften, aus denen sie entsprossen seien, abgetrennt hätten. FÉRAUD unterscheidet in den Soninké die Sarakolesen oder die eigentlichen Soninké, die Kassonké und die Djalonké; die beiden letzteren sind aus der Mischung der Soninké mit den umgebenden Völkern wie den Mauren, den Pöhls, den Mandingo und Bambara hervorgegangen, obwohl sie sich nur mit den Soninké verwandt fühlen. Sie alle hegen einen tiefen Widerwillen gegen sämtliche anderen Völker.[3])

Die Soninké sind echte Neger. Geistig stehen sie relativ hoch. Außer durch den schon genannten sanften Charakter sind sie ausgezeichnet durch Neugierde, Sparsamkeit und Fleiß. Sie machen viele Handelsreisen, und die jungen Leute reisen öfter sehr weit, wobei sie ihre Augen sehr wohl zu benutzen verstehen. Sie

---

[1]) FÉRAUD l. c.: S. 307.

[2]) FAIDHERBE l. c.: S. XXXVI nennt die Soninké intelligent, schwarz, arbeitsam und handeltreibend, die Führer der Sklavenkarawanen; sie sollen Ghana gestiftet (300 J. n. Chr.) und sogar Timbuktu beherrscht haben; die Malinké trieben sie zurück; jetzt bilden sie die Hauptbevölkerung der Städte Djenné, Sansanding u. s. w. am Niger. Die Guidi-Makha und Aeranké gehören auch zu ihnen.

[3]) FÉRAUD l. c.: S. 153—162.

sind weit intelligenter als die Woloffen und die Bambara. Sie sind ihren Gästen gegenüber zurückhaltend, aber nicht ungastlich.[1])]

Die Pöhls oder Fulbe, ursprünglich Nomaden, sind auch ansässig geworden. Jetzt sind sie Ackerbauern und Viehzüchter. Wie die Sarakolesen betrachten auch sie sich als Ureinwohner, obwohl sie Einwanderer sind; auch sie haben die Bambarasprache angenommen. [Die Fulbe haben erst die Haussa unterjocht, allmählich werden sie aber durch diese aufgesogen;[2]) auch sind nur wenige Fulbe noch als rein zu betrachten; die Mischung und der Verlust des Volkscharakters wird stark gefördert durch die Bekehrung zum Islam. Die reinen Fulbe trifft man nur noch unter den Hirten. Es ist noch unentschieden, ob die Fulbe ursprünglich zu den Mittelafrikanern oder zu einer asiatischen Rasse gehören. Die Farbe der ungemischten Fulbe ist hell, gelb-braun oder gelb-rot. Sie sind dolichocephal.[3]) Nach Dr. Tautain sehen die von ihm studierten Schädel, sowie die lebenden Personen den alten Egyptern ähnlich.[4]) Rohlfs weiß nicht, ob sie den Negern, den Weißen oder den Malaien zugehören.[5]) Barth läßt die Fulbe aus dem Osten kommen und aus einer zwiefachen Mischung, einer berberisch-arabischen und einer berberisch-negroïden, hervorgehen. Die Fulbe Senegambiens bewohnen hauptsächlich die Gebirgsgegend von Futa-Djalon; die Niederung bewohnen sie nicht, weil die hier so häufigen Insekten und reißenden Tiere ihren Herden schaden könnten und die Wiesen wegen der Wälder zu beschränkt sind. Sie leben in kleinen Gruppen, und zwischen diesen wohnen die Mandingo, die Bambaras, die Soninké. Dementsprechend sind die Fulbe, obwohl über eine weite Gegend verbreitet, nicht zahlreich. Der als Kenner

---

1) Féraud l. c.: S. 162—167.

2) Ein häufiger Fall, daß die Eroberer schließlich durch die Eroberten, die herrschende Minorität durch die beherrschte Majorität absorbiert werden; der Normannen Los war das eigentlich regelmäßige, vergl. Thomsen: „Der Ursprung des russischen Staates“ 1879.

3) Staudinger: „Im Herzen der Haussaländer“ (1889): S. 537—547. Deniker rechnet sie zum selben Schädeltypus mit der Index 74,3, auch sind sie von großer Körperlänge (1741 m M.). „Races et Peuples de la Terre“ 1900: S. 666 u. 668.

4) „Etudes critiques sur l'ethnologie et l'ethnographie des peuples du bassin du Sénégal“, Revue d'Ethnographie IV (1885): S. 139.

5) G. Rohlfs: „Land und Volk in Afrika“ (1884): S. 117.

Senegambiens gerühmte General Faidherbe beschreibt die Fulbe als braunrot, mit kaum wolligen Haaren, fast europäischen Zügen, schlanken Gliedern und aufgeweckter Intelligenz; wenn mit Negern gemischt, werden sie Tukulör genannt, von Tokror, wie man früher die bekehrten Neger nannte. Unter der Herrschaft der Torodo-Sekte fanatisch geworden, wurden sie durch die Mischung mit den Negern angesiedelt, Ackerbauern und Krieger, stifteten Reiche, unternahmen heilige Kriege und bemächtigten sich des ganzen westlichen Sudans, von Futa bis Timbuktu.[1])

Ein gewisser Dr. Thaly, der sie an Ort und Stelle studierte, schreibt ihnen denselben Ursprung zu wie den Zigeunern Europas, die im 15. Jahrhundert vor den Horden Tamerlans geflüchtet sein sollen. Bérenger-Féraud, der sie ebenfalls im Lande beobachtete, meint aber, daß die Fulbe, eine lybische Rasse, ursprünglich den Atlas und die südlichen Abhänge der Gebirge von Algerien und Tunis bewohnten, von den fanatischen Islamiten bekriegt, die Wüste zwischen sich und ihre sieghaften Angreifer legten und im Futa-Djalon eine entsprechende, der alten Heimat ähnliche Gegend fanden. Doch waren sie inzwischen zum Islam übergetreten. Sie erlebten hier als Eroberer der Negervölker eine Glanzperiode; ihre kleine Zahl erlaubte ihnen aber nicht, sich rein zu erhalten.[2])

Müller läßt die Fulbe vor den Berbern den Norden Afrikas bewohnen, dann nach Südwesten ziehen und von hier aus sich bis zum Darfur ausbreiten. Sie sollen eine Mittelgattung zwischen Negern und mittelländischen Hamiten bilden.[3]) Hartmann rechnet sie zu einer großen „nubi-berberischen Völkerfamilie.“[4]) Brinton zählt die Fulbe zu den Negroiden, die aus einer Mischung der Neger mit den Hamiten und Semiten hervorgegangen sind; sie sollen früher im Niltal gewohnt haben.[5]) Sehr weit führen uns diese Speku-

---

[1]) „Notice Ethnographique“ du Général Faidherbe in Ancelle: „Les Explorations au Sénégal“ 1887: S. XXXIII, XXXV und CXIII. Interessante Beschreibungen der Fulbe Futa-Djalons gibt Hecquard: „Voyage sur la côte et dans l'intérieur de l'Afrique Occidentale (1853): S. 119 f., 317 f.

[2]) L. c.: S. 122, 131.

[3]) F. Müller: „Allgemeine Ethnographie“ (1879): S. 79, 80, 478, 479; Cust: „Modern Languages of Africa“ (1883): S. 142, 158 schließt sich Müller an.

[4]) „Les Peuples de l'Afrique“ (1880): S. 39.

[5]) „Races and Peoples (1890): S. 155, 158.

lationen nicht. Man kann mit einiger Sicherheit nicht mehr annehmen, als was die einfachen Beobachtungen schon sagen: die Fulbe sind ein Mischvolk von Negern mit einer weißlichen Rasse; ursprünglich haben sie wohl nördlicher gewohnt, als jetzt. Alles übrige ist unsicher.]

Die Bozo sind ein angesiedeltes Fischervolk, das nur vom Fischfang lebt. Obwohl aus dem alten Sognahireiche eingewandert, betrachten sie sich auch als Eingeborene; sie behielten ihre ursprüngliche Sognahisprache und sprechen auch Bambara. [Über Volk und Sprache finde ich in anderen Quellen überhaupt nichts mitgeteilt.]

II. *Familienverhältnisse.* [Es ist sehr zu bedauern, daß der Verfasser seine Mitteilungen über die vier Völker nicht sondert, sondern sie vereint hat. Seine Äußerungen verlieren dadurch einen großen Teil ihres Wertes. Die Verschiedenheiten der sozialen Zustände treten so ja weit weniger hervor, als es der Natur entspricht.] Die Familie der Schwarzen macht eine Einheit aus, die gewöhnlich als Fa-su bezeichnet wird, d. h. väterliches Haus; sie besteht aus allen Abkömmlingen eines gemeinsamen Stammvaters, Stifters dieses Hauses oder Faésu. Jede Familie besitzt ein ihr geweihtes Tier oder einen Baum, auf Bambara Tama, auf Fulbe Vado genannt; es ist ihr untersagt, das Fleisch des Tieres zu berühren und zu essen oder den Baum zu berühren und als Heilmittel zu verwenden. Dieses Verbot gilt nicht nur für die Familie, sondern auch für den ganzen Stamm mit demselben Familiennamen. Z. B. der Stamm, der den Familiennamen Diara trägt, darf den Löwen nicht berühren, noch ihm Schaden zufügen, ohne sich Gefahren auszusetzen: dieser Stamm behauptet von einem Urahn Faganda abzustammen, zu dessen Enkeln auch der Löwe gehört. [Fraser in seiner bekannten Schrift „Le Totémisme" franz. Übers. 1898: S. 31, teilt aus Senegambien nur mit, daß ein Python vor dem achten Tage jeden Neugeborenen besuchen muß; ein Mandingo wollte jedes seiner Kinder töten, das den Besuch nicht erhalten hatte. Es ist klar, daß solcher Totemismus eine Art Schutz der reißenden Tiere darstellt und den Eingeborenen verderblich wird, wenn sie nicht wie die Aïno für den ebenfalls verehrten Bären einen Ausweg finden, — „il y a avec le ciel des accommodements," — wie die Chinesen statt der Gegenstände deren papierene Bilder den Toten opfern.]

Jede Familie hat einen Geschlechtsbaum, der, obwohl ungeschrieben, von Geschlecht auf Geschlecht überliefert wird, bebesonders im Gedächtnis der Griots [Narren, Musiker u. s. w., im Süden bei den Heiden sind sie mehr Fetischmänner, die die Zauberer aufspüren und strafen. Im ganzen Centralafrika und Sudan werden die Griots gefunden, vom Atlantischen Meer bis zum Roten Meer und bis Sansibar[1])] der Familie, denn diese sind gezwungen, die Großtaten der Familie vom Anfang an zu huldigen, wenn sie Loblieder auf ihre Mitglieder singen. [Auch im alten Wales waren die dort hochgeehrten Barden mit der Führung der Geschlechtsregister beauftragt, und überlieferten alle wichtigen Ereignisse des Landes wie der einzelnen durch ihre Lieder wie durch Aufzeichnung.[2])]

Die Verwandten des ersten, zweiten und dritten Grades werden mit eigenen und verschiedenen Namen bezeichnet; aus Konvenienz gibt man den Verwandten der kollateralen Linie denselben Namen wie denen des ersten Grades: der Onkel wird Vater genannt, der Onkelsohn Bruder und der Brudersohn Sohn. Die Verwandtschaft gilt bei den Heiden oder den Bambara nur in der Vaterlinie, bei den Islamiten in beiden Linien. Fremde können künstlich als Familienmitglieder aufgenommen werden, aber, wie bei den zur Erziehung Fremden anvertrauten Kindern, bringt dieses Verhältnis keine eigentliche Verwandtschaft zu stande, da es kein einziges Recht in der Familie verschafft. [Für beide Verhältnisse ist das bei vielen Völkern ganz anders. Die Fosterage knüpft ein festes und dauerhaftes Band bei den skandinavischen Germanen und den irischen Kelten sowie bei den Abchasen und im Dardistan[1]),

---

[1]) BÉRENGER-FÉRAUD l. c.: S. 375.

[2]) WALTER: „Das alte Wales" (1859): S. 281. Auch bei den alten Griechen übten die Sänger ähnliche Funktionen, vergl. A. GALLOWAY-KELLER: „Homeric Society, a sociological study of the Iliad and Odyssey", 1902: S. 182 f., 274, bei den Germanen die Skalden, s. WEINHOLD: „Altnordisches Leben" 1856: S. 337, 339; DU CHAILLER: „The Viking Age" 1889, II: S. 389 f.

[1]) Vergl. STEINMETZ: „De Fosterage of Opvoeding in vreemde Families, Tydschrift van het Koninklyk Nederlandsch Aardrykskundig Genootschap 1893, S. 1—19; PAUL: „Grundriß der Germanischen Philologie" III: S. 165; D'ARBOIS de JUBAINVILLE: „Cours de Litterature Celtique" VII (1895): S. 113; VON SEIDLITZ: „Die Abchasen", Globus 1894, LXVI: S. 18—21; VON HAHN: „Bilder aus dem Kaukasus" (1900): S. 247, 249.

und die Adoption macht gewöhnlich ganz zum gleichberechtigten Familienmitgliede.[2])]

Vater und Sohn sind solidarisch verantwortlich für Straftaten die durch einen von beiden verübt werden. [Die Gesamtverantwortung der Familie ist hier also schon bedeutend reduziert.] Eine Alimentationspflicht besteht schon deshalb nicht, weil alle Familienmitglieder vom Haupte der Gemeinschaft unterhalten werden, das die Verwaltung führt und für dessen Rechnung alle arbeiten. [Also „joint-family" wie bei den Hindu und Südslaven.] Gerät eins der Familienmitglieder in Gefangenschaft, so muß die Familie es mit ihrem Vermögen freikaufen.

Der Haushalt wird von der ersten Frau des Familienhauptes geführt unter der direkten Aufsicht des letzteren. Alle Frauen, auch die der Brüder, die in der Gemeinschaft leben, beteiligen sich an der Bereitung des gemeinsamen Mahles.

In gewissen Familien bewohnen die Brüder zusammen ein Haus, das durch Wände geteilt ist; in anderen Familien bewohnt jeder Bruder ein getrenntes Haus, ohne dadurch aufzuhören im Haupthause zu leben, von dem er immer einen Teil ausmacht.

Die Brüder, Vettern und Neffen, nicht durch weibliche Descendenz unterbrochene Abkömmlinge eines gemeinsamen Ahnen, leben in Gemeinschaft. Alle Frauen eines Mannes bewohnen dasselbe Haus, wie er; jede bewohnt eine eigene Hütte und bewegt sich frei, ohne daß so getrennte Haushaltungen entstünden.

Die erste, d. h. die älteste Frau wird als Herrin betrachtet und ist deshalb dem Gatten für den ganzen Haushalt verantwortlich. Diese Stellung, die sie nur ihrem Alter als Gattin verdankt, gibt ihren Kindern kein einziges Vorrecht in der Erbschaft, die nach Bambara-Recht dem erstgeborenen Sohne zufällt.

Die Grundlage der Gemeinschaft beruht auf dem gemeinen Besitze, der sich aus den Frauen der Mitglieder zusammensetzt, die, ob Freie oder Sklavinnen, im Winter auf dem Acker der Gemeinschaft wöchentlich drei Tage arbeiten, die übrige Zeit für eigene Rechnung.

Die Untertanen des Familienhauptes können, ob frei oder Sklaven, eigene Besitzungen haben entweder aus dem Arbeits-

---

[2]) Post: „Ethnol. Jurispr." I: S. 99 f.

produkte ihrer vier freien Tage oder aus mütterlicher Erbschaft. [Wie immer in solchen Verhältnissen ist hier die Sklaverei eine sehr sanfte, der Unterschied zwischen Familienmitgliedern und Sklaven kein großer.] Die ledigen Männer bewohnen zusammen ein Haus der Gemeinschaft. Desgleichen tun die verheirateten Männer. [Siehe Schurtz: „Altersklassen und Männerbünde", 1902.] Der Titel des Familienhauptes ist erblich und zwar nach dem Rechte der Erstgeburt auf den ältesten Mann.

Das Familienhaupt hat die Pflicht, seine Untergebenen zu überwachen für ihren Bedarf zu sorgen, u. a. durch den Kauf einer Frau aus den Arbeitsprodukten der Gemeinschaft. Es ist seine Aufgabe, die Ordnung zu handhaben und den Mitgliedern Leibesstrafen aufzuerlegen, den Freien wie den Sklaven, die sich eines Vergehens schuldig gemacht haben. Es hat aber nicht das Recht, Todesstrafe zu verhängen, das von der Adat nur dem Landeskönige reserviert wird, der die allgemeine Justiz übt. Das Familienhaupt hat das Recht, die Sklaven zu verkaufen, die, obwohl sie einen Teil der Familie ausmachen, doch auch als ein Teil des Vermögens betrachtet werden. Niemals kann es einen der Blutsverwandten der Familie verkaufen, höchstens kann es einen für eine Schuld verpfänden, die in ernster Lage zum Wohle der Familie gemacht wurde. Es ist seine Pflicht, die Wohlfahrt der Familie zu fördern. Für die Geldanleihen durch seine Untergebenen ist es verantwortlich. Körperstrafen leidet jeder persönlich. Das Familienhaupt hat, so lange es lebt, unbestreitbare Rechte auf die Männer und die Frauen, sowie auf die freien Mädchen; auf die letzteren hören seine Rechte auf, wenn sie heiraten, da sie dann in die Familie ihrer Gatten übergehen. Ein Mann kann aber nicht aus seiner Familie austreten; wenn er sie verlassen wollte, kann das Haupt ihn zu bleiben zwingen, und wenn er nicht gehorcht, ihn der Erbschaft verlustig erklären.

Die Würde des Familienhauptes bleibt für das Leben, dennoch können die Untergebenen es auf rechtlichem Wege wegen schlechter Verwaltung absetzen, wobei es aber den ihm gehörigen Teil des Familiengutes behält. [Es ist also nicht bloß der verwaltende Repräsentant der Familie, sondern besitzt überhaupt hervorragende Rechte.]

Wenn der Gatte für die Frau den Brautpreis gezahlt hat, muß sie sich ihm hingeben; der Gatte muß die ehelichen Pflichten

ebenso erfüllen. Gibt die Frau sich nicht hin, so hat er das Recht sie zu zwingen, zeigt er sich kühl, so kann sie sich bei der Autorität beklagen.

Die Ehe ist polygam; die Zahl der freien Gattinnen ist für alle Islamiten unter den Schwarzen beschränkt. So kann sich der *Marka* oder *Sarakolese* nur vier freie Frauen zulegen, aber gefangene Frauen kann er dazu nehmen, soweit seine Mittel reichen. [Der Koran gestattet jedem Freien vier freie Frauen; der Herr kann nicht seine eigene Sklavin heiraten, Eigentum und Ehe schließen sich aus, vergl. J. Kohler: „Rechtsvergleichende Studien", 1889: S. 34, 35.] Die Ehe der Heiden ist durch ihr Gewohnheitsrecht geregelt; die heidnischen *Bambara* dürfen eine unbeschränkte Zahl von Frauen halten, weil diese alle, ob frei oder nicht, als Sklavinnen gelten und einen Teil der Erbschaft ausmachen. Der älteste Sohn, der seinem Vater als Familienhaupt nachfolgt, erbt alle seine Frauen und kann sie alle heiraten mit Ausnahme der eigenen Mutter [die allgemeine Ausnahme]; diese bleibt aber auch im Besitz der Familie und deshalb ihrem Sohne unterworfen, bis sie gegen Bezahlung des selben Brautpreises, den ihr erster Gatte zahlte, ausgeehelicht wird.

Eine Frau kann nicht mehrere Gatten haben [vom Koran verboten, Kohler ib.: S. 34]; es kommt vor, daß ein Mann nur eine Frau hat, aber nicht infolge der Sitte, sondern aus Armut. [Wegen der im ganzen gleichen Zahl von Knaben- und Mädchengeburten kann die Polygamie faktisch immer nur von einigen geübt werden; von wem hängt hauptsächlich davon ab, ob die Frauen Luxus oder Reichtumsquelle sind; der gute Jäger bekommt viele Frauen, der reiche Türke kann deren viele kaufen, die ihm mehr kosten als eintragen; bei intensiverer Produktion, höherer Kultur, geringerer Männersterblichkeit ist das letztere wohl meist der Fall. Sterben die Männer häufiger, u. a. infolge vieler Kriege, so kann die Polygamie sich ausbreiten; hat der Friedenszustand dies geändert, z. B. durch Kontrolle einer Kulturmacht, und bleibt das Frauenleben schwer und erschöpfend, so wird die Polygamie umgekehrt auf sehr wenige beschränkt, weil die Frauen dann bedeutend jünger als die Männer sterben, es also relativ wenige Frauen gibt. Die Polygamie, wie die abendländische Phantasie sie ausmalt, ist ziemlich selten und nur auf Reiche und Fürsten beschränkt. Vergl.

Schmoller: „Grundr. d. allgem. Volkswirtschaftslehre“, I, 1900: S. 162 f.; von Mayr: „Statistik und Gesellschaftslehre“, II, 1897: S. 68; Lippert: „Kulturgeschichte“, II: S. 509 f.; Hellwald: „Menschl. Familie“: S. 366 f.; Staniland Wake: „The development of Marriage and Kinship“, 1889: S. 179 f.; Westermarck: „History of Human Marriage“, 1891, chs. XX—XXII; Schurtz: „Urgeschichte“: S. 132.]

Bei den *Bambaras* wird die Ehe für das ganze Leben geschlossen. Jede Probe- oder Zeitehe ist ungültig. Die *Marka*, die *Fulbe* und die anderen Muselmänner heiraten die Verwandten, mit denen die Ehe nicht durch das Gesetz verboten ist. Die *Bambaras* heiraten nie die Verwandten aus der väterlichen Linie. [Das zeigt, wie streng und einseitig das Vaterrecht bei ihnen ausgebildet ist.]

Wenn der Brautpreis ganz oder teilweise bezahlt ist, wendet sich die Familie des Bräutigams an die Familie der Braut, um die Vollziehung der Heirat zu erwirken. Wenn ihr Wunsch erfüllt wird, schickt sie ihre Repräsentanten zur Brautfamilie. Man bewirtet diese Abgesandten und begleitet sie nachher zur bestimmten Stunde zum Dorfhaupte, wo alle Vornehmen vereint sind, um sie zu empfangen. Man ladet sie ein, den Zweck ihrer Sendung zu enthüllen und wenn sie zu reden aufgehört haben, antwortet ihnen der dazu von der Familie beauftragte Dorfhäuptling: „ich gebe dieses Mädchen diesem Manne zur Ehe.“ Dann bittet er den ältesten Schmied der Versammlung in Bambara-Sprache das übliche Gebet auszusprechen, welches aus Wohlfahrts- und Glückwünschen für das junge Paar besteht. [Interessant ist hier die Rolle des Schmiedes; sie erinnert an den berühmten schottischen Schmied zu Gretna-Green, der erst durch Parlamentsakte vom 29. Juli 1856 seiner Funktionen enthoben wurde. Andree: „Ethnogr. Parallele u. Vergleiche“ I: S. 159: auch diese Funktion soll auf der geheimnisvollen Macht des Schmiedes, an die so allgemein geglaubt wurde, beruhen.] Die Eheschließung der Muselmänner sieht der vorigen sehr ähnlich, nur daß hier der Marabut oder der Priester das Gebet zur Einsegnung der Ehe ausspricht auf Arabisch, hauptsächlich mit dem Inhalt: „daß Gott uns alle segne und vereine in Frieden und Wohlfahrt“.

Die Ehe beruht auf einem Kontrakte zwischen den Familien der Gatten; die Anfrage wird immer durch einen Dritten getan, um

die Empfindlichkeit beider Parteien zu sparen. Nur das Haupt der Familie oder sein speziell beauftragter tutor testamentarius hat das Recht die Frau zu verehelichen. Wenn sie noch Jungfrau ist, ist ihre Zustimmung nicht unumgänglich.

Solange der Heiratsvertrag weder angenommen noch verworfen ist, darf ein neuer Bewerber sich nicht anbieten, sodaß eine trotzdem beschlossene Heirat rückgängig gemacht wird. wenn sie nicht schon vollzogen wurde. Der Heiratsantrag ist immer begleitet von einem kleinen Geschenke von kolas oder kauri, und während die Antwort erwartet wird, werden noch kleine Geschenke von kauri, Fleisch und kolas geschickt. Wenn das Gesuch nicht bewilligt werden kann, sucht die Familie des Mädchens den Geschenken zu entgehen unter dem Vorgeben, daß das Mädchen noch zu jung ist oder weil noch nicht mit den Verwandten und Verbündeten beraten wurde. Im entgegengesetzten Falle nimmt die Familie alle Geschenke an.

Die Familie des Bräutigams zahlt den Brautpreis für ihn: der Betrag wird kontraktlich bestimmt, wohl mit Rücksicht auf besondere Gewohnheiten der Familie. Er ist verschieden, je nachdem die Braut Witwe oder Jungfrau ist.

Nur im Falle unerlaubten Beischlafs wird eine „dot d'équivalence“ bezahlt. Der Preis wird auf einmal oder in Perioden ausgezahlt, je nach den Mitteln des Gatten und nach den festgestellten Bedingungen. In beiden Fällen ist die rechtliche Stellung der Gatten und ihrer Kinder dieselbe; stirbt einer der Ehegatten, so muß der Gatte (oder seine Erben) das fehlende ganz bezahlen. Der Gatte kann die Frau in seine Familie aufnehmen gleich nach der Vollziehung der Ehe und der totalen oder partiellen Zahlung des Brautpreises. Im allgemeinen behält ihn die Familie der Frau zu ihrem Vorteile. Nur in einigen muselmanischen Familien verhält sich das anders, und wird der Brautpreis der Frau geschenkt, da sie in die Familie ihres Gatten eintritt. [Im islamitischen Rechte gehört der mahr, der Kaufpreis, jetzt der Frau; vielfach zieht der Mundwalt ihn ein und übergibt ihn ihr oder er verbürgt sich ihr dafür: „alles dieses deutet darauf hin, wie ursprünglich der Mundwalt den Preis bezog und wie es allmählich in Übung kam, ihn der Frau zu überlassen.“[1])]

[1]) J. KOHLER: „Rechtsvergleichende Studien“ (1889): S. 23.

In den Ehen nach islamitischem Rechte gehört, wenn einer der Gatten vor dem Ehevollzuge stirbt, die Hälfte des Brautpreises dem Überlebenden. [Kohler bemerkt hierüber: die Frau erlangt das Recht, auf den vollen mahr, sobald die Gatten sich zur Kohabitation zurückziehen und mit dem Tode des Mannes; und der mahr fällt an die Erben der Frau mit ihrem Tode.[1])] Der Tod eines Gatten ändert bei den *Bambara* gar nicht den Zustand des Überlebenden. Überlebt der Mann, so muß die Familie der Frau ihm eine andere Frau geben oder den Brautpreis zurückzahlen. Stirbt der Mann, so erbt sein Vater oder sein Sohn auch die Frau als einen Teil seines Vermögens.

Die Sterilität hat keinen Einfluß. Wenn ein mohammedanischer Schwarzer seine Frau repudiiert, verliert er damit jedes Recht auf den Brautpreis; wenn sie frei sein will, muß sie ihm einen ebenso hohen Betrag zahlen. Bei den *Bambaras* verhält es sich anders. In beiden Fällen muß die Frau sich frei kaufen durch Rückgabe des Brautpreises mitsamt aller Brautgeschenke oder der an ihre Familie gemachten Geschenke.

Die Ehe durch Frauentausch ist ungültig. Nach *Bambararecht* kann der Mann aber seine Frau verpfänden zum Betrage des Brautpreises und mit dieser Summe eine neue Frau kaufen; die Familie der ersten Frau kann in diesem Falle nicht gegen den Mann auftreten, wohl aber kann sie die Frau einlösen und zurücknehmen.

Die Lösung der Verlobung führt die Restitution des Brautpreises sowie aller Geschenke herbei, wenn die Braut oder ihre Familie die Veranlassung gab: waren der Bräutigam und seine Familie daran schuld, so verliert er alle Geschenke und die Hälfte des Brautpreises.

Es besteht immer ein Aufhebungsrecht, da die Ehe ein gegenseitiges Verhältnis ist: der Mann zahlt den Preis, die Frau gibt ihre Person hin. Die Heirat ähnelt hierin dem Kaufkontrakt.

Die Ehe ist verboten: 1. zwischen Ascendenten und Descendenten; 2. in der Seitenlinie zwischen Geschwistern und zwischen Brüdern und den Descendenten ihrer Schwestern und umgekehrt; 3. zwischen natürlichen, außerehelichen Verwandten; diese Verwandtschaft verhindert die Ehe zwischen den so Verwandten und auch zwischen ihnen und den gesetzlichen Verwandten;

[1]) L. c.: S. 26, 27.

4. die Milchverwandtschaft verhindert die Ehe zwischen den Pfleglingen der ersten Frau, ihren Des- und Ascendenten, [also eine negative Ausnahme von der obigen Regel, daß die „Fosterage" hier keine Familienrechte schafft.] Das Säugen macht auch die Ehe zwischen Pflegling und Amme unmöglich; 5. die Verschwägerung hat dieselben Folgen wie die Verwandtschaft, nur daß hier das Verbot öfter bloß relativ ist. [Zu allen diesen Bestimmungen vergl. was KOHLER l. c. über das mohammedanische Eherecht mitteilt.]

Die Eheverhinderung durch Alter und Verschiedenheit in der sozialen Stellung ist auch relativ und sogar bloß zeitlich, denn sobald die Frau von der Mundschaft befreit ist, kann sie sich mit einem Bewerber niederer Stellung verheiraten und das Gesetz tritt nur dazwischen, wenn die Frau in Bezug auf ihre Würde, ihr Vermögen, ihre Gesundheit Gefahr läuft.

Es ist nicht unerlaubt, jüngere Geschwister vor den älteren zu verehelichen, doch tut man es lieber nicht.

Nach Abschluß der Verheiratung bestimmen die Verwandten des Gatten, nach Beratung mit denen der Frau, den Tag, an dem diese ihrem Manne überliefert werden soll. [Die Ehe wird also nicht gleich realisiert, nachdem sie rechtsgültig vollzogen wurde. Es soll diese Aufschiebung der copulatio zum von der Sitte verlangten Zögern der Frau gehören. Es ist nicht ausgemacht, ob wir hierin eine Äußerung der Schamhaftigkeit derselben oder aber einen Rest der Raubehe, also von einem wirklichen Sträuben und Fluchtversuche des Mädchens erblicken müssen. Natürlich ist die Schamhaftigkeit selbst eine sekundäre Erscheinung, keine essentielle, primäre und universelle Eigenschaft des Menschen. Vergl. was WILKEN über dieses Aufschieben des Ehevollzugs in Indonesien mitteilt.[1])]

Am bestimmten Tage, am liebsten in der Nacht vom Donnerstag auf Freitag oder vom Sonntag auf Montag, schicken die Eltern des Mannes zwei Männer und die jüngere Schwester des Gatten, nach dem Hause der Braut und nach einigen Höflichkeitsphrasen wird diese ihnen übergeben. Sie führen dieselbe zum Gatten in die Brautkammer und ziehen sich dann zurück; sie lassen aber einen Mann und

---

[1]) G. A. WILKEN: „Plechtigheden en Gebruiken by Verlovingen en Huwelyken (1886): S. 46 f.

eine Frau beim Paare, welche die Jungfernschaft der Braut bezeugen müssen; diese Virginität hat eine große Bedeutung für den Ruf der Braut und ihrer Familie. Alle Dorfbewohner bleiben inzwischen beim tam-tam, und wenn die Braut defloriert ist, wird bisweilen mit einem Gewehrschusse ein Signal gegeben, worauf alle Frauen auf das Haus zulaufen; man gibt ihnen die weiße Schamschürze, die den Gatten als Decke diente und sie tragen dieselbe durch das Dorf unter dem Absingen von Liedern, die die Virginität der Frau ausdrücken. [Diese Sitte, die Jungfernschaft der Braut zu untersuchen und bekannt zu machen resp. das Umgekehrte ist wohl deshalb so allgemein, weil so oft, nicht immer, gar viel auf die Virginität gehalten wurde; die Sitte ist besonders in Asien und Afrika häufig, wie Ploss anzunehmen scheint aus dem Zusammenhange mit dem vorherrschenden Brautkaufe.[1]) Die Konstatierungsmethoden sind manchmal wenig delikat, wie auch die der obigen Völker. Die Erscheinung beruht auf einer interessanten, nur feiner psychologisch erklärlichen Eifersucht, denn rein sensuell ist die Jungfernschaft kaum von großer Bedeutung. Die ganze Sache wurde weder in ihrer Verbreitung noch in ihren Gründen psychologisch, noch in ihrer Bedeutung, ihren Folgen soziologisch jemals gründlich untersucht. Nicht alle Völker zeigen diese symbolische Eifersucht; auf welcher Höhe der sozialen und emotionellen Entwicklung kommt sie vor? welches sind die Gründe ihrer Entstehung? Sutherland meint, die kräftigen „self-assertive" Völker seien eifersüchtig.[2]) Auch ich nehme einen Zusammenhang zwischen der Exogamie und der Eifersucht an[3]); die letztere Neigung hätte in dieser Weise schon eine sehr heilsame hygienische Wirkung geübt. Natürlich ist ihr Einfluß auf die sexuelle Selbstbeherrschung und auf die ganze Regularisation des sexuellen Lebens kein geringer. Mit diesen heilsamen Wirkungen verglichen sind ihre Auswüchse, obwohl dieselben viel und tiefes Leiden verursacht haben müssen, mehr individueller und nicht so vielbedeutender Natur. Die viel-

---

[1]) Ploss: „Das Weib" (1895) I: S. 365 f. Wilken l. c.: S. 134 f., gibt eine sehr interessante Betrachtung über diese Erscheinungen in Indonesien.

[2]) „Origin and Growth of the Moral Instinct" (1898) I: S. 187, II: 130—134.

[3]) Steinmetz: „Die neueren Forschungen zur Geschichte der menschlichen Familie", Z. f. Socialwissenschaft II: S. 820.

seitige Wirkung dieser psychischen Eigenschaft des Menschen illustriert einmal wieder die Schwierigkeit eines nicht oberflächlichen, wertlosen sozialmoralischen Urteils, womit die willkürlichen philosophischen Moralisten so schnell fertig sind, und die Komplexität der sozialen Kausalserien.]

Die Ehen können in jeder Jahreszeit geschlossen werden, aber gewöhnlich finden sie nicht im Winter statt, wegen der Feldarbeit.

Eine Unterhaltung zwischen Verlobten gilt als unschicklich, nicht eine zwischen den Gatten und ihren Verwandten nach der Heiratschließung, denn, um gutes Einvernehmen zwischen den neuen Verwandten zu fördern, verlangen die Sitten, daß man einander den Vortritt läßt. [Bei vielen Völkern dürfen der Gatte und die Familie der Frau gar keinen Verkehr pflegen; es wird das als eine Folge der Raubehe, des unerwünschten Eindringens des Mannes in die Familie der Frau erklärt; das Verbot der Intimität zwischen Verlobten findet dieselbe Erklärung.[1]) Auch die populäre Abneigung gegen die Schwiegermutter wird auf denselben Ursprung zurückgeführt.[2]) Viel näher liegende Gründe psychischer Natur scheinen zu ihrer Erklärung auszureichen, wie die Liebe der Mutter zu ihrer Tochter, ihre etwas pedantische Bemühung mit der jungen Haushaltung u. s. w.]

Der *Bambara* interessiert sich gar nicht mehr für seine Tochter, sobald sie verheiratet ist; er betrachtet sie als das Eigentum ihres Gatten. [Diese Auffassung und Praxis ist durchaus nicht allgemein. Bei den Orang Bukit in Südborneo haben die Eltern das Recht, dem Manne alles abzunehmen, wenn ihre Tochter bei der Geburt eines Kindes stirbt. In Bengkulen auf Sumatra bleibt ein kleiner Teil des Brautschatzes, tali-kulo (fünf Dollar) genannt, absichtlich unbezahlt, damit der Familie das Recht verbleibe, ihre verheiratete Tochter zu schützen, auch gegen ihren Mann.[3])]

Die Trauer geht die Männer gar nichts an; sie wird nur von den Frauen geübt. [Ich machte schon auf diese Erscheinung aufmerksam: es ist gar nicht selten, daß auf die Frauen der Haupt-

[1]) Vergl. Wilken l. c.: S. 77.

[2]) Vergl. Wilken: „Primitieve Vormen van het Huwelyk", Indische Gids 1880, II: S. 642 f.; Andree: „Ethnogr. Parallele" I: S. 159 f.

[3]) Vergl. Steinmetz: „Strafe" II: S. 90--96.

anteil an den Totenklagen sowie an der übrigen Totenbehandlung entfällt; ich erklärte dies aus der größeren Empfindsamkeit der Frauen sowie aus der größeren Selbstbeherrschung der Männer, vor allem aber aus der Tatsache, daß die Frauen dem Toten gehören können und ihm im Jenseits geopfert wurden, später in reduzierter Form.[1])]

Gehört der Verstorbene dem Islam an, so müssen seine freien Frauen 4 Monate und 10 Tage trauern, seine Sklavinnen die Hälfte dieser Zeit. Das Gesetz bestimmte dies so, um der confusio sanguinis vorzubeugen, aber auch aus Achtung vor dem Toten. Wenn am Ende dieser Frist sich kein Zeichen der Schwangerschaft zeigt, hört die Trauer auf, sonst dauert sie bis nach der Entbindung.

Nach der Trauerfrist kehrt die freie Frau zu ihrer Familie zurück; wenn einer der Schwäger sie heiraten will, muß er aufs neue für sie zahlen.

Die freien nach muselmanischem Gesetz verheirateten Frauen haben Recht auf einen Teil der Erbschaft ihres Gatten (s. u.).

Die Sklavin hat Recht auf Freiheit, wenn sie ihrem Herren Kinder geschenkt hat, sonst gehört sie zur Erbschaft.

Der Gatte hat auch Recht auf die Erbschaft seiner Gattin, gleichviel ob sie mit oder ohne Kinder gestorben ist.

Bei den *Bambara* oder Heiden gilt ein anderes Recht. Die Frau gehört hier immer zur Erbschaft; die Familie des Gatten kann sie also heiraten oder gegen einen Brautschatz verheiraten.

Die Trauerzeit dauert bei den *Bambara* nur 8 Tage, aber die Frau kann den, der sie erbt, erst nach drei Monaten heiraten [wohl aus Furcht vor der Eifersucht des Toten]. Der Gatte, der den Brautpreis ganz gezahlt hat, schuldet der Familie der Frau nichts, wenn sie stirbt.

Da die Ehe ein rein civiler Kontrakt ist, kann sie durch Übereinkunft der Parteien geknüpft und gelöst werden. Der Mann, als der Höhere, kann auf eigene Faust die Ehe einseitig aufheben; die Frau, die ihm nicht mehr gefällt, kann er einfach fortschicken. Damit verliert er alles Recht auf den Brautpreis, den die Frau behält.

Die Frau kann den Mann aber nicht nach ihrem Willen fortschicken oder sich von ihm scheiden. Sie kann das nur, wenn der Richter ihrer ernsthaften Klage beistimmt; auch dann kann sie

[1]) Vergl. STEINMETZ: „Strafe“ I: S. 286.

die Scheidungsformel nicht aussprechen; der Richter teilt ihr mit, daß sie die Ehe trennen oder aufrechterhalten kann. Nach ihrer Wahl bestätigt der Kadi, als Beschützer der Schwachen und Unfähigen, ihre Erklärung, indem er die Persönlichkeit der Frau rechtlich ergänzt. Nach der Lösung der Ehe folgen die Kinder dem Vater als erstem und bestem ihrer gesetzlichen Beschützer. Jeder der Ehegatten behält sein Eigentum, da sie in der Ehe nur ihre Personen, nicht ihre Güter mischten.

Die geschiedenen Gatten können sich wieder heiraten; für die Mohammedaner ist es aber in einigen Fällen nötig, daß die Frau vorher einen dritten heiratet, der sie entweder als Witwe zurückläßt oder sie repudiiert.

Außereheliche Verhältnisse werden durch Gesetz und Sitte verurteilt. Außereheliche Kinder werden von der väterlichen Familie als Fremde betrachtet, sie haben keinerlei Rechtsanspruch auf ihre agnatischen Verwandten, können aber selbst eine neue Familie gründen und ihren Namen ihren Descendenten hinterlassen.

Häusliches Leben. Wenn ein Kind geboren wird, unterrichtet man die Verwandten, Freunde und Allierten davon; diese kommen zur Tauffeier am achten Tage nach der Geburt. In einigen Familien wird die Taufe festlich begangen, wenn das Neugeborene ein Knabe ist; in anderen gibt man dem Kinde bloß einen Namen, nachdem man ihm den Kopf rasiert hat. Nach dieser Ceremonie werden kolas unter den Anwesenden verteilt, dann trennt man sich, nachdem man der Familie Glück gewünscht hat. Sehr wenige Familien schlachten ein Schaf zur Tauffeier.

Vater und Mutter werden nicht während der Schwangerschaft einer besonderen Diät unterworfen, doch heißt es in einigen Familien, daß die Frau keine Eier essen und in vierzig Tagen nach der Niederkunft kein couscous, sondern nur gekochtes Fleisch essen soll, alles nur aus Gesundheitsrücksichten [solche mehr oder weniger abergläubische, wenigstens traditionelle Hygiene kann in letzter Instanz sehr wohl auf sonstigem Aberglauben beruhen oder aber religiöse oder soziale Urgründe besitzen. Es ist noch immer nicht ausgemacht, was die primäre Bedeutung der „couvade", d. h. der besonderen Verpflegung und Schonung des Gatten während der Wochen seiner Frau ist: ob nur animistische Hygiene (der Vater soll keinen Hasen essen, damit das Kind kein Feigling werde) oder

aber von sozialer Bedeutung als eine Demonstration des Überganges vom Mutterrecht zum Vaterrecht.[1])]

Die Gatten leben für eine Periode von höchstens 60 Tagen oder 2 Monaten nach der Entbindung getrennt; nach dieser Zeit kann die Frau wieder auf ihre ehelichen Rechte bestehen. Die Frau kann, wenn sie es wünscht, bei ihren Eltern niederkommen, besonders bei der ersten Schwangerschaft. [Es kommt das wohl auch als ständige Sitte vor, wie auf den Pelau-Inseln.[2])]

Auch die gebrechlichsten Kinder werden in der Familie erzogen.

Man verläßt den Ort, wo einer starb, nicht [wohl mehr ein Symptom der primitiveren Totenfurcht[3])]. Im Gegenteil, die Heiden wie die Mohammedaner bestatten die Toten im Hause oder neben dem Dorfplatze.

Bei den *Bambara* besuchen die nächsten Verwandten und die Freunde das Trauerhaus und bringen der Familie des Verstorbenen Geschenke mit. [Dasselbe geschieht bei den Huronen, Irokesen und einigen anderen Völkern; es ist wohl eine natürliche Äußerung des Bestrebens, den Schmerz aufzuheben; es könnte auch einen Rest von Beiträgen zum Totenmahle, um den Zorn des Toten abzuwenden, darstellen.[4])]

Bevor man nach der Bestattung auseinander geht, werden die Schuldner und Gläubiger des Verstorbenen aufgerufen; wenn sie anwesend sind, müssen die letzteren sogleich ihre Forderung mitteilen; ihr Schweigen würde später Zweifel an ihrem Rechte verursachen.

Das Kind wird din messin, buchstäblich: din-Sohn;

---

[1]) Vergl. E. B. Tylor: „On a Method of Investigating the Development of Institutions, applied to Laws of Marriage and Descent", repr. from Journal of the Anthropological Institute, Febr. 1889: S. 254—256. Die hier von Tylor eingeführte Methode wurde leider nur zu selten angewandt. Vergl. Steinmetz: „Strafe" I: S. XXVIII, II: S. 235. Über die Couvade vergl. Ling-Roth: „On the Signification of Couvade", Journ. Anthrop. Inst. Gr. Br. and Ireland 1893, S. 204 f.; Wilken: „Couvade".

[2]) Vergl. Steinmetz: „Strafe" II: S. 91 nach Kubary.

[3]) Steinmetz: „Strafe" I: S. 280; vergl. auch Hunter: „Annals of Rural Bengal": S. 125 f., bei den Eingeborenen Totenfurcht, bei den Ariern Totenliebe.

[4]) Vergl. Steinmetz: „Strafe" I: S. 416—418 und Yarrow: „Primitive Burial Customs", Ann. Rep. Bur. Ethnology I: S. 97.

messin-nonce [?] genannt; der Jüngling heißt kamalinia — buchstäblich Männlichkeit.

Die Beschneidung ist Recht und Sitte nach dem Rechte des Propheten. Für den Knaben bedeutet sie den Anfang der Männlichkeit und gibt ihm alle Vorrechte des Mannes, für das Mädchen das Recht, die Ehe einzugehen, die ohne vorherige Beschneidung der Frau nur Unglück bringen würde.

Die Frauen können Eigentum haben und erben bei den Mohammedanern, auch können sie als Hebammen Sachverständige in Geburtssachen sein. Politische Rechte besitzen sie nicht.

Die Kranken und die Alten werden mit mütterlicher Sorgfalt gepflegt.

III. *Erbrecht.* Das Erbrecht bildet den verwickeltsten Teil des Landesrechtes. Zum Teil gelten die Grundsätze der muselmanischen Jurisprudenz, zum Teil die Sitte des Landes und die Wünsche der Miterben.

Das Erbrecht nach muselmanischem Gesetze ist wie folgt geregelt:

Das Erbrecht ist ein teilbares Recht der Erben nach dem Absterben des Erblassers; bis dahin haben die Erben keinerlei Recht; deshalb kann der Erblasser ohne Reduktion sein Vermögen unter Lebende verteilen. Durch die Tatsache des Absterbens gehören die Güter den Erben.

Die Aktiva der Erbschaft bestehen aus allen Gütern des Erblassers: kauri, Vieh, Sklaven, nach Abzug der Schulden. Nach diesem Abzug können die Erben, denen das Gesetz Vorteile vor allen andern zuerkennt, zur Teilung übergehen. Wenn die Aktiva noch nicht erschöpft sind, wird der Rest unter den Agnaten verteilt. Die Erbschaft wird also in drei Teile verteilt:

A. die Deckung der Passiva;

B. der den Erben reservierte Teil;

C. der den Agnaten zukommende Rest.

A) Die Passiva. Die Liquidation einer Erbschaft muß vier Teile in Betracht ziehen: 1. die Schulden der Erbschaft selbst, wie solche von bestimmten Sachen, die geliehen oder dem Erblasser verpfändet waren, die Steuer, die beim Tode verschuldet wird u. s. w.; 2. Die Schulden, welche die Person des Verstorbenen betreffen, wie die Bestattungskosten; 3. die, welche aus Verpflichtungen des Erb-

lassers Dritten gegenüber hervorgehen, welche weder Schuldner noch Erben sind, wie die Legate; 4. die, welche die Erben betreffen.

Die drei ersten Teile, obwohl scheinbar der Erbschaft ganz fremd, üben einen großen Einfluß auf die Liquidation aus. Die Erben erwerben zwar sofort die Güter der Erbschaft, welche ihnen zufallen, aber nur die Aktiva nach Abzug der Passiva. Sie setzen also die Person des Erblassers nicht fort in Bezug auf die schwebenden Rechtsverhältnisse.

Die Abzüge werden nicht alle in gleicher Weise gemacht: die, welche die Schulden wegen der Bestattung, aus Kontrakten u. s. w. betreffen, werden vom ganzen Vermögen am Tage des Absterbens gemacht; die Legate aber werden vom dritten Teile der Aktiva nach Abzug der Passiva gemacht.

Die Abzüge geschehen je nach ihrem Range, d. h. wenn die Aktiva nicht zureichen, werden die im zweiten Grade Privilegierten vor denen der im dritten Grade Privilegierten ausgezahlt, also:

1. die verschuldeten speziellen Sachen [wohl auch die Schulden, für welche spezielle Pfandrechte bestehen.[1])]

2. die Bestattungskosten;

3. die Schulden des Erblassers;

4. die Legate bis zum Dritteil der Erbschaft.

B) Die reservierten Teile der Erbschaft.

Die gesetzlichen Erbteile, welche das Gesetz gewissen Erben von der Erbschaft zuerkennt, nach Abzug der Schulden, sind die Folgenden:

a) Die Hälfte kommt zu

1. dem Gatten von der Erbschaft der verstorbenen Gattin;

2. der einzigen Tochter des Toten;

3. wenn diese fehlt, der Tochter seines Sohnes;

4. wenn auch diese fehlt, der leiblichen Schwester des Toten;

5. fehlt diese, der einzigen halben Schwester von väterlicher Seite („soeur consanguine").

Zu 1. Wenn die Frau Kinder zurückläßt, Knaben oder Mädchen, wird der Pflichtteil des Gatten auf ein Viertel reduziert.

Zu 2. Die Töchter bekommen zwei Drittel als Pflichtteil.

Wenn ein Bruder da ist, erben sie wie Agnaten, die Töchter

[1]) KOHLER l. c.: S. 121.

zusammen erben soviel als die Hälfte von seinem Teile („de même lui et chacune d'elles reçoit alors la moitié de la part de celui-ci").

Zu 3. Die Töchter des Sohnes erhalten auch ein gesetzliches Erbteil von zwei Dritteln; die eigene Tochter schließt die Sohnestöchter nicht aus, nur erben die letzteren (wenn eine, sie allein) dann ein Sechstel zu gleichen Teilen. Wenn ein Bruder desselben Grades „et du même lien" besteht, werden die Töchter des Sohnes oder sein Sohn als Agnaten betrachtet; durch einen Sohn oder zwei Töchter werden die Sohnestöchter ganz ausgeschlossen, wenn sie nicht durch einen Sohnessohn agnatisiert sind.

Zu 4. Die eigenen Schwestern sind zu einem gesetzlichen Erbteile von zwei Dritteln berechtigt; eine eigene Schwester wird durch die Existenz eines Bruders derselben Linie („du même lien") an die Stelle der Agnaten gerückt, auch durch die einer Tochter ohne gesetzliches Erbteil oder eines väterlichen Ascendenten.

Zu 5. Die Schwestern nur durch den Vater („consanguines") haben ein gesetzliches Erbteil; eine volle Schwester schließt sie nicht aus, reduziert aber ihren Teil auf ein Sechstel. Ein Bruder „du même lien", ein väterlicher Ascendent oder eine Tochter agnatisieren eine consanguine Schwester. Ein eigener Bruder oder zwei eigene Schwestern schließen die Halbschwester aus, wenn sie nicht agnatisiert wurde.

b) Gesetzliches Erbteil eines Viertels.

Dieser kommt nur zwei Erben zu, deren erster schon in der vorigen Liste vorkommt:

1. der überlebende Gatte der Frau, die Kinder aus einer anderen Ehe zurückläßt;

2. die Gatten oder die Gattinnen eines Mannes, der keine Kinder zurückläßt; ist das aber der Fall, so bekommen die Witwen resp. die Witwe nur ein Achtel.

c) Gesetzliches Erbteil eines Achtels.

Die genannten Witwen allein, wenn der Vater die Kinder anerkannt hat, also nicht, wenn er sie wegen eines wohlbewiesenen Ehebruchs verleugnete.

d) Gesetzliches Erbteil von zwei Dritteln.

Die oben genannten: die Tochter, Sohnestochter, eigene Schwester, halbe Schwester väterlicherseits. Jede Frau einer solchen Kategorie erbt die Hälfte, wenn sie zu zweien sind, von den zwei Dritteln.

e) Gesetzliches Erbteil eines Drittels.

1. Die Mutter des Erblassers, wenn dieser keinen männlichen oder weiblichen Descendenten nachläßt, keinen Vater, keine Schwester. Ein Descendent reduziert sie auf ein Sechstel, wie auch zwei oder mehr Brüder, ganze oder halbe Schwester mütterlicher- oder väterlicherseits;

2. die Halbgeschwister mütterlicherseits, wenn zwei oder mehrere; ausgeschlossen durch den Großvater, den Vater oder durch Descendenten von beiden Geschlechtern;

f) Gesetzliches Erbteil eines Sechstels.

Das bekommen 1. die Sohnestochter, wenn allein, und wenn es eine Tochter gibt; mehrere Sohnestöchter neben einer Tochter teilen das Sechstel;

2. die halbe Tochter väterlicherseits, allein oder nicht, neben mehreren vollen Töchtern zur Kompletierung der zwei Drittel;

3. der halbe Bruder oder die halbe Schwester mütterlicherseits, wenn eins von beiden allein ist;

4. der Vater neben einem männlichen Ascendenten des verstorbenen Sohnes oder Enkels, diesem kommt der Rest zu. Der Vater bekommt immer ein Sechstel, wenn auch eine Tochter oder eine Enkelin vorhanden ist; haben diese die Hälfte bekommen, so erhält der Vater den Rest als Agnat. Der Vater nämlich ist wegen seiner vorzüglichen Stellung zugleich zu einem gesetzlichen Erbteil berechtigt und Agnat. Dasselbe gilt für den väterlichen Großvater. Auf diese Weise bekommen sie immer etwas: wenn durch einen männlichen Descendenten nicht als Agnat, so doch das Sechstel. Die doppelte Qualität offenbart sich nur, wenn er mit einer Tochter oder Enkelin des Verstorbenen konkurriert; dann bekommt er das Sechstel neben ihr und den Rest als Agnat;

5. die Mutter neben einem Descendenten jedweden Geschlechts oder neben zwei oder mehreren Geschwistern des Toten. Neben dem Vater bekommt auch sie ein Sechstel, aber nicht den Rest als Agnatin, weil sie das nicht ist;

6. die Großmutter mütterlicherseits neben einem (resp. einer) Descendenten; die weitere väterliche Ascendentin wird durch die nähere mütterliche ausgeschlossen; wenn in gleichem Grade, teilen sie das Sechstel;

7. Der väterliche Großvater bekommt ein Sechstel in gewissen Fällen, wenn er dem Verstorbenen gar nicht durch weibliche Beziehungen verwandt ist. Wenn er mit vollen oder väterlichen Halbgeschwistern des Toten konkurriert, wählt er das Drittel oder die Teilung mit ihnen. Wenn er das letzte wählt, so werden die Halbgeschwister zuerst als ganze gerechnet, um den Teil des Ascendenten zu bestimmen, dann wird ihr Teil mit Bezug auf die vollen Geschwister reduziert. Wenn der Großvater mit vollen oder halben Geschwistern und mit einem Intestaterben konkurriert, kann er wählen zwischen dem Sechstel und dem Reste nach Abzug der reservierten Teile.

Jede Schwester des Toten, die mit einem väterlichen Ahnen konkurriert, verliert ihr Reservatrecht, mit Ausnahme der zwei Fälle, die als kadriati und khaurai bekannt sind. Im ersteren konkurrieren ein Gatte, ein väterlicher Ahn, die Mutter und die volle Schwester des Toten; im zweiten Falle dieselben, nur ist die Schwester konsanguin. In beiden Fällen teilen der Ahn und die Schwester ihr Gesetzesteil im Verhältnis, das das Gesetz zwischen männlichen und weiblichen Erben feststellt. Im letzteren Falle wird ein konsanguiner Bruder (statt der nämlichen Schwester) durch uterine Erben ausgeschlossen, obwohl diese durch den ältesten Sohn ausgeschlossen werden.

Die Reihenfolge der agnatischen Blutsverwandten wird folgenderweise bestimmt:

Zunächst kommt der Sohn in der Reihe der Agnaten, dann sein Sohn u. s. w. Jeder von ihnen macht seine Schwester zum Agnaten.

Im dritten Grade kommt der Vater, und im vierten der väterliche Großvater. Im fünften Grade kommt der volle Bruder und im sechsten der Halbbruder väterlicherseits; fehlt der erste, so tritt der letztere an seine Stelle.

Der konsanguine Bruder wird durch die volle Schwester ausgeschlossen, wenn sie als Agnate mit den Töchtern im ersten Grade erbt.

Im siebenten Grade kommen die Neffen aus vollen oder konsanguinen Geschwistern ad infinitum. Im achten Grade der volle Onkel, im neunten der konsanguine Onkel und im zehnten der Großonkel, Bruder des väterlichen Großvaters.

Jeder Grad schließt den nachfolgenden aus, ungeachtet der doppelten Verwandtschaft; im gleichen Grade schließt der volle Verwandte immer den konsanguinen aus.

Im elften Grade kommt der Patron, wenn der Erblasser ein befreiter Sklave oder der Descendent eines solchen war.

Im zwölften und letzten Grade der Agnaten endlich kommt der Staat oder der König des Landes. In Ermangelung näherer Agnaten fällt die Erbschaft ganz an den Staat oder zum Teil nach Abzug der Reservatteile, da der Rest nicht an die Kognaten kommt, welche durch Frauen mit dem Toten verwandt sind. Auch wird der Reservatteil nicht um den Rest vermehrt. [Kohler l. c.: S. 114, weist auf den agnatischen Charakter des islamitischen Rechtes nach der Sunna hin, hier ist derselbe noch mehr ausgeprägt.]

Die Erbschaft der heidnischen Bambara bildet nach ihren Rechtsgewohnheiten gewöhnlich einen ungeteilten Gemeinbesitz; sie kommt den Kindern in der männlichen Linie zu, nach Erstgeburtrecht. Die Mädchen, ja bestimmt das väterliche Haus zu verlassen und Teil einer fremden Familie zu bilden, sind durch die Tatsache der Heirat von der Erbfolge ausgeschlossen. Mit den anderen Frauen verhält es sich ebenso: Gattinnen und Mütter von fremdem Blute werden als Teile des Vermögens betrachtet und sind deshalb abhängig vom Erben des Gatten. Sie erben nicht, sondern werden vererbt.

Es kommt vor, doch selten, daß die Mitglieder der Vermögensgemeinschaft wegen Uneinigkeit die Teilung beantragen; hierzu wird die Hilfe eines Kadi nachgesucht, der die Güter in gleichen Teilen unter die Berechtigten verteilt, nach Abzug der legalen Portionen, die nach muselmanischem Rechte gewissen Kategorien von Frauen zukommen.

Auch hier ist der Staat oder der König der universelle Erbe, wenn der Erblasser keinen Agnaten oder männlichen Erben von rein männlicher Abstammung zurückläßt.

IV. *Die politische Organisation.* Die politische Organisation eines Negerlandes besteht meistens aus Dörfern, politisch in Kantone oder Distrikte gruppiert, unter einem Oberhaupte, daß den Titel König erhält. Jeder Kanton oder Distrikt wird unter der Oberleitung dieses Königs durch einen von diesem erwählten und ernannten Häuptling verwaltet und das Dorf durch einen Häuptling, der

aus den Ältesten derjenigen Familie gewählt wird, die sich zuerst ansiedelte. [Wir haben hier also schon eine zweifache Gliederung: Dörfer — Kantone — Staat oder Gruppe von Kantonen. Gewiß ist diese Organisation nicht typisch für die Negervölker im engeren Sinne, bei welchen vielmehr der Dorfstaat vorherrscht;[1]) auch Post betrachtet die Dorf- oder Clanverfassung als die normale Grundverfassung des afrikanischen Kontinents, die reine Familienverfassung ist meist nur noch in Spuren vorhanden, aber bei den Buschmännern z. B. noch in voller Blüte.[2]) Ganz deutlich teilt Post die politischen Organisationen nicht ein; er unterscheidet die Monarchien von der Clanverfassung mit Oberhäuptlingen nur durch die Machtfülle der Könige (S. 200, 201), während doch als sociales Kriterium zuerst das Maß der Integration dienen sollte. Es ist morphologisch sehr bedeutend, daß wir hier drei Stufen von Häuptlingen mit entsprechender dreistufiger politischer Gliederung vorfinden. Durkheim würde unsere Verfassung wohl einfach polysegmentär nennen, als zusammengestellt aus Aggregaten aus Clans gebildet ohne Zwischenstufen, betrachten wir aber die Dörfer als die Clans, dann sind die Kantone die Zwischenstufen, und soll unsere Gesellschaft zu den „polysegmentaires simplement composées“ gehören, wie die der Irokesen, die der Kabylen und die der alten drei römischen Stämme (Ramnes, Tities, Luceres).[3]]

Die Distriktshäuptlinge wohnen in der Hauptstadt: sie bilden einen Teil des königlichen Rates über alle Fragen, welche die Politik, Verwaltung und Justiz des Landes betreffen. In der Hauptstadt ihres Kantons lassen sie einen Repräsentanten zurück, um über alle Sachen ihnen zu berichten, die in ihrem Distrikte vorkommen und die dem Könige im Rate oder im Palaver vorgelegt werden müssen. Neben jedem Könige gibt es einen Häuptling mit dem Titel Haupt des Heeres, der die Kontingente des Landes im Kriegsfalle befehligt. Auch er ist Mitglied des königlichen Rates. [Die Monarchie ist also keine

---

[1]) C. Müller: „Die Staatenbildungen des oberen Uëlle und Zwischenseen-Gebietes (1897) (Leipziger Dissertation): S. 8.

[2]) „Afr. Jurisprudenz“ 1887 I: S. 182.

[3]) Durkheim: „Les Règles de la Méthode Sociologique“ 1895 (es erschien 1901 eine neue Auflage): S. 104, vergl. aber Steinmetz: „Classification des Types Sociaux et Catalogue des Peuples“, Année Sociologique III 1900: S. 92, 93.

absolute.[1]) Das spezielle Kriegshaupt ist eine sehr häufige Erscheinung; ich glaube kaum, daß Post Recht hat, wenn er meint, daß es unter der Herrschaft der Clanverfassung keine besonderen militärischen Würdenträger gebe,[2]) manche Indianerstämme und Beduinen haben doch solche Kriegshäuptlinge, und unsere vorliegenden Völker, die doch auch noch zur Clanverfassung gehören, haben sie ebenfalls.]

Die Bevölkerung spaltet sich in drei Klassen. Einige Familien haben so alte Sklaven oder Gefangene, daß weder diese selbst noch ihre Herren die Dauer oder den Grund ihrer Gefangenschaft kennen. Der Herr hat das Recht, seinen Gefangenen zu verkaufen, aber er verfügt nicht über Leben und Tod, welches Recht nur dem Landeshaupte zusteht, das die allgemeine Justiz übt. Wohl aber kann der Herr seinen Sklaven Körperstrafen auferlegen, wie auch den freien Mitgliedern seiner Familie. Die Unfreien schulden dem Herrn Ehrfurcht und Gehorsam. Sie können die Erlaubnis erhalten, dem Herrn nur jährlich eine gewisse Summe zu zahlen und sonst frei über ihre Zeit zu verfügen. Gewöhnlich aber sind sie verpflichtet, wöchentlich dreimal einen Tag oder im Winter täglich, mit Ausnahme von Montag und Freitag, einen halben Tag für ihn zu arbeiten. Der Herr muß den Sklaven unterhalten wenn dieser für ihn arbeitet. Die Unfreien haben keine politischen Rechte; ihr Zeugnis für oder wider ihre Herren ist nicht zulässig; es kommt aber vor, daß ein durch Intelligenz und Reichtum ausgezeichneter Sklave in den Rat der Vornehmen aufgenommen wird und seine Ratschläge befolgt werden. Der Sklave kann ein Peculium besitzen, von dem sogar andere Sklaven einen Teil ausmachen können; er und sein Gut stehen aber unter Aufsicht des Herrn, der auch der gesetzliche Erbe ist. Solches Peculium haben die Sklaven von Häuptlingen oder reichen Familien sehr oft.

Die Sklaven (Gefangenen) heiraten Sklavinnen und ihre Kinder heißen Haussklaven; sie sind nicht an die Scholle gefesselt, denn sie müssen ihrem Herrn folgen, den sie ohne dessen Zustimmung und ohne Freikauf nicht verlassen können.

[Es stimmt diese ganze Stellung der Sklaven mit dem, was gewöhnlich unter niedrigeren Völkern gefunden wird, überein. Auf

---

[1]) Post l. c.: S. 220 f.

[2]) L. c.: S. 277.

die große Bedeutung der disziplinarischen Strafen, die zu allererst in der Familie, besonders in der patriarchalischen, auf Sklaven und Angehörige angewendet werden, als ein Mittel, das ganze Volk zu einer anderen Reaktion als Rache zu erziehen, habe ich früher aufmerksam gemacht.[1]) Leider hat Dr. NIEBOER die von ihm skizzierten Untersuchungen über die innere Gestaltung der Sklaverei noch nicht vollendet, sonst würden wir mehr über die Verbreitung und die wirtschaftliche Bedeutung des peculium servi wissen.[2]) Das römische Recht hat dieses Peculium wohl auch von den frühesten Zeiten gekannt.[3]) Die Stellung der Sklaven war im allgemeinen keine schlechte, solange der Sklave zur Familie gerechnet wurde, wie es bei niedrigeren Völkern fast immer der Fall ist.[4]) Wo aber der Sklave Feldarbeit zu verrichten hat, ist seine Stellung auch bei niedrigen Völkern eine sehr schlechte, wie bei unseren Bambaras ein großer Unterschied zwischen Haus- und Feldsklaven gemacht wird: die ersteren sind fast Freunde, die zweiten fast Tiere.[5]) Im allgemeinen schildert FÉRAUD das Leben des senegambischen Sklaven als ein schreckliches; er ist nicht geschützt durch Gesetze. ganz der grausamen Frechheit des Herren ausgesetzt, schlecht oder nicht gepflegt. sterbend vor Hunger und Elend.[6]) Es mag hierzu der ethnische Gegensatz zu den Negern beitragen, wie die Sklaverei am gelindesten ist, wo ein solcher Gegensatz nicht besteht. Induktiv untersucht wurde das hochinteressante Problem der Stellung und Behandlung der Sklaven noch nicht.[7])]

Eine besondere Priesterkaste gibt es nicht: jeder Mann. welcher Arabisch gelernt hat, wird als Marabut betrachtet und kann als solcher die Priesterfunktionen ausüben. Ganz so wie bei den heidnischen Bambaras werden die Schmiede, die Massaline und andere, die fetichistische Kenntnisse erlangt haben, Fetischpriester, d. h. Komof oder Bali-Tigné. [TAUTAIN sagt, daß es

---

[1]) „Strafe" II: S. 306 f.

[2]) „Slavery": S. 435.

[3]) H. S. MAINE: „Ancient Law" (1883): S. 142.

[4]) SCHMOLLER: „Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre" I (1900): S. 339; MAINE l. c.: S. 164 f.

[5]) FÉRAUD l. c.: S. 365.

[6]) Ib.: 364—368, 236 (Bambaras).

[7]) NIEBOER: „Slavery": S. 434—437.

bei den Wolof keine eigentliche Berufsshamane gibt, man beschuldigt aber verschiedene Personen der gefährlichen Zauberei.[1]) Ganz mit unserem Texte stimmt Bérenger-Férauds Ausspruch überein: „jeder der schlau genug ist, um mit seiner niedrigen Stellung nicht zufrieden zu sein, kann in Senegambien glücklich werden, wenn er nur als Frommer auftritt. Er gilt bald als Heiliger, kann sich alles herausnehmen und ein paradiesisches Leben führen". Nach diesem Kenner sollen die Priester und die Frommen bei den Heiden wie bei den Mohammedanern eine hohe Stelle einnehmen, alle Ehren mit dem Häuptling teilen und sogar von ihm gefürchtet werden.[2])]

Die Schmiede, die Lederhandwerker (garanké), die Weber (mabo), die Zimmerer (saké) bilden besondere Kasten. [Es folgt im Texte ein unbegreiflicher Satz, den ich unübersetzt lasse: „ceux qui les exercent sont avides des biens d'autrui et par conséquent laissent le droit de prééminence aux castes dites des libres et se mettent ainsi sous sa servitude afin de recevoir des cadeaux."] Die in den Dörfern angesiedelten Fremden genießen dieselben Rechte wie die Eingeborenen, nur daß sie nicht Häuptling werden können. Sie stehen unter dem Schutze des Königs, wenn sie sich den Gesetzen und Sitten gemäß verhalten.

Die Häuptlinge haben das Recht, die Todesstrafe aufzuerlegen, in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen wie Mord, Hochverrat u. s. w. Sie können Steuern ausschreiben, wenn diese den Sitten entsprechen. Die höchsten Hofwürdenträger sind die Sofa, Häuptlinge, die die Leibwache des Königs bilden und zugleich die Polizei üben. Der König gilt als heilig und als von Gott auserwählter Repräsentant auf Erden.

Die Königswürde ist erblich; der Kronprätendent hat keine Prüfung zu bestehen; durch Erstgeburtsrecht bleibt er Erbprinz, solange er lebt. Wenn er minderjährig ist, wird er dennoch als König ausgerufen und die Regierung bis zu seiner Majorität in seinem Namen dem Häuptlinge der Sklaven, Sofa, anvertraut. Weil das Erbrecht in der königlichen Würde von keinem bestritten wird, hat der König nichts von Mitbewerbern zu fürchten, die un-

[1]) „Etudes Critiques sur l'Ethnologie et l'Ethnographie des peuples du bassin du Sénégal". Revue d'Ethnographie IV (1885): S. 68.

[2]) Bérenger-Féraud l. c.: S. 371, 372.

möglich Erfolg haben und ihr Erbrecht überhaupt leicht dabei verlieren könnten. Der König wird nie von seinen Untertanen verlassen, auch nicht wenn er unfähig ist. Einer seiner Verwandten oder aus seiner Umgebung würde in dem Falle ihm ergeben genug sein, um in seinem Namen seine Aufgabe zu übernehmen. Beim Tode des Königs kommt seine Familie an seinen Nachfolger. Kommerzielle Monopole genießt der König nicht. [Einigermaßen im Widerspruch mit dem vorhergehenden teilt FÉRAUD uns in seiner allgemeinen Übersicht der Völker Senegambiens mit, daß fortwährend neue Intriguanten sich zur königlichen Würde zu erheben verstehen, die sie dann in der frechsten Weise ausnützen, wodurch das Land in einer steten Folge von Revolutionen und Verbrechen sich befindet. Bei ihm ist also keine Spur von der Achtung vor dem Erbfolgegesetze zu finden. Die Untertanen verlieren fortwährend Eigentum, Freiheit und Leben durch diese Ausschreitungen der Kronprätendenten und der Fürsten.[1]) Es wird aber nicht gesagt, ob diese Zustände gleichmäßig bei allen behandelten senegambischen Völkern herrschen, sowenig wie das aus unserer Quelle ersichtlich ist. Die große Gefahr solcher Mischdarstellungen tritt hier deutlich zu Tage. Es ist unmöglich, sich mit ihnen zufrieden zu geben.]

Die erobernde Rasse bezahlt den Eroberten keine Entschädigung für die Benutzung des Bodens, weil ja aller Boden ihr durch das Recht der Eroberung gehört.

V. *Die Justiz.* Die Bambara kennen ein bestimmtes Gewohnheitsrecht, welches ungeschrieben von dem einen Geschlechte auf das andere mündlich vererbt wird. Bei den Mohammedanern gilt das mohammedanische Recht und gibt es hierfür Rechtsgelehrte. Für das Gewohnheitsrecht der Heiden geben vornehme Alte ihren Rat. Das Recht wird in erster Instanz durch einen hierzu delegierten Magistrat, auf Berufung durch den König selbst gesprochen, und zwar zu jeder Zeit. Anwälte sind unbekannt. Jeder verteidigt die eigene Sache. Gebühren werden nicht erhoben, aber die auferlegten Bußen bekommt der Staat. Die Gerichtskaution ist rein zivil und verursacht deshalb keine finanzielle Sanktion für den Angeklagten. Wenn ein Schuldner sich der gerichtlichen Verfolgung durch den Gläubiger zu entziehen scheint, kann dieser ihn verhaften lassen

[1]) L. c.: S. 368—370.

und fordern, daß ein dritter ihn beim Fälligwerden der Schuld repräsentiere.

Der Gatte kann die Sicherstellung, welche durch seine Frau gegeben ist, aufheben lassen. Der Bürge wird durch die Verhaftung des Schuldners oder durch sein Erscheinen vor Gericht befreit; sonst muß er für ihn bezahlen. [Post macht darauf aufmerksam, wie große Bedeutung die Sicherstellung im ganzen sozialen Leben in Afrika besitzt, wegen der sonst außerordentlich schwachen Garantie des Rechts.[1])]

Das ganze Volk, mitsamt den Frauen, nimmt an der Rechtspflege teil. Es wird Recht gesprochen auf Klage oder Beschuldigung. Das Gericht besteht aus einem Vorsitzenden, dem Landeshäuptling oder einem hierzu delegierten Kadi, der von einigen Vornehmen unterstützt wird. Das Gericht hört die Klage und die Zeugnisse der Parteien an, und ruft die ihm erwünscht scheinenden Zeugen auf. Wenn nötig, wird der Eid durch die Mohammedaner auf dem Grabe, durch die Heiden auf dem Fetische geleistet. Der Eid wird je nach den Umständen von dem Kläger, dem Angeklagten oder von den Zeugen gefordert. Die Gottheit straft den falsch Schwörenden unfehlbar mit dem Tode.

Wenn der König in erster Instanz Recht gesprochen hat, gibt es keinen Appell.

Was das Pfandrecht anbelangt, so gilt das mohammedanische Recht, das nicht im Widerspruch ist mit dem heidnischen. Die Pfändung besteht aus der Übergabe einer verpfändbaren Sache durch eine Person, die verpfänden kann, zur Sicherung einer Schuld. Das Pfandobjekt kann in drei Fällen verkauft werden. 1. Der Schuldner selbst kann dem Verkaufe zustimmen. Die Legisten stellen die Verpfändung der Schenkung gleich und erkennen den Verkauf an, wenn dieser vor der Inbesitznahme durch den Gläubiger und ohne einen Versuch der Behinderung dieserseits stattfindet. Wenn der Gläubiger aber nichts versäumt hat, hat er das Recht, den Verkauf aufzuheben und das Pfandobjekt oder dessen Wert, wenn es verloren gegangen ist, zu fordern. Nach der Inbesitznahme kann der Gläubiger den Verkauf des Pfandes mit Beeinträchtigung seiner Rechte anfechten. Wenn der Preis durch seine Forderung nicht gedeckt ist,

---

[1]) „Afr. Jurisprudenz“ II: S. 187.

kann er den Verkauf rückgängig machen; er kann auch den Verkauf gutheißen, aber dann ist seine Forderung gleich fällig.

2. Wenn die Schuld fällig ist, kann der Gläubiger das Pfandobjekt verkaufen, aber unter gewissen Bedingungen zur Verhinderung der Beeinträchtigung des Schuldners. Wenn aber der Schuldner den Verkauf ohne Bedingung nach dem Hauptvertrag zugestimmt hat, braucht der Gläubiger keine neue Zustimmung. Wenn der Schuldner aber den Verkauf nur unter der Bedingung erlaubt hat, daß er sich zur bestimmten Frist nicht zur Einlösung einfindet, so ist es nötig, das Urteil des Richters einzuholen, der allein den Schuldner für saumselig erklären kann.

3. Wenn das Pfandobjekt in die Hände eines dritten gelegt war und dieser die absolute Autorisation zum Verkauf hatte, so ist keine besondere mehr nötig. Sein Mandat ist unwiderruflich, solange beide Parteien sich nicht anders einigen; er kann den Auftrag nicht übertragen. Dieser Verkauf findet aber nur auf gerichtlichem Wege statt, wenn der Schuldner Einspruch erhebt oder wenn er keine Zustimmung zum Verkaufe gegeben hat.

Wenn ein Schuldner gerichtlich für insolvent erklärt wurde, wird ihm gleich die Verwaltung seiner Güter abgenommen. Alles was verderben kann oder Unterhaltskosten verursacht, wird sofort verkauft, die Immobilien in zwei Monaten.

Gegen Bürgschaft wird ihm erlaubt, seine Güter selbst zu verkaufen. Der Ertrag wird pro rata unter die Gläubiger verteilt. Wenn der Schuldner nach mohammedanischem Rechte verheiratet ist, kann die Frau das ihr Gehörige zurücknehmen und ihren Unterhalt fordern; sonst gehört sie selbst zu den Gütern.

Der Kridar hat Recht auf Unterhalt während einer vom Gericht zu bestimmenden Frist. Wenn er keine Bürgen stellt, kann er verhaftet werden, besonders wenn er seine Aktiva zu verheimlichen scheint. Er wird befreit, sobald er beweist, daß er nichts besitzt, und die Verfolgung wird suspendiert. Er kann nicht zum Sklaven gemacht und nicht zur Arbeit gezwungen werden. [Die Schuldsklaverei ist in Afrika sonst sehr weit verbreitet.[1])]

VI. *Rache, Komposition, Buße.* Auf jeden Mörder wird die Talion angewendet, wenn er das Unterscheidungsvermögen

[1]) Post: „Afr. Jurisprudenz“ II: S. 90—92, 93—95.

besaß, und im Augenblicke der Tat in bezug auf Freiheit und bürgerliche Rechte nicht höher als das Opfer gestellt war, ausgenommen wenn der Mörder Diebstahl oder Plünderung beabsichtigte. Der Mörder ist persönlich unangreifbar, ausgenommen durch den Bluträcher. Der Bluträcher wird korrektionell bestraft, wenn er sich auf eigene Faust Recht verschafft, ebenso wie der, welcher ohne Erlaubnis des Häuptlings oder des Königs einen Ehebrecher resp. eine Ehebrecherin tötet, der Talion verfällt. [Die Blutrache ist also schon weit vorgeschritten auf dem Wege der Verstaatlichung. Das mohammedanische Recht, das den Bluträcher nur noch als Vollstrecker der Strafe kennt, wird hierauf Einfluß geübt haben.]

Die gesetzliche Blutrache steht nur dem nächsten Agnaten des Getöteten zu, nach der im Erbrecht geltenden Ordnung, nur daß der Ascendent und die Brüder jetzt auf derselben Stufe stehen. Die Rache trifft nur den Mörder allein, der Blutpreis wird aber durch ihn und die Agnaten bezahlt.

Der Mord der Frau wird bei den Mohammedanern durch ihre Familie, bei den heidnischen Bambara durch ihren Gatten bestraft [wohl weil sie hier ganz in das Eigentum des Gatten überging, ihre Familie jeden Anspruch aufgab, s. o.].

Die als Agnatin betrachtete Frau kann den Mörder begnadigen.

Zwei Arten von Tötung werden unterschieden: der überlegte Mord, der mit Talion bestraft wird und die unüberlegte Tötung, die mit dem Blutpreise gebüßt werden kann. Der Blutpreis wird durch die Landessitten bestimmt; die angenommene Taxe ist unveränderlich, welches auch Stellung, Alter und Geschlecht des Mörders sein mögen. Die Sitte weist den Blutpreis dem Könige zu, dem mohammedanischen Rechte entgegen, das ihn der beleidigten Familie zuspricht.

Die meisten Delikte werden mit Bußen in Vieh oder kauri bestraft, die der Staat oder der König erhält.

Strafbare Handlungen. Der Täter einer Schaden zufügenden Handlung ist immer verantwortlich, gleichviel ob die Handlung absichtlich oder nicht geschah. Der Eigner haftet für Schaden, der durch seine Sklaven oder seine Haustiere verursacht ist. Desgleichen haftet der, welcher an einem windigen Tage ein Feuer entfachte, wodurch irgend etwas in Brand gerät; er zahlt die Entschädigung aus seiner Tasche; er ist aber nicht verantwortlich, wenn das Feuer soweit von der Sache entfernt war, das jede Gefahr ausgeschlossen schien.

Jeder darf sich und seine Familie mit Gewalt verteidigen, nachdem er den Angreifer, wenn dieser ihn verstehen konnte, aufgefordert hat, den Angriff aufzugeben. Wenn der Angreifer ein unvernünftiges Wesen war, kann der Angegriffene ihn ohne weiteres zurückstoßen. Es ist erlaubt, den Angreifer zu töten, wenn der Angefallene kein besseres Mittel der Gefahr zu entgehen erblickt. Die betreffende Erklärung wird als wahr betrachtet, wenn noch jemand gegenwärtig war. Wenn die Flucht ohne Schaden oder große Schwierigkeit möglich war, ist es nicht erlaubt, den Angreifer zu töten oder zu verwunden.

Der Mord wird mit dem Tode bestraft. Der unbeabsichtigte Totschlag wird mit einer Buße, Blutpreis genannt, bestraft; ebenso die Verwundung; die Beleidigung mit einer Körperstrafe. Wer einen Freien verkauft, muß ihm sofort die Freiheit zurückgeben und wird außerdem mit Körperstrafen und Gefängnis gestraft. Vergehen wider die Sitte werden durch das Familienhaupt bestraft; die Autorität schreitet nur ein, wenn die öffentliche Ruhe gestört wird. Ehebruch wird mit dem Tode bestraft, aber der Sitte nach genügt eine Entschädigung. Den Incest, der nach dem Koran mit Steinigung bestraft wird, straft hier die Familie des Schuldigen mit Körperstrafen und Verbannung. Notzucht wird mit korrektionellen Strafen und Entschädigung gestraft; wenn sie Hurerei wird, hat der Schuldige den Brautschatz zu zahlen. Abortus wird mit dem Blutpreise bezahlt. Freiheitsberaubung wird dem Morde gleich gestellt und mit Talion bestraft. Auf Diebstahl steht Gefängnis mit Zurückgabe der gestohlenen Sachen, wenn die Mittel des Diebes das erlauben.

VII. *Der Grundbesitz.* Die Dörfer bleiben an demselben Orte. Jeder Einwohner besitzt das Land, das er angebaut hat. Die unbenutzten Gründe gehören dem Staate oder dem Könige. Wiese, Wald, Wüste und Wasser machen einen Teil der Staatsdomäne aus und gehören also dem ganzen Volke. Einige Pfützen aber in der Nähe der Dörfer, wo man gemeinschaftlich fischt, jährlich zu bestimmten Zeiten, gehören nach dem Rechte der ersten Ansiedlung den Dörfern. Das Fischen in dem Flusse steht jedem frei, ebenso die Jagd. [Offenbar gibt es hier noch eine Menge unokkupierten Landes. Für arme Leute, die kein Land besitzen, besteht also der Zwang, für die Landbesitzer gegen Entlohnung zu arbeiten, noch

nicht. NIEBOER leitet aus dem Fehlen dieses Zwanges das Verlangen nach dem andern, dem der Sklaverei, ab.[1]) Überhaupt ist die Okkupation alles bebaubaren Landes ein Wendepunkt in der sozialen, und damit in aller Geschichte. Von da an wird die Konkurrenz erst recht intensiv und allgemein: das jedem Unentbehrliche, das Land, ist nicht jedem mehr zugänglich; die Zwangserziehung zur Arbeit fängt an, recht streng zu werden. Das Lotterleben auf immer neu rodierten Feldern hört auf, die intensive Kultur wird bald unumgänglich, und damit die größere Anstrengung des Körpers, besonders des Geistes. Die Kultur ist die entfernte Folge.]

Der Boden wird von den Familien gemeinsam bebaut, da die Mitglieder in Gemeinschaft leben. Das Privateigentum wird durch die Konzession des Königs oder des in seinem Namen handelnden Dorfshauptes erlangt. Man behält es, solange man seine Rechte nicht aufgibt. Man kann sein Land vermieten oder verkaufen, es geht auf die Erben über. Wenn der rechtmäßige Eigentümer oder das Familienhaupt das Land einem Fremden verkaufen, ist die Kritik der Dorfgenossen nicht zulässig.

Es besteht kein Recht auf die Obstbäume. Man bezahlt keine Steuer für die Bodenbenutzung, nur die Diaka an den König.

VIII. *Rechte an beweglichen Sachen.* Die Häuser bleiben das Eigentum der Familie, solange sie dieselben nicht verläßt; sie kann sie verkaufen, wenn sie sie selbst gebaut hat. Gefundene Sachen werden zum Landeshäuptling getragen. Dieser kündigt die Auffindung an und behält die Sachen bis zu einer durch die Ortssitte bestimmten Frist; wenn keiner sie fordert, bekommt sie der Staat.

[Schade, daß unser Gewährsmann nie zwischen geltendem Rechte und tatsächlichem Handeln unterscheidet, geschweige in letzterem die Regel und die Ausnahmen — und das sind doch drei gänzlich verschiedene Dinge, denen man noch das zwar anerkannte, aber nicht eigentlich verbindliche Ideal hinzufügen kann, wie in unserer Gesellschaft das der christlichen Liebe.]

IX. *Handelsrecht.* Die Kauri werden an Geldesstatt benutzt. [Über ihre Verbreitung vergl. ANDREES Aufsatz,[2]) und über ihre Bedeutung und entwickelungsgeschichtliche Stellung SCHURTZ' interessante Schrift: „Die Entstehungsgeschichte des Geldes", 1898;

---

[1]) „Slavery as an Industrial System", Haag, Nijhoff, 1900: S. 387 f.

[2]) In „Ethnographische Parallele und Vergleiche" I: S. 221 f.

RIDGEWAY: „Origin of Currency“; BABELON: „Origine de la Monnaie“. Der europäische Export läuft auch hier wie immer Gefahr, die eingeborene Organisation zu zerstören, hier durch die Entwertung der natürlichen Kauri durch Import großer Massen europäischer Fabrikware, wie es auf der Nordwestküste Amerikas schon geschah.]

Obwohl gemünztes Geld im Umlauf ist, werden Verkäufe in Kauri berechnet. Der Kaufkontrakt gilt als abgeschlossen nach Hersage eines Koranverses, bei den Heiden durch Hand Geben. Nur vitium redhibitorium an der Sache, kann den so geschlossenen Kauf aufheben.

Die Schenkung gilt nur, wenn der Schenker Eigentümer der Sache ist, wenn der eine sie verschenken, der andere sie annehmen kann, wenn die Sache sich im Verkehre befindet. Nur Schenkungen vom Vater oder von der Mutter an ihre Kinder sind widerruflich, ausgenommen wenn der Vater lebt und das Kind minorenn war, auch wenn der Vater zur Zeit wegen Wahnsinn unter Kuratell stand.

Sansanding, 30. März 1897.

(war gezeichnet) Fama Mademba.

4. Die Diakite-Sarrakolesen.

Französischer Sudan.

Von Kreisbefehlshaber Nicole.

Bezirk Sahel, Kreis Nioro.

Die Bevölkerung des Kreises Nioro (Sudan) ist in religiöser Hinsicht in zwei Parteien geteilt; die erste enthält die Muselmänner, die zweite die Fetischisten und diejenigen Bewohner, die sich zu keiner Religion bekennen. [Diese Unterscheidung ist nicht ganz deutlich. Unter den Fetischisten sind wohl die Heiden zu verstehen; religionslose Völker gibt es aber nicht, wie jetzt allgemein angenommen wird, welche bilden also die dritte Gruppe? Raffenel: „Reise in Senegambien" 1846: S. 179 teilt die Bevölkerung Senegambiens noch sonderbarerweise in Religiöse (Mauren, Fulah und Sarrakolesen), Indifferente (Mandingos, Fulah von Kasson) und Irreligiöse (Bambaras, einige Mandingostämme) ein.]

Um den Fragebogen vollständig zu beantworten, hätten wir zuerst diese zwei großen Abteilungen, und dann innerhalb jeder von ihnen die verschiedenen Rassen, die sie enthalten, unterscheiden sollen. Aber die Zeit fehlte uns, eine so große Arbeit zu unternehmen [Leider!], wir haben uns auf das Studium einer muselmännischen Unterabteilung, nämlich die der Sarrakolesen, beschränken müssen, und die Antwort auf den Fragebogen bezieht sich sogar nur auf eine große Familie der Sarrakolesen, n. l. die der Diakité.[1])

[1]) Raffenel l. c.: S. 212, 213, unterscheidet die Sarrakolesen folgenderweise: 1. Guidiagas mit den kriegerischen Bakiri und dem Marabutstamm der Saybodes in Bondu und Galam, sie unterwarfen die Peulhs; 2. Guihimahas; 3. Aëraukes; 4. N'Diayebes. Vergl. was bei den Sansanding-Staaten gesagt wurde über die Soninké oder Sarrakolesen; Bérenger-Féraud gibt den zweiten Namen an eine Abteilung der Soninké, l. c.: S. 152, 157 f.; vergl. über ihre Geschichte S. 159 f., Sprache S. 185 f.

Es soll in der Tat bemerkt worden sein, daß selbst unter den muselmännischen Völkern die Sitten nach den Rassen verschieden sind, infolge von in den Vorschriften des Korans angebrachten Veränderungen; selbst in einer und derselben Rasse sind sie verschieden nach den sie bildenden Familien, sowie nach den Veränderungen, in diesen Vorschriften durch die Familientradition.

Der Befehlshaber des Kreises Nioro
Nicole.

I. *Allgemeines.* Der Name des Landes ist französischer Sudan, die Kantone heißen Kingui, Diangunté, Ganga, Diafumu, Gindiumé und Kémoréme (Kreis Nioro).

Die Bewohner sind die Peulh [= Fulah, = Fulbe], Tukulör, Sarrakolesen, Bambara [= Baumana], Kassonkai und einige maurische Stämme. [Vergl. unsere Unterscheidung der verschiedenen hier wohnenden Völker S. 57 in der Einleitung zu den „Sansanding-Staaten von Fama Mademba." Raffenel l. c.: S. 212, preist die Sarrakolesen, die hier hauptsächlich behandelt werden, als sanft, friedlich und arbeitsam, die Fulahs von Kasson wurden durch die Mandingo und Bambara verdorben, diebisch und faul gemacht, S. 225, die Bambara sind irreligiös, aber unter einer geordneten Regierung tüchtige Landbauern und Gewerbetreibende; sie waren das einzige Volk Senegambiens, das Frankreich ernstlich zu fürchten hatte. S. 227.] Hirse und Schaffleisch bilden die Grundlage ihrer Nahrung. Sie sind alle seßhaft, außer den Peulhs, die während der trockenen Jahreszeit mit ihren Herden im Kreise umherziehen, und den Mooren, die sich vor der Regenzeit mit ihren Herden nach Sahel zurückbegeben.

Die Eingeborenen jagen wenig; fischen können sie fast gar nicht, denn es gibt kein fließendes Wasser; einige Sümpfe, die das ganze Jahr hindurch Wasser halten, liefern einige Fische, die von den Bewohnern der in der Nähe des Wassers liegenden Dörfer gefangen werden.

Die Peulh sind Viehzüchter; alle sind Ackerbauern und bauen Hirse, ein wenig Reis, Tabak, Kattun und Indigo. Männer und Frauen ernähren sich in derselben Weise. Die Hirse bildet die Grundlage der Nahrung aller Eingeborenen.

Infolge der jüngsten Kriege ist das Land von den Tukulör von Tuta und Bondon, den Peulh von Toro und einigen Sarra-

kolesen von Bannotu besetzt worden. Diese Einwanderungen sind nicht solange her, daß die Bewohner sich deren nicht bewußt sind; aber die meisten sind Eingeborene oder betrachten sich als solche. Jede Rasse hat ihre eigene Sprache; allerdings sprechen die Tukulör und die Peulh eine und dieselbe Sprache.

II. *Familienverhältnisse.* Es gibt engere und weitere Verwandtschaftskreise. Es gibt Geschlechter mit Tier- oder Pflanzennamen. Die Eingeborenen essen das bezügliche Tier nicht; z. B. die Dialho essen keine Rebhühner, die Diara keine Löwen u. s. w. Die Geschlechter leiten sich von einem gemeinsamen Stammvater her. Der Name des Stammvaters, der von Vater auf Sohn übergeliefert wird, findet am häufigsten seine Erklärung in einer Sage. Dies ist in Nioro z. B. der Fall in der Familie der Diakité. Diakité bedeutet „Schafhaut". Der erste Diakité, der in das Land kam, wurde von den Bewohnern wohlwollend empfangen, und als Zeichen der ihm angebotenen Gastfreundschaft ließ man ihn auf einer Schafhaut sitzen; daher stamme sein Name, der in der Familie geblieben ist.

Die großen Familien haben einen Stammbaum, der bei den Mitgliedern dieser Familien und bei den gebildeten Leuten des Landes vollständig bekannt ist. [Wie in Europa auch vor unserer individualistischen Periode. Wo die Schreibkunst fehlt, bilden auch die Familienwappen eine jedem lesbare Geschichte.]

Verwandtschaft. Die Eingeborenen kennen nur die Bezeichnung „Bruder und Schwester". Die Verwandtschaft wird durch beide Eltern (Vater- und Mutterstamm) vermittelt. Künstliche Verwandtschaften finden sich nicht; aber die Eingeborenen nennen sich oft Verwandte von denen, die eine hohe Stellung erreicht haben. Es gibt keine Wahlbrüderschaft. Fremde Personen können nicht in Familien aufgenommen werden. Es kommt vor, daß Kinder in fremde Familien zur Aufzucht gegeben werden; zwischen dem Kinde und den Pflegeeltern entsteht in der Weise eine Verwandtschaft. [Vergl. Steinmetz: „Fosterage" l. c.; wie schade, daß gar keine weiteren Mitteilungen gemacht werden, z. B. nichts über die Motive dieser jedenfalls auffallenden Sitte. Im allgemeinen sind die Ethnologen gar oft gezwungen, sich über den Geiz der Ethnographen zu beklagen. Die ortsanwesenden Wahrnehmer sollten doch alle ihre Beobachtungen, wenn gut ge-

macht, mitteilen! Die ethnologische Bearbeitung entscheidet oft erst sehr spät über ihren Wert. Gewiß würde die Wissenschaft in ungeahnter Weise bereichert werden, wenn die Ethnographen nicht immer nur die alten Sachen berichteten, sondern öfter über den gewohnten Kreis von Mitteilungen hinausgingen, neue Bohrungen in das Volksleben machten!]

Die Eltern haften für jede von ihren Kindern verübte tadelnswerte Handlung, solange diese das Alter von 18 Jahren, welches das der Großjährigkeit ist, nicht erreicht haben.

Infolge dieser Haftung müssen die Eltern die Bußen, zu denen die eingeborene Justiz ihre Kinder verurteilt, bezahlen, solange diese noch nicht großjährig sind; aber wenn diese ihre Großjährigkeit erreichen (18 Jahre), endet die Haftbarkeit der Eltern; immer aber kommen die Eltern, außer in sehr seltenen Fällen, ihren Kindern zu Hilfe. [Über Volljährigkeit nach islamitischem Rechte vergl. Kohler: „Rechtsvergleichende Studien" (1889): S. 16 und „Neue Beiträge zum Islamrecht", Z. f. vergl. Rechtswiss. XII (1897): S. 8.]

Die Eltern werden aber niemals für die ihren Kindern zuzurechnenden Vergehen bestraft. Bei Mord können jedoch die Eltern verurteilt werden, den Verwandten des Opfers eine Entschädigung zu zahlen.

Die Eltern haften nicht für die Schulden ihrer Kinder, solange diese minderjährig sind.

Die gegenseitige Verpflichtung zur Unterstützung zwischen den verschiedenen Mitgliedern einer Familie ist vom Koran vorgeschrieben; die Unterstützungen entsprechen den Bedürfnissen der armen Verwandten und auch den Mitteln der Geber; die armen Verwandten werden genährt, es wird ihnen Wohnung gegeben, und sie werden, wenn ihre Not es fordert, auch gekleidet.

Die Mitglieder einer Familie sind außerdem verpflichtet, einen der Ihrigen, der in Gefangenschaft geraten ist, auszulösen, es sei denn, daß dieser selbst die Mittel besitzt, sich seine Freiheit zu verschaffen.

Die Reihenfolge der Haftbarkeit ist die folgende:

1. Die Ascendenten in direkter Linie im Vaterstamme (die Ascendenten im Mutterstamme haften niemals).

2. Beim Mangel von Ascendenten in gerader Linie die Onkel oder die Tanten väterlicherseits. [Also doch mehr Vaterrecht als Mutterrecht.!]

3. Bei Mangel dieser haftet das älteste ihrer Kinder.

Engere Familienverhältnisse. Das Familienhaupt, seine Frauen und das älteste der Kinder, wenn es verheiratet ist, wohnen gewöhnlich in demselben umzäunten Raum zusammen; freilich ist das dem verheirateten Sohne zugewiesene Grundstück durch eine Mauer, eine Liane u. s. w., genau abgegrenzt. Wenn das älteste der Kinder nicht verheiratet ist, darf es bis auf seine Großjährigkeit bei seinem Vater wohnen; wenn es sich aber dann nicht verheiratet, wohnt es außerhalb; diese Sitte hat den Zweck, intimen Verhältnissen zwischen dem jungen Manne und den Frauen seines Vaters vorzubeugen. [Von so vielen Meidungsvorschriften zwischen Schwiegereltern und -Kindern scheint diese Furcht auch der einfache, cynische Grund zu sein.]

Die Wohnungen sind kreisrunde oder rechteckige Hütten, mit Stroh oder lehmiger Erde gedeckt, welche unterstützt werden durch eine dicke Schicht von runden zugespitzten Stöcken, bedeckt mit Seccos oder groben Strohmatten, die den leeren Raum zwischen den Stöcken ausfüllen müssen. [Vergl. über die verschiedenen Wohnungstypen der Menschheit F. VON HELLWALD: „Haus und Hof in ihrer Entwickelung mit Bezug auf die Wohnsitten der Völker“ (1888); SCHURTZ: „Urgeschichte der Kultur“: S. 412 f. Über die Wohnungen der Sarrakolesen, BÉRENGER-FÉRAUD l. c.: S. 188.

Die Ehe ist polygamisch. Jedes Individuum darf vier legitime Frauen haben; wenn diese Frauen in Harmonie leben, können sie zusammenwohnen; aber jede von ihnen muß eine eigene Hütte oder ein eigenes Zimmer haben; wenn sie sich aber nicht verständigen können, ist der Mann auf ihr Verlangen verpflichtet, sie zu scheiden und ihnen nicht nur eigene Hütten zu geben, sondern Hütten, die vollständig, z. B. durch eine Mauer, getrennt sind.

Bisweilen können die Wohnungen selbst weit voneinander entfernt sein; in einem wie im anderen Falle gibt es ebensoviele selbständige Haushaltungen als Gattinnen. In der polygamischen Ehe hat eine der Frauen eine bevorzugte Stellung; diese Stellung der Oberfrau ist gar nicht abhängig von Familie, Interessen, Verwandtschaft u. s. w.; die Oberfrau erhält ihre Stellung, indem sie ihrem Manne eine größere Zuneigung einflößt, als ihre Genossinnen [Favoritin]; daraus geht hervor, daß sie zu einer tieferen Stellung hinabsteigen, und die ihrige eingenommen werden kann entweder

von einer neuen Gattin, oder von einer, die zuvor eine der ihrigen nachstehende Stellung einnahm.

Die Oberfrau hat keine Gewalt über ihre Genossinnen noch über deren Kinder; der einzige Vorteil, den sie ihrer Stellung verdankt, ist, daß sie ihre Wünsche leichter erfüllt sieht, als die Genossinnen und von ihrem Manne mehr Geschenke erhält, als diese.

Die Kinder aber haben Vorteil von der bevorzugten Stellung ihrer Mutter; sie haben den Vorzug vor den anderen Kindern, jedoch nur während der Vater lebt; denn nach seinem Tode sind alle in gleichem Grade erbberechtigt. [Kohler behandelt das islamitische Erbrecht in den beiden genannten Schriften ausführlich.]

Im allgemeinen haben die Mädchen in Bezug auf die Erbschaft nur die Hälfte der Rechte der Knaben. Wenn z. B. ein Muselmann stirbt und drei Kinder, einen Knaben und zwei Mädchen hinterläßt, erhält der Knabe die Hälfte der Erbschaft und die Mädchen teilen die andere Hälfte.

Es gibt im Lande kein Beispiel von Hausgemeinschaften, welche umfangreicher als die Familie sind.

In der muselmännischen Ehe fallen nur die Güter des Familienhauptes in die Gemeinschaft; die auf seinen Feldern geerntete Hirse, die von seinen Kühen gewonnene Milch, alles wird zwischen den verschiedenen Mitgliedern seiner Familie verteilt. Die Güter aber, die das persönliche Eigentum der verschiedenen Frauen bilden, die Mitgift, die sie bei ihrer Heirat empfangen haben, bleiben vollständig außer der Gemeinschaft; die Frauen dürfen darüber nach Willkür verfügen und haben niemandem darüber Rechenschaft zu geben. [Raffenel l. c.: S. 224 bei den Sarrakolesen scheinen die Frauen das Feld zu bebauen, wenigstens ernten sie; zu diesem Zwecke sammeln sie sich zu zwanzigen auf den Feldern, immer in der Nacht, dazu machen die Grioten Gesänge und Musik. Vergl. über Erntegesänge und andere die Arbeit begleitende Lieder das hübsche Buch von K. Bücher: „Arbeit und Rhythmus“, 1902.] Die gemeinschaftlich verrichtete Arbeit kommt der ganzen Gemeinschaft zu Gute, d. h. das Produkt wird zwischen allen Frauen verteilt; aber der Mann hat immer Recht auf einen Anteil.

Die ledigen erwachsenen Männer leben von den verheirateten getrennt. (S. o.) [Auf die tiefen Grundlagen und die große Be-

deutung dieser Sitte machte Schurtz: „Altersklassen und Männerbünde" 1902 zuerst aufmerksam; es verdient dieses Buch auch von den Ethnographen und Reisenden ein eingehendes Studium.]

Der Vater ist immer das Haupt der Familie, von Rechtswegen. [Bei den Mandingo ist jeder Hausvater das geehrte Haupt seiner Familie; seine Hütte steht in der Mitte der Hütten seiner Weiber. R. Caillié: „Travels through Central-Africa to Timbuctoo" (1830) I: S. 226.]

Die Würde eines Familienoberhauptes ist nicht erblich. Bei dem Tode des Hauptes wird der älteste seiner Brüder sein Nachfolger. Beim Mangel von Brüdern nimmt der älteste unter den nächsten Verwandten den Titel Oberhaupt an. (Dieses Gesetz ist nicht das des Korans, noch selbst das aller Sarrakolesen; es ist das der Diakité, einer Familie der Sarrakolesen).

Das Oberhaupt spricht das Urteil in den Streitigkeiten zwischen den Familienmitgliedern, und dieses Urteil wird gewöhnlich vollzogen. Würde eine der interessierten Parteien sich weigern, dem Urteil Folge zu leisten, so würde dies zu einer Trennung in der Familie führen.

Das Familienmitglied, das sich einem Urteile des Oberhauptes widersetzt, kann mit körperlicher Züchtigung gestraft werden; diese Körperstrafen werden übrigens vom Familienoberhaupte befohlen in allen Fällen, wo der Koran es vorschreibt. Die Schwere der Strafe entspricht der Schwere des Vergehens; aber das Familienhaupt darf das Todesurteil nicht aussprechen; falls der Schuldige diese Strafe verdient hat, muß, nach den Vorschriften des Korans, der Kadi sie aussprechen. [Zur Vergleichung mit dem islamitischen Rechte benutze man Kohlers „Rechtsvergleichende Studien" 1889 und „Neue Beiträge zum Islamrecht", „Z. f. vergl. Rechtswiss." XII, (1897): S. 1—95]; eine ganz kurze Skizze gibt R. Dareste: „Etudes d'Histoire du Droit" (1889): S. 52 suiv. Seine „Nouvelles Etudes d'Histoire du Droit" 1902 bieten dem vergleichenden Rechtshistoriker ebenfalls viel Interessantes. Über das islamitische Strafrecht vergl. das schon etwas alte doch interessante Werk von A. Du Boys: „Histoire du Droit Criminel des Peuples Modernes" I (1865): S. 254 suiv.]

Das Familienhaupt darf, um seine Schulden zu zahlen, ein Mitglied der Familie weder als Sklaven verkaufen, noch auf Zeit verpfänden.

Das Familienhaupt verwaltet nach Willkür die Güter seiner eigenen Familie, aber es hat kein Recht an dem Vermögen seiner großjährigen Kinder, gleichviel ob sie verheiratet sind oder nicht.

Das Familienhaupt haftet nicht für die Vergehen seiner großjährigen Kinder, und ebensowenig für die von Verwandten eines entfernteren Grades; es haftet jedoch für die von seinen minderjährigen Kindern verübten tadelnswerten Handlungen, und muß z. B. den Wert eines gestohlenen Gegenstandes zurückerstatten und im Fall von Mord der Familie des Getöteten die vom Kadi bestimmte Entschädigung zahlen. [Es besteht hier also nicht die ungeteilte Großfamilie, die Hausgenossenschaft in voller Blüte, wie sie vor kurzem noch bei den Südslaven bestand und bei den Hindu sich bis jetzt findet. Vergl. Baden-Bowell: „Indian Village Communities" 1896; De Laveleye-Bücher: „Das Ureigentum"; Mayne: „Hindu Law and Usage"; Hearn: „The Aryan Household"; H. S. Maine: „Early History of Institutions"; Derselbe: „South Slavonians and Rajpoots", Nineteenth Century 1877: S. 801; Post: „Ethnol. Jurispr." I: S. 124 f; F. S. Krauss: Sitte und Brauch der Südslaven" 1885.]

Die Rechte eines Familienoberhauptes über ein Mitglied der Familie dauern bis zur Großjährigkeit des Letzteren. Sie enden vollständig bei der Großjährigkeit oder durch Heirat außerhalb der Familie.

Im Prinzip erlischt die Würde des Hauptes nur mit seinem Tode. Ein Familienoberhaupt kann aber seines Titels für verlustig erklärt werden, wenn es die ihm anvertrauten Interessen schlecht wahrnimmt; aber dazu müssen die Beschwerden der Familienmitglieder vor einen Kadi gebracht werden, der allein berechtigt ist, zu entscheiden, ob es Gründe gibt, das Oberhaupt wegen Mißwirtschaft abzusetzen.

Die Mitglieder einer Gemeinschaft können die letztere verlassen, wenn sie großjährig sind; es genügt, daß sie das beim Familienoberhaupte beantragen. Wenn sie minderjährig sind, haben sie dieses Recht nicht und kann das Haupt, um sie zu verhindern, nötigenfalls Gewalt gebrauchen.

Die Familienmitglieder können, wenn sie großjährig sind, aus der Familie ausgestoßen werden; wenn sie minderjährig sind, werden sie nicht aus der Familie ausgestoßen, sondern können vom Vater einem strengen Besserungsregime unterworfen werden.

Die Gründe der Ausstoßung aus der Familie sind: mehrfach wiederholter Diebstahl, schlechte Aufführung, unheilbare Trunksucht u. s. w. [In allen solchen Fällen kommt natürlich schon sehr früh das Prinzip der Rezidive zur Geltung.]

Die Ausstoßung aus der Familie nimmt dem ausgestoßenen Mitgliede keinerlei Recht an der Erbschaft; nach dem Tode des Vaters hat es Recht an derselben, ebenso wie die anderen Kinder. Nur in einem einzigen Falle verliert ein muselmännisches Kind seine Rechte an der Erbschaft seines Vaters, nämlich wenn es sich in einem nicht muselmännischen Lande niederläßt und aufhört, den Vorschriften des Korans zu gehorchen; es geht schon hierdurch aller Rechte an der Erbschaft seiner Eltern verlustig.

Eheliche Verhältnisse. Die Ehe ist polygamisch. Die Zahl der legitimen Frauen ist vier; die Weiber über diese Zahl hinaus, sind nur Kebsweiber. [Der Koran gestattet den Freien vier Frauen, den Sklaven zwei; KOHLER: „Rechtsvergl. Stud.“: S. 34.]

Niemals hat ein Weib mehrere Männer zur selben Zeit. Es kommt sehr häufig vor, daß ein Mann nur ein Weib hat, aber nicht einer Sitte zufolge; es geschieht oft aus pekuniären Motiven oder wegen des persönlichen Geschmackes des Mannes. [Wie bei allen polygamen Völkern; vergl. über die Polygamie u. a.: STANILAND WAKE: „The development of Marriage and Kinship“ (1889): S. 179 f.; LUBBOCK: „The Origin of Civilisation and the Primitive Condition of Man“ (1889): S. 143 f.; WESTERMARCK: „The History of Human Marriage“ (1891): S. 431 f.]. Polyandrie besteht nicht. [KOHLER l. c.: 34.]

Es kommt häufig vor, daß eine Frau den Bruder ihres Mannes heiratet, aber nur nach dessen Tode, da die Polyandrie nicht besteht. Die Häufigkeit dieses Falles wird verursacht durch die aus der ersten Ehe geborenen Kinder; da die Frau sich alsdann nicht mit einem Fremden wieder verheiratet, bleiben die Kinder in der Familie; übrigens ist auch der Brautschatz ein Motiv; wenn nämlich die Frau von ihrem Manne einen großen Brautschatz empfangen hat, heiratet ihr Schwager sie häufig, um diesen Brautschatz nicht in fremde Hände gelangen zu lassen. [Der ursprüngliche Grund des Levirats ist wohl das Verlangen, dem Toten doch Kinder zu geben, wenn er noch keine hatte; hinzu kam das Motiv, den Brautschatz zu erhalten, für die Witwe zu sorgen u. s. w. POST: „Ethnol. Jurispr.“ I: S. 186 f.]

Die Ehe hat einen dauernden Charakter; sie kann jedoch durch Ehescheidung aufgelöst werden, und zwar ziemlich leicht. [MADROLLE nennt die Ehe der Heiden dieser Gegend ein so lockeres Verhältnis, daß die Kinder oft ihren Vater nicht kennen. „En Guinée" (1895]: S. 98.] Zur Ehescheidung genügt es, daß einer der Ehegatten das Verlangen danach äußert; der Kadi entscheidet dann.

Falls der Mann seine Frau willkürlich verläßt, ohne für seine Scheidung wichtige Gründe angeben zu können, behält sie ihren Brautschatz; wenn hingegen die Frau die Ehescheidung fordert, ohne annehmbare Gründe anzuführen, ist sie verpflichtet, den Wert der Gaben, die ihr Mann ihr im Augenblicke der Vereinigung geschenkt hat, zurückzuerstatten.

Ehe auf Zeit besteht nicht, Ehe auf Probe ebensowenig. [KOHLER: „Rechtsvergl. Stud.": S. 34: die Sunniten verbieten die Zeitehe.]

Der Mann wählt seine Frau in seiner Familie oder in den benachbarten Familien, aber diese Regel ist nicht absolut. Verwandte eines näheren Grades als rechte Vettern dürfen nicht untereinander heiraten.

Die Frau verläßt ihre Familie und wohnt bei der Familie ihres Mannes; es kommt aber bisweilen vor, besonders wenn die junge Frau einer reichen Familie angehört, daß diese darauf hält, ihr Kind bei sich zu behalten; dann verläßt der Mann seine Eltern [wie im Mutterrechte.] Es kann auch vorkommen, daß die jungen Ehegatten eine selbständige Familie gründen; dies geschieht, wenn der Mann mit seiner Familie auf einem schlechten Fuße steht, diese verläßt und sich mit seiner Frau gesondert niederläßt.

Fälle von Entführung sind sehr häufig; dies ist in der Tat das sicherste Mittel, eine Frau zu bekommen, wenn die Eltern sie verweigern; denn sobald ein junges Mädchen eine Nacht unter dem Dache eines Mannes zugebracht hat, können die Eltern sich nicht länger weigern, sie ihm zur Frau zu geben. Die Entführungen sind desto häufiger, da in diesem Lande, wo Macht vor Recht geht, die Häupter häufig in Heiratsgeschäften dazwischentreten und junge Mädchen, um die sie von ihren bevorzugten Untertanen gebeten worden sind, entführen lassen.

Bei der Heirat finden Feste und Ceremonien statt, deren Umfang dem Vermögen der Ehegatten entspricht; sie bestehen bis-

weilen aus Fantasias, denen der Araber analog, aus riesenhaften Mahlzeiten, die mehrere Tage dauern und während deren ansehnliche Mengen Fleisch verbraucht werden; aus Tänzen und Gesängen, die auch mehrere Tage dauern, und bei denen die Gesänge von Gauklern, die auf Saiteninstrumenten spielen, begleitet werden; aus gewissen Ceremonien, durch die die junge Ehefrau in aller Gegenwart bezeugt, daß sie die Dienstmagd ihres Mannes wird (z. B. indem die junge Frau eine mit Wasser gefüllte Kürbißflasche holt, aus der sie ihrem Manne zu trinken gibt.)

Die Ehe beruht auf einer Vereinbarung zwischen dem jungen Manne und der Familie des jungen Mädchens. Eine Verlobungsceremonie findet nicht statt. Das Mädchen wird durch ihre Familie verlobt.

Des Mädchens Zustimmung ist nicht notwendig; die Familie allein hat das Recht, über ihre Person zu verfügen.

Die Werbung geht immer der Heirat voran. Sie wird gewöhnlich von dem Vater oder einem alten Verwandten des Bewerbers gemacht; mangels solcher Personen von einem Griot.

Vor der Werbung schickt der Bewerber der Familie des Mädchens allerhand Geschenke. Wenn die Werbung abgelehnt wird, werden die Geschenke zurückgegeben; wird sie angenommen, so fügt der Bewerber andere Geschenke hinzu. Die Werbung wird möglichst einfach, mit ja oder nein, angenommen oder abgelehnt.

Der Brautpreis muß der Frau, nicht der Familie gezahlt werden. Der Wert des Brautpreises wird von den Eltern des Mädchens bestimmt; bei einer zweiten Ehe wird der Betrag des Brautpreises von der Frau selber bestimmt.

Die Höhe des Preises ist nicht durch die Sitte beschränkt. Die Gründe, die die Höhe des Preises bestimmen, sind bei den verschiedenen Rassen verschieden; die Tuculör z. B. stellen eine Frau die schon verheiratet gewesen ist, viel höher als eine Jungfrau, bei den Sarrakolesen und Wolof ist das Umgekehrte der Fall. [Über die Höhe des Brautpreises vergl. Post: „Afrik. Jurispr." I: S. 330 f.; „Ethnol. Jurispr." I: S. 289 f.]

Der Brautpreis wird auf die zwischen dem Manne und der Familie der Frau vereinbarte Weise gezahlt. Wenn der Mann aus irgend welcher Ursache die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, kann die Frau Ehescheidung beantragen; der Kadi findet darin genügenden Grund, dem Antrage stattzugeben. Das Kind, das

noch von der Mutter gestillt wird, bleibt dann ihrer Sorge anvertraut; später, wenn es die mütterliche Pflege nicht mehr braucht, wird es vom Vater zurückgefordert.

Die vollständige Zahlung des Brautpreises hat zufolge, daß die Familie alles Recht an dem Mädchen verliert; wenn Ehescheidung stattfindet, kommt sie zu ihrer Familie zurück. Diese wird im Falle einer zweiten Ehe immer um Rat gefragt, aber die Frau ist nicht daran gebunden.

Die Verwandten des Mannes nehmen an der Zahlung des Brautpreises keinen Teil.

Der Brautpreis ist das persönliche Eigentum der Frau; niemand hat einen Anspruch darauf.

Der Brautpreis wird der jungen Frau überreicht, die darüber nach Willkür verfügt und ihn, wenn es ihr gutdünkt, in einem Tage verbrauchen kann. Es ist nicht nach der Art der Schwarzen, einen Reservefonds zu bilden; sie sind dazu zu wenig voraussorgend.

Die Familie der Braut ist zu keinerlei Gegenleistung für den der Braut gezahlten Brautpreis verpflichtet. [Diese Ehe ist also gar kein Brautkauf zu nennen; wenn eben die Vorsorge nicht fehlte, wäre es soviel als die Stiftung eines Witwengutes durch den Bräutigam, oder eine Aussteuer. Post sieht hierin ein Verfall des Brautkaufsinstituts, „Ethnol. Jurisprudenz" I: S. 304.]

Wenn der Verlobte vor der Ehe, aber nach vollständiger oder partieller Zahlung des Brautpreises, stirbt, bleibt nicht nur das Gezahlte Eigentum des Mädchens, sondern letzteres hat auch Recht an einem Teil der Erbschaft ihres Verlobten; falls aber die Verlobte stirbt, wird dem Verlobten ein Teil des Brautpreises zurückgegeben, und die Eltern behalten den Rest als Teil der Erbschaft ihrer Tochter.

Wenn die Ehe unfruchtbar bleibt, und weder dem Manne noch der Frau ein Vergehen zur Last fällt, bleiben die Sachen wie sie waren, und keiner der Ehegatten kann Ehescheidung oder Entschädigung fordern. Wenn der Mann seine Frau verläßt, behält sie den Brautpreis und darf sich, nachdem sie $4^1/_2$ Monate geschieden gewesen ist, wieder verheiraten. (Diese Regel hat zum Zweck, festzustellen, daß die Frau nicht schwanger ist.) Wenn die Frau ihren Mann verläßt, muß sie, was sie von ihm empfangen hat, zurückgeben.

Die Ehe kommt niemals durch Austausch von Weibern zu stande. Es kommt nicht vor, daß der Bräutigam die Braut durch Dienst bei seinen Schwiegereltern erwirbt. [Über diese Dienstehe vergl. G. Mazzarella: „La Condizione Giuridica del Marito nella Famiglia Abatriarcale" (1899): S. 78 f.]

Ein Bruch des Verlobungsvertrags hat weder für die Brautleute noch für die Familie irgendwelche Wirkungen. Wenn aber der Verlobte den Brautpreis schon bezahlt hat und der Bruch durch die Familie des Mädchens verursacht worden ist, kann er die Zurückgabe des Brautpreises fordern; er kann dies nicht, wenn er selber den Bruch bewirkt hat.

Das Rücktrittsrecht besteht immer vom Augenblicke der Verlobung an bis zur Heirat, unter den obengenannten Bedingungen.

Kinderehen finden nicht statt; aber es kommt häufig vor, daß Eltern ihre weiblichen Kinder im voraus verloben, indem sie sie Eingeborenen als Frau versprechen; bisweilen geschieht es selbst, daß gewisse Individuen, wenn eine Frau schwanger ist, sich das Kind, falls es ein Mädchen sein wird, zur Frau versprechen lassen. [Die Mandingo verloben ihre Töchter oft bei der Geburt, die Eltern sind dann gebunden, der Bräutigam kann sie aber sitzen lassen; die betreffende Tochter kann nicht heiraten ohne seine Erlaubnis, und er bekommt dafür von den Eltern des neuen Bräutigams 2 Kühe, 2 Eisenstangen und 100 Kolanüsse. Hecquard: S. 174.]

Ehehindernisse. [Im Islam vgl. Kohler: „Stud.": S. 36 f.] Die Ehe ist gestattet zwischen Vetter und Base, und in entfernteren Graden.

Der Mann darf mit 18 Jahren heiraten; für die Frau ist kein festes Alter bestimmt; sie kann selbst verheiratet werden bevor sie heiratsfähig ist; aber in diesem Falle enthält sich der Mann alles ehelichen Verkehrs mit seiner Frau, solange sie zu jung ist.

Man unterscheidet drei Kasten: 1. die Häuptlinge, 2. die freien Leute, 3. die Sklaven. Eigentlich bilden die Häuptlinge und die freien Leute nicht zwei verschiedene Klassen, denn der Sohn eines Häuptlings wird nicht immer selber Häuptling; dies ist sogar ziemlich selten. Ein freier Mann kann eine Sklavin heiraten; diese wird frei, wenn sie ein Kind hat.

Eine freie Frau heiratet niemals einen Sklaven. Zwischen freien Leuten findet die Ehe statt, sobald die Bedingungen zwischen den Verlobten und den Eltern des Mädchens geordnet sind.

Die Häuptlinge verheiraten ihre Töchter mit wem es ihnen gutdünkt, unter der Bedingung jedoch, daß der Bräutigam im stande ist, den geforderten Brautpreis zu zahlen, und die Eigenschaften besitzt, die zum Glück ihrer Töchter nötig sind. Die Häuptlinge selber verheiraten sich lieber mit Sklavinnen als mit freien Frauen, damit sie größere Gewalt über sie haben und ihnen vollständiger gehorcht wird. [Daß die freie Gattin keiner Sklavin gleich steht, wird auch hierdurch bezeugt.]

Die jüngeren Geschwister brauchen, wenn sie sich verheiraten wollen, nicht zu warten, bis die älteren verheiratet sind.

Hochzeit. Wenn ein Mann ein Mädchen als Frau erbeten hat, wartet er zu Hause die Entscheidung ihrer Eltern ab; wenn die Antwort günstig ist, geben sie zur selben Zeit die Höhe des Brautpreises an, den der Bräutigam zahlen soll. Dieser kann den Vorschlag annehmen oder nicht; nimmt er ihn nicht an, so findet die Ehe nicht statt; nimmt er an, so werden ihm neue Gesandte geschickt, um ihm zu melden, welche Geschenke (Ochsen, Schafe, Kolanüsse) er den zur Familie des Mädchens gehörenden Frauen (Mutter, Tanten, Frauen ihres Vaters) geben soll. [Bérenger-Féraud l. c.: S. 191: bei den Sarrakolesen zwischen der Casamance und der Gambia findet die Heirat ohne viel Ceremonien statt: der junge Mann bringt dem Vater der Auserwählten eine Matte und einige Gurunüsse; werden sie angenommen, so sucht er das schönste Rind zum Hochzeitsmahle, das mit Gewehrschüssen gewürzt wird. In anderen Ländern folgen ihre Sitten denen ihrer Umgebung, wie sie auch sonst sehr fügsam sind.]

So bleibt der Zustand bis auf den Tag, daß der Bräutigam, nachdem er den Brautpreis je nach der Vereinbarung ganz oder teilweise gezahlt hat, seine Frau fordert. Der Vater begibt sich zum Kadi, begleitet von einigen Vornehmen, in deren Gegenwart er die Heirat seiner Tochter bekannt macht. Der Kadi ruft den Segen des Himmels über die jungen Ehegatten ein, dann verkündigt er mit lauter Stimme die Heirat des Mädchens, indem er die Namen der Gatten und die ihrer Eltern ausruft; endlich liest er ein Hauptstück des Korans, das sich auf die Ehe bezieht. Es ist gebräuchlich, dem Kadi für diese Ceremonie eine gewisse Belohnung zu geben, die bei den Sarrakolesen nicht unter ein bestimmtes Mindestmaß herabgehen darf.

Darauf wird der Tag der Heirat von den Eltern des Mädchens und dem Bräutigam gemeinschaftlich bestimmt; am vereinbarten Tage läßt der Bräutigam seine Braut von einem vertrauten Manne oder von alten Weibern aus seiner eigenen oder befreundeter Familie abholen; die Braut wird diesen Gesandten übergeben; sie wird außerdem von einem Gesandten ihres Vaters begleitet, der dem Manne das Glück der jungen Frau empfehlen soll. Diese hat ebenso von ihrer Familie Ermahnungen bekommen. Man hat ihr vorgestellt, daß sie ihrem Manne treu sein und in allem gehorchen soll. Die Braut hört erst alle die Ermahnungen, die ihr im Namen ihrer Schwiegereltern gemacht werden, an; dann tritt sie mit den Frauen, die sie begleitet haben, in die Wohnung, die fertig gemacht ist. In Gegenwart der jungen Frau bereitet man das Bett für die Hochzeitsnacht, während draußen der Mann die Glückwünsche seiner Verwandten und Freunde entgegennimmt. Am Abend der Heirat kommen die Verwandten der jungen Eheleute in großer Menge und bringen ihnen Geschenke. Wenn die Zeit zum Schlafen da ist, meldet eine alte Frau, am häufigsten eine Haussklavin, es dem Manne. Alle gehen fort, außer dieser alten Frau, die sich in einer benachbarten Hütte aufhält. Die jungen Ehegatten bleiben allein.

Wie oben gesagt, legen die verschiedenen Rassen verschiedenen Wert auf die Jungfräulichkeit der Braut; wenn aber ein Mann eine Jungfrau zu heiraten glaubte und bemerkt, daß seine Frau defloriert worden ist, muß er es vor dem Kadi bestätigen; dies bildet alsdann einen Scheidungsgrund.

Wenn die Frau sehr jung und kaum erwachsen ist, wird in diesem Falle fast immer Ehescheidung gefordert; dies geschieht aber selten, wenn es sich um eine erwachsene und schon bejahrte Frau handelt. Die Eingeborenen behaupten in der Tat, daß im ersten Falle sexuelle Beziehungen allein das Zerreißen des Hymens haben verursachen können, während im anderen Falle ein Unfall vorliegen kann. [Der Mandingo-Ehemann muß anstandshalber stets bezeugen, daß seine Braut eine Jungfrau war, auch wenn er weiß, daß sie mehrere Kinder hatte. Hecquard: 174.]

Die Hochzeiten finden zu jeder Zeit statt. Die welche sich während des Ramadan-Mondes verheiraten, vollziehen die Ehe erst am Ende dieses Monats. Gewöhnlich wird die Ehe am Freitag eingegangen.

Der Verlobte zeigt immer seinen Schwiegereltern tiefste Ehrfurcht. Das junge Mädchen zieht sich zurück, oder mindestens verschleiert sie ihr Gesicht, wenn ihr zukünftiger Mann ihre Eltern besucht. Die Geschenke, die der Verlobte seiner zukünftigen Frau bringt, werden ihrer Mutter überreicht. Die Mutter des Verlobten ist die einzige von dessen Familie, die ihre zukünftige Schwiegertochter besucht. Unter allen Umständen hat der Mann den Vortritt vor der Frau, welches auch immer ihr Alter und ihre Stellung seien.

Auflösung der Ehe. Der Koran verbietet ausdrücklich den Selbstmord in allen Fällen; der Überlebende muß also nicht seinem Gatten in den Tod folgen.

Trauer besteht nicht; der Mann kann, wenn er es will, schon einen Tag nach dem Tode seiner Frau eine neue Ehe eingehen; die Frau darf erst $4^1/_2$ Monate nach dem Tode ihres Mannes sich wieder verheiraten; nämlich wenn es gewiß ist, daß sie nicht schwanger ist; wenn am Ende dieses Zeitraumes noch Ungewißheit in dieser Hinsicht besteht, wird die Frist selbst auf $10^1/_2$ Monate verlängert. In ihrer Unwissenheit behaupten die Schwarzen, daß die Schwangerschaft so lange dauern kann. Wenn die Frau irgend einer Laune der Natur zufolge während dieser $10^1/_2$ Monate ihren Monatsfluß nicht gehabt hat, wird die Frist bis auf 5 Jahre verlängert, es sei denn, daß sie während dieser Frist drei Menstruationen nacheinander habe.

Sogleich nach dem Tode ihres Mannes kehrt die Frau zu ihrer Familie zurück; sie gehört dem Erben ihres Mannes nicht. Wenn dieser Erbe sie zur Frau verlangt, kann sie frei über sich selbst nach ihrem Willen verfügen.

Wenn der Mann gestorben ist, nimmt die Frau erst ihren Brautpreis zurück, falls dieser in der Gemeinschaft geblieben ist; die anderen Güter werden darauf zwischen ihr und den Erben geteilt. Wenn sie keine Kinder hat, kommt ihr ein Viertel zu; die übrigen drei Viertel gehören der Familie des Mannes. Wenn ein oder mehrere Kinder vorhanden sind, hat die Frau Recht auf ein Achtel. Sind mehrere Frauen da, so verteilen sie dieses Viertel oder Achtel.

Wenn die Frau stirbt und keine Kinder hinterläßt, verteilen der Mann und die Familie der Frau den Brautpreis. Wenn die

verstorbene Frau einen Sohn hinterläßt, gehört ein Viertel ihres Brautpreises dem Vater und drei Viertel dem Sohne; hinterläßt sie eine Tochter, so erbt der Vater ein Viertel, die Tochter ein Viertel und die Familie der Frau die Hälfte.

In keinem Falle muß der Mann der Familie der Frau eine Buße zahlen, wenn sie stirbt. [Manchmal anders, vergl. STEINMETZ: „Strafe" II: S. 90 f.]

Jeder Ehegatte kann jederzeit die Ehe auflösen, selbst wenn die Frau schwanger ist.

Der Mann kann seine Frau auch verstoßen; aber er muß ihr dann ihren Brautpreis geben. Die verstoßene Frau flieht in das Haus ihrer Eltern. Wenn sie nicht wegen schlechter Aufführung verstoßen worden ist, schadet diese Verstoßung ihrem Ansehen nicht. Die Scheidungsgründe sind zahlreich, und sind nicht notwendigerweise entehrend für den Gatten, gegen welchen die Scheidung ausgesprochen ist. Ungehorsam in religiösen Sachen oder im ehelichen Zusammenleben ist ein Scheidungsgrund gegen die Frau. Unfruchtbarkeit genügt nicht, um Ehescheidung aussprechen zu lassen, vorausgesetzt daß keiner der Ehegatten eines Vergehens schuldig ist.

Der Mann, der sich scheiden will, sendet seine Frau ganz einfach zurück, indem er ihr ihren Brautpreis überreicht. Die Mitwirkung des Kadi ist nicht nötig, außer wenn die Einhändigung des Brautpreises streitig ist. [Im islamitischen Rechte ist die Scheidung, talâk, in das freie Ermessen des Mannes gelegt, gerichtliche Bestätigung ebenfalls unnötig, wohl aber gibt es Vorschriften, um vor Übereilung zu schützen. KOHLER: „Studien.": S. 49 f.]

Außer ihrem Brautpreise erhält die Frau die Erzeugnisse ihrer persönlichen Arbeit. [Deshalb ist die Scheidung bei den Mandingo selten; nur bei Ehebruch der Frau muß sie den Brautpreis zurückgeben. HEQUARD: S. 175.] Die Kinder bleiben bei ihrer Mutter, die Knaben bis sie die mütterliche Pflege entbehren können, die Mädchen bis zu ihrer Heirat; aber der Vater gibt sie zur Ehe und ihm liegt die Erziehung seiner Söhne ob, während der ganzen Zeit, daß sie bei ihrer Mutter bleiben.

Die geschiedenen Ehegatten können sich wieder miteinander verheiraten; aber wenn zwischen zwei Ehegatten die Scheidung dreimal ausgesprochen worden ist, können sie sich nur dann

wieder miteinander verheiraten, wenn die Frau nach ihrer dritten Scheidung eine Ehe mit einem anderen Eingeborenen eingegangen und diese Ehe gelöst worden ist.

Es gibt keine besonderen Grundsätze für eine zweite Ehe, sei es eine Witwe oder eine Geschiedene, die sich wieder verheiratet. Die Feierlichkeiten sind dieselben wie bei einer ersten Ehe. Die Zustimmung der Witwe oder einer Geschiedenen ist jedoch notwendig, während die Zustimmung eines jungen Mädchens nicht erforderlich ist; außerdem ist, namentlich bei den Sarrakolesen und Wollofs, der Brautpreis bei einer zweiten Ehe gewöhnlich niedriger.

Außereheliche Verhältnisse. Außer zwischen dem Herrn und den ihm gehörenden Sklavinnen sind außereheliche Verhältnisse unbedingt verboten; da die jungen Mädchen immer Gelegenheit haben zu heiraten, selbst wenn sie keine Jungfrauen mehr sind, widmen sie sich sehr selten der Prostitution. [Polygamie und Konkubinat mit Sklavinnen machen doch auch jede Prostitution auf der männlichen Seite unnötig.]

Die muselmännischen Gesetze verbieten die Prostitution ausdrücklich. Den Bestimmungen des Korans zufolge soll ein junges Mädchen, das auf frischer Tat ertappt wird, hundert Peitschenhiebe erhalten. Bei Ehebruch können beide Täter getötet werden. Leihen und Austausch der Weiber sind unbekannt. Witwen und geschiedene Frauen verbergen ihre Fehltritte, wenn sie sich solche zu Schulden kommen lassen, ihrer Familie und ihren Nachbarn gegenüber auf das sorgfältigste. [Es entspricht diesen strengen Sitten, daß nach Raffenel die Tänze der *Sarrakolesen* anständig sind, l. c.: S. 223, und nicht wie am unteren Senegal zuchtlos und im höchsten Grade obscön. „Untrodden Fields of Anthropology“ II: S. 66 f.]

Ein außereheliches Kind bleibt bei seiner Mutter, niemals genießt es Achtung, und es gelingt ihm nur mit Mühe eine freie Frau zu heiraten. Selbst wenn der Vater bekannt ist, hat er dem außerehelichen Kinde gegenüber keinerlei Verpflichtung. [„La recherche de la paternité est interdite“, auch hier! Grausam hart, — aber vielleicht nützlich zur Hochhaltung der Ehe und der Familie. Ist die humane Auffassung hier wie in der religiösen Toleranz im allgemeinen nicht ein Ausfluß der Erschlaffung, Symptom der Dekadenz. Die Frauen mußten die Märtyrer der Mutterehre, wie die Männer die der Waffenehre, sein! Das Leben ist nun einmal

tragisch und es sind viele Opfer zu bringen.] Das außereheliche Kind beerbt seine Mutter, aber hat kein Recht an der Erbschaft seines Vaters.

Die Päderastie ist den meisten muselmännischen Schwarzen unbekannt; die Kadis kennen die Sache nur, so weit sie im Koran darüber gelesen haben. Hieraus ergibt sich, daß sie nicht geübt wird.

Es gibt Männer, die ein vollständig weibliches Äußeres annehmen; ihre Stimme, ihr Gang, ihr Anzug sind wie die einer Frau; wie die Weiber tragen sie Zierate in den Ohren, Armringe an Pulsen und Fußknöcheln; aber sie haben selbst Frauen, mit denen sie leben; sie werden als Irre betrachtet und bezwecken wahrscheinlich nur, einige Geschenke und einiges Geld zu erhalten von denen, die sich durch dieses weibliche Äußere täuschen lassen. [Ob diese Leute nicht im Grunde echte „efféminés“ sind? warum nennt der Volksmund sie sonst verrückt, statt schlaue Betrüger? Daß sie mit Frauen leben, spricht nicht genügend gegen diese Auffassung; nur wenn sie das aus Neigung tun, sind sie natürlich keine „invertis“. Es wäre interessant, näheren Aufschluß hierüber zu erhalten.]

Häusliches Leben. Acht Tage nach der Geburt eines Kindes werden alle Mitglieder der Familie herbeigerufen, um dem Kinde einen Namen zu geben und ihm das Haupt zu rasieren. Bei dieser Gelegenheit finden Freudenfeste statt, deren Umfang dem Vermögen der Eltern entspricht.

Die Feste sind dieselben, welches auch das Geschlecht des Neugeborenen sei.

Nach der Entbindung ist die Mutter einer Lebensweise unterworfen, die zum Zweck hat, den Blutabfluß zu erleichtern. Die Ehegatten müssen sich während der ersten drei Monate nach der Entbindung des ehelichen Verkehrs enthalten.

Als Grund hierfür wird das Interesse an der Gesundheit des Kindes angegeben; die Eltern fürchten in der Tat, daß, wenn die Mutter von neuem schwanger wird, ihre Milch versiegen und der Säugling sterben würde. [Die sehr allgemein verbreitete Meinung, daß Laktation und Schwangerschaft einander ausschließen; man fürchtet meist, daß Laktation die Konzeption verhindere und kinderbegehrende Völker nehmen deshalb das Kind von der Mutter fort. Der Glaube, daß neue Konzeption die Laktation aufheben würde, muß die Poly-

gamie fördern. Vergl. PLOSS: „Das Weib" (1887) II: S. 415, 413: und „Das Kind" (1884) II: S. 167; STEINMETZ: „Fosterage of Opvoeding in vreemde families", Tydschrift van het Nederlandsch Aardrykskundig Genootschap 1893: § 13.]

Die Schwangerschaft ändert nichts an den Beziehungen der Ehegatten, die fortfahren zusammen zu leben bis auf den Tag der Entbindung; aber während der Laktation leben sie getrennt. Die Frau kommt gewöhnlich im Hause ihres Mannes nieder; aber es wird ihr immer von ihrer Mutter, oder im Mangel derer von einer ihrer weiblichen Verwandten geholfen.

Die einzigen Fälle, daß neugeborene Kinder getötet werden, sind die, in welchen eine unverheiratete Mutter die Frucht eines Fehltrittes zu beseitigen wünscht; aber selbst diese Fälle sind äußerst selten.

Alle Kinder, welches immer ihr körperlicher Zustand oder die ungewöhnlichen Verhältnisse, unter denen sie geboren sind, sein mögen, werden auf dieselbe Weise behandelt wie gut gestaltete und auf normale Weise geborene Kinder.

Da Kinder in diesem Lande einen wirklichen Reichtum bilden, werden sie niemals getötet; der Mord eines Kindes kann nur die Tat eines Irren sein.

Mißgeburten werden zu keinem besonderen Berufe erzogen.

Die Wohnung, in welcher ein Mitglied der Familie stirbt, wird darum nicht verlassen. [Bei den Mandingo in Gambia wird der Tote in seinen besten Kleidern im Sterbezimmer bestattet, hernach wird die Hütte aber geschlossen und verlassen. HECQUARD: S. 173. Mehr Furcht als Liebe! Bei königlichen Bestattungen wird am Tage geweint, bei Nacht gejubelt und getanzt. Ib.: 174.]

Die Sachen, die dem Verstorbenen gehört haben, werden nicht zerstört, sondern zwischen den Verwandten verteilt.

Die Freunde beschenken die nächsten Verwandten des Verstorbenen nicht.

Der Tote wird nicht gegessen.

Der Tote wird immer begraben, ob er Schulden hinterlassen habe oder nicht. [Auf dem westlichen Abhang des Futa Dschalon werden beim Tode reicher Leute Feste und Gelage abgehalten; in ärmeren Ländern geschieht das alles auch bescheidener. BÉRENGER-FÉRAUD l. c.: S. 191.]

Der Erbe ist nur dann verpflichtet, die Schulden des Verstorbenen zu bezahlen, wenn die Erbschaft dazu genügt; aber er haftet nicht für die Schulden, wenn der Verstorbene kein Vermögen hinterläßt.

Acht Tage nach der Geburt eines Kindes versammelt die Familie sich; der Vater, oder in seiner Abwesenheit seine Familie, gibt dem Kinde einen Namen; der Name ist bald der eines wegen seiner Kenntnisse berühmten Marabuts, bald der eines der Mitglieder der väterlichen Familie oder eines seiner Freunde. Der Familienname, selbst von außerehelichen Kindern, ist immer der des Vaters. [Über uneheliche Kinder vergl. Kohler: „Studien“: S. 68 f.]

Es gibt nur eine Art von Beschneidung. Dieses ist das größte Fest der Muselmänner; sie findet gewöhnlich im Januar statt und dauert von zwölf Tagen bis zu einem Monat.

Die Beschneidung findet nicht in einem bestimmten Alter statt. Am Tage vor der Operation wird getanzt und gesungen bis zum Tagesanbruch. Die Patienten werden von ihrem Vater oder Bruder begleitet; die Gegenwart des letzteren dient nur dazu, die Zuschauer zu verhindern, die jungen Leute zu erschrecken; denn diese dürfen, wenn sie nicht verspottet werden wollen, keinerlei Furcht oder Besorgnis zeigen.

Der Operateur ist ein Spezialist und gewöhnlich sehr geschickt; im Augenblicke der Operation wird eine Salve von Flintenschüssen abgefeuert, um den Schmerzensschrei des Operierten zu verdecken.

Die Wunde wird sofort mit der Abkochung einer besonderen Pflanze gereinigt.

Die Genesung dauert bei allen jungen Leuten 15 Tage, bei Erwachsenen einen Monat.

Für das weibliche Geschlecht sind die Ceremonien dieselben wie für Männer. Die Operation wird von alten Weibern, gewöhnlich Gauklerinnen, ausgeführt. Die Excision ist aber nicht obligatorisch; die *Wolofs* üben sie nicht. Die *Tukulör*-Weiber dagegen lassen die Excision jedes Jahr und bisweilen selbst jedes Jahr dreimal bei sich vornehmen; aber dann findet bei diesen späteren Excisionen keine Ceremonie statt.

Die Beschneidung hat keine Wirkung auf Erbfähigkeit oder Wehrfähigkeit; um sich verheiraten zu können, muß aber der Mann nicht nur beschnitten, sondern auch 18 Jahre alt sein;

in diesem Alter kann er sich verheiraten und Haupt einer Familie werden.

Der Grund der Beschneidung ist Rücksicht auf die Sauberkeit. [Wahrscheinlich, wenn weit aufgefaßt, ist dieses das allgemeine Motiv, besonders zur Verhinderung der Phimosis; ein vielleicht nicht beabsichtigter Nutzen ist die Erschwerung der Masturbation.]

Mit 18 Jahren wird der junge Mann volljährig, ohne daß er sich einer Probe zu unterwerfen hat und ohne Erklärung seiner Familie.

Die freie Frau hat alle Rechte; sie kann Eigentum haben, erben, vor Gericht erscheinen u. s. w. Sie kann auch Zeuge sein; jedoch genügt das Zeugnis einer Frau nicht, um das eines Mannes zu entkräften; dazu ist das Zeugnis von mindestens zwei Frauen nötig. Die Frau hat keinerlei politische Rechte. [Es scheint die Frau bei den meisten sudanesischen Negervölkern weiter nichts als eine Sache ihres Gatten zu sein. MADROLLE l. c.: S. 98. Eine Ausnahme bilden die Mandingo aus Yacine, bei welchen das Mutterrecht besteht; der Adel wird von der Mutter geerbt und die Kinder folgen ihrem Status. Die Frauen beteiligen sich an der Regierung, sie bilden Versammlungen, die in schweren Fällen zu Rate gezogen werden, und einen Oberappellationshof für die Entscheidungen des Königs in Strafsachen und privaten Streitigkeiten. HECQUARD erzählt so in „Voyage sur la côte et dans l'intérieur de l'Afrique Occidentale“ (1853): S. 124.]

Kranke und alte Leute werden niemals verlassen; das Alter genießt im Gegenteil Ehrfurcht und Pflege. Bei ansteckenden Krankheiten werden die Kranken in abgesonderten Wohnungen untergebracht, wo ihre Familie ihnen jeden Tag Nahrung bringen läßt. Sie werden niemals verspeist. Diese Gewohnheit ist ganz unbekannt. [Sie scheint auch ganz undenkbar, dennoch ist sie gar nicht so selten. Vergl. STEINMETZ: „Endokannibalismus“, Mitteil. d. Anthrop. Ges. in Wien 1895 (auch einzeln). Die Fan verkaufen ihre toten Verwandten und essen die ihrer Nachbaren, sie haben gar keine Begräbnisplätze. M. KINGSLEY: „Travels in West-Africa“ (1899): S. 330 ff.]

III. *Erbfolge.* Die Kinder, die Ascendenten, die Brüder, mit einem Worte alle Verwandte sind erbberechtigt.

Beim Mangel von direkten Erben fällt das Vermögen des Verstorbenen dem Könige oder dem Häuptling des Landes zu.

Die Kinder sind immer die Erben ihrer Eltern. Weiber sind ebensogut erbberechtigt als Männer. Sklaven erben niemals. Könige oder Häuptlinge erben nur, wenn der Verstorbene keinen Erben hinterläßt.

Frauen beerben ihre Männer, wie oben gesagt bei der Auflösung der Ehe. Der Mann beerbt seine Frau zusammen mit seinen Kindern oder mit der Familie der Frau (siehe am gleichen Orte).

Die Erbfolgeordnung ist diese: 1. Abkömmlinge in gerader Linie, zusammen mit dem Manne bezw. der Frau; 2. Ascendenten; 3. Geschwister; 4. Onkel und Tanten; 5. Vettern u. s. w.

Die Erbschaft wird in ebensoviele Teile geteilt, als es Erben gibt; zwei Frauen gelten nur für einen Erben.

Die Erbschaft besteht aus Gold, Silber, allen Sachen, Grundstücken, Pferden, Rindern, Kleidern und Waffen, die dem Verstorbenen gehört haben.

Regelmäßig werden alle zu einer Erbschaft gehörenden Güter verkauft; nur das Gold und das Silber werden geteilt.

Die Erben haften für die Schulden ihres Erblassers nur insofern, als diese aus der Erbschaft bezahlt werden können; gewöhnlich werden zunächst die Gläubiger abgefunden und erst, nachdem alle Schulden bezahlt sind, geht man zur Teilung über.

Es gibt letztwillige Verfügungen, aber sie müssen geschrieben sein. [Kohler l. c. behandelt ausführlich das islamitische Erbrecht, S. 98 ff.]

IV. *Politische Organisation.* Die Organisation in Dörfern und bisweilen in Distrikten ist die einzige, die in diesem Lande besteht.

Es gibt große Familien, wie die *Diakité*, die *Taraoré* u. s. w.; aber diese Familien sind nicht zu Dörfern vereinigt.

Die Dörfer und Distrikte sind organisiert. [Die Dörfer der *Soninké* im Cayor, im Ualo, im Futa und am Senegal bestehen aus umzäunten Häusergruppen, die je von einer Familie bewohnt und ummauert sind. Gallieni: „Voyage au Soudan Français“ (1885): S. 552 ff., 559. Die Dörfer der *Malinké* und *Bambara* werden wegen des Wassers immer in Tälern gebaut, in der Nähe von Wasser. Ib.: S. 557. Die Häuptlinge bewohnen einen noch besonders ummauerten Teil, tata: S. 559 ff.]

Die Bewohner eines Dorfes gehören gewöhnlich zu einer und derselben Rasse. Die Bevölkerung besteht aus Sklaven und freien

Leuten. Die Dörfer haben sich gebildet, indem Familienhäupter sich um eine schon im Orte wohnende Familie sammelten. Die Distrikte sind entstanden durch die Vereinigung mehrerer Dörfer, deren Bewohner zu einer und derselben Rasse gehören.

Die Distrikte und die Dörfer haben besondere Häuptlinge. Die Distriktshäuptlinge werden gewählt aus den Häuptlingen der großen Familien, die immer über die Leute von ihrer Rasse herrschen; sie haben direkte Gewalt über das Dorf, in dem sie wohnen; die Dorfhäuptlinge sind häufig die Brüder oder Söhne der Distriktshäuptlinge, von denen ihnen die Gründung des Dorfes aufgetragen wurde; wenn sie nicht Verwandte der Distriktshäuptlinge sind, gehören die Dorfhäuptlinge immer der Familie an, die das Dorf gegründet hat. [Also eine Entstehung der Häuptlingschaft von innen heraus, ohne Eroberung oder Rassenkampf und es gibt zahllose solche Fälle. Die erste Entwickelung der politischen Organisation geht also gewiß nicht gemäß der Theorie von Gumplowicz, der Staat beruhe auf Eroberung und Rassenkampf, vor sich. Vergl. u. a. sein: „Die sociologische Staatsidee“ 1902. Die induktive Basis dieser ganzen Theorie scheint etwas schwach zu sein.]

Die Macht der großen Häuptlinge war früher sehr ausgedehnt; sie konnten alle ihre Untertanen für sich arbeiten lassen, von ihren Gütern fordern, was sie brauchten; sie übten auch das Recht über Leben und Tod aus, und konnten nach Willkür Krieg erklären und Frieden schließen.

Aber die Dorfhäuptlinge haben immer nur eine sehr beschränkte Macht gehabt; sie konnten nur handeln im Namen des Königs, und traten nur auf als seine Vertreter, um Steuern zu erheben, Polizei auszuüben u. s. w.; in Wirklichkeit ließen diese Dorfhäuptlinge sich oft große Erpressungen auf eigene Rechnung zu Schulden kommen, und forderten von ihren Untergebenen die Zahlung von Zehnten und Bußen; aber sie handelten nicht irgend einer anerkannten Befugnis zufolge.

Jetzt ist die Macht der Häuptlinge noch geringer, sie sind nur Vermittler zwischen der Staatsgewalt und den Bewohnern ihres Dorfes; sie müssen die Erhebung der Steuern von allen Bewohnern besorgen; dies ist fast der einzige Fall, in welchem sie bisweilen Macht auszuüben haben.

Es gibt besondere Häuptlinge für den Frieden und für den Krieg; der Häuptling der Krieger braucht nicht der Häuptling des Landes zu sein. [Diese Differenzierung tritt schon auf niedriger Kulturstufe ein; sie gehört mit derjenigen der Ärzte-Priester, Musiker, Schmiede zu den am allerersten abgezweigten Funktionen. Vergl. Spencer: „Principles of Sociology" III (1897) part VII „Professional Institutions", und II (1885) part V „Political Institutions": S. 331 ff.; Schmoller: „Grundriß der allgem. Volkswirtschaftslehre" I (1900): S. 324 f.]

Die Geschäfte des Landes werden behandelt in Palavern, denen die Notabeln beiwohnen; aber diese Palaver haben nur eine ratgebende Befugnis, und der Häuptling ist nicht verpflichtet, die geäußerten Meinungen zu befolgen.

Alle das Land betreffenden Geschäfte werden dort behandelt: Frieden, Krieg, Uneinigkeiten mit den Bewohnern benachbarter Länder, Volksübersiedelungen, Veränderungen von Dörfern. Rechtssachen aber werden direkt von den Kadis erledigt.

Die Häuptlinge, die Notablen, die Häupter von Hütten und die Familienhäupter, selbst wenn sie Sklaven sind, haben Sitz in diesen Palavern und dürfen dort ihre Meinung äußern. Nur die Frauen sind ausgeschlossen. [Über die afrikanischen Palaver vergl. Post: „Afrik. Jurisprudenz" (1887) I: S. 78 f. und II: S. 133 f.]

Es gibt auch Versammlungen aus den Häuptlingen und den Ältesten des Landes.

Die Mitglieder dieser Versammlungen werden mittelst eines Botschafters eingeladen, wenn sie nicht in demselben Dorfe wohnen wie der Häuptling, der sie einladet. Im Dorfe des Häuptlings wird die Zusammenkunft der Versammlung durch Aufgebot eines Gauklers (Griot) bekannt gemacht.

Es werden keine Spuren der Verhandlungen einer Versammlung aufbewahrt; die Worte eines jeden werden von einem Gaukler mit lauter Stimme wiederholt und so zu aller Kenntnis gebracht.

Die Distrikte vereinigen sich nur im Falle eines Krieges gegen einen gemeinsamen Feind oder unter sehr ernsten Umständen. [Bei den Mandingo bildet jedes Dorf eine Art Republik, regiert von einem almami, Haupt der Religion, und von einem alcati für die Rechtspflege; einer von beiden ist gewöhnlich nur nominell.]

Es besteht eine höhere politische Organisation. Innerhalb der Bevölkerung unterscheidet man: die Häuptlinge, die Vornehmen,

die Masse der freien Leute, die Handwerker und die Gaukler, endlich die Sklaven. Die Abkömmlinge der Häuptlinge bilden die erste Klasse; die Vornehmen gehören den alten und reichen Familien an. Die Handwerker und die Griots bilden eine besondere Klasse. Die Eingeborenen erklären diese Zurücksetzung, indem sie behaupten, daß die Handwerker mehr den Gewinn erstreben, als die übrige Bevölkerung und daher mehr zum Betrug disponiert sind; darum werden sie ausgeschlossen.

Es gibt zwei Arten von Sklaven: Haussklaven und Handels- oder Kriegssklaven. Es gibt keine Schuldsklaven; dennoch kommt es vor, daß Leute eine gewisse Zeit als Sklaven dienen, um eine Schuld zu tilgen. [Raffenel: S. 227: Die Regierung der Bambaras ist ähnlich wie die in Bondu und bei den Sarrakolesen, eine Stufenordnung von Vasallen, die an unser Mittelalter erinnert. Die Sklaven des Königs gleichen den Leuten oder Getreuen der französischen Könige; sie befehligen das Heer und besitzen selbst Sklaven, die wieder solche unter sich haben. Die freien Einwohner sind in schlechterer Lage, ihrer Willkür unterworfen. Raffenel meint, daß Vasall und Sklave nur verschiedene Namen sind, die Sache aber dieselbe ist, insofern beide Unfreie bezeichnen. Er hat wohl Unrecht darin, da die Vasallen sehr beschränkte Pflichten hatten. Es gab aber auch unfreie Vasallen. Vergl. Brunner: „Deutsche Rechtsgeschichte“ 1892, II: S. 258 f., und immer gab es einen freien Adel und auch sonst wirkliche Freie. Gasquet: „Précis des Institutions politiques et sociales de l'ancienne France“ II (1885): S. 106 f.; Lavisse: „Histoire de France“ II² (1900, par Luchaire): S. 9.]

Der Haussklave bildet gewissermaßen einen wesentlichen Teil der Familie seines Herrn; er ist gekleidet wie dieser, erhält dieselbe Nahrung, und wird behandelt wie die Kinder des Herrn, für den er unaufhörlich arbeitet, außer am Freitag, an dem er nur für sich arbeiten darf. Der Sklave übt Gewalt über seine eigene Familie und wird selbst bisweilen in den Familiengeschäften seines Herrn zu Rate gezogen.

Der Kriegssklave aber wird ganz fern von den Geschäften seines Herrn gehalten. Wie der Haussklave verfügt er über den Freitag und kann Güter erwerben, die ihm persönlich gehören.

Der Herr hat das unbeschränkte Verfügungsrecht über seine Sklaven. Er hat aber nicht das Recht über Leben und Tod

derselben; dieses Recht kommt nur den Königen und den höchsten Häuptlingen zu. Aber er darf sie züchtigen lassen, sie in Fesseln legen, die wenigen Güter, die sie haben erwerben können, einziehen, ihnen ihre Frau und Kinder nehmen, sie verkaufen. Selbst Haussklaven können in sehr ernsten Fällen auf diese Weise behandelt werden.

Es braucht nicht gesagt zu werden, daß diese Sitten in den der französischen Gewalt unterworfenen Ländern verschwunden sind.

Die Sklaven müssen ihrem Herrn, so lange sie ihm gehören (außer am Freitag), vollständigen Gehorsam leisten. Bisweilen lassen Herren ihren Sklaven eine gewisse Freiheit gegen eine jährliche Zahlung.

Die Folge dieser Verpflichtungen ist, daß die Lage der Sklaven von dem größeren oder geringeren Wohlwollen des Herrn abhängt. Der Herr muß seine Sklaven ernähren und ihnen alle sechs Monate einen vollständigen Anzug geben. Er haftet für die von seinen Sklaven verübten Vergehen und auch für die von ihnen gemachten Schulden.

Der Sklave hat keine politischen Rechte. Rechtlich besitzt der Sklave nichts; seine Person, seine Kinder, sein Vermögen, alles ist das Eigentum seines Herrn. Er kann weder erben noch beerbt werden.

Der Haussklave kann selber Sklaven halten; aber diese sind abhängig vom Herrn.

Ein Sklave, der eine, einem anderen Herrn als dem seinigen gehörende Sklavin heiratet, muß für seinen Herrn arbeiten und ebenfalls sie für den ihrigen. Die aus einer solchen Ehe geborenen Kinder gehören dem Herrn der Frau. Die Ceremonien sind bei Sklavenehen dieselben wie bei Ehen freier Leute.

Der Sklave ist an seinen Herrn und nicht an die Scholle gebunden. Der Sklave kann seinen Herrn wechseln.

Er wechselt seinen Herrn, wenn dieser stirbt oder wenn er seinen Sklaven verkauft; aber dies geschieht fast nur mit Kriegs- oder Handelssklaven.

Mit einem Worte, der Herr macht mit seinem Sklaven, was er will; dieser kann nicht aus eigenem Willen seinen Herrn wechseln. Alle Kinder von Sklaven sind selbst Sklaven; außerdem entsteht die Unfreiheit infolge von Krieg; die Besiegten werden als Gefangene mitgeführt.

Der Sklave kann sich loskaufen, aber nur wenn der Herr darin willigt; wenn aber die Familie eines Kriegsgefangenen ihn loskaufen will, darf der Herr sich nicht weigern, falls die Familie ihm das Doppelte des taxierten Wertes des Sklaven zahlt.

Wenn der Herr den für den Loskauf bestimmten Preis erhalten hat, wird der Sklave sogleich frei; es besteht in dieser Beziehung keine Formalität oder Ceremonie. [Über die Sklaverei vergl. Letourneau: „Evolution de l'Esclavage“ (1897) und J. K. Ingram: „Geschichte der Sklaverei und der Hörigkeit“ (1895), über ihren Ursprung, Verbreitung und Bedingungen Nieboer: „Slavery as an Industrial System“ (1900).]

Es gibt einen Adel; aber man darf diesem Worte nicht die Bedeutung beilegen, die es in Europa hat. Große Gruppen von Eingeborenen, bestehend aus ganz verschiedenen und einander nur sehr entfernt verwandten Familien, die aber eine gemeinsame Genealogie haben, welche ihren gemeinsamen Ursprung anweist, haben durch Waffengewalt, durch ihre Tapferkeit in mehr oder weniger entfernten Zeiten ein Übergewicht über ihre Volksgenossen gewonnen; so z. B. die *Diavoara*, die jetzt im Kreise Nioro eine Gruppe von ungefähr ... [1]) bilden, und alle von einem und demselben Individuum abstammen. Alle *Diavoara*familien blieben immer um ihren Familienhäuptling vereinigt, und durch ihren niemals versagenden Zusammenhang sowie durch die Kraft der Waffen sicherten sie sich ein Übergewicht, das noch heute fortdauert. Dieses Übergewicht hat seit unserer Ankunft im Lande nur noch einen moralischen Charakter, daher die Eingeborenen sagen, die *Diavoaras* seien die edlen Sarrakolesen. Diese Bedeutung muß man dem Worte Adel bei den Eingeborenen beilegen. [Die Mandingo sind so wenig kriegerisch, daß ihre Krieger aus den Abenteurern bestehen, die von Futa, Bondu und Bambuck kommen, in ihren Dörfern wohnen, bis sie etwas Kriegsbeute errungen haben und damit nach ihrem Lande zurückkehren. Hecquard: S. 124. Afrikanische Schweizer!]

Ihr einziges Vorrecht ist, daß sie mehr in der Nähe der Häuptlinge leben, daß ihr Rat öfter befolgt wird, mit einem Worte, daß sie mehr Ansehen genießen, als die Masse ihrer Landsleute.

---

[1]) Im Originale offen gelassen.

Dieses Übergewicht entsteht durch Kriegstaten oder durch die Kenntnis des Gesetzes oder durch Rechtschaffenheit, Unparteilichkeit und Frömmigkeit, die gewisse Marabuts zeigen. [Der erste Ursprung des germanischen Adels war wohl ganz ähnlich und überhaupt der alles ersten Adels. Vergl. VON BELOW in Handw. d. Staatswiss. (2. Aufl.) I: S. 48, 49; BRUNNER: „Deutsche Rechtsgeschichte" (1887) I: S. 107.]

Wenn ein Mitglied einer dieser Familien ein Verbrechen verübt, verliert es das Ansehen seiner Mitbürger und wird von seiner Familie ausgestoßen.

Es gibt keine besondere Altersklassen.

Es gibt eine gewisse Art Individuen, die wir Marabuts nennen und deren Stellung eine gewisse Ähnlichkeit mit der von Priestern zeigt; aber sie sind weit entfernt von dem religiösen und mystischen Charakter der Priester der europäischen Religionen. [Über die verschiedenen Charaktere der Priesterschaften vergl. SPENCER: „Princ. of Sociology" III: part VI: „Ecclesiastical Institutions", und J. LIPPERT: „Allgemeine Geschichte des Priestertums" (1883).]

Sie unterscheiden sich von den übrigen Eingeborenen nur durch die Kenntnis des Korans und der arabischen Sprache; bei den Muselmännern dieses Kreises, wie übrigens bei allen Muselmännern, ist das bürgerliche Recht ganz mit dem religiösen Recht verwachsen, daher der Marabut durch seine Kenntnis des Korans im stande ist, Recht zu sprechen und die meisten Streitigkeiten, die vorkommen können, zu entscheiden. Seine religiöse Funktion besteht im Rezitieren der Verse des Korans in den dem Gebet gewidmeten Stunden.

Außerhalb der Moschee ist der Priester ein einfacher Muselmann, dem seine Studien eine ganz besondere Stellung geben. Er versteht vortrefflich die Kunst, den Aberglauben seiner Volksgenossen zu verwerten; er befreit von der bösen Wirkung der gris-gris [Amulette, von allen senegalischen Völkern hoch geschätzt und viel verwendet.[1])] (Tolcouran, salé, safacé, teré heißen sie).

[1]) TELLIER: „Autour de Kita" (1902): S. 144 f. beschreibt sie als Incarnationen der Geister, jedes Objekt kann vom Zauberer dazu erklärt werden; es verliert seine Wunderkraft, wenn ein anderer als sein Besitzer es benutzt.

Auch ist der Unterricht der Kinder dem Marabut übertragen. Hiermit und mit den gris-gris gewinnt er den größten Teil seines Einkommens.

Ihre Sitten und Gebräuche entsprechen dem Koran; religiöse Anschauungen zu haben, verhindert sie ihr fauler Geist; sie nehmen, ohne darüber zu disputieren, die Vorschriften des Korans an; wenn man im Laufe einer Erörterung ihnen die Inkonsequenz oder die Unsittlichkeit ihres religiösen Glaubens verständlich machen will, ziehen sie sich immer zurück hinter das unwiderlegliche Argument, das alle Einwendungen beantwortet: „Der Koran hat es gesagt."

Jedes Individuum, das die nötigen Kenntnisse erworben hat, wird Marabut; man soll nicht meinen, daß dieser Titel erworben werde mittelst irgend eines Examens vor einem Areopagus von Marabuts, die selber wegen ihrer Kenntnisse berühmt seien. Der Kandidat tritt öffentlich als Marabut auf, hält seine Vorlesungen unter freiem Himmel, auf der Schwelle seiner Hütte oder auch auf dem öffentlichen Platze; er erklärt jedem, der es begehrt, die eine oder die andere Stelle aus dem Koran, er bietet sich an, jede Frage nach Auslegung, die man an ihn richtet, zu beantworten, und er lügt gewiß nicht, sonst würde er einer Befragung von seiten eines seiner Amtsgenossen ausgesetzt sein, wodurch seine Betrügerei offenbar würde. Er verkündet also bloß öffentlich, daß er Marabut ist, und niemand denkt daran, ihm diesen Titel abzusprechen.

Die Schmiede, die Schuhmacher, die Gerber und die Gaukler (Griots) bilden unter den Gewerbetreibenden eine besondere Kaste. Nur die obengenannten Berufsarten sind erblich.

Die Schmiede, Schuster, Gerber und Gaukler bilden die wenig geachtete Kaste der Handwerker. [Hecquard nennt bei den Mandingo nur die Griots und die Lederarbeiter. L. c.: S. 123.] Unter den Gauklern sind einige ganz verachtet, nämlich die Finankés und Gaulos, die bei den Königen als Narren auftreten. Sie sind auf eine sonderbare und lächerliche Weise gekleidet.

Die Ursachen der Geringschätzung gewisser Handwerker seitens der Eingeborenen ist, daß die ersteren von Sklavenfamilien abstammen. Auch arbeitet ein freier Mann wenig, er läßt seine Sklaven arbeiten; daraus ergibt sich, daß dem Handarbeiter als solchem eine moralische Minderwertigkeit beigelegt wird. [Ist denn

das so ganz anders als in der zivilisierten Welt? Ist es in Europa nicht anständiger, eine Fabrik zu dirigieren, als Fabrikarbeiter zu sein, dünken sich ein Aufseher oder ein kleiner Staatsbeamter nicht weit über die geschicktesten Handarbeiter mit größerem Einkommen sogar erhaben? Die Handarbeit wird moralisch gelobt, aber sozial nicht geachtet.]

Bei den Narren erklärt ihre Beschäftigung zur Genüge die Verachtung, die die anderen Eingeborenen ihnen gegenüber haben.

Es gibt kein besonderes Schutzverhältnis. Politische oder religiöse Geheimbünde bestehen im Sudan nicht.

Der durchziehende Fremde hat Recht auf ein Unterkommen im Dorfe. Wenn ein Fremder sich in einem Dorf niederläßt, braucht er die Erlaubnis des Häuptlings, der ihm eine Stelle zuweist, wo er sich niederlassen, und Grund und Boden, den er anbauen kann; er wird dann auf gleiche Weise behandelt, wie die anderen Bewohner, namentlich wenn er derselben Rasse angehört.

Gastfreundschaft wird reichlich geübt. Wer einen Fremden empfängt, muß nach seinen Mitteln dem Gast Unterkommen, Nahrung und Schlafstätte geben; dagegen muß der Fremde bei seiner Abreise seinem Gastwirt ein seinem Vermögen entsprechendes Geschenk bieten. [Wer seine Augen nicht zudrückt, kann überall beobachten, daß die Tugenden und die moralischen Urteile und Forderungen Funktionen der sozialen Verhältnisse sind, und daß nicht mit steigender Kultur alle Tugenden mehr geübt werden. Hier bei der Gastfreiheit ist es besonders klar. Sie ist in unserer Gesellschaft so ziemlich verschwunden, und wenn sie noch individuell geübt wird, ist sie doch nicht mehr als Haupttugend geschätzt, wie es unter Völkern niederer Kultur so oft der Fall ist. Vergl. Lippert: „Kulturgeschichte“ I: S. 247; Schurtz: „Urgeschichte der Kultur“: S. 281 f. Im ersten Bande von Staniland Wakes „Evolution of Morality“ (1878) werden zahlreiche Illustrationen von dieser Tugend mitgeteilt, im zweiten Bande, wo er die höheren Völker behandelt, kommt das Wort im Index nicht mehr vor.]

Wenn ein Häuptling oder König einen Fremden unter seinen Schutz nimmt, hat dieser Schutz seine Wirkung, solange der Fremde sich im Gebiete dieses Häuptlings befindet; wenn es sich um einen angesehenen Mann handelt, gibt der Häuptling dem Fremden gewöhnlich eine Begleitung, solange dieser in seinen Staaten reist.

Wenn ein Fremder stirbt, werden seine Güter bei dem Häuptlinge des Dorfes aufbewahrt; dieser macht die Familie des Verstorbenen ausfindig und teilt es ihr mit. Der Kadi vollzieht die Teilung den Rechten der Erben gemäß, und erhält für seine Mühe einen gewissen Teil der Erbschaft. Wenn man die Erben nicht auffinden kann, fallen die Güter des Verstorbenen dem Häuptling des Landes zu.

Vor der französischen Besitzergreifung hatten die großen Häuptlinge unbeschränkte Macht; sie konnten deshalb diejenigen ihrer Untertanen, die es nach ihrer Meinung verdient hatten, mit dem Tode bestrafen; und obgleich sie nach strengem Recht keinen Anspruch auf das Vermögen ihrer Untertanen hatten, geschah es oft, daß sie dieselben unter irgend einem Vorwande ausplünderten. So handelte Ahmadu bei den Sarrakolesen; er pflegte zu sagen, das Vermögen der Sarrakolesen sei wie die Wolle der Schafe, die hervorwächst, je nachdem man sie abschneidet. [Wie bei den Juden und Lombarden im christlichen Mittelalter.]

Das Recht, den Krieg zu erklären, gehört dem König.

Jährlich erhob der König Steuern, verschieden je nach seinen Bedürfnissen und seiner größeren oder geringeren Sympathie für die einzelnen Untertanen. Seine Günstlinge waren gewöhnlich frei, die anderen zahlten doppelt. [Wir besitzen doch noch immer keine strenge Untersuchung über die sozialen und psychischen Gründe der despotischen Macht, die der Menschheit so ungeheures Elend aufgebürdet hat. Man fragt sich immer wieder: wie konnten die Menschen nur so dumm sein, Einen unter sich so hoch über sich selbst zu schätzen und ihm so große Macht einzuräumen? Warum schüttelten sie all den Unsinn nicht ab?]

Die Rechtspflege war die Sache der vom Könige ernannten Kadis; der König erteilte selber den Rechtsspruch nur dann, wenn das Urteil der Kadis nicht von den Parteien angenommen wurde; gegen sein Urteil gab es keine Berufung.

Die Könige oder großen Häuptlinge hatten eigentlich keinen Hof; sie waren umgeben von einigen bevorzugten Untertanen, welche die Stellen von Häuptern der Krieger, Häuptern der Sklaven und vertrauten Ratsmännern einnahmen. Außerdem wurde der König bei der Verwaltung der täglichen Geschäfte von einem allgemein bekannten, am häufigsten der Familie des Häuptlings angehörenden Manne

vertreten. Diese wenigen Individuen waren die einzigen Männer, die sich in der Wohnung des Häuptlings aufhielten. Die Frauen und Kinder des Häuptlings lebten in derselben Wohnung. Der König mußte die Leute seines Hauses ernähren, aber er nahm niemals seine Mahlzeiten mit ihnen. Am Montag und Freitag begab er sich zur Moschee und konnten seine Untertanen ihn sehen; an den übrigen Tagen blieb er in seiner Wohnung eingeschlossen. Niemand konnte in die Gegenwart des Königs zugelassen werden, ohne zuvor bei dem Häuptling der Sklaven, der das Haupt der Garde war, angemeldet zu sein. [Diese Geheimtuerei ist ein bedeutender Bestandteil der despotischen Mystik, z. B. jetzt noch im türkischen Serail, und eigentlich ist sie aller Monarchie nicht fremd. Man ehrt und fürchtet leichter das Unbekannte; Intimität macht kritisch. Es ist schade, daß W. Roscher in seiner „Politik: geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie" (1892) die Natur- und Halbkulturvölker ganz vernachlässigt hat. Außerdem ist das Buch psycho- und soziologisch nicht gerade tief eindringend, sonst sehr belehrend. Vergl. auch K. O. Erdmann: „Das monarchische Gefühl" (1898).]

Bei nationalen Unglücksfällen, z. B. bei einem unglücklichen Krieg, den der König gegen den Rat der Häuptlinge und Notabeln unternommen hatte, kam es vor, daß er dafür verantwortlich gemacht und seines Titels für verlustig erklärt wurde.

Der König wurde nicht für heilig erachtet. Er wurde aber in Ehren gehalten, weil er der vom Lande anerkannte Häuptling war.

Manche große Häuptlinge, wie El Hasdj Omar und Alimadu Cheiku sagten, daß sie göttlicher Inspiration und göttlichen Befehlen zufolge handelten; aber ihre Unglücksfälle und ihr unglückliches Ende haben ein großes Mißtrauen dergleichen Behauptungen gegenüber erregt, so daß eine Wiederholung derselben nicht zu erwarten ist. Der König konnte gesehen werden von denjenigen seiner Untertanen, die von dem Häuptling der Sklaven die Bewilligung erhalten hatten, ihm ihre Aufwartung zu machen; außerdem konnte Jedermann ihn Montags und Freitags in der Moschee und wenn er ein Palaver hielt, sehen.

Der König regierte wirklich; die Marabuts und Ratsmänner äußerten wohl ihre Meinung in Bezug auf Staatsgeschäfte, aber der Fürst war dadurch nicht gebunden,

Im Prinzip wird der Häuptling nicht gewählt; der Nachfolger eines Häuptlings ist durch die Erbfolgeordnung im Voraus bestimmt. Seine Thronbesteigung muß aber von den Notabeln genehmigt werden. Wenn sie den bestimmten Erben nicht annehmen, können sie einen anderen Häuptling wählen; aber dies geschieht sehr selten und es ergeben sich daraus immer Uneinigkeiten und innere Zwiste.

Der Häuptling wird auf Lebensdauer gewählt. Der Nachfolger ist bekannt; er braucht keine Prüfung zu bestehen, noch seine Überlegenheit zu zeigen.

Der Häuptling gehört immer derselben Familie an.

Der Häuptling wird von den Notabeln gewählt oder besser gesagt zugelassen.

Die Häuptlingswürde ist erblich, aber die Erbfolgeordnung ist nicht dieselbe, wie in Bezug auf das Vermögen. Der älteste Bruder des regierenden Häuptlings ist als sein Nachfolger bestimmt. Der älteste Sohn des ersten Häuptlings folgt erst nach, wenn alle Brüder seines Vaters, die älter sind als er, gestorben oder von dem Throne ausgeschlossen worden sind.

Es ist aber vorgekommen, daß Häuptlinge soviel Einfluß auf die Notabeln übten, daß sie dieselben überredeten, ihren Sohn als ihren Nachfolger, mit Ausschließung ihrer Brüder zu bestimmen. [Also noch keine feste Erbfolgeordnung. Die Stabilität, welche eine solche gibt, ist von der größten Bedeutung für die Geschicke der Völker, wie z. B. die Geschichte der Islamstaaten (Müller: „Geschichte des Islams") gar deutlich bewiesen hat. Dennoch fanden die Völker dies erst spät heraus zu ihrem großen Schaden.]

Die Minderjährigkeit des Häuptlings verhindert die Thronbesteigung nicht; aber in diesem Falle steht dem neuen Häuptling eines der Mitglieder seiner Familie zur Seite, das an seiner Statt die Geschäfte ordnet.

Unfähigkeit, ein schlechter mehr oder weniger zur Unehrlichkeit geneigter Charakter, und endlich der Mangel von Achtung seitens der Vornehmen, schließen von der Thronfolge aus.

Der neue Häuptling macht allen seinen Untertanen den Tod des vorigen Königs bekannt und ruft sie zu einer großen Versammlung zusammen.

Am Tage der Versammlung teilt er den Vornehmen mit, daß er sie zusammengerufen hat, um ihnen zu melden, daß er die

Regierung angetreten habe und sie zu fragen, ob er auf denselben Gehorsam und dieselbe Ergebenheit rechnen dürfe, die sie dem vorigen Häuptling bezeugten.

Während der ganzen Zeit, die zwischen dem Tode eines Häuptlings und dem Regierungsantritt seines Nachfolgers verstreicht, gibt dieser keinerlei Befehle; die Staatsgeschäfte werden von den Notabeln besorgt bis auf den Tag, daß der neue Häuptling anerkannt wird.

Sobald die Notabeln erklärt haben, daß sie den neuen Häuptling als ihren Fürsten anerkennen, defilieren alle seine Untertanen vor ihm und begrüßen ihn. Von diesem Augenblicke an lebt er, wie oben gesagt, in seiner Wohnung verschlossen.

Der Häuptling kann seine Frauen frei erwählen.

Der Häuptling wird bisweilen von den Seinigen verlassen, besonders nach einem unglücklichen Kriege und wenn er gezwungen ist zu flüchten. Seine Griots und Haussklaven verlassen ihn sehr selten; gewöhnlich teilen sie sein Unglück.

Es hat Beispiele von Häuptlingen gegeben, die von ihren Leuten ermordet wurden, sei es nach einer Niederlage, sei es auf Antrieb eines eifersüchtigen und die Königswürde begehrenden Verwandten; aber die Gesetze des Landes gestatten die Tötung eines Häuptlings, der unfähig ist oder durch üble Aufführung oder Sorglosigkeit seine Untertanen ins Unglück gestürzt hat, nicht.

Es wird kein Gericht über einen solchen gehalten.

Der Tod des Häuptlings wird allen seinen Untertanen bekannt gemacht. Die Frauen des Verstorbenen bleiben vier Monate in der Wohnung, in der sie lebten. Nach dem Ablauf dieser Frist kann der neue Häuptling die Wohnung seines Vorgängers beziehen.

Die Frauen des Häuptlings und seine Mutter haben keinen Einfluß auf die Staatsgeschäfte. Sie leben übrigens sehr abgesondert und fast ohne Verkehr mit der Außenwelt; sie wohnen den öffentlichen Ceremonien nicht bei. Der mutmaßliche Erbe aber, ebenso wie alle männlichen Verwandten des Häuptlings, werden gewöhnlich in hoher Achtung gehalten.

Es hat Fälle von Vereinigung mehrerer Distrikte unter einem Oberhäuptling gegeben. Besonders die früheren Kriege führten diese weiteren Organisationen herbei; aber sie sind immer selten gewesen, und haben niemals einen dauerhaften Zustand erreicht.

[Die Distrikte von Kasso und Guadimaka bilden föderative Republiken von sehr kleinen wenig bevölkerten Staaten, die einander meist zu feindlich sind, um je eine Gesamtaktion zu ermöglichen; deshalb können sie den Eroberern keinen Widerstand entgegen stellen. Bérenger-Féraud l. c.: S. 192. An der Casamance und an der oberen Gambia sind die Dörfer alle unabhängig unter ihren selbstgewählten Häuptlingen; ihre Häuser sind ihre Asyle bei Anfällen. Ib.: S. 193.]

Es gibt keine städtische Verfassung.

Der Häuptling verwaltet selber seinen Staat.

Es gibt keine Minister, nur einige Ratsmänner, die in allen zu entscheidenden Sachen Rat geben. Der Häuptling allein entscheidet.

Bei den Eingeborenen des Sudans gibt es keine Kriegsverfassung.

In Bezug auf Finanz- und Steuerwesen kann man nur sprechen von dem früheren Zustand, vor unserer Ankunft im Lande.

Es gab nur eine Steuer, verschieden nach den Bedürfnissen des Augenblickes; sie wurde von einem Beamten erhoben, der vom Häuptling dazu ausgeschickt war. Der Häuptling hatte keinerlei Handelsmonopol, aber als unbeschränkter Beherrscher seiner Staaten konnte er von jeder einzelnen Handwerkergenossenschaft besondere Abgaben fordern.

Fremde mußten für die Erlaubnis des Durchzugs durch die Staaten eines Häuptlings Zölle zahlen, deren Höhe nur durch die größere oder geringere Begehrlichkeit des Häuptlings bestimmt wurde.

Es gibt Rechtsgewohnheiten.

Wie alle muselmännischen Völker gehorchen sämtliche Völker des Kreises in Bezug auf die Rechtsgewohnheiten den im Koran und in den muselmännischen Abhandlungen über juristische Gegenstände enthaltenen Vorschriften, [Kohler macht in den oben genannten Schriften die besten der in eine europäische Sprache übersetzten islamitischen Rechtsbücher namhaft; für die Rechtspflege in Algerien, Englisch- und Niederländisch-Indien, Eryträa sind dieselben benötigt; vergl. die Literatur weiter in Post: „Über die Aufgaben einer allgemeinen Rechtswissenschaft“ (1891): S. 142 f.]

Die Kadis üben die Rechtspflege aus; sie werden immer gewählt aus den gelehrten Marabuts, die vor unserer Ankunft im

Lande die Rechtsbücher erlernt haben; jetzt werden sie in den Familienversammlungen durch Wahl ernannt. [In Sarrakolesen-Dörfern wird Recht gesprochen durch die Alten unter Vorsitz des Häuptlings, und die Urteile werden, wenn nötig, durch einen Sklaven des Königs sofort ausgeführt. BÉRENGER-FÉRAUD l. c.: S. 193.]

Das Gericht wird öffentlich gehalten, gewöhnlich auf dem Platz, der sich vor der Moschee befindet; beim Mangel eines solchen Platzes wird die Audienz gegeben in der Wohnung des Kadis, wo ein besonderer Raum dazu reserviert ist.

Es gibt keine bestimmte Gerichtszeit. Die Geschäfte werden jederzeit abgehandelt, sobald ein Rechtsstreit sich darbietet.

Es gibt keine Redner, die für die Parteien sprechen; diese bringen selbst ihre Anklage und Verteidigung vor.

In den von unserer Gewalt unabhängigen Ländern vertrauen die Häuptlinge die Exekution der Lebensstrafen Personen an, die daraus ihren Beruf machen.

Es gibt eine Art Leute, die ungefähr die Stelle von Sherifrichtern einnehmen. Wenn das Urteil ausgesprochen ist, weist der Kadi denjenigen der Beamten an, der die Zahlung der Schuld oder der Buße erzwingen soll. Diese Tätigkeit hat keinen besonderen Namen, sie bildet auch kein öffentliches Amt mit bestimmter Belohnung oder Besoldung; die Individuen, die sie ausüben, sind nur Beamte des Kadis, der sie selbst belohnt, je nach seinem Vermögen und nach der Größe der ihm bezahlten Summe. Der Kadi entlohnt auf dieselbe Weise das Individuum, dem die Züchtigung mit dem Stock, eine in diesen Ländern sehr häufige und bei Diebstahl die gewöhnliche Strafe, übertragen ist. Das Gefängnis besteht nur für Personen, deren Gesundheitszustand die Geißelung nicht ertragen würde. In den von einem unabhängigen Häuptling regierten Ländern bezahlt dieser selbst den Kadi, indem er das Geld aus seinem persönlichen Vermögen vorstreckt.

Prozeßwetten sind unbekannt.

Gerichtsverfahren. Jede Person, Mann oder Weib, die den Kadi aufklären kann, wird angehört.

Der Ankläger ladet seinen Gegner vor Gericht; wenn dieser sich weigert, der Einladung Folge zu leisten, ladet der Ankläger ihn vor durch einen Brief des Kadis. Wenn der Vorgeladene sich noch weigert zu kommen, gebraucht der Kadi Gewalt, um sein Erscheinen zu bewirken.

Bei Mord trägt der Kadi, wenn der Schuldige bekannt ist, seinen Beamten auf, den Täter vor sich zu bringen.

Die Kadis nehmen nur Kenntnis von den Sachen, in Bezug auf welche die interessierten Personen eine Klage an sie gerichtet haben. Selbst bei Mord kann das Gerichtsverfahren nur stattfinden, wenn die Verwandten des Ermordeten eine Klage einreichen. Wenn der Ermordete keine Verwandten hat, wird der Schuldige vom Dorfhäuptling vor dem Kadi verfolgt. [Also das Accusationsverfahren.]

Die Parteien tragen nacheinander dem Kadi ihre Sache vor.

Wenn die Kadis sich widersprechenden Behauptungen gegenüber finden, ersuchen sie die Parteien, ihre Behauptungen durch Zeugen zu beweisen. Die Letzteren schwören, wenn sie Muselmänner sind, auf den Koran, daß sie die Wahrheit gesagt haben. Die Kadis sind auch gewöhnt, die nicht muselmännischen Leute den Eid leisten zu lassen; aber es begreift sich leicht, daß, wenn der Eid bisweilen wenig Wert hat, falls er von einem Muselmann geleistet wird, er noch viel weniger bedeutet, wenn er von einem Individuum geschworen wird, das die Folgen eines falschen Eides nicht achtet; daher werden die Kadis oft getäuscht.

Bei Diebstahl haben die Muselmänner eine sogenannte Feuerprobe; der Ankläger und der Angeklagte sind ihr unterworfen; sie besteht darin, daß dem ihr unterworfenen Individuum die Zunge mit einem im Feuer erhitzten Eisen berührt wird. Wird die Zunge verletzt, so wird das Individuum einer Lüge schuldig gehalten, und wenn er der Angeklagte ist, verurteilt. [Vergl. das Hauptwerk über diese Materie: Patetta: „Le Ordalie“ 1890; Mazzarella: „L'Origine delle Ordalie nel Diritto Siamese,“ Riv. Italiana di Sociologia, IV (1900); Steinmetz: „Eine neue Theorie über die Entstehung des Gottesurteils.“ Globus 1894.]

Über den Eid ist oben schon gesprochen worden. Die Fetischisten leisten keinen Eid, aber sie unterwerfen sich gewissen Proben, bestehend im Berühren der Zunge mit einem glühenden Eisen, im Tauchen der Hand in ein brennendes Feuer oder in siedendes Wasser.

Nach dem Glauben der Muselmänner muß jeder Meineidige binnen weniger Tage nach dem Meineid sterben, und spätestens innerhalb zweier Jahre, wie der Koran sagt. Während dieser Zeit wird die Familie des Meineidigen von allerhand Unglücksfällen heimgesucht.

Von einem geleisteten Eide kann man sich nicht losmachen.

Man leistet den Eid auf den Koran mit ausgestreckter Hand und mit dem Finger auf dem zu diesem Brauch bestimmten Verse.

Weil der Kadi allein urteilt, gibt es keine Beratung. Wenn der Kadi überzeugt ist, spricht er in Gegenwart der Zeugen und der Interessenten sein Urteil aus.

Die Partei, die gegen ein Urteil eine Beschwerde hat, kann appellieren bei einem zweiten Kadi, dann bei einem dritten u. s. w.; die Zahl der Berufungen ist unbeschränkt.

Dem Schuldner, der von einem Kadi verurteilt worden ist, zu zahlen und dem Urteil nicht Genüge leistet, können mit Gewalt und auf Befehl der Häuptlinge Güter im Wert der Schulden abgenommen werden.

Häufig werden gerichtliche Bußen auferlegt, z. B. in jenen Fällen, die in Europa eine Verurteilung zu Schadenersatz und Zinsen für die verletzte Partei zur Folge haben; gerichtliche Sicherheitsleistungen bestehen nicht.

Wenn der Schuldige minderjährig ist, haften seine Verwandten; bei der Großjährigkeit hört diese Haftbarkeit auf. Die Landsleute haften nicht.

Die Häuptlinge unterstützen mit ihrer Autorität die von den Kadis gesprochenen Urteile und gebrauchen zu deren Vollziehung nötigenfalls selbst Gewalt.

Es ist nicht gestattet, Streitigkeiten in außergerichtlicher Form zu schlichten; nur der Kadi hat die Befugnis, in Streitigkeiten Recht zu sprechen und die Vollziehung der gegebenen Urteile kommt den Häuptlingen zu. [Nach Bérenger-Feraud l. c.: S. 193 rühmen die Sarrakolesen sich einer wirklich gerechten Rechtsprechung. Wenn einer von einem Verbrechen, das mit Verkauf in die Sklaverei bestraft wird, sich reinigt, wird sein Ankläger an seiner statt verkauft. Manchmal irrt sich aber die sarrakolesische Themis absichtlich oder im guten Glauben.]

VI. *Rache, Buße und Strafe.* Wo es nur immer einen Kadi gibt, ist Selbsthilfe verboten. Die Talionsstrafe wird in ihrer ganzen Strenge geübt; die Familie des Opfers wohnt der Szene bei; hierauf beschränkt ihre Rolle sich. Die Exekution ist öffentlich; Jedermann, sei er ein Verwandter oder nicht, kann ihr beiwohnen. [Eine viel vorkommende Stufe in der Verstaatlichung der

Blutrache. Vergl. Letourneau: „Evolution Juridique“ (1891): S. 46, 63 u. s. w. an vielen Stellen; Post: „Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit“: S. 102, 162; „Grundriß d. Ethnol. Jurispr.“ I: S. 256 f.; „Bausteine für eine allgemeine Rechtswissenschaft“ I: S. 153; „Die Grundlagen des Rechts“: S. 402; Farrar: „Crimes and Punishment“: S. 83; Rée: „Entstehung des Gewissens“: S. 88; Spencer: „Data of Ethics“: S. 117; L. Wilson: „West-Afrika“: S. 100, 200: Kohler in Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. XI: S. 156; Westermarck: „Ursprung der Strafe“, Zeitschr. f. Socialwiss. 1901: S. 793 f.]

Die Blutrache geht nur gegen den Mörder.

Bei Ehebruch werden Frauen ebensogut bestraft als Männer, nur Minderjährige bleiben unbestraft; aber bei Mord müssen die Verwandten des Mörders denen des Opfers einen Schadenersatz zahlen.

Wenn der Mann es fordert, kann der Kadi ihn anweisen, seine Frau zu rächen; wenn er dieses Recht nicht verlangt, wird die Rache geübt von einem dem Namen nach zur Familie der Frau gehörenden Manne, den der Kadi bestimmt.

Die Blutrache ist eine heilige Pflicht, der man sich nicht ohne Schande entziehen kann.

Die Frauen können die Blutrache nicht aufhören lassen oder vor derselben schützen. Die Frauen kämpfen nicht mit.

Der Erschlagene findet keine Ruhe, ehe er gerächt ist. [Kohler: „Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz“ (1884): S. 226; Steinmetz: „Erste Entw. der Strafe“ (1894) I: S. 291.]

Die Blutrache wird auch bei Verwundungen geübt. Wer einen anderen verwundet, soll auf ebendieselbe Weise verwundet werden.

Das muselmännische Gesetz unterscheidet, ob die Tat eine absichtliche, schuldhafte oder zufällige war, ob der Täter unzurechnungsfähig war oder sich in Notwehr befand. [Vergl. Post: „Bausteine“ I: S. 174; Kohler: „Shakespeare“: S. 161, und Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. III: S. 199; Vierkandt: „Naturvölker und Kulturvölker“ (1896): S. 221 f.; Sutherland: „Origin and Growth of the Moral Instinct“ II: S. 159 f.]

Die Blutrache ist durch Zahlung eines Blutpreises sühnbar. Das beleidigte Geschlecht hat die Wahl, ob es den Blutpreis nehmen oder abschlagen will.

Der Blutpreis ist durch den Koran bestimmt und zwar unveränderlich auf 100 Kameele.

In Ländern, wo es keine Kameele gibt, wird dieser Betrag umgesetzt in Guineas, z. B. jedes Kameel zu einer Guinea berechnet, macht 100 Guineas.

Der Blutpreis kann in irgendwelcher Ware, die übereinstimmend geschätzt wird, bezahlt werden.

Der Koran bestimmt den Betrag der Entschädigung, die bei leichter Verwundung eines Individuums gezahlt werden muß: für einen gebrochenen Zahn auf 5 Kameele; für einen gebrochenen oder abgeschnittenen Finger auf 10 Kameele; für ein gebrochenes Bein oder einen Arm auf 50 Kameele.

Die Beträge sind verschieden nach den Landesstrichen.

Bei Diebstahl wird die Buße vom Kadi je nach der Schwere des Diebstahls bestimmt; war er mit Einbruch verbunden, so kann dem Schuldigen die Hand abgehauen werden.

Die Verwandtschaft des Täters muß den Blutpreis aufbringen, wenn dieser minderjährig, nicht wenn er großjährig ist.

Der Blutpreis wird ebenso wie eine Erbschaft unter den Verwandten des Opfers verteilt.

Wenn der Blutpreis nicht aufgebracht werden kann, können die Verwandten des Opfers den Tod des Mörders fordern.

Feierliche Versöhnungsfeste finden zwischen den beteiligten Geschlechtern nicht statt.

Daß verbrecherische Mitglieder von den Dorf- oder Distriktsgenossen umgebracht oder ausgestoßen werden, kommt nicht vor; wäre dies auch ehemals Sitte gewesen, so kann doch jedenfalls unter französischer Herrschaft solche Kollektivrache nicht mehr stattfinden.

Die Häuptlinge und Könige beschränken sich auf die Vollziehung der von den Kadis ausgesprochenen Urteile, ohne eine Erschwerung der Strafe hinzuzufügen.

Alle Straftaten werden durch fest bestimmte Bußen gesühnt. Der Koran spricht nicht von Bußen, er schreibt nur Leibesstrafen vor; aber bei den Sarrakolesen ist der Abkauf der Strafen mittelst Bußen gestattet. [Bei den Mandingo werden die Reichen nur mit Bußen gestraft, die Armen als Sklaven verkauft. Hequardi 175.]

Der Gegenstand der Buße ist vom Vermögen des Schuldigen abhängig. Gewöhnlich wird die Buße gezahlt in Guineas, Rindern, Schafen u. s. w.

Die in dieser Weise sühnbaren Straftaten sind Ehebruch, Beleidigung, religiöse Vergehen, Diebstahl, Mord u. s. w.

Die Bußen sind verschieden, je nach der Schwere des Vergehens, und auch nach der Strenge jedes Kadis in der Strafzumessung.

Der Kadi erhält die Buße, es sei denn, daß sie eine Entschädigung für das Opfer bildet.

Es wird nur eine Buße gezahlt, die nämlich, welche vom Kadi bestimmt ist.

Die Bußen sind verschieden, je nach dem Grunde ihrer Auferlegung; das Vermögen der Beteiligten wird dabei nicht berücksichtigt,

Die Verwandten des Täters sind verpflichtet, die Buße zu zahlen, wenn er minderjährig, nicht wenn er großjährig ist.

Wenn es feststeht, daß der Verurteilte nicht imstande ist zu zahlen, wird die Sache nicht weiter verfolgt; aber wenn er nicht zahlt, obgleich es offenbar ist, daß er zahlen kann, läßt der Kadi ihm nötigenfalls Güter im Wert der Buße, zu der er verurteilt ist, abnehmen.

Es gibt kein Asylrecht.

Ein fremdes Dorf gewährt dem flüchtigen Verbrecher keinen Schutz, aber wohl ein fremdes Land, wenn die Völker beider miteinander Krieg führen.

Als öffentliche Strafen kommen vor Todesstrafe, Verstümmelung, Geißelung, Fesselung, Buße.

Strafbare Handlungen. Pekuniäre Haftbarkeit besteht nur bei strafbarer Absicht; aber wer Schaden anrichtet, muß immer den Wert des Schadens ersetzen.

Der Eigner haftet vollständig für die Schäden, die seine Sklaven und Tiere anrichten.

Unzurechnungsfähigkeit und Notwehr heben die Strafbarkeit auf.

Tiere werden nicht bestraft.

Die Frage nach der Haftbarkeit von Verwandten ist schon öfters beantwortet worden. Die Eltern haften für ihre minderjährigen Kinder; bei der Großjährigkeit hört diese Haftbarkeit auf. Nur die Verwandten haften mit, und zwar in jedem Verwandtschaftsgrade und in der Reihenfolge dieser Verwandtschaft, aber nur in der väterlichen Linie.

Der Koran schreibt für folgende Verbrechen folgende Strafen vor: Mord — den Tod. Verwundungen — die Talionsstrafe. Mißhandlungen — Prügel. Beleidigung — dasselbe. Menschen-

raub — Geißelung, wenn der Täter unverheiratet ist; ist er verheiratet, so kann er zum Tode verurteilt werden. Unzucht — Geißelschläge (bis auf hundert), wenn die Schuldigen unverheiratet sind; sind sie verheiratet, so kann die Todesstrafe ausgesprochen werden. Ehebruch — den Tod, wenn die beiden Schuldigen verheiratet sind; 100 Geißelschläge, wenn einer von ihnen unverheiratet ist; aber um Ehebruch zu beweisen, ist das Zeugnis von vier Personen nötig. Blutschande — den Tod. Notzucht wie bei Menschenraub. Abtreibung — diese Tat wird nur betrachtet als ein Schaden, welcher den Verwandten der Frau durch die Zerstörung eines Kindes zugefügt ist; die Täter und die Mitschuldigen werden verurteilt, diesen Verwandten den Schaden zu ersetzen. Vergiftung — die Talionsstrafe. Diebstahl, Raub — Wiedererstattung und Buße. Verrat u. s. w. — Geißelschläge.

Versuchter Selbstmord wird nicht bestraft; aber das Begräbnis eines Selbstmörders geschieht ohne Ceremonie, denn der Koran verbietet den Selbstmord.

VII. *Grund- und Bodenverhältnisse.* Die großen Städte werden nicht verlegt; aber viele kleine Dörfer wechseln ihren Ort, wenn das anbaufähige Land erschöpft ist; die Bewohner siedeln dann nach besserem Boden über. [Es scheint also noch Bodenüberfluß und zwar freier, unoccupierter zu bestehen, ein folgenschwerer Umstand. Nieboer: „Slavery as an industrial System" (1900), machte auf die Folgen für freie oder Sklavenarbeit aufmerksam; es gibt aber noch viele andere Folgen für die Klassenbildung und die Organisation der Gesellschaft. Leider unterlassen es die Ethnographen zu oft, uns genau und ausführlich die Grundbesitzverhältnisse jedes Volkes mitzuteilen, und andererseits besitzen wir keine alles Material verarbeitende Gesamtdarstellung der Eigentumsentwickelung. Die großen Studien von De Laveleye-Bücher: „Das Ureigentum" (1879) und von Dargun: „Ursprung und Entwickelungsgeschichte des Eigentums", Z. f. vergl. Rechtswiss. V, dazu Schurtz' kritische Anregung „Die Anfänge des Landbesitzes" Z. f. Socialwiss. 1900, bilden noch immer das beste, was wir haben. Doch hat hier gerade die Ethnologie große Aufgaben zu erfüllen, weil ihr Material noch lebt, beobachtet werden kann und nicht nur gedeutet, wie das der Rechtshistoriker. Das Vornehmtun der letzteren den Ethnologen gegenüber ist daher recht lächerlich!]

Der Grund und Boden wird unter die Leute des Dorfes verteilt.

Das Land gehört den Dörfern.

In den Ländern, wo es einen König gibt, kann dieser das Land nach Willkür in Besitz nehmen.

Das Terrain in der Nähe der Dörfer gehört diesen Dörfern bis auf eine gewisse, durch Übereinkunft der beteiligten Dörfer bestimmte Grenze.

Jedermann darf jagen, wo es ihm gut dünkt; aber der Jäger muß dem Häuptling, auf dessen Gebiet er die Tiere getötet hat, einen Teil der Beute geben.

Über Fischerei, Bienenschwärme und wilden Honig gelten keine festen Grundsätze.

Bei der Gründung eines Dorfes wird der in Besitz genommene Boden gemeinsam gerodet; aber dann wird er verteilt unter die Einwohner, deren jeder den ihm zugefallenen Teil nach seiner Wahl bebaut.

Es gibt Sondereigentum an Grund und Boden.

Die Länderanteile sind durch Mauern getrennt; die Parzellen sind durch Gräben, erdene Wälle, Steine u. s. w. begrenzt. Diese Eigentumszeichen werden nicht verehrt. [Über Eigentumszeichen vergl. ANDREE: „Ethnogr. Parellele und Vergleiche" II (1889): S. 74 f.]

Sondereigentum entsteht ganz wie in Europa, durch Schenkung, Kauf, Erbfolge u. s. w.

Der Boden und seine Früchte bilden die Grundlage des Vermögens der Einwohner; die einen bestellen den Boden, die anderen züchten Vieh; beide tauschen ihre Erzeugnisse untereinander aus; man begreift also, daß der Ackerbau zum Lebensunterhalt notwendig ist.

Häuptlinge oder Könige erteilen die Erlaubnis zum Anbau und können das Land einziehen, falls es nicht in Kultur gesetzt und erhalten wird. [Die Häuptlinge und Könige haben also eine Art Obereigentum.]

Ein solches Sondereigentum ist veräußerlich. Wenn ein Grundstück einmal einer Familie zugeteilt ist, wird es ihr Eigentum; das Familienhaupt kann also nach Willkür darüber verfügen und es veräußern. Durch eben solche Geschäfte haben gewisse Individuen sich bereichert auf Unkosten von weniger arbeitsamen oder weniger geschickten Leuten. [Die ewige und am Ende gute Geschichte!]

Das Land kann verpachtet, geteilt und vererbt werden.

Ein Sondereigentum fällt nur selten in das Gemeinland zurück. Der Häuptling beerbt diejenigen, die sterben, ohne Verwandte zu hinterlassen, und er gibt selten eine Erbschaft auf, die ihm dem Koran zufolge zukommt.

Wenn ein großjähriges Individuum sein Eigentum veräußern will, kann niemand dazwischen treten, es sei denn, daß der Verkäufer nicht im Besitz seiner vollen Geisteskräfte ist. In diesem Falle kann der Kadi, auf Forderung der Familie, den zu Gunsten eines Fremden geschlossenen Kauf rückgängig machen.

Die Fruchtbäume gehören vollständig dem Eigentümer des Bodens, auf dem sie gepflanzt sind.

Die auf einem Sondereigentum gegrabenen Brunnen gehören ebenfalls dem Eigentümer des Bodens; aber die, welche rings um die Dörfer oder im Busch gegraben sind, gehören allen.

Es gibt keine besonderen Ackerbauverträge.

Sehr häufig beleihen Grundeigentümer Grundstücke gegen Abgaben oder gegen einen Teil der Ernte, bald für eine bestimmte Zeit, bald ohne Bestimmung der Dauer der Pacht.

Es kommt vor, daß mehrere Personen zusammen Ackerland bearbeiten, in der Weise, daß z. B. einer die Pflugochsen, der andere die Saat, die Arbeit liefert u. s. w. Die Organisation dieser Genossenschaften ist sehr verschieden; die Genossen schließen einen Vertrag, und nach diesem Vertrag werden die Erzeugnisse der genossenschaftlichen Bewirtschaftung verteilt.

VIII. *Rechte an beweglichen Sachen.* Als beweglich gelten dieselben Sachen, wie in Europa, also nicht Häuser.

Die zu einer Erbschaft gehörenden beweglichen Sachen werden verkauft, und der Ertrag des Verkaufs wird vom Kadi unter die Verwandten verteilt.

Verlorene Sachen werden nur selten vom Finder ihrem Eigentümer zurückgegeben. Ehrlichkeit ist nicht die Haupttugend der Eingeborenen; sie sagen, daß die Sache dem Finder gehöre. In den kleinen Dörfern aber machen diejenigen, die etwas verloren haben, es allen Einwohnern bekannt und versprechen dem, der es zurückbringt, eine Belohnung.

IX. *Verkehrsverhältnisse.* Als Geld werden gebraucht Guineas, Hirse, Kauris und Vieh.

Gemünztes Geld ist im Umlauf und beginnt sogar die anderen Tauschmittel zu ersetzen.

Kaufgeschäfte werden gewöhnlich in der Gegenwart von Zeugen abgeschlossen; aber je länger desto mehr werden von Marabuts in arabischen Buchstaben geschriebene Formulare gebräuchlich; diese Papiere werden unterzeichnet vom Marabut, der sie schreibt, und tragen die Namen der Kontrahenten und aller jener, die der Beratung über den Kauf beigewohnt haben.

Wenn der Kauf einmal abgeschlossen ist, kann er nur durch Übereinstimmung beider Parteien rückgängig gemacht werden.

Der Verkäufer haftet für heimliche Mängel, wenn er sie gekannt und den Käufer betrogen hat; aber wenn er offenbar in Treu und Glauben gehandelt hat, ist der Kauf gültig.

Die Dienstverträge sind dieselben wie überall; der Lohn wird im voraus bestimmt.

Es gibt Darlehnsverträge; die Eingeborenen sind immer bereit zu borgen, selbst gegen hohe Zinsen.

Die in Bezug auf Verpfändung und Sicherheitsleistung geltenden Regeln sind dieselben wie in Europa.

Jedes großjährige Individuum darf mit seinem Vermögen machen was es will, und niemand kann dagegen Einwendungen erheben, es sei denn, daß der Verfügende sich als wahnsinnig herausstellt. Die von einer geistesgesunden Person gemachten Schenkungen sind nicht widerruflich.

Von den in das Gebiet des Landes kommenden Karawanen wird eine Steuer erhoben. Diese Steuer ist gewöhnlich bestimmt auf ein Zehntel der eingeführten Waren und wird in einem und demselben Lande nur einmal gezahlt.

Die Karawanen müssen jedem Häuptlinge oder Könige, dessen Gebiet sie durchziehen, eine Steuer zahlen, die variiert nach den Bedürfnissen und der Habsucht des Häuptlings und der Raubgier der mit der Einziehung betrauten Beamten. [Gerade um von diesen Erpressungen erlöst zu werden, sehnen sich die Sarrakolesen nach der Herrschaft der Franzosen, unter welcher ihre kommerzielle Begabung mehr zur Geltung kommen wird. Gallieni l. c.: S. 464 suiv.]

Nioro, am 20. März 1897.

5. Kreis Kita, Französischer Sudan.

Von Kreishauptmann G. Tellier.[1])

I. *Allgemeines.* Der Kreis Kita umfaßt verschiedene Länder:

1. Nördlich des Baulé, Kaarta (die eine Hälfte Kaartas gehört zu Nioro; es ist hier nur die Rede von der südlichen, zu Kita gehörenden Hälfte). Dieses Land wird bewohnt: a) von den Kagoros (zwei Familien, Magana und Tofana), b) von den Bambaras (mehreren Familien), c) von den Peulhs der Diavudos genannten Familie, d) von den Massarés. Die vornehmsten Unterabteilungen sind: Bagui (Bambaras), Giakadongu (Bambaras), Bakona (Kagoros).

2. Südlich des Baulé und östlich des Bakhoy: Fuladugu, bewohnt von den Fulahs [Peuls, Fulbe, Fellata, u. s. w.] und geteilt in Fuladugu-Sabuta und Fuladugu-Arbala, das Land Kita (Malnika-Rasse), Birgo (Fulahs und Malnikes).

3. Westlich des Bakoy und östlich des Bafanig: Gangaran, Kokomania, Kollu, Bokhé, Gadugu, Baniakhadugu (Malinke-Rasse).

Die Kagoros sind Magana oder Tofana. Die Namen der Familien der Bambaras sind: Diavoaro, Culibaly. Die Namen der Familien der Malnikes sind: Tararoré, Keita, Cissokho, Diara, Nomokho, Turé, Cissé, Konaté, Kuté, Tunkara, Kaminokho, Niakasso, Diébakhaté, Komara. Unter den Fulahs findet man die Diakité, Sankaré, Diallo und Sidibé.

Die Manarés sind nur ein Zweig der Malnike-Familie; sie tragen dieselben Namen. Die wenigen Dialluké-Familien, die man

---

[1]) Von demselben, jetzt Obersten der Marine-Infanterie, erschien 1902 „Autour de Kita, Etude Soudanaise“. Leider konnte diese ausführliche Studie nicht mehr benutzt werden. Der folgende Aufsatz war ursprünglich französisch geschrieben; die Übersetzung ist so genau, als möglich.

südlich des Kollu findet, tragen besonders die Namen: Tuabo, Diusu, Diufara.

[Vergl. neben dem, was wir im Anfange der Monographie über die Sansanding-Staaten sagten, auch Dr. Tautain: „Etudes Critiques sur l'Ethnologie et l'Ethnographie des peuples du bassin du Sénégal". Revue d'Ethnographie IV (1885) und desselben: „Le Dioula-Dougou et le Sénéfo," ibidem VI (1887). Tautain faßt unter dem Namen Mandingo die Malinké, Bambaras und Soninké zusammen (IV: S. 69). Die Bambaras nennen sich selbst Bamana (oder Baumanao); die Soninké heißen wohl auch Markantié und bei den Wolofs und Fulbe Sarakoullé, der wahre Name soll Soninké sein. In Masse bewohnen sie nur die Distrikte Goy, Camera und Guidhimakha, sonst wohnen sie zerstreut (IV: 71). Die Identität dieser drei Gruppen bespricht Tautain S. 71—75, die Einteilungen anderer Forscher S. 75—78. Deniker teilt die Mandé-nké (nké bedeutet Volk) in Bambara (Bamba) und Malinké; die ersteren sind Fetischisten, die zweiten Muselmänner. Der Sprache nach gehören auch zu den Mandinké die Soninké oder Sarrakolesen, gemischt mit Tukulör, Bambaras und Fulbé. „Races et Peuples de la Terre" 1900: S. 515, 516. Man soll aber der Sprache nur keine zu große Bedeutung für die Einteilung und Geschichte der Völker beimessen; sie wird zu leicht gewechselt. Man denke bloß an die Sprachen der Juden und mancher Neger, Rothäute u. s. w. Vergl. Steinmetz: „Der erbliche Rassen- und Volkscharakter". Vierteljahrschr. f. wiss. Philos. u. Sociol. 1902: S. 83. Passarge: „Adamaua" (1895): S. 413 warnt ebenfalls vor diesen Fehler; wo die Sprache nicht durch Schrift fixiert ist, verändert sie sich leicht sehr rasch, oder wird sie überraschend schnell aufgegeben oder amalgamiert: S. 414.]

[Über die Fulbe vergl. Passarge l. c.: S. 167 ff.; ihre Sprache ist mit dem Somali verwandt, sie wollen aus dem Osten gekommen sein; sie leben als Viehhirten, im Anfang des 18. Jahrhunderts ging eine religiöse Bewegung von ihnen aus, die zu der Stiftung des Sokotoreiches führte; die meisten wurden sesshaft und mit Hilfe der unterjochten Neger Ackerbauern mit Viehzucht daneben, ein Teil behielt das Nomadenleben bei und zog von Land zu Land; auch diese haben aber ihre Städte und festen Wohnsitze und sind Untertanen des betreffenden Herrschers; ihm und dem Herrn des Landes, wo sie sich gerade aufhalten, schulden sie jährlich zwei

Prozent ihres Viehes, dem ersteren werden sie öfter erst nach Jahren bei der Heimkunft gezahlt.]

Mit Ausnahme der Diavoandos, ausschließlichen Hirten, sind diese Völker seßhaft und Ackerbauern. [Die Bambaras sind für den Ackerbau wesentlich beanlagt. Gallieni: 445.] Es gibt einige Schmiede und Weber, und in jedem Dorfe einen oder zwei Jäger. Sie leben von Hirse, Reis, Milch, Bohnen, einigen Gemüsen, ein wenig Fleisch. [Tautain nennt sie der Masse nach echte Ackerbauern; auch baut jedermann sein Feld, welchem Berufe und welcher Kaste er auch angehöre, sogar die Somonos oder Fischer. „Notes sur les castes chez les Mandingues et en particulier chez les Baumanos“, Revue d'Ethnographie III (1884): S. 351. Auch ist die Bebauung des Bodens eine ziemlich sorgfältige. Tautain: „Rev. d'Ethnogr.“ IV: S. 79. Die Leute sind arbeitsam und gewinnsüchtig, von heiterer Natur, zu Kraftspielen geneigt IV: S. 78.] Über den Ackerbau der Bambaras äußert sich etwas ausführlich Gallieni: „Voyage au Soudan Français“ (1885): S. 384 f., und über die Geschichte der Bambara und ihre koloniale Bedeutung S. 589 f.]

Jedermann hat dieselbe Nahrung.

[Die Sage der Entstehung dieser Völker gibt C. Madrolle: „En Guinée“ (1895): S. 259 f.]

Die Sprache ist das Malniké, gemischt mit Bambara.

II. *Familienverhältnisse.* Die Verwandtschaftsbeziehungen werden zwischen Männern sehr genau verfolgt. Oft sieht man diese Leute einen Verwandten, den sie niemals gesehen haben, jahrelang suchen, wiederfinden, loskaufen u. s. w.

Jede fetischistische Familie hat ein Fetischtier, von welchem es verboten ist, zu essen. Gewöhnlich ist die Erklärung die folgende: der erste Mensch von einer solchen Familie hatte einmal von diesem Tiere gegessen und fühlte sich dann sehr krank; sterbend verbot er allen seinen Verwandten, von dem betreffenden Tiere zu essen, andere sind dadurch blind, lahm u. s. w. geworden.

Die Diallo, Sidibé und Sankaré (Foulahs) essen das Rebhuhn nicht; die Kanté enthalten sich der weißen Hühner. Die Kaïta, Culibaly essen das Nilpferd nicht; ebensowenig die Taraoré, Dumibia, Niakasso den Panther, die Diara den Löwen u. s. w.

Jede Rasse oder jede Familie muß abstammen von einem Ahnen, den sie nachweist, aber der niemals sehr weit hinaufsteigt.

Dieser Ahn kommt immer von einem großen Dorfe, das er aus irgend einem Grunde (Hungersnot, Zwist u. s. w.) verlassen hat; aber man weiß niemals etwas aus der Zeit vor ihm. Wenige Genealogien steigen mehr als 300 Jahre hinauf. Da es keine Schrift gibt, verlieren die Überlieferungen sich leicht. Innerhalb dieser Grenze von 300 Jahren haben mehrere Familien, die denselben ersten Ursprung angeben, sich getrennt und stehen einander jetzt fast feindlich gegenüber.

Verwandtschaft: Vater — Mutter — Sohn — Tochter — älterer Bruder — jüngerer Bruder — ältere Schwester — jüngere Schwester — Oheim — kleiner Vater (Vater der Frau des Sprechers). Einige Ausdrücke gibt es, denen kein französisches Wort entspricht: béreni (bezieht sich allein auf die Kinder einer Schwester), ibiramusso, bonamusso, Frau und Tochter eines Verwandten, der älter ist als der Vater des Sprechers. Die Polygamie hat notwendig besondere Verwandtschaftsbeziehungen mit sich geführt, denen unsere Ausdrücke nicht genau entsprechen.

Die Worte Vater, Sohn, Tochter, Bruder, Schwester werden häufig gebraucht statt Oheim, Neffe, Nichte, Vetter, Base. Die Oheime werden fast immer Vater genannt. Die Worte Bruder und Schwester beziehen sich ebensogut auf wirkliche Brüder und Schwestern, als auf Neffen und Nichten, Vettern und Basen, außer in den besonderen oben angeführten Fällen (Cerenibonamamussa).

Die Verwandtschaft besteht in beiden Linien, aber in sehr ungleicher Weise in Hinsicht auf die Güter und Rechte.

Das Wort Vater wird gebraucht für jeden wichtigen Häuptling, selbst für einen europäischen; die Gefangenen der Hütte oder der Krone gebrauchen es immer statt des Wortes Herr. Dieser nennt sie seinerseits seine Söhne oder Töchter. Diese Worte werden also Ausdrücke der Ehrfurcht und des Wohlwollens außerhalb jedes Familienbandes. Ein Kreiskommandant hört täglich wie man zu ihm sagt: „Sie sind unser aller Vater“. [Man denke an die patres conscripti des römischen Senats, an das Väterchen den Zaren u. s. w.]

Das Wort Bruder bezieht sich auf jede Art von Verwandtschaft. Man hört oft sagen: „Diese zwei Männer sind Brüder, aber sie sind weder von demselben Vater noch von derselben Mutter“. Häufig nennen Leute sich Brüder, allein weil sie dem-

selben Dorfe angehören. Der Sohn eines freien Mannes nennt den Haussklaven seines Vaters Bruder, wenn dieser von demselben Alter ist wie er selbst. Es ist darum vom größten Gewicht, sich genau angeben zu lassen, in welcher Weise man das Wort Bruder gebraucht. Das Wort Mutter unterliegt ebenfalls einem Bedeutungswechsel: ein unverheirateter Mann, der sich ohne Verwandten in einem Dorfe befindet, wohin die Schicksale des Lebens ihn geführt haben, sucht sich eine alte Frau, die seine Mahlzeiten bereitet; er wird dann seinen Gewinn mit ihr teilen, ihr Geschenke geben und sie nach Verlauf kurzer Zeit seine Mutter nennen und ihr ebensoviel Zuvorkommenheit und Zuneigung beweisen, als er es seiner eigenen Mutter gegenüber tun würde. Die Frauen seines Vaters aber, außer seiner Mutter, bezeichnet er niemals als Mutter; er nennt sie „Frauen meines Vaters“.

Die Ehe verursacht eine wirkliche Verwandtschaft, die beobachtet wird, aber der Verwandtschaft in der männlichen Linie nachsteht. Besondere Ausdrücke gibt es allein für Schwiegervater (barinké) und Schwiegermutter (ibiramussa); die anderen Verwandten werden Brüder genannt. Diese Verwandtschaft bindet, aber nicht unbedingt. Wenn ein Mann A eine Frau B heiratet und die Familie B in Zwist verfällt mit einer anderen Familie C, welche den A fremd gegenübersteht, sind diese verpflichtet, den B zu helfen und für sie und mit ihnen zu streiten. Aber wenn diese Familie C selbst den A in der männlichen Linie verwandt ist, hat diese Verwandtschaft den Vorzug vor der anderen und die A werden sich mit den C vereinigen, um die B anzugreifen. Diese Verwandtschaft verpflichtet zur Hilfe, aber gibt kein Recht auf Erbfolge oder Teilung von Gütern. Die Frau B, verheiratet mit einem A, kann ihre Verwandten B beerben und lässt die also erhaltenen Güter ihren Kindern nach; aber weder der Mann noch seine Brüder haben irgendwelches Recht an diesen Gütern.

Fremde können nur durch Heirat oder Gefangenschaft in eine Familie eintreten. Noch nicht heiratsfähige Mädchen werden häufig, obgleich sie verheiratet sind, einer dritten Familie anvertraut, die sie pflegt, bis sie heiratsfähig sind; aber in diesem Falle entsteht keine Verwandtschaft.

Verantwortlichkeit der Verwandten für einander. Die Verwandten sind nur sehr bedingt für Straftaten und Bußen

der anderen verantwortlich. Kinder müssen bejahrte Eltern unterstützen. Wer einen Verwandten, in welchem Grade es auch sei, loskaufen kann, wird es immer freiwillig tun, aber er ist dazu nicht verpflichtet.

Die Väter haften für ihre Kinder und sind verpflichtet, für sie zu bezahlen; ebenso für ihre Sklaven. Die Kinder sind nur moralisch verpflichtet, für ihre Ascendenten zu bezahlen, wenn sie können; es ist eine Schande für sie, wenn sie es nicht tun. Im Prinzip ist der Älteste oder der Ascendent verpflichtet, für einen Jüngeren oder einen Nachkömmling zu bezahlen, aber das Umgekehrte ist nur eine moralische Verbindlichkeit.

Innere Organisation der Familie. Alle nicht verheirateten Familienmitglieder wohnen mit dem Familienoberhaupte zusammen; am häufigsten wohnen seine verheirateten Brüder und Söhne bei ihm, so lange die Wohnung groß genug ist oder so lange es keine Uneinigkeiten gibt. Die Sklaven wohnen zur Hälfte bei der Familie, zur Hälfte auf den angebauten Feldern, wo sie Dörfer bilden. Eine verwitwete Ehefrau kehrt zu ihrem Vater oder älteren Bruder zurück, mit ihren Kindern, wenn der Mann keinen Erben hat. Eine geschiedene Frau kehrt ebenfalls dorthin zurück, ohne ihre Kinder, welche das Eigentum des Mannes bleiben. Die Frauen des gestorbenen Vaters wohnen auch bei dem neuen Familienhaupte, mit ihren eigenen Sklaven.

Bei einer reichen Familie ist die Wohnung in drei Teile geteilt: die Wohnung des Familienhauptes und seiner männlichen Verwandten (Brüder oder Söhne), die Wohnung der Frauen, die Wohnung der Sklaven; die Brüder und Söhne machen sich häufig in der gemeinschaftlichen Wohnung eine besondere Abteilung, die wieder dieselbe Dreiteilung zeigt. In einer zahlreichen Familie, besonders wenn sie reich ist, wohnen oft auch die Sklaven abgesondert; bisweilen bilden sie für sich ein Dorf, von dem das Haupt der Sklaven der Häuptling ist.

Jede freie Frau hat eine Hütte für sich. Überdies gibt es ein gemeinschaftliches Zimmer, wo sie sich versammeln und gemeinschaftlich arbeiten können. Bis auf ein gewisses Alter wohnen die Kinder bei der Mutter (sie werden erst mit 3 Jahren und bisweilen später entwöhnt). Jede Frau cohabitiert der Reihe nach mit dem Manne. [Ebenso im Koran, die eheliche Gunst soll möglichst

gleichmäßig verteilt werden, Kohler: „Studien“: S. 47.] Eine schwangere oder säugende Frau aber hat keinen Umgang mit ihm. Abgesehen von diesem Falle kann eine Frau, die in der Reihenfolge übergangen worden ist, Ehescheidung verlangen; dasselbe ist der Fall, wenn der Mann, obgleich er die Folge beobachtet, zu lange mit der Erfüllung seiner maritalen Pflicht wartet. Gewöhnlich gibt es eine bevorzugte Frau; diese ist die erste Frau, falls sie nicht unwürdig ist. Sie hat in Gegenwart des Mannes Gewalt über die anderen und über die ganze Familie. Wenn der Mann abwesend ist, herrscht der erste Bruder oder der älteste Sohn; dieser fällt aber bei der Rückkehr des Familienhauptes wieder unter die Gewalt der ersten Frau zurück. Meint das Familienhaupt, daß die erste Frau eine schlechte Haushälterin ist oder wenig Verstand oder einen schlechten Charakter hat, so kann er die zweite oder die dritte Frau anweisen; in diesem Falle aber hat die bevorzugte nur Gewalt über die Frauen, welche den Befehlen des Mannes zufolge vor ihr hergehen, aber sie hat keine Gewalt über die anderen [nicht deutlich]. Wenn es im Hause keinen höheren Mann gibt als den Gatten, herrscht die bevorzugte Frau über die Sklaven, während der Mann zugegen ist. Wenn er abwesend ist oder stirbt, herrscht der Häuptling der Sklaven und verwaltet die Güter bis zur Großjährigkeit des ersten Sohnes. Die bevorzugte ist gewöhnlich die erste Frau, außer wenn sie sich schlecht aufführt oder ungeschickt oder faul ist. Oft erhält sie mehr Geschenke als die anderen; aber ihre Kinder werden nicht besser behandelt und haben nicht mehr Rechte, als die der anderen Frauen. [Die Frau erfüllt bei Bambara und Malinké nur eine sehr untergeordnete Rolle, sie ist eine Gefangene, ein Arbeitstier, eine Sache ihres Mannes. Sie verrichtet alle schweren Arbeiten und die Speisebereitung; wenn sie nicht auf dem Felde arbeitet, hat sie die schwere Mühlenarbeit zu tun oder Kattun zu spinnen; sie arbeitet sogar einen guten Teil der Nacht; dennoch kommt es häufig vor, daß die Frauen einen großen Einfluß auf ihren Gatten erwerben. Im Prinzip ist der Gatte allmächtig, er kann die Frau verpfänden um Nahrung zu kaufen oder weil er unzufrieden mit ihr ist. Gallieni: 427.]

[Noch besitzen wir keine induktive Studie über die positiven Gründe, weshalb hier die Gewalt des Gatten groß, dort klein, hier der Zustand der Frau in der Polygamie ein guter, dort ein schlechter

ist. GROSSES „Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft“ (1896) und R. HILDEBRANDS „Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen“ (1896) liefern zwar einen guten Ansatz zu solchen Studien, aber mehr nicht; vergl. STEINMETZ: „Neuere Forschungen z. Gesch. d. menschl. Familie“. Z. f. Socialwiss. 1899: S. 695 und 823, und die Besprechung in „Revue Internationale de Sociologie“ 1897: S. 923—926. Von großem Werte sind auch L. DARGUNS „Mutterrecht und Vaterrecht“ (1892) und CUNOW: „Die ökonomischen Grundlagen der Mutterherrschaft“, Neue Zeit 1897—1898, vergl. DURKHEIMS Kritik in „L'Année Sociologique“ II: S. 317, 318; MAZZARELLA: „La Condizione Giuridica del Marito nella Famiglia Matriarcale“ (1899) und BRENTANO: „Die Volkswirtschaft und ihre konkreten Grundbedingungen“. Z. f. Social- und Wirtschaftsgeschichte“ I (1893): S. 137 ff.]

Neben seinen freien Ehefrauen kann ein Mann eine seiner Sklavinnen zur Frau nehmen; diese wird sein Kebsweib; ihre Kinder sind frei, und sie selber wird nicht mehr ganz als Sklavin behandelt, aber doch nicht den legitimen Frauen gleichgestellt.

Häufig bildet eine einzige Familie, die infolge ihrer Entwickelung mehrere Wohnungen hat errichten müssen, ein ganzes Dorf. Jede Wohnung ist zusammengesetzt und wird regiert wie oben gesagt; aber alle Häupter und alle Mitglieder erkennen die Herrschaft des Ältesten, der das Haupt des Dorfes ist, an.

Alle Güter der Familie sind Gemeineigentum und bilden ein einziges Vermögen, das von Hand zu Hand geht. Eine Ausnahme bilden die Güter, die den einzelnen Frauen persönlich gehören und entweder von ihrer Mitgift oder von Geschenken oder Erbschaft herstammen. Diese Güter sind ihr Eigentum und gehen von ihnen auf ihre Kinder über. Die Arbeit, z. B. die zur Bereitung der Nahrung, findet gemeinschaftlich und in bestimmter Reihenfolge statt; der Gewinn fällt dem gemeinschaftlichen Vermögen zu. Aber es steht jeder Frau frei, ihr eigenes Gut für sich allein zu verwerten und fruchttragend zu machen. Das gemeinschaftliche Vermögen besteht aus den Wohnungen, den gemeinschaftlichen Kulturfeldern, den Herden, und endlich den Sklaven (mit Ausnahme der persönlichen Güter der Frauen).

Die nicht Verheirateten leben bis zu einem gewissen Alter bei ihren Müttern und später zusammen unter sich. Sie kommen mit

den verheirateten Leuten zusammen bei den Mahlzeiten, die gemeinschaftlich gehalten werden, mit Ausnahme des Familienhauptes, das allein ißt mit der Frau, die vorzugsweise dazu angewiesen ist, ihm seine Mahlzeiten zu bereiten.

In einigen Ländern haben die Mädchen, die strenge überwacht werden, nach ihrer Zahl eine oder mehrere Hütten, wo sie zu dreien oder vieren zusammen schlafen; in anderen werden sie nicht überwacht und vereinigen sich mit drei oder vier Mädchen von verschiedenen Familien; bisweilen schlafen sie mit den Männern durcheinander, ja selbst freie Mädchen schlafen in den Hütten der Sklaven, die gewöhnlich sehr höflich gegen sie sind.

Der Häuptling ist immer der Älteste, der Vater oder der Älteste von mehreren Brüdern, oder der Älteste der Söhne u. s. w.

Ein Onkel kann aber Häuptling sein, obgleich er jünger ist, als einer seiner Neffen.

In Wirklichkeit ist die Erbfolge kollateral. Ein Sohn kann seinen Bruder nur nach dem Tode aller seiner Oheime beerben. In einer Familie von fünf Brüdern: A, B, C, D, E, wird A Häuptling, dann B, dann C u. s. w. bis auf E. Bei E's Tod wird der erste Sohn von A Häuptling. Wenn in diesem Augenblicke keine Söhne von A mehr da sind, kommt der erste Sohn von B, ferner der zweite Sohn von B u. s. w.; nach allen Söhnen von B wird der erste Sohn von C der Erbe. Hieraus ergibt sich, daß viele, selbst in hohem Alter, sterben, ohne je Familienhaupt gewesen zu sein. Dies ist eine der Ursachen der Zerstreuung der Familien, namentlich in den Fällen, daß Söhne von A oder B älter sind, als ihre Oheime D oder E. Die Frauen erben nur, wenn männliche Verwandte fehlen.

Wenn der Erbe ein minderjähriges Kind ist, wird das Haupt der Sklaven Vormund und Verwalter; gibt es keine Sklaven, so ist es die Mutter oder die älteste Schwester, die ihrem Sohne oder jüngeren Bruder, wenn er großjährig wird, Rechnung ablegt.

Das Haupt muß alle Familienmitglieder, mit Inbegriff der Sklaven, nähren, ihnen Wohnung geben und sie kleiden. Es hat das Recht, zu fordern, daß jeder für ihn arbeite, was in Wirklichkeit arbeiten für die Gemeinschaft bedeutet. In einigen zum Kreise gehörenden Landstrichen geht ein jüngerer Bruder, der sich weigert auf den Feldern seines älteren Bruders zu arbeiten oder seine Leute arbeiten

zu lassen, der Erbfolge verlustig. In anderen Ländern besteht diese Regelung nicht. Das Familienhaupt hat Gewalt über die ganze Familie; aber seit unserer Ankunft ist diese Gewalt zwangsweise sehr gemäßigt worden. Der ältere Bruder darf den jüngeren schlagen, und dieser wird niemals dagegen reagieren, wie auch sein Alter und seine Beschwerden sein mögen; aber er wird beim Kreise seine Beschwerde erheben und den älteren vor Gericht rufen. Das Familienhaupt wendet körperliche Züchtigung (durch Schlagen mit einem Seile oder in Fesseln legen) an. Das Recht über Leben und Tod mag bestanden haben; aber es wird seit lange nicht mehr ausgeübt; das Haupt wird seinen Sklaven eher verkaufen als töten. Das ist jedoch für einen Sklaven eine schwere Strafe. Der Vater kann seine Sklaven und selbst seine Kinder für die Bezahlung einer Schuld haftbar machen.

Das Familienhaupt verwaltet das gemeinschaftliche Vermögen ganz wie es ihm gutdünkt; es hat aber kein Recht an den Gütern, die den Mitgliedern seiner Familie persönlich gehören. Zwar gibt es in dieser Beziehung viele Mißbräuche. Aber wenn ein jüngerer Bruder außer dem gemeinschaftlichen Vermögen eine eigene Herde oder ein eigenes Feld hat, oder wenn eine Frau Sklaven oder eine Herde besitzt, die von ihrer Mutter herstammen, darf das Familienhaupt im Prinzip keineswegs darüber verfügen. Wenn es diese Hilfsquellen für ein dringliches Bedürfnis verwendet, nimmt es eine Schuld auf sich in derselben Weise wie einem Fremden gegenüber.

Das Haupt haftet für die Taten seiner Untergebenen; es kann nicht an ihrer Stelle bestraft werden, aber es bezahlt ihre Bußen, Entschädigungen, Schaden und Interessen u. s. w.; es steht ihm dann frei, gegen den Verbrecher aufzutreten.

Die Rechte des Hauptes erlöschen nur mit seinem Leben.

Sie bleiben nach der Großjährigkeit der Kinder dieselben. Sie bleiben es im Wesen auch nach der Heirat der Männer. Die Frau kommt bei ihrer Heirat unter die Gewalt ihres Mannes; aber wenn sie Witwe oder geschieden wird, kehrt sie unter die Gewalt des Hauptes ihrer Familie zurück. Dieses wird auch bei Uneinigkeit im Haushalt von ihr herbeigerufen.

Die Würde eines Hauptes erlischt gewöhnlich erst bei seinem Tode. Ein höherer Häuptling kann ein ungeschicktes oder unwürdiges Haupt aus seinem Amte entlassen; aber er macht sehr

selten von diesem Rechte Gebrauch. Eine Ausnahme bilden die Griots, die ihren Häuptling wechseln, wenn sie den, welchen sie haben, zu schwach oder durch Alter entkräftet finden.

Durch Heirat oder bei Uneinigkeit zwischen den beiden Brüdern treten die Sklaven durch Verkauf aus der Familie.

Eheliche Verhältnisse. Die Frau wird als Eigentum gegehalten; ihre Kinder sind Eigentum des Mannes, selbst die aus Ehebruch geborenen ebensogut, wie die in der Ehe geborenen. Man darf sagen, daß die Frau ein Ertragsobjekt bildet, welches nach ihrer Arbeit und der Zahl ihrer Kinder geschätzt wird. [Tautain IV: S. 79 stimmt ganz hiermit überein. In Beledugu kann der Mann seine Frau verpfänden und verkaufen. Eben so weitgehende Rechte besitzt er über die Kinder. Der Mann arbeitet aber genau so viel wie die Frau. — Natürlich weil die Not ihn zwingt.] Sie muß ihrem Manne oder in seiner Abwesenheit dem, welcher an seiner Statt herrscht, völligen Gehorsam leisten. Zwischen den Frauen eines und desselben Mannes besteht noch eine Art Hierarchie (s. oben).

Die Ehe ist polygamisch.

Für die Mohammedaner ist die Polygamie durch den Koran in Bezug auf die legitimen Frauen beschränkt [auf vier]; aber sie haben Kebsweiber. Bei den Fetischisten ist sie nur durch das Vermögen beschränkt; denn der Mann bezahlt einen Brautschatz, was in Wirklichkeit bedeutet, daß er die Frauen kauft. [Gallieni: 423, so viele Brautschätze ein Mann zahlen kann, so viele Frauen nimmt er, denn ist sie einmal gekauft, trägt die Frau mehr ein, als sie verzehrt.]

Eine Frau hat mehrere Männer nur nacheinander. Die Frauen haben häufig Beziehungen außer der Ehe, aber auf ihre eigene Gefahr. In einigen Familien der Malnikés kann der Mann, wenn er zu alt ist, um seine ehelichen Pflichten zu erfüllen, einen Freund anweisen, ihn bei seiner Frau zu ersetzen. Das geschieht dann sehr öffentlich; es ist ein Haushalt mit dreien. Wenn Kinder geboren werden, sind sie das Eigentum des Ehemannes und nicht des wirklichen Vaters. Diese Regel gilt weder in allen Malniké-Ländern, noch in allen Familien.

Sehr oft hat ein Mann nur eine Frau, da er den Brautschatz mehrerer Frauen nicht bezahlen kann. Viele nehmen neben ihrer legitimen Frau oder Frauen eine oder mehrere ihrer Sklavinnen als Kebsweiber. Viele freien Männer, die arm oder faul sind, ziehen

es vor, eine junge Sklavin zu kaufen und für die Folge zu ihrer Frau zu machen, statt sich zu verheiraten und einen hohen Brautschatz zu bezahlen.

Die Polyandrie ist nicht gesetzlich anerkannt; wenn sie faktisch vorkommt, wird sie bestraft, außer in dem angeführten Falle.

Bei dem Tode des Mannes werden seine Frauen das Eigentum, das Erbe des folgenden Bruders [Levirat]. Dieser nimmt sie für sich, wenn ihre Zahl (die seinigen inbegriffen) ihm nicht zu hoch vorkommt. Wenn er sie nicht alle für sich nimmt, gibt er die anderen jüngeren Brüdern und teilt sie ihnen zu. Die Frauen werden hierbei nicht zu Rate gezogen. Wenn der Mann, der ihnen so zufällt, nicht gefällt, haben sie nur ein Mittel, nämlich sich zu scheiden und folglich den Brautschatz von der Familie zurückgeben zu lassen, was immer schwierig ist. Wenn der Gestorbene keinen Bruder hat, erbt der älteste der Söhne oder Neffen. In diesem Falle siedeln die Frauen nach seinen Hütten über, aber haben mit ihrem Eigner keinen ehelichen Umgang. Die, welche noch jung sind, nehmen einen Freier oder verheiraten sich wieder. Im ersten Falle gehören die Kinder, die sie haben, dem Erben des gestorbenen Mannes, im zweiten Falle erhält dieser den Brautschatz, der für sie gegeben wird.

Diese Regel, die bei den Malnikés und Bambaras allgemein ist, erscheint als eine Folgerung aus dem Prinzip, daß die Frau ein Besitztum ist und mit ihren Produkten einen Teil des Vermögens ihres Mannes bildet.

Die Ehe ist ein dauerhaftes Verhältnis. Freilich sind die Ursachen und Fälle von Ehescheidung zahlreich.

Zeit- und Probeehen sind unbekannt.

Die Frau darf ebensogut von derselben Rasse, derselben Familie, demselben Dorfe u. s. w. sein, als nicht, unter der Voraussetzung, daß sie nicht innerhalb gewisser verbotener Grade verwandt ist. So darf ein Mann nicht zwei Schwestern heiraten. Aus demselben Grunde kommt es sehr selten vor, daß zwei Brüder zwei Schwestern heiraten; denn der Überlebende würde die Witwe seines Bruders zwar erben, aber nicht heiraten dürfen; sonst würde er der Mann von zwei Schwestern sein, was nicht gestattet ist.

Die Frau tritt in die Familie des Mannes über. Die Ehen werden häufig eingegangen, während das junge Mädchen noch

nicht heiratsfähig ist. Sie bleibt dann bei ihren Eltern, bisweilen bei einem Dritten, bis sie das geforderte Alter erreicht hat. Meistens verläßt sie ihre Eltern nicht, bevor der Brautschatz, wenigstens zum größeren Teil, bezahlt ist. (Es gibt zahlreiche Ausnahmen, besonders wenn die Ehe zwischen Verwandten geschlossen wird.) Die Eheleute wohnen bei der Familie des Mannes, in dem Hause, wozu der Mann vor seiner Heirat gehörte (das Haus des Vaters oder des Oheims oder des ältesten Bruders).

Heiratsceremonien. Im Kreise Kita findet keine symbolische Darstellung einer Entführung statt. In anderen Kreisen bisweilen.

Die Heirat wird zwischen den beiden Familien verabredet. Allein beim Mangel von Verwandten auf einer oder auf beiden Seiten finden direkte Besprechungen zwischen den zukünftigen Eheleuten statt.

Die Familienhäupter (Vater, Oheim, ältester Bruder oder älteste Schwester) haben das Verlobungsrecht.

Gesetzlich wird die Zustimmung der zukünftigen Frau, wenn sie ein freies Mädchen ist, selbst nicht verlangt; in der Praxis geschieht es jedoch häufig, um späteren Verwickelungen vorzubeugen; in diesem Falle fragt das Familienhaupt die zukünftige Frau nicht selbst nach ihrer Meinung; es läßt ihr durch ihre Mutter oder durch eine Haussklavin die Sache vorstellen; sie kann nicht verheiratet werden, ohne daß das Haupt ihrer Familie (Vater, Oheim, ältester Bruder u. s. w.) und ihr Herr (wenn sie unfrei ist) beide ihre Zustimmung geben. Eine freie Frau, die schon verheiratet gewesen ist, kann ein zweites Mal nicht gegen ihren Willen verheiratet werden.

Ein Heiratsantrag findet immer statt, und zwar immer durch einen Dritten, einen nahen Verwandten oder einen Haussklaven des zukünftigen Ehemannes.

Der, welcher den Antrag macht, bietet dem Haupte der Familie der zukünftigen Frau als Einleitung zehn Kolanüsse an.

Die zehn Kolas werden angenommen oder zurückgewiesen, je nachdem das Haupt der Familie der zukünftigen Frau den Antrag annimmt oder verwirft; aber die Annahme bedeutet nur, daß die Besprechungen anfangen können, daß der Antrag genehmigt wird, jedoch später verworfen werden kann, in welchem Falle die zehn Kolas zurückgegeben werden müssen. [Wenn der Vater des

Mädchens den Antrag annimmt, so berichtet GALLIENI, schenkt er dem Werber ein gleiches Geschenk, sonst einen roten kola. Im ersteren Falle fügt der Werber noch ein Geschenk von kauris und Hühnern zum Hochzeitsmahl hinzu; er kann seine Braut mitnehmen, wenn er den Preis von 30—40000 kauris zahlt. Ein kleines Fest mit Tanz und Sang beendet die Zeremonie. L. c.: S. 422.]

Der Kaufpreis, der der Familie gezahlt wird, wird Brautschatz genannt. Er wird von der Familie des Bräutigams derjenigen der Braut bezahlt.

Der Betrag wird durch Verabredung und Besprechung zwischen den beiden Familien bestimmt; aber er variiert, örtlichen Gewohnheiten zufolge, nach dem Lande und der Qualität der Ehefrau (frei, Haussklavin, Sklavin der Krone u. s. w.).

Es gibt kein eigentliches Gesetz hierüber; allein die Gewohnheiten haben gesetzliche Kraft.

Der Brautschatz ist verschieden nach dem Range. Er ist auch verschieden, je nachdem die Braut Jungfrau ist oder nicht; aber Betrug findet häufig statt. Dieser Unterschied besteht allein bei der ersten Ehe. Für die folgenden Heiraten bleibt der Brautschatz der Frau derselbe, wie wenn sie Jungfrau wäre. Wünscht aber die Frau wirklich, sich wieder zu verheiraten mit einem Manne, der ihr gefällt, so bittet sie ihren Bruder (Vater, Oheim u. s. w.). ihren Brautschatz herabzusetzen. Die Bezahlung des Brautschatzes soll der Heirat vorhergehen; aber sehr häufig dauert die Zahlung Jahre. Es kommt wohl vor, daß eine heiratsfähige Tochter in Bezahlung gegeben wird für den Brautschatz ihrer Mutter, der nicht ganz abgezahlt war. [GALLIENI: 422: es wird meist nur ein minimer Teil gleich gezahlt, der Rest für später versprochen.]

Die Familie der Braut darf sie und ihre Kinder zurücknehmen, solange der Brautschatz nicht vollständig bezahlt ist; aber sie muß dann alles, was sie schon erhalten hat, zurückgeben.

Die Bezahlung des Brautschatzes hat die Folge, daß die Ehefrau aus ihrer Familie hinaustritt; doch behält die Familie das Schutzrecht in dem Sinne, daß die Frau zu ihr Zuflucht nimmt, wenn sie zuviel mißhandelt wird; ihre Familie beantragt dann Scheidung und kann diese in gewissen Fällen erreichen, indem sie dem Manne den Brautschatz, den er bezahlt hat, zurückgibt.

Der Grad von Verwandtschaft hat keinerlei Einfluß auf den Betrag des Brautschatzes.

Der Brautschatz wird dem Familienhaupte bezahlt und bildet einen Teil des Familienvermögens.

Gewöhnlich gibt man der Ehefrau einen Teil des Brautschatzes. Wo der Brautschatz aus zwei Sklavinnen besteht (dies ist der gewöhnliche Fall), erhält die junge Frau deren eine, die ihr persönliches Eigentum wird. Wo der Brautschatz nur eine Sklavin zählt, mit oder ohne Zubehör, bleibt diese Sklavin das Eigentum der Familie, aber letztere schenkt der Frau verschiedene Sachen für ihren persönlichen Gebrauch. Der Brautschatz wird nicht für die Witwe aufbewahrt; denn diese muß in der Familie ihres Mannes von Hand zu Hand gehen ohne hinauszutreten, außer bei Ehescheidung, in welchem Falle der Brautschatz zurückgegeben werden muß. [Der Brautpreis bleibt der Familie der Frau, oder aber diese nimmt ihn mit in die Ehe. Gallieni: 422.]

Die Familie der Frau muß dieser eine gewisse Menge Mobilien und Toilette-, Kleidungs-, Haushaltartikel u. s. w. besorgen. Die Familie der Frau wird mit der des Mannes verbunden, und muß ihr helfen gegen Dritte, wenn diese ihr selbst fremd sind. Diese Familie erklärt sich für oder wider den Mann, je nachdem dessen Gegner dem Manne oder der Frau näher verwandt sind.

Wenn einer der Verlobten vor der Heirat stirbt, werden die Geschenke und der Brautschatz zurückgegeben. Wenn die Ehe unfruchtbar ist, findet Scheidung statt mit Zurückgabe von Geschenken und Brautschatz. Die Frau darf den Mann nicht verlassen, ohne daß die Familie den Brautschatz zurückgibt; aber die Kinder bleiben das Eigentum des Mannes, sobald sie die Mutter entbehren können (sobald sie entwöhnt sind, mit ungefähr drei Jahren). Wenn der Mann seine Frau verläßt, darf diese sich wieder verheiraten, aber unter der Bedingung, daß ihre Familie den Brautschatz zurückerstattet, falls die Familie des Mannes ihn fordert; also verheiratet sie sich gewöhnlich nur gegen Bezahlung eines Brautschatzes gleich dem, den der erste Mann bezahlt hat. Wenn die Frau sich schlecht führt und die Familie den Brautschatz nicht zurückgeben will, hat der Mann das Recht, sie zu verkaufen statt zu verlassen.

Eine Heirat durch Tausch von Frauen gibt es im eigentlichen Sinne nicht. Wenn aber die Frau eine Hausklavin ist,

muß in einigen Ländern der Brautschatz aus einer Sklavin von gleichem Wert bestehen; in andern kann der Brautschatz steigen bis auf zwei Sklavinnen und selbst mehr. Bisweilen findet jedoch Tausch statt, wenn eine der zwei Familien nicht imstande ist, den Brautschatz zu bezahlen und eine heiratsfähige Tochter besitzt. Aber wenn die eine der beiden Ehen bestehen bleibt und die andere gelöst wird, muß die Frau, die die Ehe löst, sich den Brautschatz, der verabredet war, verschaffen und ihn bezahlen, weil ihre Familie die andere Frau behält. In Wirklichkeit bezahlt sie also den Brautschatz ihrer Schwägerin und nicht ihren eigenen.

Die Lösung einer Verlobung führt immer die Zurückgabe der schon gegebenen Geschenke mit sich. Die Verlobten werden einander wieder fremd. Der Widerruf kann immer von jeder der beiden Seiten stattfinden, ohne andere Bedingung als die Zurückgabe der Geschenke.

Der Mann wird niemals als Kind verheiratet oder verlobt. Das junge Mädchen kann lange zuvor von einem erwachsenen Manne als Braut betrachtet werden. Es gibt also keine Kinderehe, noch Kinderverlobung.

Die Ehehindernisse sind zahlreich. Derselbe Mann kann nicht zwei Schwestern heiraten.

Ein Sohn darf seine Mutter nicht heiraten; aber er heiratet die anderen Frauen seines eigenen Vaters.

Ein Mann darf seine Schwester väterlicher- oder mütterlicherseits nicht heiraten; aber er darf die Tochter einer Frau seines Vaters, die nicht seine Mutter ist, heiraten, wenn diese Tochter aus einer anderen Ehe geboren ist.

Ein Sklave kann niemals eine freie Frau heiraten; aber ein freier Mann darf eine Sklavin zur Frau nehmen.

Gewisse Leute können nicht außerhalb ihrer Kaste heiraten, z. B. die Schmiede. Ein Griot kann niemals eine freie Frau heiraten.

Hochzeit. Wenn alle Besprechungen zu Ende sind, wird der Tag der Hochzeit durch Übereinkunft der beiden Familien bestimmt. Im Hause des Mannes werden große Vorbereitungen für Mahlzeiten und Trinkgelage getroffen. Ein Griot, ein Bruder oder ein Sklave des Mannes geht zu den Verwandten der Braut, um sie zu holen; die Abreise der Braut wird nach der Entfernung so geregelt, daß sie zwischen 6 und 7 Uhr abends bei

dem Manne ankommt; sie wird von ihrer Familie begleitet und bringt mit, was ihr an Geschenken und Brautschatz gegeben worden ist. Von diesen Geschenken gibt der Vater ihr einen canari (irdenen Kochkessel), eine Kürbisflasche, eine doba (Ackerbauwerkzeug), Werkzeuge zum Spinnen und zur Kattunbereitung und eine kleine Züchtigungsstange mit zwei Maschen (im Lande genannt: moussoligué, Eisen für die Frauen); indem er ihr diese Gegenstände gibt, sagt er: „Deine Mutter hat auf meinen Feldern gearbeitet, sie hat meine Küche besorgt, meinen Kattun gesponnen; wenn sie nicht arbeitete, legte ich sie in Fesseln. Ich gebe dir ebenfalls die Mittel, für deinen Mann zu arbeiten, wie deine Mutter für mich getan hat, und Eisen, um festgebunden zu werden, wenn du nicht arbeitest".

Bei der Ankunft im Hause des Mannes findet eine große Mahlzeit statt, an welcher die beiden Familien teilnehmen, mit tam-tam, Tänzen, Flintenschüssen u. s. w. Die Familie der Frau wohnt beim Manne; das Fest dauert die ganze Nacht hindurch. Gegen Mitternacht schleichen Mann und Frau hinweg zu ihrer Hütte; die anderen fahren fort zu trinken, zu lachen und zu plaudern, bis man zu Bette geht, wenn man ermüdet ist.

Am folgenden Morgen muß der Mann frohlockend das befleckte und blutige Tuch seiner Frau vorzeigen; alsdann gratulieren alle einander. Andernfalls erklärt der Mann, daß seine Frau genotzüchtigt wurde; oder er gibt sie ihrem Vater zurück, der die Sache für ihn in die Hände nimmt und seine Tochter demnach behandelt. Wenn der Mann wirklich viel auf seine Frau gibt, behält er sie dennoch, aber läßt den Mann, den sie als Räuber ihrer Unschuld genannt hat, eine Entschädigung bezahlen; sonst wird die Ehe völlig gelöst oder der Brautschatz herabgesetzt. Es gibt hierüber kein Gesetz, allein Gewohnheiten, verschieden nach dem Lande und selbst nach den Familien.

Dies gilt nur in Bezug auf eine erste Ehe. Wenn die Frau schon verheiratet gewesen ist, fällt selbstverständlich ein ganzer Teil der Ceremonien weg. Auch hat der Mann sehr häufig schon Umgang mit der Frau gehabt, bevor sie ihm übergeben worden ist; er kann schon ein oder zwei Kinder von ihr gehabt haben. Es würde also ungehörig sein, wenn er dennoch von seiner Frau Proben ihrer Jungfrauschaft forderte.

Die Heiraten finden zu jeder Jahreszeit statt, außer im Monat Rhamadan, was selbst bei den Fetischisten beobachtet wird (wahrscheinlich aus Nachahmung).

Das Verhältnis von der Frau zum Mann ist das einer Magd einem allmächtigen Herrn gegenüber; zwischen Verlobten gibt es Freundschaft, lange Gespräche, Austausch von einigen kleinen Geschenken. Den Verwandten gegenüber wird durch Verlobung oder Heirat nichts am früheren Zustand geändert. Die Fragen von Höflichkeit, Vorrang u. s. w. bestehen nur in sehr rudimentärer Form; es gibt nur Unterwerfung und Selbsterniedrigung gegenüber Häuptern, und Ehrfurcht gegenüber älteren Verwandten.

Lösung der Ehe. Beim Tode eines der Eheleute tötet sich der Überlebende nicht.

Die Trauer ist fast unbekannt. Wenn die Frau stirbt, bietet die Familie der Verstorbenen, schon während der Zeit des Begräbnisses, dem Manne eine Schwester der Frau an, wenn eine solche zur Verfügung steht und der Mann geachtet gewesen ist. Einige Männer verheiraten sich acht Tage, andere einen Monat oder zwei Monate später. Andere nehmen sogleich ein Liebchen.

Stirbt der Mann, so darf die Frau sich wieder verheiraten, wenn es ihr gut dünkt, außer wenn sie schwanger ist. In diesem Falle darf sie sich erst nach der Niederkunft wieder verheiraten. Ob sie wieder verheiratet ist oder nicht, das Kind gehört der Familie des Mannes, die es sich zueignet, sobald es entwöhnt ist; aber dann muß die Familie eine gewisse Summe an die Mutter bezahlen für die Nahrung des Kindes.

Die verwitwete Frau kehrt nicht zu ihrer Familie zurück, außer wenn der Verstorbene keine Verwandten hinterläßt; im entgegengesetzten Falle bildet sie einen integrierenden Teil der Erbschaft.

Der Gatte hat, wenn die Frau stirbt, ihrer Familie nichts zu zahlen.

Die Scheidung kann jeden Augenblick von jedem der Eheleute gefordert werden. Aber der Brautschatz muß zurückgegeben werden. Hieraus ergibt sich, daß es dem Manne sehr leicht fällt, sich zu trennen, weil es ihn nichts kostet und er selbst den Brautschatz, den er bezahlt hat, zurückerhält. Der Frau ist es im Gegenteil sehr schwierig, weil ihr Brautschatz als Eigentum des Familien-

hauptes, meist verschwendet, verschmaust, oder dazu verbraucht worden ist, für einen Mann von der Familie eine Frau zu bekommen. Die Familie der Frau weigert häufig den Brautschatz zurückzuerstatten und läßt die Unglückliche sich behelfen, wie sie eben kann; in diesem Falle sucht sie einen Mann, der sie haben will, und fordert von ihm einen Brautschatz, der dem ersten Manne übergeben wird, gleich dem, den er früher bezahlt hatte. In gewissen Fällen, je nach den Ländern und den Familien, gibt die geschiedene Frau, die ebensoviel Kinder gehabt hat als ihr Brautschatz Sklaven gezählt hat, den Brautschatz nicht zurück, unter der Begründung, daß die Kinder, die sie dem Manne überläßt, den Brautschatz ersetzen. [Auch wenn der Mann in 14 Tagen nach der Hochzeit die Ehe nicht vollziehen konnte, darf die Frau den Brautschatz behalten und sich von dem Manne scheiden. Gallieni: 422: im Koran ebenso, Kohler: „Studien": S. 40 ff. Gerade in diesen Folgen wird das System des Brautkaufes notwendig zu einer Versklavung der Frau, da Lösung der Ehe logisch und billig die Zurückgabe des Preises mit sich führt. Kann die Frau das nicht, so ist sie gefesselt.]

Die Eingeborenen machen keinen Unterschied zwischen scheiden und verstoßen. Sie haben nur einen Ausdruck: die Ehe brechen.

Die Frau, die die Ehe lösen will, flüchtet zu ihren Verwandten. Diese, statt den Brautschatz zurückzugeben, schicken die Frau lieber zum Manne zurück oder behalten sowohl die Frau als den Brautschatz; hieraus entstehen viele Prozesse. Am häufigsten ist der Brautschatz verschwendet oder verbraucht worden, und muß man warten, bis die Frau wieder verheiratet und ein zweiter Brautschatz bezahlt worden ist, womit der erste zurückerstattet werden kann. Manchmal auch weigert die Familie, die Klagen der Frau anzuhören, wie begründet diese auch sein mögen, um den Brautschatz nicht zurückgeben zu brauchen; die Frau wird einfach dem Manne zurückgeliefert; wenn dieser sie nicht unterwerfen und zum Gehorsam zwingen kann, verkauft er sie.

Die Fälle von Ehescheidung sind zahlreich. Wenn einer der Gatten dem anderen nicht länger gefällt, bildet das einen genügenden Grund für diesen, um Scheidung zu fordern.

Unfruchtbarkeit, Nichterfüllung der ehelichen Pflichten, Untreue, schlechte Aufführung eines der Gatten (wenn nicht beider), starke Vorliebe des Mannes für eine andere von seinen Frauen,

mangelnde Harmonie zwischen den verschiedenen Frauen, sind ebensoviele Fälle und Ursachen von Scheidung.

Die Frau kehrt zu ihrer Familie zurück, oder lebt weiter mit einem Manne der ihr gefällt und geneigt ist, dem Ehemanne den Brautschatz, den er bezahlt hat, zurückzuerstatten. Jedenfalls muß der Brautschatz dem Manne zurückgegeben werden. In gewissen Familien aber fordert der Mann, wenn Kinder von der Frau geboren sind und er fühlt, daß er Unrecht hat, den Brautschatz nicht zurück, da die Kinder diesen ersetzen. (Siehe oben.)

Bei Ehescheidung behält jeder die Güter, die er vor der Heirat besaß. Alles was die Gemeinschaft während der Ehe erworben hat, bleibt Eigentum des Mannes; z. B. die Kinder, selbst wenn sie einen anderen Vater haben als ihn. Gewisse Familien gestatten jedoch, daß die Frau in Eigentum behalten darf, was sie erworben hat. Wenn z. B. eine Frau eine Kuh und eine Sklavin besaß, und die Kuh ein Kalb geworfen und die Sklavin ein Kind bekommen hat, behält die Frau das Kalb und das Kind. Diese Regel gilt nicht überall; ja selbst, wenn der Mann oder ein Sklave des Mannes der Vater des Kindes der Sklavin ist, behält der Mann das Kind; und ebenso, wenn das Kalb von der Kuh der Frau und von einem Stier des Mannes abstammt, wird dieser nicht unterlassen, das Kalb auch zu fordern. Dies alles ist von Dorf zu Dorf verschieden.

Die Geschiedenen dürfen sich wieder verheiraten wenn sie wollen, nur eine schwangere Frau darf keine zweite Heirat eingehen, bevor sie entbunden ist. Die zweite Ehe bietet nichts Abweichendes von dem, was oben berichtet worden ist.

Außereheliche Beziehungen. Im Prinzip darf ein Mädchen vor der Heirat keinen Umgang mit einem Manne haben; da es aber gar nicht von den Eltern beaufsichtigt wird, kommt solch Verkehr dennoch oft vor. In gewissen Dörfern sind die Mädchen nicht einmal verpflichtet, im Hause ihrer Eltern zu schlafen; bald schlafen sie mit drei oder vier Mädchen zusammen im Hause der Eltern einer von ihnen; bald schlafen sie in der Hütte eines Sklaven ihres Vaters u. s. w. Man begreift, welche Folgen diese Freiheit haben kann. Wenn die Verlobung lange dauert, hat das Mädchen volle Befugnis, ihren Verlobten zu besuchen, ihm Geschenke zu bringen und was weiter dazu gehört; wenn dies Folgen hat und der Gatte erkennt an, der Urheber davon zu sein, ist alles in Ordnung. Es kommt aber

auch vor, daß dieser, nachdem er das Mädchen mißbraucht hat, erklärt, es nicht mehr haben zu wollen und an seiner Schande keinen Anteil zu haben: hieraus ergeben sich jetzt viele Prozesse, ehemals Zwistigkeiten und Kämpfe. Die verwitwete Frau, die sich nicht wieder verheiratet, nimmt fast immer, mindestens nach einiger Zeit, einen „guten Freund" (einen Liebhaber). Am Ende heiratet dieser sie häufig. Wenn vorher Kinder geboren werden, gehören diese dem Haupte der Familie, zu der die Frau gerechnet wird. Die verheiratete Frau darf keine Beziehungen außer der Ehe haben, abgesehen von dem angeführten Falle; wenn sie deren hat, entstehen Prozesse, der Liebhaber muß eine Buße bezahlen, mit einem Worte, der Mann macht ein Geschäft dabei; oder es findet Scheidung statt. Ungeachtet dessen sind die außerehelichen Beziehungen sehr häufig.

Die Mädchen müssen bei der Heirat Jungfrauen sein. Wenn sie ein Unfall betroffen hat, muß das Familienhaupt (wenn es dies weiß) es dem zukünftigen Gatten mitteilen; dieser verzichtet auf die Frau, oder macht es sich zu Nutze, um eine Herabsetzung des Brautschatzes durchzusetzen, oder endlich er drückt ein Auge zu.

Vor unserer Ankunft gab es keine öffentlichen Mädchen. Jetzt besteht diese Klasse in der Tat; aber sie verbergen sich immer, soviel sie können. Außer an den von den Europäern besuchten Orten gibt es deren keine. Bisweilen findet man Frauen, die zwei oder drei Liebhaber haben; aber dies ist sehr selten und sie werden sehr verachtet. Wenn eine Frau nur einen Liebhaber hat, ist es nichts Schlimmes, es erscheint sogar sehr natürlich. [Keuschheit ist keine Tugend bei den Bambara, Malinké und Tuculör; manchmal prostituieren die Männer ihre Frauen. Gallieni: 438.]

Außereheliche Kinder gehören dem Haupte der Familie, zu der die Mutter gerechnet wird; dies ist also ihre eigene Familie, wenn sie entweder nicht verheiratet gewesen oder geschieden ist; und die Familie ihres Mannes, wenn es keine Scheidung gegeben hat, oder, im Falle einer Scheidung, wenn das Kind zuvor konzipiert worden ist.

Von Päderastie gibt es keine Spur; die Frauen sind doch allzuleicht zu haben.

Häusliches Leben. Die Vergnügungen zur Feier einer Geburt sind sehr einfach. Der Vater tötet vor der Türe der Hütte, wo die Frau niedergekommen ist, einen Hahn, wenn das Kind ein Knabe, eine Henne, wenn es ein Mädchen ist.

Reiche Leute töten bisweilen eine Ziege oder ein Schaf, ja selbst einen Ochsen. Das getötete Tier wird der Mutter angeboten; zu gleicher Zeit schenkt der Vater den alten Weibern, die die Mutter versorgen, je nach seinem Vermögen ein wenig Salz und bei Reichen bisweilen ein wenig Fleisch. Werden Zwillinge geboren, so wird alles doppelt genommen; man schlachtet zwei Hühner oder zwei Schafe u. s. w. Überdies sucht der Vater im Busch einen gabelförmigen Zweig, dessen beide Spitzen ungefähr gleich sind, schält die Rinde sauber ab, schneidet ihn ab in einer Länge von 0,10 m bis 0,15 m und hängt ihn auf an der Decke der Hütte über den Eingang, unter einer umgekehrten Kürbisflasche. Dieses Amulett nennt man „sinechi"; unter demselben werden die Hühner, Schafe u. s. w. geschlachtet.

Das Kind erhält, wenn es ein Mädchen ist, zwei, wenn ein Knabe, drei Monate nach seiner Geburt einen Namen. Bei dieser Gelegenheit versammelt sich die ganze Familie; jeder bringt Geschenke mit (besonders Kolas und Kürbisflaschen, mit einer sehr begehrten Speise, welche aus ausgehülster Hirse und Milch bereitet wird). An diesem Tage wird das Kind von seinem Vater auf einer weißen Schürze dem Familienhaupte vorgestellt. Das Familienhaupt gibt ihm einen Namen (den der Mutter oder einer Schwester, eines Bruders oder des Vaters des Familienhauptes). Den Griots und den Freunden werden Kolas geschenkt. Die mitgebrachten Speisen werden gemeinschaftlich verzehrt. Bisweilen tanzt man; man trinkt nicht.

Bei den Muselmännern und in einigen Dörfern, die, obgleich sie fetischistisch sind, ihnen nachahmen, findet diese Ceremonie am achten Tage nach der Geburt statt.

Während der Schwangerschaft und der Niederkunft und selbst nachher, verändert niemand in irgend welcher Hinsicht seine Lebensweise. Der eheliche Verkehr ist aber von dem fünften Monat der Schwangerschaft an untersagt und ebenso während zweier Monate nach der Niederkunft, wenn das Kind ein Mädchen, während dreier, wenn es ein Knabe ist.

Diese Termine sind Minima. Häufig verlängern die Gatten sie aus eigener Initiative. Ihr Ziel ist das Interesse des Kindes, vorher wie nachher. Ein Kind hat keine andere Amme als seine Mutter (es sei denn, daß diese stirbt), und wird die Mutter schwanger, so wird das Kind schlecht genährt.

Die Gatten bewohnen fortwährend verschiedene Zimmer oder Hütten in demselben Hause. Der Mann bringt mit jeder seiner Frauen der Reihe nach die Nacht zu; er enthält sich dessen innerhalb der oben bezeichneten Frist. Die Frau kommt im Hause ihres Mannes in ihrer eigenen Hütte nieder.

Lebensfähig geborene Kinder werden nicht ausgesetzt oder getötet. Wird aber ein mißgestaltetes, unförmliches oder scheußliches Kind geboren, so schafft man es aus dem Wege, ohne gar davon zu sprechen, und der Unfall wird möglichst geheim gehalten. Zwillinge gelten als ein Glück und die Geschenke werden verdoppelt.

Kränkliche oder weniger mißgestaltete Kinder werden wie die andern erzogen und behandelt.

Tod. Ein Familienhaupt wird beerdigt in der Hütte, die als Eintritt zu seiner persönlichen Wohnung dient; diese Hütte wird hinfort nicht mehr bewohnt, und man läßt sie auf dem Grabe zerfallen. Bei den Armen wird das Grab für das Familienhaupt ausgegraben auf dem Platze, der den Mittelpunkt der Wohnung bildet. Ein ungefähr pyramidenförmiger Stein, mit der Spitze in der Erde, weist die Stelle des Kopfes an. Andere als Häupter der Hütten werden in der Nähe des Dorfes beerdigt.

Von den Gegenständen, die dem Verstorbenen gehört haben, wird nichts zerstört. Sie bilden einen Teil der Erbschaft und werden dem Erben übergeben oder zwischen den Erben verteilt. [Die Bestattungsceremonien sind sehr einfach, ohne religiösen Hintergedanken, am Schlusse meist allgemeine Betrunkenheit. Die Vornehmen werden in ihrer Hütte begraben, die Erde wird nachher fest zugestampft. Die gewöhnlichen Leute werden außerhalb des Dorfes bestattet, aber nicht immer am gleichen Orte. Die Leichen der Kriegsgefangenen werden manchmal auf dem Felde gelassen. Bellamy: „Notes ethnographiques recueillies dans le haut Sénégal“, Revue d'Ethnographie V (1886): S. 83. Tautain berichtet, daß ein Sterbender heulend verlassen wird, aus Furcht er könne einen ins Grab mitschleppen. An einem Tage im Jahre werden in der verlassenen Hütte des Toten Kürbisgefässe mit Nahrung deponiert; an dem Tage wird ein großes Fest abgehalten. „Notes sur les croyances et les pratiques religieuses des Baumanas“. Revue d'Ethnogr. III (1884): S. 395. Gallieni: „Voyage au Soudan français“ (1885): S. 346: die Bambaras bestatten ihre Toten neben den Dörfern, die großen Häupt-

linge in ihren Häusern; wenn die Erde auf die Leiche geworfen wird, flüchten alle aus Furcht mitgeschleppt zu werden, mit Ausnahme des Sklaven, der den Totengräber macht. Auch bei den Fulbe wird ein Sklave neben dem Dorfe verscharrt, sonst werden die Toten in Häusern begraben in Gruben von 1 bis $1^1/_2$ Meter tief, zwischen Holzschichten. Solche Totenhäuser werden von den Ärmeren weiter bewohnt, von den Reicheren verlassen; sie werden nicht ausgebessert, mit Vorliebe werden Fremde darin untergebracht; es darf kein Feuer in ihnen angezündet werden. PASSARGE l. c.: S. 211, 502.]

Geschenke werden bei einem Sterbefalle nicht gegeben.

Die Anthropophagie ist unbekannt.

Der Tote wird jedenfalls, ob der Tod verschuldet war oder nicht, beerdigt. Der Erbe ist verpflichtet die Schulden zu bezahlen; er läßt sich auch die Forderungen bezahlen.

Kindheit und Jünglingsalter. Beide Geschlechter werden beschnitten. [Nach TAUTAIN l. c. IV: S. 80 etwa im 14. Jahre.] Dies gibt Anlaß zu einem großen Feste, das alljährlich einmal stattfindet; das ganze Dorf nimmt daran teil; oft, besonders früher, vereinigten sich mehrere naheliegende Dörfer zu dieser Gelegenheit. Es gibt nur zwei Arten der Operation, bei Knaben und bei Mädchen.

Für die Beschneidung werden keine anderen Instrumente gebraucht als die Finger und ein Messer; bei den Knaben wird sie von einem alten Schmied (*numu*), bei den Mädchen von einer alten Schmiedsfrau (*numu muso*) vorgenommen. Bei den Mädchen ergreift die Operateurin mit den Fingern soviel sie kann von dem oberen Teil der kleinen Lippen und der Clitoris und schneidet alles so glatt ab, als sie es vermag.

Ein Mädchen darf heiraten, bevor es beschnitten ist; in dem Manding-Distrikte wird die Frau selbst erst nach ihrem dritten Kinde beschnitten. Ein Knabe darf sich nicht zuvor verheiraten (bei ihrem Körperzustande würde das auch vielleicht schwierig sein). [Phimosis wohl sehr allgemein. Wahrscheinlich ist doch die Beseitigung derselben der ursprüngliche Zweck der Beschneidung gewesen. Aus diesen und anderen hygienischen Gründen wird die Beschneidung von manchen Medizinern gelobt und ihre Anwendung für wünschenswert erachtet. ZÖCKLER: „Askese und Mönchtum" 1897: S. 80 ff. hat Unrecht, wenn er meint, die Beschneidung sei ursprünglich ein

sexual-asketischer Opferbrauch, „beruhend auf einem ursprünglich allgemeinem Gefühl der Sühnbedürftigkeit und der Unreinheit der menschlichen Natur“. Ganz entschieden ist dieses Gefühl erst später entstanden. Die Sühnungsceremonien, die allerdings bei ziemlich niedrigen Naturvölkern schon weit verbreitet sind, werden viel besser aus der Totenfurcht erklärt, die ja auch zu den Opfern und den Rachehandlungen auf und am Grabe trieb. Vergl. Steinmetz: „Strafe“ I: S. 334 ff.: „Die Urrache im Totenopfer“, und Preuss: „Menschenopfer und Selbstverstümmelung bei der Totentrauer in Amerika“ 1896.] Ein Knabe darf zuvor Waffen tragen; aber erst von jenem Tage an wird er großjährig, kann erben und gilt als Mann.

Wenn der Tag der Operation einen Monat voraus für alle Kinder des Dorfes, die das erforderliche Alter erreicht haben, bestimmt worden ist, fangen die Feste an. Erst wird jeden vierten Tag *tam-tam* gemacht (getanzt); dann jeden dritten Tag, jeden zweiten Tag, endlich jeden Abend; am Tag vor der Beschneidung tanzt man die ganze Nacht hindurch, und beim Tagesanbruch werden die Subjekte nach zwei verborgenen Orten geführt, die Knaben auf eine, die Mädchen auf die andere Seite, und operiert, während man Flinten abfeuert. Während des *tam-tams* am Tage zuvor bringen alle, die das Kind kennen, oder denen es kleine Dienste erwiesen hat, gegen die es zuvorkommend und gut gewesen ist, den *Griots* kleine Geschenke, Kolas, Honig mit Milch, Leckerbissen und sagen ihnen den Namen des Kindes, für welches sie opfern. Wenn das Kind schlecht und wenig geachtet ist, opfert niemand etwas oder spricht seinen Namen aus. [Während der Heilungszeit werden die jungen Männer und Mädchen moralisch und physisch ruhig gehalten und sorgfältig getrennt. Lange vorher wird Holz für ihre Hütten und zur Bereitung ihrer Speisen gesammelt; ihr Bett ist unbequem, um zu langes Schlafen und Träumen zu verhüten. Singend, spazierend und spielend wird der Tag verbracht, dazu wird ein bestimmter Lärm hervorgebracht, um unerwünschten Begegnungen vorzubeugen. Die Nahrung ist leicht und milde. Wenn sie geheilt sind und ein Bad ihre Unreinheit ganz weggespült hat, sind sie erwachsen und das wird festlich begangen. Bellamy: „Notes ethnographiques recueillies dans le haut Sénégal“, Revue d'Ethnographie V (1886): S. 84; vergl. auch Gallieni: S. 432, 433.]

Die Gründe der Beschneidung sind bei den Eingeborenen nicht deutlich zu erkennen. Sie üben die Beschneidung aus, weil es von Alters her so gebräuchlich ist, ohne von deren Ursache viel zu wissen. Es ist gewiß, daß die Mohammedaner während ihrer Herrschaft zu verschiedenen Zeiten ihnen diesen Begriff beigebracht haben, der übrigens in hygienischer Hinsicht sehr nützlich ist. In Bezug auf die Frauen ist es sehr gut möglich (obgleich die Eingeborenen es nicht einräumen wollen), daß es sich um ein Mittel handelt, ihre Leidenschaften zu mildern und zu dämpfen durch die vollständige oder teilweise Entfernung (je nach der Geschicklichkeit der Operateurin) eines der Organe der Frau [oder damit die Ehe fruchtbarer werde, so bei den Mandingo nach Mungo Park. Ploss: „Das Weib" I: S. 174].

Die Großjährigkeit der Knaben beginnt mit dem Tage, an dem sie beschnitten sind, ohne weitere Ceremonie. Der Zeitpunkt der Operation, vom 12. bis 18. Jahre, wird bisweilen verfrüht, wenn der einzige männliche Erbe einer Familie sehr jung ist. Man zaudert alsdann nicht, ihn mit 9 oder 10 Jahren beschneiden zu lassen und er wird vom Tage seiner Genesung an großjährig und Haupt der Familie.

Die Mädchen gelten als heiratsfähig, wenn die Brüste sich zu entwickeln beginnen; es gibt keine andere Regel oder Ceremonie dabei.

Im Prinzip haben die Frauen keine Rechte, nur Pflichten. Sie können aber Güter in Eigentum haben, über die der Mann ohne ihre Zustimmung nicht verfügen darf; aber diese Zustimmung wird häufig mit Gewalt erzwungen.

Wenn ein Vater seiner Tochter bei ihrer Heirat eine Sklavin oder eine Kuh u. s. w. gibt, wird dies ihr persönliches Eigentum. Dieses Eigentum geht von der Mutter auf die Kinder über mit Ausschluß der anderen Erben. Eine Frau kann demnach durch Erbgang und Schenkung einige persönliche Güter außerhalb der Gemeinschaft besitzen; aber diese werden häufig verschwendet.

Eine Frau kann also von ihrer Mutter Güter erben; das ist die Regel; aber von der Familie erbt sie nur beim vollständigen Mangel aller, selbst minderjähriger, männlicher Vertreter; wenn ein jugendliches männliches Kind lebt, ist das Haupt der Sklaven der Vormund bis zu der Großjährigkeit des Kindes.

Frauen werden nur beim vollständigen Fehlen anderer Zeugen vor Gericht gerufen und dann einzig zur Erkundigung. Sie haben keine politischen Rechte.

Greise und Kranke werden versorgt, soviel es die rohen therapeutischen Kenntnisse der Eingeborenen gestatten. [Ebenso Bérenger-Féraud für die Mandinké, S. 208.] Es gibt Ärzte, die immer einige abergläubische oder fremdartige Kunstgriffe verbinden mit der Zudienung von gewissen, in der Tat wirksamen Arzneimitteln, denen sie aber, mittels angeblich mysteriöser Manipulationen, mit welchen sie dieselben anwenden, das Monopol bewahren. Es gibt auch wirkliche Quacksalber, die vorgeben, von Mekka zu kommen (gewöhnlich sind sie niemals dort gewesen) und zahlreiche Schlachtopfer machen. Mit einem Worte, die Eingeborenen haben eine rudimentäre Medizin und ebensolche Mediziner.

Greise werden bis auf ihre letzte Stunde mit Sorgen umgeben. Die Ehrfurcht für das Alter ist die erste Grundlage der Gesellschaftsordnung. Alle Toten werden ihrem Range gemäß beerdigt. [Gallieni war betroffen durch die Achtung, die die Neger ihren alten Müttern zeigten; diese leben meist mit ihren ältesten Söhnen, die sie rücksichtsvoll behandeln und oft um Rat fragen. Viele Eingeborene erklärten, daß sie sich entehrt fühlen würden, falls ihre alte Mutter nicht mit ihnen lebte. Der Sultan Ahmadu von Segu umgab seine Mutter mit zahlreichem Gefolge und tat nichts ohne ihre Ratschläge. Ihre der Expedition günstige Stimmung war den Franzosen von großem Nutzen bei ihrem Sohne. L. c.: S. 421, 422.]

III. *Erbfolge.* Nachfolgen und erben ist hier nicht gleichbedeutend. Nachfolgen bezieht sich auf die Würden, erben auf die Güter. Dieser Unterschied entsteht erst nach drei oder vier Geschlechtern, weil die Rechte im zweiten, bisweilen im dritten Geschlecht in einer Person vereinigt sind. Hier ein Beispiel dieses Unterschiedes zwischen nachfolgen und erben. In einem Lande hat der erste Häuptling zwei Söhne gehabt, A und B, deren Nachkommen Häupter aller oder fast aller Dörfer sind. In einem Dorfe Z stirbt ein Abkömmling von B, 65 Jahre alt; er hat mehrere Brüder, von denen der Älteste 57 Jahre zählt, und Vettern, Söhne und Nachkommen von A, von denen der Älteste 62 Jahre alt ist. Der Bruder von B, der 57 Jahre alt ist, erbt die Güter seines ältesten Bruders. Der Vetter, 62 Jahre alt, aus einem anderen Dorfe folgt

Verstorbenen nach in seiner Würde als Dorfhäuptling, Häuptling eines Bezirkes u. s. w.

Gewisse, aber nicht alle Familien gestehen ein, daß ein Älterer einen Jüngeren enterben kann, wenn dieser nicht mit dem Älteren zusammengewohnt und namentlich für ihn gearbeitet hat. [Tautain IV: S. 79: es wird ein Mann von seinem Bruder, dann von seinem Sohne beerbt. Die Erbschaft umfaßt auch die Frauen. Der Erbe hat seine Neffen resp. seine Brüder zu erziehen und zu etablieren; sie schulden ihm ihre Arbeit. Bei den Mandinkés wird der Adel durch die Frauen vererbt, also der Sohn der Tochter des Königs folgt seinem Onkel, und der Sohn des Königs ist sein Untertan. Bérenger-Féraud l. c.: S. 209. Gallieni: S. 423. Der Mann ist Universalerbe seiner Frau; der Mann wird beerbt von seinen Brüdern, die auch seine Frauen erhalten; hat er keine Brüder, so werden die Söhne die Herren ihrer Mütter, aber tatsächlich behält jeder Sohn seine Mutter bei sich.]

IV. *Politische Verfassung.* Die Verfassung des Kreises war möglichst rudimentär; seit unserer Ankunft bedeutet sie in den Augen der Eingeborenen nichts mehr, weil sie sich denjenigen gegenüber, die durch Alter und Namen ihre natürlichen Häupter sind, nicht mehr zum Gehorsam verpflichtet fühlen.

In ihrer Verfassung war die einzige Regel die des Gehorsams gegenüber den Ältesten der Familie, die die Ansiedlung gegründet hatten (siehe oben). Ein Land, Gauguru zum Beispiel, ist zuerst von einem Taraoré eingenommen worden, entweder indem er es verlassen fand, oder indem er andere Bewohner hineinbrachte; der Häuptling dieses Landes ist immer der älteste aller Taraoré; in jedem Dorfe ist der Älteste desjenigen Zweiges der Taraoré, der das Dorf bewohnt, das Dorfhaupt. [Tautain IV: S. 80: ihr eigentümliches Erbrecht macht, daß die Häuptlinge immer hinfällige Alte sind. Die Autorität der letzteren ist gering, und beruht ganz auf ihrer sozialen Stellung, ihrem Alter und ihrem Reichtum. Unterstützt von den vornehmsten Alten, üben sie die richterliche Funktion aus.] Die Gewalt des politischen Häuptlings ist also, was den Landeshäuptling betrifft, dessen Gewalt sich über alle Taraoré-Dörfer erstreckt, ganz diejenige des Ältesten der Familie über die jüngeren Mitglieder derselben Familie; beziehungsweise über die jüngeren Mitglieder desselben Zweiges der Familie, in welchem

Falle er herrscht über drei, vier oder fünf Dörfer (d. h. einen Distrikt), oder nur über ein einziges Dorf, je nach der Ausbreitung oder Entwickelung der Familie oder des Zweiges.

Die Fremden, die sich später im Lande niederlassen, müssen im Prinzip dessen Gewohnheiten annehmen; aber praktisch findet dies niemals ohne Schwierigkeiten statt.

In Friedenszeit gibt es keine besonderen Kriegshäuptlinge; aber wer im Kriege zu Ansehen kommt, nimmt unmittelbar einen höheren Rang ein, als er sonst haben würde; dies genügt, ihn auf immer zum Häuptling zu machen, indem die anderen ihn fürchten.

Nichts geschieht ohne Palaver, zu welchem alle freien Männer, welche Familienhäupter sind, aufgeboten werden; diese, die (jedenfalls zum größten Teil) zu derselben Familie gehören wie der Häuptling, stimmen ihm immer bei oder unterwerfen sich seiner Meinung. Diese Versammlungen bilden in der Tat einen Rat der Ältesten, weil alle diese Familienhäupter durch ihr Alter bestimmt werden. Die Beratungen sind fast immer endlos und unbedeutend und bringen die Fragen um keinen Schritt weiter. Man muß sie wirklich betrachten als eine Versammlung, zu der der älteste Häuptling sagt, was er tun will und warum er es tun will. [Eine komische Beschreibung der Neger-Palaver gibt Madrolle: „En Guinée“ (1895): S. 104 ff.]

Die Bevölkerung umfaßt: Freie und Sklaven. Unter den Freien gibt es mehrere Klassen, z. B. die Griots. [Die Griots sind die Sänger und Narren, die betteln und singen in den Dörfern oder sich an einen Häuptling hängen, ihn loben und plündern; sie bilden das Orchester bei jedem Tanze. An den Kultakten nehmen sie auch einen bedeutenden Anteil. Die Schmiede, Numo, sind mehr geachtet und gefürchtet. Die Häuptlinge haben immer einige Numo in ihrer Gefolgschaft als Genossen, Ratsmänner, Boten und Spione; der eigentliche Beruf wird oft geschlechterlang nicht geübt. Sonst sind sie außer Eisenarbeitern im wirklichen Sinne auch manchmal Zimmerer, und wie die Griots befassen sie sich auch mit Beschneiden, Teufelbannen, Ehevermittlung u. s. w.; auch machen sie die großen Wasserbehälter, Bier und Pfeifen. Die Schmiede sind also per extensionem die Gewerbetreibenden des Landes, mit Ausnahme der Spezialität der Garauké oder Lederarbeiter im weiteren Sinne. Ferner wohnen hier noch die Pullo,

eigentlich eine fremde, aber hier auch vorkommende Kaste, die Kürbißbehälter oder Boote macht. TAUTAIN III: S. 343 ff. In Kaärta werden Griots und Numo nie mit dem Tode bestraft. Griots auch nie gefangen genommen. TAUTAIN III: S. 345. — Über die eigentümliche Behandlung der Schmiede u. a., welche aus Verachtung und Ehrfurcht gemischt ist, vergl. ANDREE: „Die Metalle bei den Naturvölkern" 1884: S. 40 ff.; desselben „Parallelen und Vergleiche" I: S. 153 ff.; LIPPERT: „Kulturgeschichte der Menschheit" (1886) II: S. 217; SCHURTZ: „Das afrikanische Gewerbe" (1900): S. 75—84 und an vielen anderen Stellen. Für Europa vergl. KLEINPAUL: „Mittelalter" I: S. 371—384; BENECKE: „Von unehrlichen Leuten"; SCHMOLLER: „Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre" I: S. 334. Der ganze Gegenstand der verachteten Gewerbe wurde noch nicht monographisch und erschöpfend behandelt. — Über die Griots siehe auch BÉRENGER-FÉRAUD l. c.: S. 95, 375.]

Die Griots, die Numo, die Fumé bedeuten ebensoviele absteigende Stufen. Jeder freie Mann, der einigen Reichtum besitzt, hat einen Griot und einen Numo (Schmied), die auf seine Kosten leben; der Griot hat wieder seinen eigenen Blutsauger, den Fumé. Eine andere Klasse ist noch die der Karangues (Schuhmacher). Die Griots (Diallé) heiraten nur untereinander; ebenso die Numo und die Fumé. Ein freier Mann darf streng genommen mit einer Griotte eine Mesalliance eingehen; aber niemals wird ein Griot eine freie Frau heiraten.

Die Sklaven kann man einteilen in Handelssklaven, Kriegssklaven, Haussklaven, Königssklaven. [TAUTAIN unterscheidet nur Sklaven im Lande, im Hause Geborene und Kriegsgefangene. Rev. d'Ethn. III: S. 347; er nennt aber auch noch gekaufte Gefangene. wohl die Handelssklaven des Textes; sie werden zwar nicht viel schlechter ernährt und behandelt als die anderen, werden aber hin und her verkauft, und müssen öfter unter grausam strenger Aufsicht Reisen machen: auch zu Hause werden sie etwas weniger gut behandelt. als die Haussklaven, was sie aber werden können, wenn ihr Herr sehr zufrieden mit ihnen ist. Die Freien, die Herren, arbeiten fast ebensoviel als die Sklaven. Übrigens kann der Sklave wahrscheinlich hier sowohl als bei den Wolof u. a. seinen Herrn wechseln, wenn er bloß das Kind oder das Pferd desjenigen verletzt, den er zum Herrn wünscht. — Sofa nennt TAUTAIN die

jungen Sklaven, die ursprünglich mit den Pferden beschäftigt waren, jetzt vor allem als Krieger organisiert sind und unter Häuptern vom gleichen Ursprunge kämpfen. Sie erhöhten sehr die Macht der viele solche Sklaven, Waffen und Pferde besitzenden Fama. Die Sofa-Häupter wurden früher nach Ablauf ihrer Dienstzeit getötet. Tautain III: S. 349, 350. Vergl. hiermit die altgermanischen Gefolgschaften und die Janitscharen: L. von Schlözer: „Ursprung und Entwickelung des alt-türkischen Heeres" 1900.]

Kriegssklave ist der, welcher bei einem Raubzug, einer Plünderung u. s. w. mit bewaffneter Hand ergriffen worden ist. Handelssklave ist der, welchen man von seinem Herrn gekauft oder als Heiratsmitgift, in Zahlung u. s. w., erhalten hat. Dies ist die unglücklichste oder selbst die einzig unglückliche Klasse. Man muß sie aber nicht mit [ganz rechtlosen] Sklaven verwechseln; das würde ein grober Irrtum sein. Der Sklave hat zwar Pflichten, aber auch Rechte; sein Herr muß ihn nähren; ihm die notwendige Kleidung verschaffen, und darf ihn nur an bestimmten Tagen der Woche und innerhalb bestimmter Stunden für sich arbeiten lassen. Die übrige Zeit gehört dem Sklaven, der dann für sich selbst arbeiten darf.

Der Haussklave ist das Kind von anderen Haussklaven und gewöhnlichen Handels- oder Kriegssklaven, wenn es im Hause seines Herrn geboren ist. Er gehört zur Familie; er darf nur in gewissen Fällen von fortwährendem üblem Betragen verkauft werden; er kann jede Art Güter besitzen, die er durch seine Arbeit in seinen freien Stunden erworben hat; er kann selbst wieder Sklaven haben. In verschiedener Hinsicht hat er mehr Recht als ein freier Mann; eine Haussklavin darf z. B. nicht ohne ihre Zustimmung verheiratet werden, während ein freies Mädchen selbst nicht zu Rate gezogen wird. Es ist schon bemerkt worden, daß der natürliche Vormund eines minderjährigen Erben nicht die Mutter, sondern der älteste der Haussklaven ist. Das Haupt nennt sie seine Söhne, sie nennen ihren Herrn ihren Vater; die Kinder desselben Alters nennen einander Brüder u. s. w.

Die Königssklaven werden ebenso behandelt wie die Haussklaven; sie sind aber nicht Eigentum eines Individuums, sondern der regierenden Familie. Beim Tode des Häuptlings fallen die Königssklaven nicht seinem Erben, sondern seinem Nachfolger zu.

Sie machen, jeder für sich, Güter der Krone aus. Die Sklaven werden so wenig als Sklaven behandelt, daß sie freie Leute in ihrem Dienste haben können. [Genau so urteilt TAUTAIN III: S. 347, 348. Die Haussklaven, Ulussus, werden bei den Mandinké ausgezeichnet behandelt, zwei Tage in der Woche dürfen sie für sich arbeiten; infolgedessen können sie selbst Sklaven halten. Es ist moralisch unstatthaft, die Sklaven zu verkaufen; die im Kriege verlorenen muß der Herr sogar einlösen. Sie gehen in den Krieg; für die von ihnen gemachten Gefangenen muß der Herr ihnen seinen Dank sehr freigebig bezeigen. Befreit können sie aber nicht werden. Sie wohnen manchmal weit vom Herrn; es gibt ganze Dörfer solcher Sklaven mit selbsterwählten Häuptern, nur bezahlen sie Steuer und helfen sie bisweilen den Herrn bei der Landarbeit. Die Kriegsgefangenen bilden eine eigene Kaste, zu der auch ihre Kinder gehören. — Wenn Hausgefangene in ihr Land zurückkehren, erhalten sie nicht ihre alte Stellung zurück, wohl die Kriegssklaven.] In einem einigermaßen wohlhabenden Hause gibt es kein Haupt der Haus- oder Königssklaven, das nicht seinen eigenen Griot, seinen Schmied, und bisweilen seinen Schuhmacher hätte, welche Leute für dasselbe arbeiten und von ihm ernährt werden. Der Verwalter des Hauses ist immer ein Sklavenoberster. Er kennt die Güter seines Herrn viel besser, als dieser selbst, der denn auch nichts tut, ohne ihn zu Rate zu ziehen. Er nimmt eine bevorzugte Stellung ein.

Der Herr hat das Recht über Leben und Tod der Sklaven, aber er macht nur sehr selten von diesem Rechte Gebrauch; dies geschieht nur in außergewöhnlich ernsten Fällen (Mord, Plünderung mit bewaffneter Hand u. s. w.); selbst dann wird der Schuldige am häufigsten ein oder zwei Jahre in Fesseln gelegt und darauf verkauft. Für einen Haussklaven ist Verkauf außer der Todesstrafe die schwerste Strafe. Auch für den Kriegssklaven ist es eine schwere Strafe; die anderen Strafen sind Fesseln während kürzerer oder längerer Zeit, und Schläge mit dem Seile.

Die Sklaven fügen sich dem Wechsel von Herren durch Heirat sehr wohl (sie machen den größten Teil des Brautschatzes aus); aber sie nehmen es sehr übel auf, wenn sie verkauft werden sollen; ihre größte Beschwerde gegen einen Herrn ist, daß er beabsichtigt, sie zu verkaufen, und gewöhnlich versuchen sie alsdann zu flüchten.

Die Sklaven müssen für ihren Herrn jede Woche eine gewisse Zahl von Tagen während einer gewissen Zahl von Stunden arbeiten; die Dauer dieser Arbeit ist verschieden nach den Sklaven und den Ländern. Häufig bilden sie für sich ein Dorf, dessen Haupt das Haupt der Sklaven ist. So z. B. bilden die Königssklaven der Kagoros von Diuguntè-Nafadiè, in einer Zahl von ungefähr 80, das Dorf Siramenè; sie arbeiten 4 Tage für ihren Herrn und 3 Tage für sich.

Viele Sklaven werden von ihren Herren ausgeschickt, um für die Rechnung derselben Handel zu treiben; sie machen so Reisen von mehreren Monaten.

Sie haben keine politischen Rechte; sie folgen ihrem Herrn in den Krieg. Die Sklaven haben Güter in Eigentum, die sie sich durch ihre Arbeit verschaffen, oder die ihnen durch Erbgang zufallen, und über die der Herr nicht verfügen darf. Sie haben Sklaven. Häufig borgen die Herren von ihren Haussklaven, die oft reicher sind als sie. [Vergl. über die Sklaverei bei den Bambaras Bérenger-Féraud l. c.: S. 236 f., bei den Mandinkè: S. 211.]

Die Sklaven verheiraten sich auf drei Weisen; entweder kaufen sie eine Sklavin, die sie zur Frau nehmen; oder der Herr gibt ihnen als Zeichen seiner Zufriedenheit oder in Bezahlung einer Schuld eine seiner Sklavinnen zur Frau.

Im ersten Falle ist die Frau das Eigentum des Sklaven; im zweiten bleibt sie das Eigentum des Herrn, der sie zurücknehmen kann, wenn es ihm gut dünkt; im dritten wird sie das Eigentum des Sklaven, und der Herr kann sie nur zurücknehmen, wenn er seine Schuld auf andere Weise bezahlt.

Sklavinnen werden häufig Liebchen oder Kebsweiber ihres Herrn oder anderer freier Männer; wenn sie denselben ein Kind gebären, ist dieses frei und seine Mutter wird es bei derselben Gelegenheit; sie wird jedoch eher eine Freigelassene, als eine Freie, in dem Sinne, daß sie als eine freie Frau behandelt wird, aber nicht von ihrem Herrn sich trennen darf.

Sklaverei entsteht aus Kriegsgefangenschaft. Sie entsteht auch aus Verkauf, als Strafe für ein schweres Verbrechen. Gewisse Familien gestehen z. B. ein, daß eine freie Frau bei offenbarer schlechter Lebensweise von ihrem Manne verkauft werden darf, wenn die Familie den Brautschatz nicht zurückgeben will.

Der Herr haftet anderen gegenüber für die Vergehen seiner Sklaven. Nur selten kauft ein Sklave sich selber los: häufiger wird er von seiner Familie losgekauft, gewöhnlich von einem älteren Bruder, der den jüngeren loskauft, um einen Erben zu haben; auch kommt es häufig vor, daß man den Ältesten loskauft und sich unter seine Gewalt stellt. Diese Loskaufungen sind immer sehr beschwerlich; der Herr fordert häufig fünf bis sechs Sklaven oder deren Wert für einen einzigen Sklaven, auf den er etwas hält. Die Befreiung bringt keine andere Ceremonie mit sich, als die Bezahlung der vereinbarten Summe.

Ich habe gesehen, daß ein Sklave, der von seinem jüngeren Bruder losgekauft war, aus eigenem Antrieb zu seinem früheren Herrn zurückkehrte und es dem Kreise meldete.

Adel. Es gibt keinen Adel. Es bestehen keine anderen Unterschiede, als die oben angeführten: regierende Familie, freie Männer von verschiedenen Kasten, Sklaven in verschiedenen Graden. [Tautain III: S. 352: eine adelige Kaste gibt es nicht. Jedermann ist Krieger. Die regierenden Familien haben nur das Privileg, die Dorfs- und Landeshäupter abzugeben. „Sie bilden eine Art Adel, der sich nur unterscheidet durch die Pflicht, freigebig und vornehm zu sein.“ Über den kriegerischen Charakter der Bambaras, die er die Schweizer des westlichen Sudans nennt, vergl. Bérenger-Féraud l. c.: S. 237 ff.]

Die Individuen von beiden Geschlechtern werden bis zu der Beschneidung Kinder genannt; dann wird man Mann oder Frau und nimmt von diesem Augenblicke an seinen Rang ein unter denen, die mitzählen, jeder nach seinem Alter.

Es gibt keine Priester (wir haben gesagt, daß wir von den Muselmännern mit Rücksicht auf ihre kleine Zahl, hier nicht sprechen wollen). Es gibt „namatigui“ und „namadiussa“, die sich bisweilen mit fremdartigen Kleidern schmücken, nach ihrem eigenen Willen den Noma-Ritus feiern, und sehr gefürchtet sind. Aber dies bedeutet weder einen Kultus, noch eine Religion, noch Priester. [Gallieni: 429, 430: die Alten sind die Fetischpriester, oft auch die Schmiede; der Fetisch Noma ist sehr gefürchtet, besonders wenn er in der Nacht erscheint, d. h. ein Schmied gibt sich tanzend und lärmend für ihn aus.] Es ist sehr wohl möglich, daß sie bisweilen Individuen vergiften, deren Tod sie dann dem Noma zuschreiben; aber es ist

unmöglich, etwas davon zu wissen. Die Eingeborenen sind sehr kindisch, glauben an eine Unzahl törichter und mysteriöser Sachen, und erklären sehr gewöhnliche Vorfälle, deren Ursache sie aber nicht klar zu machen wissen, immer durch den Einfluß böser Geister, oder führen eine Vergiftung als Ursache an. Es ist gewiß, daß Vergiftungen, besonders solche mit langsamem Verlauf, üblich sind; aber die Leichtgläubigkeit des Publikums muß deren Anzahl stark vergrößern. Das angewandte Gift heißt „corti“. Die Namatigui geben vor, verschiedene Gifte zu haben, deren einige schnell, andere langsam töten, und wieder andere nur krank machen. Es genügt, unweit der Person vorbeizugehen und ihr diesen Puder, den niemand sieht, zuzuwerfen; sie können also alle nicht erklärten Sterbefälle und Krankheiten sich selber oder dem Noma zuschreiben, wie sie auch ihren Mißerfolg erklären, indem sie sagen, daß sie diesen oder jenen krank gemacht haben, daß er es aber erst nach langer Zeit werden wird. Sie sind also eher Zauberer als Priester. Die Noma scheinen Schutzgeister zu sein, die mit Gott in Gemeinschaft stehen. Obgleich die Malniké einen nebelhaften Begriff von Gott haben und bisweilen von ihm sprechen, beten sie niemals zu ihm. Zu gewissen Zeiten des Jahres, beim Säen, am Anfang der Ernte, wenn ein Dorf gegründet oder vergrößert wird, feiert man den Ritus des Noma, opfert Hühner, Ziegen, Kuskuse und Kolanüsse. Man trinkt und ißt den ganzen Tag, und die ganze Nacht hindurch wird Tam-tam gemacht; Frauen, Bilakoros (nicht beschnittene Männer), und nicht Eingeladene wohnen diesen Orgien niemals bei.

Die Zauberer gehören keiner besonderen Kaste oder Klasse an.

Die Griots, die Schmiede, die Weber, die Schuhmacher bilden ebensoviele Kasten, die wenig geachtet sind. [Auch Tautain nennt sie echte Kasten und keine Körperschaften, im Gegensatz zu Raffenel. Zum Beweise führt er das Verbot der Heiraten zwischen den Kasten an; die Baumana meinen sogar, daß aus solcher Ehe ein Ungeheuer entsprießen würde zum Unglück des Landes. Man bleibt bei den Mandinkés in seiner Kaste, auch wenn man den entsprechenden Beruf gar nicht ausübt. Nur die Somonos, Fischer, bilden eher eine Körperschaft, man kann sich mit ihnen verbinden; ihr Beruf geht aber auch vom Vater auf den Sohn über. Sie sind weniger zahlreich, als die Ackerbauern; unter den Tukulörs hatten

sie auch manche andere Aufgaben zu erfüllen, wie Botendienste, Transport der Kriegsbedürfnisse u. s. w. Sie leben ziemlich unabhängig unter ihren eigenen Dorfhäuptern. TAUTAIN III: S. 346, 352. Über die Kasten in Indien vergl. SENART: „Les Castes dans l'Inde"; FICK: „Die sociale Gliederung im nordöstlichen Indien zu Buddhas Zeit" (1897). Vergl. auch über Afrika im allgemeinen: SCHURTZ: „Afr. Gewerbe": S. 110 ff., 141 (Stammesgewerbe).]

Diese Gewerbe sind erblich. Nach der Überlieferung sollten jene Gewerbe das erste Mal von vier Söhnen Adams und Evas ausgeübt worden sein und seit dem vom Vater auf den Sohn übergehen.

Geheimbünde gibt es nicht.

Fremde werden gut aufgenommen und erhalten die Rechte der Einwohner. Gastfreiheit wird in reichlichem Maße geübt.

Wenn ein Fremder Güter nachläßt, fallen sie seinen Erben zu, wenn diese sich bekannt machen.

Die Häuptlinge und Könige haben nur soviel Autorität als wir ihnen geben.

Sie sind nur noch Dorf-, Kreis- oder Bezirkshäupter unter unserem Befehl, entweder von uns angestellt oder durch die Gewohnheiten der Eingeborenen bestimmt und von uns bestätigt.

Höhere Staatsformen. Die ganze administrative, politische und finanzielle Organisation ist in unsren Händen. [Es gab früher bei den Bambaras Kaartas eine interessante Kriegsverfassung. Sie hatten vier Heere, je unter einem Oberfeldherrn und zwei Unterführern. Diese Heere bestanden größtenteils aus Sklaven oder Vasallen. Im Kampfe stellte man die niedrigsten in die erste Reihe und hinter sie Freie oder Sklaven von höherem Rang, diese mußten durch Peitschenhiebe den Mut der vorderen, Tons genannt, anfeuern; diese Tons mußten auch mit ihren Äxten Bresche machen, natürlich unter sehr großen Verlusten, erst dann stürmten die anderen vor. RAFFENEL: „Reise in Senegambien" 1846: S. 228. Im europäischen Mittelalter war die Lage des Fußvolkes keine viel bessere. Vergl. LAVISSE: „Histoire de France" III (1901, par Luchaire): S. 248; IV (1901, par Coville): S. 62.]

V. *Die Rechtspflege.* Die Rechtsgewohnheiten sind sehr unbestimmt und von Land zu Land und von Familie zu Familie verschieden. Sie werden mündlich durch das ganze Volk überliefert.

Die Rechtspflege wird jetzt von uns ausgeübt, oder in geringfügigen Sachen von den Dorf- oder Landeshäuptlingen, die uns von ihren Urteilen Nachricht geben.

Soweit es im Einklang mit civilisierten Begriffen geschehen kann, werden die Urteile den alten Gewohnheiten gemäß ausgesprochen. Ehemals gab es keine Rechtspflege. Die Stärksten verschafften sich selber Recht nach ihren eigenen Ansichten und Gewohnheiten. Die Schwachen wandten sich an die Häuptlinge, die entschieden je nach ihrer Laune, den Geschenken, die ihnen gegeben wurden, ihrer Verwandtschaft, ihrer Allianz u. s. w.

Das Gerichtsverfahren war möglichst einfach. Der Kläger ging zu seinem Häuptling und legte ihm seine Sache vor. Der Häuptling entbot die andere Partei, hörte sie, sowie die Verwandten, Sklaven u. s. w. öffentlich an, und entschied dann für den einen oder den anderen. Bei offenbarem Widerspruch und beim Mangel von Zeugen, leisteten beide Parteien den Eid auf die roten Kolanüsse und aßen diese sodann. Der Lügner mußte unfehlbar in diesem Augenblicke sterben, sein Unrecht wurde anerkannt und seine Familie mußte den anderen entschädigen. Bei Ehebruch gibt es eine andere Gewohnheit, die darin besteht, daß man einem Huhne den Hals zur Hälfte zerschneidet und es dann freiläßt. Je nachdem das Huhn nach der letzten Zuckung auf dem Rücken oder auf dem Bauch liegen bleibt, hat die eine oder die andere Partei Unrecht oder Recht. Die Muselmänner schwören auf den Koran. [Bei den Mandinké beschreibt auch Bérenger-Féraud l. c.: S. 211 die Rechtspflege als sehr einfach: die Häuptlinge mit den Alten üben sie aus; der Beschädigte klagt vor ihnen, der Angeklagte verteidigt sich; die Strafe besteht in Schlägen, die durch diesen oder jenen aus dem Publikum ausgeteilt werden. So leiden Mörder die Todesstrafe, werden insolvente Schuldner zur Sklaverei verurteilt. Die Herren der letzteren können sie wieder verkaufen.]

In Kita selbst gab es keine Todesstrafe. Alles wurde mit Bußen abgemacht. Die schwerste Buße für Mord oder Plünderung betrug 14 Sklaven; eine Beschlagnahme mit bewaffneter Hand fand statt, allerdings unter der Voraussetzung, daß derjenige, welcher die Beschlagnahme bewirkte, mehr Leute zusammenbringen konnte als der andere. Eine weitere häufig angewandte Strafe war der Verkauf. Endlich kannte man noch die Prügelstrafe und die Fesselung.

IV. *Rache*, *Bußen*, *Strafen*. Die Bußen wurden bezahlt in Sklaven, Stoffen, Korn, Vieh, Waffen u. s. w.; Geld gab es vor unserer Ankunft nicht. Die Verwandten haften und bezahlen für den Verbrecher, wenn dieser es nicht kann.

Wenn der Verbrecher ein freier Mann war und zu einem anderen Lande gehörte als demjenigen, wo das Verbrechen verübt worden war, konnte er nur mit Gewalt ergriffen werden, falls die Kläger stark genug waren, ihn von seinem Wohnort zu entführen. Ein Sklave wurde niemals zurückgegeben; wer ihn fand, wurde sein Herr.

Im Grunde wurde nichts als Verbrechen oder Vergehen angesehen; die Taten wurden nur gut oder schlecht gefunden. [Bérenger-Féraud l. c.: S. 237 sagt uns, daß die Bambara Eigentum und Personen achten und nur sehr selten, ob sie nun in der Heimat und unter Genossen oder vereinzelt in der Fremde leben, Verbrechen begehen. Corre: „Ethnographie Criminelle" (1894) belehrt uns nur sehr wenig über diesen Gegenstand in seinem sonst sehr interessanten Abschnitte über die französischen Kolonien in Westafrika S. 53—130. Der außerordentlich lascive Neger wird doch keine Kinder mißbrauchen, wohl der Araber oder der arabische Mischling S. 79.] Es ist schon gesagt worden, daß der Stärkste sich selber Recht verschaffte.

Jeder haftet für alle Schäden, die er selbst oder die seine Tiere und Sklaven angerichtet haben. Unzurechnungsfähigkeit und Notwehr werden nicht berücksichtigt. Tiere werden nicht bestraft. Verwandte, Landsleute, Häuptlinge haften vollständig für strafbare Handlungen mit.

Alles wird bezahlt, wenn die verletzte Partei stark genug ist, die Bezahlung zu erzwingen, sonst unterbleibt die Strafe ganz; der Verkauf eines freien Mannes kann ungeahndet bleiben; wer beschuldigt und überwiesen ist, dieses Verbrechen begangen zu haben, wird immer gegen die andere Partei eine wahre oder falsche Beschuldigung vorbringen, um zu zeigen, daß er das Recht hatte, den Mann zu verkaufen. Wenn er eine Frau verkauft hat, wird er sagen, daß er es tat, weil sie untreu war. Vor unserer Ankunft war von Gerechtigkeit in diesem Lande gar nicht die Rede; wer stark war, wer viele Menschen unter seinem Befehle zusammenbringen konnte, tat was er wollte. Ehebruch und Notzucht wurden

mit verschiedenen Preisen, je nach den Familien, bezahlt. Blutschande (zwischen Bruder und Schwester) wurde nur mit Verachtung bestraft. Vergiftung bestand nicht als Verbrechen; bald sagte man, daß der Tote von Noma getötet war, bald, daß ein Amulett ihn getötet habe, weil er es berührt oder weil er gelogen habe u. s. w. Diebstahl wurde, zwischen freien Männern, mit Flintenschüssen gerächt; häufig kämpften vier oder fünf Dörfer jahrelang. Wenn ein Sklave gestohlen hatte, wurde er geschlagen, in Fesseln gelegt oder verkauft.

VII. *Grundeigentum.* Die Dörfer sind fest, solange die Bewohner auf dem Grund und Boden, den sie einnehmen, leben können; wenn der Boden sich erschöpft, verlassen die Leute den Platz und nehmen eine Stelle ein, wo dasselbe Dorf unter demselben oder einem anderen Namen einige Jahre zuvor stand. Gewisse Dörfer werden so alle fünf oder sechs Jahre verlegt. Andere bleiben an derselben Stelle, weil sie viel Kulturboden und viele kleine Kulturdörfer, die sie der Reihe nach ausbeuten, besitzen. Endlich sieht man häufig ein großes Dorf, das z. B. vier Kulturdörfer hat; diese werden auch wieder wirkliche Dörfer, und gründen neue Zugehörigkeiten. Die jetzigen Bewohner sind Eingewanderte und betrachteten bei ihrer Ankunft das Land als ihnen gehörend. Jedes Land bestand ursprünglich nur aus einem Dorfe, wo das Familienhaupt jedem seinen Anteil zuwies, welche Anteile in einem Kreise ringsum das Dorf lagen. Wenn neue Dörfer gegründet wurden, verteilte jeder Häuptling im neuen Dorfe, das er gründete, ebenfalls die Umgegend zwischen seinen Brüdern, seinen Sklaven u. s. w. Es muß bemerkt werden, daß die Grenzen im Prinzip zwei Radien waren, die vom Dorfe ausgingen und sich bis ins Unendliche erstreckten. Jeder breitete sich in seinem Gebiete aus, bis er auf das Gebiet eines anderen Dorfes stieß; dies führte zu Streitigkeiten, Kriegen, Plünderung u. s. w. Der Fischfang war frei, die Jagd war auch frei und die Beute gehörte dem Jäger, der darüber verfügte. Aber ein Jäger darf das Dorf nicht verlassen, ohne es dem Dorfhäuptling mitzuteilen und ihm zu sagen, wohin er geht (damit man ihm zu Hilfe kommen oder ihn suchen könne, wenn man ihn nicht zurückkehren sieht, denn die Jagd dauert immer mehrere Tage). In einem Dorfe, wo es mehrere Jäger gibt, sind jedem von ihnen Jagdgebiete zugeteilt.

Der Honig gehört dem, der den Bienenkorb aufgestellt oder den wilden Honig gesammelt hat.

Der Boden wird von den Bewohnern jedes Hauses gemeinschaftlich bebaut. Ihre Ackerbaukenntnisse gehen nicht weit.

Sondereigentum außerhalb der Gemeinschaft besteht, wie oben in bezug auf Frauen, Sklaven u. s. w., mehrmals gesagt worden ist, auch am Boden. Es entsteht, indem ein Familienhaupt innerhalb der ihm gezogenen Grenzen einem Familienmitgliede ein Grundstück außerhalb des Gebietes der Gemeinschaft gibt.

Es entsteht auch, wenn ein Individuum in der Mitte des Gebüsches, außerhalb aller Abgrenzung, ein Grundstück urbar macht; dieses wird sein Eigentum und geht auf seine Erben über. Das Sondereigentum kann verkauft werden. Es fällt in die Gemeinschaft zurück, wenn Erben fehlen, oder wenn der Eigner und alle seine Erben das Land verlassen.

Die Fruchtbäume und andere Bäume werden als Zubehör des Bodens betrachtet. Palmen werden nicht geerbt. Es gibt keine Rechte auf Früchte.

Jeder baut den Boden nur selber oder mit seinen eigenen Arbeitskräften: Frauen, Kindern, Sklaven.

VIII. *Rechte auf Mobilien.* Zu den Mobilien werden gerechnet: Kürbisgefäße, Küchengeräte, Geschmeide, Arbeitsgeräte, Matten, Hängematten, Decken, Waffen, Werkzeuge, Bänke.

Die Mobilien gehören dem, der sie gekauft, gemacht oder als Geschenk empfangen hat; sie gehören also je nach ihrer Herkunft bald einer Gemeinschaft, bald einer Einzelperson.

Einige nehmen, wenn sie eine geschiedene Frau fortschicken, ihr alles ab, was sie ihr gegeben haben; andere nehmen allein das Geschmeide zurück, wieder andere nichts.

Wer eine Sache fand, behielt sie für sich; wenn aber der wahre Eigentümer sich meldete, mußte sie zurückerstattet werden. Die Sklaven werden von Land zu Land nicht zurückgegeben. In einem und demselben Lande mußte der, welcher einen Sklaven fand, ihn seinem Herrn zurückgeben, von dem er eine Guinee zum Geschenk erhielt. Am häufigsten behielt man lieber den Sklaven, indem man ihn verbarg.

IX. *Handelsbeziehungen, Verkehr.* Vor unserer Ankunft bestand der Handel nur in der Form von Tausch, von Vieh, Salz,

Stoffen, Waffen, Pulver, Korn, Kolas, Glaswaren, Gold, Sklaven. [Auch Gallieni fand nur Tauschhandel vor, und überhaupt einen rudimentären Handel, obwohl die Bambaras, Malinké und Sarrakolesen entschieden Talent für den Handel besitzen. Sie sind sehr habsüchtig und lieben das endlose Feilschen bei wertlosen Sachen. L. c.: S. 434.]

Das gemünzte Geld beginnt sich zu verbreiten; aber es ist noch selten außerhalb der großen Centren, wo Europäer wohnen. Viele Geschäfte geschehen noch durch Tausch. [Gallieni: 434 f., die kleinen Münzen sind das Kauri oder Kattunlappen und -Streifen; die große Münzeinheit ist der Sklave; das Kauri gilt am rechten Nigerufer von der Mündung bis Timbuktu; 5000 Stück sind etwa 3—4 Franken wert; sie werden zu 5 Stück gezählt; 16 Häufchen von 5 werden aber 100 genannt, 5 von diesen heißen 1000.]

Bei den Verträgen muß man unterscheiden: vor unserer Ankunft im Land und nachher. Zuvor: kein Verkauf; wohl Tausch, Verpfändung, Gewährleistung; aber keine Vermietung, keine Verträge; jeder schloß selbst Anleihen ab, oder ließ sie, den auf die Sklaverei bezüglichen Gewohnheiten zufolge, von seinen Sklaven abschließen, woraus sich Verpflichtungen ergaben, die jahrelang dauerten und indessen um andere vermehrt oder vermindert wurden. Seitdem haben wir den Verkauf gegen bares Geld und die Vermietung, entweder für Lohn oder für einen nach der geleisteten Arbeit oder der Zeit bestimmten Preis, hinzugefügt. Reukauf wird von den Eingeborenen nicht gestattet. Als Hirten haben die Eingeborenen entweder Sklaven oder Leute, die daraus ihren Beruf machen und denen jeder Eigner eine bestimmte Summe per Monat und per Stück Vieh bezahlt; die Europäer haben gemietete Hirten. Die Eingeborenen haben keine anderen Träger als sich selber, ihre Frauen, Verwandten und Sklaven; sie mieten keine Führer; in jedem Dorfe lassen sie sich den zu verfolgenden Weg erklären, wenn sie ihn nicht kennen.

Die Europäer nehmen Träger an für eine bestimmte Summe, entweder pro Tag oder um eine Last von einer Stelle zu einer anderen zu bringen, welcher Preis zuvor bekannt gemacht und vereinbart wird.

Anleihen werden jetzt häufig gemacht, oft von sehr großen Summen. Es besteht selbst etwas, was man Kommissionsgeschäft

nennen könnte; ein Händler vertraut einem Manne, den er kennt, Ware an, die der Beauftragte verkauft, wie und wo er will; aber er muß dem Händler bei seiner Rückkehr eine zuvor bestimmte Summe übergeben; wenn er gute Geschäfte macht, ist der Überschuß für ihn.

Zinsen in unserem Sinne kennt man nicht; sie bestehen zwar, aber in einer anderen Form. Wenn ein weibliches Tier, z. B. eine Kuh, ausgeliehen worden ist und während dieser Zeit beim Schuldner gekalbt hat, fordert der Gläubiger seine Kuh und ihr Junges zurück; diese Regel ist übrigens sehr bestritten und gilt nicht überall.

Einfaches Darlehen und verzinsliches Darlehen werden nicht unterschieden. [Vergl. Post: „Grundriß" II: S. 639.] Anvertraute Güter müssen zurückgegeben werden, aber es gibt keine genaue Regel: am häufigsten wird die anvertraute Sache bei Seite gebracht; der Depositar, der sie nicht ganz zurückerstatten kann, bringt alle möglichen Gründe vor, um möglichst wenig zurückzugeben; der Deponent seinerseits fordert ebensoviel und selbst mehr als er in Verwahrung gegeben hat. Wir brauchen nur zu bemerken, daß in diesen Geschäften auf der einen Seite ebensoviel betrogen wird als auf der anderen.

Ein verpfändetes oder in Bürgschaft gegebenes Wertobjekt (Mann, Frau, Kind, Tier, Gegenstand u. s. w.) muß in demselben Zustand zurückgegeben werden. Wenn es aber etwas erzeugt hat, werden die Erzeugnisse auch gefordert. Andererseits kann der Pfandgläubiger es wieder verpfänden und dies ins Unendliche von Hand zu Hand. Oft besteht das Pfand nicht mehr (ist z. B. gestorben); der Verpfänder fordert nichtsdestoweniger entweder die Sache selbst oder deren Wert und immer die Erzeugnisse. Hierdurch gerät der erste, der das Pfand empfangen hat, in einen Prozeß mit dem zweiten, dieser mit dem dritten u. s. w. Die Streitigkeiten dauern also Jahre lang und bleiben unlösbar; denn die Erzeugnisse können selbst wieder verkauft oder vertauscht oder verpfändet worden sein. Handelt es sich um eine Sklavin, die vorläufig als Pfand oder Sicherheit gegeben worden ist, so kann sie von Hand zu Hand gegangen und endlich mit einem Sklaven des letzten Pfandhabers verheiratet worden sein und von ihm Kinder haben. Der erste Verpfänder fordert dann die Frau und die Kinder. Der letzte

Pfandinhaber weigert sich, die Kinder zurückzugeben, da diese von Rechtswegen das Eigentum des Vaters sind. Beide beziehen sich auf die Gewohnheit.

Schenkungen gibt es nur bei der Heirat.

Die Karawanen zahlten früher eine Abgabe, um durch das Land ziehen zu dürfen, welche von dem Herrscher des Landes nach Willkür auferlegt wurde. Jetzt wird dieses Ussuron genannte Recht, regelmäßig durch uns eingefordert, in natura bezahlt und beträgt ein Elftel.

---

6. Die Waganda.

Durch Rev. G. K. Baskerville.
Church Missionary Society, Uganda.

I. *Allgemeines.* Das von den Küstenbewohnern und den Europäern Uganda genannte Land heißt bei den Bewohnern Buganda, wie die Einwohner bei den ersteren Baganda, von ihnen selbst Waganda genannt werden, während ihre Sprache das Luganda ist.

[Das Land liegt nordwestlich vom Victoria-Nyanza-See und wird im Nordwesten durch das Land Unyoro von dem Albert-Nyanza getrennt. Der Sage nach wurde das Land aus dem Nordosten bevölkert; wahrscheinlich ist hieran nur richtig, daß die Leute, welche die Urbevölkerung unterwarfen, aus jener Gegend kamen; vielleicht gehörten sie zu den Wahúma, jedenfalls rollt in den Adern der Vornehmen noch viel Wahúma-Blut. Diese Einwanderung kann etwa vor 300—500 Jahren stattgefunden haben.[1]) Unter starker monarchischer Leitung kräftigte sich das Land. Von der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens begünstigt, brauchten die Bewohner nicht viel Arbeit für ihren Unterhalt zu leisten, so daß sich ihre Kraft außerhalb der Grenzen betätigen konnte. Die benachbarten Völker wurden im Laufe der Zeit unterjocht und tributpflichtig gemacht. So kam es, daß manche Reichtümer, vor allem Elfenbein und Sklaven, sich im Lande ansammelten und die handeltreibenden Araber in Masse anzogen.[2]) Es sollen die ersten Araber

---

[1]) P. Kollmann: „The Victoria Nyanza" (1899): S. 9, nimmt etwa 400 Jahre an; er meint aber, daß noch eine andere hamitische Mischung stattfand, da die Wahúma in Uganda im Gegensatze zu andern Staaten nicht privilegiert sind und obendrein die Ugandakultur höher steht als in den Wahúma-Ländern.

[2]) Stuhlmann: „Mit Emin Pascha ins Herz von Afrika" (1894): S. 193, 194.

unter der Regierung von Ssunna II (ca. 1836—1860) angekommen sein. Diesem Könige folgte sein Sohn Mtēssa, der uns als grausamer aber kluger Herrscher bekannt wurde. Die Araber gewannen Einfluß auf ihn; er kleidete sich nach ihrer Art und fing an, den Koran zu lesen. Das Land wurde jetzt auch den europäischen Reisenden bekannt (Speke und Grant 1862, Stanley 1875, Emin 1876), seit 1877 traten englische protestantische, seit 1879 auch französische katholische Missionare auf. Mtēssa wendete sich bald gegen die Mohammedaner, bald gegen die Christen, immerhin gelang es dem Einflusse der Missionare, die Massenhinrichtungen (Kiwendo) zu mäßigen. Mtēssa starb 1884; ihm folgte sein Sohn Mwánga, der zunächst ein Heide blieb und launisch, sinnlich grausam und habsüchtig war.[1]) Er verfolgte die bekehrten Christen blutig, verjagte aber aus Eigennutz die ihm nützlichen Missionare nicht. Er schloß sich zwar 1886 mehr den Mohammedanern an, war aber bei allen Parteien so verhaßt, daß er schließlich vor seiner eigenen Leibgarde, die aus Christen und Mohammedanern bestand, flüchten mußte, bis er bei den französischen Missionaren aufgenommen wurde; diese bekehrten ihn und sein Gefolge oberflächlich. Die Führer der Leibgarden wählten seinen Bruder Kiwéwa, und verteilten das Land unter christliche und mohammedanische Häuptlinge; es einigten sich aber die Mohammedaner gegen die Christen und die letzteren, uneinig unter sich, wurden getötet und verjagt. Die ersteren vertrieben schließlich auch den König Kiwéwa, der sich von ihnen befreien wollte; er wurde durch seinen erst beschnittenen Bruder Karéma ersetzt. Mwanga wurde durch die beiden Christenparteien zurückgeholt und seine Partei durch die Unzufriedenen, welche der ebenfalls wütende Karéma machte, verstärkt. Die Christenpartei siegte mit Hilfe von europäischer Munition, und Mwanga wurde 1889 wieder König. Es fing jetzt ein Streit zwischen den protestantischen und den katholischen Missionsgesellschaften an, dazu handelte Capt. Lugard gegen den deutschen Einfluß, welcher durch Dr. Peters und Emin Pascha geübt wurde. Es siegten schließlich die Engländer unter Lugard und die protestantische Partei, hauptsächlich infolge ihrer besseren Bewaffnung und durch die Hilfe von sudanesischen und sansibaritischen Soldaten,

[1]) W. Junker: „Reisen in Afrika, 1875—1886" III (1891): S. 619, 620.

welche viele Sklaven machten und die katholische Mission ausraubten. — Es zeigt sich hier, wie verderblich es ist, wenn die europäischen Nationen sich in Afrika bekriegen, statt ihre Differenzen in Europa entscheiden zu lassen; besonders aber tritt der Zwiespalt zwischen den katholischen und protestantischen Missionen mit seinen verderblichen Folgen hier deutlich zu Tage. Es sollten die europäischen Regierungen, wenn nun einmal keine freiwillige Vereinbarung zwischen den zwei Religionsgesellschaften über ihre Wirkungskreise möglich ist, jeder den ihrigen anweisen. Die Eingeborenen, der Kulturfortschritt in Afrika und die Interessen der Europäer müssen vor den heillosen Folgen der Missionskriege bewahrt werden.

Mwanga wurde 1892 Protestant und von Capt. Lugard als König anerkannt, das Land wurde zwischen den Mohammedanern, den Katholiken, den Heiden und den Protestanten verteilt, so daß die letzteren das Meiste und die Katholiken zu wenig bekamen.

Das Land ist jetzt zum Teil, wenn auch nur oberflächlich, christianisiert, die Massenhinrichtungen haben aufgehört, die Waganda haben lesen und schreiben gelernt, aber das Land ist verödet; es fehlt an Leuten, um den fruchtbaren Boden zu bebauen und an einem Monarchen, um das Volk zu lenken; die alten grausamen Könige verstanden das meistens sehr gut. Die Religionskriege haben das Land mehr entvölkert als je die Massenhinrichtungen vermochten.

Am 1. April 1893 wurde das britische Protektorat über Uganda verkündigt.[1])

Die Gegend am See gehört zu dem fruchtbarsten Boden in Afrika[2]), und ist dementsprechend dicht bevölkert, wenigstens verglichen mit anderen Teilen Afrikas.[3]) Das Klima des Landes ist gesegnet, die Vegetation reichlich.[4])]

[1]) Stuhlmann l. c.: S. 191—216; Ashe: „Two Kings of Uganda" Leider konnte ich H. Johnston: „The Uganda Protectorate" (1902), 2 vol., nicht mehr so benutzen, wie es wünschenswert gewesen wäre.

[2]) Wilson and Felkin: „Uganda and the Egyptian Soudan" (1882) I: S. 145: Kollmann: S. 11.

[3]) Nach Kollmann: S. 11 zählt Uganda etwa eine halbe Million Einwohner.

[4]) Stuhlmann l. c.: S. 171 und seine Karte.

Die Leute leben von Bananen, süßen Kartoffeln, Fisch, Geflügel und Vieh, Mais, Maniok, Erbsen und verschiedenen Bohnenarten. Die Bevölkerung ist ganz angesiedelt, obwohl einige noch Berufsjäger sind. Sie fischen mit dem Netze und mit der Angel, auch mit Fallen. Sie halten eine Menge Vieh und ihr Landbau ist dem mancher anderen Stämme überlegen. [„Ihre Bedürfnisse sind einfach, die Nahrungsmenge ist reichlich, so führen sie ein bequemes, zufriedenes, behagliches Leben,“ ANSORGE: „Under the African Sun“ (1899): S. 95; KOLLMANN: S. 12, 13. ANSORGE spricht über die Wahima, die Ureinwohner, die jetzt unterworfen und beraubt, die Hirten der Waganda sind, S. 111 ff.] Männer und Frauen leben gleichmäßig von den Produkten ihrer Gärten. Ihre Sprache ist das Luganda. [Von den meisten Kiganda genannt; JOHNSTON l. c.: S. 680 nennt die Sprache auch Luganda.] Wir erwähnten schon die Legende von einer Einwanderung aus dem Norden. [Das Land wird von mehreren Stämmen bewohnt, die entweder in einzelnen Distrikten konzentriert oder durchs ganze Land verbreitet sind. Der bedeutendste Stamm sind die Waganda, zu welchen auch die Inselbewohner, Basesse,[1] mit derselben Sprache gehören. Der zweitbedeutendste Stamm ist derjenige der Wahuma, dann einige Wanyambo, und die Wasoga, die aus Usoga stammend, allmählig durch die Waganda unterdrückt sind. Weiter gibt es noch vereinzelte Araber und Mischlinge aus Sansibar, die in einigen Dörfern zusammenwohnen.[2])

STUHLMANN erachtet ASHES Schätzung der Bevölkerung auf eine Million als die beste. Die Zahl der Männer soll nur 40 000 betragen. Die Bevölkerung ist durch die vielen Kriege sehr gemischt, doch ist der echte Bantu-Typus der eigentlichen Waganda noch unverkennbar.[3])]

II. *Familienverhältnisse.* Sie kennen engere und weitere Familienverbände. Es gibt Stämme mit Tier- resp. Pflanzennamen [ihr Wort für Totem ist Muziro; JOHNSTON: S. 692]; diese sterben jetzt aber aus. Solch ein Tier wird zwar nicht verehrt, aber auch

---

[1]) Über das Leichenfressen der Basezi vergl. JOHNSTON: S. 692.

[2]) WILSON and FELKIN I: S. 148, 211.

[3]) STUHLMANN l. c.: S. 171, 173. JOHNSTON schätzt die jetzige Bevölkerung ebenfalls auf etwa 1 Million, zu Mtesas Zeit auf 4 Millionen; Unzucht und Krieg bei Sterilität der Frauen und fehlender Sklavinnenimport sollen die schnelle Abnahme verursacht haben. L. c.: S. 642.

nicht gegessen. [Vergl. über den Totemismus der Waganda FRASER: „The Golden Bough" 1900, I: S. 364.] Die Stämme leiten ihren Ursprung von einem gemeinsamen Ahnen, Kintu, ab. Sonst besteht ihre Geschichte in einer Liste von 35 Königen.

Sie haben viele Verwandtschaftsnamen, die zum Teil in Europa mit einem Worte benannte Beziehungen unterscheiden.

Es besteht die väterliche Verwandtschaft.

Künstliche Verwandtschaft ist dem Verfasser unbekannt. Wahlbrüderschaft wird dadurch hergestellt, daß ein Schnitt auf dem Magen gemacht, eine Kaffeebohne in das Blut getaucht, von beiden Parteien ausgetauscht und gegessen wird [die (halbe) Bohne wird auf der Handfläche präsentiert, von welcher sie der andere mit den Lippen aufnehmen muß, — STUHLMANN bei KOHLER: S. 41: EMIN BEY in PETERMANNS Mitteil. 1879: S. 223 genau so in Unyoro]. Der Zweck ist der gegenseitige Vorteil und die Hilfe in der Not. Kinder werden ohne Ceremonien adoptiert.

Es kommt vielfach vor, daß Kinder in einer fremden Familie erzogen werden.

Verwandte haften bis zu einer gewissen Höhe für Schulden des anderen.

Haushalt. Männer und Frauen bewohnen ihre eigenen Hütten, manchmal auch zusammen. Sie schlafen hinter Gardinen oder Rohrwänden. Jede Frau eines Mannes hat ihre eigene Hütte, wenn der Mann reich ist; und auch er bewohnt sein eigenes Haus; eine Frau ist die Hauptfrau; sie wird vom Gatten dazu erhoben und ist meist die erste, die er heiratete. Zum Erben wird eines der Kinder durch die Verwandten erwählt, unabhängig von der mütterlichen Abstammung. Der Hof eines Häuptlings ist sehr geräumig, und enthält dennoch selten einen verheirateten Mann, mit Ausnahme von ihm selbst, wohl aber viele unverheiratete, die in eigenen Häusern wohnen und zwar die Geschlechter voneinander getrennt. Die Verheirateten wohnen außerhalb des Haupthofes.

Alles Eigentum gehört dem Häuptlinge, obwohl jeder individuelle Mann besondere Interessen haben kann. Dem feudalen Herrn wird Tribut gezahlt.

Zum Haupt der Familie wird man erwählt, aber nur aus der väterlichen Linie. Das Familienhaupt legt Zwistigkeiten bei. Früher hatte er wohl das Tötungsrecht, und konnte er in jeder Weise seine

Untergebenen züchtigen. Jetzt ist alle Sklaverei abgeschafft. Nur durch eine Heirat außerhalb der Familie entgeht man seiner Autorität.

Wegen zu hohen Alters wird das Familienhaupt bisweilen abgesetzt, es kann das auch wegen Mißwirtschaft geschehen. Wer unzufrieden ist, z. B. weil das Haupt zu grausam ist, kann fortgehen und sich niederlassen, wo es ihm gefällt und er willkommen ist.

Polyandrie ist unerhört, unbeschränkte Polygamie herrscht dagegen. Aus Armut hat mancher Mann aber nur eine Frau. [Die Waganda-Frauen sind oft mit 10—12 Kindern gesegnet; aber sie gebären nur von 12—25 Jahren. So EMIN BEY: S. 394; nach JOHNSTON: S. 642 aber ist eine Frau mit mehr als einem Kinde eine verehrte Seltenheit (S. 690), und war das schon früher der Fall; vielleicht unterschied EMIN BEY die eigentlichen Waganda-Frauen nicht von den importierten Sklavinnen. In Unyoro ist die Polygamie schrankenlos; arme Leute haben 3—4 Frauen, kleine Chefs müssen wenigstens 10—15 haben. EMIN BEY l. c.: S. 394. Wo kommen sie nur alle her? Werden viel mehr Frauen geboren? das geht kaum; sterben so viele Männer? Werden viele Frauen erobert?

Der König Mtesa soll 7000 Frauen gehabt haben; der ärmste Inkopi sucht so viel zusammen zu raffen, daß er wenigstens zwei Frauen kaufen kann. Aber die Harems der Großen verursachen das Cölibat der Armen, und selbstverständlich ist die Moralität dadurch sehr schlaff.[1]) ANSORGE: S. 94 fragt sich, wo die Frauen geblieben sind aus den früheren Harems, da jetzt mit der Bekehrung zum Christentume die Monogamie herrscht. — Wahrscheinlich haben die bis jetzt Ledigen auch eine Frau bekommen. Der Mann verlangte so viele Frauen zu haben, weil die Frauen für ihn das Land bebauten und überhaupt alle schwere Arbeit verrichteten. In den unteren Klassen mußten viele unverheiratet bleiben.[2]) Unser Gewährsmann STUHLMANN schildert die Arbeitsverteilung zwischen den Geschlechtern etwas anders; die Frauen bearbeiten den Boden und bereiten die Mahlzeiten zu[3]); sie schneiden

[1]) STUHLMANN l. c.: S. 184 bestätigt dieses.

[2]) WILSON und FELKIN l. c. I: S. 187, 224.

[3]) In Unyoro und Uganda kochen die Frauen, nur der König hält einen Koch, der durch Blutsbrüderschaft mit ihm verbunden ist. EMIN BEY: „Journal einer Reise von Muli nach der Hauptstadt Unyoros", PETERMANNS Mitteil. 1879: S. 221.

auch die Bananen zum Essen ab und fertigen die Körbe an. Die Männer roden den Boden, und schaffen Holz und Fleisch zum Kochen herbei; sie schneiden die Bananen zur Pombebereitung und brauen das Bier; Tongefäße, Pfeifen und Rindenstoffe bereiten sie auch; zum Hausbau holen die Männer Holz und Rohr und errichten den Bau, während die Frauen das Gras besorgen und beim Eindecken helfen.[1]) Man sieht, daß diese Arbeitsteilung nicht so sehr zum Nachteil der Frauen ausfällt. Auch Wilson und Felkin schreiben der Frau eine inferiore Stellung zu; sie wird hauptsächlich als Eigentum betrachtet.[2])]

Zeit- und Probeehen kommen nicht vor, die Ehe ist ein festes Verhältnis [im Prinzip, denn das Band soll sehr locker sein[3])].

Es ist nicht nötig, daß die Frau aus fremdem Dorfe oder Stamme genommen wird. [Ehen zwischen Verwandten sind nicht verboten und finden oft statt.[4]) Der älteste Sohn erbt alle Frauen seines Vaters mit Ausnahme seiner Mutter.[5]) Speke nennt die Hofdamen des Königs Mtesa seine Schwestern und zugleich seine Frauen. „Journal of the Discovery of the Nile" (1864): S. 291.]

Sie geht in seine Familie über; das Paar bildet eine selbständige Haushaltung. Es findet sich nichts, was auf ehemaligen Frauenraub deuten könnte.

Die Ehe kann sowohl auf einer Vereinbarung zwischen den Familien, als auf einem Vertrage zwischen den Brautleuten beruhen. Das Haupt der Familie oder des Stammes muß aber seine Zustimmung geben; ohne Einwilligung der Brautleute ist keine Ehe möglich.

Es wird erst um die Braut geworben, zuweilen durch Freiwerber, wobei Geschenke an die Familie der Braut gemacht werden. [Stuhlmann ist ausführlicher. Wenn der junge Mann zu werben gedenkt, schickt er der jungen Frau einige Tage lang statt eines Bouquets Feuerholz ins Haus. Dann wird ein Werber abgesandt, und darauf erscheint der junge Mann mit zwei vornehmen Männern

[1]) L. c.: S. 182; Emin Bey l. c.: S. 392: nur die Männer melken.
[2]) L. c.: S. 223—225.
[3]) Stuhlmann l. c.: S. 183; Wilson and Felkin I: S. 186; Johnston: S. 642, 685, 689.
[4]) Wilson and Felkin I: S. 187; Johnston: S. 688.
[5]) Wilson and Felkin I: S. 187.

und seinem Vater beim Brautvater, der ihnen auseinandersetzt, daß der Gatte seine Frau gut behandeln müsse und nicht töten dürfe; die Zeugen seien dafür haftbar. Sind diese einverstanden, so übersendet der junge Mann dem Brautvater eine Ziege, zwei Stück Rindenstoff und zwei Hühner. Während der einen Monat dauernden Brautzeit baut der Mann mit seinen Freunden ein neues Haus.[1])]

Es werden Geschenke für die Braut gefordert, die zu einem Kaufpreise werden; dieser Preis ist bald herkömmlich, bald neu vereinbart; gesetzlich beschränkt ist der Preis nicht; er ist verschieden je nach Schönheit, Jugend u. s. w. [Der gewöhnliche Preis soll 3 bis 4 Stiere, 6 Nähnadeln oder eine kleine Schachtel Zündhütchen betragen; oft wurden Wilson und Felkin Frauen angeboten für einen Rock oder ein Paar Schuhe.[2])]

Der Brautpreis wird nicht immer gleich gezahlt, aber das hat keinen Einfluß auf die Rechte des Ehemannes. Nur wurden die Kinder einer nicht ganz bezahlten Haussklavin wohl einmal vom früheren Herrn zurückverlangt. Beim Tode des Gatten kehrt die Frau auch wohl zu ihrer Familie zurück. Die Verwandten des Bräutigams tragen nicht zum Brautpreise bei, jedoch teilen alle Verwandten der Braut sich in den Preis; als Aussteuer bekommt ihn die Braut also nicht. Die Brautfamilie macht keine Gegenleistungen. [Es ist der Brautpreis also eine reine Zahlung für die Frau, ohne weiteres, was ganz zum Charakter der Waganda-Ehe stimmt.]

Bleibt die Ehe unfruchtbar, so wird sie meist getrennt. Verläßt die Frau den Mann, so fordert er ihren Preis zurück. Frauentausch ist unbekannt. Manchmal schenkt ein Häuptling einem seiner Günstlinge eine Frau.

Kinderverlobungen und Kinderehen sind unbekannt.

Jüngere Geschwister dürfen nicht vor älteren heiraten.

Jungfräulichkeit der Braut wird hoch geschätzt.

Keine Jahreszeit wird zur Hochzeit bevorzugt.

Verlobte und Gatten verkehren ganz frei miteinander; sie

---

[1]) Stuhlmann l. c.: S. 183.

[2]) L. c. I: S. 187; II: S. 30. Früher waren eine Kuh, ein Gewehr und eine Frau gleichwertig und tauschbar; Ansorge: S. 94. Bei den im Norden des Nyanzasees wohnenden Waganda beträgt der Kaufpreis etwa eine Ziege, zwei Stücke Stoff, zwei Hühner. Stuhlmann l. c.: S. 183.

meiden einander nicht. [„Junge Leute treten oft schon lange vor ihrer Verheiratung zu einander in geschlechtlichen Verkehr.“[1]) Die großen Chefs essen allein. Frauen essen überhaupt getrennt von den Männern in Unyoro und Uganda, es gilt als eine Bevorzugung der Frau, wenn der Mann sie zum Essen ruft; nur bei den aus den herrschenden Geschlechtern entstammenden Wawitu essen Mann und Frau zusammen. Emin Bey l. c.: S. 222.]

Die alten Hochzeitsgebräuche werden jetzt durch christliche ersetzt. [Stuhlmann teilt noch folgendes mit. Eine Reihe von Frauen, von Männern begleitet, bringt die Braut unter Gesang nach einem schon bewohnt gewesenen Hause. Nach dem Festessen, gehen die Gäste fort und bleibt nur ein junges Mädchen zur Bedienung des Paares während eines Monats zurück. Der Frau wird während dieser Zeit das Gesicht mit einem Stück Rindenstoff verhängt; der eigene Mann muß sich die Erlaubnis, es zu lüften, mit einer Ziege erkaufen, die von der Frau und ihren weiblichen Verwandten verzehrt wird. Diese Sitte ist vielleicht schon mohammedanischen Ursprungs. Nach einem Monat siedelt die Frau in ihr neues Haus über; die Verwandten des Mannes, die sie dort besuchen, schenken ihr eine Anzahl Kauris, die meist das junge Mädchen, das ihr zur Stütze diente, erhält. Der Vater des Mannes schenkt eine Ziege zu einer kleinen Festlichkeit.[2])]

Der überlebende Gatte folgt dem Verstorbenen nicht in den Tod. Die Trauerzeit dauert aber oft lange. Bisweilen geht die Witwe zu ihrer Familie zurück; meist bleibt sie, um für das Grab ihres Gatten zu sorgen. Das eheliche Vermögen wird an die Kinder und Verwandten vererbt.

Der Mann scheint die Ehe jederzeit auflösen zu können. Oft flieht die Frau in ihr Vaterhaus; es wird je nach der Sachlage gehandelt. Unfruchtbarkeit verursacht öfter Ehescheidung. [Johnston: S. 689.]

Früher gab es viele, durch die Sitte sanktionierte uneheliche Verhältnisse, wie Prostitution, Weibertausch u. s. w. [In Unyoro sind die Dienerinnen der Königsfrauen Prostituierte, deren Erwerb nur ihnen selbst gehört; werden sie reich, so etablieren sie sich

[1]) Stuhlmann l. c.: S. 183.

[2]) Stuhlmann l. c.: S. 183—184; vergl. Johnston l. c.: S. 687 f.

wohl in eigener Seriba und heiraten einen Sklaven des Königs; ihre Söhne werden Königssklaven und zwar Pagen und Leibwachen, die Töchter werden im Gewerbe der Mutter erzogen. Sonst ist die überall in Negerländern vorkommende Prostitution nie sanktioniert. EMIN BEY l. c.: S. 389. Die weniger monarchischen Keime dieser Einrichtung führt SCHURTZ aber für Westafrika an, „Altersklassen“: S. 196.] Die Sodomie wurde durch Eingeborene der Küste und durch Araber eingeführt.

Die Geburt eines Kindes wird festlich begangen, [die eines Knaben aber lieber als die eines Mädchens gesehen. Der Name des Kindes bezieht sich auf äußere Umstände oder auf Charaktereigenschaften. STUHLMANN l. c.: S. 184.)]

Die schwangere Mutter soll das Salzessen unterlassen; sonst kann das Kind die Krankheit, welche „Salz“ genannt wird, bekommen. Die Geburt von Zwillingen wird ganz besonders gefeiert. Der Verstorbene wird neben seinem Hause bestattet,[1]) welches eine Art Tempel wird, wo seine Witwen leben. Die Sachen des Toten werden mit ihm begraben oder unter seine Verwandten verteilt. Der Tote wird nicht gegessen, [wie es auf den Inseln noch häufig der Fall sein soll; „nach der Aussage der Missionare begräbt man dort nur wenige Tote und verschafft sich sogar oft durch Mord die geschätzte Nahrung.“[2]) Wie relativ häufig diese auffallende Sitte des Verspeisens von Angehörigen ist, habe ich in meinem „Endokannibalismus“ (1895) ausführlich gezeigt. Ich habe aus verschiedenen Gründen die Überzeugung gewonnen und daselbst verteidigt, daß diese Sitte einst universell gegolten habe. Ich könnte jetzt die Zahl der angeführten Fälle schon beträchtlich vermehren. Allerdings stehen dieser Hypothese große Bedenken entgegen, vor allem, daß die Sitte gerade bei einigen der niedrigsten Völker, wie Weddah und Fuegier, nicht vorzukommen scheint.]

Die Kinder werden nach den Umständen der Geburt oder nach dem Orte benannt. [JOHNSTON: S. 691.] Beschneidung wird nicht geübt.

Frauen können Eigentum haben, erben und vor Gericht er-

---

[1]) STUHLMANN l. c.: S. 185. Die Leichen Getöteter dürfen in Unyoro wie in Uganda nicht bestattet werden, sondern werden ins hohe Gras geworfen. EMIN BEY l. c.: S. 389.

[2]) STUHLMANN l. c.: S. 181; JOHNSTON; S. 692 f.

scheinen. Sie schicken eine Abgesandtin zum Kriege. Die Königin-Mutter und Königin-Schwester haben eine Hofhaltung und Häuptlinge um sich, ganz wie der König. [Also ungeachtet der niedrigen Stellung der Frau, eine Art Gynäkokratie. Vergl. über diese Erscheinung, früher, z. B. von BACHOFEN in seinem „Mutterrecht" mit Mutterrecht manchmal verwechselt: FROBENIUS: „Gynäkokratie in Afrika", Deutsche geogr. Blätter 1893; DARGUN: „Vaterrecht und Mutterrecht": S. 69.]

Alte und kranke Leute werden nicht umgebracht. [Wohl aber werden Blatternkranke mit einem Stückchen Brot und einem bißchen Wasser weit von jeder Wohnung verlassen. Tausende sterben hierdurch unnötig. Vergl. SARTORI: „Die Sitte der Alten- und Krankentötung", Globus 1895. Fürsorge durch Bestattung der Leichen oder Desinfektion der Kleider ist aber unbekannt.[1])]

[Daß die Bevölkerung so sehr viel mehr Frauen als Männer zählt, erklären WILSON und FELKIN folgenderweise: 1. es werden mehr Frauen geboren; 2. permanenter und sehr destruktiver Krieg (Handgemenge); 3. wenn sie einen Distrikt erobert haben, werden alle erwachsenen Männer getötet und die Frauen und Kinder mitgeführt.[2]) Wir erfahren nicht, ob die Frauen auch soviel trinken als die Männer; da der Bananenwein so billig zu haben ist, kann der Ärmste der Trunksucht fröhnen; die Europäer haben keine Schuld daran, daß das Volk ein betrunkenes genannt werden muß.[3])]

III. *Erbrecht.* Die Mitglieder der Familie oder des Stammes sind erbberechtigt. Im allgemeinen erben die Kinder und der Mann von der Frau. Wenn mehrere berechtigt sind, wird die Erbschaft verteilt. Manchmal haftet der Erbe für Schulden des Erblassers. Letztwillige Verfügungen sind unbekannt. [Vergl. JOHNSTON: 694 f.]

IV. *Politische Organisation.* Es herrscht das feudale System. [WILSON und FELKIN nennen es sogar vollkommen ausgebildet. Der König ist der Theorie nach der einzige Eigentümer alles Landes, faktisch sind aber die drei führenden Häuptlinge die Besitzer des Landes.[4])]

[1]) LONG l. c.: S. 157.
[2]) WILSON and FELKIN I: S. 151.
[3]) Ibidem: S. 184; ebenso JOHNSTON: S. 591.
[4]) WILSON and FELKIN l. c.: S. 193; ANSORGE: „Under the African Sun" (1899): S. 90.

Die Dörfer und Distrikte sind organisiert. Die Bewohner setzen sich aus den Klassen der Häuptlinge, Unterhäuptlinge, Pächter, Haussklaven und Bauern zusammen. [Als die ersten nennen WILSON und FELKIN die Bakungu, erblichen Ranges, als die zweiten, die nicht erblichen Batongoli, als die dritten die Bakopi oder die Bauern, als die vierten die Sklaven.[1])]

Es gibt Dorf- und Distriktshäuptlinge. Es sind keine besonderen Kriegs- und Friedenshäuptlinge, wohl aber Truppen zur Verteidigung des Königs vorhanden. [Der kommandierende General befehligt die immer mit der Lanze bewaffneten Eingeborenen.[2])]

Der König hält einen Gerichtshof und jeder Häuptling in seinem Distrikte ebenso. [Fast täglich wird Luchico, Versammlung, gehalten, der die vornehmsten Häuptlinge beiwohnen.[3])] In der Versammlung wird Recht jeder Art gesprochen. Frauen sind im allgemeinen von diesen Versammlungen ausgeschlossen. Die Versammlungen werden durch Trommelwirbel zusammenberufen. Reden werden gehalten, schließlich entscheidet der Häuptling, der manchmal zuvor andere um Rat fragt.

Alle Distrikte sind unter dem Könige zu einem Staate vereint.

Das Regierungssystem ist vollständig abgeschlossen.

Bis vor kurzem gab es Sklaven und Hörige, Schuldsklaven und Gefangene; jetzt haben die Europäer die Sklaverei abgeschafft.

Alle Klassen sind dem Könige unterworfen. Der Herr besaß alle möglichen Rechte, auch die der Tötung und des Verkaufs, über seine Sklaven und letztere waren ihm gegenüber zu allem verpflichtet. Sie wurden schwer bestraft, auch mit dem Tode. Der Herr kann den Sklaven begünstigen; er erhält die Arbeitsprodukte des Sklaven und kann ihn fortjagen. Der Sklave kann sich auch vor dem Könige beklagen. Er kann etwas besitzen, auch erben und beerbt werden, ja sogar Sklaven halten.

---

[1]) L. c.: S. 193, 195. ANSORGE l. c.: S. 90 spricht nur von drei Ständen: Kabaka (König), Siol (Herren) und Makopi (das Volk). Er nennt die Regierung feudal und doch den König „lord paramount", das Land gehöre ihm, er sei die Quelle alles Rechts und aller Ehre, jeder Entschluß des großen Staatsrates bedürfe seiner Zustimmung.

[2]) C. CHAILLÉ LONG: „Central Afrika. Naked Truths of Naked People" (1876): S. 128.

[3]) WILSON and FELKIN I: S. 108.

Der Sklave verheiratete sich selbst. Der Unfreie ist nicht an die Scholle gebunden, er kann auch seinen Herrn wechseln; er packt dazu bloß seine Sachen zusammen und geht, wohin er will und wo er aufgenommen wird. Unzufriedenheit treibt ihn hierzu. [Es ist nicht recht deutlich, wie weit diese Freiheit geht! Welcher Sklave würde eine schwere Strafe abwarten, wenn er frei fortgehen kann?]

Man gerät oft durch Schulden in Sklaverei, durch Arbeit kann man sich wieder freikaufen.

Jeder kann seine Sklaven in jeder Weise freilassen. [Alle Bediente sind Sklaven, meist sind sie in Sklaverei geboren, manche auch jung im Kriege gefangen. Sie werden in der Regel gut behandelt; sie verkehren als Familienmitglieder ganz vertraut mit ihren Herrn. Ihre Stellung ist derjenigen der russischen Leibeigenen zu vergleichen. Der größte Nachteil der Sklaverei ist der, daß alle Arbeit als entehrend betrachtet wird. Wenn ein Distrikt erobert wird, werden die erwachsenen Männer getötet, Frauen und Kinder als Sklaven mitgeschleppt.[1]) Auch heute, nach der offiziellen Abschaffung der Sklaverei, werden Sklaven von jedermann gehalten und zu häuslichen Verrichtungen, sowie zu Feldarbeiten verwendet. Sehr häufig findet man jüngere Sklavenmädchen als Konkubinen. So schrieb noch Stuhlmann 1893.[2]) Vielleicht hat sich seitdem der Zustand gebessert. Ansorge: S. 111 berichtet, daß seit Kolonel Colviles Abschaffung der Sklaverei jeder Sklave auf sein Verlangen fortgehen kann, sonst bemüht man sich nicht mit den Haushaltungen.]

Der Adel hat mehrere Klassen [30 sogar nach Ansorge: S. 90]. Seine Vorrechte bestehen in dem Sitzen im königlichen Hof, weiter nehmen sie einen Teil der Steuer für sich, und bilden die höchste Gewalt in ihrem Distrikte. Adel wird durch königliche Ernennung erlangt und durch königliche Entscheidung verloren. [Der alte Landadel hat meist Häuptlingsstellen inne und besitzt auch dem Könige gegenüber eine gewisse Selbständigkeit. Um so merkwürdiger, daß die von dem Adel gestützte öffentliche Meinung doch den Metzeleien der Könige keinen Einhalt tun konnte. Ganz klar ist es noch nicht, wie ein Volk solche Scheußlichkeiten ertragen wollte und konnte.]

---

[1]) Wilson and Felkin I: S. 151, 186.

[2]) L. c.: S. 186.

[Den Hauptbestandteil der Bevölkerung bilden die freien Bauern, Bakópi, die wohl von der unterdrückten Urbevölkerung abstammen. Der Adel kann sie zu Arbeitsleistungen und Steuerzahlung heranziehen.[1]) Die Bakópi sind von Bedeutung durch ihre große Zahl und weil sie die Soldaten stellen. Ansorge S. 91: Der Häuptling zwingt die Bauern zu unentgeltlichen Arbeitsleistungen durch Strafandrohung, wohl auch zu Nutzen eines Fremden, wofür er den Lohn und die Ehre erhält. Jetzt, da die Häuptlinge nicht mehr willkürlich strafen können, laufen die Leute öfters von einem fort und zu einem anderen; S. 100.]

Besondere Altersklassen gibt es nicht. Früher bestand eine besondere Priesterklasse, die Landbesitz hatte. [Speke spricht auch von Zauberinnen, l. c.: S. 305.]

Besondere Kasten von Gewerbetreibenden gibt es, in denen die Beschäftigung zum Teil erblich ist. Die Häuptlinge oder der König weisen verschiedenen Leuten verschiedene Arbeitsarten zu. In ungleicher Achtung stehen diese Kasten nicht.

Geheimbünde gibt es nicht.

Fremde werden sehr gut aufgenommen, mehrere Tage bewirtet und erst nach zehn Tagen wird erwartet, daß sie bei der Arbeit mithelfen.

Die Rechte der Könige über Leben und Vermögen ihrer Untertanen waren früher absolut. [Jeder der zehn Oberhäuptlinge hat irgend eine hohe Stellung inne und damit die Verwaltung und die Einkünfte einer Provinz; sie haben dafür einige feudale Pflichten zu erfüllen, wie im Kriege ein Heer zu stellen, Wege und Brücken zu unterhalten und dem Könige Arbeiten zu liefern, wenn er solche braucht. Die kleineren Häuptlinge stehen im gleichen Verhältnisse zu den größeren. Die Makópe, die Arbeiter, sind tatsächlich die Sklaven, die an die Scholle gebunden sind; dafür, daß sie das Land bearbeiten dürfen, haben sie unentgeltlich für den Häuptling zu arbeiten. Ansorge: S. 91.] Krieg durfte der König nur führen nach Rücksprache mit den Häuptlingen. [Überhaupt mußte der König in wichtigen Sachen den Luchico, den Rat, konsultieren, nur in kleineren Sachen war er frei; im Rat haben die drei Hauptbakungu den größten Einfluß; ihrem vereinten Willen

[1]) Stuhlmann l. c.: S. 190; Wilson and Felkin I: S. 193.

widersteht der König nicht, sonst würden sie ihn entthronen und einen anderen König ausrufen.[1])]

Steuern kann der König nach Willkür auflegen. [Er verlangt das Geld von den Oberhäuptlingen, diese von den Unterhäuptlingen u.s.w., die Makópi endlich tragen die Bürde selbst. Ansorge: S. 91.)]

Er straft mit Bußen, Gefängnis, Gütereinziehung und Tod. Sein Haushalt ist wie der eines einfachen Mannes, nur viel größer. Jeder Häuptling verschafft ihm Bediente und ein Weib.

Der tote König wurde früher für heilig gehalten. [Sein Körper wurde ganz trocken gequetscht, dann mit Rindenstoff umbunden; der Unterkiefer wurde abgelöst und, mit Perlstickerei umgeben, über dem Grabe aufgehängt; bei wichtigen Entschlüssen ließ ihn der neue König sich bringen. Früher wurden die Könige in einfacher Erde bestattet, jetzt in Särgen. Über den Gräbern werden große Hütten errichtet.[2]) Bei der Beisetzung wurden große Menschenopfer gebracht. Tag und Nacht bewachen Frauen das Grab, die, wie Stuhlmann meint, unter Aufsicht der Königin-Mutter stehen. Die verstorbenen Könige sind Halbgötter. Ihre Seele fährt dann und wann in eine lebende Person, die alsbald zu rasen anfängt. Die Taten des verstorbenen Königs leben bei der Nachwelt fort. Die Leute sind ihrem Könige deshalb sehr treu. Auf dieser Kulturstufe ist eben das Königtum unentbehrlich.[3])]

Man kann den König sehen, die Bauern aber werden nicht leicht zu ihm zugelassen. [Speke beschreibt ihn vielmehr als unnahbar l. c.: S. 289.] Er regiert persönlich. Unter den Söhnen des verstorbenen Königs wird sein Nachfolger von den vornehmsten Häuptlingen auserwählt auf Lebenszeit. [Diese Methode hat den Vorteil, daß man nicht leicht nur auf Unwürdige angewiesen ist und die Wirren der freien Wahl umgangen sind, aber Intriguen und Erbfolgestreit bleiben so erhalten.] Eine Probe hat der Nachfolger nicht zu bestehen. [Der von den obersten Häuptlingen neuerwählte König ist immer ein Kind, während seiner Minderjährigkeit führt seine Mutter mit den Häuptlingen die Regierung.[4])]

---

[1]) Wilson and Felkin I: S. 195, 196.

[2]) Ansorge: S. 110 beschreibt die Riesenhütte über dem Grabe Mtesas, des blutigen Tyrannen.

[3]) Stuhlmann l. c.: S. 187, 207, 213.

[4]) Ibidem: S. 189.

Vor der Thronbesteigung wurden früher alle Brüder des Königs getötet. [Wilson und Felkin erzählen die Sache etwas anders. Die Brüder wurden während der Minorität des Königs gefangen gehalten, bei der Thronbesteigung verbrannt, mit Ausnahme von zweien für mögliche Nachzucht, wenn der König ohne Kinder sterben würde.[1])]

Die Häuptlinge verschaffen dem neuen Könige Weiber, und er kann außerdem jede Frau für sich verlangen.

Die Königin-Mutter hat ihre eigene Hofhaltung und ihre eigenen Würdenträger, ebenso wie die auserwählte Schwester des Königs. [Diese Schwester, die Lubúga, wie im Lunda-Reiche die Lukokésha, fungiert als Mitregentin und darf nie fehlen. Die Königin-Mutter, Nyamassóre, genießt in zweiter Linie königliches Ansehen; lebt die wirkliche Mutter nicht mehr, so wird eine Tante für diese Stellung auserwählt.[2]) Es wäre interessant zu erfahren, inwiefern der König sich diesen ihm am nächsten stehenden Personen gegenüber einige Selbstbeherrschung auflegt, ob er gegebenenfalls auch seinen Begierden nach ihren Leibern oder Besitzungen fröhnt, oder nicht, und wie das Volk sich dazu stellt? Überhaupt werden meist nur Grundsätze und Vorschriften mitgeteilt, nicht minder interessant ist es zu erfahren, inwiefern Hohe und Niedrige sie erfüllen].

Es gibt Häuptlinge, die im Tributverhältnisse zu Uganda stehen.

Die Provinzen werden durch Häuptlinge verwaltet, die Distrikte durch Unterhäuptlinge.

[Es gibt fünf solcher Provinzen, deren Häupter (Bakungu) angeblich zur Erbfolge berechtigt sind. Der König regiert selbst auch eine Provinz. Weitere Bakungu sind die Großwürdenträger: der Chef der Flotte, die Führer der Leibgarde, der Bewahrer der Trommeln und Talismane u. s. w.

Die höchsten Häuptlinge sind die drei Minister „Bakungu“, dazu gehören auch die Häupter der Provinzen; die „Batongoli“ sind die Unterchefs. Die Batongoli werden auch vom Könige selbst ernannt, sie sind dadurch mehr von ihm abhängig als von ihren direkten Vorgesetzten. Die unteren Hofchargen stehen den Batongoli

[1]) Wilson and Felkin I: S. 201.

[2]) Stuhlmann: S. 189.

gleich.[1]) Von den „Bakungu“ ist der Vornehmste der Kanzler, „Katikiro“, der vom Könige ernannt wird; er braucht nicht hoher Geburt zu sein. Der Luchico, der Regierungsrat, besteht aus dem Könige, den drei Bakungu, den Hauptbatongoli (oder Kahotah?), dem Oberkoch oder Oberbrauer, und noch ein oder zwei Hofmännern. Gewöhnlich ruft der König den Rat zusammen; bei besonderen Veranlassungen können aber die Häuptlinge die Zusammenberufung verlangen. Der Katikiro, die drei Bakungu und ein oder zwei Günstlinge des Königs bilden außerdem einen geheimen Rat.[2])]

Als Minister werden auch die Vorstände der Küche, des Schlafzimmers, der Brauerei u. s. w. betrachtet. Der König ernannte früher die Minister.[3]) Im Kriegsfall hat jede Provinz eine Heeresabteilung zu stellen. Alle Männer dienen im Heere.

Dann und wann werden besondere Beamte ernannt, um die Steuern von Rindenstoff, Kauri u. s. w., einzutreiben. Eroberte Stämme zahlen Abgaben für die Benutzung des Bodens.

V. *Gerichtswesen.* [Der Richter entscheidet nach altem Gewohnheitsrechte[4])], in gewissen Fällen; [sogar „der König schlichtet viele Streitigkeiten mit einem natürlichen Rechtsgefühl und nach althergebrachten Maßregeln“[5]). Es geht aus allem hervor, daß der Einfluß der herrschenden Klasse und die überlieferte Sitte die Schranken auch der absoluten Macht des Tyrannen von Uganda bilden. Und wahrscheinlich würden wir noch viel mehr solche Schranken entdecken, wenn die Ethnographen einmal danach suchen und spüren wollten. Auch die eigentlichen Stützen der despotischen

---

[1]) Ibidem: S. 190.

[2]) Wilson and Felkin I: S. 193—196; Long l. c.: S. 127.

[3]) Ansorge: S. 102: die Minister und höchsten Häuptlinge tragen besondere Sandalen als Unterschiedszeichen.

[4]) Stuhlmann: S. 191; weil das Recht nicht aufgeschrieben ist, konnte der König leicht diese Beschränkung seiner Macht durchbrechen. Er strafte willkürlich mit Tod und Verstümmelung. Ein Leben galt nicht viel. Ansorge: S. 109. Der König Mwanga, vor den Britten, ließ einmal 20 Torwächter töten, weil einer einen Gast gestoßen hatte, der sich beim König beklagte. Speke rettete die Favoritin des Königs Mtesa, weil sie sich herausnahm, dem König einige Früchte anzubieten. Vergl. im allgemeinen: Dimitroff: „Die Geringschätzung des menschlichen Lebens und ihre Ursachen bei den Naturvölkern“ 1891.

[5]) Stuhlmann: ibidem.

Macht sollten wir genau kennen lernen. Warum gehorcht der Adel dem König, warum die Masse ihnen beiden? Und nicht bloß die utilistischen, bewußten Motive, auch die unbewußten, neben der Tradition und der Gewohnheit, sollten wir verstehen, wie naive Bewunderung, übernatürliche Furcht, Anlehnungsbedürfnis u. s. w. Wann werden die Ethnographen uns genaue und ausführliche Beobachtungen über das tiefinnere Seelenleben, über die intimsten sozialen Verhältnisse bringen, und nicht bloß immer die Äußerlichkeiten! Vorläufig finden wir in den besten ethnographischen Studien kaum Spuren von Anstrengungen hierzu. Kein tiefer analysierender Ethnologe kann sich des deprimierenden Gefühls erwehren, auch bei den besten Volksbeschreibungen: ist das Alles, was sich da ermitteln ließ, kann man nicht eingehender, subtiler in das fremde Seelenleben hineinbohren? Ist das das Tiefste, was wir je über die primitiven Völker erfahren werden? wenn sie alle tot oder verdorben sind, in 200 Jahren, wird die Menschheit dann nie mehr und Besseres von ihnen wissen? Dieses schwer wiegende tiefe Gefühl der Verantwortung einer Aufgabe gegenüber, die bald niemals mehr erfüllt werden kann, beseelt die Ethnographen noch zu wenig.]

Die Rechtsgewohnheiten sind bloß mündlich überliefert.

Der König übt die Rechtspflege in höchster Instanz, die Häuptlinge der Provinzen üben sie in ihrem Gebiete [und haben Recht über Leben und Tod, ebenso wie es jeder kleinste, nach außen abgesandte Chef über sein Gefolge hat[1])], und die Familienhäupter in der Familie. Das Gericht wird in der Versammlungshalle am Hofe abgehalten. Der König hält am Montag um 9 Uhr vormittags Gericht. Anwälte werden gemietet. Es gibt besondere Gerichtsvollzieher, Gerichtskosten hat man zu zahlen, Prozeßwetten sind unbekannt.

Das ganze Volk beteiligt sich am Gerichtsverfahren. Ein besonderer Gerichtsbote ladet Parteien und Zeugen vor Gericht. Die Verbrecher werden bisweilen gebunden vorgeführt. Der Gerichtsvollzieher trägt einen Strick um den Hals, um Gefangene festzunehmen und sie später daran zu erhängen. Kein Gericht ohne Kläger. [Wir erfahren nicht, ob der Kläger bestraft wird, wenn

[1]) STUHLMANN l. c.: S. 191; EMIN BEY l. c.: S. 388, in Unyoro nicht; hier hat nur der Herrscher das Recht, die Todesstrafe auszusprechen.

der Angeschuldigte nicht verurteilt wird, wie es oft der Fall ist.[1]) Ursprünglich galt es allgemein auf der Erde: wo kein Kläger, kein Richter. Bei höherer staatlicher Entwicklung tritt neben den Accusationsprozeß in Kriminalsachen (in Civilsachen bleibt der erstere so gut wie allein bestehen) der Inquisitionsprozeß, wenigstens bei gemeingefährlichen Straftaten; zunächst gibt es einen öffentlichen Ankläger nur, wenn die an erster Stelle benachteiligte Partei die Sache anhängig gemacht hat.[2])]

Die Gerichtsverhandlung spielt sich folgenderweise ab. Die Klage wird vorgetragen, dann die Verteidigung, darauf werden die Zeugen vernommen. Auf einigen Inseln besteht noch die Sitte, daß die Parteien einen Giftbecher trinken. [Eine Stellvertretung ist zulässig, wobei ein Huhn das Gift schluckt. Das Heißwasserordal wird auch in der Weise angewandt, daß drei bis vier Steine aus heißem mit Fett gemischtem Wasser aufgefischt werden müssen. KOHLER l. c.: S. 78 nach REICHARD. Sehr ausführlich hat POST diese und verwandte Gebräuche, die auch in Europa noch nicht so lange verschwunden sind, behandelt.[3])]

Es gibt immer eine Berufung auf den König. Die Lebensstrafen bestanden aus: Erhängung, Verbrennung, Kreuzigung durch Pflöcke auf der Erde; jetzt legt nur noch die britische Regierung Lebensstrafen auf, und zwar durch Erhängung.

Leibesstrafen werden mit der Hautpeitsche oder mit Rohrstöcken vollzogen.

Schulden werden jetzt durch Pfändung von Sachen, früher durch die der Person beigetrieben.

VI. *Rache, Buße und Strafe.* Die Composition für Mord, Totschlag, persönliche Mißhandlung wechselt je nach der Stellung des Täters. Der Täter haftet auch für Schäden, die er zufällig anrichtet. Wenn ein Haustier einen Acker oder Garten beschädigt, muß der Besitzer des Tieres für jedes verdorbene Stück Land einen

---

[1]) POST: „Afrikanische Jurisprudenz" II: S. 106.

[2]) POST: „Ethnol. Jurisprudenz" II: S. 528.

[3]) Ibidem: S. 110 ff., vergl. auch KOHLER: „Über die Ordalien der Naturvölker" in Z. f. vergl. Rechtswiss. V: S. 368 ff., und „Beiträge zur Lehre von den Ordalien", in Z. f. d. gesamte Strafrechtsw. V: S. 681 ff.; STEINMETZ: „Eine neue Theorie zur Erklärung der Gottesurteile", Globus 1894; PATETTA: „Le Ordalie" 1890.

neuen Spaten geben. Tötung, Mißhandlung, Beleidigung, Menschenraub, Unzucht, Ehebruch, Abtreibung, Zauberei, Diebstahl, Friedensbruch, Verrat sind strafbare Verbrechen. [Ansorge: S. 92 schildert die Stockstrafe, die darin besteht, daß der eine Fuß durch ein Loch in ein schweres Stück Holz gesteckt wird, das durch einen Holznagel zu eng zum Entschlüpfen gemacht wird; Bananenblätter verhindern zu schmerzhafte Reibung des Fußes am Holz und wenn das Holz sehr schwer ist, kann der Gefangene es zum Teil mit einem Seile tragen. Nach Reichard werden Hexen verbrannt oder sonst qualvoll getötet. Kohler l. c.: S. 63.]

Wer Selbstmord versucht hat, wird als geisteskrank betrachtet und ins Gefängnis gesteckt.

VII. *Grund- und Bodenverhältnisse.* Die Dörfer sind feste Ansiedlungen. Das Land gehört dem Könige [in Theorie s. o.]. Es gibt eine Anzahl Gilden, die die eigentlichen Besitzer des Bodens sind. Diese Gilden ernennen ihre Häuptlinge. Unbebautes Land, Sümpfe, Wälder u. s. w. stehen unter der Aufsicht des Distriktshauptes. Jeder kann ein Stück Land anbauen und dafür die ersten Früchte für sich verlangen, aber er kann dann vom Häuptling verjagt oder in dessen Dienste gepreßt werden. [Allgemeiner ist die Regel in Afrika verbreitet, daß der Anbauer das Land besitzt, so lange er es bearbeitet.[1]) Wir sind über diese und verwandte Fragen für die afrikanischen Völker schlecht unterrichtet.] Jeder Häuptling hat seine eigenen Jäger und die Kugeln sind alle markiert, so daß Zweifel, wem das Elfenbein gehört, nicht obwalten können. Kleines Wild jagt jeder für sich, doch erwartet der Häuptling einen Teil der Jagdbeute für sich. Der König zieht seine Steuern zum Teil in Häuten ein, auch wird eine Steuer von allen auf dem Markt verkauften Fischen erhoben. Bienen werden nicht gehalten. Jedermann bebaut sein eigenes Feld.

Die Grenzen der Grundstücke werden eifersüchtig beachtet. Die Häuptlinge erteilen die Erlaubnis zum Anbau und ziehen dieselbe ein, wenn das Land nicht oder nicht mehr in Kultur gesetzt wird.

Ein besonderes Recht an Fruchtbäumen gibt es nicht. Brunnen sind größtenteils Gemeinbesitz, nur die Häuptlinge behalten die ihrigen für sich.

---

[1]) Post: „Afrikanische Jurisprudenz“ II: S. 169.

VIII. *Rechte an beweglichen Sachen.* Wenn ein Mann und seine Familie umsiedeln, werden öfter die Häuser niedergerissen, und die Materialien mitgenommen, ebenso die Früchte des Feldes, die Bäume werden sogar umgehauen.

IX. *Verkehrsverhältnisse.* Kauri-Muscheln, von denen 200 eine Rupie wert sind, vertreten die Stelle des Geldes; auch weißer oder farbiger Kattun und Elfenbein werden dazu verwendet. Gemünztes Geld ist nicht im Umlauf. [Den arabischen Händlern schreibt man die Einführung der Kaurischnecken als Scheidemünze zu. Vorher soll man mit kleinen Stücken Rindenstoff bezahlt haben. Wahrscheinlich ist aber, daß die Kauris auf einem alten Handelswege durch das Somali-Land nach Uganda kamen, dort als Zierate dienten, und dann von den Arabern zuerst als Münze benutzt wurden, wie sie in anderen Gegenden Perlen zu diesem Zwecke verwendeten.[1]) Über Ursprung und Funktion aller dieser Vorläufer der gemünzten Metallgelder kann man sich nicht besser orientieren, als in SCHURTZ: „Grundriß einer Entstehungsgeschichte des Geldes", 1898, einer höchst anregenden Schrift. „Die Kaurischnecken werden zu je hundert auf eine Schnur (kyássa) gereiht und zu je zehn Schnüren in ein Bündel (lukumi) vereinigt. Stoffe und Lebensmittel, ja sogar Boote und Sklaven kauft man für Kauri. Auch der Tribut wird in dieser Münze entrichtet. Für eine Traube Bananen zahlte man 30—50 Kauris, für eine Ziege 500, für ein Huhn 50, für einen Sklavenjungen 2—3000, für ein Mädchen 4—5000 oder mehr." Rindenstoffe, Kaffee und Elfenbein sind die wichtigsten Handelsartikel.[2])]

Die Waganda kennen zahlreiche einzelne Verträge. Der Tauschhandel wird privatim oder auf den Märkten getrieben. [KOLLMANN l. c.: S. 40 spricht von einem früher lebhaften Elfenbeinhandel, auch führen sie diverse Industrieartikel bis zur Südküste des Nyanza aus und bekommen dafür Ackerprodukte zurück, wie mtama, Reis, Tabak, Fische, gefärbten Kattun u. s. w.] Der Kauf wird durch häufiges Handschütteln abgeschlossen. Die Waren werden oft gefälscht. Dienstverträge werden nach beiderseitigem Gutfinden abgeschlossen; beide Parteien können das Verhältnis sofort lösen.

---

[1]) STUHLMANN l. c.: S. 194.

[2]) STUHLMANN l. c.: S. 182.

7. Die Wagogo.

Durch Missionar J. E. Beverley.

I. *Allgemeines.* [Die Wagogo wohnen im Lande Ugogo, das noch wenig bekannt ist. Es ist „ein welliges Tafelland, das weit über die Grenzen des politischen Begriffes gleichen Namens hinausragt“, zerfällt in zahlreiche unabhängige Bezirke und ist ziemlich stark bevölkert. PETERS: „Das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet“ (1895): S. 241 sieht in dieser leidlich dichten Bevölkerung einen Widerspruch mit der ungünstigen Natur des Landes. Unter den Wagogo leben in besonderen Dörfern die räuberischen Wadirigo, weiter die Wasagara, Wakua, Araber und Suaheli.[1]) Die Wahumba sind die Viehhüter der Wagogo, die sich selbst mehr mit dem Landbau beschäftigen. Diese Wahumba üben keinen Landbau, sondern besitzen große Herden und ziehen ohne feste Wohnplätze immer neue Weiden suchend, herum; ein Zweig dieses Volkes hat sich aber angesiedelt.[2]) Das Land der Wagogo wird von CAMERON auf etwa 100 englische Quadratmeilen geschätzt.[3]) Die Wahumba sind tapfere Räuber, die Wagogo feige, freche Tyrannen, eine Qual für Reisende, roh und nicht gastfrei.[4]) Vergl. die Beschreibung des Landes durch HERRMANN: „Ugogo, das Land und seine Bewohner,“ Mitt. a. d. d. Schutzgebiet V, S. 191. STUHLMANN rechnet die Wagogo zu der südlichen Gruppe der jüngeren Bantu, die eine Mischung

---

[1]) RATZEL I: S. 445; PETERS: S. 242.

[2]) CAMERON: „Across Africa“ I (1877): S. 120, 121.

[3]) L. c.: S. 94.

[4]) CAMERON l. c.: S. 92, 93, 109; JUNKER: „Reisen in Afrika“ III (1891): S. 691; WISSMANN: „Unter deutscher Flagge quer durch Afrika“ (1889): S. 280—284.

von Bantustämmen und wahrscheinlich aus Nordosten eingewanderten hamitischen Stämmen enthalten; die Wagogo gehören zu denen, die den stärksten Bantugehalt haben; aus der hamitischen Sprache besitzen sie nur noch einige Worte (z. B. nygēt, zwei). Die Tembe-Bauten, die höchste architektonische Leistung der Negervölker, sind gerade hier in klassischer Reinheit entwickelt (PETERS S. 241), und die Beschneidung scheinen diese Völker der hamitischen Einströmung zu verdanken. Wahrscheinlich sind diese Völker aus der Gegend östlich der Äquatorialprovinz gekommen. Auch STUHLMANN nennt die Wagogo mißtrauisch, lügenhaftig, räuberisch, und wegen der Hinterlist, mit der sie die Nachzügler der Karawanen ausrauben, unbeliebt und verdächtig. Die Unsitte der unausgesetzten Wegezölle ist jetzt aber für europäische Karawanen beinahe verschwunden.[1])]

Die Eingeborenen nennen das Land Chigogo. Sie leben hauptsächlich von Korn, Erdnüssen und Wassermelonen. Sie sind angesiedelt und treiben Viehzucht und Ackerbau [den letzteren meist durch die Weiber. HERRMANN: S. 197]. Die Viehzucht wird eifrig betrieben, doch hat die Pest den Rindviehbestand außerordentlich herabgemindert. Schafe, Ziegen, Esel, Hühner und Hunde gibt es noch in großen Mengen. Männer und Frauen leben hauptsächlich von den Früchten des Landes. Das Volk hält sich selbst für eingeboren. Seine Sprache heißt gogo [eine Unterabteilung des östlichen Zweiges der großen Bantu-Familie; CUST rechnet sie zu der westlichen Unterabteilung der östlichen Bantusprachen.[2])] Die Leute der Küste nennen diese Sprache Kigogo.

II. *Familienverhältnisse.* Es gibt engere und weitere Familienkreise; die Geschlechter werden nicht nach Tieren benannt, wohl aber Länder und Stämme; kein Tier genießt einen Kultus, aber jedes Geschlecht weigert sich aus Furcht vor den Folgen ein bestimmtes Tier (Vierfüßler, Vogel oder Kriechtier) als Nahrung zu verwenden. [Über den Totemismus vergl. vor allem das kleine, aber gehaltreiche Büchlein J. G. FRASERS: „Totemism“ (1888), das auch 1898 ins Französische übersetzt wurde.] Das Volk hat einen mythischen Stammvater, aber keiner kennt seinen Namen.

---

[1]) „Mit EMIN PASCHA ins Herz von Afrika“ (1894): S. 50, 767, 768, 843, 848.

[2]) CUST l. c.: S. 360, 365.

Die Bezeichnungen für die Verwandtschaftsverhältnisse sind dieselben wie in Europa, aber doch: Vater und Mutter umfaßt auch Onkel und Tante; die verschiedenen Frauen eines Mannes gelten als Mütter sämtlicher Kinder des gemeinsamen Gatten. Das Wort Bruder umfaßt alle Verwandte und sogar Freunde. [Wer sich über die verschiedenen Verwandtschaftsbezeichnungen und ihre mögliche Bedeutung für die Geschichte der Familie orientieren will, lese außer den grundlegenden Werken MORGANS „Systems of Consanguinity and Affinity in the Human Family“ 1871, und „Ancient Society“ 1877, deutsch: „Die Urgesellschaft“ (1891); CUNOW: „Die Verwandtschaftsorganisationen der Australneger“ (1894) und KOHLER: „Zur Urgeschichte der Ehe“ (1897).]

Die Verwandtschaft wird zwar hauptsächlich durch den Vaterstamm, aber doch auch durch die Mutter vermittelt. [Siehe dagegen bei den Bakwiri, S. 16.] Zur Bildung einer künstlichen Verwandtschaft wird ein Schaf, eine Ziege oder ein Huhn geschlachtet, jede Partei ißt etwas von der Leber, gerieben in dem Blute aus einer Ritze im Arm der anderen Partei. [Der Genuß des beiderseitigen Blutes, also die tatsächliche Blutmischung, bildet eine sehr verbreitete Ceremonie zur Herstellung einer künstlichen Verwandtschaft, die im primitiven, schutzbedürftigen Leben gar hohe Bedeutung hatte, besonders als die natürliche Verwandtschaft nicht oder nicht mehr ausreichte, die Zahl der Verwandten zu klein war, oder die Auflösung der Familie sich vorbereitete. Vergl. KOHLER: „Studien über die künstliche Verwandtschaft“, Z. f. vergl. Rechtsw. V (1884); CLAY TRUMBULL: „The Blood Covenant“ (1887); P. CASSEL: „Die Symbolik des Blutes“ (1882); STEINMETZ: „Erste Entwicklung der Strafe“ (1894), I: S. 456 ff., POST: „Afrikanische Jurisprudenz“ I: S. 39; FRASER: „The Golden Bough“ 1900, I: S. 353.] Solch ein Bündnis bezweckt gegenseitige Hilfe gegen Feinde.

Fremde können als Sklaven gekauft werden, nach einiger Zeit sind sie ganz wie Familienmitglieder. Bisweilen werden Kinder fremden Familien zur Aufzucht anvertraut, die Familien werden ganz intime Freunde, ja Brüder.

Verwandte sind haftbar für Straftaten eines Verwandten. Sie können, brauchen aber nicht zur Zahlung von Bußen beizutragen. Sie werden nicht mitbestraft, wohl aber haften sie für Schulden untereinander, unterstützen sich bei Verarmung gegenseitig und lösen

sich aus der Gefangenschaft aus. Hauptsächlich Eltern, Kinder und Gatten sind in dieser Weise miteinander verbunden. Die schwereren Pflichten umfassen also nur den allerengsten Familienkreis.

Auch nur dieser Kreis, mitsamt event. den Sklaven, wohnt in einer Wohnung. Die Wohnung enthält einen inneren (zum Schlafen) und einen äußeren Raum. Die jungen Leute eines Dorfes schlafen meist zusammen in einer Wohnung und zwar die Mädchen und die Knaben gesondert in getrennten Gemächern. Jede Gattin eines Mannes hat ihre eigene Wohnung und ihre unabhängige Haushaltung. Die erste Frau ist die Hauptfrau. [So auch bei den Banaka und Bapuku, S. 30.] Sie beansprucht besondere Achtung von den anderen Frauen und den Kindern; ein Vorrecht in Bezug auf die Erbschaft haben ihre Kinder aber nicht. Ihre Stellung hängt vom Willen des Gatten ab.

Es gibt Dörfer, aus Geschlechtern (clans) zusammengesetzt. Der Besitzer des Dorfes ist eine Art Häuptling, alle Einwohner gelten im weiten Sinne als seine Kinder. Sein Wort ist ihnen Gesetz. Gütergemeinschaft besteht nicht; das Eigentum gehört dem Individuum und besteht aus seinem Hausrat, seinen Gärten und seinem Vieh.

Die Ledigen leben getrennt von den Verheirateten.

Der Dorfhäuptling (Kaya) ist auch das Familienoberhaupt; er wird erwählt und die Würde ist vererblich auf seinen ältesten Sohn oder, wenn er keinen Sohn hat, auf einen Bruder oder Neffen. [Die beiden Äußerungen sind nur zusammenzureimen, wenn wir die Wahl auf den Fall beziehen, daß es keinen Sohn gibt und einer der Brüder oder Neffen gewählt wird. Aus Cameron müssen wir ebenfalls auf Erblichkeit schließen; sagt er doch, daß ein Enkel eines gewissen Häuptlings Magomba als Thronfolger betrachtet wurde, und daß der Sohn beim Tode des Vaters, wenn dieser ein Häuptling ist, in privaten, nicht in öffentlichen Sachen den ältesten Bruder des Vaters als Adoptivvater zu betrachten hat.[1])]

Die Gewalt des Familienoberhauptes hört auf, wenn die Leute nicht länger in seinem Dorfe wohnen; sie erlischt nicht mit der Volljährigkeit, wohl aber mit einer Heirat in eine andere Familie, mit Ausnahme der eigenen Tochter, die es immer als Haupt zu betrachten hat. Alter und Mißwirtschaft heben die Würde des

---

[1]) Cameron l. c. I: S 101, 110.

Familienhauptes nicht auf. Hausgenossen können sich aussondern wegen Zwist, Eifersucht, Unterdrückung, Furcht vor Zauberei (daß es im Orte spukt); sie können auch ausgestoßen werden, wegen Ungehorsam gegen das Haupt, Diebstahl, Streitsucht, Verdacht von Zauberei u. s. w. [Ausstoßung ist die beliebte Bestrafung der Stammesmitglieder im Geschlechterrechte, vergl. Steinmetz: „Strafe" II: S. 155, 156 ff.] So ein Ausgestoßener schließt sich an ein anderes Dorf an und nimmt alle seine Sachen mit Ausnahme der Wohnung mit.

Die Vielweiberei hat nur in der Armut eine Schranke. [Nach Herrmann l. c.: S. 198 besteht umgekehrt offiziell nur Monogamie, eine Frau allein hat das Recht, den Thronfolger zu gebären; Regel ist aber, daß jeder Mgogo mehrere Frauen hat, deren Söhne sich um die Erbschaft streiten.] Die Frau hat nur einen echten Mann, er aber kann sie für Zahlung einem anderen zum Gebrauch überlassen. Ein Mann hat wohl einmal eine einzige Frau aus Armut, aber nur bis sie keine Kinder mehr gebärt, dann nimmt er doch gewiß eine andere. Falls ein Mann seine Frau für eine Kuh oder Ziegen prostituiert, verläßt er die Wohnung, wenn er den anderen kommen sieht [cfr. S. 38, bezüglich des Ausleihens der Frauen bei den Panaka und Papuku]. [Also Prostitution bei einem primitiven Volke! und leider ist das gar keine Seltenheit, was am Ende nicht unbegreiflich ist. Eine eingehende Untersuchung hierüber fehlt. Es scheinen, wie beim Selbstmorde, in der Hauptsache dieselben Motive, wie bei Kulturvölkern zu wirken, also bei den Männern sinnliche Lust und Bedürfnis nach Abwechslung, bei den Frauen Frivolität, Faulheit, Geldsucht, Mangel und Not, Unmöglichkeit zu heiraten, wie bei bestraften und verlassenen Frauen. Bekanntlich sind es oft die Ehemänner, welche ihre Gattinnen besonders an Europäer prostituieren. Die Prostitution ist aber gewiß im allgemeinen kein europäischer Import. Die Beurteilung und die Behandlung der Prostitution wie der Prostituierten ist sehr verschieden. Vergl. Schurtz: „Urgeschichte der Kultur" 1900: S. 133, 134. Steinmetz: „Strafe" II: S. 257, 263, 264, 266, 271, 287. Mantegazza: „L'Amour dans l'Humanité" 1886: S. 342 ff. Wilken: „De primiteve vormen van het huwelyk", De Indische Gids, 1880, II, 2. Bd.: S. 1177 ff. Bisweilen tauschen zwei Männer ihre Frauen gegenseitig aus, aber die Frauen können protestieren. [Die Männer bewachen ihre Frauen sonst stets eifersüchtig. Herrmann l. c.: S. 194.] Polyandrie ist unbekannt, die

zwei Männer einer Frau in obiger Weise sind nie Brüder. Das Motiv des Verhältnisses ist nur Sinnenlust. Die Ehen sind nicht sehr fest, und es gibt Zeit- und Probeehen.

Früher durfte die Frau gar nicht aus einem fremden Stamme kommen, jetzt ist es erlaubt. [Engere Endogamie ist hiermit noch nicht angedeutet. Mit der Vernachlässigung dieser Unterscheidung wird öfter ein wahrer Unfug getrieben. Es ist doch wahrlich nicht dasselbe, ob man seine Cousine, geschweige seine Schwester, oder ob man eine nicht näher verwandte Frau aus einem Stamme von vielleicht 500 Personen heiraten darf resp. muß. Mit dem Begriffe Endogamie ist nur angedeutet, daß innerhalb eines Kreises geheiratet werden darf, aber auf die Größe dieses Kreises kommt hierbei alles an. Es soll also immer genau gesagt werden, wie weit resp. wie enge die Grenzen gezogen sind. Die Exogamie, also die Beschränkung der Ehe auf nicht oder weniger Verwandte resp. auf Stammesfremde, ist noch immer ein ungelöstes Problem. Es werden immerfort neue oder auch alte Hypothesen versucht. Vergl. J. Müller: „Das sexuelle Leben der Naturvölker", 1900: S. 22 ff.; W. J. Thomas: „Der Ursprung der Exogamie", Z. f. Socialwissenschaft V (1902): S. 1 ff. Vergl. zu der ganzen Frage Steinmetz: „Die neueren Forschungen zur Geschichte der menschlichen Familie", Z. f. Socialwissenschaft II (1899): S. 817 ff.]

Das Weib tritt in die Familie ihres Gatten ein; kann er aber den Brautpreis nicht zahlen, so zieht er bei ihrer Familie ein und wird faktisch deren Sklave, bis seine Freunde ihn auslösen.

Spuren von Raubehe finden sich nicht. Die Ehe beruht auf einer Vereinbarung zwischen den Familien und dem Paare selbst. Die Braut und ihre Eltern haben das Verlobungsrecht, ohne Zustimmung des Paares ist aber seine Verheiratung unmöglich. Die Werbung geschieht durch Freiwerber; der Kandidat-Bräutigam hilft den Eltern des Mädchens dann schon ein bißchen bei der Arbeit. Er sendet einige seiner weiblichen Verwandten mit einer oder zwei Ellen Calico zu seiner Auserwählten, nachdem er mit ihr schon einverstanden ist; sie weist das Geschenk meist einige Male zurück, bis sie es endlich annimmt, dann fangen die Werberinnen an zu jauchzen und zu schreien, und die Verlobung ist fertig. Weigert sich das Mädchen die Geschenke anzunehmen, so kehrt die Deputation zurück und erzählt dem Manne, daß die Sache fehlgeschlagen sei.

Die Braut wird von ihrer Familie verkauft um einen Preis, der jedesmal einzeln bestimmt wird, ohne herkömmliche Schranke. Witwen und geschiedene Frauen sind billiger, wenn sie geboren haben; wenn sie aber jung, hübsch und kinderlos sind, dann sind sie ebensoviel wert als junge Mädchen. Der Preis wird auf einmal oder in Raten gezahlt. Der Mann lebt bei ihren Verwandten bis er alles bezahlt hat. [Die Ehe ist Handelsgeschäft zwischen dem Freier und dem Vater; die Tochter wird nicht gefragt. HERRMANN: S. 198.] Bei grausamer Behandlung [diese kommt vor; THOMSON: „Centr. Afr. Lakes" (1881), II: S. 261] kann ihre Familie die Ehe auflösen und den **Brautpreis** zurückschicken. Seine Verwandten sind ehrenhalber verpflichtet, zum Brautpreis beizutragen; ihre Verwandten haben Anspruch auf einen Teil des Brautpreises. Wird die Frau Witwe, so heiratet ein Verwandter ihres Gatten sie.

Die **Jungfräulichkeit** der Braut wird gewiß nicht geschätzt; sie haben kein Wort für Jungfrau, nach dem vierten oder fünften [!] Jahre ist kein Mädchen mehr Jungfrau. [Bei manchen Völkern ist umgekehrt das Fehlen der Virginität ein Zeichen der Beliebtheit. Bei wieder anderen wird in roher Weise die Jungfräulichkeit vor der Ehe festgestellt, z. B. bei den russischen Bauern; bei vielen wird sie in grausamer Weise gesichert. Vergl. F. VON HELLWALD: „Die menschliche Familie", 1889: S. 342 ff.; über die Infibulation der Mädchen im Sudan siehe PLOSS: „Das Kind in Brauch und Sitte der Völker" (1884), I: S. 385 ff. MANTEGAZZA l. c.: S. 153.]

Die **Witwe** folgt dem Gatten nicht in den Tod. Der Mann trauert fünf bis acht Tage um die Frau, sie etwa zehn Tage um ihn, aber eine feste **Trauerzeit** gibt es nicht. Ein Bruder oder gar ein Sohn ihres Gatten von einer anderen Frau heiratet sie. Die Verwandten des verstorbenen Mannes verteilen sein Eigentum; stirbt die Frau, so bringen ihre Verwandten ihm eine andere Frau, er gibt vielleicht ein kleines neues Brautgeschenk hinzu, die Habe der Toten bleibt beim Gatten. Aber der Gatte muß ihrer Familie nach ihrem Tode, ob der Brautpreis getilgt war oder nicht, eine Entschädigung von einer Kuh und etwa fünf oder sechs Ziegen zahlen; stirbt sie schwanger, so hat er noch mehr zu zahlen.

Beide Gatten können die Ehe willkürlich auflösen. Wenn er sie ohne Grund verläßt, kann er nur einen Teil des Brautpreises zurückfordern, auch wenn sie ihn verläßt, nachdem sie ein

Kind geboren hat. Verläßt ihn die Frau freiwillig, oder wenn ihr ein Vorwurf gemacht werden kann und sie kein Kind hat, kann der Mann den ganzen Brautpreis zurückverlangen.

Scheidungsgründe sind Unfruchtbarkeit, Zauberei, Faulheit, Streitsucht der Frau. Die geschiedenen Gatten können sich aber wieder verheiraten.

Außereheliche Verhältnisse, durch die Sitte gebilligt, kommen sehr häufig vor. Die Mädchen werden vor der Ehe prostituiert. Öffentliche Prostitution ist zwar unbekannt, aber die Frauen werden ausgetauscht und ausgeliehen. Das außereheliche Kind gehört, sobald es erwachsen ist, dem Vater, wenn er der Mutter eine Kuh und fünf Ziegen gibt; weigert er sich zu zahlen, so gehört das Kind der Mutter. Päderastie ist nicht allgemein. [Ganz anders als man meinen sollte ist die Päderastie, welche Carlier („Les deux Prostitutions" 1887) als eine spezielle Sünde der Hyperkultur betrachtet, gar nicht auf die Kulturvölker beschränkt. Richard Burton hat sie bei vielen Halbkulturvölkern nachgewiesen (im 10. Bande seiner Übersetzung der Arabischen Nächte, die kräftigsten griechischen Stämme huldigten ihr (Meier: s. v. „Päderastie" in Ersch und Grubers Encyklopädie, 1837; vergl. auch: „The Book of Exposition" (1896): S. 203 ff. und „Untrodden Fields of Anthropology" (1896, 2 Bde.). Die Beispiele der Naturvölker könnte ich noch um manche vermehren. Leider wurde die ganze Frage vom ethnologischen Standpunkte noch nie behandelt. Vergl. auch Corre: „Ethnographie criminelle" (1897) an vielen Stellen. Es sind Beobachtungen über diese Fragen durchaus erwünscht, nur soll man die eigentliche Päderastie neben der normalen Liebe, aus Raffinement oder Frauenmangel, sorgfältig von der physisch betätigten wirklichen Homosexualität unterscheiden. Alle diese Fragen sind auch für die Naturvölker sehr ungenügend studiert, meist als ob es unanständig wäre, sich mit denselben zu beschäftigen. Der Sozialpsychologe soll sich auf einen höheren Standpunkt stellen. Vergl. hierbei: Raffalovich: „Uranisme et Unisexualité" (1896), A. Moll: „Untersuchungen über die Libido Sexualis", 1897, 1898.] Sich als Frauen geberdende Männer gibt es nicht.

Die Geburt wird nicht festlich begangen, wohl aber erhalten die Geburtshelferinnen ein Fest, und zwar dasselbe, gleichviel ob ein Mädchen oder ein Knabe geboren ist. Während der Schwanger-

schaft enthalten beide Eltern sich gewisser Tierteile, sie können sich aber beschäftigen wie sie wünschen; als Grund für das erstere geben sie die Furcht vor einer schwierigen Geburt an. [Für die viel behandelte Sitte der Couvade vergl. LING ROTH: „On the Signification of Couvade", Journ. Anthrop. Institute of Gr. Britain and Ireland XXII (1897), S. 204 ff.; PLOSS: „Das Kind" I: S. 143 ff.; WILKEN: „De Couvade by de volken van den indischen Archipel", Bydragen tot de Taal-Land- en Volkenkunde van Nederlandsch-Indie, 5. Reihe, IV. Bd.] In der letzten Zeit der Schwangerschaft und während der Säugezeit leben die Eltern getrennt. Die Frau kommt nach ihrem Wunsche im eigenen Hause oder in dem der Eltern nieder.

Neugeborene Kinder werden nicht ausgesetzt, Mißgeburten wurden früher getötet, Zwillinge nie. Auch jetzt erhalten die Mißgeburten keine besondere Ausbildung.

Der Ort, an dem einer starb, wird durch Tötung eines Schafes gereinigt.

Der Besitz der Toten wird nicht vernichtet, sondern unter die Verwandten verteilt; die nächsten Verwandten bekommen auch Geschenke, hauptsächlich in Vieh, von ihren Freunden. [Wahrscheinlich zur Tröstung; die Sitte kommt auch sonst vor, z. B. bei den Irokesen in Nordamerika.[1]) Nach HERRMANN: S. 198 werden die Leichen innerhalb der Gehöfte bestattet, womöglich in den Häusern; die Feierlichkeit besteht in einem Schmause. Der etwas abweichende Bericht CAMERONS ist wohl dadurch zu erklären, daß er andere Teile des Volkes kennen lernte. Er lautet wie folgt: Bei der Leiche Vornehmer, auch Frauen, wird lange getrauert und Pombe vergossen, bis die Leiche verfault, der Rest wird auf einem Gestelle den atmosphärischen Einflüssen ausgesetzt, bis nur noch die Knochen übrig sind; diese werden dann bestattet. Früher wurden auch viele Sklaven geopfert. Die Leichen gewöhnlicher Leute werden in den jungle geworfen zum Fraß der wilden Tiere. CAMERON I: S. 120. Über Bestattungsgebräuche und ihre große Bedeutung für die Kenntnis der Anschauungen und Gefühle der Naturvölker vergl. die schon genannten Werke von YARROW, FRASER,

---

[1]) STEINMETZ: „Strafe" I: S. 417. YARROW: „A further contribution to the study of the mortuary customs of the North American Indians", First Ann. Rep. Bur. of Ethnology, 1881, S. 97.

Wilken, Steinmetz, Preuss.] Der Tote wird nicht gegessen; seine Schulden halten die Bestattung nicht auf, auch haftet keiner für seine Schulden.

Der erste Name des Kindes entspricht dem Geburtstage, z. B. Regen, Hunger, Heuschrecken; nachher, sobald es schreit, wird der Medizinmann befragt, der sagt: das Kind schreit um den Namen eines gewissen Ahnen, dessen Namen das Kind erhält. [Für die Frage der Namen, bei Naturvölkern so bedeutungsvoll, siehe Tylor: „Early History of Mankind" (1878): S. 120 ff.; Steinmetz: „Strafe" II: S. 228 ff.; Kohlbrugge: Z. f. Ethnol. 1900.] Die Vorhaut wird bei der Beschneidung ganz entfernt, bei Mädchen die Clitoris; die Beschneidung findet gewöhnlich in der kalten Saison um Juni oder Juli statt; bis die Heilung eintritt, werden die Knaben draußen, die Mädchen im Hause gehalten. [Der junge Mgogo lernt Viehhüten, Melken, Falkenstellen, Jagen; alles andere besorgen die Frauen. „Zu loben ist die hohe Achtung der Jugend vor dem Alter und die oft rührende Eltern- und Kindesliebe; ich habe vielfach erlebt, daß Vater und Mutter sich für den Sohn als Geiseln anboten, oder der Sohn sich als Sklave anbot, wenn man den Vater frei ließe." Herrmann l. c.: S. 198.]

IV. *Politische Organisation.* Sie verdient kaum den Namen einer solchen. In jedem Distrikte gibt es einen Häuptling und eine Zahl von Ältesten; ist der Distrikt groß, so ist auch noch ein Unterhäuptling da. [Schon Cameron wies auf die Verteilung des Landes in zahllose unabhängige Häuptlingsschaften hin.[1]] Ihre Macht beschränkt sich auf die Beilegung von Streitigkeiten und das Zusammenrufen des Volkes für irgend eine gemeinsame Arbeit. Kriegshäuptlinge sind unbekannt. [Zurückgebliebene und nationalisierte Fremde sind manchmal die Berater der Fürsten und die Vermittler bei den Karawanen. Herrmann l. c.: S. 200.] In den Palavern werden Zwistigkeiten, Bußen, Zauberei, Regenmachen und -Entfernen etc. behandelt. Die Häuptlinge und die Ältesten haben Stimme in den Palavern. [Die Jugend wird nicht zugelassen. Herrmann: S. 199.] Frauen dürfen zuhören und ihre eigene Sache verteidigen, sie gehören aber nie zu den Ältesten. Besondere Ausschüsse gibt es nicht. Der Häuptling schickt am Tage zuvor Boten herum, um die Leute zu-

[1]) L. c. I: S. 94; Peters l. c.: S. 241; Herrmann l. c.: S. 199.

sammen zu rufen. Wenn alle im Freien bei der Wohnung des Häuptlings zusammen sind, trägt der Kläger seine Sache vor, nach ihm wiederholt ein Ältester das Ganze und bittet den Angeschuldigten und seine Freunde, zu antworten. Das geschieht. So geht es abwechselnd weiter, bis die Ältesten den Schuldigen verurteilen, so und so viel zu zahlen. Es folgt hieraus nicht, daß der Verurteilte wirklich schuldig ist oder der andere unschuldig. Die Urteile werden gewöhnlich durch systematische Umkauferei bestimmt.

Man kann sich selbst zum Sklaven machen aus Hunger oder Furcht vor anderen [ähnlich der mittelalterlichen Commendatio]. Auch werden Sklaven von passierenden Karawanen oder von Nachbarn gekauft. Die Kranken und Verlorenen, die von den Sklavenkarawanen zurückgelassen, oder welche im Walde gefunden sind, werden ebenso wie die Kriegsgefangenen zu Sklaven gemacht. Gekaufte Sklaven und Kriegsgefangene werden niedriger geschätzt, als die anderen Sklaven; sie werden auch öfter verkauft, die anderen nicht so leicht. Die Sklaven sind völlig in der Macht des Herrn zu jeglicher Arbeit. Der Sklave bekommt allmählich politische Rechte; er hat eigenes Vermögen, kann erben und beerbt werden und eigene Sklaven halten. Die Ehe eines gebornen Sklaven ist genau wie die eines Freien geregelt. Der Sklave ist nicht an die Scholle gebunden und kann mit dessen Willen seinen Herrn wechseln, wenn dieser unzufrieden oder zänkisch ist. Er kann seine Freilassung nicht fordern, wohl aber können seine Verwandten ihn für Vieh oder Tuch freikaufen.

Es gibt mehrere Adelsklassen [dies scheint kaum glaublich]. Ihr einziges Vorrecht ist die Ehre, die sie genießen. Der Adel entsteht durch Reichtum, eine große Kinder- oder Sklavenzahl, Redebegabtheit beim Palaver, u. s. w.; er geht nur durch Armut verloren. [Der Urenkel eines Häuptlings Magamba hatte nach Cameron so lange Nägel an der linken Hand, daß diese hierdurch unbrauchbare Hand viel kleiner war als die rechte; die Nägellänge war ein Beweis, daß er keine Handarbeit zu verrichten hatte[1], also ein Zeichen der Vornehmheit. Mit den verschiedenen Adelsklassen hat unser Beobachter wohl die von ihm genannten verschiedenen Gründe der Vornehmheit gemeint.]

[1]) Cameron l. c. I: S. 111.

Priester sind unbekannt, wohl aber gibt es viele Fetischärzte und Regenmacher [die auch die Zukunft aus Ziegeneingeweiden vorhersagen. Herrmann: S. 199].

Wenn der Thronfolger minderjährig ist, bekommt er Rat von älteren Verwandten oder Räten. [Beim Tode des Häuptlings muß sein Sohn den ältesten lebenden Bruder seines Vaters als Adoptivvater betrachten, aber nur in privaten, nicht in öffentlichen Angelegenheiten. Cameron I: S. 101.] Ein törichter und unfähiger Mann ist von der Thronfolge ausgeschlossen. Der Häuptling wählt seine Gattin frei. Der unfähige Häuptling wird nicht umgebracht, aber von den Seinigen verlassen, nachdem sie Gericht über ihn gehalten haben. Wenn der Häuptling reich stirbt, wird mit ihm ein Elfenbeinzahn bestattet, dazu die Haut, in welcher er schlief und etwas schwarzes Tuch. Sein Tod wird einige Monate lang geheim gehalten; die Leute gehen zu seinem Dorfe, klagen aber nicht und sprechen nicht von dem Todesfall. Kommen sie in andere Distrikte, so nennen sie den Häuptling bloß krank; sogar die nächsten Nachbarn wissen nicht, daß er schon tot ist. Eine Deputation erkundigt sich bei einem Medizinmanne nach der Ursache des Todes; man glaubt nie, daß ein Häuptling eines natürlichen Todes starb, man meint, daß irgend einer ihn bezaubert hat. Vor dem deutschen Einflusse wurde derjenige, welcher dessen beschuldigt war, getötet und all sein Eigentum eingezogen.

V. *Gerichtswesen.* Es gibt bestimmte, mündlich überlieferte Rechtsgewohnheiten. Es besteht eine allgemeine Überlieferung, aber es gibt auch besonders rechtskundige Personen.

Die Rechtspflege wird durch die Ältesten geübt. Außerhalb des Häuptlingsdorfes meist, bisweilen beim Dorfe eines Ältesten wird Gericht gehalten, und zwar vom Sonnenauf- bis -untergang. Advokaten sind unbekannt, ebenso Exekutivbeamte. Jede Partei zahlt dem Ältesten eine Ziege und auch dem Häuptling eine, wegen des Zusammenrufens des Palavers. Prozeßwetten sind unbekannt. Das ganze Volk beteiligt sich am Gerichtsverfahren. Die Parteien werden mündlich vor Gericht geladen. Ohne Kläger kein Gericht. Die Richter hören beide Parteien an. In der Versammlung gibt es keine Gottesurteile, wohl aber vorher bei den Medizinmännern. Bei der Beschuldigung von Zauberei unterwirft sich nur der Angeschuldigte der Probe, sonst haben beide Parteien dies zu tun.

Der Eid wird auf irgend einen toten Verwandten abgelegt, der dem, der falsch schwört, irgend ein Unglück bereitet.

VI. *Rache, Buße, Strafe.* Früher wurde Blutrache geübt, die manchmal in einen allgemeinen Krieg der Stämme ausartete; jetzt ist sie verschwunden. Immer werden absichtliche Verbrechen schwerer gebüßt als fahrlässige oder unzurechenbare. Die Bußen, welche reichen Leuten auferlegt werden, sind immer schwerer als sonst.

Widerspenstige und verbrecherische Leute wurden früher von ihren Genossen ausgestoßen oder umgebracht, jetzt aber werden sie der Kolonialregierung ausgehändigt.

Fast alle Straftaten, sogar Mord, werden durch Bußen gesühnt, die aus Vieh, Elfenbein, Sklaven und Tuch bestehen. Nur auf Zauberei steht die Todesstrafe und auf das Zurückhalten von Regen. [Es sind das deutliche Beispiele von Handlungen, welche die Gemeinschaft am tiefsten verletzen, also zuerst eine Gesamtreaktion hervorrufen und durch die Gemeinschaft bestraft werden.[1]) Jährlich wird eine ganze Anzahl, besonders von Weibern, dem Hexenaberglauben geopfert. So eine Hexe wird erst gemartert, dann in heimlicher Versammlung mit drei Keulenschlägen ins Genick getötet. Herrmann: S. 199.] Diebe, die in der Nacht Vieh oder aus Gärten stehlen, darf man straflos totschießen, wenn sie bei Tag stehlen, nicht. Für vorsätzlichen Mord hat ein reicher Mann 20—24 Kühe zu zahlen, ein armer 10—12. Auf Gartendiebstahl steht eine Buße von drei Ziegen oder Einziehung des Gartens des Diebes; auf Diebstahl von Ziegen aus einer weidenden Herde 5—6 Ziegen und ein Kalb; auf Diebstahl von einer Kuh aus der Hürde, Restitution der Kuh mit 3 neuen. Wurde die gestohlene Kuh getötet, so wird die Buße nach Umständen sehr hoch, bis zu 10 Kühen. Ehebruch wird bestraft mit 5—6 Ziegen, Notzucht in der Theorie mit Geißelung. Der Vater eines unehelichen Kindes muß die Mutter während der Schwangerschaft ernähren und ihr schließlich noch 5 Ziegen und

---

[1]) Steinmetz: „Strafe" II: S. 327 ff.; Makarevicz: „Evolution de la Peine", Archives d'Anthropologie Criminelle XIII (1898): S. 136 ff.; Westermarck: „Der Ursprung der Strafe", Z. f. Socialwissenschaft 1900: S. 687 ff.; vergl. hierzu Steinmetz: „L'Ethnologie et l'Anthropologie Criminelle" in Rapport du 5e Congrès d'Anthropologie Criminelle à Amsterdam 1901, S. 104.

1 Kuh zahlen; das Kind gehört dann später ihm. Der Dieb von kleinen Sachen muß sie wiedergeben mitsamt einer Kleinigkeit, wie einer Ziege. Der Geschädigte und seine Verwandten erhalten die Buße. Die Buße ist ein Ganzes, doch ist sie aus vielen Teilen zusammengesetzt, z. B. wer eine Ziege aus einer Herde stahl und im Walde verzehrte, hat zu zahlen: eine Ziege für das Messer, womit er das Tier tötete, eine Ziege für das bratende Feuer, eine für die Stöcke, woran das Fleisch zum Braten befestigt wurde, eine für die grünen Blätter, worauf er das Fleisch legte, eine für die Ameisen, die vom Blute tranken, und ähnlich für alle Bußen.

VII. *Grund- und Bodenverhältnisse.* Die Dörfer wechseln fortwährend ihren Standort. Der Häuptling beansprucht alles Recht am Grund und Boden. Das Land ist nur insoweit Gemeingut, als der Häuptling die Bebauung gestattet; nur er kann erlauben, ein Dorf zu bauen, einen Garten anzulegen, einen Wald umzuhauen. Gras, Wald, Wild, Wasser gehören rechtlich alle dem Häuptling, der aber ihre gemeine Benutzung erlaubt. Jeder darf jagen; wer einen Elefanten erschießt und verfolgt, bis er fällt, dem gehören beide Zähne; wird aber der Körper eines angeschossenen Elefanten ein paar Tage später gefunden, so beansprucht der Häuptling beide Zähne. Alle anderen Tiere sind die freie Beute des Jägers, wenn er sie auch einfängt; falls andere sie finden, gehören sie diesen. Wilder Honig gehört dem, der ihn findet; es ist Diebstahl, Honig aus einem Korbe zu nehmen, den ein anderer in einen Baum stellte. Gemeinsame Bebauung des Landes findet nicht statt. [Wir dürfen wohl behaupten, daß diese Bebauungsart gewiß nicht den niedrigsten Grad des Ackerbaues darstellt; die Reihenfolge ist wahrscheinlich: Bebauung durch einzelne oder durch ihre Hilfskräfte, Gesamtbebauung, wieder Einzelbebauung.]

VIII. *Rechte an beweglichen Sachen.* Alle Habe, wie Waffen, Geräte, Hausrat, gilt als beweglich. Sogar die Wohnung nimmt der Besitzer mit, wenn er im Distrikte desselben Häuptlings einen anderen Wohnort wählt. Zieht er aber über die Grenzen, so erlaubt ihm der Häuptling nicht, das Material mitzunehmen. Wenn einer etwas von Wert verliert, benachrichtigt er alle; wenn er es zurückerhält, wird der Finder belohnt. Wer eine Kleinigkeit findet, behält sie; will der erste Besitzer die Sache zurück haben, so muß er den Finder belohnen. Wenn eine Kuh oder ein Sklave aus

einer passierenden Karawane verloren wird, so beansprucht sie der Häuptling.

IX. *Verkehrsverhältnisse.* Glasperlen, Metalldraht, Salz, eiserne Hacken, Kattun vertreten die Stelle des Geldes; jetzt aber kommt der „Rupi" allmählich in Umlauf. [Fremde Karawanen haben für die Benutzung der Quellen sehr viel zu zahlen und auch sonst hohe Steuern zu entrichten. Wissmann l. c.: S. 280; Junker l. c. III: S. 662; Cameron l. c. I: S. 91. Schon Speke klagt in „Journal of the Discovery of the Source of the Nile" (1864), S. 57, über die Erpressungen der Karawanen und Reisenden durch die Wagogo.]

Alles Vorhergehende ist das Resultat von dem, was der Beobachter, Missionar J. E. Beverley, von der Church Missionary Society in Mpwapwa, Deutsch-Ostafrika, von den Eingeborenen selbst erfuhr nach einem Aufenthalt im Lande von etwa sieben Jahren. [Es versteht sich, daß solche Mitteilungen unser höchstes Vertrauen verdienen; es ist nur schade, daß hier so manche Fragen unbeantwortet blieben.]

8. Die Waschambala.

Durch Missionar F. Heinrich Lang.

I. *Allgemeines.* In der Landschaft Usambara (von ihnen selbst Schambalei genannt) wohnen die Waschambala (Einzahl: Mschambala). [Ihre Sprache ist das Kischambaa; CUST nennt sie Sambara, Sambála oder Shambála (l. c.: S. 353).] In demselben Distrikte wohnen die Wambugu (Einzahl: Mbugu) und finden sich einzelne Wapare-Kolonien (Einzahl: Mpare). [Das Land bildet ein kleines Mittelgebirge (600 bis 1000 m Höhe; RATZEL l. c.: S. 391) und ist nicht weit vom Meere entfernt, ein bißchen nordwestlich von Sansibar (5° S. B., 38 Ö). Ihre bekanntesten Nachbarn sind im Westen die Massai, im Norden die Wapare und Wateita, im Süden die Wasènsi und Waruvu, im Osten an der Küste die Swahili. Ein englischer Missionar zweifelte, ob er die Bibel in die eigene Sprache dieser Völker übersetzen sollte oder in das Swahili, da die eingebornen Christen um das letztere baten und alle diese reichere Sprache leicht und gern lernten. (CUST l. c.: S. 354.)]

[Auf BAUMANNS Karte ist die Lage der Waschambaa folgende: an der Küste wohnen die Swahili, nordwestlich von diesen die Wabondëi, und wieder nordwestlich von diesen die Waschambaa; südlich von diesen ihre Verwandten, die Wasegua, im Gebiete der Waschambaa wohnen sehr zerstreut die Wapare und die Wambugu; westlich wie östlich von diesem Gebiet streifen die verschiedenen Stämme der Massai. BAUMANN nimmt als zweifellos an, daß die Waschambaa aus dem Süden eingewandert sind; vielleicht sind sie mit den Wasegua eines Ursprungs, vielleicht sogar versprengte Wasegua; tatsächlich bewohnen sie schon seit vielen Jahrhunderten Usambara, haben sich selbständig entwickelt, fühlen sich als eigener

Stamm und stehen den Wasegua vielfach feindlich gegenüber. „Ihre Stammesmarke besteht aus einer leichten Narbenvertiefung in der Mitte der Stirne. Die beiden vordersten oberen Schneidezähne werden spitz ausgesplittert, in dem nördlichen Distrikte pflegt man sogar nach Pare-Art die Schneidezähne zuzuspitzen.“ „Usambara und seine Nachbargebiete“, 1891: S. 180, 181. Ihr inneres Leben soll dem der Wabondëi ähnlich sein. S. 182.[1])]

Die Mbugu wohnen im Lande in geschlossenen Verbänden.

Die Eingeborenen ernähren sich von Mais, Bananen, Erbsen und Bohnen, Kürbis, Süßkartoffeln, Zuckerrohr und Maniok, von Vieh und von dessen Milch. Sie sind seßhafte Ackerbauer, halten Ziegen und Schafe, die reicheren sogar Rinder. [Kallenberg fand viel Rindvieh und Hühner.[2])] Einzelne gelten unter ihnen als Jäger (mkala, wakala); diese jagen mit Hunden und Netzen auf Berggazellen (Zwergantilopen, mpala), Gemse (infuno), rehähnliche Antilopen (kolanga). Im Walde trifft man häufig Fallgruben dicht am Wegrand. Die Fischerei ist weiter nichts als eine Passion des Einzelnen. Also Männer und Frauen leben beide vom Ackerbau. [Im Norden ist die Irrigation ziemlich ausgebildet. Baumann: „In Deutsch-Ostafrika während des Aufstandes“, 1890: S. 167.] Die Waschambala betrachten sich als die Eingeborenen; sie führen aber die Namen der Volksgeschlechter auf Einwanderung zurück. [Sie sind mittelgroße, kräftige und zähe Bergbewohner. Baumann l. c.: S. 159.]

II. *Familienverhältnisse.* Es gibt zwei Verwandtschaftskreise: Blutsverwandte und Angehörige derselben Volksgeschlechter (ndugu).

Geschlechter mit Tier- und Pflanzennamen sind diesem Volke unbekannt. [Die Totemgruppen der nordamerikanischen Indianer, die Kobong der Westaustralier, vergl. u. a.: Fraser: „Totemism,“ 1887; Knortz: „Mythologie u. Civilisation der nordamerikanischen Indianer“, 1882; zur Grundlage der ganzen Religionsgeschichte macht den Totemismus F. B. Jevons: „An Introduction to the History of Religion“, 1896. Interessant ist die Disskusion über Totemismus

[1]) Über diese Wabondëi vergl. Baumann l. c.: S. 121 f. und Dale: „Principal Customs and Habits of the Natives inhabiting the Bondei country“, J. Anthrop. Institute XXV: S. 181 ff.

[2]) F. Kallenberg: „Auf dem Kriegspfade gegen die Massaï“ 1892: Seite 46.

durch Tylor, Spencer, Gillen und Fraser im ersten Bande der neuen Serie des J. Anthrop. Inst. of Gr. Britain and Ireland 1899. Vergl. auch Schurtz: „Urgeschichte der Kultur“: S. 101 ff., 569 ff.] Es gibt nur Geschlechternamen, wie Wapale, die zurückgeführt werden auf die Völkerschaft, aus der der Ahnherr stammt. Die Tiere werden also auch nicht [wie im typischen Totemismus von ihrem speziellen Totem] verehrt, nur einzelne, mit besonders auffälligen Merkmalen geborene Tiere gelten als heilig, werden nicht mit den anderen zusammen geweidet und weder getötet noch gegessen. Auch die schwarzen Schlangen und Katzen werden nicht getötet; mit ihrer Hilfe treiben die Beschwörer böse Geister aus. [Ihre Nachbarn, die Wagweno, fürchten die bösen Wassergeister so sehr, daß sie den ungeheuer fischreichen Jipesee nicht zu befahren, noch darin zu fischen wagen, obwohl die Wataveita das vor ihren Augen ungefährdet tun. H. H. Johnston: „The Kilima-Njara-Expedition“ (1886): S. 443.] Die Geschlechter leiten sich nicht von einem gemeinsamen Stammvater her.

Die Verwandtschaftsbezeichnungen sind wie im Deutschen, nur werden die Oheime unterschieden in ältere und in jüngere Brüder des Vaters oder der Mutter, die Tanten in ältere und jüngere Schwestern des Vaters oder der Mutter. Der Schwager, die Schwägerin, der leibliche Bruder oder die Schwester (von einer Mutter) heißen lumba; der Stiefbruder, die Stiefschwester — ebenso alle Vettern — ndugu; die Gattin — mkaza, umke — die Frau; umlume — der Mann; mgoski mkulu — der ältere Bruder, ugwenetu — der jüngere Bruder; ugwezukulu — der Enkel, die Enkelin; baba — Großvater, wan — Großmutter; tate, resp. ishe — Vater, mlala oder mame — Mutter, tate mkulu oder mdodo, resp. (ishe) mlala mkulu oder mdodo — Bruder der Mutter, mtumba mkulu oder mdodo — Schwester des Vaters, mlala ngazi (resp. nine) mpasi — der Erbmann (Leviratsehe), mlamamu — der Schwager (Bruder der Frau), ngwezukulu — die Schwägerin, zunzam — Schwester der Frau, wau — ältere Schwester der Frau, ngwezukulu — jüngerer Bruder des Mannes, tate oyala — älterer Bruder des Mannes, wifi — Schwester des Mannes.

Es geht aus dieser Liste hervor, daß, wie bei uns, dieselben Personen, je nach ihren verwandtschaftlichen Beziehungen, verschiedene Namen tragen.

Die Verwandtschaft wird nur durch den Vaterstamm vermittelt, die Kinder gehören zum Geschlecht des Vaters.

Künstliche Verwandtschaft und Blutsbrüderschaft (shoga) kommen vor. Der Blutsfreund heißt mbuya, Blutsfreundschaft schließen — shogana; das Rituell ist folgendes: Jeder der beiden macht sich einen leichten Hautschnitt über dem Herzen, so daß Blut kommt; zwei kleine Fleischstücke eines zu diesem Zwecke geschlachteten Huhnes (wenn man kein Huhn hat, genügt Ziegenfleisch oder eine Nuß) werden von ihnen genommen und gegenseitig über den Hautschnitt gestrichen, sie essen dann das blutig gewordene Fleisch. Sie sprechen gegenseitig dabei: „Wenn mir Gefahr droht, und du warnst mich nicht, so stirb! Wenn ich in Not bin und du hilfst mir nicht, so stirb!“ Der Zweck der Eingehung dieses Verhältnisses ist die Gewinnung eines engeren Schutz- und Trutzbündnisses mit strengster Verpflichtung zu gegenseitiger Wahrhaftigkeit. Die Wirkungen sind: Sorge für einander in jeder Beziehung. Kann der Schwächere bei einer Reise mit seiner Last nicht mitkommen, so trägt der Stärkere, nachdem er die eigene Last zum Rastplatz befördert hat, die Last seines Blutsfreundes, indem er ihm entgegen zurückgeht, ebenfalls zum Lagerplatze. Ihr Vermögen bleibt getrennt, aber es besteht eine unbedingte Pflicht für den einen, den anderen im Mangel zu unterhalten. Stirbt der eine, so versorgt der andere die Hinterbliebenen, soweit sie nicht durch ihre eigenen Blutsverwandten versorgt werden. Endlich unbedingte Pflicht der Blutrache. Nur Angehörige verschiedener Familien gehen Blutsbrüderschaft ein.

Fremde können in die Familie aufgenommen werden durch Heirat oder durch die Beteiligung an den Volksfesten und Opfern. Die Wirkung davon ist: sie gelten jetzt als zum Volksgeschlecht gehörig, die Kinder sind Waschambala, gleichberechtigt mit allen anderen. Nur müssen dann die Einwanderer, der Vater und die Mutter, in Usambara wohnen bleiben. Die sogenannte Stammesmarke (lungiudi) an der Stirn (runde Brandnarbe) ist keine Stammesmarke, sie soll nur ein Mittel gegen Kopfschmerzen sein. Man kann daher besonders viele Kinder ohne diese Marke sehen, auch einzelne Erwachsene haben sie nicht. Der kleine Haarbüschel (luihungi) auf dem Scheitel der Waschambala soll ursprünglich nur dazu gedient haben, bei den Kindern die weiche Stelle am Schädel leicht er-

kennbar zu machen; man sieht ihn beim männlichen Geschlecht fast allgemein.

Es werden Kinder in fremde Familien zur Aufzucht gegeben [„Fosterage“]. Die Pflegekinder sind wie eigene Kinder, wenn die Pflegeeltern demselben Volksgeschlechte wie die rechten Eltern angehören. Sie dürfen daher auch nicht ihre Pflegegeschwister heiraten. Wird ein Kind einem anderen Volksgeschlecht übergeben, dann gilt es als Sklave der Pflegeeltern. Verheiratet sich ein solches Kind, so muß die Frau doch auch aus einer anderen Familie sein. Dieser Satz gilt nur von den Wakilindi (s. unten).

Verwandte sind für Straftaten eines anderen haftbar. Verwirkte Bußen helfen sie mitzahlen. Sie werden auch mitbestraft, sie haften gegenseitig für Schulden. Bei Verarmung unterstützen sie sich gegenseitig, und aus der Gefangenschaft müssen sie sich auslösen. Eigentlich haften in dieser Weise für einander nur die eigenen Brüder, Kinder eines Vaters, mit Person und Besitz; den entfernteren Verwandten steht es frei, die Haftpflicht zu übernehmen. Wer sie freiwillig übernimmt, handelt edel, der andere unedel. Ist ein Verbrechen von einem begangen, das seine Brüder aufs strengste mißbilligen, so dürfen sie sagen: „das ist deine Sache, sieh du zu!“ In diesem Falle trifft die Strafe nur ihn und seine Weiber und Kinder.

In einer häuslichen Gemeinschaft, d. h. in einer Hütte wohnen nur Mann und Frau mit ihren resp. Kindern, und zwar in dieser Weise, daß in jeder Hütte nur eine Frau mit ihren Kindern wohnt. Eine alte Frau wird von ihrer Tochter verpflegt und wohnt in der Hütte der Tochter; sobald der Mann ihrer Tochter aber ehelichen Umgang pflegen will, geht die Mutter einstweilen zu Verwandten in ein anderes Haus.

Die Hütte hat als einzige Öffnung eine meist 1 m hohe, $^1/_2$ m breite Türöffnung mit einer Schwelle auf ebener Erde; das Dach überragt dieselbe bis $^1/_2$ m. Die Öffnung wird geschlossen durch Vorsetzung einer Türe aus Geflecht, oft mit Lehm und Kuhmist dicht verschmiert. Durch die Türe tritt man in den Vorraum der Hütte, der durch eine Wand vom eigentlichen Hüttenraum getrennt ist. Dieser hat eine höhere Türe, etwa $1^1/_2$ m hoch. In der Mitte steht die oft einzige Säule, die die Spitze des Daches stützt; dann ist an der rechten Seite der Herd mit dem immer glimmenden Feuer. Ein breiter, hoher Stein schützt die Säule gegen die Flammen,

3 Herdsteine dienen zum Aufsetzen des Kochtopfes. Dicht daneben, nach der Wand zu, ist das Bettgestell, eine Holzpritsche, $^1/_3$ m hoch, die Lagerstelle der Familie. Auch bei Tage sitzt man gern auf ihr.

Gewöhnlich finden sich noch ein oder einige niedrige, 20 cm hohe, roh geschnitzte Schemel für Gäste, oder als Sitz für die Erwachsenen, die Kinder hocken meist auf der Erde. In $1\,^1/_2$ m Höhe etwa zieht sich ein Hausboden aus Stangen über die Hütte, nur der Raum über der Fensterstelle und dem Bettgestell ist davon frei, so daß man dort aufrecht stehen kann. Der Hausboden (talai) dient als Vorratsraum. Gerade dem Eingange der Hütte gegenüber steht das große tönerne Waschgefäß, dabei die anderen Töpfe und Schalen, darüber hängen die Flaschenkürbisse zum Wassertragen. Spieß und Bogen des Mannes an der Wand, bekunden die Anwesenheit des Mannes in der Hütte.

Jede Frau hat, wie gesagt, ihre eigene Hütte. Die Hütte bildet eine selbständige Haushaltung. Die erste Frau ist die große Frau, auch wenn sie noch ein Kind ist, die andere oder die anderen schon erwachsen sind. Diese Rechnung gilt von dem Zeitpunkte der Verlobung an. [Kötzle bei Kohler: „Das Bantu-Recht in Ostafrika“, Z. f. vergl. Rechtsw. XV (1901): S. 23: eine Frau, die Söhne hat, genießt den Vorzug, und auch die, welche eine Häuptlingstochter ist, unter allen Umständen. Storch in „Mitteil. aus den deutschen Schutzgebieten“ VIII: S. 312.] Die große Frau steht dem Manne besonders nahe, sie allein hat das Recht, in die Pflanzung des Mannes zu gehen, für sich und ihre Kinder daraus zu nehmen, eventuell unter Mitfrauen davon zu verteilen. Wenn die Pflanzung des Mannes beackert oder gesäubert werden soll, sagt die große Frau dies den anderen Frauen, sie arbeiten dann gemeinsam in ihr. Die große Frau nennt die Kinder der anderen Frauen „ihre Kinder“. Die kleinen Kinder erben niemals, die Brüder des Mannes erben die Frauen und die Kinder mit dem ganzen Besitz.

Umfangreichere Hausgemeinschaften gibt es nicht.

Das gemeinsame Vermögen der Hausgemeinschaft besteht aus der Pflanzung des Mannes und aus der jeder Frau überwiesenen Pflanzung, aus der sie ihre Haushaltung erhält. Gemeinsam müssen die Frauen des Mannes Pflanzung unter Leitung der großen Frau besorgen. Was jede Frau verdient, etwa durch Verkauf oder Lohnarbeit, ist das ihrige. Jede Frau hat ihr Sondergut.

Die Knaben, etwa vom sechsten Jahre an, wohnen zusammen in einer großen Hütte, bis sie sich verheiraten. Sie essen bei der Mutter, arbeiten bei den Eltern, schlafen alle in der großen Hütte. Die Mädchen wohnen bei der Mutter bis zur Verheiratung.

Immer wird der älteste der Familie ihr Haupt; die Würde ist also nicht erblich, noch durch Wahl zu erlangen. Das Familienoberhaupt darf niemanden töten, aber es darf, ja es muß züchtigen; verkaufen darf es Familienglieder aber nicht. Seine Kinder darf es zur Bürgschaft verpfänden. Es haftet für Vergehen und Schulden der Seinigen.

Die Rechte des Familienhauptes erlöschen nie, aber zu Bürgen kann er nur Kinder und Weiber stellen, die Männer gehen aus, um für das Familienhaupt die Schuld aufzubringen und die Bürgen auszulösen. Bei der Heirat einer Tochter empfängt der Vater ein männliches Rind vom Bräutigam, das Familienoberhaupt einen Hahn mit Pombe. Damit hört sein Recht über das Mädchen auf und geht an das Familienoberhaupt des Bräutigams über. Durch Alter verfällt die Würde des Familienhauptes nicht, nur durch Krankheit oder Wahnsinn. Aber bei allen Gebrechen des Alters, wie Blindheit, Taubheit u. s. w., bleibt das Familienhaupt bis zum Tode in der Würde.

Hausgenossen können sich aus der Gemeinschaft aussondern, doch wirft das einen Makel auf sie. Wer ungenügende Nahrung erhält, kann sich abtrennen, doch auch das gilt als schlecht. Nach etwaiger Züchtigung darf man nicht fortgehen. Auf fünf Tage kann der Vater sein Kind aus der Gemeinschaft ausstoßen, dann kehrt es zurück und sagt: „Ich habe gefehlt“, darauf nimmt er es wieder auf. Wenn ein Kind stiehlt, bezahlt der Vater dem Bestohlenen die Schuld, auch zum zweitenmal bezahlt der Vater noch, aber beim drittenmal vertreibt er das Kind. Wenn ein Kind die anderen fortgesetzt zum Bösen verleitet, wenn eine Tochter grobe Unzuchtssünden begeht, nachdem sie einmal gewarnt wurde, werden sie vom Vater ausgestoßen.

Der Mann kann die Frau verstoßen, wenn sie Ehebruch getrieben hat, auch wenn sie ihre Arbeit nicht tut, wie Speisekochen, Wasser und Brennholz holen, oder wenn sie ihre Kinder nicht ordentlich versorgt und hütet.

Der endgültig Ausgestoßene hat kein Recht mehr an den Besitz der Eltern, eventuell an die Verwandten des Mannes. Kein Verwandter des Mannes nimmt eine von ihm verstoßene Frau.

Die Frau ist dem Manne nicht gleichberechtigt, aber trotzdem haben die Frauen großen Einfluß. [Man hat viel über Gynäkokratie geredet, aber vergessen, den tatsächlichen Einfluß der Frau in den verschiedenen Völkergruppen und -Klassen festzustellen. Ich glaube, im allgemeinen wird derselbe dem hier geschilderten näher kommen, als man gewöhnlich annimmt. Die entgegengesetzten Generalisationen sind eigentlich mehr Konstruktionen. Nieboer hat sogar für die australischen Weiber bewiesen, daß ihre Stellung nicht so niedrig ist, als man manchmal meint, und daß sie nicht ganz ohne Einfluß sind[1].] Es herrscht Vielweiberei, der Mann kann soviel Frauen nehmen, als er will, nur muß er jeder eine eigene Hütte, ein eigenes Feld zur Gewinnung ihrer Speise und Acker- und Hausgeräte geben. Polyandrie ist unbekannt. Es gibt auch Männer, die nur eine Frau nehmen, sogar wohlhabende [die armen meist nur eine. Storch: S. 312]. Jeder macht es, wie er will. Die Ehe ist aber ein festeres Verhältnis, das nur aufgelöst wird, wenn ein Ehescheidungsgrund vorliegt. Zeit- und Probeehen gibt es dementsprechend nicht.

Bei den Wakilindi muß die Frau aus einem anderen Stamme (Volksgeschlechte) sein, dagegen darf sie aus demselben Dorfe mit dem Manne entstammen. [Die Wakilindi haben besonders viele Frauen. Storch: S. 312.] Die Waschambala-Geschlechter heiraten auch unter sich in demselben Volksgeschlechte; nur enge Blutsverwandtschaft oder Familienzugehörigkeit bildet ein Ehehindernis. Die Frau geht in die Familie (das Volksgeschlecht) des Mannes über; der Mann gibt der Frau sein Haus.

Es gibt Spuren von Raub bei der Eingehung der Ehe. Die Verwandten der Braut sagen: „Was! Du willst dieses Mädchen uns stehlen!“ und drohen dem Bräutigam, bis er sie durch eine Ziege und Bier aus dem Saft des Zuckerrohrs (Pombe) versöhnt hat, aber er darf nicht mitessen und mittrinken von dieser Sühne. Scheingefechte gibt es aber nicht.

Bei kleinen Kindern besteht die Verlobung aus einer Vereinbarung zwischen den Familien der Brautleute. Verlobt sich ein Erwachsener, so handelt er selbständig, sonst verloben die Eltern und haben die Brautleute gar keinen Willen darin.

---

[1]) Nieboer: „Slavery as an Industrial System“: S. 21 ff.

Es findet eine Werbung um das Mädchen statt; der Mann spricht zuerst mit ihr, dann mit ihren Eltern. Der Blutsfreund oder ein naher Verwandter oder auch ein Freund des Mannes tritt als Freiwerber auf. Bei der Werbung erhält ihre Familie keine Geschenke. Willigt der Vater ein, so gibt er dem Freiwerber für den Bräutigam Pombe mit nach Hause, wenn nicht, so ist die Werbung abgelehnt.

Die Familie der Braut erhält einen Kaufpreis, der nach dem Herkommen vereinbart wird. Der niedrigste Preis ist eine Ziege und Pombe, der höchste ein Stierkalb und ein Ziegenböcklein und Pombe. Anstatt der Pombe darf auch ein großer Ziegenbock gegeben werden. Verlangt der Schwiegervater mehr, so wird ihm von den anderen Männern gesagt: „Das gilt nicht." Er muß hiermit zufrieden sein. Innerhalb dieser Grenzen variiert der Preis je nach Stand und Schönheit der Braut. Dagegen haben Jungfrauen, geschiedene Frauen und Witwen denselben Preis. [Kötzle bei Kohler l. c.: S. 16: Der Preis beträgt 2—5 Rinder, 1—2 Ziegen und Honig.] Der Preis darf in Raten gezahlt werden. Wenn der Mann den Brautpreis nicht bezahlt hat, kommen die Eltern der Frau, nachdem ein Kind geboren ist, und nehmen ihm Frau und Kind, bis er zahlt. Hat er keine Möglichkeit zum Zahlen, so geht er zu seinem Häuptling; wenn dieser für ihn zahlt, bekommt er Frau und Kind zurück, gilt aber nun als Sklave des Häuptlings, bis er durch Arbeit sich den Kaufpreis verdient hat, dann ist er wieder frei. Die Familie der Frau behält nur insoweit ein Recht an ihr, als diese sich als gutes Kind gegen die Eltern benehmen muß. Sie besucht ihre Eltern, hilft der Mutter, gibt den ersteren, wenn sie Mangel haben, von ihren Speisen etwas mit u. s. w. [Nach Storch l. c.: S. 324, hat der Vater nach der Geburt eines Kindes einen Zusatz zum Brautpreise zu zahlen; Kohler l. c.: S. 28, sieht hierin eine Beziehung zum Vaterrecht, das bei den Waschambala herrscht. „Das eheliche Kind eines Freien ist frei, das eines Sklaven Sklave: die Vaterschaft entscheidet; im Erbgang schließen die Söhne die Töchter nicht völlig aus, bekommen aber einen größeren Teil. Das Vaterrecht gilt auch hier vor allem in der Häuptlingsfamilie." Kohler l. c.: S. 30, nach Storch: 317 und 319, und Kötzle. Doch findet sich auch hier ein Mittelding zwischen Mutter- und Vaterrecht, das auf früheres Mutterrecht zu weisen scheint: der Mutterbruder

erwirbt das Erbe und genießt es lebenslänglich, die Kinder seines verstorbenen Bruders muß er aber unterhalten. Kohler l. c.: S. 32, 33.]

Die Verwandten des Bräutigams tragen nur zum Brautpreise insoweit bei, als der Bräutigam selbst zur Zahlung unfähig ist, und dann auch ist es nur gute Sitte ohne Zwang.

Die Verwandten der Braut haben Anspruch auf den Brautpreis: sie verzehren Pombe und Tiere gemeinsam mit den Eltern, und hat der Bräutigam in Stoffen bezahlt, so verteilen sie diese.

Der Brautpreis wird nicht als Aussteuer zurückgegeben und dient auch nicht als Witwenversicherung. Die Braut empfängt von ihrer Familie nur ihre Aussteuer in Gestalt von Hausgerät und Ackerwerkzeugen.

Stirbt einer der Verlobten vor der Ehe, so ist die Verlobung einfach gelöst. Stirbt die Frau, so nimmt der Witwer niemals ihre Schwester; die Witwe wird von dem jeweilig ältesten Bruder des Mannes genommen, ohne daß etwas für sie gezahlt wird.

Bleibt die Ehe unfruchtbar, so geht die Frau wieder zu ihren Eltern zurück, und zwar in allen Ehren mit Mitnahme ihrer Aussteuer. Sie gehört nun wieder ihrem früheren Volksgeschlechte an und darf sich wieder verheiraten, auch mit einem Manne aus dem Geschlechte ihres früheren Gatten. [Ein neuer Paarungsversuch! Der Zweck der Ehe wird hier wahrlich im Auge behalten. Weit derber wurde die Sache im deutschen Mittelalter gemacht, obwohl dann die Ehe bestehen blieb: verschiedene Weistümer verpflichten den Gatten, seine Frau einem anderen zu überlassen und ihr dabei nicht böse zu sein. Grimm, der die tatsächliche Übung dieser Vorschrift für sehr alt hält, meint, daß „wir die sitte unserer vorfahren nachsichtiger oder gerechter zu würdigen pflegen, wenn sie an griechische erinnert“ (wohl eine vorethnologische, ja eine unpatriotische und unwissenschaftliche Neigung!), und fügt deshalb hinzu, daß Lykurg zu Sparta unvermögenden Männern erlaubte, ihre Weiber, ohne daß Schande auf dem einen oder anderen Teile haftete, jüngeren und kraftvolleren zu überlassen[1].] Verläßt ein Gatte den anderen, so wird er wieder zurückgebracht, wenn kein wirklicher Scheidungsgrund vorliegt.

---

[1]) J. Grimm: „Deutsche Rechtsalterthümer“ 1881, S. 444, 445. Vergl. Osenbrüggen: „Humor im deutschen Rechte“.

Verheiratung durch Weibertausch oder Brautdienstschaft ist unbekannt.

Der Verlobungsvertrag wird nie gebrochen. Kinderverlobungen sind alltäglich; Kinderehen gibt es nicht, beide Teile müssen erst für mannbar erklärt sein.

Ehehindernisse sind: Zugehörigkeit beider Teile zu derselben Familie, zu hohes Alter, doch hüten sich die Verwandten, jemanden „alt" zu nennen. (Wenn wir, zu einem Kranken gerufen, fragten, ob er alt sei, wurde uns oft geantwortet: „Nein, in seinen besten Jahren," und wir fanden doch ein altes Männchen oder Mütterchen.) Standes- und Kastenunterschiede sind kein Ehehindernis; allerdings gibt es Kasten überhaupt nicht, auch die Wakilindi bilden, trotz vieler Vorrechte, keine Kaste, da ja auch ihre Frauen niemals aus dem eigenen Geschlechte der Wakilindi stammen dürfen.

Jüngere Geschwister dürfen vor älteren heiraten; nur entschädigt der jüngere Bruder, wenn er vor dem älteren heiratet, denselben durch eine Ziege.

Eine Hochzeit ist ein Freudenfest für das ganze Dorf. Nur in den größeren Ortschaften mit zahlreicher Bevölkerung, wie Wuga, Bumbuli u. s. w., besteht die Hochzeitsgesellschaft nur aus besonders Geladenen, in den kleineren Ortschaften darf jeder am Fest teilnehmen. Sämtliche Festgenossen bestreichen sich an den unbedeckten Stellen des Leibes mit rotem Lehm, auch Bräutigam und Braut. Speise von allen zu der Jahreszeit gewöhnlichen Gerichten und Pombe hat der Bräutigam vorher besorgt. Die Feier dauert vier Tage. Ist die Speise aufgegessen, so liefert der Bräutigam neue. Stets wird eine Ziege geschlachtet. Reicht das Fleisch nicht hin, so werden nacheinander mehrere geschlachtet, doch keine neue, ohne daß die vorige ganz verzehrt ist. Auch immer neuen Pombe muß der Bräutigam herbeischaffen. Am Morgen des zweiten Tages bestreichen sich die Festteilnehmer wieder mit rotem Lehm. Am Morgen des dritten Tages gehen alle zur Wasserstelle am Fluß, waschen sich vom Lehm und waschen ihr Zeug.

Der Blutsfreund des Bräutigams ist sein Begleiter am ersten Tage der Feier. Doch ist dieser Brauch nicht bei allen Geschlechtern eingeführt. Er führt den Bräutigam in die Elternhütte der Braut, wo die Eltern und die Gäste sitzen. Ein großes Feuer brennt in

der Mitte, daran sitzt die Braut, dem Eingang abgewendet. Der Blutsfreund führt den Bräutigam neben sie ans Feuer, die Braut darf ihn nicht ansehen. Der Blutsfreund setzt sich beiden gegenüber. „Sie wärmen sich am Hochzeitsfeuer." Sind sie mit dem Wärmen zu Ende, so steht die Braut auf, nimmt den Bräutigam bei der rechten Hand und fragt zuerst ihren Vater: „Mein Vater, dies ist mein Mann?" Der Vater antwortet: „Es ist gut, Frau!" (Das Wort mlala, hier vom Vater gebraucht, ist das Begrüßungswort für alle Frauen und Mädchen.) Darauf sagt sie zu ihrer Mutter dasselbe, und diese antwortet: „Dies ist dein Mann!" Die Tochter erwidert: „Ja, meine Mutter, dieser ist es!" Jetzt stimmen alle versammelten Frauen ein Geheul in hohen Tönen an, etwa: „Ililili" ad infinitum. Darauf nimmt der Vater der Braut ein buntes Tuch und drei Meter von gewöhnlichem Baumwollenstoff (amerikano) und bindet gleichsam damit seine Tochter. Darauf wird die Braut von ihrer Brautjungfer (entweder einer jüngeren Schwester oder einer Freundin aus der Verwandtschaft, immer aber einer unverheirateten) aus der Elternhütte herausgeführt. Der Bräutigam verschwindet in sein Haus. Die Braut mit der Brautjungfer werden darauf von zwei Männern und vier Frauen, auch wohl von einem Manne und zwei Frauen, aus der beiderseitigen Verwandtschaft, in das Haus des Bräutigams gebracht. Diese Geleitsleute sagen zum Bräutigam: „Dies ist deine Frau!" Sie essen darauf alle beim Bräutigam. Sind sie mit dem Essen fertig, so verabschieden sie sich, nur das Paar bleibt in der Hütte, nachdem die Braut die Türe geschlossen hat.

Am Ende des vierten Tages läßt der Ehemann Zuckerrohr stampfen, und sendet dem Vater der Frau zwei große Flaschenkürbisse voll Pombe. Diese wird nur von den Verwandten der Frau getrunken, denn sie sagen: „Das Mädchen ist zur Frau geworden und sendet uns den Abschiedstrunk."

Die Frau gehört von nun an ganz dem Volksgeschlechte des Mannes. Die Hochzeitsgabe des Bräutigams besteht in Pombe für den Brautvater (diese wird nicht auf der Hochzeit getrunken), in zwei Stücken buntem Zeug für die Brautmutter (shuke za lukundavi — dafür, daß sie die Braut als kleines Kind im Tragetuch auf dem Rücken getragen hat) und in vier Stücken desselben für die Braut (shuke za uzali).

Die Jungfräulichkeit der Braut wird geschätzt, aber der Bräutigam nimmt sie auch, wenn diese fehlt, zur Frau. [JOHNSTON bemerkt, daß die Neger im allgemeinen geschlechtlich viel schwieriger zu befriedigen sind als andere Rassen. Fast in ganz Britisch-Zentralafrika sollen die jungen Mädchen schon vor der Pubertät defloriert werden, bereits nach dem fünften Jahre. „British Central Africa“, 1897: S. 408, 409; vergl. „Untrodden Fields of Anthropology“, 1896, II: S. 54 ff., 79.] Nur wer vorher mit ihr Umgang pflog, muß zwei weibliche und eine männliche Ziege zahlen, falls es ruchbar wird. Wird er aber auf frischer Tat ertappt, so muß er zwei Kühe und einen Bullen geben. Die weiblichen Tiere bekommt der legitime Mann, die männlichen der Brautvater. Ist das Mädchen schwanger, so muß es nach der Geburt des Kindes angeben, wer der Vater ist. Der Schwängerer muß der Geschwängerten eine Ziege zahlen. Diese wird von ihr gegessen, dann erst wird er zu der obigen Strafe verurteilt, wenn er sie nicht schon erlegt hat.

Hochzeiten finden zu allen Jahreszeiten statt.

Verhältnis zwischen Verlobten und Ehegatten. Die Gatten stehen im Vertrauensverhältnis zu einander, Verlobte dagegen sehen sich nicht, die Braut versteckt sich vor dem Bräutigam und dessen nächsten Blutsverwandten, wo sie sie auch trifft. Nur vor dem Blutsfreund des Bräutigams versteckt sie sich nicht. Letzterer übermittelt auch dem Bräutigam etwaige Wünsche der Braut in Bezug auf Kleidung, die der Bräutigam dann auch erfüllt. Frau und Mann gehen auch öffentlich zusammen, nur bei den Mahlzeiten essen die Frauen zu mehreren zusammen und ebenso die Männer in einer anderen Hütte. Jede Haushaltung liefert eine Speise zu diesen Tischgenossenschaften (ndala).

Auflösung der Ehe. Der überlebende Gatte folgt dem anderen nicht in den Tod. Die Trauerzeit dauert zwölf Tage. Am dreizehnten Tage wird die Witwe von dem ältesten Bruder des Mannes zu sich genommen, oder ein anderer Gatte wird ihr von den Verwandten des Mannes besorgt. Die Kinder gelten als die des neuen Gatten. Weigerung eines Verwandten, die Frau zu nehmen, gilt als sehr schlecht. Geschieht es aber, so kehrt sie mit ihrer persönlichen Habe an Geräten, Werkzeugen und Stoffen zu den Ihrigen zurück; die Kinder bleiben in der Familie des

Mannes. Will die Frau nicht von den Verwandten des Mannes genommen werden, so geht sie ebenfalls ins Elternhaus. Sie kann sich wohl wieder verheiraten, aber nicht mehr in das Volksgeschlecht ihres ersten Mannes. Der Mann hat ihrem Vater bei ihrem Tode keine Buße zu zahlen; ist aber der Brautpreis noch nicht bezahlt, so zahlt er dem Vater eine Ziege. Stirbt die Frau bei sichtbarer Schwangerschaft, so muß der Mann an ihre Familie zwei Rinder zahlen.

Willkürliche Ehescheidung gibt es nicht. Der Mann kann die Frau aber verstoßen; die Verstoßene geht ihrer Kinder, Hütte und Geräte, die sie vom Manne bekommen hat, verlustig. Wenn die Frau in ihr Vaterhaus flieht, nimmt sie ihre Geräte mit; sie kann sich wieder verheiraten, aber nur in ein anderes Geschlecht; sie gehört wieder zum Geschlechte der Eltern. Bei Verstoßung und bei Flucht der Frau wird die Sache allemal gerichtlich entschieden.[1])

Scheidungsgründe sind: Unfruchtbarkeit, Faulheit der Frau, schlechte Versorgung der Kinder durch sie. Im ersteren Falle kehrt sie ohne Schimpf zurück mit ihrer Aussteuer. In den anderen Fällen darf sie nur das Notwendigste mitnehmen. Scheidungsgrund ist auch, wenn die Frau von dem, was der Mann ihr gibt, nicht leben kann. In diesen Fällen behält sie ihre Kinder bis zum 4. Jahre etwa; in den anderen Fällen werden sie ihr alle genommen. Der Vater zieht dann die Säuglinge mit Kuhmilch auf oder gibt sie an den Hirtenstamm (Wambugu) zur Pflege. Sind Sohn oder Tochter erwachsen, so geben sie den Pflegeeltern ersterer eine männliche, letztere eine weibliche Ziege. Die Kinder gehören in allen Fällen dem Vater.

Geschiedene Gatten können sich wieder verheiraten, aber nur mit jemanden aus einem anderen Geschlechte als das des ersten Gemahls. Besondere Grundsätze für Witwenehen gibt es nicht, nur bei der Leviratsehe der Witwe ist der Heiratstag ein Trauertag, stets der dreizehnte nach dem Tode des Mannes. Dann kein Festessen, keine Einladung zur Hochzeit.

---

[1]) Kötzle bei Kohler l. c.: S. 21: der Preis der Frau ist bei Scheidung dem Manne zurückzuzahlen. Die Kinder bleiben nach Storch in „Mitteil. a. d. deutschen Schutzgebieten" VIII: S. 318 trotz der Scheidung beim Ehemann, und sind keine Kinder da, so erhält er den Preis mit Zinsen, d. h. das Vieh mit den Jungen.

Außereheliche sanktionierte Verhältnisse gibt es so wenig als Prostituierte, auch werden die Mädchen nicht vor der Ehe prostituiert. Außereheliche Kinder der Frau werden wie die eigenen gehalten, der Ehemann gilt als ihr Vater. Will er das nicht, so nimmt der eigentliche Vater das Kind, darf es aber keiner seiner Frauen geben, daher wird es meist getötet. Hat ein Mann mit einer Unverheirateten Umgang getrieben, so muß er sie heiraten, wenn der Umgang Folgen hat, und die Heiratsabgabe zahlen. [Oder er hat, wenn er sie nicht heiratet, eine Schädigung zu zahlen, da er ihre „Verkäuflichkeit“ vermindert hat. STORCH l. c.: S. 317, 322, 326; ebenso bei den Wadschagga, Wapare und Wambugu. KOHLER l. c.: S. 22.] Päderastie wird geübt, gilt aber als grobe, sittliche Verirrung, die strenge Strafen nach sich zieht. Sich als Weiber geberdende Männer gibt es nicht.

Am Tage der Geburt eines Kindes kommen die Freundinnen der Wöchnerin; als Bewirtung empfangen sie eine Ziege und andere gewöhnliche Speise, Pombe wird aber nicht getrunken. Einige von ihnen bleiben zur Pflege bei der Wöchnerin. Der Vater darf einen Monat lang weder Frau noch Kind sehen. [STORCH l. c.: S. 311: sogar 1—2 Monate muß er Frau und Kind fern bleiben. KOHLER erklärt dies ganz richtig als eine Folge der Unreinheit der Frau, l. c.: S. 34, was wahrscheinlich bedeutet, daß die Frau gerade dann von bösen Geistern umgeben ist, die eifersüchtig sind; ihre Kränklichkeit und bisweilen der Tod des Kindes bestätigen dies. Vergl. WILKEN: „Animisme in den Indischen Archipel“. Daß die Frau sechs Tage in der Hütte zu bleiben hat, bestätigt diese Auffassung.] Nach dieser Zeit wird der Vater von seinem Blutsfreunde aufgefordert, sein Kind zu sehen. Beide gehen hinein und begrüßen die Mutter. Diese legt das Kind in die Arme des Vaters, indem sie spricht: „Dies ist dein Kind!“ Dann wird Mais gestampft und gekocht, den die drei gemeinsam essen. Ist das Kind das erstgeborene des Mannes, so ruft er seine Verwandten und Freunde nach Ablauf eines Monats nach der Geburt zum Festessen; erst nachdem sie gegessen haben, darf er am folgenden Tage das Kind sehen.

Zwischen Knaben und Mädchen wird hinsichtlich der Geburtsfeste kein Unterschied gemacht. Bei der Geburt des ersten Kindes des Mannes erhält der Vater der Frau ein Rind vom glücklichen

Vater. [Wir finden hier also die große Freude an zahlreicher Nachkommenschaft, die nicht für alle Naturvölker charakteristisch ist, sondern nur soweit als denselben ein genügender Raum zur ihrer Ernährung und Ausbreitung zur Verfügung steht und wohl auch andere Bedingungen erfüllt waren. Vergl. R. Lasch: „Über Vermehrungstendenz bei den Naturvölkern und ihre Gegenwirkungen", Zeitschr. f. Socialwiss. V: S. 81 f. Eine tiefergehende Studie, welche Völker unter welchen Bedingungen große Kinderzahl begehren, wäre besonders vom Standpunkte der Sozialauslese sehr erwünscht.]

[Etwas der Couvade ähnliches scheint nicht zu bestehen, wenigstens müssen die Eltern sich keiner besonderen Diät nach der Geburt oder während der Schwangerschaft unterwerfen.]

Während der Schwangerschaft wohnen die Gatten zusammen, aber ohne ehelichen Umgang zu treiben. [Natürlich fördert eine solche Sitte die Polygamie.]

Die Frau geht vor der Geburt zur Niederkunft zu den Eltern des Mannes oder auch zu ihren Eltern; kann sie das nicht, so kommen ihre Eltern zu ihr. In dem letzteren Falle wohnt der Mann bis zu einem Monat nach der Geburt wo anders, bei seiner anderen Frau oder bei Verwandten oder Bekannten. Wenn der Mann das Kind als seins empfangen hat, kehrt er zurück, eventuell wenn die Frau bei den Eltern niederkam, kehrt sie zurück, doch ohne besondere Feier. Sie wohnen dann wieder zusammen, auch während der Säugezeit, die sehr lange ausgedehnt wird. [Wie es bei so vielen Völkern gebräuchlich ist im Glauben, daß die Frau inzwischen nicht konzipieren kann, eine Vorstellung, die auch bei uns vielfach herrscht und bei den Naturvölkern weit verbreitet ist. Also ein Neo-Malthusianisches Hilfsmittel! Vergl. Steinmetz: „De Fosterage of Opvoeding in Vreemde Families", Tydschrift van het Koninklyk Nederlandsch Aardrykskundig Genootschap 1893, S. 66, 67 vom Separatabdruck; Ploss: „Weib" 1887, II: S. 413, 415; „Kind" 1884, II: S. 167.] Es gibt Frauen, die bis zu drei Kinder von verschiedenem Alter stillen. Freilich essen die Kinder vom ersten Tage an gleich alle landesübliche Speise, die von der Mutter erst fein gekaut und ihnen dann in den Mund geschoben wird.

Neugeborene Kinder werden im allgemeinen nicht ausgesetzt oder getötet, wohl aber werden Mißgeburten, Zwillinge oder mit

einem Schaden behaftete[1]) Kinder, oder solche, bei deren Geburt die Mutter stirbt, sofort getötet. [Eigentlich muß das erstere eine bessere Methode als die unserige genannt werden, jedenfalls vom Standpunkte der Rasse, sowie von dem des individuellen Glückes der betreffenden; unsere Manier kann höchstens als Epiphänomenon unserer sonst sozial nützlichen Gefühlsentwickelung gerechtfertigt werden. Vergl. STEINMETZ: „Les Sélections Indirectes", Annales de l'Institut International de Sociólogie à Paris IV (1898): S. 401 ff.; SUTHERLAND: „Origin and Growth of the Moral Instinct", 1898, I: S. 109 ff. Dem zarter Entwickelten wird jene rohe Prophylaxis geradezu unmöglich.] Als Grund der Handlungsweise wird angegeben, daß man solche Kinder nicht aufziehen kann, sie stürben mutterlos doch! Wenn die Kinder vor den oberen Schneidezähnen die unteren oder einen seitlichen Zahn bekommen, so werden sie heimlich erwürgt. [Ob dies einen abergläubischen Grund hat, oder einen rein ästhetischen, oder aber ob hier ein Beispiel der Reinhaltung des Rassentypus' vorliegt, wie ihn RIPLEY erörtert? „The Races of Europe" (1899): S. 398 ff., 200 ff.]

Bei allen anderen ungewöhnlichen Umständen, Krieg, Hungersnot, Blattern, oder wenn die Mutter unterwegs niederkommt, bleiben die gesunden Kinder, ausgenommen Zwillinge oder wenn die Mutter beim Gebären stirbt, leben. Auch wenn der Vater gestorben ist, oder in der Zeit stirbt, bleiben sie leben. Wird ein Kind tot geboren, so trauern die nächsten Verwandten vier Tage lang, am fünften Tage hören sie zu trauern auf. Die Trauer besteht in lauten Totenklagen. Ist diese beendet, so fragen die Eltern das Totenorakel (irgend einen Zauberer) nach dem Grunde des Todes. Darauf bringen sie ein Totenopfer (eine Ziege wird geschlachtet), dann gehen die Eltern mit den andern Geschwistern an den Fluß, waschen sich und rasieren sich ganz kahl. Damit ist die Trauer zu Ende. [Wem wird das Totenopfer gebracht? Irgend einer Gottheit oder dem Geiste des Kindes? Leider wird uns das verschwiegen, oder vielleicht kennen die Eingeborenen selbst den Zweck der Ceremonie nicht mehr. Auch das Waschen und Rasieren birgt ein Problem. Bedeutet das Rasieren eine Art Opfer an den Toten, wie JEVONS

[1]) So auch KOHLER: Z. f. v. Rw. XV: S. 6 und STORCH l. c.: S. 311: Kinder die nicht regelmäßig zahnen, werden ermordet, durch heimliche Erwürgung von den Ältesten des Dorfes.

„An Introduction to the History of Religion“, 1896: S. 193, 194, 220 meint, und zwar aus Liebe zu dem Toten? Oder aber wurde beides durch Furcht vor dem Toten inspiriert, bedeutet das Waschen eine mechanische Befreiung vom Gespenste, das Rasieren als Haaropfer eine reduzierte Ablösung, wie Wilken es interpretierte? „Über das Haaropfer“, Revue Coloniale Internationale“, 1886. Steinmetz hat die Wilken'sche Auffassung vertreten, „Entw. der Strafe“ I: S. 178 u. passim, die Sache ist aber noch nicht endgültig untersucht.]

Der Ort, wo einer starb wird nicht verlassen; die Sachen des **Toten** werden weder zerstört [wie so häufig, Schurtz: „Wertvernichtung durch den Totenkult“, Zeitschrift f. Socialwissenschaft, 1898: S. 41 ff.; Felix: „Der Einfluß der Religion auf die Entwickelung des Eigentums“, 1898, berücksichtigt leider die Naturvölker und die niederen Religionen nicht], noch verschenkt, wohl aber werden die nächsten Verwandten von ihren Freunden beschenkt [wie auch bei den Huronen, Irokesen und anderen, s. Steinmetz: „Strafe“ I: S. 417; Yarrow l. c.: S. 97], diese Gaben sind aber freiwillig; wer seine Trauer recht bezeugen will, bringt den Hinterbliebenen ein Geschenk. Der Tote wird immer sofort begraben, ohne daß, wer ihn begräbt, für seine Schulden zu haften habe. [Kohler l. c.: S. 8, 9 konstatiert bei diesen Ost-Bantu die bildende Wirkung der Totenverehrung, ihre erziehende Kraft. Vergl. Steinmetz: „Strafe“ I: S. 278 ff. Die Trauerzeit wird auf wenige Tage verkürzt: durch gewisse Ceremonien wird die Habe entzaubert und vom Banne des Toten befreit, S. 10. Die Bestattungsceremonien weisen, wie Storch l. c.: S. 312 sie mitteilt, wohl mehr auf Ahnenkult als auf Totenfurcht.]

Die **Kinder** erhalten sowohl vom Vater als auch von der Mutter irgend einen gebräuchlichen Rufnamen; bei denen, die nur einen Rufnamen haben, ist er von beiden Eltern in Übereinstimmung gegeben. [Die Namen der Kinder sind ominös, nach den Umständen, oder nach denen der Großeltern. Kohler l. c.: S. 36, 37.] Nach der Geburt des ersten Kindes nimmt die Mutter den Namen des Kindes an, indem sie ihm bei Knaben ein „**ma**“ vorsetzt, da die Mädchennamen schon mit „**ma**“ anfangen. Heißt das Kind etwa **Kaniki**, so heißt die Mutter von nun an „**Makaniki**“. [Es ist dies die nicht seltene Teknonomie, von

Steinmetz ausführlich behandelt in „Strafe“ II: S. 223—242; die wahrscheinlichen Gründe der Erscheinung wurden da angegeben; vergl. jetzt auch Kohlbrugge in „Zeitschrift für Ethnologie“, 1900, der aber das Material und die Erklärung Steinmetz’ nicht berücksichtigt hat; Sartori: „Namensänderung“, Globus 1896, I: S. 227; Wilken: „Handleiding tot de vergelykende Volkenkunde van Nederlandsch Indie“, 1893: S. 218; Andree: „Ethnographische Parallelen und Vergleiche“ I, 1878: S. 175 f.] In besonders ehrender Anrede von Würdenträgern an Erwachsene werden diese auch mit dem Namen ihres eventuell berühmten Vaters genannt: es wird dann das Wort „mwana“ — Sohn davorgesetzt: z. B. heißt der Vater Belwa, so kann der Sohn „Mwana Belwa“ genannt werden. [Vergl. Storch: S. 313.]

Wenn der Knabe selbst gehen kann, wird er beschnitten. Mit Mädchen wird nichts Entsprechendes vorgenommen. [Dieser Unterschied wird sehr häufig gemacht und scheint dafür zu sprechen, daß die Beschneidung ursprünglich keine religiöse Bedeutung hatte, sondern nur eine hygienische, wie Wilken annimmt, „De Besnydenis by de volken van den indischen Archipel“, in Bydragen tot de Taal-Land- en Volkenkunde van Nederlandsch Indie, 1885, sekundär konnte sie doch religiöse Weihe und Bedeutung erlangt haben; die anderen, Lippert: „Kulturgeschichte der Menschheit“ 1889, II: S. 141 seq.; Jevons: „Introduction to the History of Religion“ 1896: S. 194, sehen in ihr ein reduziertes Opfer. Im allgemeinen scheint es mir geraten, nicht überall und in allem in primitiven Sitten Religion zu wittern, wie es die Schwäche Durkheims ist; diese Einseitigkeit ist am Ende auch Vorurteil.] Die Beschneidung veranlaßt ein großes Fest. Die Freunde und Verwandten kommen zusammen und essen ein Rind, eine Ziege und viele andere Speisen. Das Fest dauert zwei Tage. Der Sohn wird von einem kundigen Manne beschnitten. Die Beschneidung ist uralter Volksbrauch, über den man nicht mehr nachdenkt. Die Leute behaupten, es gebe keinen unbeschnittenen Schwarzen. [Storch: S. 311 nennt die Beschneidung Arama; die Stammesmarke wird eingeritzt und der Knabe hält sich einige Zeit in phantastischer Tracht mit dem Zauberdoktor (Mganga) in der Wüste auf. Kohler l. c.: S. 38, 39. Die Wakilindiweiber beachten einen ähnlichen Brauch, die anderen Weiber nicht. Storch: S. 311.]

Die eigentliche Volljährigkeit tritt mit der Verheiratung ein, diese kann gleich nach der Mannbarkeit erfolgen. Ein Verheirateter gilt sofort als mgoshi mgima — erwachsener Mann, während die Unverheirateten erst wirklich völlig entwickelt sein müssen, ehe sie für erwachsen gelten.

Die mitgebrachte Aussteuer und was sie vom Gatten in ihrer Eigenschaft als Frau bekommen, auch was sie sich selbst als Tagelohn erarbeiten, gehört den Weibern persönlich als Eigentum. Frauen erben nicht. Wohl aber können sie vor Gericht erscheinen und sprechen, wenn sie ordentlich klar zu reden vermögen. Sie können auch Zeugen sein; wenn sie es nicht über sich zu gewinnen vermögen, vor Gericht aufzutreten, werden sie von ihren nächsten männlichen Verwandten vertreten.

Politische Rechte haben die Frauen nicht, doch können Frauen von Häuptlingen in anderen Ortschaften als Häuptlinginnen eingesetzt werden. Ihre Männer gelten dann als Prinzgemahl — noza, die Häuptlingin heißt omlugu.

Alte und Kranke werden nicht umgebracht [wahrscheinlich ist dies mehr der Fall bei in dürftigen Verhältnissen lebenden Jägern, wo ein jeder sich anstrengen muß, um die Notdurft zu befriedigen, Invalide also doch untergehen müßten, oder aber wo das enge Gebiet zur Bevölkerungsbeschränkung zwingt. Es wäre interessant zu erfahren, ob Kinder- und Altentötung immer parallel gehen. Überhaupt sollte diese Sitte auf induktiver Grundlage einmal untersucht und erklärt werden. Vergl. vorläufig Sartori: „Die Altentötung“, Globus 1895, I: S. 126 f. Steinmetz: „Strafe“ II: S. 233 f.]. Alte werden nur umgebracht, wenn sie in Verdacht der Zauberei stehen. Gegen einen Feind darf man Zauberei treiben, wer aber aus Bosheit gezaubert hat (d. h. dem anderen durch Handlungen mit Verwünschungen indirekt einen Leibesschaden zufügte), wird getötet [die allgemeine Strafe auf Zauberei, ein Verbrechen bekanntlich nicht nur im 16. und 17. Jahrhundert, obwohl nie so systematisch; vergl. Steinmetz: „Strafe“ II: S. 328—334; Hoensbroech: „Das Papsttum in seiner socialkulturellen Wirksamkeit“, 1900, I].

III. *Erbfolge.* Erbberechtigt ist stets der nächstälteste der engeren Familie des Vaters, auch die erwachsenen Söhne. Schwestersöhne erben niemals. [Im Mutterrechte bekanntlich anders;

Post: „Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz“, 1894, I: Seite 212 f.]

Weiber, Sklaven, Häuptlinge, Könige sind nicht erbberechtigt. Auch Ehegatten erben nicht voneinander.

Sind mehrere gleichberechtigt, so wird die Erbschaft unter ihnen geteilt.

Weiber und nicht mannbare Kinder bilden mit dem Haus oder den Häusern und den Feldern samt den Waffen, dem Vieh und den Geräten die Erbschaftsmasse. [Nach Storch: S. 317 sind Weiber bis zu einem gewissen Grade erbberechtigt, jedoch nur in kleinen Ländereien.] Die Frauen werden von den Brüdern des Mannes unter sich verteilt und jede Frau behält das Stück Land, das sie bei Lebzeiten des Mannes beackert hatte. Die „große Frau“ bringt dem, der sie bekommt, auch das Feld des Verstorbenen mit, wenn ihre Söhne noch nicht erbberechtigt, d. h. erwachsen sind. Alles übrige wird ebenfalls verteilt. Sind erwachsene Kinder da, so erben dieselben im Vorzugsverhältnisse die Liegenschaften und den persönlichen Besitz des Vaters. Ist kein Bruder da und kein anderer Verwandter, der die Witwe begehrt, so wird sie von ihrem Enkel heimgeführt, so daß der Enkel in diesem Falle die Großmutter heiratet. [Die Regel ist, daß der Sohn die eigene Mutter nicht beerbt, wohl aber die anderen Frauen des Vaters. Die Ausnahmen hiervon sind sehr selten. Vergl. Post: „Grundriß“ I: S. 190. Storch sagt nur, daß die Weiber des Verstorbenen von dessen Brüdern geheiratet werden; derjenige, welcher das oberste Weib erhält, vertritt Vaterstelle bei den Hinterbliebenen. L. c.: S. 317.] Wer die Liegenschaften, die Herde und die Waffen des Vaters erbt, haftet auch für die Schulden des Erblassers; speziell an dem Erbe der Waffen hängt die Übernahme der Schulden.

Letztwillige Verfügungen sind möglich; von der letztwilligen Bestimmung des Vaters hängt es ab, ob der erwachsene Sohn die im vorigen Satze genannten Sachen erbt. Diese Verfügung wird stets mündlich getroffen. Ist keine solche Verfügung da, so müssen die Brüder die Frauen und die Waffen nehmen, es sei denn, daß der erwachsene Sohn sie mit den Schulden des Vaters übernehmen will.

IV. *Politische Organisation.* [Die Dörfer werden mit besonderer Vorliebe auf hohen, beherrschenden Punkten angelegt. Baumann l. c.: S. 181.]

Der Häuptling von Wuga ist der Oberhäuptling aller Waschambala und der in der Schambalai eingesessenen Wambugu und Wapare.

Die politische Organisation ist also viel höher entwickelt als bloß zu isolierten Familienverbänden. Die größeren Ortschaften haben eigene Häuptlinge mit eigener Verwaltung. Aus den Dorfbewohnern und zerstreut wohnenden Ausgebauten setzt sich die Einwohnerschaft zusammen. [„Die Waschambaa zerfallen selbst wieder in eine Reihe von Unterstämmen, ursprünglich wohl nur größere Familien, deren Sitten und Gebräuche mitunter etwas voneinander abweichen mögen.“ Storch: 311.]

Es gibt Dorf- und Distriktshäuptlinge. Die letzteren sind zugleich die Häuptlinge in dem Hauptdorfe des Distrikts. Diese Häuptlinge sind etwa den alten deutschen Erbschulzen zu vergleichen. Sie sprechen Recht, berufen das Gericht. Parteien können sich nur, wenn sie vom Dorfhäuptlinge verurteilt sind, in höherer Instanz an den Distriktshäuptling wenden. Beugen sie sich auch dessen Spruch nicht, so entscheidet der Oberhäuptling von Wuga. Wird ein kleiner Häuptling von Feinden angegriffen, so muß ihm der Distriktshäuptling, wenn nötig der Oberhäuptling, mit seiner ganzen Macht helfen. Kriegshäuptlinge gibt es nicht.

Die Volksversammlungen werden stets vom Häuptling oder von einem durch ihn beauftragten Beamten oder Ältesten abgehalten. Diese Palaver erledigen folgende Geschäfte: Rechtsprechung, Verkündigung wichtiger vom Häuptling im engeren Rate gefaßter Beschlüsse über Krieg und Frieden, über Einsetzung eines Thronfolgers, Absetzung eines Unterhäuptlings. [Repräsentative Volksregierung findet sich also hier nicht.] Sitz im Palaver haben nur die Erwachsenen; Frauen sind ganz ausgeschlossen.

Besondere Altenausschüsse gibt es nicht. Die Einladung zur Versammlung geschieht dadurch, daß der Häuptling zu allen Leuten Boten umher schickt; zur Ausweisung bekommt jeder Bote ein Besitzstück des Häuptlings mit, z. B. eine Waffe oder einen Stock.

Wenn sich das Volk versammelt hat, so reden die Beamten des Häuptlings von der Sache zum Volke. Dann ergreift der Häuptling selbst das Wort und bestätigt die Worte der Beamten.

Die Versammlung hört im völligen Schweigen den Reden zu. Nach Beendigung derselben besprechen sie unter sich die Sache. Will einer aus der Versammlung das Wort nehmen, so sagt er:

„Ich habe ein Wort zur Sache!“ Die Beamten erwidern: „Rede!“ Hat er gut geredet, so stimmt man mit ihm überein; hat er Unbilliges gesprochen, so wird ihm gesagt: „Du verstehst nichts von der Sache.“ Eventuell reden dann noch Andere aus der Versammlung. Vor Schluß des Ganzen reden dann manchmal die Beamten, und nach diesen spricht der Häuptling, indem er den Beschluß für gültig erklärt.

Alle Distrikte stehen in permanentem politischen Zusammenhange mit Wuga. Es existiert demnach eine höhere politische Aktion. Das Volk ist in folgende Klassen differenziert: Adel, Volk, Unfreie, Tributpflichtige.

Der Adel sind die Wakilindi, sämtlich Nachkommen von Kimueri, dem Großen von Wuga, der in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts die Waschambala einte und zu einer politischen Organisation erhob. [Baumann gibt für die Stammtafel des regierenden Wakilindi-Geschlechtes noch drei Geschlechter vor Kimueri, † 1869. Die traditionelle Geschichte der Dynastie geht bis ins 16. Jahrhundert zurück. L. c.: S. 186 f., Storch l. c.: S. 311.] Unter ihnen sind sämtliche, auch nur einigermaßen wichtige Häuptlingsschaften verteilt; auch Schatu von Schatus-Land stammt wenigstens von mütterlicher Seite aus der Kilindi-Familie. Waschambaa-Häuptlinge, vom Oberhäuptling eingesetzt, gibt es nur sehr wenige, und diese sind alle als Beamte direkt vom Oberhäuptling abhängig. [„Jeder Häuptling hat eine Anzahl Würdenträger um sich, welche durch ihn im Einvernehmen mit dem Volke gewählt werden. Diese bilden zusammen mit den Ältesten des Dorfes als Beisitzer auch das Gerichtspersonal.“ Die Funktionen der Würdenträger sind nicht streng abgegrenzt, sie sind halb Hofbeamte, halb Minister. Storch: S. 315.] Das Volk ist der Tradition nach aus verschiedenen umwohnenden Völkerschaften, von denen Teile in die Schambalai (Usambara) einwanderten, entstanden. Die Volksgeschlechter tragen noch die Namen ihrer früheren Volksangehörigkeit.

Die Unfreien sind aus Schuldnern, die dem Häuptlinge ihre Schuld übertrugen, entstanden; sie sind aber nur solange unfrei, bis sie die Schuld ihm abbezahlt haben. Nachdem gelten sie alle als Wakiwa, Arme, die doch nur für den Häuptling Frohndienste tun müssen.

Frohnpflichtige sind die im eigenen Volksverband lebenden Wambugu und Wapare, inmitten von Usambara. Sie genießen

dafür den Schutz des Oberhäuptlings gegen etwaige Angriffe von außen; er ist auch ihre gerichtliche Berufungsinstanz.

Die Kriegsgefangenen sind Sklaven des Häuptlings. Nur wenn der Häuptling es gutheißt, können ihre Verwandten sie gegen Lösegeld freikaufen. Ihre Kinder sind Sklaven. Für einen männlichen Kriegsgefangenen beträgt das Lösegeld 3 Rinder, für eine weibliche Gefangene 4 Rinder. Schuldsklaven werden frei, nachdem die Schuld bezahlt ist. Strafsklave wird, wer Menschenraub getrieben hat. Alle Sklaven nehmen dieselbe Stellung ein.

Der Herr hat das Recht, dem Sklaven eine Frau zu nehmen. Ist die Frau eine Freie, so bleibt sie frei, die Kinder sind Sklaven. Wenn ein freier Mann eine Sklavin zur Frau nimmt, so geschieht dies nur unter Zustimmung ihres Herrn. Der Mann bleibt frei, und die Kinder sind frei, wenn der Vater für jedes Kind dem Herrn ein Kietzkalb gibt [nach STORCH: 319 soll der Preis bei der Heirat festgesetzt sein]. Wenn der Mann die Frau loskaufen will, muß er einen Bullen und zwei Kühe an den Herrn zahlen. Ohne Grund oder Urteilsspruch darf kein Sklave getötet oder verkauft werden. Gezüchtigt werden sie vom Herrn wie Kinder vom Vater. Die Unbändigen werden gebunden.

Die Sklaven tun alle Arbeit nach dem Befehl ihres Herrn; ihre Arbeitskraft gehört ihm.

Weigert sich ein Sklave, dem Herrn zu gehorchen, so wird er von ihm gezüchtigt oder weiter verkauft.

Der Herr gibt ihnen Speise, Kleidung, Wohnung und ein Feld zu eigener Speisegewinnung. Der Herr haftet für ein Verbrechen seines Sklaven und zahlt die Buße für ihn. [Der Herr kann den Sklaven auch übergeben und befreit sich damit von der Haftung, — KÖTZLE bei KOHLER: S. 45.] Entläuft der Sklave ihm nach Begehung eines Verbrechens, so muß er ihn wieder einfangen; er bindet ihn dann und der Sklave kommt vor das Gericht. Wenn der Herr seiner nicht wieder habhaft werden kann, so trifft den Herrn weder Schuld noch Strafe.

Sklaven können auf Geheiß ihres Herren auch in Versammlungen reden. Sie ziehen mit dem Herrn in den Krieg und erhalten ihre Waffen von ihm.

Eigenes Vermögen [peculium] hat der Sklave nicht, denn die ihm überwiesene Pflanzung gehört dem Herrn. Aber der Verdienst

des Sklaven gehört nicht den Herren, so daß bei den Schuldsklaven der Verdienst zusammengelegt wird, bis er die Höhe der vom Häuptling für sie gezahlten Schuld erreicht hat, dann sind sie frei. [Jedenfalls eine sehr sanfte Form der Schuldsklaverei, die überhaupt in allerlei Abschattungen vorkommt, vergl. Post: „Grundriß“ II: S. 564; Kohler: „Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz“: S. 14 f; Wilken: „Het pandrecht by de volken van den Indischen Archipel“, 1888: S. 9—13.]

Der Sklave kann weder erben noch beerbt werden, wohl aber kann er Sklaven halten. [Also doch eine Art Peculium. Auch nach Storch: 319 gibt es ein solches. Sie sollen ihr eigenes Feld, Hab und Gut haben, das wenigstens teilweise auf ihre Kinder vererbt wird; der Brautpreis der Tochter gehört ihnen zur Hälfte.] Er ist nur bedingt an die Scholle gebunden.

Wenn sein Herr ihn ungenügend speist und kleidet, überhaupt seine Pflicht gegen ihn nicht erfüllt, so geht der Sklave zum Häuptling und die Sache wird öffentlich untersucht. Behält der Sklave Recht, was ohne weiteres geschieht, wenn er den Wahrheitsbeweis für seine Klage erbringt, so gibt der Häuptling dem bisherigen Herrn ein männliches Rind und zwei weibliche Rinder und erwirbt dadurch den Sklaven für sich.

Verlangen kann der Sklave die Loskaufung nur, wenn er Schuldsklave ist. [Die Sklavenbehandlung soll im allgemeinen eine milde sein, Storch l. c. S. 319: sie haben nur dem Herrn zu helfen, die Männer im Feld- und Hausbau, die Weiber im Hauswesen; die Behandlung ist dieselbe wie bei Freien; Mißhandlungen sind selten. Die Verwandten können den Sklaven loskaufen.]

Die Freilassung geschieht in einer Volksversammlung. Allen wird verkündigt, der p. p. hat sich losgekauft, er ist jetzt wieder ein freier Mann. Ein Fest wird nicht damit verbunden.

Es gibt nur eine Adelklasse, die Wakilindi. [Diese Wakilindi, denen auch die regierende Familie angehört, sollen vor langer Zeit aus Nguru oder Dschagga eingewandert sein und sich durch helle, gelbliche Hautfarbe und vollständig südeuropäischen Gesichtstypus auszeichnen; sie gleichen völlig Arabern und tragen auch arabische Kleidung. Sie sind im Lande wenig beliebt und ein den Europäern gefährliches Element, da sie immer zu den Arabern halten. Baumann: „In Deutsch-Ostafrika“: S. 169, 170.]

Freilich ist ein Mann, der nur eine Kilindi-Mutter hat, besonders tüchtig, so gilt er beim Volk als adelig, während ihn die Voll-Wakilindi nicht ganz anerkennen (z. B. Schatu von Schatusland). Wer von den Waschambaa mit einem Kilindi-Mädchen verheiratet ist, trägt den Titel „hōsa“ und gilt, wenn er klug ist, ein wenig mehr als die anderen Waschambaa. Die Frauen der Häuptlinge heißen wakizwube, Häuptlingin; sie werden niemals Wakilindi genannt.

Der Adel hat viele Vorrechte. Ein Vergehen gegen die Wakilindi wird viel härter bestraft als die Delikte der Waschambaa unter sich. Sie nehmen sich Frauen nötigenfalls mit Gewalt. Sie bezahlen nur gutwillig vielleicht zwei weibliche Ziegen als Preis für die Frau, und bei der Geburt ihres ersten Kindes bekommt ihr Vater ein weibliches Rind. Nur der Oberhäuptling ackert nicht selbst, darf es sogar nicht; die anderen ackern mit ihren Leuten zusammen.

Der Adel entsteht durch Geburt und geht auch bei Verarmung und Schuldsklaverei nicht verloren. [Die Häuptlinge der einzelnen Dörfer gehören zum Teil dem Wakilindi-Stamme an; sie herrschen patriarchalisch und üben keine geringe Autorität aus. BAUMANN: „In Deutsch-Ostafrika“: S. 170.]

Eigentliche Altersklassen existieren nicht, nur gelten die erfahrenen Leute, die auch allein die Sprache mit allen ihren feinen Begriffen und Wortprägungen und die überlieferten Sitten und Gesetze genauer kennen, am meisten. Aus ihnen nimmt der Oberhäuptling seine Beamten, ebenso die anderen Häuptlinge. Ist kein Häuptling im Orte, so entscheidet der Älteste des Dorfes die etwaigen Streitigkeiten. Man fragt die Alten in allen wichtigen Sachen um Rat. [Tatsächlich also eine hohe Schätzung des Alters, wie vielleicht erst die Neuzeit mit ihrer speziellen Facherziehung und Trennung der Familie sie bei uns tief untergraben hat. Vergl. BASTIAN: „Kontroversen in der Ethnologie“ II, 1899: S. 41 f.; SPENCER: „Principles of Sociology“ I: S. 704 f.: SCHMOLLER: „Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I, 1900: S. 247 f., 453 f.]

Eine besondere Priesterklasse gibt es nicht. Die Ältesten opfern am Opferfeste. Die großen Häuptlinge können Regen machen; sie müssen das gleich bei ihrer Thronbesteigung versprechen. Sie haben dazu einen Topf mit einer Holzmischung und

Wasser. Soll Regen kommen, so reiben sie das feuchte Holz und sprengen die Tropfen auf die Erde. Behauptet ein Ältester, er könne Regen machen, so erhält er von dem um Regen bittenden eine Ziege; fällt dann wirklich Regen, so wird er besonders geehrt; fällt dagegen keiner, so muß er unter Spott die Ziege oder den Wert derselben zurückerstatten.

Besondere **Kasten** gibt es nicht. Inder und Wasuahili sind manchmal als Kaufleute vorübergehend ansässig, doch meist an der Karawanenstraße, in der Ebene. Die Waschambaa bleiben Ackerbauern, doch gibt es auch unter ihnen Händler, die mit aufgekauften Produkten, Zeug und Geräten zu Markt ziehen oder zu Hause damit handeln. Letzteres ist noch etwas sehr seltenes, da sie schlechte Rechner sind. Hirten sind alle, die selbst Vieh besitzen, sie nehmen dazu von reichen Leuten meist Vieh zur Weide mit. [Der dritte Hauptbestandteil der Bevölkerung, die Wambugu, die in zerstreuten Weilern wohnen, sind vor allem Viehbesitzer, aber auch die berühmten Viehhirten. Große Häuptlinge beschäftigen Wambuguhirten in ihren Dörfern und halten viele ihrer Rinder im Kwambugudistrikte. Sie sind ein ruhiges, freundliches, aber auch unterworfenes und verachtetes Volk. Dennoch wehrhaft und tapfer und außerdem durch ihre entlegenen, sicheren Wohnörter geschützt. Baumann: „In Deutsch-Ostafrika": S. 171, 172.] Einer, der viel Vieh besitzt, verteilt es meist an mehrere Hirten, damit die anderen Leute seinen Reichtum nicht sehen. Als Lohn für das Weiden eines fremden Rindes bekommt der Hirte entweder eine weibliche Ziege zu eigen, oder beim vierten Kalb von der Kuh bekommt der Hirt ein Kietzkalb (weibliches Kalb). Die Milch der Tiere gehört dem Hirten, doch hat der eigentliche Besitzer das Recht, sich Milch und Rahm holen zu lassen. Es gilt aber als anständig, daß er dem Hirten die Milch und den Rahm bezahlt; doch ist das kein Zwang, der Hirt muß sie auch umsonst geben.

Zum Weiden wird die ganze Familie herangezogen. Die Weidetage sind zwei, drei oder vier hintereinander, dann kommt ein anderer aus der Familie an die Reihe. Fast immer ist ein erwachsener Mann, mit Speer und Bogen bewaffnet, bei der Herde, um die Raubtiere u. s. w. abzuhalten. Der Hirt muß dem Eigentümer etwaigen Schaden ersetzen, der durch seine Unachtsamkeit entstanden ist; nur für Krankheit und Tod ist er nicht verantwort-

lich. Wenn ein Tier durch Raubtiere angegriffen wird, hat es der Hirt zu verteidigen.

Das Schmiedehandwerk ist am meisten ausgeprägt [wie überall]. Es gibt bei jedem größeren Orte einen oder mehrere Schmiede, die Waffen, Ackergeräte und Messer ganz geschickt aus eingeführten Eisenstäben anfertigen.

Töpfer sind die Frauen. Eine jede macht sich aus bestimmter Tonerde ihre Krüge und Schalen selber. Die Frauen verstehen auch meist, Matten aus Palmblättern anzufertigen oder allerlei Körbe herzustellen.

Jeder gerbt seine Viehhäute selber. Gaukler, Ärzte und Zauberer sind in einer Person vereinigt. Es gibt Beschwörer (msembezi, Mehrzahl: wasembezi), die böse Geister vertreiben. Jede Krankheit, die über den engen Blick der Ärzte geht, hat einen bösen Geist zur Ursache. Die wasembezi gebrauchen die schwarze Schlange und Katzen, außerdem entweder die große Pauke, die auf vier Beinen steht und mit der Handfläche und den Fingerspitzen im Takt geschlagen wird, bumundu genannt, oder die minkinda, die kleine Trommel. Diese hat cylindrische Form und auf beiden Enden Trommelfelle (chiambo-viambo); sie wird um den Hals gehängt an ihren Tragriemen und von dem hockenden msembezi auf dem Schoße gehalten und gleichzeitig mit der rechten und linken Hand geschlagen.

Hat der Sohn keine Neigung, Schmied oder Arzt zu werden, so läßt er es; das Gewerbe ist also nicht erblich. Beide Gewerbe stammen aus uralter Zeit.

Geheimbünde existieren überhaupt nicht; das ganze Volk bildet einen Bund, der sich äußerlich in der Feier der Volksfeste ausprägt. Diese Feste finden ihren Anlaß in wichtigen Lebensabschnitten: Hochzeit, Geburt, Beschneidung, Mannbarkeitserklärung. Wer sie nicht mitmacht, gilt als außerhalb des Volkes stehend. [Merkwürdig dieser Gegensatz: die Nationalfeste beruhen auf individuellen Ereignissen, und doch, wer sich davon ausschließt, handelt volksfeindlich.] Zum Beispiel wird, wer zum Christentum übertritt, da er nun die Feste wegen ihres meist heidnischen oder geradezu unsittlichen Charakters nicht mehr mitmacht, von der Verwandtschaft als Toter betrauert.

Fremde können Landbesitz erwerben ohne Waschambaa zu werden, haben keine Abgaben zu zahlen, wohl aber die Pflicht,

mit in den Krieg zu ziehen; auch müssen sie für den Häuptling ackern, sobald sie an der Reihe sind.

Kommt ein Fremder in ein Dorf, so erhält er für sich und seine etwaigen Begleiter für einen Tag Speise und eine Hütte, oder wenn nötig und das Dorf nicht zu klein ist, mehrere Hütten, solange er sich im Dorfe aufhält. Außerdem erhält er ein Gastgeschenk, meist eine Ziege, eventuell auch ein Schaf oder gar ein junges Rind. Es herrscht die Sitte, daß der Häuptling von seinem Gast ein Hinterviertel des Gastgeschenkes zurückerhält. Bleibt er länger als einen Tag, so muß er sich die Speisen für die anderen Tage kaufen, es sei denn, daß er einen Gastfreund im Orte hat. Dieser Gastfreund unterhält ihn viele Tage. Sämtliche am ersten Tage gelieferte Speise kommt vom Häuptling. In jedem eigentlichen Dorf gibt es einen Fremdenwart, der für die Wohnung und Speise der Gäste zu sorgen hat. Will ein Fremder sich einen Gastfreund im Dorfe erwerben, so schließt er mit ihm die Wahlbrüderschaft; der Betreffende darf sich nicht weigern. Natürlich hat der nunmehrige Wirt seinem Gastfreund gegenüber, falls sich das Verhältnis umkehrt, dasselbe Gastrecht zu beanspruchen. [Die Aufgabe der Wahlbrüderschaft bestand wohl darin, bei Lockerung des geschlechtsgenossenschaftlichen Bandes oder wo Verhältnisse über dieses hinaus entstanden, dasselbe zu ersetzen, ähnlich wie die Schutzgilden. Vergl. F. S. Krauss: „Sitte und Brauch der Südslaven", 1885: S. 619 f. Post: „Grundriß", I: S. 94 f.]

Der Häuptling schützt seinen Gast auch gegen Feinde mit seiner ganzen Macht.

Der Besitz des Fremden vererbt sich stets innerhalb seiner Familie.

Häuptlings- und Königtum. Der Häuptling hat das Besteuerungsrecht. Alle außergewöhnlichen Aufwendungen, z. B. die Geschenke an durchziehende Europäer, werden durch Steuern gedeckt. Der Häuptling übt auch die Rechtspflege. Der Oberhäuptling ist die letzte Berufungsinstanz. [Es wurden die politischen Verhältnisse der Naturvölker zwar zahllos oft ethnographisch dargestellt, ausführlich sozio-ethnologisch untersucht noch nie. Berücksichtigt wurden sie aber von Spencer: „Political Institutions" in „Princ. of Sociol." II, 1885; Ansätze zu einer Untersuchung schenkten uns Kulischer: „Die politische Verfassung auf den

primitiven Kulturstufen" in Kosmos II, 1878—1879, Nov. u. Jan.; A. Vierkandt: „Die politischen Verhältnisse der Naturvölker", Z. f. Socialwissensch. IV; K. Melching: „Staatenbildung in Melanesien", 1897; C. Müller: „Die Staatenbildung des oberen Uelle- und Zwischenseengebietes", 1897; Steinmetz: „Strafe", II: S. 20—66, 315 f.; Schurtz: „Urgeschichte": S. 167 f.]

Jeder Häuptling hat innerhalb seines Ortes einen Hüttenkomplex inne, der mit einem besonderen Zaun umgeben ist: die Hofburg — kitala. Sind die Hütten alle bewohnt, so ist in jeder derselben eine Frau Hausherrin. Je nach der Bedeutung der Herrschaft ist die Größe der Hofburg verschieden. Der Oberhäuptling, der Häuptling von Wuga, hat eine sehr umfangreiche Kitala. Seine Frauen besorgen das Brennholz für die kitala, nur die Oberfrau braucht dies nicht, auch Wasser holt sie allein nicht, dagegen kocht und ackert sie ganz wie die anderen makizumbe.

Innerhalb der Kitala in Wuga ist ein Knabenhaus unter einem sogenannten Knabenhäuptling (sumbe ywa mbuemi). Das Haus hat keine Tür zum Schließen. Darin hausen die Knaben, die der Häuptling sich für seinen besonderen Dienst zur Verfügung hält; es sind meist Waschambaa. Sie weiden die Herde des Häuptlings, werden von ihm zu Botengängen benutzt. Zwei von ihnen sind seine persönlichen Diener, sie reichen ihm die Speisen etc. Dieser Dienst wechselt in bestimmter Reihenfolge unter jenen Knaben. Sie heißen waschikamfunguo, sing. msikamfunguo.

Die Hof- und Staatsbeamten sind alle mit der buntgestickten Mütze dalahami bedeckt. Ohne diese sieht man sie nie. Dagegen tragen sie ihre Waffen nicht immer bei sich, sondern nur wenn sie dienstlich auf Reisen sind. Bei der Mahlzeit ißt der Häuptling allein, indem er von den beiden waschikamfunguo bedient wird. Die Beamten essen in seiner Nähe von denselben Speisen. Werden sie nicht satt, so gehen sie in ihre Wohnungen, um nochmals zu essen. — Irgendeiner der hohen Beamten ist stets beim Häuptlinge; bei öffentlichen Unterredungen und Begrüßungen ist meist die ganze Schar, soweit sie anwesend ist, um ihn versammelt. Einer der drei vornehmsten Beamten ist jedenfalls immer dabei; sie sind für seine Person verantwortlich. Der Oberhäuptling erscheint stets mit dem Häuptlingsmantel, einem mit Silberstickerei verbrämten Obergewand

über seiner gewöhnlichen Kleidung, dem von den Arabern entlehnten Hemd, das bis auf die Füße reicht. Stets hat er den dalahami auf dem Kopfe und buntgestickte dicke Ledersandalen an den Füßen. Er wird mit Simba muene begrüßt, die anderen Häuptlinge mit Shebuge. Wenn der Häuptling hustet, nießt oder ausspuckt, ruft die ganze Schar, indem der oberste Beamte allein anfängt: hesamene zumbe! Die Beamten sind der Reihe nach: 1. mlugu, 2. mdoë mbazi, 3. kaneka, 4. mdoë, 5. mdoë mkulu. 6. mbeleko, 7. kwajasila, 8. mbaluku, 9. nuvambashi.

Wenn der Häuptling eine längere Reise macht, nimmt er entweder drei von den obersten Beamten mit (etwaige dringende Anordnungen werden von dem zurückbleibenden aus der Zahl jener vier unter Beratung mit den übrigen erledigt), oder er nimmt einen jener vier mit und die anderen alle (während die zurückgebliebenen drei erstbenannten die Sachen erledigen). Im Kriege führt der mlugu das Heer persönlich an, der Häuptling leitet den Kampf aus sicherer Ferne; er darf sich nicht der Gefahr aussetzen.

Die Häuptlinge haben das Recht, in geordneter Gerichtsverhandlung über Leben oder Tod zu entscheiden. Der Häuptling zieht des Getöteten Vermögen ein, die Weiber und Kinder werden seine Sklaven. Nur wenn der Mann wegen Mordes hingerichtet ist, bleibt die Frau frei und werden allein die Kinder Sklaven. Wenn der Häuptling eine Sklavin heiratet, wird diese Häuptlingin (kisumbe), die Kinder aus dieser Ehe sind Wakilindi, während die Kinder der früheren Ehe Sklaven bleiben.

Alle Häuptlinge haben das Recht zum Kriegführen, doch melden sie ihre Absicht beim Distriktshäuptling. Rät dieser ab, dann lassen sie es, sonst unterstützt er sie mit seiner Macht. Ebenso wird vom Distriktshäuptlinge die Absicht Krieg zu führen sofort an den Oberhäuptling gemeldet und auch dieser hat die Pflicht, wenn anders der Zug nicht ganz von ihm untersagt wird, mit aller Macht ihn zu unterstützen; je nach der Stärke des Feindes werden einzelne Landschaften oder das ganze Land mobil gemacht.

Haftung der Könige für nationale Unglücksfälle ist unbekannt.

Der Oberhäuptling gilt nicht für heilig, er hat nur eine hohe Würde inne. Über ihn wie über die anderen Häuptlinge haben wir aus dem Munde ihrer Untertanen nur wenige Äußerungen

gehört, niemals solche, die auch nur annähernd als Majestätsbeleidigung gelten könnten.

Der Oberhäuptling steht auch nicht mit der Gottheit in Beziehung, nur werden ihm bestimmte Fähigkeiten beigelegt, z. B. Viehsterben abzuwenden, Heuschrecken zu vertreiben, Regen zu machen.

Er wird nicht isoliert, zeigt sich öffentlich, doch kommen Fremde nicht in die kitala hinein. Er regiert wirklich selbst. Er wird nicht [durch das Volk] gewählt. In Wuga folgt immer der älteste Sohn des Häuptlings, der erste, der nach seiner Thronbesteigung von der neu geheirateten Frau geboren worden ist, [so auch Storch: S. 314, nur dieser kann Thronfolger sein] und dieser regiert auf Lebensdauer. Er hat also auch keine vorherige Prüfung zu bestehen.

Er ist aus der Wakilindifamilie; die Wakilindi wählen ihn unter sich; in dieser Familie ist die Würde erblich. Der Häuptling von Wuga nimmt bei seiner Thronbesteigung eine Frau zum Weibe, Okimneri genannt, dieser Frau erster Sohn in der Ehe mit dem Häuptlinge ist der präsumtive Thronerbe.

Wenn der Thronfolger minderjährig ist, übernimmt der nächstälteste Bruder des Vaters die Häuptlingswürde, behält sie auch bis an sein Lebensende; erst wenn er stirbt, kommt der präsumtive Thronerbe auf den Thron. Auch die Bezirkshäuptlinge werden nach diesen Grundsätzen auf den Thron erhoben. Bei der Besetzung der kleineren Häuptlingsstellen bestimmen die Wakilindi unter sich die Nachfolge [hierauf bezieht sich wohl die obige Bemerkung], der Oberhäuptling bestätigt sie. Er kann aber auch aus eigener Machtvollkommenheit jemand zum Häuptling machen. Dörfer, die bisher noch keinen Mkilindi zum Häuptling hatten, werden direkt durch den Oberhäuptling besetzt, meistens mit Waschambaa, öfter auch mit seinen verheirateten Töchtern, deren Männer dann hoza heißen (etwa Prinzgemahl).

Persönliche Unzurechnungsfähigkeit schließt von der Thronfolge aus.

Bei der Thronbesteigung muß der Thronfolger von Wuga von Bumbuli her einziehen; bevor er Oberhäuptling wird, muß er nach freier Wahl eine Frau nehmen; diese folgt ihm, auch wenn sie schon verheiratet ist; sie ist die eigentliche Häuptlingin, die Mutter des Thronfolgers. Am Tage der Thronbesteigung bringt der neue Oberhäuptling ein Rind und eine Ziege für sein Volk zum Fest-

essen. Das ganze Volk, an der Spitze die Beamten. stehen vor ihm. Sie drohen ihm mit Schwertern und Spießen, indem sie sagen: „Versprich, uns Regen geben zu wollen, versprich, keine Leute deines Volkes zu morden, versprich, uns zu schützen u. s. w. Dann bist du unser Oberhäuptling, dem wir in allem folgen. Hältst du dein Versprechen nicht, dann setzen wir dich ab und nehmen deinen Bruder zum Oberhäuptling" (ackilwa nkani ni Wawuga).

Es ist dies wohl der letzte Rest von Selbstbewußtsein, den das Volk den Wakilindi gegenüber einmal auszusprechen wagt, in Wirklichkeit geschieht nie eine Entthronung, nur daß sich die Leute einfach weigern, ihre Abgaben und ihre Ackerarbeit für den Häuptling zu tun, wenn derselbe sich grober Verstöße schuldig macht. So weigerten sich unter dem Usurpator Mputa ganze Distrikte, die Abgaben zu zahlen und Dienste zu leisten, während unter dem jetzigen rechtmäßigen Throninhaber alle ihre Pflichten erfüllen.

Besonders gefährliche Verwandte des früheren unrechtmäßigen Häuptlings werden wohl vertrieben, sonst schützt die Thronfolgeordnung vor etwaigen Herrschergelüsten.

Der König wählt seine Gattin frei. Die Seinigen, sein Volk, dürfen ihn nicht verlassen; er wird nicht getötet, wenn er untauglich wird; auch wird kein Gericht über ihn gehalten.

Wenn der Oberhäuptling stirbt, trauert das ganze Land. Das Grab wird so tief gegraben, daß ein erwachsener Mann mit hochgestreckter Hand nicht mehr daraus hervorragt. Ein Rind und ein Schaf werden geschlachtet; dann werden im Grabe aufeinander geschichtet ein Brett, darüber das Rindsfell, dann Zeug, dann der Tote, dann Zeug, das Schaffell, seine Axt und sein Schwert. Das Fleisch der Tiere wird verspeist. Darauf wird das Grab zugeschüttet. Nach zehn Tagen schlachten die Leute ein fettes Schaf und legen es zerteilt auf das Grab; dies ist das Fest für den Toten. [Für diese Totenmahlzeiten vergl. besonders Wilken: „Das Haaropfer", Revue Coloniale Internationale, 1886, und „Het Animisime by de Volken van den Indischen Archipel", 1889: S. 105; Jevons l. c.: S. 45 f.; Tylor: „Primitive Culture", 1891, II: S. 30 f.] So lange der Mondschein dauert, in dem der Oberhäuptling starb, also bis zum nächsten Neumond, sind die vier Hauptverkehrsstraßen in der Nähe Wugas, der Weg nach Bumbuli (Osten),

Schele (Norden), Masinde (Westen), der Trägerweg zur Küste (Süden) im Banne. Jeder, der auf ihnen betroffen wird, ob Mann, Frau oder Kind, wird niedergehauen, es müßte denn sein, daß die betroffenen Männer durch ihre Zahl oder ihren Mut den Bann brechen, dann geschieht weder ihnen noch ihren Schutzbefohlenen etwas. [Eine merkwürdige Parallele hierzu finden wir auf den Philippinen bei den Dumaga-Negritos[1]). Die ältere Erklärung sieht hierin ein Opfer an die Toten und zwar die Bestellung von Sklaven zu ihrem jenseitigen Behufe, es scheint mir aber besser, diese nicht ganz seltene Sitte als eine Rache zum Frommen des Toten und zwar als eine noch richtungslose aufzufassen. Ich habe diese Theorie zum erstenmal vorgetragen in meiner „Ersten Entwickelung der Strafe", 1894, I: S. 334 f.; vergl. Th. Preuss: „Menschenopfer und Selbstverstümmelung bei der Todtentrauer in Amerika", 1896: Schurtz: „Urgeschichte der Kultur": S. 611, 612.] Die königliche Stellung ist keine besonders ausgezeichnete.

Die Distriktshäuptlinge stehen alle unter dem Häuptling in Wuga. Sie tragen ihr Land zum Erblehen. Die Monarchie ist „unbeschränkt" zu nennen, wenn man sie nicht wegen ihrer patriarchalischen Züge als „konstitutionell" bezeichnen darf. Tributäre Verhältnisse bestehen zu den Wambugu und Wapare. Bei der Thronbesteigung bringt jede Gemeinde der Wambugu ein Rind oder eine Ziege, je nach ihrer Größe. Sie brauchen aber nicht für den Häuptling zu ackern. Ist eine Schuld vom Häuptling zu bezahlen, so schickt er zu den Wambugu, die ihm Vieh in der Höhe des Wertes der Schuld senden.

Jeder größere Ort hat seinen Torwächter; etwa um neun Uhr wird das Tor geschlossen. Wuga und Bumbuli haben keinen Zaun als Schutz. Die größeren Orte sind in Stadtviertel geteilt. Wuga hat zwei große Hälften, deren jede in drei Stadtviertel zerfällt. Die östliche Stadthälfte heißt Kuyui, die westliche Kwemula. Die vier ersten Beamten sind: der Magistrat von Kuyui, die anderen der von Kwemula. Jeder von beiden hat seinen Ausrufer, der mit lauter Stimme etwa abends um neun Uhr die Anordnung des Häuptlings bekannt macht. Kuyui hat die Stadtviertel: Kwemskai, Kigozo und Kwemambia; Kwemula hat: Mzumo,

[1]) Blumentritt: „Beiträge zur Kenntnis der Negritos", Z. d. Ges. f. Erdkunde z. Berlin 1892: S. 65.

Mombo und Kwemlasi. Die Stadt hat drei Tore, nach Osten, Süden und Westen, während am steilen Nordabhang der Totenhain sich hinzieht, ein Stück unterhalb der Stadt.

Früher führten die Hauptstraßen entsprechend den drei Toren durch die Stadt, sie waren wenig über einen Meter breit mit dichtem Stabzaun zu beiden Seiten und mündeten auf einen freien, länglichen, ebenso eingefaßten Platz inmitten der Stadt, zugleich den höchsten Punkt derselben. Das war noch zu Anfang des Jahres 1895 so, es kam damals noch kein Fremder in die Stadt. Jetzt ist mit der Übertretung dieses Verbotes auch der Straßenzaun gefallen. Da die Stadt keine Umzäunung hat, so stehen die Tore isoliert in kleiner Entfernung von den ersten Hütten. Männer und Knaben dürfen auch neben dem Tore in die Stadt hineingehen. Die Frauen müssen stets durch das Tor, sonst werden sie gepfändet. Ebenso müssen Fremde bei ihrer Ankunft durch das Tor gehen, wenn sie nicht gepfändet werden wollen. Die Einwohner von Wuga und dem nächsten Umkreis, die Einwohner des speziellen Stadtgebietes von Wuga zahlen keine Abgaben, haben aber die Pflicht, für den Häuptling das Gefolge zu stellen, sie wechseln darin ab nach den verschiedenen Stadtvierteln.

Die Verwaltung der Bezirke geschieht durch die Distriktshäuptlinge.

Die Beamten (Minister) sind in ihren Ämtern nicht streng abgegrenzt. Es gibt solche für den Krieg, für Einziehung von Gerichtsschulden, für die Hofhaltung und die Äcker des Häuptlings. Sie werden vom Häuptling aus den Ältesten oder aus besonders tüchtigen Familienvätern bestimmt. Nach der Wahl bekommt der Beamte ein großes Feld, die gisa ja ngao ya zumbe. Das behält er, auch wenn der Posten durch einen anderen besetzt wird, mit seinem Beamtentitel bis zu seinem Tode. Beim Tode fällt dies Land an den Häuptling zurück.

Diese Beamte sind fast immer Statthalter kleinerer in der Nähe gelegener Orte. Stets sind es Waschambaa. Die Polizei wird durch Beauftragte des Häuptlings ausgeführt; in gewöhnlichen Fällen zwingt die öffentliche Meinung, die sich in der Masse der politisch Berechtigten verkörpert, zur Anerkennung der Ordnung. Jeder mannbare, waffenfähige Untertan, mit Ausnahme der Frauen, ist kriegspflichtig. [Wie bei allen primitiven Völkern, bevor die inten-

sivere produktive Arbeit und die politische Differenzierung durch Eroberung zur Arbeitsteilung zwingen. Vergl. Jähns: „Heeresverfassungen und Völkerleben“, 1885; Letourneau: „La guerre dans les diverses races humaines“, 1895: S. 145 u. a. a. S.] Im Falle eines Massenaufgebots bleiben der kaomka und der mtoe mbazi zu Hause mit einigen Leuten, um die Verwaltung weiter zu führen, event. Ersatz nachzusenden und die Ackerbestellung zu regeln. Die übrigen ziehen aus. Vor dem eigentlichen Kampfe geht jeder Krieger an seinen Häuptling heran, der jeden an der Stirn mit einem Zaubermittel bestreicht — kusinga heißt diese Tätigkeit. Der Häuptling muß dann an einen geschützten Ort, von wo er die Schlacht sehen kann, gehen: „azaika ngaho“ heißt dieser Vorgang (wörtlich: er setzt einen Schild). Weichen die Seinen, dann nimmt er wohl seine Waffen und stürmt vor; sobald sie dies sehen, bitten sie ihn flehentlich, zurückzubleiben, und brechen mit Macht wieder vor.

Es gibt jährliche Steuern. Die Distrikte liefern einen Teil ihrer Feldfrüchte an den Oberhäuptling. Handelsmonopole hat der Häuptling nicht. Tributzahlende eroberte Stämme gibt es nicht. Im Hauptgebiete, dem Hochgebirgslande Usambaras, werden keine Zölle erhoben.

V. *Gerichtswesen.* Bei den Waschambala herrschen bestimmte Rechtsgewohnheiten, die mündlich überliefert werden. Besondere Rechtskundige kennen sie nicht, die alten erfahrenen Leute geben Auskunft über die Rechtsüberlieferung. [Sutherland würde dieses Volk aus diesem Grunde nicht in die „middle civilised“ Klasse seiner Völkerklassifikation unterbringen, denn unter ihren Kennzeichen nimmt er sonderbarerweise die gesonderte Advokatur auf! Vergl. Steinmetz: „Classification des Types Sociaux et Catalogue des Peuples“ in „L'Année Sociologique“, 1900: S. 117f., wo versucht wurde, auf den großen praktischen und theoretischen Nutzen der Klassifikation aller Völker und Kulturphasen aufmerksam zu machen, die bestehenden Versuche einer Kritik unterzogen sind und ein neuer Vorschlag gemacht wurde.] Der Häuptling mit der Volksversammlung übt die Rechtspflege aus. Ein großes Haus der kitala dient als Raum für die Versammlung oder der freie Platz davor innerhalb der kitala. Die Gerichtszeit ist der Mittag. Fürsprecher gibt es, aber sie bilden keinen besonderen Stand, meist sind es Freunde oder Verwandte des Angeklagten. Bei

größeren Schuldzahlungen werden der mdoë oder der mdoë mkulu ausgesandt, um die Strafe einzuziehen. Zur Vollziehung der Todesstrafe wird jemand besonders beauftragt. Die Gerichtskosten bestehen in einer Ziege.

Das ganze Volk beteiligt sich am Gerichtsverfahren. Die Ladung vor das Gericht geschieht dadurch, daß der Häuptling einen Mann sendet, der den Angeklagten, wenn nötig mit Gewalt, mitbringt. Verbrecher werden gebunden vor den Häuptling geführt. Es muß immer ein Kläger da sein. [So auch Kohler: 76 nach Kötzle. Bekanntlich blieb das sehr lange nötig, erst bei höherer Organisation des Staates übernahm dieser die ganze Pflicht der Verfolgung, wenigstens in Kriminalsachen: „der Strafprozeß ist überall auf der Erde ursprünglich Akkusationsprozeß", Post: „Grundriß", II: S. 528; Wilken: „Het Strafrecht by de volken van het Maleische Ras", 1883: S. 94.]

Die Parteien erscheinen vor dem Häuptling, der seine Beamten zur Seite hat; daraufhin tritt der Ankläger mit der Anklage auf.

Leugnet der Angeklagte, so muß der Ankläger Augenzeugen stellen: Einer genügt. Auch Frauen und Kinder können als Zeugen zugelassen werden. Kann kein Augenzeuge gefunden werden, steht der Angeklagte aber in begründetem Verdacht der Tat, kann er auch nicht sein Alibi beweisen, so beraubt man ihn seines Besitzes und bindet ihn, bis er gesteht. Wenn der Angeklagte aber schwört (d. h. die Rache Gottes und seiner Vorfahren auf sich ruft im Falle er löge), daß er es nicht gewesen, so ist dem Volke gewiß, daß er in Krankheit verfällt und selbst die Tat gesteht, falls er gelogen hat. [Auch hier die große Bedeutung des Eides, wie im altgermanischen Rechte und im „alt-arischen" Rechte überhaupt; vergl. Leist: „Alt-Arisches Jus Civile", I (1892): S. 347; Brunner: „Deutsche Rechtsgeschichte", II (1892): S. 378 f.; Post: „Grundriß", II: S. 478 f.]

[Bemerkenswert ist hier die Gewißheit der übernatürlich-irdischen Strafe, bei welcher das eigentliche Agens gar nicht zur Bewußtheit kommt, die überhaupt soviel zur Moralität der Naturvölker beiträgt, vergl. Steinmetz: „Continuität oder Lohn und Strafe im Jenseits der Wilden", Archiv für Anthropologie 1897: S. 598. Kükenthal bemerkt von den Alfuren Celebes, die Ahnenfurcht und die Furcht vor den übernatürlichen Strafen veranlassen sie zu vielen wirklich moralischen Handlungen, „Forschungsreise

in den Molukken und in Borneo", 1896: S. 188. Der Central-Australier meint, Verstöße gegen die Sitte werden in unbekannter Weise bestraft. EYRE: „Journal of Expeditions of Discovery into Central-Australia", 1845, II: S. 384; A. LANG: „The Making of Religion", 1898: S. 177, 192. Die Suahili meinen, daß Ehebruch auf der Büffel- und Elefantenjagd allen Erfolg verhindert. Kein Unfall passiert dem, der seiner Frau treu ist, D. LIVINGSTONE: „The last Journals", II: S. 23. Hätten wir doch einen solchen Aberglauben!]

Tortur gibt es nicht. Der mzuza, eine Art Zauberer, spürt Diebstähle auf; der Spürsinn desselben, unterstützt durch die Furcht des Diebes vor Entdeckung, klärt überraschend schnell Diebstähle auf. Man kann sich nicht vom Eide losmachen. Bei nicht klarer Sachlage findet event. eine Beratung statt.

Das Urteil wird vom Häuptling ausgesprochen. Gegen das Urteil von kleinen Häuptlingen kann der Distriktshäuptling, gegen dessen Urteil der Oberhäuptling als Berufungsinstanz angerufen werden.

Der Häuptling bestimmt die Leute, welche die Todesstrafe zu vollziehen haben, jedesmal selbst.

Wenn ein Vater eine Niederträchtigkeit begangen hat, wird er von seinen Söhnen event. von den Nächstbeteiligten öffentlich gezüchtigt. Hat ein Kind gefehlt, so wird es vom Vater öffentlich kasteit.

Die Exekution von Schulden geht in dieser Weise vor sich: der Gläubiger sagt dem Schuldner: bezahle deine Schulden, der Schuldner bezahlt, wenn er dazu imstande ist, entweder mit Ziegen, Stoff oder Geld. Sonst sagt er: „warte, ich werde es mir leihen." Bis zu einem Monat muß der Gläubiger warten, die Ältesten des Dorfes bestimmen ihn nötigenfalls dazu. Dem Schuldner wird dann möglichst Gelegenheit gegeben, seine Schuld aufzubringen. Ist aber der Gläubiger hiermit nicht zufrieden, so geht er mit der Sache zum Häuptling, der bestimmt ihn zu warten, hält den Schuldner aber zum Bezahlen an. Der Gläubiger hat das Recht, event. des Schuldners ganzen Besitz, auch sein Weib und seine Kinder, zu pfänden. Dann aber wird die Sache vor den Häuptling gebracht. Dieser bezahlt die Schuld, der Besitz wird zurückgegeben, aber der Schuldner gilt als Sklave des Häuptlings, bis er im Tagelohn die Schuld wieder abverdient hat. Bei großer Schuldsumme werden auch die Brüder und nächsten Verwandten gepfändet, auch sie arbeiten dann als Sklaven, doch um Tagelohn, ihre Schuld ab,

gleich dem eigentlichen Schuldner. [Das ist wohl mehr Zwangsarbeit als eigentliche Sklaverei.]

Wenn eine Prügelei stattfindet, so versuchen die Ältesten zu schlichten. Können sie es nicht, so schlichtet der Häuptling, bei Todesstrafe müssen sich die Parteien fügen. [Also kein Fehderecht innerhalb der Gemeinschaft, was im europäischen Mittelalter erst so spät erreicht wurde, in der geschlechtsgenossenschaftlichen Gesellschaft aber auch gar keine Regel ist; meistens bemüht sich hier das Ganze nicht mit den Zwistigkeiten der Teile. Vergl. Kohler: „Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz“ 1884 II: S. 162 f.; „Nachwort zu Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz“ 1884: S. 18 f. Steinmetz: „Strafe“ II: S. 153 f.]

VI. *Rache, Buße und Strafe.* [Kohler l. c.: S. 53 von diesen Völkern im allgemeinen: „Das Strafrecht ist Blutrache, Gottesstrafrecht und Häuptlingsrecht“. Er nennt aber für die Waschambaa keinen Fall von Gottesstrafrecht, S. 61.] Der auf frischer Tat ertappte Verbrecher darf gebunden, auch gezüchtigt oder eines Pfandes beraubt werden, das als Beweisgegenstand vor Gericht dient. [Genau dasselbe Beweismittel findet sich für den Diebstahl und auch sonst bei den Menangkabau Malaien Sumatras sowie auf Java und Bali. Vergl. Wilken: „Het strafrecht by de volken van het Maleische ras“: S. 129 f.]

Wehrt sich der Betroffene und entspinnt sich ein Gefecht, so geht der Verteidiger seines Besitzes frei aus, selbst wenn er den anderen im Kampfe tötet. [Recht der Notwehr also! solange die Staatsgewalt schwach, bleibt die Selbsthilfe in weitem Umfange gestattet. Vergl. Wilken ibidem S. 86 f. Post: „Grundriß“ II: S. 221; Makarevicz: „Evolution de la Peine“, Arch. d'Anthrop. Crim. XIII: S. 142.]

Die Wiedervergeltung geschieht durch das Gericht.

Blutrache wird geübt, doch nicht an Bewohnern der Schambalai; diese werden gerichtlich bestraft. Der Blutsfreund hat die Pflicht, Blutrache zu üben, wenn der Mann von Angehörigen eines fremden Volksstammes erschlagen ist. Auch die Verwandten, die ganze Familie, der Distrikt, endlich das ganze Volk sind zur Blutrache verpflichtet, falls sie sonst nicht geschehen kann.

Die Blutrache geht gegen den Mörder und sein Weib; seine Kinder werden fortgeführt als Sklaven, sein Hab und Gut wird

geraubt. Nur wenn seine Verwandten oder der ganze Stamm sich zur Wehr setzt für den bedrohten Mörder oder die Seinen, richtet sich die Rache auch gegen sie. [Von diesem Volke wird „die sonst den Bantu bekannte staffelweise Blutrache, indem man zuerst einen anderen tötet, der Rächer wieder einen anderen, bis endlich der Täter selbst betroffen wird", KOHLER: 54, nicht berichtet.]

Nur gegen erwachsene Männer geht die Rache; sie sind für ihre Kinder und Weiber verantwortlich. Die Ehefrau wird durch ihre Brüder gerächt, niemals durch ihren Mann. [Es deutet dies auf das Fortdauern des Familienbandes ungestört durch die Verheiratung.]

Die Blutrache gilt als heilige Pflicht. Die Frauen können die Rache nicht aufhören machen und kämpfen niemals mit.

Der Erschlagene findet keine Ruhe, bis er gerächt ist. [Über den großen Einfluß des Toten zur Durchführung der Blutrache, vergl. STEINMETZ: „Strafe" I: S. 287 f., und mit durch diesen Einfluß wird die Rache zur heiligen Pflicht, ibidem S. 404, 449. WESTERMARCK: „Ursprung der Strafe", Zeitschrift für Socialwissenschaft 1901: S. 693. LETOURNEAU: „L'Evolution de la Morale" 1887: S. 223. SPENCER: „The Principles of Ethics" I (1892): S. 362 f.] Blutrache gibt es nur bei Tötungen.

War die Tat absichtlich, so wird sie mit dem Tode bestraft, war sie schuldhaft, so muß unter allen Umständen für den Totschlag die hohe gerichtliche Sühne bezahlt werden, bei zufälliger Tat ebenfalls, nur daß der Täter dann niemals mit dem Tode bestraft wird. Hat ein Wahnsinniger einen Totschlag begangen, so wird er nicht eigentlich der Tat wegen, sondern damit er nicht ferneres Unheil anrichtet, als gemeingefährlich getötet. Wenn klar Notwehr vorlag, zieht der Totschlag keine Strafe nach sich.

Die Rache ist durch Zahlung sühnbar. Das beleidigte Geschlecht muß sich der Entscheidung des Häuptlings fügen, ob er den Blutpreis annehmen will oder nicht. Dieser Blutpreis hat eine herkömmliche Höhe; diese wechselt nicht nach Stand und Alter, sondern nur nach dem Geschlecht: für einen männlichen Toten werden 16 Rinder, [in Masinde 13 Rinder, KOHLER: 57], für eine weibliche Tote werden 17 Rinder gezahlt. [Gewöhnlich ist das Verhältnis umgekehrt, bekanntlich weil der Wert des Mannes höher geschätzt wird als der der Frau; wo umgekehrt der Blutpreis der

Frau ein höherer ist, dürfte der staatliche Gedanke vorherrschen, daß die schwächere Frau in der Weise besser geschützt werden muß. Gründlich untersucht wurde die Sache, soviel ich weiß, noch nicht. Vergl. aber Post: „Grundriß" I: S. 249 f. Schon Grimm, „Rechtsaltertümer": S. 406 gab viele von diesen Bestimmungen aus den Volksrechten, wonach die Frau u. U. ein höheres Wergeld hat und schließt: „wie sich diese dreifachen, doppelten, um ein drittel erhöhten und gleichen Wergelder der Weiber bis zum Mittelalter in halbe verwandelt haben, oder ob in gewissen Landstrichen von frühe an eine der westgotischen (für Frauen geringeres Wergeld) nähere Bestimmung galt, erfordert weitere Prüfung." Lex Baiuw. IV, 29 gibt den oben aufgestellten Grund an: „dum femina cum armis se defendere nequiverit." Brunner: „Deutsche Rechtsgeschichte" 1892, II: S. 614, 615.]

Das Rind gilt etwa 25 Rupie. Bei geringeren Verbrechen wird nur ein Teil des Blutpreises bezahlt. Für irgend welche absichtliche Verletzung eines Menschen, die Krankheit oder den Verlust eines Gliedes nach sich zieht, muß der Täter ein Bullkalb und eine Ziege als Buße zahlen. Stirbt der Verletzte an der Wunde, so muß der Täter den vollen Blutpreis zahlen. Wer einen anderen in offenbare Gefahr schickt, ist für sein Leben verantwortlich. Warnt er ihn aber vorher und der andere begibt sich selbst in die Gefahr, so ist der Warner nicht verantwortlich.

Die Verwandtschaft des Mörders ist für die Aufbringung des vollen Blutpreises verantwortlich. Sie folgt eventuell freiwillig dem gebunden abgeführten Mörder und seiner Familie vor das heimliche Gericht des Häuptlings. Die Verwandten dürfen bitten: „Laß ab davon, unsere Verwandten zu töten, wir wollen die Blutschuld zahlen." Vom Blutpreise bekommt der Häuptling 5 Rinder, die Beamten 2, die übrigen 9 bekommen die Verwandten des Erschlagenen, die die Blutrache ausführten. Ist die Erschlagene eine Frau, so gehen die 9 Rinder an ihre Verwandten, der Ehemann bekommt nur eine Kuh. Der Blutpreis zerfällt rechtlich in 10 Rinder für den Mord und in 6 mia za kisiki muntu = mi kuko losha uja muntu afile, wörtlich: es ist das Aufrichten (Aufstehen, -wachen) jener gestorbenen Menschen. Dazu kommt bei einem an einer weiblichen Person verübten Mord die Kuh für den Mann resp. Verlobten. [Es dürfte das wohl auch manchmal der

Grund des höheren Wergeldes der Frau sein. Beim Manne wie bei der Frau hat die resp. Familie ein Interesse an ihrem Leben, bei der Frau außerdem noch der Mann; das Interesse der Frau am Leben ihres Mannes wird ignoriert, sie kann ja zu ihrer Familie zurückkehren oder sie bleibt in der seinigen.]

Übt der Häuptling Blutrache für einen Sklaven, wozu er auch verpflichtet ist, so bekommen die Beamten 4 Stücke vom Blutpreis, der Rest ist sein.

Kann der Blutpreis nicht aufgebracht werden, so wird der Mörder getötet.

Wenn die Blutfehde beendet ist, grüßen die Parteien einander mit dem gewöhnlichen Gruße, aber keiner sagt zu den anderen, wie sonst üblich, als Zeichen der Freundschaft: gib mir Tabak. Feste finden bei der Versöhnung nicht statt, auch keine Heirat zwischen den beteiligten Geschlechtern. Verbrecherische oder widerspenstige Dorfbewohner werden eventuell von ihren Genossen ausgestoßen, die Frauen und Kinder gehen zu den Eltern der Frauen zurück. Ihre Häuser erbt der nächstberechtigte Verwandte. Die Häuptlinge können dasselbe tun, aber sie vertreiben solche Leute aus dem Lande oder töten sie.

Straftaten werden durch Bußen gesühnt, die aus Rindern oder Ziegen bestehen. [Wer die Bußen nicht zahlen will, wird zum Sklaven gemacht, Kohler: S. 63.] In dieser Weise sühnbar sind alle Straftaten, mit Ausnahme der Zauberei, die aus Schlechtigkeit verübt wird; diese zieht den Tod nach sich, weil jemand, der dies tut, für gemeingefährlich gilt.

Es betragen die Bußen für Diebstahl: 2 Kühe, 1 Bullkalb und 1 Ziege; für Diebstahl unter erschwerenden Umständen: 3 Rinder, 1 Bullkalb, 2 Ziegen (mbuzi ya mgole, und mbuzi ya via); als erschwerender Umstand gilt besonders das Verschlossensein der Türe durch den Verschlußbalken, also Einbruchsdiebstahl. Für Menschendiebstahl und Verkauf in die Sklaverei dieselbe Strafe, doch wenn eine Frau geraubt ist, beträgt die Strafe 4 Rinder und 1 Ziege. Wird jemand der Verleumdung überführt, so muß er 2 Ziegen geben, eine männliche und eine weibliche. Felddiebstahl wird mit 4 Ziegen bestraft. In der Regel wird die Sache außergerichtlich beglichen, wo dann der Geschädigte eine Ziege als Sühne vom Schädiger nimmt. Für Felddiebstahl unter erschwerenden Um-

ständen wird gleich gewöhnlichem Diebstahl bezahlt: 2 Rinder, 1 Bullkalb, 1 Ziege. Die Bußen werden wie folgt verteilt: bei 3 Rindern, 1 an den Häuptling, 1 an den Geschädigten, das ndama nyeku an die Beamten. Die Ziege, mbuzi ya lugole, wird von der Versammlung geschlachtet und gemeinsam gegessen (wörtl.: die Strickziege, für das Gebundensein oder besser das Losgelöstwerden von den Banden muß der Missetäter diese eine Ziege zahlen). Bei Diebstahl unter erschwerenden Umständen erhält der Geschädigte 2 Rinder. Außer der „mbuzi ya lugole" wird noch die „mbuzi ya via", die Strafe für den Einbruch, bezahlt. Beide Ziegen werden gleich von der Versammlung geschlachtet und verzehrt. Was Menschenraub anbetrifft, so erhält der Gatte, der Verlobte oder der Vater, wenn eine weibliche Person geraubt ist, auch eine Kuh. Bei Felddiebstahl erhält der Häuptling eine Ziege, die Beamten auch eine; mit der „mbuzi ya lugole" wird wie oben verfahren.

Bei Verleumdungen werden beide Ziegen von der Versammlung geschlachtet, auch der Verleumder selbst darf eventuell, wenn er bescheiden darum bittet, mitessen. Der Verleumdete hat in der öffentlichen Anerkennung seiner Unschuld sein Recht erlangt, er bekommt dazu keine Entschädigung. [Storch gibt ebenfalls eine lange Liste von Verbrechen und Strafen; die letzteren bestehen fast immer aus Bußen, nur Ermordung eines Mkilindi durch einen Waschambaa, und unehelicher Beischlaf, der häufig vorkommt, im selben Verhältnisse, und auch Gehorsamsverweigerung an einem Mkilindi, werden mit dem Tode bestraft. L. c.: S. 314, 316, 317. Der Ehebrecher in Masinde zahlt 3 Rinder, 4, wenn die Frau von ihm schwanger wird; Kohler: S. 59. Den bösen Zauberer tötet man mitsamt seinen erwachsenen Kindern und zieht das Vermögen ein. Storch l. c.: S. 317. Über die Bestrafung der Zauberer vergl. Steinmetz: „Strafe" II: S. 328.]

Nur diese gesetzlich bestimmten Bußen müssen gezahlt werden. Die Bußen wechseln nicht nach dem Stande des Verletzten oder des Täters, aber die Wakilindi nehmen es unter sich nicht so genau. Wenn die Buße nicht gezahlt wird, tritt Schuldsklaverei ein; aber der Täter haftet nicht allein für ihre Zahlung.

Es besteht ein Asylrecht für flüchtige Verbrecher oder Sklaven, aber nicht irgend eine Stätte, sondern nur die Person des Häuptlings schützt denjenigen, der sich in seinen Schutz begeben hat,

denn er wird durch ihn vertreten, er gilt als sein Sklave. Jeder, der eine Schuld hat, darf zum Häuptling fliehen. Er umfaßt seine Knie und sagt: „Häuptling, baba, ich habe gefehlt, aber ich habe nichts, womit ich die Buße bezahlen kann.“ Er gilt hinfort als Sklave des Häuptlings, während dieser die Schuld bezahlt. Ist es ein Verbrechen, das nicht anders gesühnt werden kann, als durch Tod, so wird er vom Häuptling getötet [offenbar ein sehr bedingtes Asyl]. Flicht ein Sklave zum Häuptling (denn auch andere Leute können Sklaven haben, wenn es auch selten vorkommt), so wird die Sache untersucht; liegt keine Schuld des Herrn vor, so empfängt dieser, falls sich der Sklave weigert zurückzukehren, einen anderen Sklaven vom Häuptling. Flieht eine Frau, weil sie von ihrem Manne geschieden werden möchte, zum Häuptling, so verheiratet dieser sie an einen anderen, falls die Sache irgend Grund hat.

Flieht jemand zu einem fremden Stamm aus Furcht vor Strafe, so wird er Sklave desselben, jener Stamm übernimmt dann die Schuld.

Als öffentliche Strafen kommen vor: Tötung durchs Schwert, durch Ersticken, durch Abstürzen vom Abhang, auch Verstümmelungen, meist bei Recidive, nachdem schon einmal Buße gezahlt wurde. Der kleine Finger der linken Hand wird abgehackt, oder es werden beide Ohren abgeschnitten, auch die ganze Hand bei wiederholtem, schon bestraftem Diebstahl. Prügelstrafe wird angewandt, wenn dem Verbrechen Bosheit zu Grunde liegt. Entehrende Strafen gibt es nicht; Verbannung folgt, wo die zweimalige Strafe nichts nützte und doch nicht die Todesstrafe verfügt werden kann. Einsperrung ist den Waschambaa unbekannt, sie nennen es europäische Sitte. — Sie binden die Gefangenen. [Für Tötung und Körperverletzung hat der Häuptling auch eine öffentliche Geldstrafe festgesetzt, Kohler: S. 66. Die Buße für Diebstahl fällt an den Bestohlenen, Richter und Häuptling, S. 67.]

Strafbare Handlungen. Der Täter haftet nur für Schäden, die er absichtlich angerichtet oder durch Unachtsamkeit verursacht hat.

Wenn die Weidetiere Schaden anrichten, haftet immer der Hirt; er wird irgend eines ihm eigenen Gegenstandes, seines Buschmessers, seiner Axt, beraubt (der geschädigte Eigentümer atagwila mshunga = er nimmt Strafzahlung). Der Besitzer des

Viehes hat mit der Sache nichts zu tun. Für die Beschädigung durch Sklaven haftet ihr Herr, er gibt dem Geschädigten eine Ziege. Die Sklaven werden gezüchtigt.

Bei Notwehr wird nicht bestraft. Bei Unzurechnungsfähigkeit tritt dennoch Strafe ein. Besteht die Unzurechnungsfähigkeit in Verrücktheit, so wird, wenn ihr nicht gesteuert werden kann, der Wahnsinnige als gemeingefährlich getötet. Tiere aber werden nicht bestraft.

Blutschande wird nicht bestraft, nur gilt sie als verabscheuungswürdig. Abtreibung kommt nicht vor. Kinder gelten als der größte Segen. [Sogar über die Frage, wo und wann dies der Fall ist, resp. das Umgekehrte, fehlt uns eine ausführliche induktive Untersuchung.] Böswillige Zauberei und Vergiftung werden mit dem Tode bestraft.

Tötet jemand das Tier eines anderen, so muß er ihm ein gleichwertiges zurückgeben.

Verrat und Friedensbruch ziehen Todesstrafe nach sich. [Zauberei und Verrat gehören zu den zuerst von der Gemeinschaft bestraften Verbrechen. Vergl. Steinmetz: „Strafe" II: S. 328 f., 339 f.; Makarevicz l. c.: S. 152 f.]

Versuchter Selbstmord ist straflos.

VII. *Grund- und Bodenverhältnisse.* [Von den von ihm behandelten Ost-Bantu im allgemeinen sagt Kohler l. c.: S. 46: „die kommunistischen Vorstellungen sind möglichst zurückgedrängt".] Die Dörfer sind feste Ansiedelungen. Es kommt aber vor, daß das Dorf und sein Platz verlassen werden, niemals wird es aber anderswo mit dem alten Namen wieder aufgebaut.

Der Häuptling hat Recht an Grund und Boden. Alles unbebaute Land ist Gemeingut des Volkes. Das bebaute hat immer seinen Besitzer, der auch in einem anderen Bezirk wohnhaft sein kann. [Das Grundeigentum ist individualistisch ausgestaltet, Storch l. c.: S. 318.]

Der Häuptling hat die Pflicht, jeden seiner Untertanen mit so viel Land zu versorgen, daß er leben kann. Der Grund und Boden gehört dem Häuptling nach der Volksanschauung, nur ist das Land, im Umkreis der größeren Orte oder wenn ein ganzer Landstrich gut bevölkert ist, in Ackerparzellen „gisa" (Mehrzahl „magisa") geteilt, die als Erblehen gelten. Sie können auch unter der Hand vom Lehensbesitzer verkauft oder verschenkt werden.

Größere Landverkäufe, besonders an Fremde, schließt der Häuptling ab. Er entschädigt dann die Besitzer der magisa.

Gras, Wald, Wasser u. s. w. sind Gemeingut. Jeder kann jagen wo er will, aber nur das Wild, das sich in einer von ihm gegrabenen Fallgrube gefangen hat, ist von dem in Fallgruben gefundenen sein; fremde Netze, Fallen und Fallgruben darf er nicht berühren. Von dem gewöhnlichen Wild teilt er dem Häuptling nichts mit. Von Elefanten, Nilpferden, Rhinozerossen bekommt der Oberhäuptling einen Zahn, vom Löwen, Panther und Büffel die Haut, vom Wildschwein einen Hinterschinken.

Die Fischerei ist frei; was sich in jemandes Reusen fängt, ist sein. Baut sich jemand ein Wehr, so darf er allein den entstandenen Teich ausfischen. Bienenschwärme werden in meterlange, ausgehöhlte Baumstammstücken, die der Länge nach durchgeschnitten sind und auf Bäume gelegt werden, gelockt. Der Honig gehört dem Besitzer des Bienenkorbes (msinga). Der Schwarm ist nicht sein, sobald er seinen Bienenkorb verläßt. Wilder Honig gehört dem, der ihn ausnimmt.

Nür für den Häuptling ackern sie gemeinsam [also sonst keine gemeinschaftliche Bebauung des Landes, außer wenn die eigene Arbeit nicht ausreicht, s. u.]. Er gibt ihnen Speise, Pombe, und, je nachdem viele oder wenige bestellt sind, ein Rind oder eine resp. mehrere Ziegen zur Zuspeise; Geld oder anderen Lohn bekommen sie nicht. Wenn ein anderer von seinem Nachbar Hilfe verlangt, so ladet er dazu ein; wer will, kommt. Ein Reicher schlachtet eine oder mehrere Ziegen, ein Armer ein Huhn: Speise und Pombe muß jeder Besitzer, der die anderen zum Ackern auffordert, geben, keinen Lohn.

Es gibt Sondereigentum von Einzelnen oder Familien, eben die gisa-Erblehen.

Eigentliche Eigentumszeichen gibt es nicht. Die Grenzen der magisa werden durch Wege, Bäume oder Flüsse, auch Felsen bestimmt. Wer sein Feld vor dem Holzen von sonst Erlaubtem, wie Abfall von Bananenblättern, Bananenschößlingen und dergleichen schützen will, setzt einen Stock mit einem Bananenblatt umwickelt an den Weg, der hindurch führt. Betritt jemand ohne Erlaubnis des Besitzers das Feld, so trifft ihn der Fluch dieses Zaubers. Der betreffende gilt als Dieb.

Der Warnungsstock heißt: kāgo.

Durch die Zuteilung der magisa seitens des Häuptlings, oder durch Kauf oder Erbschaft, entsteht Sondereigentum. Das nicht bestellte Land der magisa gilt als allgemeines Weideland, nur hat der Besitzer allein das Recht, es zu bestellen.

Was jemand urbar macht, ist sein eigen, solange er es wirklich bestellt. Verläßt der Eigentümer das Land ganz, so fällt es an den Häuptling zur eventuellen Wiederverteilung. [Vergl. Post: „Grundriß" I: S. 343 und weiter De Laveleye-Bücher: „Das Ureigentum" 1879: S. 49, 274 f.; Tschuprow: „Die Feldgemeinschaft" 1902; Schurtz: „Die Anfänge des Landbesitzes", in Z. f. Socialwiss. 1900; Dargun: „Ursprung und Entwickelungsgeschichte des Eigentums" in Z. f. vergl. Rechtsw. V.]

Die Häuptlinge erteilen die Erlaubnis zum Anbau; ob das Feld dann beackert wird oder nicht, bleibt sich gleich, sie ziehen es nicht wieder ein. Ein solches Sondereigentum ist veräußerlich.

Verpachtung ist unbekannt. Geteilt oder vererbt kann solch ein Sondereigentum werden; ist das Land groß, so fällt dabei ein Stück an den Häuptling zurück: gisa ja dezu. Ist der Verstorbene reich, ohne jedoch viel Land zu besitzen, so erhält der Häuptling anstatt der gisa ja dezu zwei Ziegen.

Der frühere Eigentümer hat keinerlei Recht zum Rückkauf.

Es gibt ein vom Boden unabhängiges Recht an Fruchtbäumen. Wer den Baum gepflanzt hat, ist der Besitzer der Früchte; er kann ihn auch unter Anzeige an den Feldbesitzer auf fremdes Land pflanzen. Mangos sind die einzigen Bäume, die hierbei in Betracht kommen, und dazu noch die etwa vom Strand eingeführten echten Apfelsinen und von Früchten die Ananas. Alle anderen Bäume, die wild aufwachsen, sind Gemeingut. Auch die abgefallenen Früchte von einem Baum, der einen Besitzer hat, abzulesen, kann als Diebstahl bestraft werden. [Ein solches Sonderrecht an Bäumen ist keine Seltenheit, Post: „Grundriß" II: S. 711.] Das einzige Öl, das von Bäumen gewonnen wird, ist das Ricinusöl; diese Bäume gelten als Gemeingut und sind wie Unkraut hier zu Lande.

Wer sich einen Brunnen gegraben hat, hat allein das Recht, darüber zu verfügen.

Besondere Ackerbauverträge gibt es nicht, ebensowenig Beleihung von Grundstücken oder genossenschaftliche Bewirtschaftung der Grundstücke.

VIII. *Rechte an beweglichen Sachen.* Das Vieh, alle Gerätschaften und die Nahrungsmittel nebst der Ernte sind bewegliche Sachen. Unbeweglich sind Häuser, Bettgestelle (sasa), die Herdsteine, Kochtöpfe, Schüsseln, Wasserbehälter.

Die beweglichen Sachen sind Eigentum von Personen; sie können gepfändet und verkauft werden. Bei Bezahlung der Schuld müssen sie dann zurückerstattet werden, oder ihr Wert wird in die Zahlung mit eingerechnet zu Gunsten des Schuldners.

Wenn Sachen verloren werden, so wird dies möglichst bekannt gemacht. Gefundene Sachen werden ohne weiteres dem Eigentümer zurückgegeben; findet sich der Eigentümer trotz Nachforschung nicht, so behält der Finder den Gegenstand.

IX. *Verkehrsverhältnisse.* Zeug, Vieh, Getreide, Salz und alles, was als Nahrung Wert hat, vertritt die Stelle des Geldes, Muscheln nicht mehr, Glasperlen nur noch bei den Wambųgu. Durch die Europäer und Inder ist schon ziemlich viel Geld im Umlauf, meist Pesastücke und Silberrupien. [Nach Baumann nehmen die Kupferpesa im ganzen Lande immer mehr an Verbreitung zu. „Fast von allen Orten pflegen kleine Karawanen mit Honig, Butter, Tabak, Melassen, Bohnen, etwas Kautschuk nach den Küstenplätzen zu gehen, um europäische Waren, hauptsächlich Baumwollzeug, einzutauschen. Auch findet man kleine Swahilihändler stets am Rande des Gebirges." L. c.: S. 182.]

Von einzelnen Verträgen kommen Dienst-, Lieferungs- und Weideverträge in Betracht.

Die Tauschobjekte haben alle einen bestimmten Marktwert, wonach beide Parteien unter sich verhandeln. Die Märkte auf freien Plätzen inmitten von umliegenden Ortschaften werden an bestimmten Tagen gehalten. Am Eingang zu denselben hat der Marktaufseher mgelu (Marktzolleinnehmer) ein kleines Tor errichtet, indem er zwei oben gegabelte Stäbe einpflanzt, zu beiden Seiten des Weges je einen, und darüber einen anderen in die Gabel legt. Der Aufseher steht mit einem Korb bei dem Tor, alle Frauen müssen da hindurch gehen und wenn sie Marktgut haben, einen Teil, soviel sie mit beiden Händen auf einmal herausnehmen können,

in den Korb des Aufsehers legen. Dieser Marktzehnt heißt mshanguzo und gehört dem Häuptling. Hier in Wuga besteht die Praxis, daß der mgelu (einer der Beamten) den Zoll selbst behält, falls ihm der Häuptling nicht sagt: „Gib mir den Zoll!“ Zeug oder Eisenwaren werden nicht gezehntet. Außerdem nimmt der Marktaufseher, wenn er den Markt betritt, von den Käufern aus dem Korbe mit gekauftem Gut einen kleinen Teil für sich heraus; das ist der mpokozi. Dieser Marktzoll gehört unter allen Umständen dem mgelu. Nur Speisen und Eßwaren werden gezehntet. Männer gehen neben dem Tor frei auf den Markt, nur Weiber bringen Lasten auf den Markt. Der Aufseher hat für die Ordnung auf dem Markte zu sorgen. Er ist die Polizei. Er darf Ruhe gebieten, dann hört der Handel solange auf. Etwaige Klagen bringt er zum Austrag. Der Torzoll ngelu ist sein Eigentum. [Sehr interessant sind die Ausführungen K. Friedrichs in seinem „Universales Obligationsrecht“ (1896) über das Marktrecht, S. 88 f.; allgemein gilt der Markt als eine Art Asyl, Freiplatz; vergl. über dieses Fuld: „Das Asylrecht“ in Z. f. vergleich. Rechtswissenschaft VII: S. 102 f.; über den Marktfrieden im germanischen Rechte Brunner: „Deutsche Rechtsgeschichte“ II: S. 239 f., 584 f.] Beim Abschluß eines Kaufes fragt der Käufer: tiivane? — „stimmen wir überein?“ Darauf wird der Preis gezahlt und ist der Kauf abgeschlossen.

Ist nachher einem der Kauf oder Verkauf leid, so sagt dieser: mizaihilwa niryombe — „ich bin betrübt über den Handel“. Falls der andere einwilligt, geht der Handel ohne weiteres zurück, sonst hat der Betrübte das Nachsehen.

Nur beim Viehkauf wird für heimliche Mängel gehaftet. Wenn das Stück innerhalb 6 Tagen Krankheit oder Fehler zeigt, geht der Kauf zurück.

Erfüllt der Diener seine Pflicht nicht, so wird er ohne Lohn entlassen. Erfüllt der Herr seine Pflicht nicht, so muß er den bedungenen Lohn zahlen, der Diener darf gehen.

Viehhirten bekommen den oben beschriebenen Lohn. Für Schaden, der dem Herrn aus ihrer Unachtsamkeit erwächst, kommen sie auf. Ebenso müssen sie, wenn ein Tier durch ihre Schläge verletzt wird, das Tier ersetzen. Für sonstige Unglücksfälle, Abstürze, Beinbrüche, Raub von wilden Tieren, sind sie nicht ersatzpflichtig.

Träger müssen ihren Vertrag halten; wer es nicht kann, muß Ersatz stellen. Für die Last ist der Träger verantwortlich, Fehlendes muß er ersetzen. Nur wo Unglücksfall vorliegt, und er sein Bestes getan hat die Last zu schützen, trifft ihn keine Strafe.

Führer müssen die bestimmten Wege kennen.

Darlehen gibt es nicht, Zinsen nicht, Leih- und Hinterlegungsverträge nicht.

Der Bürge übernimmt nur die Pflicht, den Schuldigen zur Zahlung anzuhalten; kann er das nicht, so ist er frei; niemand darf ihn bestrafen; nur eine Ziege liefert er an den Häuptling, indem er sagt: ich bin jetzt frei von der Bürgschaft.

Das gepfändete Gut bleibt Eigentum des Pfänders, wenn der Gepfändete kein Huhn bringt um das Pfand zu lösen. Bringt er ihm eins, so muß er das Pfand zurückgeben.

Sicherheitsleistung besteht nur in der ernsten Versicherung des guten Willens zum Bezahlen.

Schenkungen können gemacht werden, es ist Privatsache; sie sind unwiderruflich.

Es gilt ein besonderes Recht für Karawanen. In Usambara haben die eingeborenen Träger ein eigenes Recht, überall zu ihrer Nahrung von den Feldern am Wege zu nehmen. Der Eigentümer darf es ihnen wieder abjagen, darf sie auch deshalb schlagen, aber vor Gericht können sie nicht gestellt werden. Fremde Träger haben dazu aber in Usambara kein Recht; ebenso dürfen Bewohner Usambaras, falls sie durch andere Länder ziehen, nicht ungestraft von den Feldfrüchten nehmen. [Selbst in Gegenden, die vor BAUMANN noch kein Weißer besuchte, fand er die Kleidung von aus Europa importierten Stoffen. „In Deutsch-Ostafrika": S. 160.]

Das Material zu dieser Beschreibung stammt nur zum verschwindenden Teil aus der eigenen Anschauung des Verfassers. Es wurde nach dem Fragebogen von einem erwachsenen Mshambaa-Manne (Wuga) mitgeteilt. Wuga (Ngasi), Mai 1896.

9. Die Msalala.

Von Missionar P. Desoignies.

I. *Allgemeines.* Die Bana Msalala oder Bmsalala gehören zu den Banyamwesi-Völkern und zwar zur Familie der Birnana. [Ihr Land gehört zu den nördlichen Unyamwesi-Landschaften; es liegt zwischen den Landschaften Kisinda, Usambiro, Rungua und Umanda (PETERS l. c.: S. 187, 233). CUST spricht von den Watusi, einem fremden aus dem Norden gekommenen Volke, das früher die Wanyamwesi tyrannisierte, nach der Vereinigung und Erhebung der letzteren unter Mirambo unterworfen und zersprengt wurde und jetzt die Herden der Wanyamwesi hütet [1]. STUHLMANN kennt die Watussi als eine Gruppe der Wahuma [2], ein Sammelname, der verschiedene hamitische Stämme bezeichnet, die als Hirtenstämme von Nordost in das Zwischenseegebiet eingewandert sind [3]. Von diesen Watusi spricht unser Gewährsmann auch als von den Hirten der Bamsalala. Die Bamsalala sind ein bisher wenig bekannter Teil der Wanyamwesi.] Sie leben von den Früchten des Bodens: Maniok, Pataten, Erbsen, Bohnen, Erdnüssen. Bisweilen essen sie auch Fleisch. Die Männer gebrauchen keine spezielle Nahrung, obwohl sie gesondert speisen. [Hauptsächlich auf diesem gesonderten Speisen der Männer (das

---

[1]) CUST l. c.: S. 368 nach BRUYON, Schwiegersohn des Königs MIRAMBO.

[2]) STUHLMANN l. c.: S. 768.

[3]) Ib.: S. 842. Vergl. weiter über die Geschichte Wanyamwesis: BAUMANN: „Durch Massaïland zur Nilquelle“ 1894: S. 110 ff., 227 ff. und H. WISSMANN: „Unter deutscher Flagge quer durch Afrika“ 1889: S. 253 ff.

eine ganz andere Erklärung zuläßt[1])) und auf dem viel selteneren und wohl nie tiefgreifenden Unterschiede zwischen Männer- und Frauennahrung hat der geistreiche Leipziger Ökonom Bücher seine Hypothese von der individuellen Nahrungssuche aufgebaut, nach welcher Männer und Frauen unabhängig voneinander ihren Unterhalt suchen und von welchem Zustande er sogar bei höheren Wilden die Reste nachweisen zu können vermeint[2]). Mir scheint die hübsche Hypothese auf einer Übertreibung einiger von von den Steinen, Lumholtz und anderen verzeichneten Tatsachen zu beruhen und eine sehr forcierte falsche Deutung des angeblichen „Survivals" zu enthalten. Die Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau und der Anteil der Frau an der Ausbildung der Erwerbstätigkeit wurde sehr ungenügend behandelt durch O. Tufton-Mason: „Woman's Share in Primitive Culture", 1895. Der ganze hochwichtige Gegenstand wurde noch nie ausführlich erörtert. Prächtiges Material für Afrika gibt Schurtz in seinem schönen und anregenden: „Afrikanisches Gewerbe", 1900: S. 7—28.] Die jungen Frauen versagen sich Hühner und Perlhühner, [Vergl. Schurtz: „Speiseverbote", 1893.]

Die Bana Msalala behaupten, aus Bumanda und Handa gekommen zu sein, Gegenden, welche dem Msalala benachbart sind. Sie sind angesiedelt, aber jährlich geht eine gewisse Zahl als Träger nach der Küste.

In der Regenzeit bebauen Männer und Frauen den Boden; in der trockenen Jahreszeit treiben die Männer Handel, während die Frauen ernten und die Kinder die Ziegen und die Schafe hüten. Das Hornvieh wird dem Hirtenvolke der Watusi anvertraut.

Ihre Sprache ist das Chiruana ([? nicht leserlich]), ein Dialekt des Kinyamwesi.

II. *Familienverhältnisse.* Die Verwandtschaftsgrade sind wie die europäischen. Der Onkel, besonders der väterliche, wird öfter Vater genannt und sein Neffe von ihm Sohn.

---

[1]) Durkheim: „La Prohibition de l'Inceste et ses origines" in L'Année Sociologique (in Deutschland zu wenig bekannt) I (1898): S. 44 ff.; und Crawley: „Sexual Tabou", Journ. Anthropological Institute 1895: S. 124, 227, 431.

[2]) Bücher: „Die Entstehung der Volkswirtschaft" (1898): S. 14, 31 ff., 37 ff.; „Die Wirtschaft der Naturvölker" (1898): S. 23.

Die Verwandtschaft wird durch Vater und Mutter vermittelt. Die Adoption kommt vor und begründet auch eine Verwandtschaft.

Der Vater heißt baba, die Mutter mayo, der Großvater nguku, die Großmutter mama, die väterlichen Onkel und Tanten isengi, die mütterlichen Onkel und Tanten manai, der Bruder mzuma, die Schwester humbu, der Neffe myala, der Schwager mkwera, die Schwägerin mkueru, der Schwiegersohn mkuirima, der Schwiegervater mkuye, die Schwiegermutter nina bukui, die Frau des Onkels kumba, der Adoptivvater baba mundi, die Adoptivmutter nina mundi. Die Ascendenten (Vater, Großvater u. s. w.) heißen babye, die anderen Verwandten heißen badugu (Mehrzahl), mdugu (Einzahl).

Wie die anderen Völker Äquatorialafrikas schließen auch die Bana Msalala Blutsfreundschaftsbündnisse mit dem Zwecke, einander zu helfen und, wenn nötig, zu rächen. [Schurtz: „Altersklassen", S. 126 ff.; er vergißt aber die Hypothese, daß die Wahlbrüderschaft besonders da auftritt, wo die Zerrüttung des natürlichen, geschlechtsgenossenschaftlichen Bandes ein Surrogat, ein neues Band zum Schutze des Einzelnen erwünscht macht, wenn der Schutz des Staates noch fehlt.] Die meisten Verwandten tragen zur Zahlung einer Buße bei, vor allem der Vater und der Großvater, der älteste Bruder und der Onkel. Die Ascendenten, die Brüder und die Schwestern kaufen auch den Gefangenen frei, wenn es in ihrem Vermögen steht.

Die Frauen, wenn der Mann mehrere hat, wohnen nie in einer Hütte. [Die Häuptlinge besitzen eine sehr große Zahl von Frauen, in Usukuma haben nur sie mehr als zwei Frauen; der höchste Stolz eines Häuptlings in Sunguisi ist die ungeheuere Zahl seiner Kinder. Baumann l. c.: S. 110, 235; Thomson: „To the Central Afrikan Lakes and Back", 1881: S. 244 ff.] Jede Frau führt in eigener Hütte einen getrennten Haushalt. Bei den großen Häuptlingen aber sind die Frauen, bakoli, für die Feldarbeit einer von ihnen, musale muhanye [muhamja ?, undeutlich geschrieben] unterworfen. Jede Frau hat eine Anzahl Sklaven, Männer und Frauen, unter sich. Für die Erbschaft werden die Kinder der Hauptfrau nicht bevorzugt. [Die höhere Stellung ist also wahrscheinlich mehr ein Erfordernis der Arbeitsaufsicht als eine Folge der größeren Neigung des Gatten oder der sozialen Stellung dieser

Frau. Die meiste Arbeit wird durch die Frauen getan; die Feldarbeiten machen die Männer zwar mit, sind diese aber fertig, so faulenzen die Männer oder, wenn es durchaus nötig ist, machen sie eine neue Hütte und holen Brennholz, auch gehen sie gern in den Wald, Fallen zu stellen und Honig zu suchen. Die Frauen aber reiben täglich das Mehl und holen das Wasser. Handwerke werden auch von den Männern geübt. Reichardt l. c.: S. 315, 319.]

Die unverheirateten jungen Leute wohnen, auch schon vor der Pubertät, getrennt von den Ehepaaren in kleinen Hütten, die Jünglinge in den mabanza und die jungen Mädchen ähnlich in den mhasi. [Vergl. die interessanten Ausführungen von Schurtz: „Altersklassen und Männerbünde“, 1902: S. 83 ff.] Bei den Mahlzeiten sind die Männer vereint und die Frauen abseits mit den kleinen Kindern. Die Häuptlinge nehmen meist die Mahlzeiten mit ihren mjamparas ein.

Die Könige und die großen Häuptlinge werden gewählt, sonst ist der Vater das Haupt der Familie, wenn er fehlt, der älteste Bruder; die Großmutter wird geehrt und konsultiert. Das Familienhaupt hat eine ziemlich große Verantwortung für die Vergehen seiner Untergeordneten. Obwohl die Familien, besonders die der Großen, den altpatriarchalischen Familien sehr ähnlich sind, kann der Vater doch das Recht über Leben und Tod nicht ausüben ohne Erlaubnis des Königs oder seines Häuptlings. Er hat aber das Recht, seine Untergebenen zu züchtigen, das er jedoch selten ausübt, wenigstens nicht durch Körperstrafen. Wenn ein Sklave wegzulaufen versucht, darf sein Herr ihm ein Ohr abschneiden und ihn in den Stock schließen; bei Rückfall verkauft er ihn fast immer nach der Küste. [Es ist hier sehr deutlich, wie die Strafen an dem Sklaven aus pekuniärer Rücksicht gemäßigt werden und wie sie andererseits einen erzieherischen Charakter tragen, wozu ja auch die Not zwang; man mußte mit ihnen weiter leben, sie gebrauchen! So mußten die den Sklaven auferlegten Disziplinarstrafen dazu beitragen, den alten impulsiven Charakter der Rachereaktion zu verändern. Vergl. Steinmetz: „Strafe“ II: S. 306—315.] Wenn der Vater seinen Sohn tötet, können die Verwandten der Mutter eine Entschädigung fordern. Der Häuptling verlangt ebenfalls eine große Buße für die Tötung dieses Sohnes, ohne Rücksicht darauf, ob die Tötung mit Recht oder nicht geschah. Für

die Tötung eines Sklaven hat der Hausvater auch an den König und an den Häuptling eine Buße zu zahlen.

Wenn das Familienhaupt heiratet, führt es seine Frau in sein Haus.

Widerspenstige Leute kann der Häuptling ausweisen, was er selten tut; wohl aber verbannen die Großen diejenigen Verwandten, die ihnen lästig sind, aus ihrem Lande. Ein von seinem Vater verjagtes Kind sucht Wohnung beim mütterlichen Onkel, manai. [Die Mutterfamilie übt offenbar noch einen gewissen Schutz über die Kinder aus; der Gegensatz zwischen der väterlichen und der mütterlichen Linie äußerte sich gewiß heilsam für die Kinder[1]). Reichardt erzählt uns, daß der mütterliche Onkel bei der Verlobung eine beratende Stimme hat und auch den Eltern hilft, einen Namen für das Kind zu wählen. L. c.: S. 255, 258.]

Die Ehe ist polygam, in der Regel schafft sich jeder soviel Frauen an, als er zahlen kann. Es kommen aber auch Ausnahmen vor. Polyandrie ist unbekannt.

Nicht offiziell, aber tatsächlich gibt es Ehen auf Zeit und auf Probe. Leidenschaft und Laune bestimmen vor allem die Ehen der Wanyamwesi, die in ihrem eigenen Dorfe oder sonstwo sich verehelichen und wohnen.

Sie mischen sich auch mit ihren Sklavinnen; fast immer geben die Großen ihren erwachsenen Kindern junge Sklaven zur Ehe, bis sich eine bessere Partie zeigt. Nie aber heiratet eine freie Frau ihren eigenen Sklaven, wohl den eines anderen.

Man unterscheidet in Msalala verschiedene Heiratsweisen: 1. Butosi: die eigentliche und gewöhnlichste Heirat: der Mann kauft die Frau für einen Preis, höher oder niedriger, je nachdem sie adlig, bloß frei oder Sklavin ist; 2. Kubola: kein Brautpreis, meist mit Sklavinnen; ist die Frau aber doch frei, dann kann sie bei dieser Ehe nach Wunsch das Verhältnis lösen; ihr Vater kann sie, obwohl kubola verheiratet, doch einem butosi-Gatten verkaufen; 3. Kuyanzwa: vielmehr ein Konkubinat infolge von sexuellem Verkehr; wird die Frau schwanger, so hat der Mann ihren Eltern eine Entschädigung zu zahlen[2]).

---

[1]) Steinmetz: „Strafe" II: S. 89 ff.

[2]) Post: „Afrikanische Jurisprudenz" I: S. 329 ff., 355 ff.

Die Butosi-Heirat wird folgenderweise vorbereitet: der junge Mann sucht erst, begleitet von anderen jungen Männern, die Eltern des Mädchens auf und ißt eine Ziege mit ihnen, oder er sendet ihnen seine Repräsentanten, um die manenos (Unterhandlungen) zu eröffnen; dieses heißt kudata uhinya (Heirat probieren). Dann gehen die Repräsentanten und die anderen jungen Leute, um sich bei den Eltern des Mädchens zu amüsieren und die Unterhandlungen zu Ende zu führen; hierauf schickt der Vater der Braut junge Leute (nyamparas) zu dem Abgesandten des Mannes oder zu ihm selbst, um es sich dort gut schmecken zu lassen: neues Fest. In beiden Fällen heißt dies kulya bukombe. Endlich schickt der junge Mann zu seinem Schwiegervater, um die Braut abzuholen: kumbeta muhinya. Diese letzte Zeremonie ist die eigentliche Verheiratung. Sind die Parteien reich, so wird jetzt ein großes Fest veranstaltet, auf dem Wege nach der Wohnung des Mannes werden dem Vater der Braut noch Geschenke angeboten, jedesmal wenn die Braut sich ausruht. Nach Abschluß des Ganzen macht der Mann seiner Schwiegermutter noch ein kleines Geschenk, um anzudeuten, daß seine Frau jetzt aus der Wohnung der jungen Mädchen, mhasi, ausscheidet.

Der Vater erhält den Preis für seine Tochter; stirbt diese innerhalb Jahresfrist, so gibt er den Preis zurück oder er besorgt dem Schwiegersohne eine andere Frau [Baumann: S. 235]; wenn der Gatte in derselben Zeit die Frau zurückschickt, so kann er auch ihren Preis zurückfordern; stirbt die Frau aber, bevor der Preis ganz bezahlt war, so hat er ihrem Vater eine Entschädigung zu zahlen, je nach ihrer sozialen Stellung.

Tauschehen sind möglich, aber sehr selten. Verlobungen werden aufgehoben ohne nachteilige Folgen. Besonders bei den Vornehmen finden sich auch Kinderverlobungen und -Ehen. Selten heiraten sehr junge Kinder, häufig junge Leute im Jünglingsalter; das Mädchen öfter bevor sie geschlechtsreif, der junge Mann sobald er die Reife erreicht hat.

Blutsverwandte heiraten sogar in entfernten Graden nicht miteinander. Ehen zwischen Geschwistern sind absolut verboten durch Sitte, Anstand und Aberglaube.

Die Heiraten finden meist in der trockenen Jahreszeit (kipura, kipwa [?]) [ebenso Reichardt: 255] statt. Jungfrauen oder die

für solche gehalten werden, sind hochgeschätzt und gesucht. Die jungen Leute sehen sich oft und nur zu intim („pour faire le mal"). [? Beide Aussprüche widersprechen sich fast. Bei den Wanyamwesi fängt der sexuelle Verkehr für die Knaben mit dem 12. und 13. Jahre, für die Mädchen schon mit dem 8. und 9. Jahre an, natürlich macht sie das bald alt. Reichardt l. c.: S. 305. Cameron erzählt von den sehr obscönen Tänzen, die beide Geschlechter, aber nicht miteinander, wohl öffentlich, ausführen. „Across Africa", 1877, I: S. 190. Über die freie Liebe der jungen Leute vergl. Schurtz: „Altersklassen und Männerbünde", 1902: S. 85—94 und passim; J. Müller: „Das sexuelle Leben der Naturvölker", 1900: S. 25 ff.]

Die Gatten weichen vor ihren Schwiegereltern aus, wenn sie ihnen außerhalb ihrer eigenen Wohnung begegnen. [Andree: „Ethnographische Parallelen", 1889: S. 159.]

Beim Tode eines der Gatten trauern der Überlebende und die Verwandten beiderseits während ca. drei Monate. Der Witwer bleibt fünf Tage zu Hause ohne jemals auszugehen, er rasiert sich den Kopf und umwickelt die Ornamente an den Armen und Beinen mit Lumpen; seine nächsten Verwandten und die der Verstorbenen tun desgleichen. [Als den Grund dieser weit verbreiteten, merkwürdigen Sitte gibt Wilken die Furcht vor dem noch nicht durch ein Totenfest befriedigten Geiste der Toten an, die die Verwandten dazu treibt, sich vor dem Geiste durch Maskierung unkenntlich zu machen. „Das Haaropfer" Revue Coloniale Internat., 1886: S. 20 ff. Frazer: „Certain burial customs as illustrative of the primitive theory of the soul", in Journ. Anthrop. Instit. XV. Jacobs hat versucht, die Wilkenschen Deutungen dieser und verwandter Sitten zurückzuweisen, wie mir scheint, ohne Erfolg, in seinem „Het Familie- en Kampongleven op Groot-Atjeh", 1894, I: S. 340. Reiches Material für diese Studien geben Yarrow: „Mortuary Customs among N. Am. Indians", Report. Bur. of Ethnology, 1880; Th. Preuss: „Die Begräbnisarten der Amerikaner und Nordostasiaten", 1894; Steinmetz: „Strafe" I: S. 141—298.]

Der Gatte kann immer seine Frau zurückschicken, die bezahlte Frau kann nicht nach Belieben fortgehen. Die Kinder der geschiedenen oder zurückgeschickten Frau werden nicht enterbt, auch nicht wenn sie bei der Mutter verbleiben. Geschiedene

Gatten können sich wieder verheiraten. [„Peuvent se remarier", auch einander?]

Viele junge Mädchen ergeben sich selbst der Prostitution, aber die Eltern prostituieren sie nicht. Der uneheliche von der Sitte gebilligte Geschlechtsverkehr findet in der Nacht gelegentlich der öffentlichen Tänze statt; die Paare ziehen sich dazu in vollem Einverständnis zurück („pour perpétuer leurs actes infames").

Bei der Geburt eines Kindes, welchen Geschlechtes es auch sei, herrscht Freude in der Familie: der Vater schlachtet eine Ziege und ladet seine Verwandten und Freunde zu der Mahlzeit ein. Ist das Kind ein Mädchen, so freuen sich die Eltern um so mehr, weil das bei der späteren Verehelichung Geld einträgt. Während 5—6 Monate trinkt die Mutter keine pombe, malulu genannt und kein Getränk, welches aus den Früchten eines gewissen Baumes (Tamarinden) bereitet ist; die Gatten verkehren geschlechtlich nicht zusammen während der Schwangerschaft und nach der Geburt. Die verkrüppelten Kinder werden genau so gut wie die anderen gepflegt und erzogen. Von Zwillingen heißt das erste immer kulwa und das zweite doto; zwei Ziegen werden dann geschlachtet; wenn eines von beiden stirbt, wird an den Hals des anderen ein kleiner Gegenstand kakulu gehängt. Wenn ein einziges Kind geboren wird und mit dem Kopfe zuletzt herauskommt, so heißt es kashindye. Jede gebärende Frau sowie ihre Nachbarn und Freunde müssen kütua machen, eine Ceremonie die darin besteht, Stirn, Schultern, Arme, Rücken und Beine mit dem Kot einer großen Schlange (chatu) einzureiben.

Die Leichen werden in den Wald (pori) geworfen, wo die Hyänen sie fressen, nur die Vornehmen und Adligen werden bestattet. [Nach BAUMANN werden die Toten bei den Wasumbwa in den Busch geworfen, nur der Häuptling wird auf seinem Sessel begraben; in Usukuma dagegen werden alle Leichen mit aufgezogenen Beinen auf der Seite liegend bestattet, ein Häuptling aber mit dem rechten Beine erhöht auf Lehmerde gestützt.[1]) Es ist nicht ganz deutlich, ob die Manyuëma nicht wenigstens die Frauenleichen einfach wegwerfen wie die Wanyamwesi.[2]) Die Begräbnissitten dieser Völker sind sehr verschieden.]

[1]) BAUMANN: „Durch Massaïland zur Nilquelle (1894): S. 236; STUHLMANN l. c.: S. 186.

[2]) „The last Journals of D. LIVINGSTONE" II: S. 25, 143.

Das in gewöhnlicher Weise geborene Kind bekommt seinen Namen je nach den Umständen seiner Geburt: Kabula wenn es bei der Geburt regnet, Limi wenn es bei Tag, Kwesi wenn es bei Vollmond zur Welt kam, oder den Namen irgend eines Gegenstandes oder den eines Berufs (Mkwabi, Händler). Keine religiöse Ceremonie findet bei der Geburt statt, nur einige abergläubische Handlungen. Die Beschneidung ist unbekannt [ebenso bei den Wanyamwesi, Reichardt: S. 253]. Pubertät und Volljährigkeit werden ohne besondere Erklärungen erreicht. [Wenn ein Mädchen bei den Wanyamwesi zu menstruieren anfängt, halten die Weiber ein großes Fest; das Mädchen ist dann schon keine Jungfer mehr; sie wird von der Fetischfrau, Wagonga, gewaschen, eingerieben und bespuckt mit Mehlwasser aus dem Munde der Wagonga, in verschiedenen Bewegungen muß sie Proben ablegen, wahrscheinlich sind das die Coitusbewegungen, da sie nur dieses lernt; kein Mann darf dabei sein. Reichardt l. c.: S. 254, 304. Der Wanyamwesiknabe von 7 oder 8 Jahren befreit sich von der Autorität seiner Mutter und verbringt fast alle seine Zeit im Klubhaus, wo er schläft und speist. Cameron: „Across Africa“ 1877 I: S. 181; vergl. Schurtz: „Alterklassen und Männerbünde“ 1902. Über die frühe Reife der Naturkinder vergl. Steinmetz: „Verhältnis zwischen Eltern und Kindern bei den Naturvölkern“, Z. f. Socialw. 1898: S. 623 ff.; Ploss: „Kind“ II: S. 334 ff.] In äußerster Not in Hungerszeiten verkaufen die Bamsalala wohl ihre Kinder.

Die Frauen können als Zeugen auftreten und sogar Königin (mtemi) werden oder Dorfhaupt, wenn die Geburt ihnen hierauf Anspruch gibt. [Wissmann: S. 271 und Cameron: S. 178 kennen solche Königinnen.] Sonst haben sie keine Rechte, sie erben kaum genug, um ihre Blöße zu decken.

Kranke und Greise werden nicht verlassen; wenn verheiratet, bleiben sie in ihren Wohnungen; wenn alt und verwitwet, werden sie in kleine hierzu bestimmte Hütten gebracht, wo ihre Verwandten ihnen Nahrung bringen und sie mehr oder weniger gut pflegen.

III. *Erbfolge.* Das Erbrecht entspricht dem Grade der Verwandtschaft: Söhne, Brüder, Onkel, Neffen. Frauen erben nicht, ausgenommen Stoffe zur Kleidung. Die Söhne erben auch die Frauen des Vaters. Die Erbschaft besteht aus Zeug, Elfenbein und Frauen. Das alles wird unter die Söhne verteilt, aber der Älteste (muene kaya) wird bevorzugt. Die Erben haften nicht

für die Schulden des Toten; die noch unbezahlten Kreditoren verlieren alle ihre Rechte mit dem Tode des Schuldners. Den letztwilligen Verfügungen des Erblassers wird, besonders wenn sie vernünftig sind, Rechnung getragen.

IV. *Politische Organisation.* Die königliche Würde ist nur ein Name geworden. Eine gewisse Zahl von Häuptlingen hat sich unabhängig vom Könige (mtemi) gemacht; diese sind viel mächtiger als er geworden. Jene großen Häuptlinge haben eine Anzahl Vasallen unter sich, die ihnen blindlings gehorchen und deshalb den König im Stiche lassen, der gar keine Autorität mehr besitzt. [Vergl. CAMERON l. c. I: S. 211. Der große König MIRAMBO von Graganza, ein Emporkömmling, übte wahrlich keine nominelle Gewalt aus über sein weites Gebiet; er wurde sehr gefürchtet, sogar abergläubisch, man meinte er schlafe nie, könne fliegen, sei unverwundbar. WISSMANN l. c.: S. 259.]

Beim Tode des Königs vereinen sich die Großen und die Vornehmen in der Hauptstadt, um seinen Nachfolger zu ernennen, den sie immer aus den Schwestersöhnen des Toten wählen, nie aus dessen eigenen Söhnen [entweder ein merkwürdiger Rest vom Mutterrechte in diesem streng vaterrechtlichen Volke, oder eine spezielle Folge des Mißtrauens gegen die eheliche Treue der königlichen Weiber]. Außer in diesem einen Falle kommen sonst keine Volksversammlungen vor. Jeder Häuptling regiert seinen Distrikt ganz willkürlich. Frauen, auch wenn sie Dorfhäupter sind, nehmen keinen Teil an der Wahl des mtemi. [CAMERON fand als Haupt von ganz Unynyembé, einen Teil von Unyamwesi, eine Tochter von MKASIWAH, l. c. I: S. 178.] Zur Zeit als die mtemi noch effektive Gewalt besaßen, gab es in allen Distrikten Leute, die mit der Rechtspflege vertraut waren; sie hießen ba natschalo; auch diese Würde ist jetzt fast nur ein Name; sie ist erblich vom Vater auf den Sohn.

Die Bevölkerung von Msalala teilt sich in drei Kasten: 1. der Adel, bananguas oder bizikuru; die Söhne der ersteren tragen den zweiten Namen und umgekehrt, wechselnd von einem Geschlechte auf das andere. [Nur die Häupter, Mtemmi und der Adel, Mgane, dürfen Löwen- und Pantherhäute tragen, REICHARDT l. c.: S. 309.] Der Adel geht nicht verloren und wird nicht erworben. Wohl aber kann ein Mann aus dem Volke eine Tochter eines Edeln

heiraten, die Kinder sind wegen ihrer Mutter auch adlig [ein zweites „survival" des Mutterrechts; interessante Erörterungen über ähnliche Reste, aus welchen auf ehemaliges Mutterrecht geschlossen werden könnte, enthalten G. A. WILKENS Abhandlungen: „De verbreiding van het Matriarchaat op Sumatra", 1888, „Over het huwelyks- en erfrecht by de volken van Zuid-Sumatra", 1891, „Het Matriarchaat by de oude Arabieren" 1884 und DARGUNS „Mutterrecht und Vaterrecht", 1892, „Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben", 1883. MORGAN, MC. LENNAN, BERNHÖFT („Verwandtschaftsnamen und Eheformen der Nordamerikanischen Volksstämme") und KOHLER („Zur Urgeschichte der Ehe") verwenden dieselbe, die folkloristische, Methode mit vorzugsweiser Berücksichtigung der Verwandtschaftsnamen. Vergl. über diese Methode STEINMETZ: „Die neueren Forschungen zur Geschichte der menschlichen Familie", Z. f. Socialwissenschaft 1899, S. 687 ff.]; 2. die bazengis oder Freien, die nach den Gesetzen des Landes frei handeln können; 3. die Sklaven, die gekauft oder kriegsgefangen sind oder von Sklaven entstammen. Das Kind eines Sklaven mit einer Freien (seltener Fall) ist ein Sklave, nicht das einer Sklavin mit einem freien Manne. Der Herr hat das vollste Recht über seinen Sklaven, tötet er ihn aber ohne Grund, so hat er seinem Häuptlinge eine Buße zu zahlen [BAUMANN: S. 237: die ziemlich zahlreichen Sklaven werden gut behandelt]. Es gibt wie in allen Nachbarländern Regenmacher und Zauberer oder Ärzte; ihre Mittel bestehen hauptsächlich in abergläubischen Handgriffen. Die Zauberer beschuldigen öfter unschuldige Leute als Giftmörder, besonders beim Tode Vornehmer. Die Wanyamwesi sind überzeugt, daß der Tod immer durch misimus oder balongi (Giftmörder) verursacht wird. Die bafümü [?] (Zauberer) opfern den Geistern der Toten (misimü), wenn eine Karawane nach der Küste reist, ein Kranker geheilt werden soll oder eine Unternehmung gelingen muß. Um einen Giftmörder zu entdecken, zerteilen die bafümü lebende Hühner und geben vor, die Namen der Schuldigen in den Eingeweiden zu lesen. Sie sind Opferpriester, Ärzte und Zauberer zugleich. Die Leute haben nur abergläubische Gebräuche anstatt Religion. [Gegen alle Religion sind die Wanyamwesi unendlich gleichgültig. BAUMANN: S. 239.] Sie ehren die misimü, indem sie ihnen ganz kleine Hütten (shigabiro) errichten und indem sie die Schlangen, die in ihre

Wohnungen kommen, respektieren, in der Überzeugung, daß der Geist eines Ahnen in diese sie besuchende Schlange gefahren ist. Sie enthalten sich auch, Hyänen zu töten.

Zum Schutze gegen wilde Tiere und Unglücksfälle tragen sie eine Menge Amulette.

In einem oder zwei Distrikten Msalalas bestehen geheime religiöse Vereine, genannt basuézi, sie sollen höllische Tänze aufführen, um Schwerkranke zu heilen; jene Zusammenkünfte finden in der Nacht statt und im Walde; nur eingeweihte Männer und Frauen haben Zutritt. Diese Vereine wurden hier eingeführt durch die bana müéri (Männer des Westens) aus den Basumbwas-Ländern, wo die basuézi sehr zahlreich sind.

Wie bei den meisten Negern ist die Industrie wenig entwickelt. Man findet aber Schmiede, die Hacken und Spaten anfertigen, und meist dem Balongavolke angehören; Holzhandwerker, die Schüsseln, Sessel u. s. w. machen; Töpfer, nur Frauen; Korbmacher, die große Körbe herstellen zur Aufbewahrung des Vorrates (mafüma); Frauen, die aus sehr engem Flechtwerk Schalen bereiten, woraus Pombe (gegohrener Trank aus mama) getrunken wird.

Die Gastfreiheit wird gegen alle geübt; handeltreibende Fremde werden aber manchmal geplündert, auf Anreizung des Häuptlings, der in solchen Fällen immer der eigentlich Schuldige ist.

Man wirft dem Häuptlinge oft alle öffentlichen oder privaten Unglücksfälle vor, aber ohne Folgen für ihn.

Die Häuptlinge können persönliche Dienste fordern, und erhalten Geschenke von ihren Untertanen; feste Daten zur Eintreibung der Steuern gibt es nicht, die eben mehr freiwillige Geschenke sind. Zum Zeichen der Unterwürfigkeit bringen Leute, die Pombe bereiten, dem Häuptlinge fast immer etwas. [In manchen Teilen Unyamwesis herrscht eine solche politische Zersplitterung, daß die Dörfer gar nicht weiter verbunden sind, sogar Weiler von sechs Familien sind unabhängig, deshalb auch sind die Bewohner eine leichte Beute der Sklavenräuber und gezwungen, oft in Höhlen und Felslöchern zu wohnen, die bequem verteidigt werden können. Cameron I: S. 216, 220.]

V. *Gerichtswesen.* Die einfachen Dorfhäupter üben keine Justiz aus; sie sind nur Aufseher. Bloß wenn der Häuptling sie damit beauftragt, sprechen sie Recht, aber das ist selten der Fall; er spricht

meist selbst Recht und überträgt die Ausführung des Urteils dem nyampara, dem Sklaven, den er gerade bei sich hat. Im Zweifel, ob einer z. B. an Zauberei schuldig ist, entscheiden die bafümü.

VI. *Rache, Buße und Strafe.* Die Talion besteht nur für Mörder die sich weigern, den Blutpreis zu zahlen — ein seltener Fall. Wenn ein Mörder flüchtet, zahlen seine Verwandten immer die Komposition an die Verwandten der Opfer und sammeln sie (nkoba) dazu untereinander. Gewöhnlich mischt sich der Häuptling gar nicht ein. Wenn aber nach der Flucht des Täters seine Verwandten die Komposition verweigern, so rächen sich die Verwandten des Opfers an irgend einem Verwandten des Mörders. Wurde ein Sklave durch einen mzengi (nicht den Herrn) getötet, so muß dieser Freie den Blutpreis zahlen oder selbst Sklave werden. Aber die Edeln werden nie Sklaven, ausgenommen als Kriegsgefangene. Weigert sich der edle Mörder eines fremden Sklaven den Blutpreis zu zahlen, so befaßt sich der Häuptling mit der Sache. Mordet ein Sklave, so zahlt sein Herr für ihn, wenn er nicht vorzieht, den Sklaven dem Rachetode zu überliefern. [Die Komposition scheint bei den Wanyamwesi so tief eingedrungen und verbreitet zu sein, auch zwischen Familien eines Stammes und Dorfes, daß sie dazu beiträgt, die Kinder noch weniger kindlich und lustig zu machen, als sie ohnehin schon sind: alles wilde Spielen und Streiten der Knaben untereinander wird sofort verhindert, da für jeden Tropfen dabei zufällig vergossenen Blutes die Eltern alsbald Entschädigung fordern würden. Reichardt: „Die Wanyamwesi", Z. d. Gesellsch. f. Erdkunde. Berlin 1889: S. 259.]

Eine verheiratete Frau wird durch ihre Verwandten gerächt, die mit dem Gatten vereint den Blutpreis für sie fordern. Die Ausstoßung wegen Mordes z. B. findet nicht statt, wenn der Schuldige freiwillig auswandert; außerhalb seines Landes ist er unangreifbar; aber damit ist einer seiner Verwandten der Talion ausgesetzt, wenn diese nicht vorziehen, der beleidigten Familie den Blutpreis zu zahlen.

Todesstrafe trifft nur Verräter, Aufständige, die, welche die Frau eines großen Häuptlings notzüchtigen, Giftmörder. Für das letzte Verbrechen ist der Richter fast immer auch der Kläger, weil er die Güter des Angeschuldigten begehrt oder aber sich von einer seiner eigenen Frauen befreien will. [Bei den Wanyamwesi werden Incest

und Zauberei mit dem Tode bestraft, auch der Diebstahl, aber dann wird die Strafe manchmal nicht vollzogen. Es kommt viel Räuberei vor, besonders wenn ein Stamm auf dem Felde arbeitet; es werden dann viele unbewachte Mütter und Kinder geraubt, wohl auch ermüdete Träger. Die Räuber, Ruga Ruga, werden um ihren Mut geehrt, besonders durch die Frauen, deren Gunst sie mit ihrer Beute erwerben. Reichardt: „Wanyamwesi", Z. d. V. f. Erdkunde in Berlin 1889, S. 255, 307.]

Die Bußen für Totschlag, Diebstahl, Ehebruch u. s. w. variieren je nach der Stellung der geschädigten Personen; die Frau, die durch irgend ein Mittel Abortus verursacht, hat eine Buße zu zahlen, aber die schuldige Frau oder das Mädchen empfangen nur eine Rüge. Haustiere, die den Tod eines Menschen verursachen, werden getötet.

VII. *Grund- und Bodenverhältnisse.* Der Boden gehört dem Oberhäuptling, welcher sich mit den Dorfhäuptern verständigt, um die Länder unter die Einwohner zu verteilen. Jede Familie von Freien (bazengis) hat ein Grundstück, das gewöhnlich von Vater auf Sohn vererbt wird. Bei dem Überfluß an freiem Boden ist es übrigens nicht schwer, alle zufrieden zu stellen.

VIII. *Rechte an beweglichen Sachen.* Die Einwohner sind Eigentümer ihrer Hütten und ihrer Geräte. Verlorene Sachen werden dem Eigentümer nur nach Zahlung einer Belohnung je nach dem Werte des Objekts und der Stellung des Eigentümers, zurückgegeben; die Belohnung steigt meist bis zur Hälfte des Wertes. [Nach Reichardt l. c.: S. 307 ist der Eigentumsbegriff der Wanyamwesi sehr elastisch, dennoch wird der Dieb sehr verachtet und als Zauberer betrachtet.]

IX. *Verkehrsverhältnisse.* Zeuge, Glasperlen, Spaten, Zwirn, Ziegen und wohl auch die Kühe bilden das Geld des Landes. Eigentliches Geld ist fast unbekannt. Der Kauf gilt als abgeschlossen, wenn die Parteien auf die Erde gespuckt haben (bafupre); wer sich dann lossagt, zahlt eine Buße. Der Käufer kann den Vertrag aufheben innerhalb dreier Tagen, wenn die verkauften Tiere oder Waren verborgene Fehler besitzen. Das Darlehn auf Zinsen besteht, ist aber selten. Der Schuldner hat dem Gläubiger wenigstens das Doppelte der Hauptsumme zurückzuzahlen. Bürgschaft ist unbekannt, weil nie Kredit gegeben wird, mit Ausnahme vielleicht

in der kleinen Kultur, aber dann setzt der Verleger den Preis herab, wenn der Bauer sein Versprechen nicht gehalten hat.[1])

Einige Häuptlinge ließen die Karawane der Europäer früher hongo zahlen und plünderten die der Schwarzen aus, aber seit der deutschen Besetzung hat das aufgehört; im Gegenteil, die Häuptlinge beschenken jetzt die Europäer, und lassen die Schwarzen in Frieden. Wenn die schwarzen Händler den Häuptlingen, an deren Dörfern sie vorbeikommen, Geschenke machen, so tun sie das jetzt aus Freundschaft oder Achtung.

---

[1]) Außer den Werken Posts und Kohlers ist für das Studium der Verkehrs- und Vertragsverhältnisse der Naturvölker sehr nützlich: K. Friedrich: „Universales Obligationenrecht“ (1896).

10. Die Wapokomo.

Von Missionar August Kraft in Ngao am Tana.

I. *Allgemeines.* Das Land heißt Pokomoni, die Bewohner heißen Wapokomo. [Krapf nennt den Tana Maro (wie die Galla) oder Pokomoni und zeichnet auf seiner Karte die Pokomoni-Stämme zwischen ihm und dem Osi-Flusse ein, „Reisen in Ost-Afrika“ 1858; die Wapokomo sollen mit den Wanika verwandt sein, Krapf l. c. I: S. 264, und weiter mit den Wakamba, Watschaga, Wateita und den anderen Völkchen zwischen dem Tana und dem Kilimandscharo, Keane: „Man Past and Present“: S. 94. Auch die Brüder Denhardt nennen die Wapokomo mit den Wanika verwandt und mit den Suaheli, aber nicht mit den Galla, Waboni, Wassaniä und Somal. Die Sprache der Wapokomo kann als ein Dialekt der Suaheli-Sprache betrachtet werden. Wahrscheinlich sind die Wapokomo früher als die anderen Völker in das Tana-Gebiet gekommen, und ihr ursprünglicher Wohnsitz lag vermutlich am Keniaberge oder am Kilimandscharo. Die Wapokomo sind lang, wohlbeleibt, und manchmal athletisch. Die Brüder Denhardt nennen sie arbeitsam, gutmütig und friedliebend („Bemerkungen zur Originalkarte des Tanagebietes“, Zeitschrift d. Ges. f. Erdk. z. Berlin XIX (1884): S. 142, 126, 127).

Die Wapokomo zählen etwa 25 bis 30 000 Köpfe. Sie sind sehr wenig religiös, haben nur unklare Vorstellungen von einem unsichtbaren Wesen, dem alles Sichtbare seine Entstehung verdankt, und verehren dieses Wesen in keiner Weise. Die Wapokomo sind wirklich seßhaft und decken den größten Teil ihrer Bedürfnisse aus den Erträgnissen ihrer fleißig betriebenen Landwirtschaft. Sie sind echte Bauern, treiben Jagd und Fischfang nur nebenbei; allein am Oberlaufe des Tana liegen die Männer mehr der Jagd ob und überlassen den Ackerbau dem weiblichen Geschlechte. Haustiere halten sie nicht, auch keine Hunde. Die mohammedanischen

Händler von der Küste übervorteilen und unterdrücken sie in unglaublicher Weise; weiter sind sie sklavisch von den Galla abhängig, und die Somal suchen sie oft mit Raub und Mord heim. Deshalb haben sie es auch nie zu Wohlstand gebracht, sie nennen nichts ihr eigen und werden im eigenen Lande wie Sklaven behandelt, z. B. müssen sie den Händlern alles lassen und obendrein die Felder jenen bestellen. Nur von den Europäern erhoffen sie ihre Befreiung (l. c.: S. 135, 143).]

Die Bewohner leben von Reis, Mais, süßen Kartoffeln, Bananen, Erbsen, Bohnen. Sie sind seßhaft und treiben Jagd, Fischerei und Ackerbau [aber hauptsächlich letzteren; auch Krapf l. c.: S. 264 nennt sie friedlich; sie tauschen ihr Getreide gegen das Elfenbein und den Honig der Galla aus; sie sind ebenso große Trinker wie die Wanika.] Männer und Frauen haben gleiche Nahrung, [und beide Geschlechter, sowie die Kinder beteiligen sich am Ackerbau. Denhardt l. c.: S. 151. Sie verspeisen alles, auch in fauligem Zustande, aber das Fleisch nur gekocht. Paviane, Schlangen, Vögel, die Schlangen und Aas fressen, werden aber nicht gegessen. „Mit der Herstellung der Töpfe befassen sich vorwiegend alte, alleinstehende Frauen". „Eigentliche Handwerker, Leute die für andere Lebensbedürfnisse gewerbsmäßig anfertigen, gibt es außer den Kahnzimmerern nicht." Sie beziehen Metallgerätschaften, Schmucksachen und Baumwollenzeug von den Galla und Wanika". L. c.: S. 153, 154.]

Sie betrachten sich als Eingeborene des Landes. Ihre Sprache ist das Kipokomo.

II. *Familienverhältnisse.* Es gibt engere und weitere Verwandtschaftskreise. Die Geschlechter führen Tiernamen, dennoch wird das betreffende Tier gegessen und nicht verehrt [also nur noch die letzte Spur von Totemismus]. Die Geschlechter leiten sich vom gemeinsamen Stammvater Sangowere ab.

Die Verwandtschaftsverhältnisse, die wir mit verschiedenen Benennungen bezeichnen, unterscheiden sie in derselben Weise.

Der Vaterstamm vermittelt die Verwandtschaft. Künstliche Verwandtschaft, Blutsbrüderschaft, Adoption, Aufziehung in fremden Familien sind unbekannt.

[Solche rein negative Mitteilungen sind fast ebenso wertvoll wie die positiven, wenn sie nur richtig sind; und das ist gerade bei ihnen nicht so leicht festzustellen.]

Verwandte sind für Straftaten eines anderen nicht haftbar. Wohl aber müssen sie die von einem anderen verwirkten Bußen mit zahlen helfen, werden mitbestraft, haften für Schulden eines anderen, unterstützen sich gegenseitig bei Verarmung und müssen sich gegenseitig aus der Gefangenschaft auslösen. [Das alles ist ja in offenem Widerspruch mit der ersten Verneinung der Mithaft! Entweder die ersten oder die anderen Angaben sind richtig.]

Es wohnen in einer häuslichen Gemeinschaft zusammen die Eltern und ihre kleinen Kinder bis zu zehn Jahren; auch die jüngere unverheiratete Schwester der Frau, und die Großeltern — dies in bezug auf Schlafgemeinschaft. Der Kreis hinsichtlich der Speise- und Wohngemeinschaft ist sehr groß. Man wohnt in bienenkorbähnlichen Strohhütten. Wo Polygamie besteht, wohnt jede Frau in einer besonderen Hütte, doch essen und arbeiten sie meist zusammen und tun dies vielfach in Eintracht. Eine der Frauen ist die Oberfrau. Sie hauptsächlich berät, überlegt und ordnet mit dem Manne zusammen. Sie hat auch den größten Einfluß auf sämtliche in der Ehe vorhandenen Kinder. Sie wurde vom Manne zuerst geheiratet. Ihre Kinder haben immer Vorrechte. [Nach den Brüdern Denhardt ist die Stellung der Frau keine sklavische; der Mann hat meist nur eine Frau, die reichsten nicht mehr als vier bis sechs. L. c.: S. 148.]

Die häusliche Gemeinschaft hat ein gemeinsames Vermögen; es ist das durch Feldarbeit, Jagd und Fischfang Erworbene. Die Arbeit wird von allen gemeinsam betrieben. Aller Verdienst gehört dem Vater, nach dessen Tod dem ältesten erwachsenen Bruder, so lange als die Familie noch nicht vererbt ist. [?] Im allgemeinen haben die einzelnen Genossen keine Sondergüter. Die Ledigen leben von den Verheirateten getrennt. [Denhardt: S. 149: die Mädchen bleiben bis zu ihrer Verheiratung bei ihrer Mutter, die Knaben werden etwa im 12. Jahre von der Mutter genommen und wohnen dann bis zur Begründung ihres eigenen Hausstandes mit sämtlichen Jünglingen des Ortes in einer besonderen großen Hütte.]

Der Vater ist das Oberhaupt der Familie, ohne Wahl, erblich. Der älteste Sohn ist immer der Erbe. Ist kein mündiger Sohn da, so erbt des Verstorbenen Bruder.

Die Familienangehörigen können nicht verkauft oder verpfändet werden.

Das Familienhaupt behält seine Rechte über Männer und Weiber zeit seines Lebens; diese Rechte erlöschen bei Mädchen mit ihrer Verheiratung.

Wegen Mißwirtschaft wird das Haupt nicht abgesetzt. Die Hausgenossen können sich aber aus allerlei Gründen aus der Gemeinschaft aussondern.

Es herrscht unbeschränkte Vielweiberei, doch haben wenige mehr als vier Frauen. Fast jedes Weib hat einen oder mehrere Liebhaber. Aus Armut hat ein Mann wohl auch nur ein Weib. Die Männer einer Frau sind keine Brüder. Die Ehe ist im allgemeinen ein festes Verhältnis, doch gibt es Ausnahmen. Zeit- und Probeehen sind unbekannt.

Die Ehefrau muß aus einem fremden Stamme sein; sie geht in den Stamm des Mannes über und wohnt bei den Eltern des Mannes.

Es finden sich keine Spuren von Frauenraub.

Die Ehe beruht auf einem Vertrage zwischen den Eltern der Brautleute. Die Eltern oder Erben haben das Verlobungsrecht. Die Brautleute brauchen nicht zuzustimmen.

Es wird um das Mädchen durch Freiwerber geworben; es werden dabei Geschenke gemacht. Wenn ihr Vater einverstanden ist, läßt er sich beschenken, andernfalls lehnt er das Geschenk ab.

Es wird für die Braut ein herkömmlicher Brautpreis in Raten bezahlt, und der Vater weigert sie herauszugeben, solange er nicht genug erhalten hat.

Wenn einmal der Brautpreis bezahlt ist, behält die Familie der Frau keinerlei Rechte an ihr, sie ist vollständig aus dem alten Verbande gelöst. Die Verwandten des Bräutigams tragen zum Brautpreise bei, und umgekehrt haben die Verwandten der Braut ein Recht auf den Preis. Der Brautpreis wird nicht als Aussteuer zurückgegeben. Die Familie der Braut hat keine Gegenleistungen für den Brautpreis zu machen. In keinem Falle wird der Brautpreis zurückbezahlt, auch nicht, wenn die Frau vor oder in der Ehe stirbt, die Ehe unfruchtbar bleibt oder die Frau ihren Mann verläßt. [Obwohl die Heirat ein Geschäft bildet, ist es wohl als eine Folge der Freiheit und der guten Behandlung der Frau anzusehen, daß viele Heiraten aus Neigung erfolgen. Der Preis des Mädchens richtet sich nach dem Vermögen des Freiers und nach der Schönheit des Mädchens, oder wird danach bemessen, ob sie viel umfreit wird.

also nach der Nachfrage wie jeder Preis. Er besteht in Feldprodukten, Wild, Baumwollgewebe, Blei und Messingdraht. Die Mutter des Mädchens und dieses selbst werden mit buntem Baumwollenzeug, Butter und Ngäu, dem heißgeliebten Farbstoffe, der aus Indien eingeführt wird, beschenkt. Denhardt l. c.: S. 148.]

Die Ehe durch Weibertausch ist unbekannt, ebenso die Dienstehe.

Bei Bruch der Verlobung durch den Mann können von seiten des Vaters der Braut, je nach der Art des Bruches dem Bräutigam Strafbußen auferlegt werden. Die Braut wird nicht bestraft.

Es bestehen Kinderverlobungen; die Ehe beginnt mit der Mannbarkeit der Braut.

Nahe Verwandtschaft ist ein Ehehindernis. Jüngere Geschwister dürfen getrost vor älteren heiraten.

Ein sehr großer Wert wird auf die Jungfräulichkeit der Braut gelegt. Hochzeiten finden in allen Jahreszeiten statt [und ihre Festlichkeiten dauern bei Wohlhabenden bis zu zwei Monaten; sie werden meist in den Abend- und Nachtstunden abgehalten, um die Leute nicht bei der Arbeit zu hindern. Denhardt l. c.: S. 148.]

Verlobte weichen sich einander am Tage aus, nachts dürfen sie nur leise miteinander reden. Ebenso weichen beide ihren gegenseitigen Verwandten aus, d. h. der Mann den weiblichen seiner Frau, die Frau den männlichen ihres Mannes und das zwar lebenslänglich. [Der Grund ist offenbar die eifersüchtige Besorgnis, kein Gelüste bei den Verwandten des Gatten (resp. der Gattin) zu erwecken und so allem Gerede und häuslichen Eifersuchtscenen den Grund im voraus zu nehmen; gar nicht so dumm bei einem lüsternen Volke; man denke doch, daß sogar von den Franzosen erzählt wird, keine hübsche Frau fühle sich ganz sicher, wenn sie mit einem Manne allein ist.]

Der überlebende Gatte muß dem verstorbenen nicht in den Tod folgen. Die Trauerzeit währt bis zum Totenfest, das bald oder auch erst nach langer Zeit erfolgt. Die Frau wird von den Verwandten des Mannes geerbt. Stirbt die Frau, so hat ihr Gatte ihren Verwandten nichts zu zahlen, [wie es bei manchen Völkern der Fall ist, wo der Übertritt der Frau in die Familie des Mannes kein so vollkommener ist wie hier.]

Die Frau kann die Ehe nicht willkürlich lösen, wohl der Mann. Sie kann zu ihren Eltern fliehen, in manchen Fällen wird

sie mit Gewalt zurückgenommen, in anderen durch neue Zahlungen. Gründe und Formen der Scheidung gibt es nicht. Die erzeugten Kinder gehören auf jeden Fall dem Manne. [Die Frau gehört ganz dem Manne wie sein gekaufter Acker, folglich auch die von ihm gesäten Früchte — so die typisch patriarchalische Auffassung.]

Geschiedene Gatten können sich wieder verheiraten. Bei zweiten Ehen gibt es nichts besonderes [wie sonst manchmal, vergl. Wilken: „Über das Verbot der Wiederverheiratung der Witwe während der Trauerzeit und die confusio sanguinis", in Revue Coloniale Internationale 1886, II: S. 270 f.; Hildebrandt l. c.: S. 402: „wenn eine Wakamba-Witwe heiraten will, dann muß vorher ein fremder Mann einmal Umgang mit ihr gehabt haben. Dieser erhält einen Ochsen zum Lohn". Wahrscheinlich muß er die Eifersucht des toten Gatten auf sich ablenken.]

Es kommen außereheliche, dennoch sanktionierte Verhältnisse vor. Die Mädchen werden nicht vor der Ehe prostituiert; Freudenmädchen gibt es nicht, aber Weiber werden ausgetauscht und geliehen. Außereheliche Kinder gehören dem rechtmäßigen Manne der Frau [alles was auf dem Acker wächst, gehört seinem Eigentümer] oder dessen Erben und erleiden keinen Nachteil gegen die anderen Kinder.

Päderastie ist unbekannt, und als Frauen sich gebärdende Männer [„Effeminés, Invertis"] gibt es nicht.

Geburtsfeste werden nicht gefeiert. Die Eltern halten keine besondere Diät [„Couvade"] nach einer Geburt. Zeitweise trennen sich die Gatten während der Schwangerschaft, auch nach der Geburt und während der Säugezeit. Über den Ort der Geburt besteht keine Bestimmung. Wenn zwei vorhergehende Geschwister starben, wird ein neugeborenes ausgesetzt, um aber von einer anderen Person wiedergeholt und der Mutter gebracht zu werden. [Eine Art Umgehung des Todes, wozu auch aus ähnlichem Gedankengange die Erziehung in fremder Familie angewendet wird, vergl. Steinmetz: „De Fosterage of Opvoeding in vreemde families," Tydschrift van het Nederlandsch Aardrykskundig Genootschap, 1893: S. 26, 27 und Anm., wo ähnliche Procédés namhaft gemacht werden; noch eine einfachere Manier ist, den Namen zu ändern: Woodthorpe: „Some account of the Shans and Hilltribes of the States on the Mekong", Journ. Anthrop. Inst. Gr.-Br. a. Ireland 1896: S. 24: wenn

ein Shan-Kind immer krank ist, wird sein Name geändert. — Die Denhardts teilen uns mit, l. c.: S. 149: daß die Wapokomo ihre Kinder sehr lieben und sie frühzeitig zur Arbeit anhalten.]

Zwillinge sind willkommen. Mißgeburten werden dann durch Ertränken beseitigt, wenn sie dem menschlichen Bilde nicht ganz ähnlich sind, dagegen bleiben sie leben, wenn ihnen bloß ein Glied fehlt oder zu viel ist.

Der Ort, wo einer starb, wird nicht verlassen. [Die Toten der Wakámba, Wakikuyu und Oigób werden in den Wald geschleppt und den Tieren überlassen; auch andere Gebräuche weisen darauf hin, daß hier entschieden Totenfurcht herrscht, vergl. Hildebrandt: Zeitschr. f. Ethnol. X (1878): S. 404, 405. Die Wapokomo bestatten ihre Toten am Sterbetage, ganz eingewickelt, mit zusammengebogenen Händen, in ein oder zwei Stunden entfernten Wäldern. Die Verwandten und Freunde halten mehrere Tage lang Totenklage ab. Denhardt l. c.: S. 150.] Die Sachen des Verstorbenen werden weder zerstört noch an Fremde verschenkt. Die nächsten Verwandten werden nicht beschenkt; der Tote wird nicht gegessen. Obwohl verschuldet, darf er begraben werden. Wer den Toten begräbt, haftet nicht für ihn.

Das erstgeborene männliche Kind wird nach dem Großvater genannt, ein Mädchen nach der Großmutter; fernere Kinder nach irgend welchen Verwandten und Freunden. Die Beschneidung von Knaben ist bei einigen Stämmen des Volkes üblich. [Leider erfahren wir nur hier, daß das Volk in Stämme zerfällt, die nicht ganz dieselben Sitten haben.]

Frauen haben weder Eigentum noch politische Rechte, wohl aber können sie vor Gericht erscheinen.

Alte und Kranke werden nicht umgebracht.

III. *Erbfolge.* Der nächstälteste Verwandte ist erbberechtigt, wie die eigenen Kinder, nicht die Schwestersöhne.

Weiber und Sklaven erben überhaupt nicht, Häuptlinge und Könige nur wie andere von ihren Familien. Ehegatten erben nie voneinander.

Die Erbschaft besteht in Hausgeräten, Töpfen, Speeren, Fischreusen, Flußfahrzeugen, Kleidern, Schmuck u. s. w. Für besondere Güter gilt eine besondere Erbfolge [die aber nicht mitgeteilt wird.]

Der Erbe haftet zwar nicht bei seinem Volke, wohl aber bei einem anderen für die Schulden des Erblassers. Es gibt letztwillige Verfügungen.

IV. *Politische Organisation.* Es existiert keine direkte politische Organisation, es gibt aber Familien- und Stammverbände; auch sind die Dörfer und Distrikte organisiert. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Ältesten, bei anderen Stämmen aus Häuptlingen oder Königen und den Mitgliedern vieler religiös-politischer Geheimbünde (männlichen Geschlechtes). Alle diese Häupter haben keine absolute Macht; der Häuptling vertritt in vielen Stücken die Stelle eines Dorfpolizisten in Europa. Es gibt keine besonderen Kriegshäuptlinge. [Die Brüder Denhardt äußern sich folgendermaßen: „eine scharf ausgeprägte und nach unseren Begriffen zu klassifizierende Regierungsform haben die Pokomo nicht; man würde dieselbe vielleicht als Republik oder als eine Reihe von Republiken bezeichnen können. Die Regierung, soweit man von einer solchen sprechen kann, wird in patriarchalischer Weise von älteren, angesehenen, durch irgend eine gute Eigenschaft oder durch Wohlhabenheit ausgezeichneten Männern ausgeübt. Diese Ältesten üben die wenigen religiösen Ceremonien und die Gerichtsbarkeit aus.“ L. c.: S. 144, 145.]

Palaver werden abgehalten, wo über Erbschaftsfragen, Frauenfragen u. s. w. gehandelt wird. Ein jeder hat Sitz im Palaver, der sich durch Einkauf in irgend eines der bestehenden Bündnisse das Mannesrecht erworben hat; Frauen sind ausgeschlossen. Es wird ein besonderer Ausschuß ernannt, wenn die Sache es verlangt. Durch mündliche Einladung wird das Palaver zusammenberufen. Der Älteste oder der Häuptling leitet die Versammlung ein, nach ihm ergreift ein anderer das Wort u. s. w. Nie fällt man in die Rede des Sprechenden, es herrscht vollständige Ordnung.

Eine Mehrzahl von Distrikten steht im politischen Zusammenhang. [Denhardt l. c.: S. 145: „Jeder Ort hat seinen Ältesten und die Ältesten (Mse) der einzelnen Orte eines Gebietes unterstehen dem Mse des ganzen Gebietes. Dieser Mse hat nur Befugnisse in seinem Gebiet,“ einigermaßen im Widerspruch hiermit ist folgender Ausspruch: „trotzdem die Vorsteher der einzelnen Gebiete kein gemeinsames Oberhaupt besitzen, werden die Beschlüsse irgend eines Mse und seines Rates in jedem Gebiete ohne Schwierigkeit aus-

geführt." Der Mse hat keine unbeschränkte Gewalt, er ist nur der Vorsteher eines Rates der Ältesten und dieser Rat hat eigentlich die Regierungsgewalt. Die Pokomo teilen sich in vier Stämme.]

Es gibt nur sehr wenige Sklaven, die wie Kinder im Hause ihres Herren leben, den sie auch Vater nennen. Der Unfreie hat aber. keine politischen Rechte und kein eigenes Vermögen; deshalb kann er auch nicht erben, wird aber beerbt; er kann selbst nicht wieder Sklaven halten. Sein Herr erwirbt ihm aber eine Frau. Er ist an die Scholle gebunden. [Das möchte ich doch bezweifeln, wahrscheinlich bedeutet diese Angabe dasselbe wie die nächste:] Er kann seinen Herrn nicht wechseln. Er wird von einer dritten Person oder von einem anderen Volke gekauft. Er wird nie freigelassen. [Nieboer nimmt an, daß die Wanyaturu, Wawira und Wataveta keine Sklaven haben, wohl aber die Wakikiyu und Bondei, „Slavery": S. 148]. Adel gibt es nicht.

Es existieren aber besondere Altersklassen; ein junger Mann rückt höher durch Bezahlungen an einen oder mehrere Bünde oder Orden. [Sehr schade, daß der Verfasser hier nicht mehr sagt. Gerade in dieser Gegend Afrikas sind die Altersklassen systematisch ausgebildet, besonders bei den Massai, aber auch bei den Wanika, Waruscha, Sotiko, Wakwafi, Galla u. s. w., vergl. Schurtz: „Altersklassen und Männerbünde" 1902: S. 128, 133. Es ist also sehr wünschenswert, hier mehr zu erfahren.]

Die Zauberer und Regenmacher bilden eine besondere Klasse mit eigener Organisation; besondere Machtbefugnisse haben sie aber nicht. Sie beten zu einem Gott, daneben zu den Geistern der Verstorbenen. Sie nennen sich die Vermittler zwischen der Geisterwelt und den Menschen; sie heilen Kranke durch Trommel, Gebet und Medizin, töten auch Leute durch Verfluchen und Gift. Sie werden nicht aus besonderen Kategorien von Menschen gewählt.

Kasten von Gewerbetreibenden gibt es nicht.

Es existieren, wie schon gesagt, organisierte Geheimbünde, deren Zweck es ist, den einzelnen zum Mann zu machen, der sich dadurch Anteil an Festgelagen erwirbt. Ihre Sitten und Gebräuche sind mit wenigen Worten nicht zu nennen. [! Das war ja auch gar nicht nötig, im Gegenteil! Die ausführlichste Beschreibung ist sehr erwünscht, besonders da über Geheimbünde in Ostafrika so wenig bekannt ist, vergl. Frobenius: „Die Geheimbünde Afrikas", 1894,

und „Die Masken und Geheimbünde Afrikas“, Abh. d. Kaiserl. Leop. Carol. Akademie, Halle, B. 74, Nr. 1, 1898; SCHURTZ: l. c.: S. 408 f.; über die in Westafrika vergl. M. H. KINGSLEY: „Travels in Westafrika“ (1897): S. 526—543; das Buch gehört zu den anregendsten ethnographischen Beschreibungen.]

Der Fremde hat keine Rechte, genießt dagegen bei seinen Freunden große Gastfreundschaft.

Die Häuptlinge verfügen nicht über das Leben und Vermögen ihrer Untertanen, wohl aber sind sie die Wächter des Rechts. Sie werden in keiner Weise für heilig gehalten oder isoliert. Sie regieren selbst in eigener Person. Ohne Prüfung werden sie auf lebenslänglich gewählt, und zwar durch den alten Häuptling oder den Ältesten; die Würde ist also nicht erblich. [Über die weitere staatliche Organisation, sowie über V. das *Gerichtswesen* teilt Verfasser nichts mit, wohl weil die Verhältnisse gar zu einfach sind.]

VI. *Rache, Buße, Strafe.* In den meisten Fällen ist Selbsthilfe gestattet. Bei Mord und Ehebrüchen wird Wiedervergeltung geübt durch Blutrache. Die nahen Verwandten sind zur Rache verpflichtet; die Blutrache geht nur gegen Männer. [Die Schonung der Frau ist keine Seltenheit, vergl. STEINMETZ: „Strafe“ II: S. 96 f. Bei den Massai, Suaheli, Watschaga werden in den Fehden, auch in den internationalen, die Frauen geschont, nach THOMSON: „Through Massaïland“ 1885: S. 161, 166, ebenso zwischen Massaï und Wakikiyu, THOMSON: S. 308; VON HÖHNEL: „Zum Rudolph-See und Stephanie-See“ 1892: S. 315; bei den Manyuema gehen die Frauen auch im Kriege ungestört zum Markt, LIVINGSTONE: „Last Journals“ 1874, II: S. 136; in Kriegsgefahr unterhandeln die Frauen bei den Latúka, STUHLMANN: „Mit Emin-Pascha ins Herz von Afrika“: S. 780; E. MARNO erklärt die Erscheinung für die Schilluk u. a. aus Geringschätzung der Frauen; „Reise in die ägyptische Äquatorialprovinz“: S. 137, vergl. STEINMETZ' Erklärung l. c.: S. 103 f.].

Die Blutrache gilt als heilige Pflicht. Ist der Getötete eine Frau, so verlangt der Bluträcher eine andere an deren Statt. Das beleidigte Geschlecht kann immer auch den Blutpreis annehmen. Notwehr und das Fehlen von Absicht bei dem Verbrechen machen einen Unterschied in der Rache. Der Blutpreis hat eine herkömmliche Höhe. Wenn er nicht aufgebracht werden kann, rächt man sich in anderer Weise oder die Sache verläuft im Sande,

wird vergessen. [Keine strenge Blutrache also und die Verpflichtung zu ihr nicht so sehr heilig!]

Die Ausstoßung von verbrecherischen Genossen kommt nicht vor. [Gibt es solche nie? was macht man denn aber mit ihnen? irgend etwas muß natürlich doch getan werden? oder aber herrscht immer eine so tiefe Harmonie? Der Ethnologe wartet auf Antwort, wie Heines Narr.]

Viele Straftaten werden durch Bußen gesühnt, die in Kleidern und Früchten bestehen, so Ehebruch, Beleidigung, Ordensbruch; die geschädigte Familie erhält die Buße, und zwar je nachdem eine oder mehrere. Nur der Täter zahlt die Buße. Nichts besonderes geschieht, wenn die Buße nicht gezahlt wird. [Also auch vergessen! Der Blutpreis ist bei diesen Völkern ziemlich allgemein. „Bei den Habâb beträgt er 100 Stück Vieh oder 100 Maria Theresien-Thaler, die der Vater erhält. Der Blutpreis für einen Kinika-Mann beträgt 4 Sklaven oder 12 Milchkühe, für eine Frau 3 Sklaven oder 9 Milchkühe. In Ukamba dagegen sind 12 Kühe zur Tilgung der Blutschuld notwendig.“ I. M. Hildebrandt: „Ethnogr. Notizen über Wakamba u. s. w.“, Zeitschr. f. Ethnol. X (1878): S. 406.]

Tiere werden nicht bestraft; Unzurechnungsfähigkeit und Notwehr beeinflussen die Strafbarkeit. Verwandte, Häuptlinge u. s. w. haften im allgemeinen gar nicht mit für strafbare Handlungen.

[Unsittsames Betragen den Frauen gegenüber wird von den Ältesten geahndet. Denhardt: S. 151.]

VII. *Grund- und Bodenverhältnisse.* Die Dörfer wechseln ihren Ort. Recht am Grund und Boden hat jeder Volksgenosse und jeder Fremde, wenn er Land bebaut. Gras, Wald, Wild, Wasser sind Gemeingut. Über Fischerei, Jagd u. s. w. gelten keine besonderen Grundsätze. Eine gemeinsame Bebauung findet nicht statt. Die Familien haben ein Sondereigentum an Boden; das Land, das der Großvater bebaute, bebaut oft der Enkel noch, aber nicht immer ist das der Fall.

VIII. *Rechte an beweglichen Sachen.* Hausgeräte gelten als bewegliche Sachen.

Gefundene verlorene Sachen werden im allgemeinen zurückgebracht.

Zeichen beim Abschlusse eines Kaufes gibt es nicht.

---

11. Die Ovaherero.

Von Missionar G. Viehe.[1])

I. *Allgemeines.* Die Ovaherero gehören zu den Bantu-Völkern. [Sie bewohnen den Norden des Namaqualandes, zwischen dem Atlantischen Ozean und der Kalahariwüste. Die Nama-Hottentotten haben ihre nationale Kraft gebrochen. C. J. ANDERSON: „Der Okavango-Strom, Entdeckungsreisen und Jagdabenteuer in Südwest-Afrika", 1863: S. 23. Er war Zeuge von diesen Vorgängen. R. HARTMANN: „Les Peuples de l'Afrique" 1880: S. 52. Nach G. FRITSCH gibt es zwei Abteilungen, die an der Küste, welche sich mehr speziell Ovaherero nennt, und nordöstlich von ihr die jetzt fast ganz aufgeriebenen Ovambantieru. Nach der Hautfarbe sollen die Stämme sich auch unterscheiden in Ovathorundu (Schwarze) und Ovatheraudu (Rote), („Die Eingeborenen Süd-Afrikas" 1872: S. 211). ANDERSON l. c.: S. 25 nennt als einen der Stämme die Ovagandjeras. Schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts meinte er, daß die Herero in 100 Jahren bis auf jede Spur verschwinden würden.[2])]

Der Sing. von Ovaherero ist Omuherero; von den stammverwandten Völkern im Norden werden sie Ovatjimba (sing. Omutjimba)[3]) genannt, während die nicht stammverwandten Hottentotten im Süden sie als Daman (sing. Damab) bezeichnen, woraus man die sinnlose Benennung Damra oder Damara gebildet hat. [BÜTTNER l. c.: S. 227 f.].

Europäer pflegen statt des Wortes Omuherero (plur. Ovaherero) den nackten Stamm desselben „Herero" zu gebrauchen, welchem

---

[1]) Missionar VIEHE schildert die Verhältnisse wie sie die ersten Missionare vor 50 Jahren fanden, also ohne die Veränderungen, welche die Mission und der Einfluß der deutschen Regierung herbeiführten.

[2]) „Reisen in Südwest-Afrika von 1850—1854", I: S. 233.

[3]) ANDERSON l. c.: S. 27 spricht von den Ovatjimba als von den „armen Damaras".

an sich unrichtigen Gebrauche ich im nachfolgenden mich anschließen will.

Nur dunkle und unbestimmte Erinnerungen an die Einwanderung in ihre jetzigen Gebiete haben sich unter dem Volke erhalten. Wann diese Einwanderung stattgefunden hat, ist noch nicht festgestellt. Mindestens 300 Jahre mögen seit derselben vergangen sein. In den Sagen und Märchen, deren eine größere Zahl schon vor bald 50 Jahren von Missionaren gesammelt wurde und welche anscheinend zum Teil recht alt sind, findet sich nirgends eine Bezugnahme auf die Einwanderung. Sie setzen überall die gleichen sozialen und Landesverhältnisse und die gleichen Beziehungen zu denselben Nachbarvölkern voraus, wie sie bisher noch bestanden haben. Dasselbe gilt bezüglich der Jahreszeiten und klimatischen Verhältnisse, auch von den Monatsnamen (s. u.). In der Sprache findet sich kein Wort für Meer, Landsee, immer fließende Flüsse, Fisch, Angel, Netz u. s. w. Auch die Anwesenheit des Omumborombanga (s. u.) ist bei der vorliegenden Frage in Betracht zu ziehen. [Nach JOSAPHAT HAHN sind die Ovaherero wahrscheinlich vor 100 Jahren von Osten her in ihr jetziges Gebiet eingezogen, wo sie die Bergdamara und die Buschmänner vertrieben und unterwarfen.[1]) Doch zerfielen sie in viele kleine Stämme, wodurch sie den Maschona und den Namaqua-Hottentotten keinen Widerstand bieten konnten. Abwechselnd gewannen die Namaqua und die Herero die Oberhand, bis JONKER AFRIKANER mit seinen Namaqua sie Mitte des 19. Jahrhunderts aufrieb. [Vergl. RATZEL l. c. I: S. 320—323; ANDERSON: „Reisen“ I: S. 233—235.]

Die Sprache der Herero heißt Otjiherero. Sie gehört der Bantusprachfamilie an und ist nah verwandt mit den Sprachen der nördlichen Nachbarvölker, welche man unter dem Gesamtnamen Ovambo zusammenfaßt. Mit der Sprache der im Süden wohnenden Hottentotten hat sie dagegen keine Verwandtschaft. [Vergl. CUST l. c.: S. 309, 310.] Den im Süden des Landes wohnenden Herero, welche in vielfache Berührung mit den Hottentotten kamen, ist deren Sprache ziemlich bekannt.

Viehzucht ist ihre Hauptbeschäftigung. Ursprünglich besaßen sie nur Rinder und Schafe. Ziegen lernte man später kennen,

[1]) ANDERSON nimmt ihr Heimatland im Nordosten oder Osten an. „Reisen“ I: S. 233.



jedoch vor der Berührung mit den Europäern. [Vergl. Büttner: „Die Viehwirtschaft der Herero", Ausland 1883, und desselben „Das Hinterland von Walfischbai und Angra Pequena" (1884): S. 226 f.] Daneben beschäftigte man sich viel mit der Jagd. [Für jedes wilde Tier, das ein junger Mann tötet, macht sein Vater ihm vier längliche Einschnitte zur Auszeichnung auf die Brust und schenkt ihm ein Schaf oder eine Kuh; die Zungen dieser Tiere werden gegessen, aber nur durch Mannspersonen. Anderson: „Reisen" I: S. 240.] Ackerbau war fast gar nicht in Übung und wurde eigentlich erst durch die Missionare seit der Mitte der vierziger Jahre eingeführt. Seitdem nimmt der Weizen dabei den ersten Platz ein; daneben sind zu nennen: Mais, Kürbisse, Melonen und Tabak. [Anderson: „Reisen in Südwest-Afrika" I: S. 123, 124 schildert die riesigen Herden von Rindvieh, die Kahichenè, allerdings der reichste Häuptling des Landes, besaß; in 3 Wochen fraßen sie jedes Hälmchen in einer Gegend von mehreren Meilen ab. Das Vieh ist ihre große, ihre einzige Passion; daher wird auch kein Stück Muttervieh und kein Lamm oder Kalb geschlachtet, Ochsen und Hammel nur bei großen Ereignissen; sie leben von der Milch der Herden, von der Jagd, und von dem von selbst gestorbenen Vieh; sogar wenn in der dürren Zeit die Milch knapp wird, hungern die reichen Herero lieber, als daß sie einen Hammel oder Ochsen schlachten. Büttner l. c.: S. 228 f.] Eigentliche Handwerke fehlen. In sehr beschränktem Maße wird Eisen verarbeitet zu Werkzeugen, Waffen und Schmucksachen. [Vergl. über die Eisenindustrie Südafrikas Andree: „Die Metalle bei den Naturvölkern" 1884: S. 34. Die Eisenarbeiter der Herero waren von Norden her von den Ovambovölkern importiert, und es kommen noch immer kleine Partieen wandernder Schmiede, freiwillig oder als politische Flüchtlinge. Büttner l. c.: S. 234, 235.] Etwas umfangreicher ist die Verfertigung von irdenen und hölzernen Gefäßen. [Fritsch bemerkt, daß sie als Hirten Milchgefäße, also Eimer und Schüsseln, in großer Zahl brauchen: S. 225, doch sind diese, wie auch Ratzel l. c.: S. 330, 333 sie abbildet, ganz einfach aus Holz, gebackener Erde oder Grasgeflecht angefertigt. Kürbisschalen werden als Wasserbehälter täglich benutzt.]

Das sehr mühsame, jedes Jahr zu erneuende Graben der Brunnen, das Weiden und Tränken des Viehes, das Verfertigen der

Hürden (Kraal genannt), sowie die Jagd und die vorher angeführten Handwerksarten sind Beschäftigungen der Männer. Den Frauen fallen die weniger schweren Arbeiten zu, wie das Verfertigen der Hütten, das Melken der Rinder, das Wasserschöpfen für den Hausgebrauch und das Kochen, wenn es ausnahmsweise einmal etwas zu kochen gibt.

Die Herero, ein Hirtenvolk, in einem wasserarmen Lande, wo der Regen sehr sporadisch bald in der einen, bald in der anderen Gegend reichlicher fällt, werden durch diese Umstände und durch Gewohnheit vielfach zum Umherwandern bewogen, und das um so mehr, als eine Viehherde eines unverhältnismäßig großen Weidefeldes bedarf, weil eben nur in der Regenzeit, also etwa 3 Monate des Jahres, Gras wächst. Zwar besitzen sie eine größere Anzahl Stellen, welche das ganze Jahr hindurch Wasser halten, aber, wenn die vielen anderen Quellen ausgetrocknet sind, dann strömen auf jenen festen Wasserstellen so viele Menschen mit ihren Herden zusammen, daß das Feld bald völlig kahl ist. Sobald dann im Beginn der neuen Regenzeit anderwärts, wo noch altes Gras sich findet, Regen fällt, fliegen die meisten wieder auseinander.

Die Religion der Herero ist Ahnendienst. Die Ahnen heißen Ovakuru (sing. Omukuru), d. h. Alte, eine Bezeichnung, welche lebenden Menschen nur selten beigelegt wird. Alle Opfer und sonstigen religiösen Gebräuche haben Beziehung auf die Ovakuru. [Anderson l. c.: S. 85, 86 und „Reisen" I: 242 beschreibt ausführlich ein Herero-Begräbnis; die Art der Behandlung der Leiche, wie der Kopf zwischen die Beine geklemmt, mit der gewöhnlichen langen Binde festgehalten und das Rückgrat zerschmettert wird, deutet vielleicht auf Totenfurcht. In dem betreffenden Fall zeigte die Frau des bei der Rhinocerosjagd getöteten Herero, äußerlich wenigstens, großen Schmerz, aber keiner der zahlreichen Umstehenden legte Mitleid mit ihr an den Tag, nur Interesse für das getötete Rhinoceros. Vergl. aber Anderson: „Reisen" I: S. 237. Interessante Mitteilungen über diesen Ahnenkult gibt Prof. Kohler auf Grund der Berichte von Bensen und Meyer in einem lichtvollen Aufsatze über „Das Recht der Herero" in Z. f. vergl. Rechtswiss. XIV (1900): S. 304 ff.] Man hat auch eine dunkle Ahnung von einem höchsten Wesen und nennt dasselbe Ndjambi und Karunga, auch wohl Hipo (vergl. „Allgemeine Missionszeitschrift" 1895, S. 444 f.).

[Mehr als ein anderer hat ANDREW LANG auf die höchsten Wesen auch der niedrigsten Naturvölker, wie der Australier, aufmerksam gemacht; er will sie als ursprüngliche, nicht als erst spät erworbene Konzeptionen betrachten, in seinem: „The Making of Religion“ 1898: S. 187 f. Das Studium der betreffenden Erscheinungen sollte jedenfalls in Angriff genommen werden. Vergl. SYDNEY HARTLAND: „The high gods of Australia“. Folklore 1898: S. 290 f., und M. MAUSS in L'Année Sociologique III: S. 199 f. Ich benutze die Gelegenheit, um dieses ausgezeichnete kritische Centralblatt für Soziologie i. w. S., also auch für Ethnologie, den Lesern aufs wärmste zu empfehlen; leider ist es in Deutschland viel zu wenig bekannt. Es verdient allgemein benutzt zu werden.]

Das höchste Wesen ist so groß und so weit entfernt, das es um die kleinen Menschen nur ausnahmsweise einmal sich kümmert. Es tut auch so wie so nur Gutes, weshalb es nicht notwendig ist, ihm Opfer zu bringen wie den Ovakuru, welche im Zorn dem Menschen oft viel Unheil zufügen. Ob jenes Wesen auch einmal Mensch gewesen ist wie die Ovakuru und ob es etwa als Stammvater der Herero, bezw. aller Bantu zu denken ist, darüber scheint man keine klare Vorstellung zu haben.

Als Gegenstände religiöser Verehrung sind besonders folgende zu nennen: 1. Der Okuruo (plur. Omakuruo), d. h. die Stelle des nie verlöschenden heiligen Feuers vor dem Otjizero (heiligen Hause). Hier werden bei den verschiedensten Gelegenheiten Opfer (gewöhnlich Rinder oder Schafe) dargebracht, und die mancherlei religiösen Riten verrichtet. Die älteste unverheiratete Tochter des Häuptlings oder Dorfältesten und seiner Hauptfrau ist Pflegerin dieses heiligen Feuers. Wenn eine solche Jungfrau nicht da ist, so kann die genannte Hauptfrau diesen Dienst verrichten. 2. Der Ondume, ein den Ahnen des Stammes, des Dorfes oder der Familie vorstellender Stock. (Der Stamm dieses Wortes ist ruma, d. h. beschlafen. Es ist etymologisch = Omurumendu, Mann.) 3. Mehrere heilige Gefäße und sonstiger Kram. Sie werden, so wie der Ondume, in dem erwähnten heiligen Hause aufbewahrt. 4. Verschiedene Tiere, welche teils dem ganzen Volke, teils nur einzelnen Omaanda und Oturo (s. o.) heilig sind. 5. Der Omamborombonga, ein stattlicher Baum, angeblich Vater aller Menschen, also nicht bloß der Herero. Das eigentliche Individuum steht im Nordosten

des Landes, jedoch wird auch jeder andere Omamborombonga verehrt. 6. Die Ozombinde (sing. Ombinde), Steinhaufen, unter welchen angeblich Ahnen begraben liegen, oder welche zum Andenken an solche und zur Abwehr von Unglück errichtet wurden und verehrt werden. Bezüglich des erwähnten heiligen Feuers sei hier nur noch folgendes bemerkt. Das Feuer stammt von den Ahnen. Wenn dasselbe einmal erlöschen sollte, so muß es von ihnen wiedergeholt werden, was dadurch geschieht, daß man mit dem Ondume (also dem Repräsentanten des Ahnen) in der Vertiefung eines Holzstückes (genannt Otjija) so lange quirlt, bis Feuer entsteht. Nicht selten kommt es vor, daß ein stärkerer Häuptling einem schwächeren das heilige Feuer auslöscht, womit dessen Stamm aufhört, als selbständiger zu existieren und dem stärkeren Häuptling verfällt, der ihm nun von seinem heiligen Feuer wiedergeben kann. Auf solche Weise vornehmlich pflegte der viel genannte Häuptling Maharero Macht und Reichtum an sich zu reißen. [Eigentliche Priester kennen die Herero nicht, wohl Zauberärzte. Fritsch: S. 234: diese Schwarzkünstler heißen Omundu-Organsa und Omundu-Ondyai. Anderson: „Reisen“ I: S. 238.]

Zwischen religiösen und sonstigen sozialen Sitten und Gebräuchen läßt sich bei den Herero keine so festbestimmte Grenze ziehen wie bei uns; die beiden Gebiete fließen zu sehr ineinander. [Wie das immer der Fall ist, solange die Religion eine Wirklichkeit ist und an das fortwährende Eingreifen der übernatürlichen Welt geglaubt wird. Sehr interessant wird dies erläutert in einer Darstellung der Dayak-Religion von Perham: „The Religion of the Sea-Dayaks“, Journal Straits Branch Royal Asiatic Society IX und X. Dennoch soll man den Grund der sozialen Erscheinungen nicht zu sehr in religiösen Auffassungen suchen, da die letzteren selbst ihre sozialen Gründe besitzen; es gilt also diese aufzusuchen.]

Die Gebräuche mit religiöser Beziehung sind so zahlreich, daß ich auf eine Darstellung hier verzichten muß. Menschenopfer sind unbekannt. Tieropfer werden bei den verschiedensten Gelegenheiten dargebracht, als Totenopfer für einen Häuptling oft hundert und mehr Ochsen. Bezüglich der letzteren sei als beachtenswert bemerkt, daß das Blut derselben vergossen werden muß, während alle übrigen Tiere, gleichviel ob sie als Opfer oder zum gewöhnlichen Gebrauch geschlachtet sind, erwürgt werden. Zu den vielen streng beobachteten

Sitten gehört auch die, daß der Häuptling oder Dorfälteste jeden Morgen die Milch jedes Gefäßes im Dorf schmecken oder doch wenigstens an die Lippen bringen muß, ehe die Eigentümer davon genießen dürfen. Inwiefern auch diese Sitte religiöse Beziehung hat, mag dahingestellt bleiben. Als Körperverstümmelung wären nur etwa zu nennen die Beschneidung und das Ausfeilen und Ausbrechen einiger Zähne.

Das Jahr (Ombura, eigentlich Regen) wird in 12 Monate eingeteilt. Ich lasse die Namen derselben hier folgen, weil sie auch insofern wichtig sind, als sie eben solche Landes- und klimatischen Verhältnisse der Jahreszeiten voraussetzen, wie sie gerade hier sich finden. Unsere Monatsnamen, mit denen sie annähernd sich zeitlich decken, füge ich hinzu. Okozondu (Stamm ozondu, Schafe), Januar; — Otjitarazu (Stamm harazu, weich, feucht, grün), Februar; — Etengarindi (Stamm tenga, erste und erindi, teichartige Wasserstellen auf den Ebenen, welche sich bei starken Regen füllen), März; — Eseninarindi (Stamm senina, letzte und erindi), April; — Okozonjanga (Stamm ozonjanga, Zwiebelgewächse, durch deren Genuß in dieser Jahreszeit oft viele Rinder krepieren), Mai; — Okombundu (Stamm obundu, Nebel, welcher um diese Jahreszeit mitunter auftritt), Juni; — Okasuramazeva (Stamm sura, anschwellen und omazeva, Stellen im Flußbett mit vielem offenen, nicht versiegenden, aber nicht fließendem Wasser), Juli; — Okangaranu (Stamm nicht sicher bekannt), August; — Okatjose (Stamm otjose, Siebengestirn), September; — Ondengaṋi (Stamm tenga, erste und oṋi = okuṋi, Frühling), Oktober; — Oseninani (Stamm senina, letzte und oṋi), November; — Otjikukutu (Stamm kukutu, trocken, dürre, hart), Dezember. — Längere Zeitläufe berechnet der Herero nicht nach Jahren, sondern nach Perioden, Oviondo (sing. Otjiondo), jedoch bildet fast jedes Jahr eine besondere Otjiondo. Jede Otjiondo wird nach einem hervorragenden Ereignis benannt. Je weiter die Oviondo zurückliegen, je mehr geraten die Namen der weniger hervorragenden in Vergessenheit, so daß zuletzt für eine längere Reihe von Jahren nur ein Gesamtname bestehen bleibt. Vermittelst der Oviondo kann man leicht etwa 150 Jahre zurückrechnen.

Das Zahlensystem war ursprünglich vielleicht fünfteilig, jetzt ist das Dezimalsystem im Gebrauch. Man zählt an den

Fingern, indem man jedesmal, wenn man ein Zahlwort sagt, den betreffenden Finger anfaßt. So werden die ersten fünf Zahlen an den Fingern der linken Hand abgezählt. Diese fünf Zahlwörter sind einfach. Dann geht es an vier Fingern der rechten Hand in derselben Weise weiter, wofür die einfachen Zahlwörter 1—4 mit dem Stamm des Verbums überspringen (hamba), zusammengesetzt sind. Endlich klappt man beide Hände zusammen und sagt Omurongo, d. h. Zehner. Von da an heißt es ein Zehner und eins, ein Zehner und zwei und so weiter bis hundert (eseve); dann ein Hundert, ein Zehner und eins u. s. w. ganz regelmäßig.

II. *Politische Organisation.* Die Rangordnung der Herero steigt ohne bestimmte Zwischenräume auf vom niedrigsten Omukarere (Knecht) zum höchsten Omuhona (Herr). Jedes Individuum ist den höherstehenden gegenüber also Omukarere und den niedriger stehenden gegenüber Omukona. Je reicher ein Mensch ist, je mehr Leute kann er ernähren, je mehr Anhänger findet er, je mehr wächst sein Ansehen und seine Macht. [So recht der soziale Zustand der Naturalwirtschaft, ähnlich wie er in Westeuropa während der feudalen Periode bestand, Gefolgschaft- und damit Machtluxus der einzig mögliche! Mit zunehmendem Handel und Gewerbe ändert sich das. Aber auch dieser Zustand ist am Ende gar kein Kommunismus, wovon BÜTTNER l. c. 233 spricht, der aber auch die Trennung in Arme und Reiche betont; nur sollen die letzteren verpflichtet sein, den ersteren zu helfen, — bleiben aber reich dabei, ganz wie in Europa! Für Kommunismus daselbst spricht sich auch KOHLER l. c.: S. 311 aus.] Durch den Einfluß der Europäer und neuerdings besonders durch die deutsche Regierung nimmt das Wort Omuhona (Pl. Ovohona) allmählich die fixierte Bedeutung Häuptling an. Zum erstenmal als Oberhäuptling vom ganzen Volke anerkannt ist jetzt Samuel Maharero. Von seinem Vater Maharero konnte man das nur in sehr beschränktem Sinne sagen. Der Sohn verdankt diese anerkannte Stellung der deutschen Regierung. [Es hat das Auftreten der Fremden, besonders der fremden Staaten, überall diese Wirkung. Einerseits wünschen die Fremden ihren eigenen Organisationstypus einzuführen, andererseits ist es bequemer, mit einer Autorität als mit einer Masse zu verhandeln. Das fremde Bedürfnis führt hier also zur höheren politischen Gestaltung. Die politische Organisation der Herero war allerdings eine sehr schlaffe.

Zweihundert bis zweitausend Männer zählten die unabhängigen Gruppen, die kein gemeinsames Haupt besaßen. Das Familienhaupt, das sich zuerst auf freien Boden ansiedelt, gilt als sein Herr, die später kommenden müssen um seine Erlaubnis zur Ansiedlung bitten. Durch diese Zersplitterung konnten die schwächeren Namaqua sie unterdrücken. Man verläßt ohne Mühe ein zu schwaches Haupt um ein tüchtigeres, da alle sich als eine Nation empfinden. Die Häuptlinge können also keine Despoten werden, sie sind nur die Vollstrecker des Herkommens. Fritsch l. c.: S. 227, 228.]

Die Würde des Omuhona ist erblich, aber die Erbfolge ist (nach unsern Begriffen) sehr verwickelt. Der meistberechtigte Erbe kann sein der jüngere Bruder oder der Sohn des Verstorbenen oder seiner Mutter Brudersohn. Oder man greift weiter zurück in der weiblichen Linie über die Eltern hinaus und leitet von da in einer Seitenlinie das Erbrecht ab. [Also mutterrechtliche Erbfolge zum Teil beibehalten, aber nicht mehr ganz. Nach Hahn erbt bald der älteste Sohn des Verstorbenen, bald der seiner Schwester, der jedenfalls der Haupterbe des Vermögens ist; bei den anderen Süd-Bantu und nach Andersons Bericht ist der älteste Sohn der Lieblingsfrau der Nachfolger des Häuptlings. Fritsch: S. 228.] Als Hauptsache gilt, daß der älteste der Erbberechtigten zunächst in der Würde folgt. Nicht selten ist aber auch der vor seinem Tode ausgesprochene Wille des Verstorbenen entscheidend. Genauer läßt die Sache mit wenigen Worten sich nicht klarlegen. Der neue Omuhona tritt in jeder Beziehung in alle Rechte und alle Pflichten des Verstorbenen ein, folglich auch dessen Weibern und Kindern gegenüber. Letzteren ist er Vater; erstere kann er ohne weiteres als seine Frauen anerkennen oder sie anderweitig verheiraten; jedenfalls ist er für ihre Versorgung verantwortlich. Übrigens ist der Genannte immer nur primus inter pares aller Erbberechtigten. [Über die Häuptlingsschaft vergl. Kohler l. c.: S. 314 ff.; er betont ihre religiöse Natur und ihre Beschränkung durch den Rat der Ältesten und die Männerversammlung.]

Da das Alter in Ehren gehalten wird, so werden folgerichtig auch gebrechliche Greise verhältnismäßig gut behandelt.

III. *Familie.* Die ganze Anschauung der Herero setzt die Abstammung von einem gemeinsamen Stammvater voraus. (Vergl. auch die Bemerkung über Ondjambi und Karunga sowie über

Omumborombonga.) Hier mögen folgende Verbände Erwähnung finden. 1. Die Omaanda (sing. Eanda), deren es sechs gibt mit verschiedenen Unterabteilungen. Jede dieser Verbindungen leitet ihre Herkunft von einer Frau ab, aber die bezüglichen Erzählungen klingen recht mythisch. Jede Eanda nennt sich nach einem Naturgegenstande, zu welchem die betreffende Frau in Beziehung gestanden haben soll. Jeder Herero gehört durch seine Geburt einer Eanda an. So teilen die Herero sich in Sonnenmenschen, Regenmenschen, Feldmenschen, Oheremenschen (Ohere ist ein kaninchenartiges Tier) u. s. w. Gewisse Omaanda haben Heiratsgemeinschaft untereinander. Innerhalb der eigenen Eanda pflegt man nicht zu heiraten. Die Frau tritt durch die Heirat in die Eanda des Mannes, aber die Kinder gehören wieder zu der Eanda, aus welcher die Mutter stammt. [Über diese Kasten vergl. ANDERSON: „Reisen" I: S. 237, 238; jeder nimmt die Ansichten u. s. w. der Kaste seiner Mutter an; vergl. POST: „Afrikanische Jurisprudenz" I: S. 170.] Eine Hauptrolle spielen die Eanda bei Erb- und Eigentumsangelegenheiten. [Ähnliche Verhältnisse treffen wir bei australischen Stämmen. Es herrscht also Totemismus: die Beziehung der Eanda zu einem Naturgegenstande; und ein Rest des Mutterrechtes: die Kinder gehören zur Mutter-Eanda, die Mutter aber geht zur Eanda ihres Gatten über. Der Hauptzweck ist wohl das Eheverbot innerhalb der Eanda. Mutterrecht und Totemismus konstatiert auch KOHLER l. c.: S. 295 und 306 ff. Vergl. FRASER: „Totemism" 1887; HOWITT: „On the Deme and the Horde", Journal Anthropological Institute of Gr. Britain and Ireland" XIV (1885).]

2. Die Otuzo (Sing. Oruzo). Auch ihre Zugehörigkeit ist erblich und zwar gehören die Kinder zur Oruzo des Vaters. Die Zahl der Otuzo ist etwas größer als diejenige der Omaanda. Ihre Namen sind denjenigen der Omaanda ähnlich, d. h. auch sie nennen sich nach Naturgegenständen. Sie haben es vornehmlich mit Speise- und Opfergesetzen und sonstigen religiösen Sitten und Gebräuchen zu tun. Im übrigen ist sowohl bei den Omaanda als bei den Otuzo noch manches unaufgeklärt. [Beide Verbandsarten haben also verschiedene Aufgaben; in den Otuzo herrscht das Vaterrecht. Es wäre sehr der Mühe wert, mehr über diese Organisation zu erfahren. Aus ihren Tänzen und Ceremonien ließe sich vielleicht etwas über ihr relatives Alter ermitteln.]

3. Oupanga nennt man einen Freundschaftsbund, welchen zwei oder mehr Personen miteinander schließen zu gegenseitiger Hilfeleistung mit dem beiderseitigen Eigentum. Ein Kommunismus ist die Oupanga aber eigentlich nicht, weil das Eigentum nicht gemeinschaftlich wird. Nur im Notfall hat der eine Epanga (Angehörige der Oupanga) das Recht, vom Eigentum des anderen Gebrauch zu machen, auch ohne dessen vorhergegangene Zustimmung. Frauen sowohl als Männer und zwar verheiratete wie unverheiratete, können Oupanga unter sich schließen, jedoch nicht die Geschlechter gegenseitig (wenigstens ist ein solcher Fall mir nicht bekannt). [Über die Wahlbrüderschaft vergl. Schurtz: „Altersklassen": S. 127.]

Da die Frauen gewissermaßen als zum Eigentum ihrer Männer gehörig betrachtet werden, so kann bei verheirateten Männern mit mehreren Frauen die Oupanga sich auch auf diese erstrecken, also zur Weibergemeinschaft in dem oben angegebenen beschränkten Sinne des gegenseitigen Eigentums werden. [Kohlers beide Berichtgeber betonen die Frauen- und Gütergemeinschaft der Oupanga, l. c.: S. 298, 299.]

Der Omuhona (Herr, Häuptling), ob groß oder klein, bezieht keine bestimmten Abgaben von seinen Untertanen. Seine Einnahmen wie seine Macht sind vornehmlich durch die Größe seines Eigentums bedingt (s. o.). Dies ist zunächst ererbt und wird durch Recht, List und Gewalt fortwährend noch vermehrt. So wächst in der Regel die Macht und das Einkommen des Omuhona solange er lebt. Ein noch junger Häuptling pflegt deshalb wenig Eigentum, geringe Einkünfte und wenig Macht zu besitzen.

Sklaven und Sklavenhandel in dem gebräuchlichen Sinne dieser Wörter gibt es nicht. Wenn, wie mitunter der Fall, von Kriegs- oder Raubzügen kleine Kinder heimgebracht werden, so zieht man dieselben auf und betrachtet sie als zu dem niedrigen Gesinde gehörig, gewissermaßen als Leibeigene. Vorwiegend sind es Bergdamara, welche auf diese Weise zu Leibeigenen gemacht werden. [Und zwar auf den Strafexpeditionen, wenn die Viehdiebstähle dieser Zigeuner gerächt werden. Büttner l. c.: S. 230.]

Sie verrichten dieselben Arbeiten wie die Herero, d. h. zunächst alle Beschäftigungen, welche mit der Viehzucht zusammenhängen. In den meisten Fällen haben sie aber den größten oder doch einen großen Teil ihrer Zeit für sich, treiben auch (natürlich zunächst ganz

im kleinen) eigene Viehzucht und andere Arbeiten. Manche, besonders wenn sie unter den Herero geboren sind, sammeln sich allmählich ein ansehnliches Eigentum, tragen sich später auch wohl in jeder Beziehung wie Herero und werden diesen gleich gerechnet. Nicht selten treten Leibeigene zeitweilig in den Dienst von Europäern. In solchem Falle beansprucht ihr schwarzer Herr einen Teil ihres Lohnes. Wenn man bedenkt, daß letzterer sie als kleine Kinder ernähren mußte und daß der Europäer nur die wirklich arbeitsfähigen in seinen Dienst nimmt, dann muß man darüber milder urteilen. Übrigens sind die Leibeigenen völlig ohne Aufsicht und können zu jeder Zeit zu ihren freien Volksgenossen zurückkehren. Man nennt die Leibeigenen, ebenso wie die Dienenden aus dem eigenen Volke, Ovahorere (Sing. Omuhorere), d. h. Knechte, oder auch Ovatua (Sing. Omutua). Letzteres Wort bezeichnet in seiner eigentlichen Bedeutung jeden Angehörigen eines anderen Volkes, wird aber sehr oft in einem verächtlichen Sinne gebraucht, ähnlich wie bei den Griechen das Wort Barbar. (Unser Wort Slawe hat ja allmählich auch die Form und Bedeutung Sklave angenommen.) [Nieboer konnte über die Existenz der Sklaverei bei diesem Volke zu keinem Schluß kommen, „Slavery“: S. 262. Nach obigem möchten wir auf ihr Fehlen schließen. Kohler dagegen nimmt auf Grund der deutlichen Aussagen seiner Quellen die Existenz der Sklaverei an und beschreibt sie, S. 311 ff.]

Als Zauberärzte sind nur die Ozonganga (Sing. Onganga) zu nennen, welche sich mit allerlei medizinischen und Zauberkünsten zum Wohltun und zum Verderben befassen. Sofern sie ihre Kunst zu Krankenheilungen verwenden, heißen sie auch Ovapange (Sing. Omupange). Besonders im letzteren Falle muß ihre Kunst bezahlt werden.

Die Ehe wird zwar unter der Voraussetzung geschlossen, daß die Ehegatten zeitlebens aneinander gebunden sind, tatsächlich aber geschieht es sehr oft, daß der Mann die Frau verjagt und noch öfter, daß die Frau den Mann verläßt. Im ersteren Falle ist der Mann strafbar, im letzteren Falle kann er das vor der Hochzeit dem Vater der Braut gegebene Vieh (s. u.) zurückverlangen. Es erheischt große und gewöhnlich sich sehr in die Länge ziehende Vorbereitungen, um zwei Leuten die eheliche Verbindung zu ermöglichen und die Hochzeit wird meist mehrere Tage lang mit

großem Aufwand gefeiert. Vor der Hochzeit und auch noch während derselben darf der Bräutigam seine Braut nicht sehen. [KOHLER sieht hierin und in anderen Gebräuchen die Reste der ehemaligen Gruppenehe, S. 298—310.] Gegen Ende der Hochzeit wird der Braut die dreizipfelige Haube, das Zeichen der verheirateten Frau, aufgesetzt, ohne welche sie fortan sich nie sehen lassen darf.

Bei den reichen Herero ist die Vielweiberei allgemein. [KOHLER l. c.: S. 302.] Als Regel, welche allerdings vielen Ausnahmen unterliegt, gilt: je reicher der Mann ist, je mehr Frauen hat er.[1]) [Es darf das ganz allgemein als Regel gelten, nur gekreuzt durch den anderen Umstand, daß viele Frauen auch den Mann reich machen, wenigstens da, wo sie hauptsächlich arbeiten, wie bei allen niederen Ackerbauern. Vergl. WESTERMARCK: „The History of Human Marriage" 1891: S. 431 f.; STANILAND WAKE: „The Development of Marriage and Kinship" 1889: S. 179 f.; v. HELLWALD: „Die menschliche Familie" 1889: S. 366 f.; POST: „Studien zur Entwickelungsgeschichte des Familienrechts" 1890: S. 63 f.; GROSSE: „Formen der Familie und Formen der Wirtschaft" (1896): S. 133 f.] Eine derselben ist die Omunene (große, d. h. eigentliche oder Hauptfrau) [Der Sohn der Lieblingsfrau erbt das Vermögen und Ansehen des Vaters. ANDERSON I: S. 241.]; die anderen sind Nebenfrauen. Nicht immer ist die erst geheiratete die Omunene. Übrigens bedingt natürlich schon die annähernd gleiche Zahl der Männer und Frauen, daß die bei weitem meisten Männer nur je eine Frau haben. [Sehr richtig bemerkt. Ebenso FRITSCH: S. 227.] Der Vater sowohl als die Mutter wird nach dem ältesten Kinde benannt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe ein Sohn oder eine Tochter ist.

Jede Frau hat ihr eigenes Haus. Die Häuser stehen in kleinen Zwischenräumen nebeneinander.

Der Mann hat kein Haus; er übernachtet, wenn er mehrere Frauen hat, bald bei der einen, bald bei der anderen. [Eine durchaus mutterrechtliche Sitte, wie WILKEN sie bei den Malaien beschreibt. „Over de verwantschap en het huwelyks en erfrecht by de volken van het Maleische ras", De Indische Gids, 1883, I (auch app. ersch.): S. 678; „De verbreiding van het Matriarchaat op Sumatra", 1888: S. 5, 11 u. s. w.] Der Fall, daß eine Frau gleichzeitig an zwei

[1]) ANDERSON: „Okavango": S. 98 spricht von einem Häuptlinge mit „zahlreichen Weibern"; „Reisen" I: 241: nie mehr als 20.

oder mehrere Männer verheiratet ist, scheint nicht vorzukommen. [Hahn. behauptet das Gegenteil und Fritsch widerspricht dem nicht, erklärt es aber als eine aus Not geborene Unsitte. Die Männer der einen Frau sind omapanga; weibliche omapanga treiben zusammen Unzucht, was die Älteren zulassen. Die relativ häufige Monogamie hat der Herero-Frau die beste Stellung unter allen Bantu gegeben; das eheliche Leben ist dadurch viel besser als bei den Xosa, sogar eheliche Liebe keine Seltenheit. In Übereinstimmung hiermit hilft der Mann der Frau bei dem Hüttenbau, sorgt für das Vieh, doch melken beide. Der Mann macht die Dornhecken, gräbt Brunnen, jagt und kämpft. Die Jugend wird besser erzogen und kennt Pietät. Fritsch l. c.: S. 227, 228, 229, 234, 235: Haarhoff l. c.: S. 61.]

Ein Fall, daß mehrere Männer mit mehreren Frauen als Gruppenehe in einem Haushalt zusammen wohnen, ist mir nicht bekannt geworden. [Kein Wunder! Kohler nimmt auch bloß auf Grund mancher eigentümlichen Sitten die ehemalige Existenz der Gruppenehe an, l. c.: S. 310, und „Urgeschichte der Ehe“ 1897. Mir scheint der Beweis noch nicht geliefert, vergl. Steinmetz: „Die neueren Forschungen zur Geschichte der menschlichen Familie“, Z. f. Socialwiss. II (1899): S. 814 ff.]

Jüngere Leute werden gewöhnlich nach Übereinkunft der beiderseitigen Eltern und anderer Verwandten miteinander verheiratet, jedoch pflegt das nicht gegen den Willen des jungen Mannes zu geschehen. Auf Seiten des Mädchens wird Willenlosigkeit einfach vorausgesetzt, aber auch ihre Neigung wird gewöhnlich nicht unberücksichtigt gelassen.

Der Bräutigam hat vor der Hochzeit an den Vater der Braut zu entrichten einen Ochsen, eine junge Kuh, ein Schlachtschaf, ein Schaf mit Lamm und ein junges weibliches Schaf. Schon der Umstand, daß diese Gabe bei Reich und Arm dieselbe ist, zeigt, daß dieselbe nicht als Kaufpreis angesehen werden kann. In den meisten Fällen genügt sie auch nicht einmal zur Deckung der Hochzeitsunkosten, welche eben vom Vater der Braut zu tragen sind. Kinder werden als zur Familie des Vaters gehörig betrachtet. [Wie gesagt, in der Hauptsache herrscht schon das Vaterrecht, aber in manchen Details, z. B. im Erbrecht (Kohler: S. 307), noch das Mutterrecht, auf Sumatra und in Australien kann man ähnliche Übergänge studieren. Vergl. die oben genannte Literatur.]

Etwa einen Monat nach der Entbindung soll die Wöchnerin zum erstenmal die Hütte, in welcher sie niedergekommen ist, verlassen. (Tatsächlich verläßt sie die Hütte auch vorher öfter. Das geschieht aber heimlich vermittelst einer zu dem Zwecke in die Hinterwand gebrochenen Öffnung.) [Es sind das wohl Vorkehrungsmaßregeln gegen magische Einflüsse, ähnlich wie bei der Bestattung. Das jetzt folgende Besprengen weist auch daraufhin. Vergl. FRAZER: „Burial Customs“ und WILKEN: „Haaropfer“ und „Het Animisme by de volken van den Indischen Archipel“ 1884.] Mit dem Kinde auf dem Rücken geht sie sogleich feierlich zu dem Ohumo, wobei die Ondongere ihr folgt und Mutter und Kind von hinten mit Wasser besprengt. Am Ohumo hat schon vorher das Familienhaupt mit anderen Gliedern der Familie Platz genommen. Ersterer nimmt das Namenlose aufs Knie, reibt gewisse Körperteile desselben mit Wasser und Fett ein und nennt dabei den für das Kind besonders erfundenen Namen. [KOHLER l. c.: S. 313.] Bei dieser Gelegenheit sieht auch der Vater zum erstenmal sein Kind, dessen Geburt und Geschlecht ihm sofort nach der Entbindung zugerufen war. Auch die Mutter hatte es seit der Niederkunft nicht gesehen. (Es muß hier besonders hervorgehoben werden, daß die vielen an Mutter und Kind bei dieser Gelegenheit zu vollziehenden Gebräuche durch das Gesagte nur angedeutet werden sollen.) [HAHN berichtet, daß die Herero so sehr ihre Kinder lieben, daß sie beim Verlust eines Kindes sich öfters töten; FRITSCH, HAHNS Erfahrung anerkennend, bezweifelt das, weil der Selbstmord bei allen Bantu so sehr selten sei, l. c.: S. 221. Ist das wirklich so? HAARHOFF: „Bantustämme Südafrikas“: S. 86, 87 und KROPF: „Xosa-Kaffern“: S. 155 f. scheinen dasselbe zu sagen, dagegen nennen viele Autoren einige Fälle und jeder mit der Beschränkung, es seien die einzigen; allmählich werden es aber viele; WOODROOFFE allein kannte schon drei Fingumädchen, die sich töteten, um einer verhaßten Ehe zu entgehen („Native Laws and Customs“, Cape Town 1883, App. C.: S. 99. Vergl. LIENGME: „Le Suicide parmi les Noirs“.]

Alle Knaben werden beschnitten, und zwar geschieht die Beschneidung gewöhnlich vor Ablauf des ersten Lebensjahres. Danach ist die hier und da gehörte Behauptung zu berichtigen, die Beschneidung geschähe zur Zeit der beginnenden Geschlechtsreife und von derselben (der Beschneidung) an hätten die Knaben das Recht des geschlechtlichen Umganges. Abgesehen von meinen Er-

kundigungen habe ich selbst zwei große Beschneidungsfeste besucht. Die Knäblein waren alle in dem besagten Alter. [Die andere Behauptung hat Fritsch, der weiter berichtet: der zusammen durchgemachte Ritus fügt die Knaben für das übrige Leben zur engen Verbrüderung zusammen. Beim Ritus werden ihnen als Zeichen der Aufnahme unter die erwachsenen Männer die beiden mittleren Schneidezähne abgebrochen und die oberen Zähne abgefeilt. Auch die Pubertät der Mädchen wird festlich begangen mit denselben Zahnoperationen. L. c.: S. 235, Kohler l. c. S. 313 ff.: die Beschneidung findet zwischen dem 6. und 15. Jahre statt, nach Bensen auch wohl nach der Geburt; über den freien Umgang vor der Ehe: S. 304. Vergl. über alle diese Sitten die Aufsätze von Viehe und Dannert in „Folk-Lore Journal", Cape Town, 1879 und 1880. Vergl. Schurtz: „Altersklassen und Männerbünde" (1902): S. 128. Anderson I: S. 241 sagt, daß kein Lebensalter für die Beschneidung bestimmt ist, sie wird bei irgend einem wichtigen Ereignisse vorgenommen.]

Großvater und Urgroßvater, Großmutter und Urgroßmutter, sowohl von väterlicher als mütterlicher Seite, haben oft mehr Recht und Macht über die Kinder als die unmittelbaren Eltern.

Die Verwandtschaftsbegriffe bei den Herero sind durchaus verschieden von den unsern. Es gibt z. B. kein Wort, welches unsern Wörtern Vater und Mutter, Sohn und Tochter, Bruder und Schwester, Onkel und Tante entspricht. Beispielsweise sei nur folgendes angeführt. Tate ist Vater der ersten, Iho Vater der zweiten, Ihe Vater der dritten Person. Mama ist Mutter der ersten, Njoko Mutter der zweiten, Ina Mutter der dritten Person. Erumbi ist der ältere unter Brüdern oder die ältere unter Schwestern; Omuangu ist der jüngere unter Brüdern oder die jüngere unter Schwestern. Omutena ist den Schwestern gegenüber Bruder und den Brüdern gegenüber Schwester. Ovazamumue (Sing. Omuzamumue) sind Geschwisterkinder, also nicht Kinder von zwei Brüdern oder zwei Schwestern. (Die buchstäbliche Bedeutung dieses Wortes ist „Zusammen abgestammte".)

Der älteste Mann in einer Familie gilt als Haupt derselben, wobei jedoch zu bedenken ist, daß der Begriff Familie bei den Herero nicht der gleiche ist wie bei uns. [Anderson: „Reisen" I: S. 246: der Mangel an alten Leuten muß mit durch die grausamen

Kriege untereinander und durch ihr Mangel an Mitleid für bejahrte und altersschwache Personen erklärt werden. Sie tun alles um ihren Tod zu beschleunigen.]

IV. *Eigentum.* Das ganze Land gilt als Eigentum des Volkes. Wer ein Stück desselben, eine Wasserstelle, ein Stück Gartenland, eine Baustelle zuerst besetzt, gilt als Eigentümer desselben, so lange er es benutzt.[1]) Zieht er davon, so verfällt es wieder der Kommune, und wenn später ein anderer es in Besitz nimmt, so ist er Eigentümer in demselben Sinne, wie jener es war. Persönliches Eigentum in unserem Sinne kennt der Herero also nicht. [Aber doch kein Kommunismus, anders Kohler l. c.: S. 310.]

Wer eine Wasserstelle zur Zeit im Besitz hat, kann durchziehendem Vieh das Trinken an derselben verweigern, bezw. für das Tränken Zahlung fordern. Der Eigentümer hat das Recht, das ihm entlaufene, verloren gegangene oder gestohlene Eigentum zurückzuverlangen, gleichviel in wessen Besitz er es findet.

V. *Rechtspflege.* Alle festen Bestimmungen über Prozeßrechte fehlen. Wenn der Benachteiligte sich stark genug fühlt, so nimmt er das Recht selbst in die Hand. Im anderen Falle bringt er seine Sache vor einen Höheren, d. h. Stärkeren. Nicht selten geht so eine Klagesache vom einfachen Familienvater durch alle Stufen hinauf bis zum stärksten der Häuptlinge. [Eine eigentümliche Mischung vom Rechte des Stärksten mit dem Instanzenwege, vom Niedrigsten an den Höchsten. Vergl. Post: „Grundriß“ II: S. 557 f. Post sagt ausgezeichnet: „Die gerichtliche Organisation eines Volkes lehnt sich an die allgemeine soziale Organisation desselben an“, „Grundriß“ II: S. 510, d. h. bis zur Periode der höheren Arbeitsteilung mit Berufsrichtern.]

Der in einem bestimmten Falle als Richter Fungierende bespricht die Sache mit dem zunächst unter ihm Stehenden meist in völlig öffentlicher Versammlung. Sehr oft wird eine Klagesache dadurch erledigt, daß man durch absichtliches Verschleppen derselben die Parteien ermüdet, bis sie sich selbst miteinander verständigen oder sie als unerledigt ruhen lassen. [Die Macht der Häuptlinge ist so gering, daß, wer eine schwere Strafe fürchtet,

---

[1]) Genau so für seine Zeit Anderson: „Reisen in Südwest-Afrika bis zum Ngami-See“ I: S. 123.

mit seiner Herde durchgeht. In weniger ernsten Fällen wird dem Häuptling Gehorsam geleistet, kraft der alten Sitten und Gewohnheiten. Anderson: „Reisen" I: S. 247. Nach Kohlers Gewährsmännern ist die Macht des Häuptlings größer und durch sie die Rechtspflege geordnet, l. c. S. 316 ff.]

Der Richter, zumal wenn er ein stärkerer Häuptling ist, weiß sich bei allen solchen Veranlassungen für seine Arbeit reichlich zu entschädigen. [Die Regel in allen primitiven Verhältnissen, die Rechtsprechung ist ein sehr vorteilhaftes Geschäft und deshalb ein Privileg der Herrscher und herrschenden Stände; es bleibt das aber der Fall bis in die höhere Kultur hinein.]

VI. *Rache und Strafe.* Allgemein geht man von der Voraussetzung aus, daß jeder für seine eigenen Handlungen und diejenigen seiner Untergebenen verantwortlich ist und zwar auch in dem Falle, wenn letztere nicht beabsichtigt waren. Aber eine Handlung, durch welche niemand sich benachteiligt glaubt, findet auch keinen Kläger, und wo kein Kläger ist, da ist hier gewiß auch kein Richter. — Nach allgemein herrschender Anschauung hat jeder das Recht, sich selbst zu rächen. Ist er dazu außer stande, etwa weil er zu schwach oder nicht mehr am Leben ist, so fällt einem anderen die Pflicht der Rache zu. Wenn z. B. ein Hausvater, Dorfältester oder Häuptling ermordet ist, so hat sein Nachfolger den Mord zu rächen.

Berauschende Getränke waren den Herero früher fast unbekannt. Nur gelegentlich sahen sie solche bei den Ovambo und öfter bei den Hottentotten und Bergdamara, ohne daß das Trinken Eingang bei ihnen fand. Durch den Einfluß der Europäer hat die Trunksucht aber bereits in bedenklichem Grade zugenommen, und neuerdings hat man von den Bastard-Hottentotten und Bergdamara vielfach auch den Gebrauch angenommen, berauschendes Honigbier zu bereiten und zu trinken.

Höher stehende Personen pflegt man nur am Eigentum, niedrig stehende und besonders ausländische Leibeigene durch Auspeitschen zu bestrafen. Letztere Strafe pflegt gegen Frauen nicht in Anwendung zu kommen.

[Als Anderson vier Ochsen gestohlen wurden von einem fremden Damara-Stamme, bedrohte der ihn beschützende Häuptling die Diebe mit dem Tode; jedenfalls wurde Einer halb tot geschlagen

und ihm alles was er auf dem Leibe hatte, abgenommen. L. c. I: S. 155.]

[VII. *Verkehrsverhältnisse.* Die Häuser, Geräte und Fellkleider waren früher so einfach und wurden von jedem Hausvater hergestellt, daß ursprünglich fast gar kein Handel bestand; höchstens tauschten befreundete Familien ihr Vieh untereinander aus, aber nicht um den Vorteil und Stück gegen Stück, ob das eine auch viel wertvoller als das andere; es galt als Unrecht solches Geschäft und überhaupt eine Bitte abzuschlagen. Noch jetzt scheinen sie zu meinen, daß eigentlich ein Stück Vieh so viel wert ist als das andere. Für kaufen haben sie kein Wort, nur eins für tauschen; sie betrachten es als Unrecht, wenn man beim Tausch zu gewinnen sucht. Ein alter Mann nannte einmal jeden Kaufmann einen Betrüger, weil er gewinnen wolle. Die Arbeit des Kaufmanns gilt nicht als solche. Büttner: S. 233. — Also die ideale Naturalwirtschaft oder geschlossene Hauswirtschaft, vergl. Hildebrand: „Natural-, Geld- und Kreditwirtschaft", Jahrb. f. Nat.-Ök. u. Stat. II; Bücher: „Entstehung der Volkswirtschaft" 1901. Die altchristliche Ansicht von Kaufmann, Gewinn, Rente war hier zum Leben geworden. Die Heiden haben das Ideal von Hieronymus, Lactantius, Augustinus realisiert, weil es ihrer Entwicklungsstufe und den Umständen entsprach. Vergl. L. Brentano: „Ethik und Volkswirtschaft in der Geschichte" 1902; Endemann: „Nat.-ökon. Grundlage der kanon. Wirtschafts- u. Rechtslehre". Jahrb. f. Nat.-Ök. 1863; W. Sombart: „Der moderne Kapitalismus" (1902) I: S. 184 f.

---

12. Die Khoi-Khoin oder Naman.

Von C. Wandrer.
Rheinischer Missionar. Warmbad, Groß-Namaland.

I. *Allgemeines.* Die Khoi-Khoin oder Naman bewohnen Groß-Namaland. [Die Hottentotten nennen sich selbst Khoi-Khoin = Menschen. Mit den Buschmännern zusammen bildeten sie die Ureinwohner der Kapkolonie. Von den holländischen Kolonisten, später auch von den englischen, wurden sie immer mehr verdrängt und unterworfen. Die Hauptschwierigkeit lag hierin, daß die Hottentotten ebenso wie die Buren Viehzüchter waren, beide also viel Land nötig hatten.[1]) Seit dem 17. Jahrhundert haben die Hottentotten sich vielfach mit den Weißen gemischt, am meisten die Griqua, am wenigsten die Namaqua, welche noch zahlreiche reine Elemente enthalten; von diesen sind die nördlichsten, im Groß-Namalande wohnenden, wieder mehr dem alten Zustande angenähert. Selbstverständlich wurden die Hottentotten vielfach seit dem 17. Jahrhundert beschrieben. Vorzügliche Zusammenstellungen hiervon geben Fritsch und Ratzel.[2]) Kohler hat jüngst in der Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XV (1902): S. 337—360 ihr Recht hauptsächlich nach v. Burgsdorffs Beantwortung seiner und der Olpps einer anderen Enquête zusammengestellt; die erstere bezieht sich auf die bei Gibeon lebenden Kowese. Professor Kohler hat außerdem interessante Vergleiche aus Hahn, Globus XII u. s. w. hinzugefügt.]

---

[1]) Siehe für diese Geschichte G. M'Call Theals Werke, z. B. sein „South Africa" 1899.

[2]) Vergl. für die älteren Zustände G. M'Call Theal: „The beginning of South African History" 1902, in welchem die Buschmänner, die Hottentotten und die Bantu nach den ältesten portugiesischen Quellen beschrieben werden, S. 1—100.

Männer wie Frauen leben von Milch und Fleisch und eingeführten Nahrungsmitteln, wie Reis und Mehl. Sie trinken gerne Kaffee und lieben den Tabak sehr. Sie sind Nomaden; sie treiben Viehzucht, jagen etwas dazu, und üben ein bißchen Gartenbau auf den Missionsstationen. [FRITSCH nennt sie ausgezeichnete Jäger, die nur von den Buschmännern übertroffen werden, und noch immer sind sie Viehzüchter.[1]) Auch nach RATZELS Darstellung[2]) sind sie gute Jäger, und bedeutet die Jagd nicht wenig für sie, da sie ihre Hauptnahrung aus derselben ziehen, sogar soviel, daß er, obwohl er anerkennt, daß „die Viehzucht das Haltgebende im Leben der Hottentotten" bildet, sie nicht als ein reines Hirtenvolk, sondern als eine Art von Übergangsform zwischen Jägern und Hirten auffaßt.[3]) Das Sammeln von wilden Früchten u. s. w. war früher auch für sie von Wichtigkeit. Aber solange die Europäer sie kennen, waren sie Viehzüchter, unbekannt mit Ackerbau. Die Namaqua an der Walfischbai leben drei bis vier Monate hauptsächlich von der Narasfrucht.[4])]

[Die Frauen suchten zu KOLBES Zeit Wurzeln, die Männer fischten und jagten, sie aßen nicht zusammen. „Beschryving van de Kaap de Goede Hoop" (1727) II: S. 24, 28.]

Sie betrachten sich selbst als die Eingeborenen ihres Landes. Sie sprechen das Khoi-Khoi oder Nama, jedoch auch etwas holländisch, einzelne auch etwas deutsch.

II. *Familienverhältnisse.* Es gibt engere und weitere Verwandtschaftskreise. Geschlechter mit Tier- und Pflanzennamen kommen vor, das Tier wird aber nicht verehrt. [KOHLER: S. 339: „Der Totemismus ist verschwunden. An Stelle der Totems treten die Stämme." Die Kowese bestehen z. B. aus 7 Stämmen, die 27 Familien umfassen. Er erblickt Zurückverweisungen auf totemistische Beziehungen in der Sitte der Stammesmitglieder, nahe zusammen zu bauen; im Kriege bilden die Stämme Verbände für

[1]) G. FRITSCH: „Die Eingeborenen Süd-Afrikas" (1872): S. 350.

[2]) RATZEL l. c. I: S. 94—98.

[3]) Sie lebten früher vorzüglich von der Milch, töteten kein Vieh, sondern aßen alles, was eines natürlichen Todes starb. Der Ochse war auch für den Krieg abgerichtet, sogar um auf den Feind loszustürmen. THEAL: S. 21.

[4]) C. J. ANDERSON: „Reisen in Südwest-Afrika" I: S. 23.

sich; jeder Stamm nimmt ein für allemal eine bestimmte Seite des Lagers ein, die Jungen als Posten außerhalb, die Alten mit den Frauen und Kindern in der Mitte. Streng wurde diese Ordnung nur bei den Witboois eingehalten.] Die Geschlechter leiten sich nicht von einem gemeinsamen Stammvater her.

Ältere Männer werden Großväter, ältere Frauen Großmütter genannt, auch von anderen als den näheren Verwandten, ebenso wie der etwas jüngere Onkel und Tante, dann auch Neffe und Nichte, gleichaltrige Schwester und Brüder genannt werden. [Die Anredetitulatur wird also vollständig durch das Altersverhältnis bestimmt.

Die Verwandtschaft wird sowohl durch den Vater- wie durch den Mutterstamm bestimmt. Es gibt eine Art Blutsbrüderschaft, Magus (einander geben), die den Zweck hat, einander zu helfen (ma — geben; gu — reziprokative Verbalform, einander; s — suffix personalis femininis). Nach den Mitteilungen eines achtzigjährigen Namas gilt hierbei folgendes. Zwischen nichtverwandten Personen, auch aus demselben Stamme, kommt magus nicht vor. Der Oheim schließt sie mit dem Sohne oder der Tochter irgend einer seiner Schwestern; er kann dies mit verschiedenen seiner Neffen tun, wird sich aber aus pekuniären Gründen wohl vor einem zuviel hüten. Will also ein Oheim mit seinem Neffen eine magus schließen, dann wird ein Tag bestimmt, an welchem der Bund gemacht wird. Der Neffe sendet ein Mutterschaf oder ein Rind in das Haus des Oheims, wo es dann geschlachtet wird. (Ein männliches Schaf oder Rind wird nur im äußersten Notfalle geschlachtet). Das Fest selbst wird gao nais, Nabel schneiden, genannt. Die Bedeutung dieses Namens ist wohl diese: „ich, dein Oheim, deiner Mutter Bruder, habe dir, als du geboren wurdest, mein Neffe, als Nahverwandter quasi die Nabelschnur durchschnitten.“ — Von dem Geschlachteten erhält der Oheim: Kopf, Nacken und Vorderviertel, der Neffe erhält als Kind der Schwester: Brust, Gekröse und Hinterviertel von der zweitletzten Rippe ab. Die genannten Fleischstücke werden nicht gemeinsam gegessen. Jeder ißt das Seine allmählich im eigenen Hause. Das Festessen am Festtage selbst besteht aus Blut, welches mit dem Netzfett fein zerkocht wird. An dieser Mahlzeit nehmen nur die Nächstverwandten teil. Die herumlungernden Fremden essen das übrige Fleisch gesondert.

Nach dem Festmahle erhebt sich der Oheim, gibt allen die Hand und beginnt seine Rede folgendermaßen: „ich grüße dich, du Sohn meiner Schwester, von heute ab bist du wie mein eigenes Kind. Ich erwarte von dir, daß du mir kein Leid tust. Du kannst in allen Angelegenheiten zu mir kommen und wirst in mir jederzeit einen Vater finden.“ Hierauf erhebt sich der Neffe, reicht allen die Hand, beginnt mit Gruß, fährt fort mit Beteuerungen und schließt mit der Bitte, seiner zu gedenken. Nach einigen Tagen wird das Fest von dem Oheim wiederholt. Derselbe schlachtet bei dem Hause seiner Schwester, der Mutter des mit ihm magus schließenden Neffen. Nach der Mahlzeit und Festrede geht der Oheim mit dem Neffen zu seinen Rindern und schenkt demselben die beste Kuh, welche er besitzt, damit der Sohn seiner Schwester Milch zu trinken habe. Die magus bindet die verwandtschaftlichen Beziehungen näher an einander, schafft aber keine neuen. In betreff der vermögensrechtlichen Wirkungen äußert sich die magus in folgenden Punkten: 1. Der Oheim und der Neffe haben das Recht, sich gegenseitig das Beste aus den Herden zu nehmen, d. h. so daß der andere Zeuge davon ist, ohne daß der Beraubte Einspruch erhebt. 2. Kann einer von beiden seine Schulden nicht bezahlen, dann kommt es vor, daß der Oheim dem Neffen oder umgekehrt auf Ansuchen ihm zu helfen sagt: „es ist nicht nötig, daß du mich fragst, gehe und suche dir aus, was du brauchst“. 3. Wenn sich der eine aus Rücksicht auf den anderen etwas schlechtes, ein lahmes Pferd u. s. w., nähme, würde dies als anstößig betrachtet werden. 4. Das Nehmen erstreckt sich auch auf tote Habe: Wagen, Topf, Pfeife, Sattel sind alles Gegenstände, die der eine dem anderen ohne Widerrede wegnehmen darf. 5. Daß der Neffe vom Oheim und umgekehrt erbt, kann wohl nicht als Folge der magus betrachtet werden, ist aber immerhin ein bestehendes Gesetz. Ganz selbstverständlich ist das Töten oder Bestehlen der magus-Genossen ein Verbrechen, dies jedoch schon nach allgemeinem Rechtsbewußtsein ohne Zusammenhang mit der magus. Ein solcher Mord würde vom Genossen gerächt werden. [Anderson: „Reisen“: S. 70, 71 teilt mit, daß es eine allgemeine Sitte ist, der sich auch Fremde unterwerfen müssen, einen Vater oder eine Mutter zu adoptieren. Beide Parteien dürfen einander alles abverlangen. Es sieht der magus ähnlich.]

Kinder werden wohl in fremde Familien zur Aufzucht ge-

geben. [Leider wird nicht hinzugefügt, in welche Familien. In die der mütterlichen Verwandten? vergl. STEINMETZ' Behandlung dieser ziemlich verbreiteten Sitte: „De Fosterage of Opvoeding in vreemde Families", Tydschrift van het Nederlandsch Aardrykskundig Genootschap 1893. KOHLERS Gewährsmann erwähnt nur die adoptio plena, das Kind tritt völlig in Kindesstatt bei den neuen Eltern, die eigentlichen Eltern haben kein Recht mehr an ihm, doch können sie es zurücknehmen, wenn es mißhandelt wird. L. c.: S. 348.]

[Was die Bedeutung der magus anbetrifft, gibt der Verfasser diese zwischen mütterlichen Verwandten gerade nur als Beispiel, oder wird sie nur zwischen Oheim und Schwesterkindern geschlossen? Im ersteren Falle würde ihre Bedeutung keine andere sein als die einer Verstärkung des Blutbandes, das schon besteht. POST erwähnt kein Beispiel einer solchen Verstärkung in Afrika.[1]) Im anderen, wahrscheinlicheren Falle wäre die magus die künstliche Herstellung des Vasuverhältnisses, des ganz einzigen Bandes zwischen Oheim und Schwesterkind, wie es bei einigen Völkern sehr ausgeprägt vorkommt, wo genau dieselbe excessive Liberalität dem vasu gestattet ist, als hier dem magus-Genossen. Vergl. über das Neffenrecht: STEINMETZ: „Strafe" II: S. 242—249; BACHOFEN: „Antiquarische Briefe" 1880, II: S. 92 f.; STARCKE: „Die primitive Familie" 1888: S. 98 f.; LIPPERT: „Kulturgeschichte" II: S. 49 f.; DARGUN: „Mutterrecht und Vaterrecht": S. 136 f.].

Alle Familienglieder wohnen in einem Mattenhaus, das nur aus einem Raume besteht, und Verwandte wohnen in einem Complexe solcher Häuser nebeneinander.

Die Ledigen leben nicht von den Verheirateten getrennt.

Der Älteste der Familie ist ihr Haupt. [Im allgemeinen herrscht jetzt das Vaterrecht, aber mit einigen Ausnahmen. Der Vater hat kein Tötungsrecht; die Kinder beerben die Mutter; über die Hand der Tochter kann der Vater nicht ohne ihre Einwilligung verfügen. KOHLER: S. 346, 347.]

Es herrscht keine Vielweiberei. Früher kam es jedoch vor, daß Reichere eine zweite Frau und zwar eine jüngere irgendwo hatten, jedoch nicht in demselben Hause [das sieht den europäischen Verhältnissen auffallend ähnlich. FRITSCH nennt zwar die Polygamie die

[1]) „Afrikanische Jurisprudenz" I: S. 36—42.

Landessitte, fügt aber hinzu, daß die meisten Männer nur eine Frau haben, l. c.: S. 364. THEAL S. 26 nennt die Polygamie der Reichen erlaubt, doch war sie gewiß nicht die Regel; in manchen Kraals kam nicht ein Fall von Polygamie vor. Der alte KOLBE: „Beschryving van Kaap de Goede Hoop“ II (1727): S. 18 nimmt Polygamie sogar bei den Armen an. Nach KOHLER: S. 342: Polygynie bis zum Christentum, jetzt noch bei den Heiden; die erste Frau ist dann Hauptfrau, die zweite hat Hütte und Vermögen für sich. Die Kinder der ersten werden in allem vorgezogen. ANDERSON II: S. 68 nennt die Polygamie allgemein und nicht beschränkt.]

Die Frau kann sowohl aus dem eigenen, als aus einem fremden Dorfe stammen. [Es war vielleicht eine allgemeine Sitte, Frauen nicht aus dem eigenen, sondern aus fremdem Clan zu nehmen. THEAL: S. 26.] Nahe Verwandtschaft ist aber ein Ehehindernis. [BURGSDORFF: die Ehe mit der Tochter von Muttersbruder ist gestattet, die eines Mädchens mit dem Sohne von Muttersbruder verboten. Das muß aber, meint KOHLER, ein Versehen sein und die Ehe mit dem Sohn von Mutterschwester verboten. L. c.: S. 341. Nach KOLBE II: S. 22 wird die Ehe zwischen Geschwisterkindern streng bestraft, Incest mit eigenen Kindern mit dem Tode.]

[Wenn WESTERMARCK Recht hätte und das Zusammenerzogensein, die zu nahe Bekanntschaft der Grund des Abscheues vor Incest wäre, so sollten auch Dorfsgenossen einander nicht heiraten wollen oder dürfen. Vergl. für die frühere Litt. STEINMETZ: „Die neueren Forschungen zur Geschichte der menschlichen Familie“, Zeitschr. f. Socialwissenschaft II (1899), 10. u. 11. Heft, weiter: G. MAZZARELLA: „L'Esogamia presso i popoli semitici“, in der ausgezeichneten Rivista Italiana di Sociologia 1901; W. J. THOMAS: „Der Ursprung der Exogamie“, Zeitschr. f. Socialwissenschaft 1902, und E. CRAWLEY: „The mystic Rose“ 1902.]

Der Jungverheiratete muß eine bestimmte Zeit (3—6 Monate) bei dem Schwiegervater, aber im eigenen Hause wohnen; die Redensart hierfür ist: „er muß dem Schwiegervater die Kälber hüten“, was aber nur Redensart ist. [Wahrscheinlich muß er aber dem Schwiegervater doch irgend welche Dienste leisten, oder war das wenigstens früher der Fall. Vergl. LETOURNEAU: „L'Evolution du Mariage“: S. 135; POST: „Afr. Jurispr.“ I: S. 370, 378; „Grundriß“ I: S. 318. KOHLER nach v. BURGSDORFF: Nach Ende dieses Jahres muß

der junge Gatte eine gutmilchende Kuh an die Mutter seiner Frau schenken, um dafür die Erlaubnis zu erhalten, daß er mit ihr fortziehen darf. In diesem ersten Jahre ist er den Schwiegereltern sehr untertänig und „gehört alles, auch das von ihm in die Ehe eingebrachte seiner Frau, und steht ihm über das Vermögen nicht das geringste Verfügungsrecht zu"; er wird als unmündig behandelt. Kohler findet auch sonst Spuren früherer Raub- und Kaufehe. Jetzt herrscht das monogame Vaterrecht. L. c.: S. 343, 344.]

Bei Hochzeiten werden Scheingefechte geliefert. Die Ehe beruht auf einer Vereinbarung zwischen den Familien, doch müssen die Brautleute zustimmen. Der Gang einer Werbung ist folgender: Nachdem sich die jungen Leute tout comme chez nous das Jawort gegeben, gehen ein paar alte Tanten aus der Familie des Bräutigams zu der Mutter des Mädchens. Die Mutter sagt: meine Tochter ist doch kein Bambus (Milchgefäß), daß ich sie so ohne weiteres weggeben kann, und sie weigert sich geradezu das Jawort zu geben. Man geht auseinander. Inzwischen bringt der Freier Kleinigkeiten z. B. Kaffee und Tabak seinen Schwiegereltern, deren Annahme nota bene nicht verweigert wird. Nach einiger Zeit wiederholt sich die Werbung; es ist nun auch der Vater zugegen. Die Werbung dauert manchmal ein ganzes Jahr, bis endlich die Zustimmung der Eltern errungen ist. Bei älteren Mädchen und Witwen geht es etwas rascher. [Leider nichts über das Motiv dieser Verzögerung!]

Jüngere Geschwister dürfen vor älteren heiraten.

Zur Hochzeit werden von den Verwandten des Bräutigams einige Kühe (meist Kalbinnen) nebst Brennholz in feierlichem Zuge zum Hause der Eltern der Braut gebracht und dort geschlachtet und verzehrt. Tags darauf geschieht dasselbe umgekehrt. Männliche Rinder dürfen nicht geschlachtet werden, weil dann die Ehe zänkisch sein würde. [Hahn erzählt, daß die Braut für Geschenke in Vieh von ihren Eltern gekauft wird, — also doch nicht die richtige Kaufehe. „Die Neuvermählten begeben sich, während das Fest seinen Lauf nimmt, in die neuerrichtete Hütte, worauf die Matte vor der Thür niedergelassen wird und sie unter Mitwissenschaft des ganzen Dorfes ihre Brautnacht bei Tage feiern." Fritsch l. c.: S. 365. Es ist das doch ganz etwas anderes als der wirklich öffentliche Beischlaf, der anscheinend auch bei einigen Völkern geübt

wird. Vergl. PLOSS: „Das Weib" I: S. 371 f.]. Keine besondere Jahreszeit ist für die Hochzeit vorgeschrieben.

Der überlebende Ehegatte folgt dem anderen nicht in den Tod. Die Ehe kann nicht willkürlich gelöst werden.

[Unzucht, die, wenn entdeckt, schwer körperlich bestraft wird, ist sehr selten,[1]) mit Ausnahme der mutuellen Masturbation unter den jungen Frauen, die fast eine Landessitte genannt werden kann und ganz offen besprochen wird. FRITSCH: S. 351. Sonst scheinen sich die Sitten allmählich gebessert zu haben, wenigstens THEAL sagt, daß früher zeitliche Verbindungen vielfach vorkamen, ja daß ein System nicht besser als freie Liebe vorwaltete, Keuschheit auf beiden Seiten wenig geschätzt wurde. L. c.: S. 26.]

Bei der Geburt wird gewöhnlich eine Ziege geschlachtet, aber wohl mehr der Wöchnerin als des Festes wegen. [Es steht fest, daß in manchen Clans ein Jüngling nur Mann wurde oder heiraten konnte, nachdem ihm eine Hode genommen war. THEAL: S. 27. Haben wir hierin auch eine Maßregel zur Beschränkung der Geburten zu erblicken?]

Bei einem Todesfall werden die Mattenhäuser meist um einige Meter versetzt. [Manchmal wird das Sterbehaus ganz verlassen oder verbrannt bei anderen Völkern. Vergl. die schon zitierten Schriften von FRAZER: „Burial Customs", WILKEN: „Haaropfer" und „Animisme", YARROW: „Mortuary Customs" (1. Ann. Rep. Bur. of Ethnol. Smiths. Inst.), PREUSS, und STEINMETZ: „Strafe" I. Alle diese Sitten sind entweder aus Furcht vor dem Geiste des Toten oder aus Besorgnis vor der bösen Macht, die den Tod herbeiführte, zu erklären; die erstere Furcht ist wohl die häufigste. ANDERSON: „Reisen in Südwest-Afrika" II: S. 63 weiß nicht, ob der von den Namaqua verehrte Heitjebib vielleicht der Geist eines Toten ist; man wirft beim Passieren etwas auf ein Grab und bittet dabei um den Segen Heitjebibs. Die weiteren Bestattungsceremonien deuten auf Totenkult. FRITSCH l. c.: S. 365.]

Die Söhne werden nach der Mutter, die Töchter nach dem Vater benannt. Die Mutter heißt z. B.: karis (die Kleine), der Erstgeborene: karib geib (b ist maskuline Endung) = der große Kleine;

---

[1]) Das uneheliche Kind gehört der Mutter, der Vater sorgt aber freiwillig für Mutter und Kind. KOHLER l. c.: S. 348.

der zweite Sohn: karib nagamab = der kleine Nachfolgende; der dritte Sohn: karib karib = der kleine Kleine; weitere Söhne heißen auch karib mit beigefügten Namen wie haise kib = der Schnellgekommene.

[Wenn ein Jüngling Mann wird, herrscht viel Freude, er darf kein Hasenfleisch mehr essen, noch das Feuer berühren, an dem ein Hase gebraten wurde; Übertretung dieses Gebotes wird sogar mit Ausweisung aus der Gemeinde bestraft; gegen Zahlung einer gewissen Geldsumme darf er wieder zurückkommen. ANDERSON: „Reisen" II: S. 65.]

Bei Mädchen wird bei der ersten Menstruation ein kleines Fest veranstaltet; das Mädchen selbst sitzt während ihrer Regel im Mattenhause in einem besonderen durch Matten umgebenen Teil des Hofes. [Die Scheu vor den Menstruierten ist sehr allgemein verbreitet und hat zu vielem Aberglauben, sowie zu vielen Theorien Veranlassung gegeben. Sogar die Exogamie wird aus dem Abscheu vor dem Stammesblute abgeleitet. Vergl. PLOSS: „Weib" I: S. 295 f.; DURKHEIM: „La Prohibition de l'Inceste", Année Sociologique I (1898): S. 1 f.; CRAWLEY: „Sexual Taboo", in Journ. Anthrop. Inst. of Gr. Br. and Ireland 1895, und sein: „The Mystic Rose, a study of primitive marriage" 1902. Es scheint mir im allgemeinen richtiger, die Erklärung der universellen, tief eingreifenden Institutionen und Erscheinungen in adäquaten menschlichen Eigenschaften zu suchen als in absonderlichen Vorstellungen, obwohl ich den Einfluß des Aberglaubens und der Gedankenassociationen natürlich nicht leugne.]

[Früher wurden alte und schwache Leute sowie kranke und verkrüppelte Kinder ausgesetzt und dem Hungertode überlassen, aus Gnade. M'CALL THEAL l. c.: S. 26: Witwen müssen für sich selbst sorgen. ANDERSON: „Reisen" II: S. 70, bestätigt auch was THEAL sagt.] Kinder und nahe Verwandte sind erbberechtigt. Die Erbschaft besteht meist aus Rind- und Kleinvieh. [Die Frauen waren früher mehr den Männern gleichgestellt und hatten im häuslichen Kampfe mehr Redefreiheit als bei den meisten Wilden; in der Hütte war die Frau die Herrin; der Milchvorrat stand unter ihrer Obhut, Die Männer hüteten das Vieh, aber die Töchter milchten die Kühe. THEAL: S. 27; KOHLER betont auch jetzt noch nach seinem Gewährsmanne die ziemlich selbständige Stellung der Frau; sie behält das eingebrachte Vermögen, das vom Manne geschenkte ist ihr

Sondergut und bei seinem Tode hat sie Anspruch auf gewisse Gegenstände. L. c.: S. 344. Die Ehescheidung ist auf beiden Seiten nicht frei; nur bei Mißhandlung ist sie rechtlich möglich nach dem Urteile des Kapitäns mit seinem Rate, auch auf Forderung der einen Partei, sonst nur mit beiderseitigem Einverständnisse. L. c.: S. 345. Das Vermögen wird vom Vater auf die Kinder mit einem Vorrechte des Ältesten vererbt. Kohler: S. 347.]

IV. *Politische Organisation.* Jeder Stamm hat einen Häuptling, dessen Würde sich auf den ältesten Sohn vererbt. [Schon im 16. Jahrhundert waren die Naman in Stämme geteilt, deren jeder aus locker zusammenhängenden Clans bestand. Die Stämme bekriegten einander öfter. Jeder Clan hatte seinen erblichen Häuptling mit geringer Macht. Die Erbfolge ging vom Vater auf den Sohn, oder sonst auf den Bruder oder Neffen. Einer der Clanhäuptlinge wurde als Oberhaupt des Stammes anerkannt, hatte aber nur etwas Macht, wenn sein Charakter ihn hierzu befähigte. Die Häuptlinge waren eifersüchtig aufeinander, deshalb war der politische Zusammenhang sehr gering. M'Call Theal l. c.: S. 20.] Ist die Ehe des Königs kinderlos, was selten der Fall ist, so geht bei dem Tode des Häuptlings die Würde auf den Bruder oder auf dessen Kinder über. Auch kann der Häuptling abgesetzt werden, wenn er ein gei are = großer Links, d. h. ein Geizkragen oder völlig verarmt ist. Das Regierungssystem ist autokratisch-republikanisch, d. h. in manchen Fällen macht der Häuptling was er will, in anderen wieder ruft er erst eine allgemeine Volksversammlung zusammen [wann das, wann das andere?] Meist regiert er mit seinen Ratsleuten, die in folgender Reihe rangieren: Unterkapitän, Magistrat, Korporal, Veldkornet. [Die Namen wenigstens sind den holländischen Buren entnommen, deren Sprache so großen Einfluß in Südafrika gewann und hoffentlich behalten wird.] Jeder ältere Mann und jeder einflußreiche junge Mann hat eine Stimme im Rat.

Die Ausführung der ungeschriebenen Gesetze ist höchst mangelhaft. Die großen Schelme läßt man laufen, die kleinen hängt man [nicht nur dort]. Darum sagt der verständige Nama von seinem Gesetze: es ist krumm wie ein Kudduhorn. [Fritsch führt aus, wie das nomadische Leben die Nama im wasserarmen Lande in kleine Gemeinschaften zersplittert und eine festere Organisation unmöglich macht. So viele Familien bleiben zusammen, als Wasser

und Weide zulassen. Das Familienhaupt ist deshalb die höchste Autorität. Die eigentlichen Häuptlinge sind ganz machtlos, wenn persönlicher Einfluß und Reichtum sie nicht stützen. Es scheint dennoch eine Spur höherer Organisation zu existieren. Der Stamm der Keischous, das rote Volk, nennt sich noch jetzt „die königlichen" und bewahrt die Überlieferung, daß ihrem Haupte, Oasib, die Herrschaft über die anderen zukommt. L. c.: S. 361.]

Die Kornets oder Korporale sind die im Lande verteilten Distriktshäuptlinge; sie können Geld- und Prügelstrafen auferlegen. Kriegshäuptlinge sind unbekannt. Palaver werden abgehalten und beschließen über wichtige Angelegenheiten, event. über Krieg und Frieden. Alle Großen und Reichen haben Sitz darin, Frauen sind ausgeschlossen. Es gibt auch zeitweilige Ausschüsse zur Erledigung schwieriger Sachen. Durch Briefe und Boten wird die Versammlung einberufen (wie es auf Holländisch heißt: dagvaarding). Die Formen der Verhandlung sind höchst unparlamentarisch, Hauptsache bildet das Essen.

Adel, Altersklassen, Priester, Kasten von Gewerbetreibenden sind unbekannt.

Es gibt zwar keine Sklaven, aber eine Art Hörige, meistens Herero, frühere Kriegsgefangene, die sich als Viehhirten soweit emporgearbeitet und -gestohlen haben, daß sie reicher sind als ihre Herren. [Fritsch läßt sich im folgenden ein bißchen anders aus, man beachte aber den Zeitunterschied! Die niedrigste Klasse des Volkes, über deren Bezeichnung als Sklaven man streiten kann, da kein bestimmtes Gesetz existiert, welches zwischen Sklaven und Freien unterscheidet, besteht hauptsächlich aus Individuen, die den verachteten Stämmen der Berg-Damara und Buschmännern angehören. Sie gelten der Geburt nach nicht als gleichberechtigt mit den Nama. Ohne rechtlich Sklaven zu sein, betrachten sie ihre schlechte Behandlung als selbstverständlich. Wirkliche Leibeigene sind nur die im Kriege Gefangenen oder die sich auf Gnade und Ungnade ergeben haben (wie die Fingu bei den Kaffern). Bei den Nama gibt es nur wenige solche. Bei allen Südafrikanern übt der Reiche einen tyrannischen Einfluß auf Unbemittelte aus, die sich, um ihren Magen zu füllen, in ein Verhältnis fügen, das de jure nichtig ist. Das Mißhandeln oder Töten von Sklaven wird nicht bestraft. Fritsch l. c.: S. 364. Mit Recht nennt Nieboer, „Slavery": S. 160, diese

Zusammenstellung sehr unklar. Es ist schade, daß unser Verfasser gar keinen Bezug auf die früheren Beschreibungen der Nama genommen hat und namentlich Fritschs Darstellung nicht absichtlich verbessert hat. Früher gab es nach Hahn oft der Willkür und Grausamkeit preisgegebene Sklaven. Heute ist die Sklaverei verschwunden. Der Reichere kann sich aber Diener halten, die verpflichtet sind, bei ihrem Herrn zu bleiben; in der Lammzeit bekommen sie die im Voraus vereinbarte Zahlung in jungen Lämmern. Die Dienstzeit ist nicht bestimmt; gewöhnlich bleiben sie ihr ganzes Leben, doch können sie frei fortgehen. Ein Rest der Sklaverei ist die Haftung des Herrn für die Schulden des Sklaven und sein Züchtigungsrecht; vom Lohne darf er aber nichts abziehen. Auch dienen die Kinder der Diener im selben Hause fort. Eigentlich eine milde Haussklaverei. Kohler: S. 340, 341 nach v. Burgsdorff.]

[Sie kennen Zauber-Ärzte und -Ärztinnen (Kaiaob, Kaiaobs), die den gewöhnlichen Hokus-Pokus treiben. Anderson II: S. 66 f. Vergl. Wilken: „Het Shamanisme by de volken van den Indischen Archipel“ (1887), und Mikhailowskii: „Shamanism in Siberia and European Russia“, Journ. Anthrop. Inst. XXIV und XXV.]

Der Nama ist gastfrei. [Vergl. aber Fritsch: S. 362.].

Die Häuptlingswürde ist erblich [nach Fritsch: S. 365 meist auf den jüngsten Sohn]. So lange der Thronfolger minderjährig ist, regiert ein Onkel oder sonst ein Verwandter. Der Häuptling wählt seine Gattin frei. Der untaugliche Häuptling wird nicht umgebracht. Abgaben werden von den Eingeborenen nicht bezahlt; in Kriegsfällen oder bei sonstigen kostspieligen Gelegenheiten werden Kollekten gehalten oder es wird auch requiriert. Von den Weißen erhebt der Häuptling Gras- und Weideabgaben.

V. *Gerichtswesen.* Der Rat übt die Gerichtsbarkeit am Wohnsitze der Ratsleute. Eine bestimmte Gerichtszeit gibt es nicht. Advokaten sind unbekannt. Der Verurteilte muß das Klagegeld bezahlen (7 Mark 50 Pfennig bis 10 Mark). Durch „dagvaarding“ wird man vor Gericht geladen. Der Angeschuldigte steht vor dem Rate, hinter jenem stehen die Zeugen. Kein Gericht ohne Kläger. Tortur wird nicht gebraucht, wohl werden dem Angeschuldigten ab und zu 5 bis 10 Hiebe gegeben zum flotteren Geständnis. Gottesurteile und Eide sind unbekannt. Ein Mörder wird erschossen; ist er aber einer der Großen oder ihr Angehöriger, dann wird die Sache

mit Pfändung von Rindern abgemacht. [Nach Fritsch bestehen die Strafen hauptsächlich in Bußen; nur im Unvermögensfalle wird Körperstrafe auferlegt. Das formelle Recht wird in der Regel strikt gewahrt. Bei nicht prämeditiertem Morde muß der Rächer sich mit einer Buße in Vieh zufrieden geben; dabei wird eine Sühnemahlzeit abgehalten, an welcher sich die Freunde des Mörders beteiligen; der Mörder selbst darf nichts vom Rind, das er geliefert hat, genießen, er wird nur mit dessen Blut bestrichen. Es besteht also Blutrache. Fritsch l. c.: S. 363].

Die Häuptlinge können ihre Untertanen nicht ausstoßen oder töten. Die Bußen bestehen aus Rindern oder Kleinvieh, von der Prügelstrafe kann man sich loskaufen. Der Rat erhält die Bußen.

Asylrecht gibt es nicht. Man haftet außer für absichtliche Schäden auch für die von den Tieren verursachten.

Ehebruch, Blutschande, Notzucht werden mit Geld oder Prügel gestraft, Diebstahl ebenso.

Selbstmord ist höchst selten, ein versuchter wird wohl nicht bestraft. Er kam dem Verfasser noch nicht vor.

Das Land ist Gemeingut des Stammes, ebenso wie Gras, Wild und Wasser. Wilder Honig darf nur gesammelt werden, wenn der Häuptling es gestattet; diese Vorschrift wird aber oft übertreten. Wer einen Brunnen gegraben, hat das Vorrecht der freien Benutzung.

Zeug und Vieh ersetzen das Geld, es ist aber auch etwas deutsches Geld im Umlauf. Durch herumziehende weiße Händler wird Tauschhandel getrieben.

[Die Namaqua sollen rücksichtslose Viehräuber sein, wobei sie wenig danach fragen, ob sie Freund oder Feind ausplündern. „Wenn sie Überfälle in dieser Absicht auf die Damaras machten, begingen sie außerdem fürchterliche Grausamkeiten; die Männer wurden niedergeschossen, den Weibern hieb man Hände und Füße ab, Kindern riß man den Leib auf u. s. w., nur um den wildesten Blutdurst zu stillen.“ Anderson sah manche so verstümmelte Leute. „Reisen in Südwest-Afrika“ I: S. 132, 133.]

---

13. Die Ondonga.

Von M. Rautanen.

Missionar der finnischen Missionsgesellschaft, Station Otokonda, Deutsch-Südwestafrika.

I. *Allgemeines.* Das Amboland wird von verschiedennamigen Stämmen bewohnt und von selbständigen oder von einander abhängigen Häuptlingen regiert. Der hiesige Stamm heißt Ondonga, der zweite große Stamm des Ambolandes. Die Bewohner heißen Omundonga (plur. Aandonga). [Es ist nicht deutlich, ob die Ondonga bloß eine Abteilung der Ovambo (resp. Ovampo, Ova-Mpo) bilden, oder ob sie mit diesen identisch sind, wie es Gerland auf seiner Karte[1]) vorstellt. Schurtz faßt die Ovaherero, Bergdamara und Ovambo zu einer Gruppe, als die Stämme südlich vom Kunene zusammen, die er als südwestliche Bantuvölker betrachtet. Südlich von ihnen wohnen die Hottentotten und die Buschmänner. Ihre ethnologische Charakteristik besteht darin, daß sie den Übergang von den Nomaden des Südens zu den reinen Ackerbauern Centralafrikas bilden.[2]) Deniker setzt ihren Wohnsitz zwischen 16° und 20° südlicher Breite und rechnet sie auch ohne weitere Einteilung zu den südlichen Bantu.[3]) Anderson schildert uns das Land als schön und fruchtbar, im Gegensatze zur Damarasteppe. „Das ganze Land ist fruchtbar, obwohl es keinen Überfluß an Wasser hat. Es gehört offenbar zu den Steppenländern mit kurzer, aber für das

[1]) „Atlas der Völkerkunde" 1892: XI.

[2]) Schurtz: „Katechismus der Völkerkunde" (1893): S. 172. Vergl. Keane: „Man past and present" (1900): S. 106, 107, er verwirft den hottentottischen Namen Damara für diese Bantuvölker. Die Ova-Zorotu oder Berg-Damara sollen mehr mit Hottentotten vermischt sein.

[3]) J. Deniker: „Les Races et les Peuples de la Terre" (1900): S. 537.

Getreide hinreichender Regenzeit." Demgemäß halten die Ovambo das Wasser hoch in Ehren. „Viehzucht und Ackerbau, fahrendes Leben und Ansässigkeit, Armut und Wohlstand, Krieg und Friede, sie alle grenzen mit einemmale hier aneinander." Das Volk gehört zu den tätigsten und friedlichsten Afrikas. Es sieht den Bergdamara ähnlich: häßliche, knochige Menschen mit starken Zügen, sehr muskulös.[1])]

Sie leben vom Ackerbau und von der Viehzucht und sind seßhaft. Sie treiben auch Jagd und zu gewissen Zeiten Fischerei. Wenn in der Regenzeit die nach Norden und Nordosten liegenden Grenzflüsse des Ambolandes über die Ufer steigen und das Wasser sich in die nach südlicher Richtung laufenden periodischen Omilonga (Flüsse) ergießt, so bringt es eine Unmasse von Fischen nur einer Art mit sich. Dieses Flutwasser mündet in die Aosa, Niederung, und viele der Fische gehen dort zu Grunde und werden auch von den Seevögeln (Flamingo und Pelikane), sowie von den Hyänen und Schakalen gefressen. Die meisten Fische finden sich aber in den Omilonga, und je mehr das Wasser sich verläuft und verdunstet, desto mehr sammeln sich die Fische in den tiefsten Stellen der Omilonga. Jetzt fängt die Fischerei an und dauert etwa von Oktober bis Dezember. Die mittelst der widerhakigen Lanzen gefangenen Fische werden aufgeschnitten, entgrätet, an der Sonne getrocknet, aufbewahrt und als Zukost zur Mehlsuppe gegessen.

In der Regenzeit selbst, wenn die Niederungen sich mit dem ersten Regen füllen, kriechen die Frösche aus den Erdspalten hervor und werden gefangen, gereinigt und teils frisch gegessen, teils getrocknet für späteren Gebrauch, in gleicher Weise wie die Fische.

Die Frauen leben ebenso wie die Männer von Ackerbau und Viehzucht; Früchte kommen als regelmäßige Nahrung weniger in Betracht.

Die Bewohner betrachten sich als Eingeborene, nicht als Eingewanderte. Sie sprechen das Osindonga [?], einen Dialekt der Bantusprache.

II. *Familienverhältnisse.* Omazimo (Ezimo, sing., oma, plur.) schließt in sich engere und weitere Verwandtschaft, z. B. Aa-

[1]) Ratzel: „Völkerkunde" (1885) I: S. 352.

kuanekamba-Ezimo = Stamm der Begehrlichen; die ganze Aristokratie des Ambolandes gehört diesem Aakuanekamba-Ezimo an. Aakuanagombe-Ezimo ist der kinderbesitzende Stamm.

Es gibt Geschlechter mit Tiernamen; solche Tiere werden aber nicht verehrt.

Die Geschlechter leiten sich von einem Stammpaare Nulua und Nāmba ab. Eine zweite Sage erzählt von einem Baum Omukuku, im Herero Omumborombonga, aus dem alles, Menschen und Tiere, herstammen soll.

Bezeichnungen für die Verwandtschaftsverhältnisse sind die folgenden: Tate, mein Vater; ootate, unsere Väter (resp. ootate jandjé, meine Väter; ootate jetu, unsere Väter). Meme, meine Mutter; oomeme jandjé, meine Mütter; oomeme jetu, unsere Mütter; N'oko (Njoko), deine Mutter; oon'oko joje, deine Mütter; Oon'oko jeni, eure Mütter. Ohe, dein Vater; o'oho joje, deine Väter; ooho Jeni, eure Väter; Ohe, sein Vater; oohe je, seine Väter; oohe jano, ihre Väter. Omumuatate, mein Bruder oder meine Schwester väterlicherseits; Aamuatate, plur. Omumuameme, mein Bruder oder Schwester mütterlicherseits. Omumuabo, dein Bruder resp. Schwester väterlicherseits; Aamuabo, plur. omumuan'oko, dein Bruder resp. Schwester mütterlicherseits; Aamuan'oko, plur. omumuahe, sein Bruder resp. Schwester väterlicherseits; aamuahe, plur. omomuajina, sein Bruder resp. Schwester mütterlicherseits; Aamuajina u. s. w. [Wer sich über die Bedeutung der Verwandtschaftsnamen für die Geschichte der Familienorganisation orientieren will, lese außer Morgans grundlegenden Werken: „Systems of Consanguinity and Affinity of the Human Family“, 1871 und „Ancient Society“ 1877, in deutscher Übersetzung: „Die Urgesellschaft“ 1891, Kohler: „Urgeschichte der Ehe“ 1897, und Cunow: „Die Verwandtschaftsorganisationen der Australneger“ 1894. Vergl. für den Wert dieser folkloristischen Methode: Steinmetz: „Die neueren Forschungen zur Geschichte der menschlichen Familie“, Zeitschrift für Socialwissenschaft II (1899), 10. und 11. Heft.]

Verwandtschaftsbeziehungen, die in Europa mit verschiedenen Worten angedeutet werden, haben hier ebenfalls eine verschiedene Bezeichnung.

Die Verwandtschaft wird nur durch den Mutterstamm (Ezimo) vermittelt. Künstliche Verwandtschaft und Blutsbrüderschaft

kommen nicht vor. Adoption gibt es zwar, aber der Fremde wird nicht als zum Ezimo gehörig betrachtet. Auch die „Fosterage“ ist bekannt, aber es entstehen durch sie keine verwandtschaftlichen Verhältnisse.

Verwandte haften gegenseitig für ihre Straftaten, und verwirkte Bußen zahlen sie mit; sie werden mitbestraft und haften auch gegenseitig für Schulden. Ohne daß eine bestimmte Pflicht vorliegt, werden arme Verwandte doch manchmal unterstützt. Die nächsten Verwandten haften zunächst für einander, dann die entfernteren in immer geringerem Maße.

Nur der Mann wohnt mit seiner Frau und seinen Kindern zusammen, resp. mit seinen Frauen und je nachdem mit einigen ledigen nächsten Verwandten des Mannes oder der Frauen. Jeder verheiratete Mann hat seine Egambo-Werft, die in runder Form aus Pfählen, Rohr oder Reisen gebaut ist. Je nach der Zahl der Frauen und Kinder wird die Egambo kleiner oder größer hergerichtet. Jede Frau hat ihre eigene Elugo-Abteilung, mit Küche-, Schlaf- und Vorratsräumen.

Jede Frau führt eine gesonderte Haushaltung, nur nimmt der Hausherr Teil an den Mahlzeiten seiner Frauen, abwechselnd oder wie es ihm gefällt. Eine der Frauen ist die Oberfrau — Omukïntu guambanda. Sie ist die Regentin der ganzen Egambo, ja selbst über den Mann. Diese Oberfrau ist fast immer die Favoritin. Ihre Kinder haben dennoch keine Vorrechte vor den anderen. Umfangreichere Hausgemeinschaften gibt es nicht. Jeder hat seine Sondergüter.

Die Ledigen leben von den Verheirateten getrennt [eine über die ganze Erde verbreitete Sitte; die Jünglinge leben manchmal in den Versammlungs- oder Männerhäusern zusammen. Vergl. Schurtz: „Altersklassen und Männerbünde, eine Darstellung der Grundformen der Gesellschaft“ 1902: S. 202 ff.].

Der Eigentümer der Egambo wird das Oberhaupt der Familie. Er wird nicht gewählt, erblich ist die Würde auch nicht. Familienjustiz [im ausgebildeten Sinne, wie im echten Patriarchat] gibt es nicht, der Hausvater kann seine Frauen und Kinder nicht zur Strafe züchtigen oder verkaufen. Sie stehen sonst unter ihm, solange sie in der Egambo sind. Die Würde des Familienhauptes geht weder mit dem Alter noch durch Mißwirtschaft verloren. Wer unzufrieden

mit ihm ist, kann sich entfernen. Auch können Hausgenossen aus jedem beliebigen Grunde ausgewiesen werden.

Das eheliche Verhältnis ist streng, so lange es besteht. Es herrscht übrigens unbeschränkte Vielweiberei; Polyandrie dagegen ist unbekannt.

Wohl aber kommt es vor, daß ein Mann aus Armut nur eine Frau hat. Die Ehe ist gewöhnlich ein festeres Verhältnis, Zeit- und Probeehen gibt es nicht.

Die Frau soll aus einem anderen Ezimo als aus dem des Mannes stammen. Nach der Ehe gründet das Paar eine selbständige Egambo.

Spuren von Raub finden sich in den Ceremonien zur Eingehung der Ehe nicht. Die Ehe beruht sowohl auf einer Vereinbarung zwischen den Familien als auch auf einem Vertrage zwischen den Brautleuten selbst. Unbedingt nötig ist es aber nicht, daß die Letzteren zustimmen. [Wenn die Braut nicht gekauft wird (s. u.), ist es sehr begreiflich, daß ihre Zustimmung eher verlangt wird; wo die Kaufehe in Blüte steht, ist dieselbe selten nötig.[1])]

Die Werbung geschieht durch Freiwerber. Die Geschenke werden an die Braut selbst gemacht und die Werbung gilt als angenommen, wenn die Braut die Geschenke annimmt, im anderen Falle aber nicht. Die angenommene Werbung wird als aufgelöst betrachtet, wenn die Braut die Geschenke zurückerstattet. Seitens des Bräutigams wird die Auflösung der Verbindung so bewirkt, daß er die Geschenke zurückfordert oder der Braut sagen läßt, daß sie nicht mehr die seinige sei.

Ein Kaufpreis wird nicht für die Braut gezahlt. [Im merkwürdigen Widerspruch hiermit berichtet ANDERSON, daß der arme Mann zwei Ochsen und eine Kuh für eine Frau zahlt, der Reichere drei Ochsen und zwei Kühe, der Häuptling nichts, da die Ehre seine Frau zu werden als genügendes Entgelt gilt.[2]) Der letztere Ausdruck, die Ehre als Entgelt für die Frau, nicht für ihre Familie, ist einigermaßen der Kaufehe entgegen, aber soll man denn die Ausdrücke der Ethnographen so subtil abwägen? Ob der Berichterstatter RAUTANEN uns die durch die Missionäre „gereinigten"

[1]) Vergl. POST: „Afrikanische Jurisprudenz" I: S. 365.

[2]) POST: „Afrikanische Jurisprudenz" I: S. 338 und 356, nach ANDERSON I: S. 213, auch von RATZEL I: S. 357 ohne Widerspruch citiert.

Verhältnisse schildert? Es wäre damit seine Schilderung ganz anders zu nehmen und er hätte uns darüber aufklären sollen!]

Der Bruch des Verlobungsvertrages übt keine Wirkungen aus.

Die Erwerbung der Braut durch Dienst bei ihren Eltern ist unbekannt. Kinderverlobungen und Kinderehen kommen nicht vor.

Nahe Verwandte dürfen nicht heiraten. Meistenteils wird von Schwestern erst die ältere verheiratet, aber die Sitte schreibt es nicht vor [wie bei uns].

Hochzeit. Es gibt eine ceremonielle Handlung, Ohango genannt, welche alle zwei Jahre stattfindet. Zu diesem Behufe werden auf dem von altersher üblichen Orte Omasali = Laubhütten in der Form einer Egambo gebaut, für jede Braut eine.

Jetzt gibt es in Ondongo zwei Ohangostätten. Die alles leitende und bestimmende Persönlichkeit, Omnene quohango — der Herr des Ohango oder Ceremonienmeister, ist der Leiter und Anordner des ganzen Ohango. Alle erwachsenen, aber noch jungfräulichen Mädchen werden unter vielen religiösen Gebräuchen nach dem Ohango gebracht und bleiben da ein bis zwei Monate.

Dem Ceremonienmeister steht eine bestimmte ältere Frau zur Seite, welche die herbeigebrachten Bräute untersucht, ob sie wirklich jungfräulich sind, zu welchem Behufe ihnen ein fruchtabtreibendes Getränk eingegeben wird u. s. w. Stellt sich die Jungfräulichkeit der Braut heraus, so wird sie angenommen, andernfalls wird das Mädchen mit Spott und Schande weggetrieben.

Diese Ohango sind Freudenfeste für das Volk und Ehrenfeste für die Mütter, welche ihre Töchter zum Ohango bringen, denn es ist der Mutter größte Sorge, daß die Tochter mit Ehren dahinkommt.

Im Ohango sind die betreffenden ganz häuslich eingerichtet, und bilden sozusagen einen Stamm im kleinen. Die Bräute müssen mit ihren jüngeren Schwestern oder jungen Freundinnen Mehl stampfen und Wasser holen.

Die Bräutigams und ihre Freunde führen die Tänze mit Gesang und Trommelbegleitung aus. An diesen Tänzen nehmen auch Frauen teil, nicht aber die Bräute. Die Bräute dürfen, während der Ohangozeit, sich nicht aus dem Bereiche des Ohangoplatzes entfernen und wenn sie sich außerhalb der Hütten befinden, sind die Adeligen mit einem Leopardenfelle über den Kopf behängt, daß nur die Augen herausgucken, und die übrigen mit Schaffellen.

Am Morgen, wo der Ohango auseinandergeht, werden alle Hütten verbrannt, und auf einer bestimmten Stelle neben der Hütte der Ceremonienmeisterin werden auch alle Anzüge der Bräute, die in dieser Periode getragen wurden, verbrannt, wenn man die dürftige Bedeckung der aus Blättern gedrehten Schnüre so nennen kann.

Die Sitte erfordert, daß der Häuptling aus jedem Ohango wenigstens zwei Bräute nimmt und für diese einige große Ochsen schlachtet. Die Untertanen dürfen aber erst später bei ihren Omagumbo (Werften) für ihre Bräute schlachten.

Jetzt sind die Bräute heiratsfähig und werden Einzelhochzeiten gemacht. [Es ist schade, daß wir über die Bedeutung dieser Ohango nicht einmal nach der heute herrschenden Auffassung etwas erfahren. Sind sie Reste von ehemaligen Gesamthochzeiten als Einführung zu der Gruppenehe,[1]) oder aber werden die Bräute hier initiiert und auf ihren Beruf vorbereitet, ähnlich wie die Knaben in Australien und sonst vielfach [2])?]

Das junge Ehepaar besalbt sich gegenseitig und erklärt sich als Mann und Frau. Bei allen diesen Handlungen gibt es eine Menge religiöser Gebräuche. [Warum sind sie nicht mitgeteilt, so genau wie nur möglich, am liebsten mit der gangbarsten Interpretation?]

Auf die Jungfräulichkeit der Braut wird viel Wert gelegt. [Leider besitzen wir noch keine ethno-soziologische Untersuchung nach vergleichender Methode über die Gründe, die Parallelismen und die Folgen dieser Erscheinung. Geht die Schätzung der Jungferschaft der Braut immer mit allgemeiner Eifersucht zusammen? fehlt die Schätzung bei den schlaffen, sich nicht selbstbehauptenden Völkern? Sutherland hat interessante Bemerkungen hierüber.][3])

Die Hochzeiten finden im Oktober und November statt.

[1]) Post: „Hausgenossenschaften und Gruppenehen", Ausland 1891; vergl. Steinmetz: „Die neueren Forschungen zur Geschichte der menschlichen Familie", Z. f. Socialwissenschaft 1899: S. 814; Westermarck: „The History of Human Marriage" 1891: S. 51 ff.; E. Grosse: „Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft" 1896: S. 41 ff.; J. Kohler: „Urgeschichte der Ehe" 1897: S. 65 ff.

[2]) Schurtz: „Altersklassen und Männerbünde" 1902: S. 173 ff.; Starke: „Die primitive Familie" 1888: S. 186.

[3]) „Origin and Growth of the Moral Instinct", 1898, I: S. 187; II: S. 130—134. Westermarck: „History of Human Marriage": S. 123.



Die Brautleute dürfen ihren Schwiegereltern nicht frei ins Angesicht sehen; sie müssen sich überhaupt sehr beschämt anstellen.

Der überlebende Ehegatte hat dem Verstorbenen nicht in den Tod zu folgen. Die Trauerzeit dauert von drei bis zu fünf Tagen. Die Häuptlinge werden fünf Tage beweint, die übrigen drei; ganz arme Leute nur einen Tag. [In Polynesien haben die armen Leute nicht einmal eine Seele.[1]) Der scharfe Gegensatz der sozialen Klassen ist wahrlich kein Ausfluß des modernen Kapitalismus, wie häufig gemeint wird.]

Meistens geht die Frau beim Tode ihres Mannes zu ihren Ezimoverwandten zurück, nur die Häuptlingsfrauen werden von dem Thronfolger vererbt und die meisten an seine Omalenga, die auserkorenen Beamten, verschenkt.

Das eheliche Vermögen wird von den Ezimoverwandten des Verstorbenen geerbt. Der Gatte hat keine Buße für den Tod der Frau zu zahlen.

Jeder Ehemann kann die Ehe willkürlich aus irgend einem angeblichen Grunde auflösen. Der Mann kann die Frau einfach verstoßen. Die Frau kann in ihr Vaterhaus fliehen. Unfruchtbarkeit, Zanksucht u. s. w. sind übrigens Scheidungsgründe. Besondere Formen brauchen bei der Scheidung nicht beachtet zu werden. Vermögensfolgen hat die Scheidung schon deshalb nicht, weil die Frau und die Kinder als nicht Ezimoverwandte des Mannes doch nicht von ihm erben. Geschiedene Gatten können wieder heiraten.

Besondere Grundsätze für eine zweite Ehe gibt es nicht, nur daß die wieder verheiratete Witwe erst von einem alten Manne beschlafen werden muß.

Außereheliche Verhältnisse sind nicht erlaubt. Die Mädchen werden nicht vor der Ehe prostituiert, wenigstens nicht ohne Bestrafung. Prostitution ist unbekannt.

Die Kinder der Mädchen, welche nicht im Ohango waren, werden getötet, die nach dem Ohangoaufenthalt geborenen sind aber wieder den übrigen Kindern der Mutter gleichgestellt.

Es gibt Päderasten, sie werden jedoch gehaßt. Es gibt auch Männer, die sich als Frauen geberden, sie werden aber verabscheut; sie haben ihren besonderen Kollektivnamen Esenga

[1]) Steinmetz: „Erste Entwickelung d. Strafe“ 1894, I: S. 256, 259, 275.

(Eshenga), plur. Omašenge (Omashenge); die meisten von ihnen sind Zauberer (oonganga). [Bekanntlich ist die Erscheinung gar nicht selten bei wilden Völkern. Leider fehlen uns fast alle tieferen Angaben. Ist die Päderastie ein Ausfluß der Weibernot in den unteren Klassen durch die Polygamie der höheren? oder sonst auf Fälle der Weibernot beschränkt? Diese Weibmänner könnten dann als Adaptation an das bestehende Bedürfnis aufgefaßt werden. Oder sind sie wirkliche „efféminés"? Kommt echte Homosexualität vor? Die Beantwortung dieser Fragen bei vielen niedrigen Völkern dürfte sehr interessant sein.]

Häusliches Leben. Freudenfeste bei der Geburt sind unbekannt. Vater und Mutter sind keiner besonderen Diät unterworfen [Couvade, u. a.], dagegen wird die Frau von schweren und anstrengenden Arbeiten verschont, soviel wie nur möglich, gemäß den Umständen (ob reich oder arm, ob sie Hilfe bekommen kann oder nicht). In der vorgeschrittenen Schwangerschaft trennen sich die Ehegatten, bis der Wochenfluß nach der Geburt abgelaufen ist. Die jungen Frauen gehen fast ausnahmslos für die Zeit der Niederkunft zu ihren Müttern oder zu den Nächstverwandten mütterlicherseits. Die älteren Frauen dagegen bleiben zu Hause. Die Häuptlingsfrauen müssen immer bei ihren Verwandten oder sonstwo, aber nur nicht in der Häuptlingswerft niederkommen, weil das Niederkommen als verunreinigend oder gar unglückbringend angesehen wird. [Vergl. Crawley: „The Mystic Rose" 1902: S. 54; Ploss: „Das Weib" II: S. 10 ff.]

Neugeborene werden weder ausgesetzt noch getötet. Nach der Geburt von Zwillingen wird sofort ein Onganga, Zauberdoktor, herbeigeholt, welcher mit Kräuterpulver die betreffende Werft und die Nachbarbrunnen, sowie andere bestimmte Stellen, bis zur Häuptlingswerft und den Eingang zu dieser und den dortigen Brunnen bestreut, um allerlei Unglück zu verhüten. Nach diesem Reinigungsakte veranstaltet die Jugend allabendlich Tänze bei der betreffenden Werft etwa 14 Tage lang bis zu dem Tage, wo die Wöchnerin zum erstenmal herausgeführt wird. An diesem Tage wird ein Freudenfest, Episo, veranstaltet. Es wird außerhalb der Werft ein Graben von der Größe einer Badewanne gegraben und mit Wasser gefüllt. Hier wird die Frau von einem Zauberdoktor oder einer Zauberärztin gebadet, im Beisein einer zahlreichen Zuschauer-

schaft. Nach diesem Bade bekommt die Wöchnerin einen neuen Anzug. In demselben Wasser werden bei allerlei Krankheiten Kuren vorgenommen. Zum Schlusse wird eine Aloë als Zeichen der Fruchtbarkeit und des zähen Lebens in das Wasserloch gepflanzt.

Mißgeburten werden meist gleich getötet. Nach einem Todesfalle wird die Hütte auf eine andere Stelle versetzt; der Tote wird auf der Werft im Rinderkraal bestattet. Seine Sachen werden von den Verwandten geerbt. Die Nachgebliebenen in der Sterbewerft werden besucht und mit Bier (omatovu), Korn, Mehl, Bohnen u. s. w. als Zeichen der Teilnahme beschenkt. Der Tote wird nicht gegessen. Die Schulden sind kein Hindernis für die Bestattung. Alle im Kriege gefallenen, an Wunden gestorbenen und auch die an einer Schwellsuchtskrankheit verschiedenen Personen, werden nicht begraben. Die an Wunden, außer im Kriege, Gestorbenen werden verbrannt und so liegen gelassen (die Verbrennung geht nicht bis zu Asche). Alle übrigen Gestorbenen werden begraben. Das Begraben wird immer von älteren Leuten besorgt, die dafür bezahlt werden. Die etwaigen Schulden des Verstorbenen werden von den Verwandten bezahlt.

Das Kind wird nach den Verwandten und Freunden des Vaters oder der Mutter benannt, auch wohl nach Ereignissen z. B. alle nach des Vaters Tode geborenen Kinder heißen Omumuakali, der Daringebliebene; auf Reisen geborene: Onampazi; in Hungersnot geborene: Ondjala.

Früher wurden die Kinder beschnitten, jetzt nicht mehr; einige beschnittene alte Männer leben noch. [Über die Beschneidung und deren Gründe vergl. Wilken: „De Besnydenis by de Volken van den indischen Archipel" 1885; Ploss: „Das Kind" 1884, I: S. 342 f.; Rosenzweig: „Zur Beschneidungsfrage", 1878; Westermarck l. c.: S. 201; Lippert: „Kulturgeschichte" II: S. 141 f., 317.

Die Frauen können Eigentum haben, erben, vor Gericht erscheinen, und haben, wenn sie adelig sind, auch politische Rechte.

Alte und Kranke werden weder umgebracht noch verspeist.

III. *Erbfolge.* Die Ezimoverwandten des Verstorbenen sind erbberechtigt. Die Kinder der Schwester erben auch. Das Weib hat kein Erbrecht, weil es außerhalb des Ezimo ihres Gatten steht. Sklaven haben gar kein Erbrecht. Häuptlinge sind auch außerhalb

ihres Ezimo erbberechtigt. Gatten erben nicht voneinander. Eine Erbfolgeordnung gibt es nicht. Die Erbschaft wird geteilt, und der Stärkere bekommt den Löwenanteil. Kinder, Mundvorräte, Geschirr, Schmucksachen u. s. w. machen wie alles Eigentum die Erbschaft aus. Einzelne Omajana (sing. egana), Besitzungen, können nie in einen fremden Ezimo übergehen. Der Erbe haftet für Schulden des Erblassers. Letztwillige Verfügungen sind bekannt.

IV. *Politische Organisation.* Es existiert eine politisch geordnete Organisation, die viele Stämme umfaßt. Die Distrikte, omikunda, werden von den Verwaltern der Distrikte — Ojene jomikunda, verwaltet. Eigene Machtbefugnisse haben diese nicht; alle Angelegenheiten, wie Streitsachen und Werftversetzungen, müssen sie erst dem Häuptlinge vortragen und von ihm Erlaubnis erhalten. Besondere Häuptlinge für Krieg und Frieden gibt es nicht. Wird ein Kriegszug angeordnet, so wird ein Kriegsführer vom Häuptling bestimmt. [Also doch! der besondere Kriegsführer gehört zu den ersten Organen der sozialen Arbeitsteilung.] Palaver gibt es nicht.

Der Häuptling ist ein Despot, ihm nach stehen die Omalenga (sing. Elenga) — Günstlinge, die zugleich seine Ratgeber sind. Diese haben großen Einfluß auf den Häuptling, sind aber auch in Gefahr, beraubt oder getötet zu werden, wenn sie zu eigenmächtig werden.

Es gibt Adel (Aaua, sing. Omuua) und Untertanen (Aasigona, sing. Omusigona); beide Stände sind uralt und erblich.

Hörige und Sklaven gibt es nicht.

Unter den Adligen kommen auch verarmte vor, die fast gar keine Vorrechte haben und ihre Bedeutung verlieren; sie verbleiben aber im adligen Ezimo.

Altersklassen gibt es nicht.

Die Regenmacher haben keine Organisation und keine Machtbefugnisse; ihre religiösen Anschauungen und Bräuche sind dieselben wie die des Volkes. Ihr Beruf ist aber erblich, sie bilden den Ezimo der Priester. [Leider besitzen wir noch keine genügende Behandlung der Evolution der Priesterschaft sowie der Kirche als der Organisation der Anhänger einer Religion. Spencer: „Ecclesiastical Institutions" und J. Lippert: „Geschichte des Priestertums" 1883, 1884, geben aber schon interessante Aufschlüsse. Vergl. auch Schurtz: „Urgeschichte": S. 145 f., 594 f., 602 f. Robertson: „In-

troduction to English Politics“ 1901, S. 262 meint unrichtig, daß die nomadischen Völker keine Priesterschaft besitzen, diese erst mit der Ansiedlung möglich wird.]

Besondere Kasten von Gewerbetreibenden gibt es nicht; die Beschäftigungen sind nicht erblich, nicht organisiert. Wohl hat man spezialisierte Handwerker als: Eisen- und Kupferschmiede, Töpferinnen (Männer machen keine Töpferarbeit), Holzgeschirrarbeiter und Korbflechter, das letztere ist auch eine Frauenarbeit. Die Entstehung dieser Handwerke ist uralt. [Die allgemeine Regel in Afrika, wie überall, ist die, daß die Frauen die Töpferarbeit treiben, die Pfeifen werden aber manchmal von den Männern angefertigt, nur im Sudan, Uganda, Unyoro und bei den Galla sind die Männer die ausschließlichen Töpfer. Bei der Flechtkunst finden wir keine solche durchgeführte Arbeitsteilung. Die Männer beschäftigen sich jedenfalls viel damit und führen besonders die feineren Arbeiten aus.[1])]

Die Aandonga verbinden den Handel, den Ackerbau, die Viehzucht und das Handwerk miteinander, je nach der Geschicklichkeit des einzelnen.

Verachtete Gilden gibt es nicht; besondere Schutzverhältnisse und Geheimbünde sind unbekannt.

Eingewanderte Fremde genießen dieselben Rechte als die Eingeborenen.

Die Gastfreundschaft ist sehr ausgebildet und es wird viel Gewicht auf sie gelegt. Die aus anderen Stämmen geflüchteten Adeligen werden als solche behandelt, haben aber kein Häuptlingschafts-Erbrecht.

Die Macht der Häuptlinge ist unbeschränkt, despotisch. Sie dürfen kriegführen, besteuern, rechtsprechen.

Die königliche oder Häuptlingshofhaltung ist folgenderweise eingerichtet. 1. Die Bauart der Häuptlingswerft unterscheidet sich von derjenigen der Untertanen nur in Größe und Material, nicht im Stile. 2. Der Häuptling besitzt eine große Zahl von Frauen (der jetzige etwa 15), von welchen eine die Hauptfrau ist und die Aufsicht über die anderen führt, welche in ihren Omalugo auf

[1]) Vergl. die interessanten Ausführungen von SCHURTZ: „Das afrikanische Gewerbe“ 1900: S. 13—22.

der Werft leben. 3. Der Häuptling hat eine ältere Person als Haushälterin und einen Haushalter, der die Werft in Ordnung hält, ferner einen Ackeraufseher, denn die Häuptlinge treiben auch Ackerbau, nur in größerem Maßstabe. 4. Die Bestellung ihrer Äcker wird von den Untertanen besorgt. Von Zeit zu Zeit werden letztere dazu beordert; jede Omikunda (Distrikt) hat auf dem Häuptlingsacker ihre eigene Parzelle zu bearbeiten. Im Falle der Vernachlässigung werden die Betreffenden mit Vermögensstrafen belegt. 5. Der Häuptling hat eine sehr kleine Leibwache, 10—15 Mann; sie werden als Boten verwendet, um die Befehle den Untertanen resp. den Ojenojomikunda bekannt zu machen; sie sind auch die Vermittler zwischen Untertan und Häuptling. Wer den Häuptling zufällig trifft, darf ihm auch selbst seine Angelegenheit vortragen; gewöhnlich hat das mehr Erfolg als die Vermittlung der Omalenga. Der Häuptling wird stets in halbknieender oder gar sitzender Stellung angeredet.

Auch der Häuptling übt Gastfreundschaft gegen seine Untertanen.

Der König haftet nicht für nationale Unglücksfälle. Er wird für heilig gehalten und deshalb durch die Untertanen beschützt; man redet ihn mit Tate — Vater und Kalunga — Gott an; eine innere Beziehung zur Gottheit wird aber nicht angenommen. Er wird nicht isoliert, man kann ihn sehen, er verkehrt mit den Aasigona. Er regiert selbst mit den Omalenga. In Streitsachen überläßt er den letzteren oft das Verhör der Parteien, welche ihm drauf die Sache kurz vortragen. Der Häuptling erbt seine Würde auf Lebensdauer; Prüfung oder Wahl kommen also nicht vor. Wenn der Thronfolger minderjährig ist, regieren seine Mutter, Schwester oder ein Elenga für ihn. Wenn mehrere Thronfolger vorhanden sind, so wird der Stärkste Häuptling. Gewöhnlich sorgt der Häuptling dafür, daß er nicht zu viele Nachfolger hat, die ihm gefährlich werden können. Der Thronfolger hat keine Pflichten zu erfüllen. Bei der Thronbesteigung werden oft gefährliche Verwandte unschädlich gemacht. Der König wählt seine Gattin frei. Es kommt nicht vor, daß die Seinigen ihn verlassen. Es gibt nur einen Fall in der Geschichte, daß ein Häuptling umgebracht wurde, nämlich im Ombarantu-Stamme; dieser Häuptling war ein über alle Maßen grausamer Mann; eines Tages, als er draußen herumging und seine Leute ein Strohdach als Sonnenschirm über ihm tragen mußten,

ließen sie das Dach fallen, zündeten es an und verbrannten ihn so; der Stamm ist bis auf heute ohne Häuptling. [Schade, daß wir nicht erfahren, wie lange das schon dauert und aus welchen Gründen; gerade solche Vorkommnisse beleuchten einen Volkszustand so deutlich.] Es wird kein Gericht gehalten über einen untauglichen Häuptling.

Sobald der Häuptling gestorben ist, wird er von allem, was er an sich hatte, entblößt, in ein frisches schwarzes Fell eingeschlagen, zusammen gebunden und in das Grab im Rinderkraale bestattet in halbsitzender Stellung mit dem Gesichte nach Osten. Die Trauertrommel wird gerührt und jetzt werden auch Gewehre abgeschossen. Am nächsten Tage versammelt sich der ganze Stamm k'oasa = zur Trauer und der Häuptling wird 5 Tage lang beweint. Auf seiner Werft werden die Eingänge verrammelt und neue durchgebrochen. Jetzt nimmt der Thronfolger alles, was sein Vorgänger besaß, in Beschlag. Nach Ablauf einiger Zeit wird die Trauernachricht den anderen Stämmen übermittelt und werden neue Friedensverträge gemacht.

Es würde zu weitläufig sein, wollte man alles, was bei solcher Gelegenheit geschieht, beschreiben. [*Natürlich nicht!* ganz unbedeutende Details können ja interessante Fingerzeige oder survivals enthalten, und der Ethnograph ist meist unfähig, hierüber zu entscheiden. Und welche Gefahr hat denn schließlich die Ausführlichkeit?]

In der Zeit, die ich seit 1870 an im Lande bin, habe ich dreimal Gelegenheit gehabt, solchen Trauerfestlichkeiten beizuwohnen.

Die nächsten Verwandten des verstorbenen Häuptlings büßen viel von ihrem Ansehen ein, wenn sie nicht ganz bei Seite geschoben werden und verarmen.

Vereinigungen mehrerer Distrikte gibt es nicht.

Die einzige Steuer ist die Kornsteuer; jede Werft muß nach der Ernte dem Häuptling 5—20 Liter Korn bringen und später noch eine freiwillige Steuer an Bier und Malz. Der Häuptling hat das Monopol für Elfenbein und Straußenfedern. Die Durchzugszölle für Fremde sind sehr gering.

V. *Gerichtswesen.* Es gibt bestimmte Rechtsgewohnheiten, die mündlich überliefert werden; auch frühere Rechtssprüche werden durch hierin besonders erfahrene alte Leute überliefert.

Die Rechtspflege wird durch die Häuptlinge mit ihren Omalenga geübt, und zwar für kleinere Sachen bei den Omagumbe der Ojene jomikunda (Werften der Distriktsverwalter), für größere Sachen beim Häuptling, zu jeder Zeit des Jahres am Vormittag.

Berufsmäßige Fürsprecher gibt es nicht. Die Scharfrichter sind gewöhnlich Ausländer und meist Buschmänner. [Bei den meisten afrikanischen Völkern geschieht die Exekution durch die Versammlung selbst, bei den monarchischen durch besondere Beamte.[1])] Gerichtskosten und Prozeßwetten sind unbekannt.

Das ganze Volk beteiligt sich nicht am Gerichtsverfahren. Es existiert keine Ladung vor Gericht, sondern die betreffenden kommen von selbst zum Häuptling, oder die klagende Partei fordert die gegnerische zum Erscheinen auf. Will der Vorgeforderte nicht mitgehen, so heißt das soviel, als daß er sich für schuldig erklärt, und muß er zahlen, was vom Häuptling bestätigt wird.

Verbrecher, die als schuldig erkannt sind, werden ohne Verhör heimlich überfallen in ihren Omagumbo und getötet oder aber sie werden in freundlich-listiger Weise zum Häuptling gerufen und gewöhnlich beim Biertrinken sofort entwaffnet, gebunden, zum Richtplatz gebracht und getötet. Einen öffentlichen Ankläger gibt es nicht.

Die Gerichtsverhandlung geschieht durch Parteivorträge: wenn beide Parteien mit ihren Zeugen versammelt sind, läßt der Häuptling oder sein Stellvertreter erst die eine Partei die Sache haarfein vortragen, wobei die Zeugen bejahen oder verneinen; dann wird die andere Partei aufgefordert, die Sache zu erzählen. Die Richter vergleichen die beiden Angaben, gehen abseits, machen den Gerichtsbeschluß und statten dem Häuptlinge Bericht ab, welcher dann das Schlußwort abgibt, das beiden Parteien mitgeteilt wird und wonach gehandelt werden muß.

Manchmal werden Geständnisse, z. B. wegen Behexung u. s. w., wo keine Zeugen sind, auch durch Tortur hervorgelockt. Der betreffenden Person werden die Arme mit Bogensehnen (Onkandja) auf den Rücken gebunden und so bleibt sie sitzend oder stehend nachts in der Kälte, am Tage in der Sonnenhitze, ohne Speise und Trank; die meisten bekennen sich, um den Qualen zu entgehen, schuldig und werden hingerichtet. Feuer- und andere Proben sind

---

[1]) Post: „Afrikanische Jurisprudenz“ I: S. 256, 257.

unbekannt. Stellvertretung und Eid sind ebenfalls unbekannt. Es gibt zwar eine Art von Schwüren, die aber ohne entscheidende Bedeutung sind.

Lebensstrafen kommen vor, aber keine Leibesstrafen. Schulden werden durch Pfändung vollstreckt; Bürgschaften sind bekannt, aber eigenmächtige Pfändung nicht. Hilfe des Häuptlings bei der Zahlung kommt nur ausnahmsweise vor.

Außergerichtlich werden Streitigkeiten gütlich beglichen, auch wird Rache an der betreffenden Person geübt oder an ihren Verwandten, oder man nimmt eigenmächtig, was man wünscht.

VI. *Rache, Buße und Strafe.* Selbsthilfe ist zwar nicht gestattet, geschieht aber. Talion wird geübt: Leben für Leben, Rind für Rind.

Das Institut der Blutrache besteht. Verpflichtet zu ihr sind die näheren Verwandten, aber auch ganze Ezimo, und sie wird an den Verwandten des Schuldigen resp. an seinem Ezimo geübt. Für einen Mann wird ein Mann, für eine Frau eine Frau, für ein Kind ein Kind geopfert. Wegen Eheverbrechen wird die Frau von ihrem Manne, sonst von ihren Verwandten (meist ihren Brüdern) gerächt. Die Blutrache gilt als heilige Pflicht. Die Frauen spielen keine Rolle in ihr.

Der Totschlag hat keine Wirkung auf des Erschlagenen Ruhe. Die Blutrache kommt nur nach einer Tötung [oder Mißhandlung] vor. Für die Blutrache macht es keinen Unterschied, ob die Tat absichtlich oder gar zufällig geschah, ob der Täter unzurechnungsfähig war oder in Notwehr handelte.

Die Rache ist sühnbar durch Zahlung eines Blutpreises, das beleidigte Geschlecht muß diesen annehmen; der Preis hat eine herkömmliche Höhe, wechselnd nach Stand, Alter, Geschlecht. Er wird in Vieh bezahlt. Das Ausschlagen der Augen kostet mehr als das Leben, weshalb diejenigen, die einem ein Auge ausgeschlagen haben, ihn zu töten versuchen. Das ausgeschlagene Auge wird nie für ganz bezahlt geachtet: erst 10 Rinder, später aber noch dann und wann etwas, so lange der Betreffende lebt.

Die Verwandten zahlen den Blutpreis vollständig mit. Der Preis gehört den Nächstverwandten, der Mutter und den Geschwistern zuerst. Wenn der Ezimo zu arm ist, um die volle Summe zu erlegen, was nicht selten vorkommt, so müssen die Verwandten

zufrieden sein, mit dem was sie erhalten können, oder aber es wird Blutrache genommen. Sobald das letzte Rind bezahlt ist, versammeln sich beide Parteien beim Häuptling des Ermordeten. Von der schuldigen Partei wird ein Rind geschlachtet und dieses zum Schluß wird von allen Anwesenden aus derselben Pfeife, der Friedenspfeife, geraucht. Solange die Pfeife nicht geraucht ist, sind sie noch nicht versöhnt. [Die Bedeutung dieser Versöhnungsfeste in ihren drei Formen bespricht STEINMETZ in seiner „Ersten Entwicklung der Strafe" I: S. 453—465.]

Widerspenstige Leute werden durch ihre Genossen oder durch den Häuptling umgebracht oder ausgestoßen.

Die Bußen auf Vergehen sind durch die Sitte fest bestimmt; sie bestehen aus Vieh, Feldhacken, Salz, Schmucksachen u. s. w. Fast alle Vergehen werden so gesühnt. Die Buße erhält die geschädigte Partei. Nur eine wird gezahlt. Für Aapika-Sklaven ist eine andere Buße zu zahlen. Der Ezimo, adelige ausgenommen, haftet mit für die Buße; ist der Ezimo zu arm, so wird die Buße auf ein Minimum beschränkt.

Ein Asylrecht gibt es nur für wenige Tage an den geweihten Stätten. Ein zum Tode Verurteilter wird begnadigt, wenn er den Häuptling an seinen Beinen erfassen kann. Ein fremdes Haus gewährt dem flüchtigen Verbrecher Schutz.

Die Strafen bestehen aus Todesstrafe, Verbannung resp. Austreibung aus dem Lande, Vermögenskonfiskation und Zahlung.

Der Täter haftet auch für zufällige Schäden, ebenso für die Beschädigungen, welche seine Tiere und Sklaven anrichten. Unzurechnungsfähigkeit und Notwehr haben keinen Einfluß auf die Haftung. Tiere werden nicht bestraft. Ezimoverwandte haften vollständig mit.

Der Verwundete wird dem Verwundenden resp. seinen Verwandten zur Pflege überlassen; genest er, so ist keine weitere Vergütung nötig, stirbt er, so wird es wie Tötung behandelt. Beleidigungen und Beschimpfungen werden nicht immer vergütet. Menschenraub und -Verkauf kommen nicht vor, nur der Häuptling hat das Recht, Sklaven zu verkaufen. Ehebruch wird mit einem Rinde an den Mann bezahlt. Abtreibung wird wie Tötung betrachtet und bestraft. Der Mann, welcher ein noch nicht im Ohango gewesenes Mädchen geschwängert hat, muß für die von

den Verwandten des Mädchens abgetriebene Frucht bezahlen. Behexung einer adeligen Person wird mit Tod bestraft. Vergiftungen kommen fast nie vor. Das Gestohlene muß zurückerstattet werden, sonst steht keine Strafe auf Diebstahl u. s. w. Verrat, Friedensbruch und versuchter Selbstmord werden nicht bestraft.

VII. *Grund- und Bodenverhältnisse.* Die Stämme als solche wechseln nie ihre Ansiedelungen, dagegen haben die Besitzer der Äcker die Freiheit, Acker und Werft zu verlassen und anderes Terrain in Beschlag zu nehmen, aber nicht eigenmächtig, sondern durch Häuptlingsvermittlung. Ist jemand mit seinem Acker unzufrieden und will er einen anderen haben, so bringt er ein Geschenk von 1—4 Rindern zum Häuptling als Kaufpreis für den begehrten Acker. Gefällt die Sache dem Häuptlinge, so gibt er einen von seinen Leuten mit, und die beiden gehen, um den gewünschten Acker in Beschlag zu nehmen. Letzteres geschieht immer in der Morgendämmerung. Unweit von der erwählten Werft wird auf dem Acker ein Feuer angezündet und der Abgesandte des Häuptlings sagt dem Besitzer an, daß er ausziehen muß. Der Ausgetriebene macht es wie der andere und zahlt dem Häuptlinge ebenfalls. In der Weise geschehen durch einen Urheber mehrere Ackerwechselungen. Will oder kann jemand nicht zahlen, so nimmt er sich einen neuen Acker.

Nur der Häuptling hat Recht am Grund und Boden, der ihm vollständig gehört. Nur Weideland und Wald sind Gemeingut des Stammes.

Jeder darf jagen, aber die Elefanten- und Straußenjagd gehört dem Häuptling. Erlegen Untertanen diese Tiere, so müssen sie Elfenbein und Federn dem Häuptlinge bringen, der dafür dem Jäger Munition und auch Gewehre gibt.

In früheren Zeiten, wo keine Feuerwaffen im Lande vorhanden waren und Elefanten mit Jagdäxten erlegt wurden, gaben die Häuptlinge den Jägern Rinder als Belohnung, auch für erlegte Löwen und Leoparden, die ebenfalls dem Häuptlinge gehören.

Alle Fische innerhalb des Landes des Stammes gehören dem Häuptlinge; sie werden in großen Teichen gezüchtet. Alle Gewässer außerhalb des Stammlandes sind Gemeingut.

Nur die Äcker von angesehenen Adeligen werden von Untertanen bearbeitet, vor allen diejenigen des Häuptlings.

Sondereigentum an Grund und Boden besteht nicht, weil das ganze Land, auch der Neuacker, dem Häuptlinge gehört.

Alle Fruchtbäume im Stamme stehen entweder auf dem Acker oder in der Nähe und gehören dem, der den Acker besitzt. Nur eine Art von Fruchtbäumen (Omugongo, Schweinfurthiana, Schinz) gehört dem Häuptling resp. den Adeligen, aus deren Früchten ein berauschendes, sehr beliebtes Getränk bereitet wird.

Eigentumszeichen sind unbekannt.

VIII. *Rechte an beweglichen Sachen.* Häuser gelten als beweglich, d. h. das Material: Pfähle und Dächer. An beweglichen Sachen gibt es ein Besitzrecht, z. B. wird einer aus seiner Werft getrieben, so hat er das Recht, das Baumaterial abzutragen oder zu verkaufen. Familieneigentum gibt es nicht.

Gefundene Gegenstände werden gewöhnlich eingelöst oder gegen Belohnung ausgeliefert.

IX. *Verkehrsverhältnisse.* Perlen, Werkzeuge, Vieh, Schmucksachen, Getreide, Hausgeräte werden als Geld verwendet.

Gemünztes Geld gibt es nicht.

Besondere Verträge sind unbekannt.

Der Tauschhandel wird in sehr primitiver Weise betrieben. Ausfuhrartikel in Ondonga sind Salz und Kupfer. Die anderen Stämme haben andere, sehr begehrte Tauschartikel, wie Eisenwaren und Tabak. Diese Artikel werden von Stamm zu Stamm durch Träger transportiert. Eine Last von etwa 25 Kilo wird in zwei gleichschwere Teile geteilt und kunstgerecht auf eine aus Palmbaumwedelstengel hergerichteten Traglatte befestigt und so auf den Schultern getragen.

Kaufgeschäfte werden ungezwungen abgemacht.

Für den Abschluß eines Kaufes gibt es keine besonderen Formen. Gefällt einem sein eingetauschter Artikel nicht, so gibt er es zurück und erhält auch das seinige wieder. Der Verkäufer haftet nicht für heimliche Mängel, der Käufer muß selbst acht geben. Dienstverträge existieren nicht. Die Schenkungen sind gewöhnlich nicht widerruflich. Karawanentransport ist unbekannt, die europäischen Waren werden auf Ochsenwagen transportiert. Für solche Handelswagen und für die der Reisenden, Forscher und Missionare, gibt es keine besonderen Gesetze; diese Leute werden mehr oder weniger als Gäste betrachtet, müssen aber dem Häuptlinge ein Geschenk

machen und erhalten von ihm ein Gegengeschenk, wenn es dem Häuptlinge gerade einfällt.

Die obigen Angaben beruhen alle auf persönlichen Beobachtungen, zu denen der Verfasser bei einem mehr als fünfundzwanzigjährigen Aufenthalte im Lande als Missionar reichlich Gelegenheit hatte.

Ondonga, Deutsch-Südwestafrika.

Station Otokondo, 1. Oktober 1896.

---

14. Die Amahlubi.

Von L. Marx.
Missionar der Brüdergemeinde in Bethesda, Ost-Griqualand.

I. *Allgemeines.* Die Amahlubi wohnen in der Kap-Kolonie, Ost-Griqualand, Distrikt Matatiele, Hlubiland. Sie bilden einen Stamm der Fingu-Nation. [Die Fingu sind ein Mischvolk aus Kaffernstämmen, die durch Tschakas Eroberungszüge aus Natal zersprengt wurden; als Amafingu-Wanderer wurden sie nach Süden gedrängt und lebten als Sklaven unter den Kosa-Kaffern, deren Vieh sie hüteten und deren Felder sie bebauten. „Im Kriege von 1835 verließen 16000 dieser Leute das Kosa-Land und wurden von den Engländern östlich vom großen Fischfluße angesiedelt“, wo sie so große Fortschritte machten, daß das Land in der Mitte der sechziger Jahre übervölkert war und ihnen ein Teil des Galeka-Landes zugewiesen wurde. Im Jahre 1875 zählte man 73500 Fingu in der Kolonie. Diese Leute hatten in jeder Beziehung einen höheren Kulturstand erreicht. Sie hatten 46 Schulen und 45 Handelsstationen. Sie bebauten den Boden sehr gut. Sie haben Straßen gebaut und viele Kirchen, obwohl nicht alle Christen sind. Sogar haben sie aus eigenen freiwilligen Beiträgen eine Industrieschule errichtet. Auch körperlich haben sie sich besser entwickelt.[1]) Die Hlubi waren einst das zahlreichste Volk in Südostafrika, nach den Verwüstungen durch Tschaka und dem friedlichen Leben unter englischer Oberhoheit bilden sie jetzt wieder den volkreichsten Stamm. Nur einmal wurden sie aufrührig unter ihrem Haupte Langalibalêle.[2]) Sie gehören also zu den Kaffern, die einen Teil

[1]) Ratzel I: S. 280.
[2]) M'Call Theal: „South Africa“ 1899: S. 292 ff.; Keane: „Man“: S. 98 ff.

der Zulu bilden; diese, mit den Betschuana, die mehr oder weniger mit den Hottentotten gemischt sind, und den Herero und Ovambo bilden die Südbantu-Völker. Die östlichen Betschuanen heißen Basuto, die westlichen Ba-Kalahari.[1]) Die besten Zusammenstellungen der Ethnographie dieser Völker gaben Ratzel: „Völkerkunde“ und Fritsch: „Die Eingeborenen Südafrikas“, 1872; die ausführlichste Beschreibung der Basuto finden wir in Casalis: „Les Bassoutos“ (1859); die Ba-Ronga-Zulu beschrieb neuerdings Junod gründlich („Les Barongo“ 1898). Vgl. Kohler: Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. Bd. 14, S. 456.]

Sie verbauen Mais und Kafferkorn; von letzterem wird Kafferbier bereitet. Auch Viehzucht treiben sie, und zwar halten sie: Rindvieh, Schafe, Böcke und Hühner. Männer wie Frauen leben von Kafferkorn, Mais und Fleisch.

Sie betrachteten sich als Eingewanderte; früher wohnten sie jenseits des Drakenbergs. Sie sprachen das Hluhbi, das in vielen Wörtern und Formen zum Zulu hinneigt, ein Dialekt der Kosa-Sprache.

II. *Familienverhältnisse.* Es gibt engere und weitere Verwandtschaftskreise. Die Geschlechter tragen Pflanzennamen, wie z. B. Umti-mkulu = großer Baum. Schweinefleisch und Fische werden nicht gegessen, Rindfleisch aber auch von gefallenen Tieren. [Das Speiseverbot braucht keine totemistische Grundlage zu haben, also nicht daher zu rühren, daß diese Tiere Totemtiere waren, als Stammväter von den ihren Namen tragenden Geschlechtern galten. Über die vielen Speiseverbote vergl. Schurtz' interessantes Büchlein: „Die Speiseverbote“ 1893. Wer sich die große Entfernung zwischen unserer Verfeinerung in Bezug auf Speisen u. s. w. und der Roheit der Naturvölker vergegenwärtigen will, den verweise ich auf Steinmetz' „Endokannibalismus“ (1895) § 19: „Geschmacksanästhesie der Wilden“, und auf J. G. Bourke: „Compilation of Notes and Memoranda bearing upon the use of Human Ordure and Human Urine“, Washington 1888.]

Die Geschlechter leiten sich von einem gemeinsamen Stammvater her. (Der Stammbaum des Häuptlings Zibi erschien im Missionsblatt der Brüdergemeinde.) Einer der Stammväter war Umti Mkulu.

---

[1]) Deniker: „Les Races et les Peuples de la Terre“ (1900): S. 537.

[Bekanntlich besteht die Religion der Kaffern aus Ahnenverehrung. Die Ahnen der Könige nehmen die erste Stelle ein, ihr Stammbaum wird mit größter Sorgfalt zurückgeführt.[1])] Der ältere Bruder des Vaters heißt auch „Vater", der jüngere Bruder „der kleine Vater".

Personen, für welche wir in Europa gleiche Verwandtschaftsbezeichnungen haben, werden hier mit verschiedenen Worten bezeichnet. Z. B. die Hlubi machen einen Unterschied zwischen den Geschwistern von Vater und Mutter, die in Europa gleichmäßig Onkel und Tante genannt werden. Verwandtschaft wird durch Vater und Mutterstamm vermittelt.

Kinder werden wohl in fremde Familien zur Aufzucht gegeben, z. B. Kinder von einem Kaffern und einer Europäerin wurden einer Kaffernfamilie zur Aufzucht gegeben. Die Aufnahme geschieht gerichtlich und das Kind bekommt ganz dieselben Rechte wie ein eigenes Kind.

Verwandte sind für Straftaten anderer Verwandten haftbar; z. B. der ältere Bruder zahlt für die Straftaten des jüngeren Bruders, wenn dieser die Zahlung nicht voll leisten kann. Mitbestraft werden Verwandte aber nicht, und für Schulden haften sie auch nicht. Bei Verarmung müssen sie einander jedoch unterstützen. Der Mann haftet für die Frau, der Vater für das Kind, der ältere Bruder für die jüngeren Geschwister, der jüngere Bruder für ältere Schwestern, wenn kein älterer Bruder da ist, der Großvater für die Enkel.

Jede Familie hat ihre runde Hütte. Die Hütten haben oft mehrere Abteilungen. Die älteren Kinder wohnen in einem besonderen Kosthause. Jede Frau hat ihre eigene Hütte, jede Hütte hat ihren selbständigen Haushalt. Die erstgeheiratete Frau ist die Großfrau. Sie wird vom Manne am meisten geehrt, die anderen Frauen müssen ihr dienen, insonderheit die jüngste. Ihre Stellung als Oberfrau hat sie nur dadurch, daß sie zuerst als volle Frau geheiratet wurde, d. h. mit voller Zahlung und mit allen zur Verheiratung gehörigen Feierlichkeiten und Gebräuchen. [Bei den Betschuanen taten die Frauen alle die schwere Arbeit allein, u. a.

---

[1]) A. Kropf: „Das Volk der Xosa-Kaffern" (1889): S. 187. Vergl. über die Kosa oder Xosa-Kaffern die ausführliche Beschreibung im zweiten Bande von Lichtenstein: „Reizen in het zuidelyk gedeelte van Afrika" 1815.

bauten die Häuser. LICHTENSTEIN: „Reizen in het zuidelyk gedeelte van Afrika“ (1815) IV: S. 321, ebenso bei den Kosa-Kaffern, II: S. 63.]

Es gibt umfangreichere Hausgemeinschaften. Ganze Geschlechter bauen einen Kraal. Die Häuser stehen im weiten Halbkreis um den Viehkraal. Die häusliche Gemeinschaft hat ihr eigenes Vermögen bestehend aus Vieh und aus dem Kraal. Viele Kinder besitzen ihre Kälber und Pferde u. s. w., die sie sich erarbeitet haben oder geschenkt erhielten. Die Ledigen leben getrennt von den Verheirateten.

Familienhaupt wird der Vater, an dessen Stelle der nächstälteste Bruder, an dessen Stelle der älteste Sohn. Die Würde ist immer erblich auf den ältesten Sohn: den Erstgeborenen der rechtmäßig geheirateten Frau.

Der Vater führt die Verwaltung, haftet für Vergehen und Schulden der Seinigen, darf sie aber nicht töten oder verkaufen. Mit der Ausheiratung erlöschen die Rechte des Familienoberhauptes, er heißt nur noch so honoris causa. Sonst erlischt diese Würde erst mit dem Tode. [Bei den Kosa wurde der Vater hoch verehrt, auch wenn er zu alt geworden war und sein ganzes Besitztum den Söhnen überlassen hatte. Ein Lear wäre hier also unmöglich. Den Sohn, der seinen Vater nicht ehrte, würde der ganze Stamm verachten, ja mit Ehrlosigkeit und Ausstoßung strafen. Nach dem Tode des Vaters hat der Sohn den Onkel oder älteren Bruder als Berater zu ehren. Alle Verwandten unterstützen einander, auch die Alten, Kranken und Armen, in liebevoller Weise. LICHTENSTEIN II: 62.]

Hausgenossen können aus der häuslichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden, z. B. wenn eine Tochter einen Mann gegen den Willen des Vaters heiraten will, schließt dieser sie aus. [Über diese Ausstoßung als primitive Strafe innerhalb der Gruppe vergl. STEINMETZ: „Strafe“ II: S. 153 ff.]

Die ehelichen Verhältnisse sind nach Gesetzen geordnet. Es herrscht unbeschränkte Vielweiberei. Polyandrie ist unbekannt. Sehr oft kommt es vor, daß ein Mann nur eine Frau hat, durch die Armut wird es fast zur Sitte; ursprünglich ist dies nicht der Fall. [LICHTENSTEIN erklärt die Polygamie der Kosa zum Teil hieraus, daß sie keinen Verkehr mit ihren Frauen haben, solange diese säugen, was sehr lange geschieht. Die Kraft der Nation sieht er in dieser Enthaltsamkeit begründet. Ib. II: 57.]

Die Ehe ist ein festes, nur durch den Tod lösliches Verhältnis. Zeit- und Probeehen sind unbekannt.

Die Ehefrau kann sowohl aus einem fremden als aus dem eigenen Stamme des Mannes gebürtig sein. Ein Hlubi heiratet z. B. eine Tembu-Frau, aber nicht eine Bassuto, da zwischen ferner gelegenen Stämmen Feindschaft und Abneigung besteht und die Sprache so verschieden ist, daß Mann und Frau sich nicht verstehen würden. Ein Schlesier nimmt etwa eine Frau aus Schwabenland oder eine plattdeutsch sprechende Rheinländerin, aber nicht leicht eine Holländerin oder Engländerin.

Die Ehefrau geht stets in die Familie des Mannes über und das Paar gründet sich ein selbständiges Haus.

Spuren von Frauenraub kommen vor. Entführung ist nicht selten. Wenn zwei Männer aus verschiedenen Kraalen um ein und dasselbe Mädchen werben, wird bisweilen zwischen den Jungfrauen der beiden Kraale ein mehrere Tage dauernder Kampf mit langen Stöcken ausgefochten, bei welchem es ohne viele Worte und viele blutige Köpfe und Hände nicht abgeht. Die Ehe beruht auf einer Vereinbarung zwischen den Familien der Brautleute. Die Väter haben das Verlobungsrecht. Die Zustimmung der Braut ist nicht erforderlich. [Auch Kropf sagt, wenn Vater und Tochter nicht einverstanden sind, siegen die Bitten der Tochter selten über die Habsucht des Vaters.[1])]

Es wird um die Braut geworben und ein Kaufpreis wird an ihre Familie gezahlt, welcher herkömmlich auf 20 Stück Rindvieh und ein Pferd bestimmt ist. Der Preis ist verschieden bei Witwen und Jungfrauen, nicht nach der Schönheit, wohl nach dem Stande; für die Tochter eines großen Häuptlings wurden 100 Tiere gezahlt, die der Vater des Bräutigams seinem Volke entnahm. Die Zahlung findet in Raten statt. Bis zur vollständigen Abzahlung hat

[1]) „Kosa-Kaffern“: S. 131. „Native Laws and Customs“: App. C S. 163: das Mädchen wird nicht nach ihrem Willen gefragt, aber kein Fingu-Mädchen wird zu einer Heirat gezwungen. S. 104 sagt Jeffrey, „superintendent of Natives“, auch über die Fingu ganz anders aus und erzählt viele Fälle von Gewaltanwendung. Ebenso ib.: S. 99: öfter werden Mädchen dazu grausam geprügelt; manche ziehen Selbstmord vor. Vergl. auch Macleans „Compendium of Kafir Laws and Customs“ S. 18, für die Kaffern.

der Vater der Braut noch das Recht, dieselbe zurückzunehmen. Nach der Abzahlung haben ihr Vater und ihre Familie gar kein Recht mehr auf sie. Die Frau scheidet völlig aus ihrer Familie aus.

Die Verwandten des Bräutigams tragen zum Brautpreis bei, aus einer Art Freundschaft, die auf Gegenseitigkeit beruht. Der Preis fällt dem Vater der Braut zu. [Der Kaffer sagt: der Vater muß das Blut seiner Tochter essen, d. h. die Morgengabe, und „das Vieh füllt die Augen derer, die die Braut verläßt, wie sie sie füllte mit ihrer Gegenwart". Die Morgengabe ist auch eine Garantie für das gute Betragen von Mann und Weib; sie sichert den Einfluß des Vaters auf die gute Führung der Tochter, und der Mann verliert die Morgengabe, wenn sein schlechtes Betragen die Ehe auflöst, was nach Kafferni dee nicht leicht möglich ist.[1])]

Die Braut erhält vom Vater eine Aussteuer, etwa im Werte von 10 £, während der Wert des Brautpreises 25 £ beträgt. Die Aussteuer dient auch als Reservefonds. Die Familie der Braut muß den Verwandten des Bräutigams außerdem Geld zu Kleidern oder Kleider schenken.

Wenn der Mann stirbt, wird die hinterlassene Frau die Nebenfrau des nächstjüngeren Bruders. [KROPF sagt[2]): „Unter den Fingu, nicht unter den Xosa und Tembu, ist eine Art Leviratsehe (ukumngena) zu finden. Der jüngere Bruder oder Vetter des verstorbenen Mannes nimmt dessen Witwe, um seinem Bruder ‚Samen zu erwecken'. Der Zweck ist, die große Familie nach dem Tode des Hauptes zusammenzuhalten, damit nicht die Frauen zerstreut und die Kinder unversorgt gelassen werden. Kinder, die so geboren sind, gehören dem Verstorbenen an." Die Witwe wird aber nicht gezwungen. Im Unterschied zu der jüdischen Leviratsehe, findet diese Ehe auch statt, wenn der Verstorbene schon Kinder hinterließ. Vergl. den Abschnitt: „Das Levirat" in HELLWALDS „Die menschliche Familie" (1889): S. 262 ff. und in POSTS „Grundriß" I: S. 186 ff.: „Das Schicksal der Witwe".] Wenn die Ehe unfruchtbar bleibt, nimmt der Mann eine zweite Frau, aber er entläßt die unfruchtbare Frau nicht, sie bleibt in ihren Rechten. Verläßt der Mann die Frau, so steht es ihr frei, einen anderen Mann zu nehmen;

---

[1]) KROPF l. c.: S. 140.
[2]) L. c.: S. 136, 152.

im umgekehrten Falle wird sie oft auf grausame Weise von den Verwandten ihres Vaters zurückgebracht.

Ehen kommen nicht durch Austausch von Weibern zustande. [Wohl aber leihen die Männer ihre Frauen auf Jahre aneinander.[1])]

Erwerbung der Braut durch Dienstleistung ist unbekannt.

Wenn ein Bräutigam den Verlobungsvertrag bricht, so muß er eine Strafzahlung an den Vater der Braut leisten.

Kinderverlobungen und Kinderehen kommen nicht vor. [Nach Kropf gibt es bei den Xosa-Kaffern wenigstens formelle Kinderehen, nach welchen das Mädchen bei den Eltern bleibt, bis es mannbar wird, worauf der Mann es abholt und dasselbe sogleich seine Frau ist.[2])]

Zu nahe Verwandtschaft ist ein Ehehindernis; das Alter nicht. Die Brautleute sind oft gleichaltrig.[3]) Auf die Jungfräulichkeit der Braut wird Wert gelegt. [„Eine neue schandbare Sitte (metsah) hat sich durch die Fingu bei den Kaffern eingebürgert, wobei die jungen Leute, die oft kaum dem Kindesalter entwachsen sind, Unzucht treiben, sich aber bemühen, freilich oft vergeblich, daß ihre Sünde keine Frucht zeitige.“[4]) Bei dem Pubertätsfest der Mädchen kommen junge Leute mit unverheirateten Mädchen und Witwen gegen Bezahlung zusammen und werden die alten Männer mit jungen Mädchen versehen.[5])]

Verlobte weichen einander aus, erhalten aber bisweilen von den Eltern der Braut ein Haus, um geschlechtlichen Umgang zu halten, bei welchem jedoch keine Schwangerschaft eintreten darf. Als Gattin steht die Frau ganz unter dem Manne. Schwiegertöchter müssen dem Schwiegervater ausweichen, sie dürfen nicht in dessen Haus sitzen.

Der überlebende Gatte folgt dem Verstorbenen nicht in den Tod. Mehrere Wochen oder Monate trauert die überlebende Gattin. Das eheliche Vermögen geht auf den ältesten Sohn über. Das Bestehen des Levirats wurde schon erwähnt. Der Gatte zahlt keine Buße für die verstorbene Frau.

---

[1]) Kropf l. c.: S. 85.

[2]) Ibidem: S. 133.

[3]) Alte Männer, die es bezahlen können, heiraten junge Mädchen. „Native Laws and Customs“ (Cape Town, 1883, App. C: S. 163).

[4]) Kropf: S. 86.

[5]) Kropf: S. 129.

Willkürliche Ehetrennung gibt es nicht. Unter sehr erschwerenden Umständen nur kann der Mann die Frau verstoßen. [Unfruchtbarkeit und Ehebruch sind bei den Kaffern keine Scheidungsgründe, wohl aber gegenseitige Abneigung, Versagung der ehelichen Pflicht und Vernachlässigung, das Umhergehen außerhalb des Hauses mit entblößten Brüsten und, wenn sie eine Stammfremde ist, das Nehmen von Milch aus dem Milchsacke, da das dann Diebstahl oder Zauberei sein kann.[1]) Es deutet dieses darauf hin, daß die stammfremde Frau doch nie so ganz assimiliert wird.]

Das Vermögen bleibt beim Manne, ebenso verbleiben ihm die Kinder.

Zwischen Verlobten besonders findet außerehelicher Geschlechtsverkehr statt. Die Mädchen werden nicht vor der Ehe prostituiert. [Siehe aber oben.] Öffentliche Freudenmädchen gibt es nicht, wohl aber geheime Huren, besonders unter den Witwen. Leihen und Tauschen von Weibern kommt nicht vor. [Siehe aber oben. Entschädigung hebt bei den Kosa alle Schande des außerehelichen Verkehrs auf. Fremde Reisende finden leicht eine unverheiratete Frau, die sich ihnen für Geschenke hingibt; einem Gastfreunde überläßt man aus Höflichkeit wohl auch ein Mädchen. Dennoch sind die Frauen sittsam. Lichtenstein II: S. 60.]

Die außerehelichen Kinder haben kein volles Erbrecht. [Uneheliche, von den Verwandten der Mutter aufgezogene Kinder, die nie auf dem Hofe ihres Vaters waren, gehen, sobald sie majorenn sind, zu ihrem Vater, um so den Flecken der Unehelichkeit abzuwaschen; der Vater erkennt sie gern an. So sagt Kropf (S. 151) bezüglich der Kaffern.]

Bei der Geburt eines Kindes wird ein Schaf geschlachtet zur Feier des Tages. Während der Schwangerschaft beobachtet die Mutter eine strenge Diät. Die Frau kann sowohl im Hause ihrer Eltern, als in dem des Gatten niederkommen. Neugeborene Kinder werden weder ausgesetzt noch getötet. Zwillinge werden behalten und aufgezogen, auch mit einem Schaden behaftete Kinder. Der Sterbeort wird nicht verlassen, außer wenn bei ansteckenden Krankheiten mehrere Todesfälle auf einem Kraal vorkommen, dann wird der ganze Kraal, als ungesund und von bösen Geistern bewohnt,

[1]) Kropf: S. 154, 155.

verlassen. Die Kleider, die der Tote trug, werden mitbegraben; andere Sachen werden unter die Angehörigen verteilt. Der Tote wird nicht gegessen. Auch wenn er Schulden hatte, darf er begraben werden, doch muß dies möglichst schnell, innerhalb 24 Stunden geschehen. [Die Bestattungsgebräuche der Kosa weisen alle auf Totenfurcht. Die Hütte, in welcher ein Erwachsener starb, wird verlassen. Die Leiche eines gewöhnlichen Menschen wird verlassen; die Gattin verbrennt die gemeinschaftliche Hütte. Lichtenstein II: 39—44.]

Kinder werden benannt, nach Naturereignissen, z. B.: Imvula — Regen, Ntulah azi — großer Staub; nach Eigenschaftswörtern, z. B.: Rara — bitter, Mfutshane — klein; nach Substantiven: Ndata — Nachricht, Umgubo — Mehl; nach zusammengesetzten Wörtern oder ganzen Sätzen: Ngangeliswe — wie die Welt (so groß), Dalindyebo — er schafft Reichtum.

Die Knaben werden beschnitten, während bei den Bassuto auch die Mädchen sich einer Art Beschneidung unterwerfen müssen, um mannbar zu werden. Bei den Hlubis halten die Mädchen das sogenannte intonjane. Sie müssen mehrere Wochen mit weißer Tonerde über den ganzen Körper beschmiert in einem Hause sitzen; am ersten und letzten Tage finden Tänze und Biergelage statt. [Vergl. Kropf l. c.: S. 128, 129 der das intonjane der Xosa etwas anders beschreibt.] Durch die Beschneidung wird der sonst verachtete Knabe zum Manne, er wird in den Augen des Volkes erst dadurch heiratsfähig und befugt, an der Ratsversammlung der Männer teilzunehmen. [Die Kosa-Jünglinge heißen nach der Beschneidung Inkowala oder Indoda, und haben sich jetzt als Männer zu betragen; sie schwören dem Häuptlinge einen Gehorsamseid. Auch Mädchen werden nach der ersten Menstruierung initiiert. Erst jetzt gelten Knaben und Mädchen als vollgiltige Mitglieder ihres Geschlechts. Lichtenstein II: S. 45—49 und Schurtz: „Altersklassen“: S. 95 ff.]

Weiber können nur als Zeugen vor Gericht erscheinen. [Auch Kinder können Zeugen sein, bei den Xosa, Kropf: S. 176. Frauen erben zwar nach Kaffernrecht nicht, doch können sie Eigentum besitzen, auch wenn sie verheiratet sind; bei den Xosa, Tembu und Fingu bekommt eine verheiratete Frau öfter eine Kuh von ihrem Vater, diese und deren Kälber gehören ihr (nbulunga); ebenso

gehört ihr, was sie als Ärztin erwirbt.[1]) Bei den Kosa haben die Frauen gar keine öffentlichen Rechte mit wenigen Ausnahmen, ihr häuslicher Einfluß ist aber sehr groß. LICHTENSTEIN II: S. 61.]

Alte Leute werden geehrt und erhalten das Gnadenbrot bis sie sterben, mögen sie auch noch so hinfällig sein; gegessen werden sie, wenn sie tot sind, nicht.

III. *Erbfolge.* Erbberechtigt ist nur der erstgeborene Sohn. Wenn derselbe noch minderjährig ist, verwaltet der älteste Bruder des Verstorbenen das Erbe für den Sohn.

Es erbt nur einer, die Erbschaft wird nicht geteilt. Die Erbschaft umfaßt das Vieh, die Häuser, die Felder, die Viehkraale, die Ochsenwagen, den Pflug u. s. w.

IV. *Politische Organisation.* Es gibt Distrikte von etwa 1000 Köpfen oder mehr unter einem Häuptling, und Distriktshäuptlinge, die Ratsleute (isibonda) unter sich haben. Sie hatten früher die Macht, über alle vorkommenden Verbrechen zu urteilen, im Verein mit ihren Räten und mit der Männerversammlung. [Bei den Betschuanen fand LICHTENSTEIN die Macht der Häuptlinge noch größer als bei den Kosa-Kaffern, obwohl auch diese nicht gering war (II: 111), was er der seßhafteren Lebensweise der ersteren zuschreibt, die sich aus diesem Grunde nicht so leicht einem zu despotischen Fürsten entziehen können. Die meisten Streitigkeiten wurden ohne ihn erledigt, sogar wenn ein Totschlag vorlag, aber wenn er einmal angerufen wurde, so entschied er persönlich und machte dazu selbst den Schergen. „Reizen in het zuidelyk gedeelte van Afrika" (1815) IV: S. 348.] Jetzt dürfen sie mit dem Tode zu bestrafende Vergehen nicht mehr aburteilen, da dieselben durch die englische Regierung allein bestraft werden. Die Macht der Häuptlinge ist jetzt beschränkt und wird es immer mehr.

In den Palavern wird über Straftaten, Streitigkeiten, Verteilung von Ländern, alle das Volk betreffende Angelegenheiten verhandelt. Die verheirateten, besonders die älteren Männer des ganzen Stammes nehmen Teil am Palaver. Frauen sind ausgeschlossen. Es gibt besondere Ausschüsse der Ratsleute. Der Häuptling hat meist einen Ratsmann als seinen Sprecher oder Reichskanzler; dieser ist besonders schlau und redegewandt. Bei den Verhand-

[1]) „Native Laws and Customs" app. C: S. 63.

lungen im Palaver herrscht eine musterhafte Ordnung: der Häuptling spricht, dann erteilt er diesem, bald jenem das Wort. Jeder darf ruhig ausreden, keiner darf dem anderen ins Wort fallen. Schließlich zieht der Häuptling oder der Kanzler das Resultat der Beratung.

[Leider hat der geehrte Verfasser keine einzige Frage über die sozialen Klassen beantwortet. Doch gibt es wenigstens bei den Xosa-Kaffern sieben Klassen von Priestern, die zugleich Ärzte sind, diese Klassen sind aber nicht absolut geschieden. Der Arzt ist durch übernatürliche Kraft zu seinem Amte berufen. Die anerkannten Doktoren müssen ihn als geeignet erkennen, und nach einem Aufenthalte in der Einsamkeit im Verkehr mit Geistern muß er auf Geheiß des Häuptlings eine Art Meisterstück ablegen.[1])]

[Die Brüder des regierenden Königs sind bei den Xosa seine Minister und regieren unter ihm über Teile des Volkes.[2]) Auch eine Frau kann Königin werden. Die Räte haben eine große Macht über den König; er muß sich ihrer Einsicht fügen.[3]) — Wie schade, daß wir die Abweichungen von dieser Organisation bei den Fingu jetzt nicht erfahren. Außer den Häuptlingen gibt es offenbar keinen Adel, und Sklaven haben sie, wie es scheint, auch nicht, so wenig wie die Xosa.[4]) Dagegen hatten die Betschuanen als Sklaven die Kriegsgefangenen und deren Kinder; alle Diener der Reichen bestanden aus solchen. Lichtenstein IV: S. 321. Die Kosa hatten keine eigentlichen Priester, wohl Zauberärzte, meist alte Weiber und Regenmacher. Ibidem II: S. 32, 35.]

V. *Gerichtswesen.* Es gibt bestimmte, mündlich überlieferte Rechtsgewohnheiten.

Die Rechtspflege wird von den Häuptlingen im Verein mit ihren Volksversammlungen ausgeübt, am Häuptlingsplatz. [Selbsthilfe war den Kosa-Kaffern im Anfange des 19. Jahrhunderts schon unerlaubt. Lichtenstein II: S. 114.]

Advokaten und Exekutivbeamte sind unbekannt. Die Gerichtskosten bestehen oft in einem Ochsen, der den Männern zum Verspeisen gegeben werden muß.

Das ganze Volk beteiligt sich nicht am Gerichtsverfahren.

---

[1]) Kropf l. c.: S. 192 ff.

[2]) Kropf: S. 168.

[3]) Kropf: S. 167 ff.

[4]) Nieboer: „Slavery as an Industrial System" (1900): S. 140, 141.

Die Ladung vor Gericht geschieht durch Boten, die vom Häuptlinge ausgesandt werden. Zuerst spricht der Kläger, dann der Verklagte, dann werden die beiderseitigen Zeugen vernommen. Darauf geben die Ratsleute ihre Meinung ab und schließlich fällt der Häuptling das Urteil; es lautet meist auf in Vieh bestehende Strafzahlungen. Berufung gibt es nicht.

Zu Lebens- und Leibesstrafen verurteilen die Häuptlinge nicht mehr, seitdem die engliche Regierung die Rechtspflege größtenteils in ihre Hände genommen hat.

VI. *Rache, Buße, Strafe.* Ganze Familien werden, wenn sie vom Zauberdoktor als verdächtig hingestellt werden, ausgestoßen und müssen fortziehen, z. B. wenn der Mann oder die Frau Krankheit oder Tod durch Zauberei verursacht haben soll. [Bei den Kosa werden wohl absichtlich reiche Leute durch die Zauberärztin überführt und alsdann getötet, damit die Vornehmen des Stammes seiner Herden habhaft werden können. Lichtenstein II: S. 34. Wie in unserem Mittelalter!]

Die Bußen bestehen aus Ochsen, Pferden, Schafen, Röcken, Geld.

Für Entführung und Notzüchtigung einer Jungfrau zahlt man zehn Ochsen; heiratet der Mann das Mädchen nachher, dann nur zwei Ochsen. Alle bei einem Schafdiebstahl Beteiligten zahlen je ein Schaf. Die Bußen erhält der Häuptling und event. der geschädigte Teil, wenn derselbe einen Verlust hatte; für ein gestohlenes Schaf kann er etwa sechs Schafe als Strafzahlung erhalten. [Bei den Kosa-Kaffern wurde auch die Tötung durch einen Preis gesühnt, obwohl sie, besonders wenn sie absichtlich geschah, mit Tod bestraft werden mußte. Lichtenstein II: S. 114.]

Asylrecht gibt es nicht.

Die Strafen bestehen in Geld- oder Viehzahlungen; Knaben werden gezüchtigt.

Man haftet auch für Schäden, die durch das Vieh oder durch Kinder angerichtet werden.

Tiere werden nicht bestraft. Notwehr und Unzurechnungsfähigkeit heben die Straffähigkeit nicht auf.

Bestraft werden: Tötung, Mißhandlung, Beleidigung, Entführung, Ehebruch, Notwehr, Abtreibung, Vergiftung, Diebstahl, Raub, Tötung von Tieren. [Kropf hat uns darauf aufmerksam gemacht, daß mit dem Ehebruch vom Gatten vielmehr ein Geschäft betrieben

wird (l. c.: S. 85), wir möchten wissen, ob nicht noch andere ähnliche oder anders geartete Konflikte zwischen der gerichtlichen Tradition (unserem Gesetze) und der Praxis bestehen, oder aber zwischen dem geltenden Rechte und der populären Anschauung. Z. B. wie wird Diebstahl von Kleinigkeiten, durch arme Leute aus Not, durch Mächtige u. s. w. im Volke beurteilt? Wird wohl einmal Gnade statt Recht geübt, und wann? Es kommt uns manchmal vor, daß der Ethnograph subtiler alle die Geräusche in der Brust des Volkes auskultieren sollte und könnte! Und gerade dann bei der feineren und feinsten Observation muß die Aufgabe des Beobachters des Volkslebens schwer und interessant werden. Es wird so viel Scharfsinn und Geduld auf die Beobachtung von Pflanzen und niedrigen Tieren und gar auf die ihrer geringsten Organe verwendet — warum sollte die Beobachtung der relativ wenigen Menschenstämme so im Handumdrehen ohne jede besondere Sorgfalt oder Veranstaltung vor sich gehen?]

[Über die Kriminalität der primitiven Völker, geschweige über ihre Verbrecher, ist uns gar wenig bekannt. Vergl. Steinmetz: „L'Ethnologie et l'Anthropologie Criminelle", Cinquième Congrès d'Anthrop. Crimin. à Amsterdam, 1901; Corre: „Ethnographie Criminelle", 1894.]

VII. *Grund- und Bodenverhältnisse.* Die Dörfer sind feste Ansiedelungen.

Das Land gehört nur insoweit dem Häuptlinge, als er mit Zustimmung des Magistrats Grundstücke anweisen kann.

Ein Sondereigentum von Familien oder Einzelnen gibt es nicht. Schafe und Ochsen tragen Eigentumszeichen, die respektiert werden.

Wenn der Eigentümer das Land verläßt, fällt sein Land an den Häuptling zurück.

Die Häuptlinge erteilen Erlaubnis zum Anbau. Verpachtet, geteilt, vererbt, aber nicht veräußert kann ein solches Land werden.

[In der Regel werden die durch Abtretung, Kauf und Eroberung erlangten Stammesgrenzen geachtet. Kriege in der ausgesprochenen Absicht, Land zu erlangen kommen nicht vor. Vorwände zu einem solchen Kriege sind aber bald gefunden.]

[Alles Land gehört dem Könige und seinem Stamme: das Land ist also gemeinschaftliches Eigentum. „Das Ganze wird unter

die Häuptlinge verteilt, die wieder an Räte und diese an Kraalvorsteher, der Kraalvorsteher oder Schulze wieder an die, welche unter seiner Aufsicht wohnen, das Land verteilen." „Innerhalb einer besonderen Sippe gibt es nur Grenzen für das Ackerland. Das Weidefeld im Bereich jeder Person gehört der Sippe gemeinschaftlich an. Das Vieh kann auch die Grenzen des Landes, das unter einem Häuptling steht, überschreiten, aber zu ackern oder ein Haus zu bauen jenseits der Grenze ist nicht erlaubt."]

[Ein Fremder wendet sich wegen Erlangung eines Stückes Ackerland an den Kraalvorsteher, will er einen eigenen Kraal errichten, an das Sippenhaupt.]

[Eine ganze Sippe wendet sich behufs Ansiedelung an den König.]

[„Das Besitzrecht am Lande erstreckt sich nur auf das gepflügte Ackerland, das weder verkauft noch entfremdet werden kann." Es wird vom Sohne geerbt; auch wer es lange verlassen hat, kann es wieder in Besitz nehmen. — Es weist das auf viel freies Land hin.]

[Wenn ein Häuptling ein bekanntes Stück Land für sich begehrt, so schickt er einfach sein Vieh hin, der Eigentümer versteht, daß er ziehen muß; wenn er sich fügt, wird ihm Zeit gegeben seine Hütten und seinen Viehkraal anderswo zu errichten, sonst ergreift der Häuptling ohne weiteres Besitz davon. — So bei den Kosa.[1])]

IX. *Verkehrsverhältnisse.* Das Vieh wird als Geld benutzt, gemünztes Geld ist aber auch im Umlauf. Für ein Pferd wird ein Ochse eingetauscht, für Mais Kafferkorn, für Tabak Mais. [Die Kosa-Kaffern benutzten ihre Assegaien, Speere, als Geld. Lichtenstein II: 83.]

Der Lohn des Viehhirten, z. B. eine Kuh mit Kalb, wird im Anfang seiner Dienstzeit bestimmt; er erhält ihn am Schlusse des Jahres.

---

[1]) Kropf: S. 165—167.

15. Die Inseln Nossi-Bé und Mayotte.

Madagaskar.

Von P. Walter, Pref. Apost.

[Zur Orientierung über die große Insel Madagaskar empfiehlt sich an erster Stelle: „Madagascar au début du XX. siècle“ 1902, wo GRANDIDIER die Ethnographie behandelt hat; sein großes Buch „Ethnographie de M. I: Origine des Malgaches“ 1901 konnte ich leider nicht benutzen. Dann: A. MARTINEAU: „Madagascar“ 1895. Für die ältere Geschichte ist immer noch wertvoll DE FLACOURT: „Histoire de la grande isle Madagascar“ 1661 (1. ed. 1656). Über Nossi-Bé handeln einige Aufsätze in der Revue Coloniale von 1856, 57 und 58.]

I. *Allgemeines.* Die beiden kleinen Inseln Nossi-Bé und Mayotte werden bewohnt von einer kleinen Anzahl Europäer, von Kreolen von Réunion und Mauritius, von Malagassen, Makois, Sakalaven, Anjouanais, Hovas und einer ziemlich großen Zahl Indier, welche eine kleine Stadt, namens Ambanuru, bilden. [Die drei Hauptstämme, die Madagaskar und die Nachbarinseln bewohnen, sind folgendermaßen verteilt: die Hovas oder Huven in der Mitte, die Malgaschen im Osten, die Sakalaven auf der übrigen Insel. Die Hova sind mehr oder weniger gemischte Malaien mit vielen malaiischen Sitten; sie sind halb zivilisiert. Die Sakalaven sind Bantuneger, fast ungemischt, mit einigen Negerresten in ihren Gebräuchen, aber immer mehr gehen sie zur Lebensweise der Hova über. Die Malgaschen stehen zwischen beiden in der Mitte. Etwas reiner als die letzten sind die Betsiléo südlich von der Hochebene von Imérina. Zu den Malgaschen gehören auch die Betsimisaraka an der Küste nördlich vom 20.° südlicher Breite,

und die Tanala und Bara im Süden. Deniker: „Les Races et les Peuples de la Terre“ (1900): S. 541—543. Die Hova sind wohl die letzten Einwanderer gewesen, vielleicht im 12. oder 13. Jahrhundert; sie unterwarfen die eingeborenen Vazimba, herrschten aber lange Zeit nur im Innern und waren sonst den Sakalaven tributpflichtig; die Stifter der jetzigen Dynastie bildeten aber einen größeren Staat, der sich von den Sakalaven ganz befreite; König Radama nannte sich König von ganz Madagaskar, doch waren die Hova nie die wirklichen Herrscher über die ganze Insel; etwa ein Drittel im Süden und Westen blieb unabhängig. Nur die Hova und ihre Dynastie besaßen das Regierungstalent. Sibree: „The great african island“ (1880): S. 115, 123, 125; R. Hartmann: „Madagaskar“ (1886): S. 45, 51, 52. Die Sakalaven sind seit Jahrhunderten mit Arabern, später auch ein wenig mit Hindus, und seit undenklichen Zeiten mit Negersklaven vom Festlande gemischt. Sie bestehen aus vielen Stämmen, die bis vor zwei Jahrhunderten eine eigene Regierung besaßen; lange Zeit, bis in das 19. Jahrhundert, waren sie das mächtigste Volk der Insel. Sibree: S. 110, 132, 133. Boucherau: „Note s. l'Anthropologie de M.“, L'Anthropologie VIII (1897): S. 151 acceptiert Grandidiers These, daß die Hova etwa im 12. Jahrhundert einwanderten; auch er nennt die Hova Malaien und brachykephal, die Sakalaven Neger und dolichokephal, S. 152, 158. Zu demselben Resultate kommt L. H. Duckworth: „Account of Skulls from M.“, J. Anthr. Inst. XXVI (1897): S. 287, 291. Aus sprachlichen Gründen erachtet Keane es für ganz sicher, daß die malayopolynesischen Hova schon in vorhistorischen Zeiten einwanderten, auch die arabischen Einflüsse sollen nach ihm sehr alt sein. Keane: „Man: Past and Present“ (1900): S. 248—256. Er betrachtet auch die Sakalaven als erst später eingeführte Sklaven, im Widerspruch mit v. Hartmann l. c.: S. 95 und anderen. Manche sehen in diesen Stämmen auch Melanesier oder Papua, so Grandidier l. c.: S. 225 ff.]

Alle leben ziemlich bequem und mit wenig Kosten. Der Reis bildet die Grundlage der täglichen Nahrung dieser Menschenarten. Fleisch ist sehr billig (50 Centimes per Kilogramm). Die Bai von Jassandava-Nossi-Bé ist sehr fischreich, und Fisch ist so billig, daß eine Familie von 8—10 Personen für 20—30 Centimes genug zu essen hat.

Was die Seßhaftigkeit betrifft, muß man unterscheiden: im eigentlichen Sinne des Wortes sind allein die Anjouanais fast alle seßhaft. Sie sitzen den ganzen Tag entweder vor oder in ihren Hütten, plaudernd oder spielend. Die Sakalaven führen einigermaßen dasselbe müßige Leben, da sie die Haushaltung und die Nahrungssorge ganz ihren Frauen überlassen.

Wenn die Not sie treibt, oder wenn es ihnen nicht länger gefällt, gehen sie gewöhnlich sonstwo ihr Glück zu versuchen.

Jäger sind selten, und doch fahndet die Polizei immer auf gewisse eingeborene Wilddiebe. Eigentlich gibt es keine anderen Jäger, als einige europäische, welche ihre Jagdscheine haben.

In Betreff des Fischfanges versorgen namentlich die Malgassen die ganze Insel; die von Hellville am meisten entfernten Teile versorgen sich selbst. Die Makois und die Malgassen haben schöne Hühnerhöfe: Truthennen, Enten, Gänse und zahlreiches Geflügel. Sie leben von diesem Geflügel, sie essen es selbst, oder wenn die Schiffe kommen, erzielen sie einen schönen Gewinn aus dem Verkauf. Andere haben Viehhöfe und besorgen dem Hospital oder den städtischen Familien täglich Milch.

Ackerbauer haben wir eigentlich nicht; aber es gibt Leute, welche, wo der Boden dazu tauglich ist, die Zuckerrohrpflanzungen zu bearbeiten verstehen. Andere widmen sich dem Gartenbau und versehen die Hauptstadt und die Schiffe, die in unserer Bai ankern, mit Gemüse. Während der eigentliche Ackerbau in Nossi-Bé zurückbleibt, wird es von Mayotte überflügelt wegen der besseren Beschaffenheit des Bodens. Auf den Feldern von Privatpersonen pflanzt man Reis, Mais, Maniok und in einigen Distrikten Hirse oder Sorgho und Pistazien.

Wie oben bemerkt, leben allein die Wilddiebe zu gewissen Jahreszeiten von der Jagd, nämlich von wilden Schweinen, deren es ziemlich viele gibt; auch findet man bisweilen grüne Tauben und Perlhühner.

Die Frauen teilen untereinander die Früchte: Bananen u. a.

Diejenigen Frauen, welche mehr in der Nähe des Meeres wohnen, fangen kleine Fische, wie Sardinen.

Dies geschieht auf folgende Weise. Man tut es fast immer bei Vollmond. Dreißig oder vierzig Frauen oder Mädchen versammeln und entkleiden sich, wobei sie doch einen relativen

Anstand beachten. Sie gehen ins Wasser, die eine hinter der anderen. Jede ist bewaffnet mit einem Stocke oder Bambu. Die ersten schleppen ein Bettlaken oder irgend eine Decke. Wenn das Wasser ihnen bis zu den Brüsten kommt, beschreiben sie einen großen Zirkel. Die, welche das Laken halten, begeben sich in die Mitte, während die anderen das Wasser schlagen und vorwärts gehen. Im Mittelpunkt angekommen, helfen sie einander das improvisierte Netz aufheben. Falls es voll ist, schleppen sie es aufs Land und machen ebensoviele Anteile als Arbeiterinnen da sind. Sie ziehen sich wieder an und kehren in ihre Häuser zurück, um die Mahlzeit zu bereiten.

Die Makois, welche einen Paß haben und ebenso die Malgassen, bleiben, wenn sie sich einmal niedergelassen haben, in ihrem Dorfe und betrachten sich als frei.

Jeder hat seine eigene Sprache. Malgassen, Sakalaven, Makois, Hindus, Anjouanais, Comoräer und Mahori können alle einander verstehen, aber sie können nicht alle mit einander sprechen. Die Dialekte sind sehr verschieden. Das Malgassische überwiegt aber. Die Verschiedenheiten entstehen namentlich aus der Mischung der Kasten, welche, nach einem Aufenthalt von vielen Jahren, französische Wörter in das Malgassische oder Makoi-Wörter in das Mahori hineinbringen. Das Hova wird sehr wenig gesprochen. Jedenfalls spricht man fast an jedem Orte von Nossi-Bé unsere schöne Sprache [das Französische]. [Vergl. über die Sprachen J. T. Last: „Notes on the Languages spoken in Madagascar", Journ. Anthrop. Inst. XXV (1896): S. 46 ff. Es wird jetzt allgemein anerkannt, daß das Malagassische eine idonesische, dem Malaiischen verwandte Sprache ist; aus den afrikanischen und arabischen Sprachen sind nur einige Worte aufgenommen, S. 53, 71. Vergl. weiter den Abschnitt „Linguistique" von A. Marre in „Madagascar au début du XX. siècle" (1902).]

II. *Familienverhältnisse.* Dieser Gegenstand ist sehr verwickelt und fordert eine kleine allgemeine Betrachtung jeder der auf Nossi-Bé und Mayotte lebenden Gruppen.

Zunächst erlaube ich mir zu sagen, daß das Fehlen eines Civilstandes bis auf die letzte Zeit, welche für Nossi-Bé und Mayotte nur 18—20 Jahre zurückreicht, uns hindert. Diese Lücke macht es mir unmöglich, die Zusammensetzung der Familien, die Be-

wegungen der Haushaltungen, die Geburten und die Sterbefälle bei den Völkern, in deren Mitte wir seit fünfzehn Jahren leben, genau mitzuteilen. [Leider wurden die Bevölkerungsverhältnisse von fast allen Ethnographen vernachlässigt. Allerdings ist es einigermaßen schwer, sichere Daten über die Bevölkerungszahl, die Natalität, die Mortalität u. s. w. zu sammeln. Aber doch hätte bei einigem Verständnis von der Wichtigkeit dieser Materie mehr geschehen können. Es wird jetzt eine sehr glückliche Initiative von der Internationalen Statistischen Vereinigung genommen, um hierin eine Besserung zu bringen. Hoffentlich werden sich alle diejenigen, die in der Lage sind, zuverlässige Beobachtungen anzustellen, beeilen, auch in dieser Richtung unsere Kenntnisse der Naturvölker systematisch zu bereichern durch gründliche Beantwortung des statistischen Fragebogens. GRANDIDIER: „Madagascar“: S. 217 schätzt die jetzige Gesamtbevölkerung auf 2,5 Millionen, 4 Seelen pro Quadratkilometer]. Ich werde mich aber auf unsere Notizen stützen, die Schriften der R. P. Jesuiten Lavaissière, Colin, Abinal, Piot und anderer, welche diesen Gegenstand mindestens im Vorbeigehen besprochen haben. Ich werde hinzufügen, was ich von unseren zivilisierten Schwarzen habe erforschen können und was ich selber beobachtet habe.

In Betreff der Familienverhältnisse kann ich sagen, daß es Gruppen von Familien gibt, welche in naher Verbindung miteinander stehen und bis auf die letzten Nachkommen Personen desselben Blutes umfassen.

Wir kennen unter unseren Bevölkerungen keine Familien oder Rassen, die Tier- oder Pflanzennamen tragen, aber wohl solche, die Namen von Orten oder von ihrer Heimat haben. Sie verwerfen die Tiere, deren Namen ihnen „tadi“, verdächtig oder schlecht scheinen. Sie verehren gewissermaßen die gelbe Schlange, weil sie Ratten fängt. [Jede Familie der Malgassen hält irgend ein Tier für heilig, fadinrazana; sie beten es zwar nicht an, essen es aber nicht, weil die Ahnen es auch nicht taten. Die Herkunft der Sitte kennen sie nicht. CRÉMAZY: S. 17. Vergl. SCHURTZ: „Speiseverbote“ und die schon zitierten Bücher über den Totemismus. Die neuesten Untersuchungen sind die von CRAWLEY: „The mystic Rose“ (1902), DURKHEIM: „L'Origine du Totémisme“, Année Sociologique V (1902), FRAZER: „The Golden Bough“ (1901), PIKLER und SOMLÓ: „Der Ursprung des Totemismus“ (o. J.).]

In der Familie nehmen die Knaben immer eine höhere Stellung ein als die Mädchen, namentlich bei den Makois und Sakalaven, wenn sie glauben, noch einige Tropfen königlichen Blutes zu haben.

Brüderschaft wird auf folgende Weise geschlossen. Der Zauberer wird immer herbeigerufen. Er nimmt einen weißen Hundeknochen, fängt eine Heuschrecke, zerstößt den Knochen und zerschneidet die Heuschrecke. Dies alles vermischt er auf einem hölzernen Teller und nach und nach mischt er Wasser dazu. Wenn alles gut durcheinander gemischt worden ist, nimmt der Zauberer einen Wurfspieß, dessen Spitze er in diese fremdartige Brühe eintaucht. Die ganze Familie nähert sich, setzt sich auf den Boden und bildet einen Kreis. Der Sikid oder Zauberer hebt seine Arme in die Höhe, ruft die Toten an, taucht seinen Wurfspieß wiederum in den Teller ein, hebt ihn auf und hält ihn in dieser Stellung; er schlägt dessen Handgriff und betet in dieser Haltung. Er nähert sich demjenigen, der Blutsbruder werden soll und hält ihm das Messer an die Stirne, gleich als ob er ihm einen derben Schnitt beibringen wollte. Siebenmal wiederholt er dieselbe Bewegung; wenn ein wenig Blut fließt, trinken beide davon. Sodann nimmt der Zauberer ein Ravanalblatt, zeigt es dem neuen Bruder und sagt zu ihm: „Wenn du untreu wirst, wirst du gebrochen werden wie dieses Blatt“. Dann biegt er es und wirft es zur Erde. Darauf erst beginnt das Fest; man tötet ein oder zwei Ochsen und tanzt.

Die Verwandtschaft wird abgeleitet von dem Würdigsten, hier vom Vater; aber bisweilen ehrt man die Mutter; dies ist aber selten, denn, sagen sie, der Vater ist die rechte Hand der Familie, er hat die Macht, und deshalb muß die Verwandtschaft von ihm abgeleitet werden.

Man kann freilich eine künstliche Verwandtschaft darstellen, was man Blutmischung nennt (fatidre), allein diese Verwandtschaft gibt kein Recht auf die Erbschaft. [Tatadra oder fatidra: Blutschwur — zwei Leute, Eingeborner auch mit einem Fremden, werden Brüder, indem sie sich aus der Magenhöhle etwas Blut tropfen lassen, damit ein Stück Wurzel tränken und nach Tausch verzehren; es finden weiter viele Ceremonien hierbei statt, und ein Greis unterhält die Parteien über die Strafe, wenn sie ihr Wort nicht halten. Ein Fest endet alles. So Verbündete schulden einander Schutz und Hilfe, besonders wenn das Leben bedroht wird.]

Das Vermögen rührt gewöhnlich von irgend einer Arbeit her, und nach unseren Eingeborenen muß das Vermögen dem gehören oder zurückgegeben werden, der es durch seine Arbeit erworben hat. Wenn daher das Familienhaupt, der Herr von allem ist, abwesend oder verschwunden ist, befindet das Gut sich in Händen der Familie.

Wenn der Herr stirbt, teilt man das Gut in drei Teile: zwei Drittel für die Kinder und ein Drittel für das väterliche Haus, das alle gemeinsam besitzen. Das Kind oder die Kinder, wenn es solche in diesem Augenblick gibt, erben von ihrem Vater und können über den dritten Teil des Hauses verfügen, aber ohne Schade für die Erben.

Wenn keine Erben da sind, überweist man bisweilen dem König einen kleinen Teil des Vermögens, damit dieser den übrigen Verwandten den Segen des Himmels erwerbe; und der Überschuß oder der kleinere Teil wird zur Vermehrung der Güter der Familie angewendet und also verhindert, daß Streitigkeiten zwischen ihnen entstehen, besonders zwischen denjenigen, die von königlichem Blute sind.

Ja, selbst Sklaven können vertragsmäßig als Mitglieder in die Familien aufgenommen werden. Aber man forscht ihrer Herkunft, ihrem Blut nach. Man achtet sehr darauf, ob der betreffende Sklave viel gereist ist, ob er Kinder gehabt und sie verlassen hat. Die Verwandten des Kindes können die Vaterschaft untersuchen. Er darf nicht in die Familie aufgenommen werden ohne eine Versammlung des Familienrates. Wenn man einig geworden ist, teilt das Familienhaupt dies den anderen mit, welche kommen, den Neuling zu segnen. Er wird alsdann als Mitglied und Erbe anerkannt.

Sehr selten wird ein Kind einer anderen Familie übergeben, denn, sagen sie, der, welcher das Kind aufnimmt und erzieht, kann, wenn er nicht von demselben Blute ist, nicht sein Angehöriger sein, es sei denn, daß er das Kind bis auf seine Großjährigkeit behält.

Die Verantwortlichkeit der Verwandten für einander besteht vollkommen. Sie helfen einander so viel als möglich. Wenn sie in Not sind, wenden sie sich an ihre Freunde, deren jeder nach seinen Kräften beiträgt. Wenn es dennoch Leute gibt, die sich unzufrieden zeigen, werden sie getadelt und es wird ihnen

irgend ein Beitrag auferlegt, oder sie werden gar gezwungen, z. B. sich des Kindes anzunehmen.

Die Kinder aber sind verpflichtet, ihren Eltern zu helfen und ihre Schulden zu zahlen. Sind sie dazu nicht imstande, dann müssen sie arbeiten, um das Nötige zu verdienen, und wenn sie faul sind, werden sie mit Gewalt gezwungen.

Wenn die Eltern arm sind, müssen die Kinder ihnen Unterstützung gewähren, der Familie und Abstammung wegen; dies nennen sie die Kraft der Verbindung in der Familie. [Das Familiengefühl ist sehr wichtig; die Geschwisterkinder werden fast als eigene betrachtet, die Onkel und Tanten als Väter und Mütter; sie werden auch so genannt; es gibt keine besondere Namen für diese Verhältnisse. Sibree l. c.: S. 167.]

Wird ein Familienvater in Gefangenschaft geführt, so sind alle Kinder verpflichtet, ihren Vater loszukaufen. Diese Verpflichtung liegt besonders den großjährigen Kindern ob, wenn sie schon Familienhäupter sind, um die Ehre zu retten. Wenn es keine Kinder gibt, die ihre Eltern loskaufen können, ist jedes Mitglied der ganzen Familie verpflichtet, durch Arbeit oder auf andere Weise Hilfe zu leisten, bis der Gefangene vollständig frei ist.

Jeder Haushalt ist notwendig zusammengesetzt aus einem Vater, einer Mutter und Kindern. Jeder Haushalt hat seine Hütten und Zubehör; gleichwohl leben alle in Vereinigung unter demselben Familienhaupte. Die Frauen wohnen bei ihren Männern, die anderen in ihren respektiven Hütten, welche in einiger Entfernung von der Haupthütte, aber innerhalb derselben Umzäunung stehen. Sie leben in Gemeinschaft von Gütern, Arbeit und Nahrung. Sobald ein solcher Haushalt gegründet ist, haben die Eltern des Ehemannes und der Frau darüber keinerlei Autorität mehr.

Hauptfrauen sind die, welche allein den Haushalt führen.

Dieses Privilegium hängt immer von der Wahl des Mannes ab. In einem Familiendorfe, wo die Frau von königlichem Blute ist, hat sie den Vorrang über alle anderen Frauen, und diese müssen ihr gehorchen. [Die Polygamie bringt bei den Malgaschen gar viele Streitigkeiten mit sich. Sibree: S. 161.]

Wenn der Mann stirbt und Kinder und einiges Vermögen hinterläßt, so fällt alles den Kindern zu, deren jedem, erst dem Ältesten und dann den übrigen nach dem Alter, sein Gut zugeteilt

Haus allein bleibt unverteilt, weil es den Namen der Ahnen und den des Familienhauptes trägt.

Alle außerehelichen Kinder sind von der Erbfolge ausgeschlossen, es sei denn, daß das Familienhaupt eine andere Verfügung getroffen hat.

Gewöhnlich besteht ein Dorf aus den Mitgliedern einer Familie, und immer trägt es den Namen eines der Ahnen.

Die jungen Leute dürfen außerhalb des Dorfes heiraten; aber sie dürfen sich im Dorfe niederlassen und so die Bevölkerung vermehren; doch stehen sie immer unter der Gewalt des Häuptlings. Sie leben dort in Frieden. Die Mädchen allein dürfen das Dorf ihrer Familie nicht verlassen, um in einem fremden Dorfe zu heiraten. Es steht nur den jungen Männern frei, überall zu heiraten.

Es gibt wirklich Güter, welche Sondereigentum, und andere, welche Gemeineigentum sind. Gemeingut ist das, was von den Vorfahren herstammt; es ist unveräußerlich. Die ganze Gemeinschaft ist verpflichtet, es instand zu halten und zu vermehren.

Sondereigentum ist alles, was jedes Mitglied der Familie mittels seiner Arbeit und im Schweiße seines Angesichtes erwirbt. Was jeder verdient, ist sein Eigentum und wird von ihm verwaltet. Jeder für sich, es hat niemand etwas damit zu schaffen.

Ist eines der Familienmitglieder intelligent genug, eine gewinnbringende Unternehmung zu beginnen, so schließen sich die andern an und helfen ihm; aber der ganze Gewinn fällt ihm zu. Er gibt alsdann denen, welche ihm geholfen haben, irgend eine kleine Belohnung. Aber andere können oft in derselben Lage sein. Alle helfen einander und unter denselben Bedingungen; die nicht verheirateten beteiligen sich nicht an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten.

Der Vater ist gewöhnlich das Haupt der Familie, es sei denn, daß noch ein alter Großvater am Leben ist. Er ist erbliches Haupt und steht dem Hause vor im Namen aller der Vorfahren. Er wird vom König anerkannt, wenn er nämlich nicht selber ein großer Herr ist.

Die Familienhäupter werden gewöhnlich nicht gewählt, sondern folgen einander in natürlicher Ordnung, nach dem Ableben des Vorgängers. Es muß hier aber bemerkt werden, daß es Väter geben kann, die Familienhäupter sind, jedoch nur ihrem eigenen

Hause vorstehen. Diese sind dann dem obersten Häuptling des Dorfes untergeordnet und ein besonderer Häuptling kann von verschiedenen besonderen Häuptlingen ernannt werden.

Man könnte sagen, daß dieser Häuptling gewählt ist, denn er scheint dem Publikum mehr Vertrauen einzuflößen, als die anderen, und das Haus steht mehr in Ehren. Seine Rechte erlöschen bei seinem Tode, aber dann geht seine Macht auf den Ältesten der Familie über. [Wenigstens für die frühere Stellung eines Sakalava-Familienhauptes ist bezeichnend, was Drury (1702—1717) erblickte: eine Frau sah nach ihrem Mann zurück, warf sich gleich auf die Knie und leckte seine Füße, er grüßte sie nach Landessitte durch Reibung der Nasen. „Journal": S. 123. Über die Glaubwürdigkeit Drurys vergl. aber den Herausgeber P. Oliver in „Madagascar or Robert Drurys Journal" (1890), S. 9—27: er nimmt im Gegensatz zu Ellis, Sibree und Rost an, daß Drurys Erzählung höchstens auf einer Basis von Tatsachen beruhe, sonst vielleicht von dem Sohne Daniel Defoes erfunden sei, S. 20; Drury war wahrscheinlich ein Seeräuber, S. 23.]

Was Verkauf anbelangt, kann das Haupt nichts tun, ohne die Einwilligung der Familie oder ihres Rates. Dies betrifft allein die privaten Güter.

Es ist verpflichtet, die Schulden seiner Untergebenen zu zahlen; jedenfalls muß es bei seinen Handlungen sich berufen auf den Familienrat, der es überwacht, um allem Schaden an Sondereigentum vorzubeugen. Wenn zu viele Schulden und nicht genug Vermögen vorhanden sind, trägt jeder dazu bei, um die schwierige Lage zu beseitigen.

Jedes Haupt verwaltet sein Vermögen. Es ist immer vor der Justiz verantwortlich für seine Taten. Das dauert bis auf seinen Tod. Die Mehrheit ist unter diesen Umständen ohne Macht. Das Familienhaupt kann keine Heiraten lösen ohne den Beistand des Familienrates. Es behält seine Würde und wird geehrt, so lange es zu handeln fähig ist. Wenn ein hohes Alter es unfähig macht, bitten die Familien das Haupt, zurückzutreten und seinen Nachfolger zu erneunen. Wenn es sich aber schlecht betragen hat, wird es abgesetzt. Dasselbe findet statt, wenn seine Verwaltung fehlerhaft geworden ist, oder wenn es Schulden gemacht hat. Es wird mit Gewalt abgesetzt.

Die Mitglieder der Gemeinschaft dürfen die Stelle verlassen, zwar nicht ohne plausible Gründe anzugeben, besonders wenn es ihnen nicht länger gefällt und sie anderswo bessere Aussichten haben. Sie dürfen nur wegen schlechter Aufführung oder Schulden, die sie nicht zahlen können, ausgeschlossen werden. Man verpfändet sie dann oder macht sie zu Sklaven, bis die Schuld getilgt ist. Sie sind in dieser Hinsicht sehr strenge.

Wenn sie die Mittel dazu haben, nehmen sie so viele Weiber als sie ernähren können. Die Zahl der Weiber ist unbeschränkt und richtet sich nach dem Vermögen. [Bei den Sakalaven dürfen die Untertanen nicht so viele Frauen haben als die Könige; die meisten haben nur zwei Frauen, viele nur eine. Crémazy l. c.: S. 73. Der Malgasse durfte vor den Missionaren elf Frauen haben, der König zwölf; ib.: S. 21.]

Im allgemeinen darf eine Frau nicht mehrere Männer haben, das würde jedem widerlich vorkommen; dennoch findet man solche Fälle ebensogut auf Nossi-Bé als auf Madagaskar.

Es geschieht bisweilen auch, daß ein Mann nur ein Weib hat. Dies ist keine Gewohnheit, sie verstehen aber zu rechnen; wenn ihr Einkommen es nicht gestattet, stellen sie sich mit nur einem Weibe zufrieden. Übrigens folgen sie keiner Regel.

In manchen Fällen herrscht die Frau, ohne daß der Mann dazwischen treten kann. Man verlangt von ihm nur, daß er arbeitet und seiner Frau die Gewalt und die Sorgen der Haushaltung überläßt. [Also hat doch der Abbé Rochon (1768) nicht zu optimistisch nach der Art seiner Zeit geurteilt, wenn er die Malgassen als so verliebt in ihre Frauen schildert, daß sie nur bestrebt sind, ihnen zu gefallen[1]; der Mann sei nie ein Despot, die Frau nie eine Sklavin; die Frauen herrschen durch ihre Schönheit. Die vielen Frauen eines polygamen Haushalts leben in bester Harmonie zusammen. Die Ehe wird hoch geehrt; die Männer sind stets heiter, wenn sie bei ihren Frauen weilen. Rochon, der die Insel besuchte und auch als Botaniker studierte, beschuldigt Flacourt u. a., die Eingeborenen zu verleumden. Ed. in „Drurys Journal" l. c.:

---

[1] Es erinnert dies an Stellers Gemälde der ehelichen Verhältnisse in Kamtschatka: „Beschreibung von dem Lande Kamtschatka" (1774): S. 289, 294, 345.

S. 369—371. Flacourt l. c.: S. 106: der Gatte habe fortwährend die Zwiste der Frauen zu schlichten, mit großer Mühe und Kosten.]

Geschwisterehe ist selten. Dennoch hat man den Fall beobachtet, daß ein Bruder eine seiner Schwestern zur Frau nahm, unter der Voraussetzung, daß die Ältesten der Familie ihre Zustimmung gaben. Man weiß nicht, warum diese Art von Ehen geschlossen werden können.

Gewöhnlich ist die Ehe ziemlich dauerhaft; aber beim geringsten Mißverständnis oder bei der mindesten Plackerei oder Uneinigkeit wird sie gelöst. In diesem Falle nimmt man auf nichts, weder auf Freunde, noch auf Dorf oder Rasse, Rücksicht: „Ich will nichts mehr mit dir zu tun haben.“ [Sibree: 161: die Ehescheidung ist bei den Malgassen sehr leicht; der Mann sendet durch Zeugen ein Stück Geld an die Frau mit der Botschaft: „ich danke Ihnen, Frau“, und die Sache ist fertig; die Frau kann sich nicht beklagen. Praktisch kann auch die Frau sich vom Gatten trennen. Ib.: 254. Der Mann kann die Frau auch in einer Weise fortschicken, daß sie nie mehr von einem anderen Mann geheiratet wird.]

Man achtet wenig auf Herkunft bei den Malgassen und den anderen Völkern.

Gewöhnlich wohnt die Frau bei ihrem Manne; doch geschieht es bisweilen, wenn die Frau darauf besteht, daß sie sich bei ihren Eltern und in fremden Dörfern niederläßt. Dies bildet eine Ausnahme; denn alle Malgassen ziehen es vor, ihre Familie und ihren Haushalt weit von ihren Eltern zu gründen, besonders von denen der Frau.

In dieser Beziehung denken und wollen beide das Gleiche; sie wollen zu Hause ihre eigenen Herren sein.

Frauenraub kommt noch vor, selbst an den Küsten von Madagaskar, und wir haben auch auf Nossi-Bé solche Fälle beobachtet. [Bei einigen Malagasseschen-Stämmen herrscht die Sitte, die Braut scheinbar aus ihrem elterlichen Hause zu entführen. Hartmann: S. 68.]

Ein Gefecht findet bei der Hochzeit eigentlich nicht statt; man spielt, man vergnügt sich, man ißt und trinkt, und endlich tanzt man beim Klang des Tamtams.

Es wird kein eigentlicher Vertrag abgeschlossen. Wenn ein junger Mann um ein Mädchen wirbt, besucht er den Vater des verlangten Mädchens. Diese Werbung heißt das Nianaka. Wenn der

Vater ihm seine Tochter bewilligt, holt er die Braut herbei: der zukünftige Ehemann sieht sie und begleitet sie zu ihrer Familie. Dort spricht der Vater des jungen Mädchens die sakramentalen Worte aus: „Sieh hier deine Frau". Acht Tage nach dieser Zusammenkunft muß der junge Mann dem Vater seiner zukünftigen Frau ein Geschenk darreichen. Dieses Geschenk ist obligatorisch; ohne dieses überliefert man ihm die Tochter nicht. Er gibt nach seinen Mitteln, einen oder mehrere Piaster oder einen Ochsen, je nachdem er hat sparen können.

Folgende Gewohnheit besteht unter unseren jungen Eingeborenen. Wenn nämlich schon in den ersten Tagen der Ehe Schwierigkeiten entstehen, meldet der junge Mann dies dem Vater seiner Frau und sagt zu ihm: „Nimm deine Tochter zurück, sie gefällt mir nicht". Der Vater antwortet: „Schon gut, ich nehme sie an; aber gib sie mir wieder, wie ich sie dir gegeben habe."

Also, obgleich die Zustimmung zur Ehe gegeben und angenommen worden ist, findet die Scheidung noch ziemlich oft und ohne Lärm statt.

Der Malgasse kauft seine Frau nicht; aber die Araber und die Anjuanais machen immer solche Käufe. Die gekauften Frauen werden gewöhnlich wenig geachtet. Bisweilen entstehen Zwistigkeiten in diesen Araberehen, weil die Sorge für die Haushaltung immer der Frau zufällt, und der Mann nichts tut, als schlafen, essen oder sich ergötzen. Wenn also die Frau arbeitsam und eine gute Wirtschafterin ist, und es ihr durch ihre Arbeitsamkeit gelingt, das kleine Einkommen zu vergrößern, bemächtigt sich der Araber dieser Ersparnisse, und wenn die Frau sich widersetzt und Streitigkeiten daraus entstehen, setzt er die Haushälterin vor die Tür der Wohnung, ohne ihr etwas zu überlassen. Da es bei den Anjuanais und Comoräern kein Gesetz gibt, das unter diesen Umständen hindernd dazwischen tritt, ziehen immer die Weiber den kürzeren.

Ganz anders geht es dem Malgassen. Ist dieser einmal ernstlich verheiratet, so sagt er: „efa", die Sache ist abgemacht; und er bleibt ruhig.

Um die Hand eines Mädchens zu erhalten, gibt es nichts mehr zu tun, als was oben gesagt worden ist.

Wenn ein junger Mann ein Mädchen gewählt hat und nichts besitzt, um seiner Verbindlichkeit Folge zu leisten, kann er sich

der Familie ergeben und arbeiten, um das Mädchen zu erlangen; aber der Vater muß hierzu seine Zustimmung erteilen. Hat der Werber diese einmal bekommen, so kann der Vertrag nicht rückgängig gemacht werden. [Dienstehe.] Der Tausch ist nicht gestattet. Auch in dieser Beziehung haben unsere Völker kein Gesetz, das diesen Gegenstand regelt, und sie machen auch keins, da sie die Notwendigkeit davon nicht einsehen.

Wenn aber nach der Verlobung der junge Mann einen Abscheu vor dem Mädchen bekommt oder mit zu wenig Überlegung gehandelt zu haben glaubt, so bricht er die Verlobung und alles ist zu Ende; niemals wird er eine andere in Tausch nehmen.

Selten oder niemals haben wir Kinderverlobungen bei unseren Völkern beobachtet. Knaben und Mädchen wachsen auf, jeder in seinem Hause, bis auf den Augenblick, daß beide für fähig geachtet werden, ernstlich an die Ehe zu denken.

Was die Ehehindernisse anbelangt, sind diese nicht auf Prinzipien begründet. Ich habe unsere Ältesten zu Rate gezogen; sie wissen nichts von Gewohnheit oder Recht hierüber. Übrigens, sagten sie mir, verheiratet man sich nur mit sehr weitläufigen Verwandten derselben Familie. Wenn die zukünftigen Eheleute Verwandte des fünften Grades sind, fordert man von ihnen nur das Opfer eines Ochsen, dessen Blut Gott geopfert wird, daß er vom hohen Himmel ihre Verbindung genehmige. [Bei den Malgassen heiraten Brüderkinder oft; es gilt als die sicherste Methode, das Familienvermögen zusammenzuhalten; es werden keine schlechten Folgen wahrgenommen. Vielleicht ist so die vielfach vorkommende Sterilität zu erklären, wozu aber auch beitragen werden das zu frühe Heiraten und die Zuchtlosigkeit zwischen jungen Leuten und Kindern sogar. Schwesterkinder dürfen erst in fünfter Generation heiraten; es gilt als große Sünde. Die Brüderkinder haben nur eine kleine Ceremonie zur Abwehr schlechter Folgen zu verrichten. Sibree: S. 244, 248. Dieser Gegensatz zeugt sehr deutlich für ehemaliges Mutterrecht. — Nach Crémazy: S. 21 heiraten nur ganz Fremde. Bei den Sakalaven heiratet ein Haupt wohl einmal seine Schwester wegen der Schwierigkeit, eine ebenbürtige Gattin zu finden; mit Ceremonien und Gebeten versucht man die anscheinend gefürchteten Folgen abzuhalten. Sibree: S. 252.]

Dasselbe Ceremoniell wird bei der Hochzeit beobachtet, wie oben in Betreff des Heiratsantrags erwähnt ist.

Die Jungfernschaft gibt unseren malgassischen oder sakalavischen Mädchen die mindeste Sorge. Wir haben hier eine traurige Gewohnheit zu beobachten.

Alle Mühe, die man sich in den Schulen gibt, um die Mädchen gut zu erziehen und zu zukünftigen Christinnen zu machen, geht nach und nach verloren, und mit 15 oder 16 Jahren tun alle das Mögliche, sich zu prostituieren. Sie wollen Kinder haben und schämen sich, ihre Keuschheit zu bewahren. Ihre Sitten kennen die Züchtigkeit nicht. [Genau so urteilt Sibree l. c.: S. 252 über Hovas und Betsimisaraka, sie haben kein Wort für virgo; bei einigen östlichen Stämmen soll es bedeutend besser sein; das Mädchen wird dort streng gehütet und als Jungfrau geheiratet.]

Wir versuchen wohl unsere Kinder der beiden Schulen zu verheiraten, um allem anderen Übel vorzubeugen; aber oft sind sie zu jung; sie müssen genießen; auch dauern die Ehen nicht lange.

Die Ehen werden in allen Monaten des Jahres eingegangen, mit Ausnahme des Monats Juni. Dieser Monat ist „fadi“ und wird „Vébé“ genannt. Die Ursache ist, daß dieser Monat den Trauermonat aller Malgassen bildet; es werden keine Besuche gemacht, es gibt keine Kabars mehr, und sie unterhalten weder mit dem König noch mit der Königin Gemeinschaft.

Prozesse oder Zwistigkeiten, die inzwischen entstehen mögen, werden verschoben bis zum letzten Juni.

Ebenso geht es mit allen anderen Beziehungen und Vergnügungen, selbst zwischen Verlobten. Man kann also sagen, daß dieser Monat heilig gehalten wird.

Lösung der Ehe. Der Tod beendet alles. Wenn der Mann zuerst stirbt, geht die Frau zu ihrer Familie und verbleibt daselbst. Wenn der Mann die Frau überlebt, sucht er sobald als möglich eine neue Ehe einzugehen. Alsdann findet nach Umständen die Verbindung statt; also dauert die Trauer des Mannes selten länger als acht Tage. Während dieser Zeit trifft er seine Vorbereitungen.

Ich habe gesagt, daß nach dem Tode des Mannes die Witwe zu ihrer Familie geht; aber sie kehrt mit leeren Händen zurück. Sie darf nichts mitnehmen als das Wenige, was die Erben ihr geben wollen. [Bei den Malgassen kommt das Levirat vor, wenn der

ältere Bruder ohne Kinder stirbt, aus dem gewöhnlichen Grunde, daß kinderloses Sterben als schrecklich betrachtet wird; der nachfolgende Bruder heiratet also die Witwe, um den Bruder in Erinnerung zu halten. Es heißt mitondra lolóha, eine Familie haben unter Schutz des ältesten Bruders. Die Kinder dieser Ehe gelten als die des ältesten Bruders und erben sein Vermögen. Sibree: S. 246. Vergl. Deuteron. XXV, 5, 6; Post: „Afrikanische Jurisprudenz" (1887) I: S. 419 f; „Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz" (1895) I: S. 186 f.] Die Eltern oder die Kinder, wenn es deren gibt, sind die einzigen Erben.

Wenn die Frau zuerst stirbt, braucht der Mann sich über die Familie seiner gestorbenen Frau nicht zu beunruhigen; er ist ihr nichts schuldig, es sei denn, daß er aus Rücksicht auf ihre früheren guten Beziehungen ihnen etwas gibt, um sie zu trösten.

Ehescheidung. Es fehlen Gesetze, die diesen Gegenstand regeln. Der malgassische Mann und seine Frau verlassen einander, ohne sich viel um das Gesetz von Naquet zu kümmern. Wenn es ihnen in den Sinn kommt, sagen sie: „Ich gehe hin, ich verlasse dich, gehe, wohin du willst." Niemand hat etwas damit zu tun; weder Vater noch Mutter können es hindern. Das ist ein wahres Unglück, wenn es ihnen in den Sinn kommt, ihre Verbindung zu lösen. Diese traurige Sitte herrscht selbst bei unsern christlichen Makois- oder Sakalavenfamilien. Sie sehen den Ernst ihrer Stellung nicht genügend ein. Wir brauchen Zeit, um unseren Neulingen begreiflich zu machen, daß, wenn sie einmal vor dem Gesetz und der Kirche verheiratet sind, sie sich vertragen müssen und außer ihrer legitimen Frau keine andere Frauen nehmen dürfen.

Es gibt viele außereheliche Verhältnisse. Die Anjuanais und die malgassischen Frauen genieren sich nicht. Die Männer gehen zum Kadi und sagen, daß sie eine Frau nehmen wollen. Diese ist dann nichts als eine Dienstmagd. Wenn sie nicht sehr arbeitsam ist und nicht gehörig das Essen zubereiten kann, wird sie bald durch eine andere ersetzt.

Ein großes Unglück für unsere zahlreichen Soldaten und Seeleute, die hier vor Anker gehen, ist die Leichtigkeit, mit welcher sie malgassische und sakalavische Mädchen und Frauen finden, die sich der Prostitution widmen und unsere französische Jugend verderben. Ein Genesener unseres Hospitals nannte uns eine ent-

setzliche Ziffer, woraus sich ergibt, wie große Übel diese Art Beziehungen verursachen.

Die Päderastie herrscht weniger auf Nossi-Bé, aber sie wird eifrig ausgeübt uns gegenüber innerhalb der Jassandavabai, zu Ankisimane, bei der Königin Binao. Diese Leute unterliegen aber glücklicherweise der öffentlichen Verachtung.

An einem Geburtstage ist ein Fest im Haushalt. Man freut sich. [Die Malgassen lieben die Kinder sehr und adoptieren sie deshalb, wenn nur möglich. Grandidier: „Madagascar": S. 273 erklärt das aus dem feudalen Bedürfnis des Familienhauptes, viele Kinder und Sklaven zu haben. Diese Elternliebe hat wohl auch tiefere Gründe. Vergl. Steinmetz: „Das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern bei den Naturvölkern". Z. f. Socialwiss. 1898.] Man trägt das Kind, ob Knabe oder Mädchen, achtmal um die Hütte herum; beim letzten Rundgang feuert man die Flinte ab, und alsdann macht man sich fertig zum Essen. Es soll bemerkt werden, daß bei Geburt eines Knaben der „Assegai" voranmarschiert. Wenn es ein Mädchen ist, bilden die Frauen allein den sogenannten Aufzug und der „Assegai" wird ersetzt durch die „Vatita", ein Stück Holz, das dazu dient, das Leinen zu schlagen, Emblem der Wäscherinnen.

Diese Ceremonie findet Montags nicht statt, weil dieser Tag „fadi", verboten ist.

Zu der Niederkunft wird, außer der Familie, niemand eingeladen als die Hebamme. [Bei den Bara immer der Gatte oder älteste Sohn, Little: S. 220.] Die Hebamme gebraucht während ihrer Arbeit nichts. Der Mann verrichtet inzwischen die häusliche Arbeit.

Dann kommt die große Frage in Betreff der Neugeborenen, ob sie gut beschaffen, gut gebildet, nicht verunstaltet oder bucklig sind oder eine unnatürliche Haltung haben. Der Zauberer kommt mit einigen Nachbarinnen. Die Verurteilung des Neugeborenen läßt nicht auf sich warten. Es ist nicht wert zu leben, man soll sich seiner entledigen. Das Kind wird verlassen oder den Kaimans ausgesetzt, oder in ein Körbchen gelegt, an einem Baume aufgehängt, wo es austrocknet und die Beute der Geier wird.

Dergleichen ereignet sich unter dem Auge unserer Polizei, im Schatten der französischen Flagge. [Das im Monate Makaory,

der fadinrazana, verboten durch die Ahnen, geborene Kind wird getötet oder wenigstens sehr gefährlichen Proben ausgesetzt; es wird ihm wohl auch nur ein Glied amputiert; ein königliches Kind wird enterbt und verjagt. Crémazy: „Notes sur Madagascar“ II (1884): S. 61, 62. Flacourt l. c.: S. 91—93 schreibt dem häufigen Kindsmorde die geringe Bevölkerung der fruchtbaren Insel zu. Die Ombiasen oder Ompisichilen geben den Eltern allerlei abergläubische Gründe dafür: dies nefastus der Geburt, Schlimmes kündigende Physiognomie des Kindes u. s. w. Einige Eltern lassen ihre Kinder aber durch andere erziehen, die ganz deren Eltern werden; andere lassen durch Opfer die bösen omina beseitigen. Das Kind einer unverheirateten Sklavin, der Sprößling einer in der Schwangerschaft oft kranken Mutter oder die Frucht des vorehelichen „Spieles“ eines Negers mit einer Adligen (keine Ausnahme), werden alle getötet.]

Die Stelle, wo jemand gestorben ist, wird immer verlassen und die Hütte verbrannt. Man vernichtet auch den Besitz des Gestorbenen. Wenn bei seinem Leben seine Kleider und anderer Besitz zusammengerafft worden ist, wird nichts verbrannt; alles fällt dann der Familie zu. Im anderen Falle wird nichts geschont; alles wird verbrannt und die Leiche ohne Ceremonie verscharrt. [Grandidier teilt die Bewohner Madagaskars mit Bezug auf die Bestattungssitten in zwei Gruppen: 1. die Betsimisaraka, Sakalava und andere auch arabischen Ursprungs, deren Begräbnisstätten sich weit entfernt an einem verlassenen Orte befinden und sehr gefürchtet werden, und 2. die Hova, Betsileo u. a., die an der Straße und sogar zwischen den Wohnungen bestatten, meist in einem hohlen Baume. Die Totenfurcht ist allgemein, aber auch die Ehrfurcht vor den Toten; man wird gern zwischen den Verwandten bestattet. Ein Gelübde an einen Toten ist heilig. Bei der Bestattung hält man eine Mahlzeit unter Trauerliedern und Tränen. Man vernachlässigt sein Äußeres dabei. „Des Rites funéraires chez les Malgaches“, Revue d'Ethnographie V (1886): S. 215. Die Schändung des Grabes ist eins der schlimmsten Verbrechen. Sibree l. c.: S. 104. Die Ceremonien der Sakalaven, wie Sibree: S. 226, 242 sie beschreibt, deuten offenbar auf Totenfurcht wie auf Ahnenkultus. Vergl. auch Grandidier l. c.: S. 223 ff. und Leclerc: „Notes sur Madagascar. Rites Funéraires“, Rev. d'Ethnogr. VI (1887): S. 463, 466; für die Hova.

Sibree: S. 227 ff., Grandidier l. c.: S. 228 ff. Über den Ahnenkult der Sakalaven vergl. Drury: S. 175. Crémazy: S. 17: wer etwas zu wünschen hat, opfert den Ahnen vor ihrem Grabe mehrere Rinder und tut ihnen ein Gelübde, das treu gehalten wird. Von der Familie Ausgestoßene, exekutierte Verbrecher, an Blattern und Lepra Gestorbene werden nicht im Familiengrabe bestattet, solche sind dann im Jenseits zur Irrfahrt gezwungen. Ib.: S. 13.]

Der Name eines Kindes hängt immer vom Tage seiner Geburt ab. Jedenfalls bekommt es keinen Familiennamen.

Siehe hier einige Namen, die man am öftesten gibt: „Dienstag, Jalata, — Mittwoch, Rubi, — Donnerstag, Kamioy, — Freitag, Juma.“ Sonntag und Samstag zählen unter diesen Umständen nicht mit. [Teknonomie existiert, d. h. die Eltern nennen sich nach den Kindern, sogar nach adoptierten, bei den Malgassen, Sibree l. c.: S. 167; Crémazy: S. 21.]

Beschneidung findet immer statt, selbst unter den Christen. Der Vollstrecker dieser ekelhaften [!?] Operation ist ein armes Individuum, das nichts tut, als in den Dörfern umherziehen. Man zahlt ihm 1 Franc 25 per Kopf für die Knaben und für die Mädchen; er schneidet ihnen alle Haare ab und läßt ihnen nur ein kleines Schöpfchen.

Nach allen Untersuchungen und allem, was wir von den Eingebornen erfahren haben, gibt die Beschneidung kein Privilegium und keinen Vorzug den Unbeschnittenen gegenüber. Alle dürfen heiraten. Man hat uns aber oft einige Bemerkungen gemacht. Einige sagen, daß die Beschneidung in hygienischer Hinsicht notwendig ist, ferner daß die Mädchen, bevor sie sich verheiraten, immer fragen, ob ihr Verlobter beschnitten ist. Und endlich datiert von diesem Ereignisse allein das Alter, in welchem dem jungen Manne alles erlaubt ist. [Nach Sibree kommt der Beschneidung geringe religiöse Bedeutung zu, sie ist vielmehr eine soziale Initiation; der Unbeschnittene kann kein Krieger werden, ist kein Mann. Die Christen haben aber die alten Riten abgeschafft, da solche zu eng mit verkehrten Anschauungen verbunden sind. In den bezüglichen Festlichkeiten und Liedern spielt der Ochse die Hauptrolle, er wird ausführlich besungen, und nachdem er geschlachtet ist, systematisch unter die Gäste verteilt. Ib.: S. 274.

Bei den Hova wurde die Beschneidung sehr festlich gefeiert, mit der schamlosesten Unzucht während mehrerer Tage. Es wurden viele Knaben zugleich beschnitten. Bei der Vorbereitung wurden alle Zauberer getötet. Verschiedene symbolische Handlungen werden am eigentlichen Feste ausgeführt, und Gebete zum Heile der Knaben ausgesprochen. Ib.: S. 220, 221.]

Die Frauen haben keine Eigentumsrechte; alles, was sie erwerben mögen, fällt dem Gatten oder der Familie zu.

Sie können erben mit Zustimmung ihres Ehemannes.

Sie können testieren, aber dürfen den Kabars, welchen beizuwohnen man ihnen gestattet, nichts vermachen.

Um die Greise kümmert man sich leider nicht. Sie werden wohl als unnütz und wenig Mitleids würdig geachtet, weil man sich nicht mit ihnen beschäftigt, selbst auf Nossi-Bé. So lange sie sich fortschleppen können, gehen sie jede Woche einmal betteln. So verschwinden unsere alten Makois und Sakalaven aus der Welt, ohne daß jemand, selbst nicht unsere Verwaltungsbeamten, es bemerken. Es ist traurig, aber es ist so. [Einigermaßen in Widerspruch hiermit, konstatiert SIBREE bei den Malgassen eine große Ehrfurcht für höheres Alter, so daß, wenn zwei Sklavenbrüder auf der Reise sind, der jüngste das meiste trägt, soweit es seine Kraft erlaubt. L. c.: S. 182.]

Dasselbe gilt für kranke Kinder.

III. *Erbfolge.* Die Erbschaft fällt immer den Kindern zu. Gibt es keine Kinder, so fällt sie der Familie oder den Eltern zu. Weiter gibt es keine festen Vorschriften.

Zwischen zwei Eheleuten, deren einer stirbt, hängt alles ab von der Verabredung, die sie am Tage ihrer Vereinigung getroffen haben. Ist nichts vereinbart, so endet alles in einer gegenseitigen Teilung.

Es kann auch eine gewisse Ordnung in der Erbfolge geben, aber diese ist ganz dem Belieben des Familienhauptes überlassen: er kann einen einzigen Erben ernennen oder auch die Erbschaft teilen zwischen denen, die ihm gefallen. Es kommt besonders darauf an, die Ochsen und sonstigen Haustiere gut zu zählen, um jeden zufrieden zu stellen.

IV. *Politische Organisation.* Alle unsere Makois, Malgassen und Sakalaven, beginnen ihre alte Überlieferung und Organisation

zu vergessen, obgleich es bei ihnen nichts gibt, das die mindeste Ahnung einer politischen Organisation andeuten könnte. [Die Malgassen der zentralen Provinz sind in folgende soziale Klassen geteilt: Sklaven, Hovas oder Gemeinfreie, Adel. Die zweiten zerfallen in Unterabteilungen von vielen Stämmen und Klassen, die nicht untereinander heiraten. Sie bilden zwei Klassen, die bürgerliche und die militärische, die beide zum fanompoana — unbezahltem Regierungsdienst herangezogen werden. Dieser Dienst hält allen Fortschritt zurück; keiner zeigt, was er kann, da er sonst zu sehr unbezahlt in Anspruch genommen wird. Sibree l. c.: S. 183.] Seit mehr als 25 Jahren folgen sie blindlings und gezwungen den Verfügungen und Gesetzen, die vom Mutterlande ergehen; aber sie haben nichts Besonderes, das sie beunruhigen könnte; falls sie nur ihren Reis und fanzara (Geld) haben, liegt ihnen nichts an der Politik.

Sie stellen ihre Dörfer in Gruppen zusammen; mehrere Familien verständigen sich miteinander, wählen ihre Stelle, errichten ihre Hütten nebeneinander, und das Dorf ist gebildet.

Sie sind aber sehr verständig. Sie stellen ihre Zelte immer in der Nähe eines Brunnens oder der Siedelung, wo sie beschäftigt sein werden. Sie verständigen sich mit ihrem Häuptling, der ihnen ein kleines Grundstück gibt, wo sie ein wenig Reis, Maniok u. s. w. pflanzen können.

Gewöhnlich sind die Dörfer homogen, was das Volkselement anbelangt: Makois wohnen mit Makois zusammen, und so geht es in allen Kasten.

Sie wählen ihren Häuptling, und alsdann verehren sie ihn. Er gleicht ihre Streitigkeiten aus und erhält den Frieden in ihren Wohnorten aufrecht.

Wenn ein Verbrechen oder ein Diebstahl begangen worden ist, muß der Häuptling des Dorfes es dem König oder der Königin melden. Man setzt ein Kabar ein. [Über die Kabary der Malgaschen vergl. Sibree l. c.: S. 190—192: es sind öffentliche Versammlungen, wo ein Minister, sehr selten der Fürst selbst, eine königliche Botschaft vorliest, der die Repräsentanten aller Klassen zujauchzen.] Jedermann, ob Mann oder Weib, darf ihm beiwohnen. Sie nennen es „fantrina“.

In diesen Versammlungen wird alles, Krieg und Frieden,

behandelt, und namentlich wird die Wohlfahrt im allgemeinen und das Wohlbefinden der einzelnen Individuen erörtert.

In ihren Versammlungen und Beratungen haben sie weder Sekretäre noch Gerichtsdiener. Alles wird mit lauter Stimme ausgesprochen und überall mitgeteilt. [Wer bei den Sakalaven groß im Kabar ist, ein großer Redner, ist eo ipso ein mächtiger Mann. Crémazy l. c.: S. 72.]

Nichts ist bei ihnen organisiert. Die Ältesten machen immer alles.

Es gibt eigentlich keine Edlen. Die wohlhabendsten Kasten sind am meisten geachtet. Ehemals bildeten, neben ihren zahlreichen Herden, eine große Zahl Sklaven ihren Reichtum. Jetzt beginnt dies zu verschwinden; die einzigen noch übrigen Sklaven sind die, welche Schulden gemacht haben und für die Herren oder Häuptlinge arbeiten müssen, bis die Schuld bezahlt ist. Oder die Unglücklichen sind, nach den neuen Gesetzen, verpflichtet, im Heere zu dienen. So lange sie unter der Herrschaft eines Herrn stehen, haben sie keine Privilegien; aber sobald sie frei sind, erhalten sie wieder das Recht zu testieren, zu erben und Eigentümer zu werden. Die Unfreien können sich auch nicht verheiraten ohne die Bewilligung ihres Herrn.

Diejenigen, welche ihren Herren gefallen und sich gut betragen, werden oft freigelassen. Andere können sich für Geld loskaufen und in den Stand der Freigelassenen übergehen.

Wie oben gesagt, bilden die, welche die meisten Güter besitzen, arbeiten und emporkommen, selbstverständlich unter dem Schutze eines guten Herrn, die Edlen unseres Landes. Diese Art von Adel wird verloren durch Schicksalsschläge, schlechte Verwaltung oder Aufführung.

So lange sie vom Glück begünstigt sind, dürfen sie in den großen Kabars nächst dem Könige und der Königin sitzen und die Stelle von Richtern einnehmen; bisweilen werden sie Minister. [Der Adel, Andrian, der Malgaschen ist geteilt in sechs Klassen oder Clans, von welchen einige von den alten souveränen Häuptlingen Imerinas abstammen und gewisse Privilegien erhalten haben. Der Adel wird vererbt, nicht creiert, Leute niedrigen Standes werden nie geadelt. Die Mehrzahl des Adels unterscheidet sich in nichts von den Hovas; man spricht von „arm wie ein Andrian“;

es gibt ganze Dörfer von Andrian. Es gibt auch Ehrengrade, voninahitra, die nicht erblich sind, für Offiziere und Beamte. Die Andrian-Clans verheiraten sich nicht untereinander, und die Andrian nicht mit den Hovas, diese nicht mit den Sklaven. SIBREE: S. 184. Andere Adelsfamilien stammen von den regierenden Familien, die im Jahre 1810 einer dieser Königlein Andrianampoinimerina vernichtete und ihrer Länder beraubte; er, der Stifter der jetzigen Dynastie, ließ ihnen den Titel Andriana, den ihre männlichen und weiblichen Nachkommen erbten. Nach 1861 nahm ihr Einfluß ab. CRÉMAZY l. c.: S. 3 ff.]

Es gibt eine Priesterkaste, aber ohne besondere Organisation. Das sind Leute, die besser sprechen als die anderen und sich eines gewissen Vertrauens beim Volke erfreuen. Sie treten niemals ohne gute Bezahlung auf.

Von dem praktischen und privaten Leben dieser Priester habe ich niemals etwas erforschen können, außer daß sie bei ihren Ceremonien, in einem Augenblicke von Verzückung, das Aussehen von Hysterikern oder Epileptikern haben, so treffend sind ihre Verdrehungen. Auch trinken sie, bevor sie beginnen, eine Art Likör, „Bézabêse“ genannt, zusammengesetzt aus Rum und gegorenem Maniok, welcher sie aufregt; und da unsere Völker sehr abergläubisch sind, glauben sie, daß in diesem Augenblicke Gott sich ihnen offenbart. [FLACOURT nennt die Ombiassen Ärzte, Priester und Zauberer; er teilt sie ein in Ompanorat und Omptisiquili. Die ersten sind die Schriftgelehrten, mit der arabischen Sprache und dem Koran einigermaßen vertraut; sie verkaufen Talismane gegen alle Unglücksfälle und heilen die Kranken; das Volk fürchtet sie als Zauberer. Gegen die Franzosen zu Hilfe gerufen, bezauberten sie erst die Quellen, als das nichts nützte, warfen sie tote Tiere hinein. Die Omptisiquilen, meist Neger, sagen aus dem Sande auf einer Tafel wahr; Kranke rufen ihre Hilfe an, in manchen Gegenden wird nichts ohne ihre Hilfe unternommen. L. c.: S. 171 ff. Der Kranke bezahlt sie. Viele Neger und auch Hova befragen bei jeder Sache kleine verzierte Büchsen, Auli, eine Art Fetische. L. c.: S. 189 ff.]

In der Kunstindustrie ist man sehr zurückgeblieben. Man macht aber schöne Goldschmiede- und Bildhauerarbeiten. Wenn es Meister und feste Prinzipien gäbe, würde man Dinge

verfertigen, die viele Erzeugnisse des europäischen Kunstgewerbes übertreffen würden.

Das Handwerk ist mehr fortgeschritten. Wir haben Arbeiter, Zöglinge unserer Missionsschulen, die ihren französischen Kollegen den Rang streitig machen könnten. Unsere Tischler, Zimmerleute, Schmiede u. s. w. finden sich überall, auf Madagaskar und auf Schiffen. Diese Generation hat eine gesicherte Zukunft; aber in den letzten vier oder fünf Jahren, seit wir, wegen Mangels an Geld und Unterstützung durch die Verwaltung, unsere Handwerksschule haben aufheben müssen, werden unsere jungen Leute beim Verlassen der Schule Müßiggänger.

Vor beinahe zwei Jahren hatte der Verwaltungsrat sich zur Wiederherstellung dieses Instituts entschlossen, als die Vereinigung von Nossi-Bé mit Madagaskar allem ein Ende machte.

Im allgemeinen würde es ihnen sehr nützen, sich zu üben; aber das Leben ist zu leicht, und die jungen Leute sagen sich selbst: Wozu sollte ich meinen Körper töten, ich habe jedenfalls etwas zu essen.

Sie kümmern sich nicht um den morgenden Tag. Erst wenn ihre Kleider in Lumpen zerfallen, gehen sie arbeiten und schaffen sich neue Kleider an.

Bezüglich der Fremden verhält es sich in folgender Weise. Sie begeben sich zu ihren Bekannten und machen „Karibon", d. h. wenn sie sich anmelden und Hunger haben, werden sie empfangen und genährt. In dieser Hinsicht sind alle unsere Völker sehr gastfrei.

Reichtum findet sich bei den Königen und bei denen, die ihre Felder oder ihren kleinen Handel ergiebig zu machen wissen. Sie zahlen alle ihre Steuer und fügen sich leicht den französischen Gesetzen. Das will nicht sagen, daß die ganze Bevölkerung wohlhabend ist, bei weitem nicht, besonders jetzt, da die Dorfhäuptlinge nichts mehr für ihre Landsleute tun können.

Erst nach dem Tode eines Königs wird seine Person heilig; niemand aus dem Distrikte darf alsdann seinen Namen mehr aussprechen.

Die Malgassen glauben nicht, daß er nicht mehr lebt; er ist ihnen nur unsichtbar geworden. Sie denken, daß ihr König seine Stelle unter den Göttern eingenommen hat. [Die Malgassen

betrachten die Wörter, die aus den Namen ihrer Könige und Häuptlinge gebildet sind, als tabu. SIBREE: S. 168. Ein Fürst oder eine Fürstin verläßt den Palast nie ohne großes Geleite. In jeder Weise wird der Majestät Ehrfurcht bezeugt. Der Theorie nach gehört alles Land dem Könige. Wenn es am Palast etwas zu arbeiten gibt, beeilen sich die höchsten Herrschaften unter dem Auge der Königin mit Hand anzulegen. Jedermann, auch der Höchste, gilt als Diener der Fürstin und kann nichts machen, ohne seinen Vorgesetzten oder sie um Erlaubnis zu bitten. SIBREE: S. 185 — 193. LECLERC l. c.: S. 465: die Treue gegen den König gehört nicht nur zu ihren Sitten, sondern zu ihren religiösen Grundsätzen.]

Solange der König sich guter Gesundheit erfreut, empfängt er nur selten Besuch, außer Personen, die gewöhnlich bei Seiner Majestät sind.

Fremdlinge müssen eine spezielle Anfrage tun und werden nur am Donnerstag und am Montag empfangen. Allein an diesen beiden Tagen empfängt der König jemand von außerhalb.

Was seine Autorität, seine Regierung betrifft, muß er immer alles selbst regeln. Bei den Malgassen dürfen weder Priester noch Kédy sich in die Staatssachen mischen. [Wohl aber gab es wenigstens bei den Malgassen verschiedene Hofbamten. FLACOURT unterscheidet die, welche die Steuern (?), fahenze, sammeln, und die Botschafter, Ompanghaies; diese sind meist reiche Leute, Voadziri oder Lohanohits. Die Abgesandten heißen Ompitoh, die Redner Ompizacque, wozu die klügsten Edlen (Rohandrian) oder Reichen (Voadziri) gewählt werden. L. c.: S. 102, 103. Vergl. für die spätere Zeit CRÉMAZY l. c.: S. 5 ff.]

Wenn ein neuer König ernannt werden soll, entbietet die Versammlung den Sikidy. Er muß alle seine Kenntnisse anwenden um zu zeigen, daß der neue König sie wirklich glücklich machen wird.

Zu diesem Ende legt er, in einer ihm bekannten Ordnung, Samen des Sikidy, eines Baumes, der dem Zauberer seinen Namen gegeben hat, nieder.

Jeder dieser Samen hat einen Namen, wie: Glück, Unglück u. s. w. Der Zauberer schüttelt diese Sikidy, verlegt sie und macht Kombinationen davon; sodann, in einem gegebenen Augenblicke, legt er sie in eine Reihe und macht aus ihnen einen Satz, der sozusagen das Horoskop des neuen Königs bildet. Wenn dieses Ergebnis

günstig ist, wird der neue König als solcher proklamiert und auf eine Art Thron gesetzt, den man auf große Matten stellt. Die Menge jauchzt ihm entgegen. Wenn er gut und verständig ist und sich gut aufführt, bleibt er auf Lebenszeit König, ohne daß er Proben abzulegen braucht, um seine Überlegenheit zu zeigen.

Also wird er vom Volke gewählt und werden ihm in demselben Akte alle Rechte und Titel zugewiesen, die er auf alle seine Nachkommen überträgt, es sei denn, daß er schlechter Aufführung oder Verwaltung wegen entthront wird.

Bei der Thronfolge fallen die Titel immer dem Ältesten der Familie zu, darauf dem Jüngsten. [OLIVER bei DRURY: S. 174: die Sakalaven der Westküste verehren die toten Häuptlinge unter einem anderen Namen als sie bei ihrem Leben trugen, mit dem Suffixe arivo.]

Die Übergänge geschehen immer ohne Lärm, ganz natürlich, da die Sachen einmal so geregelt sind. Wenn aber das Volk den König entthront, bleibt das Recht der Seinigen zur Erbfolge bestehen.

Ihre Gesetze und Gebräuche werden geachtet und für eine Veränderung derselben braucht man die Zustimmung des Königs oder der Königin, die allein das letzte Wort zu reden haben. [In manchen Fällen hat der Sakalave-Häuptling den Kabar zu Rate zu ziehen; der König entscheidet aber in letzter Instanz. CRÉMAZY: S. 72.]

Wenn die Autorität oder die königliche Würde einem jungen Manne zufällt, hat niemand etwas zu sagen; wenn er sich verheiraten will, darf er sich eine Gattin wählen wo es ihm gefällt, ohne irgend einen Rat zusammenzurufen. [Wenn der Sakalave-König krank oder abwesend ist, vertritt ihn seine erste Frau oder Favoritin, vadi-bé. CRÉMAZY: S. 73.]

Falls der König zu alt und zum Regieren unfähig wird, ersetzt man ihn ohne viele Formalitäten. Wäre der König eines Verbrechens wegen abgesetzt worden, so würde man ihn einfach aus dem Wege schaffen, weil der König von niemanden verurteilt werden kann. Während des Interims regiert der Minister, bis es einen neuen König gibt.

Das Verschwinden des Königs versetzt die königliche Familie nicht in Armut, denn entweder bleibt der Familie einiges Vermögen oder nicht. Wenn sie nichts hat, kommt das Volk ihr zu Hilfe; wenn sie etwas besitzt, läßt man sie in Frieden.

Wir haben bemerkt, daß in vielen Distrikten die Häuptlinge oder Unterhäuptlinge sich immer miteinander beraten über ernste Fragen; können sie nicht einig werden, so gehen sie zum König.

Es wäre schwer, Spuren von Organisation der Monarchie und Prinzipien, seien es konstitutionelle oder monarchische, zu finden. Möglicherweise gibt es an den Küsten Afrikas eine Organisation, aber unsere Eingeborenen wissen von diesen Sachen gar nichts. Sie haben von einer gut geregelten Gesellschaft keine Ahnung. Die, welche noch Könige und Königinnen haben, sind ein wenig mehr fortgeschritten: sie achten ihre Könige und Königinnen, leisten ihren Befehlen leicht Folge und hören vollkommen auf die Gebote und Gesetze derer, die sie regieren und denen sie sich unterwerfen.

Finanzielle Organisation. [Auf Madagaksar ist die Besteuerung ganz willkürlich. Der erste Minister fordert eine beliebige Summe von jedem, der ihm durch seine Wohlhabenheit zahlungsfähig erscheint; man hütet sich, Vermögen zu offenbaren oder gar zu erwerben; man arbeitet nur für das notwendigste und stellt sich arm; manche entziehen sich der Willkür durch die Flucht. Martineau l. c.: S. 254, 255. Ebenso schlimm wirkt dort die fanampuane, Zwangsarbeit, manchmal im Dienste eines Europäers zum Vorteile der Regierung, ib. S. 257 ff.; Ellis l. c.: S. 271: alle höhere industrielle Arbeit („skilled labour") ist Regierungsmonopol, d. h. die Leute arbeiten für eigene Rechnung, solange die Regierung sie nicht für sich verlangt, was jeden Augenblick geschehen kann.] Diese ist immer einfach: wenn der König nicht reich genug ist oder mehr ausgibt als seine Mitteln gestatten, teilt er es seinem Minister mit. Dieser ruft einige zuverlässige Beamte zusammen und erklärt ihnen die finanzielle Lage des Königs. Bald ist jeder mit der Bedrängnis des Königs bekannt, alle schicken ihren verhältnismäßigen Beitrag zum neu zu bildenden Schatz und so kann der König sein finanzielles Gleichgewicht bewahren.

Der, welcher den Umgang zu Gunsten des Königs macht, wird „féhitra" genannt, weil man ihn achtet als einen, der den König immer begleitet.

Bei dieser Art Geldsammlung darf sich niemand weigern, mindestens seinen Pfennig beizutragen. Würde jemand entschieden sich weigern, dem Könige ein Almosen zu geben, so würde man ihn nötigen, das Doppelte zu geben von dem, was die anderen gegeben haben.

Der König verlangt keine eigentlichen Steuern. [Die einflußreichen Personen gewähren kein Gehör, wenn man sie nicht vorher beschenkt; es bilden diese Geschenke die einzigen Einkünfte der Regierungsbeamten; Gehalt bekommen sie nicht. SIBREE: S. 322.] Er hat kein Handelsmonopol. Allein, wenn ein Händler oder Forschungsreisender seine Staaten betritt oder mit Kaufwaren kommt, muß er ihm Geschenke geben, ein bisweilen lästiger Brauch, weil der König die Kaufwaren besichtigt und je nach ihrem Wert größere Geschenke oder köstlichere Gaben erwartet.

Wenn die Stämme einander bekriegen, fordert der Sieger was er will und der Unterliegende ist verpflichtet, ihm seinen Besitz zu überlassen. Wenn er nicht genug hat, macht man ihn zum Sklaven oder Kriegsgefangenen. [Bei den Sakalaven der Hauptinsel war die Sklaverei früher allgemein bekannt. R. DRURY, der angeblich von 1702—1717 dort als Gefangener lebte, erzählt, wie er verpflichtet war, dem Herrn die Füße zu lecken. („Madagaskar, or R. DRURYS Journal“ ed. by P. OLIVER (1890): S. 86; jetzt ist dies zur Redensart geworden.[1]) Gegenwärtig ist die Sklaverei der Malgassen relativ sanft, die Sklaven werden patriarchalisch behandelt als inferiore Mitglieder der Familie. Sie sind in drei Klassen geteilt. Die erste besteht aus Hovas, die wegen Schulden oder Verbrechen früher versklavt (Zava-Hova) sind; die zweite Andéoo, aus Descendenten von Kriegsgefangenen; die dritte aus Negern von Mozambiques, die vor undenklichen Zeiten aus Afrika eingeführt sind. Seit 1877 sind sie befreit, manche auch tatsächlich, doch blieben viele Sklavinnen bei ihren Herren. Ein freier Malgasse geht nie aus ohne Begleitung eines Sklaven, der alles, sogar sein Kirchbuch, für ihn trägt. SIBREE: S. 156, 162, 180, 182, 257. Die Sakalaven behielten nur junge Männer, Frauen und Kinder als Sklaven, erwachsene Männer waren ihnen zu lästig. OLIVER l. c.: S. 26. LITTLE fand noch einen großen Teil der Bevölkerung als Sklaven, „Madagascar“, (1884) S. 77, aber im allgemeinen die Behandlung eine gute. Vergl. über die Sklaverei auch ELLIS: „Madagascar“: S. 146 f.] Der unterliegende Stamm arbeitet, um seine Häuptlinge los zu kaufen und die Kriegsschuld zu zahlen.

---

[1]) OLIVER, dem allerdings noch einige solche Fälle bekannt wurden, bezweifelt ob dies je eine allgemeine Sitte war, l. c.: S. 26, 27.

V. *Rechtspflege.* Es gibt Rechtsgewohnheiten, gegründet auf Regeln, die man kennt und im Gedächtnis behält, ohne daß sie in Gesetzbüchern aufgezeichnet sind. [Drury: S. 182 ff.]

Jedes Urteil wird mündlich gesprochen und publiziert.

Sie fassen ihr Urteil in irgend einem Aphorismus zusammen, den sie in Anwendung bringen. Sie halten namentlich das Talionsgesetz: Jemand tötet meinen Ochsen, ich werde den seinigen töten u. s. w.

Es muß schon ein schlimmer Fall vorliegen, falls die Distriktshäuptlinge die Rechtspflege ausüben.

Streitigkeiten innerhalb eines Dorfes oder Haushaltes werden den Familienhäuptern zur Entscheidung überlassen.

Fast überall werden die Sitzungen und Kabars unter einem hohen Baum gehalten. Man zieht die Tamarinde vor, weil sie viel Schatten gibt. Unter dieser versammeln sich alle. Sämtliche Streitigkeiten werden ausgetragen, die Verurteilungen werden ausgesprochen, und die, welche nicht zahlen können, müssen arbeiten, bis sie ihre Schuld abgetragen haben.

An jedem Orte, wo ein Prozeß geführt wird, wohnen Männer und Frauen ihm bei.

Sobald ein Urteil gefällt ist, wird es proklamiert, verkündigt und erst dann vom Minister genehmigt.

Wollte ein Verurteilter unzufrieden sein und Einspruch erheben, so würde man ihn nötigen, es dabei bewenden zu lassen. Oft ergreift er die Flucht; alsdann werden seine Güter, wenn er solche hat, konfisziert.

Sie können aber appellieren, und gegen Bezahlung verteidigt ein Rechtsanwalt die Sache. [Bei den Malgassen drängen die Rechtsuchenden sich irgend einem hohen Beamten auf, damit er ihre Sache entscheide. Der Verbrecher kann um Gnade bitten, wenn es ihm nur durch irgend ein Mittel gelingt, den Weg des Königs zu kreuzen. Sibree l. c.: S. 320. Über die Einrichtung der Gerichte vergl. Crémazy l. c.: S. 25 f.]

Die Beweisführung. Wenn der Beschuldigte und der Kläger vor Gericht erscheinen und jeder Recht haben will, schlägt der Beschuldigte die Probe des „Tanguin“ vor, welchen beide trinken müssen. Der, welcher gewonnen hat, verlangt alsdann 30 Piaster zur Belohnung, daß er sich der Probe ausgesetzt hat.

Gewöhnlich wird diese Summe durch König und Minister bestimmt.

Der Tanguin ist also das Ende jedes Prozesses. Die Könige allein sind von dieser Probe frei.

Jedesmal, wenn diese Probe in Anwendung gebracht wird, ruft man den Zauberer herbei; dieser bereitet das Getränk und reicht es zu. [Über die Gottesurteile der Malgassen vergl. Grandidier: „Madagascar": S. 249; Sibree l. c.: S. 280—285. Die ausführlichste Studie über die Ordale gab F. Patetta: „Le Ordalie" 1890; über ihren Ursprung vergl. Steinmetz: „Eine neue Theorie über die Entstehung des Gottesurteils", Globus 1894, Bd. LXV: S. 106 ff., und G. Mazzarella: „L'Origine delle Ordalie nel diritto siamese", in der Rivista Italiana di Sociologia 1900.]

Eide werden gewöhnlich auf den Gräbern der Könige oder ihrer Ahnen geleistet. Der, welcher sich weigert, wird der Tanguinprobe unterworfen. Wenn er davon keinen Nachteil erleidet, verlangt man von ihm eine schwere Buße. Kann er nicht zahlen, so tut er am besten, wenn er sich aus dem Staube macht.

Von Ordalien ist unter unsern Eingeborenen niemals die Rede. [?!]

Die Beratungen sind gewöhnlich nicht lang. Man beeilt sich das Urteil auszusprechen. Der Verurteilte muß entweder bezahlen oder sich verpfänden, um sich von seiner Schuld zu lösen, oder fliehen.

Wenn ein Verbrechen begangen worden ist und der Verbrecher den Tod verdient, beraten die Richter nicht lange; er ist schuldig, deshalb soll er sterben. Mit einigen Assagaischlägen ist dem Rechte genug getan. Die Leiche des Schuldigen wird in den Busch geschleppt und verlassen und man spricht nicht weiter von ihm.

Wenn Jemand Schulden hat und sich zahlungsunfähig erklärt, wird er ergriffen und verurteilt, entweder Sklave zu werden oder zu arbeiten, bis er seine Gläubiger zufrieden gestellt hat.

Das Recht der Beschlagnahme kommt bei uns wenig zur Geltung. Würde aber der Fall sich darbieten, so wäre die Mitwirkung des Königs oder der Häuptlinge notwendig. Diese versuchen beide Parteien zu versöhnen, es sei denn, daß es einen Konflikt gibt. Der, welcher Unrecht hat, geht seiner Güter verlustig.

Was die Rechtsformen betrifft, halten sie ein oder zwei Kabars und versuchen sich zu verständigen, um jeder Unordnung vorzubeugen.

Die gewinnende Partei bestimmt alsdann den Termin, innerhalb dessen sie ihr Gut zurückerhalten soll, und der Prozeß ist zu Ende, ohne daß es eine schriftliche Aufzeichnung gibt.

VI. *Rache, Buße und Strafe.* Die Rache ist dem Beleidigten immer gestattet, besonders wenn es sich um Zerstörung oder Diebstahl handelt.

Wenn der Schuldige Güter besitzt, legt man ihm eine Buße auf im Verhältnis zu dem Schaden; hat er nichts, so zwingt man ihn zu arbeiten oder man treibt die Buße nach dem Talionsgesetze ein.

Die Blutrache besteht in voller Kraft. [Ihre frühere Herrschaft auf Madagaskar wird auch bezeugt durch die immer gefürchtete Rachsucht der Toten, die deshalb fortwährend durch Opfer beschwichtigt werden müssen, denn Furcht, nicht Liebe, ist der Grund des Totenkultes auf Madagaskar. A. Jully: „Funérailles, Tombeaux et Honneurs rendus aux morts à Madagascar", L'Anthropologie V (1894): S. 386, 401; bei allen Stämmen gilt dasselbe Prinzip: „le repos du vivant exige le culte du mort". Viel anderes geht aus den Bacchanalien und Rinderhekatomben bei der Bestattung eines Betsileo auch nicht hervor, vergl. Besson: „Rites funéraires en usage chez les Betsiléos", L'Anthropologie V: S. 674 ff. Vergl. für Indonesien: Wilken: „Haaropfer", und über den tiefgreifenden Unterschied zwischen Totenfurcht und Ahnenliebe Steinmetz: „Strafe" I: S. 280 ff. Ferner: Hozumi, Ancestor-Worship and Japanese Law. Tokio 1901.]

Die Blutrache richtet sich gegen alle Nachkommen und wird geführt, bis das Geschlecht vernichtet ist.

Wenn die Rache sich gegen eine Frau richtet, ist der Mann verpflichtet, sie zu rächen, weil sie nicht gestatten, daß man eine Frau verletzt; [über diese Ausnahmestellung der Frau vergl. Steinmetz: „Strafe" II: S. 88—100] und der Mann, der sie nicht rächt, würde als ein Feigling behandelt werden. Sobald das Opfer sich in den Händen des Rächers befindet, ist die Beleidigung, wie man meint, gerächt.

Wenn ein Urteil inzwischen ergeht, um die Sache aufzuklären, oder die Handlungen ernstere Formen erhalten, nimmt man darauf Rücksicht und mißt die Strafe nach den Tatsachen ab.

Bei den Malgassen ist dies nicht immer deutlich. Wenn die Absicht des Rächers nicht öffentlich formuliert ist, geht man einfach weiter.

Bisweilen versucht man sich eines Diebstahls oder Wortstreits wegen zu rächen, mit einigen Piastern wird alles beigelegt.

Bei der Blutrache wird die Annahme des Geldes unbedingt verweigert. Die verletzte Partei entscheidet hierin nach eigenem Ermessen.

Der Preis des Blutes [bei geringeren Verletzungen] ist gewöhnlich durch Herkommen bestimmt; man trägt dann das Geld in die königliche Staatskasse; es beträgt 30 Frs. Sonst bringt man die Sache untereinander in Ordnung.

Die Taxe ist notwendigerweise verschieden, je nach der Stellung eines jeden. Von dem einen fordert man ein Feld, von dem anderen einige Ochsen oder Geld; aber man muß das Gut freiwillig abtreten, obgleich eine Versammlung der Familie die Bezahlung verschieben kann.

Falls der Verbrecher nichts hat, überwachen seine Verwandten ihn und zwingen ihn, irgend ein Mittel zu finden, seine Buße zu zahlen. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, so wird er mit allen seinen Nachkommen auf Lebenszeit versklavt. [Die Bara, im Südwesten der Insel, sind außerordentlich empfindlich: wer auf eines anderen Bett sitzt, muß einen Ochsen zahlen oder wird erschossen; dasselbe, wenn man über einen hinwegschreitet oder seine Speiseutensilien benutzt. Die Kinder werden natürlich nicht so bestraft; können sie aber eine Lanze tragen, so werden sie einen Monat lang durch ihre Mütter in der Einsamkeit unterrichtet; falls sie nach ihrem Eintritt in die Gesellschaft ein solches Verbrechen begehen, zahlt der Vater die Buße für sie, enterbt sie aber; beim zweiten Male jagt er sie aus dem Orte weg. H. W. Little: „Madagascar“ (1884): S. 221. Vergl. Steinmetz: „Strafe“ II: S. 153 f.]

Alle diese Kabars endigen nach vollkommener Genugtuung. Sie machen alles ohne Lärm untereinander ab und es wird nicht weiter davon gesprochen.

Alle strafbaren Handlungen sind je nach ihrer Schwere mit bestimmten Strafen belegt, als Verbannung, Wegtreibung aus der Wohnung, Verbrennung oder Verkauf des Hauses. Bisweilen tötet man den Verbrecher, um der Sache schneller ein Ende zu machen. In diesem letzten Falle ist die Genehmigung des Königs notwendig.

Strafbare Handlungen können durch Geld gutgemacht werden. Um diesen Preis, oder durch Abtretung eines Feldes oder einer Rinderherde kann man selbst das Leben zurückkaufen. [Es war das bei unseren germanischen Vorfahren ebenso der Fall, wie überall, wo das Kompositionssystem entwickelt ist. Dessen ungeachtet werden die Verbrechen als solche verurteilt, manche mit derselben Intensität wie vielleicht andere bei uns. — Verstöße gegen die Kultformen können mit Opfern gesühnt werden. Grandidier: „Madagascar“: S. 249 schließt daraus voreilig, daß die Malgassen keine Moral besitzen, sowie aus der Tatsache, daß die Religion ihnen manches bei uns verbotene erlaubt. Man sollte doch endlich anfangen, die Moral der kulturlosen Völker voraussetzungslos zu studieren, und sie nicht nach der unserigen abzumessen. Vergl. Steinmetz: „L'Ethnologie et l'Anthropologie Criminelle“, Travaux du 5ᵉ Congrès d'Anthropologie Criminelle à Amsterdam 1901: S. 100 f., und: „Continuität oder Lohn und Strafe im Jenseits der Naturvölker“, Archiv f. Anthropologie 1897. — Über die Kriminalität auf Madagaskar und Nossi-Bé vergl. Corre: „Ethnographie Criminelle“ (1894): S. 130—150; auf der letzten Insel sind die Malgassen besser diszipliniert als auf der großen, Diebstahl von Vieh und Waren ist ihr Hauptverbrechen.]

Die bezahlten Gelder oder die anderen ausgelieferten Güter fallen immer von Rechtswegen der verletzten Familie zu; eines der Häupter muß diese Art Kabars regeln.

Andererseits regeln diese Strafen und Bußen sich nach der Verwickelung der Sache und der Stellung des Verurteilten. Von Reichen fordert man mehr als von Armen; die, welche gar nichts besitzen, werden zu Arbeiten verurteilt.

Ein eigentliches Asylrecht in unserem Sinne besteht nicht; aber es ist anerkannt und gestattet, daß der Schuldige, wenn er zu einem Nachbarn geflüchtet ist, ohne Belästigung dort leben kann. Der König selbst kann ihn nicht wegtreiben oder zwingen, seinen Distrikt zu verlassen, namentlich wenn er niemals ein Verbrechen begangen hat in der Gemeinde, wohin er geflohen ist.

Öffentliche Strafen sind erstens die Bußen, die in voller Versammlung auferlegt werden, je nach dem Verbrechen: Konfiskation der Güter, Verbannung oder Wegtreibung aus dem Gebiet; aber in diesen Fällen ist Vergiftung verboten. [Bis vor kurzem

waren die Strafen der Malgassen sehr streng; der Tod stand auf viele Verbrechen, und dazu wurden die Frau und die Kinder des Schuldigen zu Sklaven gemacht. SIBREE l. c.: S. 322. Diese Bestrafung der ganzen Familie ist nur möglich, wo die Individualisierung noch nicht angefangen hat, die Familie im engeren Sinne wenigstens noch eine Einheit bildet, die Blutrache noch nicht lange oder nicht ganz überwunden ist; die Motivierung durch den Wunsch, den ganzen Stamm auszurotten, ist vielmehr rationalistische Zufügung. Vergl. über die alten Strafen FLACOURT l. c.: S. 103: Diebstahl wird bestraft mit einer Buße vom vierfachen Werte des Gestohlenen (das altrömische quadruplum), kann der Dieb nicht zahlen, mit dem Tode. wenn der Wert groß oder der Dieb ein Sklave des Bestohlenen war; auf der Tat ertappte Diebe werden meist ohne weiteres getötet; hierbei übt der Beschädigte selbst sein Recht, es ist unnötig, den Täter vor den Fürsten zu führen. Der Verführer der Frau zahlt eine schwere Buße, die ehebrecherische Frau wird meist getötet oder verjagt. ELLIS: „Three Visits to Madagascar“ (1858): S. 163 f. über die grausamen Strafen, die in den vierziger Jahren verfolgten Christen auferlegt wurden.]

Jedes Verbrechen wird von den Häuptlingen der Kabars bestraft und abgeurteilt, und der Schuldige muß die auferlegte Strafe leiden. Er kann appellieren und Aufschub erbitten.

Unterscheidungsvermögen, legitime Verteidigung, Absicht, alle diese Punkte werden eifrig erörtert, und man mißt die Strafen nach dem Maße der Schuld ab.

Bei leichten Sachen verzeiht man das erstemal.

Tiere werden niemals bestraft.

Die Verwandten sind immer verantwortlich.

Mord wird immer bestraft, Ehebruch gewöhnlich nicht.

Zauberei wird mit dem „Tanguin“ bestraft. Der Zauberer muß ihn sich selbst während der Sitzung beschaffen, wenn er sich rechtfertigen will.

Selbstmord eines anderen wird allein in folgendem Fall, der häufig vorkommt, bestraft. Ein Wirt sieht einen Mann, der schon betrunken ist, und gibt ihm noch mehr zu trinken; endlich verliert der Trinker den Verstand und tötet sich oder hängt sich auf. Der Wirt wird nun bestraft, da er die Ursache des Selbstmordes ist.

VII. *Grundeigentum.* Es gibt keine feste Siedelung.

Sobald ein Häuptling gestorben ist, wird das Dorf zerstört; es sei denn, daß es ein Dorf des Königs ist.

Die Wohnungen sind gewöhnlich ziemlich fest. Jedenfalls haben die Wohnungen der Könige ihre feste Stelle.

Der Boden ist Gemeineigentum. Man läßt sich nieder, wo man will. Man meldet es dem Dorfhäuptling, man zeigt ihm die Stelle, die man wünscht; es ist gut, man läßt sich nieder.

Das Recht an dem Grund und Boden kommt aber immer dem König, bisweilen dem Häuptling zu. So lange die Hütte steht, wird niemand sie berühren.

Wünschen sie den Ort zu verlassen, so gehen sie einfach fort. Ein anderer Einwohner nimmt unter denselben Bedingungen die Stelle ein.

Die Wiesen sind Gemeineigentum, mit Ausnahme der Rechte der Zuckerpflanzer.

Weiden gibt es nicht. Man sperrt die Rinder in der Nähe der Dörfer ein; alle Nachbarn respektieren diese Einrichtungen.

Die Jagd ist frei. Besonders auf den Höhen der Insel wird sie von keiner Polizei beaufsichtigt.

Die Jäger werden allein verfolgt, wenn sie auf den Landgütern ertappt werden.

Dem Fischfang darf jeder sich widmen. Es gibt Fischer von Beruf. Diese zahlen jedesmal, wenn sie sich auf dem Bazar vorfinden, dem Zollamt 30 Centimes.

Was die kleinen Kulturen betrifft, so baut jedes Individuum seinen Reis, seinen Mais u. s. w. in der Nähe seines Dorfes.

Es gibt ein Sondereigentum an Land von Familien und einzelnen. Man friedet sein Terrain ein, man arbeitet dort, man pflanzt dort, was man will und ist zu Hause. Die Abgrenzungen werden immer geachtet.

Wenn ein Nachbar das Grundstück, das ihm gefällt, begehrt, spricht er darüber mit dem Häuptling, der es ihm gewöhnlich nicht verweigert, unter der Voraussetzung, daß jener Nachbar gut dafür bezahlt. Es gibt keine Regel für die Früchte, außerhalb der bebauten Länder. Jeder erntet im Vorübergehen was er kann. Allein die Frucht der Kokospalme wird beaufsichtigt, da sie der Verwaltung etwas einbringt.

Mit dem Ackerbau läßt die schwarze Bevölkerung sich nicht ein; das ist die Sache der weißen Pflanzer.

Wenn aber die Eingeborenen sich mit dem Ackerbau befassen, vereinigen sie sich für die Arbeit und am Tage der Ernte teilen sie.

Den Boden zu bearbeiten würde ihnen zu viel Mühe bereiten; sie machen nur ein Loch mit ihrem „Engadi", ihrer Hacke, legen die Körner hinein und stampfen darauf mit den Fersen; das Korn wächst auf, wie es eben kann.

Übrigens ist der Boden ihnen fruchtbar genug. Warum sollte man ihn umgraben? (sic!) [Zwistigkeiten über Landbesitz lassen die Malgassen durch den König entscheiden, auch Fragen über Entschädigung für durch das Rindvieh dem Acker zugefügte Schäden; zu diesem Zwecke fangen sie das betreffende Vieh ein. Flacourt l. c.: S. 103.]

VIII. *Rechte an beweglichen Sachen.* Bei unseren Makois, Sakalaven und anderen sind die Mobilien leicht aufzuzeichnen: ein „kibani" (Bett), d. h. vier mit Drähten verbundene Pfosten, ein Koffer, in welchem sie ihre Lappen bewahren, einige Küchengeräte, das ist alles. Sie sind nicht reich.

In jeder Hütte hat ein jeder seinen kleinen Geheimbesitz.

In Hinsicht auf verlorene Sachen gibt es keine Regel: ich habe es gefunden, also kommt es mir zu.

Gewichtige Sachen aber, die die Eigentümer zurückverlangen, geben sie, wenn sie solche finden, zurück, zwar nicht ohne um irgend eine Belohnung zu betteln.

IX. *Verkehrsverhältnisse.* Der Handel besteht namentlich in Stoffen, gläsernen Gegenständen, Ketten u. s. w. Sie tauschen Piaster ein, welche sie zerschneiden, um Ringe davon zu machen. [Little nennt französische und amerikanische Dollars als Geld der Malgassen, die sie zerschneiden und abwägen; jeder trägt die Schalen mit sich und behandelt das Abwägen sehr sorgfältig, auch wenn es nur einen Groschen betrifft. L. c.: S. 72. Flacourt l. c.: S. 90 konstatierte schon das Fehlen des Geldes und den reinen Tauschhandel; er sagt, die europäischen Waren wurden als Geld benutzt.

Die Verträge werden herbeigeführt durch Verabredungen, die sie mündlich untereinander treffen.

In ihren Geschäften gibt es weder Kontrolle noch Form. Wenn der Kauf geschlossen ist, kommt man nicht mehr darauf

zurück. Es gibt nur eine Ausnahme; so lange nämlich der Käufer das, was er vom Verkäufer erhalten hat, nicht ganz bezahlt hat, ist er nicht Herr der Sache. Wenn die Ware einen Fehler hat, ist der Verkäufer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Sie sind zu arm, um Geld in Händen zu haben, daher wenig Handel.

Die, welche Diener haben, schließen einen Vertrag zu irgend einem Preise. Wenn es nicht länger gefällt, verläßt man einander und alles ist zu Ende.

Wenn du etwas verschenkst, sorge, daß du es nicht bereust; denn wolltest du es zurücknehmen, selbst für Geld, so würde man es dir weigern.

Für Karawanen gibt es keine Regelung; man verständigt sich mit einem Dorfhäuptling. Man verlangt von ihm Träger, man bestimmt den Preis, der gewöhnlich angenommen wird, und dann tritt man die Reise an.

Nossi-Bè, April 1897.

16. Nissan-Inseln im Bismarck-Archipel.

Von Händler F. Sorge.

I. *Allgemeines.* [Diese Inseln liegen zwischen dem nördlichsten der Salomonsinseln, Bougainville, und Neu-Mecklenburg. Ihre Bevölkerung gehört zu der melanesischen Menschenrasse. Bekanntlich sind die Ethnographen und Anthropologen noch gar nicht zu einer Verständigung über diese Rasse gekommen. Vergl. STEINMETZ: „Erste Entwicklung der Strafe" I: S. 260, § 13: „Verhältnis der Melanesier zu den Polynesiern", wo die Aussprüche verschiedener Forscher mitgeteilt wurden. Im allgemeinen gilt es, in diesem Probleme auf zwei Umstände acht zu geben. Erstens darauf, daß Sprachstamm und Rasse sich gar nicht zu decken brauchen: sprechen doch manche Hottentotten eine Art Holländisch, viele Neger Englisch, die Juden mehr als ein Dutzend Sprachen.[1] Die zweite Tatsache, die man nicht vergessen darf, ist die, daß die Bevölkerung dieser Inseln an der Küste und im Innern oft nicht dieselbe ist, wie von manchen Beobachtern ausdrücklich bezeugt wurde. Die Kai Colos im Innern Fidji's sollen am deutlichsten den melanesischen Typus behalten haben. Die Melanesier sind wie die Neger dolichokephal, die Polynesier brachykephal.[2] KEANE unterscheidet ebenfalls die melanesische von der polynesischen Rasse.[3])

---

[1]) STEINMETZ: „Der erbliche Rassen- und Volkscharakter", Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie und Sociologie" 1902: S. 83.

[2]) Vergl. hierüber STEINMETZ l. c. 265, nach RANKE, SCHELLONG, TEN KATE; DENIKER: „Les Races et les Peuples de la Terre" 1900: S. 667, 670, 673.

[3]) „Man Past and Present" 1900: S. 131.

[Unsere Kenntnis von den nördlichsten Salomons-Inseln ist eine recht geringe.[1]) Codringtons großes Buch betrifft mehr die südlichen Inseln von Ysabel an.[2]) Guppy[3]) und Woodford[4]) kannten die nördlichsten Inseln ebenfalls nicht; Somerville beschrieb die Neu-Georgien-Inseln.[5]) Parkinson aber, der die Ethnographie schon mit mehr als einem Beitrage bereichert hat, lernte auch die Bewohner von Buka, Bougainville, den Inseln der Bougainvillestraße, Carteret- und den Nissan-Inseln gründlich kennen. Die Carteret-Inseln wurden von Buka aus nach Aussage der Eingeborenen vor etwa drei Generationen bevölkert. Die Bevölkerung von den Nissan-Inseln wurde ihm nicht in ihrem Ursprunge bekannt, doch steht dieselbe in regem Verkehr mit Buka sowie mit den von Südneumecklenburgern bewohnten St. John-Inseln via Pinepil. Auch er betont den reineren Rassencharakter der Bewohner von Bougainville im Innern im Vergleich zu denen der Küste. „Zur Ethnographie der nordwestlichen Salomo-Inseln" 1899: S. 1, 2.]

Die von den Engländern Sir-Charles-Hardy-Inseln benannten Inselgruppen, korallischen Ursprungs, werden von den Eingeborenen Nissan genannt und zerfallen in: 1. die südliche größere Gruppe: Nissan-Inseln, bestehend aus: der großen Hauptinsel Nissan, den kleineren Inseln Sirot und Barahun und der ungefähr genau in der Mitte der Laguna gelegenen kleinen, unbewohnten Insel Han.

2. Die nördliche Gruppe: Pinepil-Inseln, bestehend aus: der Hauptinsel Pinepil und der kleinen unbewohnten Insel Isau (Handelsniederlassung).

Die Eingeborenen nennen sich Tamat. Sie leben von den Erträgnissen des Ackerbaues, der Viehzucht, des Fischfanges, der Jagd und von den Früchten des Waldes.

Sie sind seßhaft.

Sie treiben Jagd, Fischerei, Viehzucht und Ackerbau.

Jagd: nur auf Opossum, das einzige wildlebende Säugetier hier.

---

[1]) Doch schon bedeutend vermehrt, seit Jung diesen Archipel in „Australien" III (1883): S. 3—20 beschrieb.

[2]) „The Melanesians" 1891: S. 2.

[3]) „The Salomon Islands and their Natives" (1887).

[4]) „A Naturalist among the Headhunters" (1890).

[5]) „Ethnogr. Notes in N. Georgia", J. Anthr. Inst. XXVI (1897): S. 357 f.

Viehzucht: Schweine, ganz gering ist die Hühnerzucht. [Leider gibt der Berichterstatter nicht an, welche relative Bedeutung für den Unterhalt diese verschiedenen Urproduktionen besitzen, und doch ist das von größter Wichtigkeit, denn auch die Kulturvölker genießen die Früchte des Waldes (Waldbeeren und wilde Erdbeeren), auf das Verhältnis kommt alles an. Parkinson: S. 35: Die Jagd auf Landsäugetiere wird eifrig betrieben, namentlich die auf Wildschweine durch Hunde, auf fliegende Hunde und Cuscus. Das Vogelwild wird nur wenig gejagt.]

Männer und Frauen leben von denselben Nahrungsmitteln, doch erhalten die Männer bei den großen Festessen stets die besten Teile des Essens. [Auf dieser Stufe ganz natürlich; den besten Teil der Mahlzeiten haben wohl auch die Männer herbeigeschafft. Im allgemeinen ist die Nahrung für Männer und Frauen doch die gleiche.]

Auf Matupi verrichten die Frauen die meiste Arbeit; die Männer fischen aber und verfertigen alle Hilfsmittel dazu. [Baessler: „Südsee-Bilder" (1895): S. 104, Bücher[1]) hat die Verbreitung und die Bedeutung der gesonderten Nahrungssuche wohl ein bißchen übertrieben dargestellt; seine Beweise sind ganz unzureichend; daß eine Hypothese plausibel ist, genügt doch nicht; der induktive Beweis muß hinzukommen. Gerade solche geistreichen, unbewiesenen Hypothesen bietet die ethno- und soziologische Literatur in ungeheurer Masse. Sie überzeugen den Leser nicht einmal so weit, daß er wenigstens Beweise sucht oder selbst in der Richtung weiter denkt und forscht. Wer sich die Mühe nicht gibt, eine Hypothese mit eigener äußerster Anstrengung und nach den höchsten Anforderungen der positiven Wissenschaft zu beweisen, soll den Leser auch nicht mit ihr belästigen. Nicht neuer Hypothesen, sondern solider, strenger Forschung sind wir jetzt bedürftig. Vergl. Steinmetz: „La Méthode de la Sociologie", Annales de l'Inst. Internat. de Sociologie II (1896), und „Slaverny", Nederlandsche Spectator, 20. Sept. 1900.]

Die Bevölkerung betrachtet sich als Eingewanderte von Buka, der nördlichsten der Salomons-Inseln. Die hiesigen Eingeborenen bilden den nördlichsten Ausläufer der Salomons-Insulaner. Wonneram,

---

[1]) „Entstehung der Volkswirtschaft" 2. Auflage (1898): S. 14 und „Wirtschaft der Naturvölker", 1898: S. 11.

die nächst nördliche Insel, hat schon rein neumecklenburgische Bevölkerung. So kommt es, daß auf Pinepil, das in regem Handels- und Freundschaftsverkehr mit Wonneram steht, bereits Verwandtschaft mit Neu-Mecklenburg vorhanden ist. Auf Nissan dagegen gibt es noch einen ganzen Bezirk, Helian, der von in Buka geborenen Leuten bewohnt wird, die auch die Bukasprache noch untereinander sprechen.

Sonst wird hier die Nissan- resp. Pinepil-Sprache gesprochen, die jedoch nur kleine, meistens Dialekt-Unterschiede aufweist.

II. *Familienverhältnisse.* Allgemeine Familienorganisation. Es gibt engere und weitere Verwandtschaftskreise. Von Geschlechtern mit Tier-(Pflanzen-)Namen habe ich hier noch nichts gehört. [Auf Buka zerfällt die ganze Bevölkerung in zwei große Klassen, mit dem Huhn (Kéreu) resp. dem Fregatvogel (Mánu) als Abzeichen; die Kinder folgen dem Stammeszeichen der Mutter; auf Nord-Bougainville ganz ebenso, nur heißt das Huhn Atóa. Parkinson l. c.: S. 76.] Die Leute lassen sich schwer über Kultussachen ausforschen. Letztere sollen womöglich geheim gehalten werden; oder die Leute glauben, darüber zu sprechen bringe ihnen Unglück. [Eine sehr weit verbreitete Furcht. Nicht einmal Gebildete sprechen gern über diese Sachen. Das Denken macht den Primitiven schon Mühe, das Reden, wo sie manchmal etwas nebelhafte Vorstellungen besitzen, noch viel mehr. Spencer: „Princ. of Sociol." I: S. 82 f. Hinzu tritt der Aberglaube. Sie scheuen sich schon, die Namen der Toten zu nennen. Tylor: „Early History of Mankind": S. 125 f.; Lippert: „Kulturgeschichte der Menschheit" I (1886): S. 115; Andree: „Ethnograph. Parallelen", I: S. 182 f. Die meisten „Wilden" lassen sich ungern über ihre religiösen Vorstellungen aus. Daher dürfen wir hier nie aus fehlender Nachricht auf fehlende Vorstellung schließen.]

Es kommt vor, daß von einem Bezirke Knaben und Jünglinge Schweinefleisch oder eine bestimmte Art Fisch nicht essen dürfen, während die gleichalterigen Genossen eines anderen Bezirkes diese Speisen essen dürfen. [Wahrscheinlich aus totemistischen Gründen; vergl. Fraser: „Totemism" und Schurtz: „Speiseverbote", 1893. Auf Süd-Bougainville und den Inseln der Bougainville-Straße findet man dieselben Verhältnisse, nur daß hier eine größere Zahl von Vögeln als Stammesabzeichen dient und die Mitglieder der Clans

nicht nach ihrem Vogel genannt werden. Ein sichtbares Stammeszeichen gibt es nicht, aber jeder kennt das Zeichen der anderen. Die Leute desselben Clans betrachten sich als nahe Verwandte, obwohl sie in verschiedenen Dörfern wohnen; kommt ein Clangenosse in das Dorf, so wird er gastlich aufgenommen und bewirtet. Nur Vögel dienen als Clanabzeichen. Parkinson l. c.: S. 6.]

Verwandtschaft. Die Verwandtschaftsbezeichnungen sind: Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Kind, Sohn u. s. w. Halbbrüder und Vettern gehen auch unter dem Namen „Brüder". Die Verwandtschaft wird durch Mutter- und Vaterstamm vermittelt.

Elternlose Kinder werden nur von Verwandten zur Pflege aufgenommen.

Verwandte sind für Straftaten eines Verwandten haftbar und müssen verwirkte Bußen mit zahlen helfen. Wenn der Übeltäter nicht bezahlen will oder kann, wird er eben von seinen Widersachern bekämpft und verfolgt. Und wenn diese den Täter selbst nicht erwischen können, so muß der erste Familienangehörige oder Dorfgenosse und bei schweren Verbrechen auch Bezirksgenosse, dessen sie habhaft werden, dafür leiden. [Also eine Ausbreitung des Schuldkreises je nach der Schwere des Verbrechens. Es mag zum Teil dadurch erklärt werden, daß bei getrennt wohnenden Völkern kleine Übertretungen selten an Fremden, Fernen verübt werden, Mord, Frauenraub schon eher. Die Größe des Mitschuldigenkreises wäre hiermit in Übereinstimmung. Post: „Grundriß" I: S. 230 f.]

Schulden werden nur in verschwindend seltenen Fällen eingegangen und dann auch immer beglichen. Verarmung gibt es nicht, da genug freies Land zum Ackerbau vorhanden ist.

Gefangenschaft gibt es nicht. Wenn im Kriege Gefangene gemacht werden, so werden sie sehr bald getötet und verzehrt. [Also Exokannibalismus wohl ohne Endokannibalismus, doch findet sich auch der letztere auf Neu-Guinea, auf den Loyalty-Inseln, (in Neu-Britannien und im Bismarck-Archipel wahrscheinlich nicht oder selten), Admiralitäts-Archipel, Fichten- und Uën-Inseln, Neu-Caledonien und Neu-Hebriden (Salomon-Inseln wahrscheinlich nicht), Neu-Georgischen Inseln und Fidji. Vergl. Steinmetz: „Endokannibalismus", Wien 1895: S. 9 f.; Keane: „Man Past and Present" 1900: S. 133, 137, 142; Somerville: „Ethnographical notes in N. Georgia", Journ. Anthrop. Inst. Gr. Br. und I., XXVI: S. 382 f.; Schanz:

„Australien und die Südsee“ 1901: S. 185; STONEHEWER COOPER: „Corallands“ 1880: S. 94, 100. Nach PFEIL: „Studien und Beobachtungen aus der Südsee“ 1899: S. 131 kommt auf Neu-Pommern und Neu-Mecklenburg nur Exokannibalismus vor, dieser aber war tief eingebürgert bis auf die Europäer. Auch nach PARKINSON l. c.: S. 13 u. 14 wird auf Baku und Nord-Bougainville kein Hehl aus dem Exokannibalismus gemacht; selbst Frauen und Kinder bekommen ihren Teil, dürfen aber nicht bei der Zerlegung gegenwärtig sein. Erschlagene Stammesmitglieder werden aber nie verspeist. Der Kannibalismus veranlaßt die fortwährenden Fehden. Auf Süd-Bougainville kommt er nicht vor, wohl auf Choiseul. Für den Kannibalismus im allgemeinen vergl. ANDREE: „Die Anthropophagie“ 1887; TYLOR: „Cannibalism“ in Cyclopedia Britannica 1876, IV; GIRARD DE RIALLE: „De l’Anthropophagie“, Paris 1875.]

Die Haftbarkeit geht bis zur Bezirksgenossenschaft.

Engere Familienverhältnisse. Mann, Frau oder Frauen, kleine Kinder und unverheiratete Töchter wohnen in einer häuslichen Gemeinschaft.

Die Familienwohnung besteht gewöhnlich aus einem Hause mit zwei Räumen. Kleinere Familien begnügen sich auch mit einem Hause aus einem Raume bestehend oder mit einem Raume eines Hauses. Doch wohnen nie mehr als zwei Familien in einem Hause.

Hat ein Mann mehrere Frauen, so wohnen diese alle mit dem Manne zusammen in einer Hütte. Hat dieselbe zwei Räume, so schläft der Mann mit seiner jeweiligen Lieblingsfrau in dem einen Raume, während in dem anderen die übrigen Frauen und die Kinder schlafen. Die älteste Frau ist gewöhnlich auch Oberfrau, besonders wenn ihre Kinder bereits erwachsen sind, oder sie nicht mehr gebärt (vielfach werden Vorbeugungsmittel angewendet) [was überhaupt keine Seltenheit ist, am wenigsten auf den leicht übervölkerten, kleinen polynesischen Inseln; vergl. LASCH’ oben zitierten Aufsatz in Z. f. Socialw. 1902; Kindermord ist ein beliebtes Vorbeugungsmittel, WAITZ-GERLAND: „Anthropologie der Naturvölker“ IV (1872): S. 138 f.; GERLAND: „Über das Aussterben der Naturvölker“, 1868: S. 25 f.; PFEIL l. c.: S. 18, 31. Auch hier soll man sich aber nur nicht mit dem oberflächlichen Schlusse: es kommt Verhinderung der Bevölkerungszunahme häufig vor — begnügen; es

gilt gerade, wenn sie wenigstens nicht universell, ausnahmslos verbreitet ist, fest zu stellen, wo sie geübt wird, wo nicht, und diese Verschiedenheiten zu erklären. Erst wenn das gelungen ist, darf die Untersuchung als abgeschlossen gelten.] So kann die Oberfrau sich ganz der Arbeit und der Bequemlichkeit des Mannes widmen, während die jüngeren Frauen sich doch meistens noch mit den Säuglingen herumzuschleppen haben. Sind die jüngeren Frauen jedoch noch Kinder, dann werden sie als Wärterinnen der Kinder der älteren Frau verwendet. Besondere Vorrechte haben die Kinder der Oberfrau nicht. Die Mitglieder eines Dorfes sind meistens untereinander verwandt oder verschwägert. [Also eigentlich schon Endogamie, wenigstens keine strenge Exogamie; vergl. PFEIL l. c.: S. 25, 27.]

Gemeinsame Arbeit ist der Ackerbau, der Verdienst aus demselben fällt der engeren Familie zu.

Die Knaben von ihrem ungefähr achten Jahre an und die ledigen Männer leben in jedem Dorfe in einem besonderen Hause, das auch als Männerversammlungshaus dient, und in welchem die großen Trommeln stehen.

Auf Nissan leben die ledigen Frauen in dem Familienhause eines ihrer Anverwandten.

Auf Pinepil gibt es auch Häuser für ledige Frauen, in welchen diese zusammen leben. [Vergl. für die Männerhäuser das hochinteressante Werk H. SCHURTZ': „Altersklassen und Männerbünde" 1902, passim und für Melanesien S. 230 f.]

Familienoberhaupt ist gewöhnlich der älteste Mann der Familie. Zeichnet er sich jedoch nicht besonders aus, oder wird er infolge Alters geistig und körperlich gebrechlich, dann wird ein anderes männliches Familienmitglied, das sich durch Tapferkeit oder Schlauheit und Reichtum einen Einfluß verschafft hat, Familienoberhaupt. Er ist der angesehenste Mann im Rate, erster Mann und Anführer im Kriege, leitet die Feldarbeiten, empfängt etwaige Besucher und bewirtet dieselben. Er hat die Vermögensverwaltung unter sich, leitet die Festessen, hat aber auch den größten Teil hierzu beizusteuern. [Im Bismarck-Archipel übt der Hausvater strenge Zucht auch mittels des Stockes; die Frauen dürfen sich nicht zanken und müssen stramm arbeiten, damit der Gatte viel Dewarra bekomme und ein geehrter Mann werde. PARKINSON: „Im Bismarck-Archipel": S. 100, 101.]

Er haftet in erster Linie für Vergehen der Seinigen. Wenn Vergleiche angestrebt werden, werden die Verhandlungen mit ihm geführt und er hat die Hauptstimme bei der Entscheidung.

Die Rechte des Familienoberhauptes dauern so lange, als die jüngeren Leute im weitern Familienverbande bleiben. Verheiraten sie sich nach einem anderen Bezirke und schlagen sie dort ihren Wohnsitz auf, dann treten sie unter die Oberleitung des dortigen Familienoberhauptes.

Die Würde des Familienoberhauptes erlischt nur dann, wenn seine geistigen Kräfte erlahmen. Wenn dies eintritt, schwingt eine rüstigere Kraft sich zu der Würde auf. Körperliche Schwäche allein bewirkt nur, daß während des Krieges ein Kräftigerer die Leitung übernimmt. Bei allen Beratungen und friedlichen Unternehmungen ist jedoch der alte Häuptling ausschlaggebend.

Es herrscht Vielweiberei. Die meisten Frauen, die ein Eingeborener hier hat, sind sechs. Es ist dieses der angesehenste Häuptling der Gruppe. Im Durchschnitt haben die Familienoberhäupter zwei oder drei Frauen. [Vergl. Pfeil l. c.: S. 26, 32, 33; Parkinson: S. 8: die Häuptlinge haben gewöhnlich 5 bis 50 und wohl noch mehr Frauen, gewöhnliche Leute 1 bis 3, selten mehr, männliche Sklaven dürfen nicht heiraten. — So werden wohl auch nur die großen Zahlen der Frauen der freien Männer ermöglicht. Guppy: auf Bougainville haben mächtige Häuptlinge 80 bis 100 Frauen, meist zur Arbeit, nur die jüngsten und schönsten teilen die Gesellschaft des Herrn. Die Favoritin beherrscht die anderen, S. 44, 45.]

Daß ein Weib mehrere Männer hat, kommt nicht vor. Häufig jedoch, ja meistens sogar, hat ein Mann nur ein Weib, und zwar aus verschiedenen Ursachen, aus Abneigung des Mannes gegen mehrere Frauen, oder auch, die erste Frau duldet keine anderen Frauen neben sich. [Baessler teilt vom Bismarck-Archipel mit, daß die Männer so eifersüchtig auf die Frauen sind, daß ein Mann in weitem Bogen um eine fremde Frau herumgehen muß und sie nicht anblicken darf. Die dicksten Frauen werden am meisten bewundert, die künftigen Bräute der Häuptlinge förmlich gemästet. „Südseebilder“ (1895): S. 99.]

Die Ehe ist ein festes Verhältnis.

Ehen auf Zeit und auf Probe gibt es nicht. Die Ehefrau

darf in durchaus keiner verwandtschaftlichen Beziehung zu ihrem Manne stehen; so kommt es, daß sie meistens aus einem fremden Dorfe stammt. [Vergl. oben. PFEIL teilt für die Kanaken des Bismarck-Archipels mit, daß geschlechtlicher Umgang zwischen Geschwistern bei Todesstrafe, und auch der zwischen Geschwisterkindern verboten ist (S. 26, 27, 32); wenn zwei Häuptlinge eine künstliche Verwandtschaft schließen, dürfen ihre Leute wegen zu naher Verwandtschaft nicht länger miteinander heiraten (S. 26). Vergl. für die Salomons-Inseln und die Neuen Hebriden CODRINGTON: „The Melanesians“ 1891: S. 21—46, und DANKS: „Marriage Customs of the New-Britain Group“, Journ. Anthrop. Inst. of Gr. Britain a. Ireland XVIII, 1889.]

Das neuvermählte Paar begibt sich stets in die weitere Familiengenossenschaft des einflußreicheren Familienoberhauptes und gründet sich mit dessen Hilfe sein Haus. [GUPPY: auf S. Christoval werden die Frauen schlecht behandelt; sie tun die meiste Arbeit auf den Feldern; auf der Reise geht die Frau schwer bepackt, der Mann trägt nur einige Waffen; S. 41, 44, aber 46 auf Treasury-Insel besser; VERGUET in Revue d'Ethnographie IV: 194. PARKINSON: 8: Frauen werden auf Buka u.s.w. verhältnismäßig gut behandelt; sie haben zwar einen guten Teil der Feldarbeit zu verrichten, sind aber nicht in dem Maße Sklaven wie auf den übrigen Salomons-Inseln. Die Weiber haben öfter einen entschiedenen Einfluß auf das Verhalten der Männer; P. spürte öfter, daß die Männer sich danach betragen, je nachdem man auf freundlichem Fuße mit den Weibern steht oder nicht. „Geschenke, an einige alte Weiber verteilt, haben manchmal einen besseren Erfolg als alle Überredungskünste.“ Die Häuptlingsfrauen haben ein noch besseres Leben u. s. w. — Die Lieblingsfrau des Häuptlings führt manchmal ein strenges Pantoffelregiment über den Gemahl. „So wenig die Männer im Freien etwas auf die Weiber zu geben scheinen, so gehorsam scheinen sie innerhalb ihrer vier Pfähle zu sein.“ — Die großen Tabuhäuser scheinen auf Nissan nicht vorzukommen. S. 18. Man soll die Frauen nur nicht so bald Sklavinnen nennen, weil — die Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern nicht ganz dieselbe ist als in Europa. Da gilt es, um nicht nach der Schablone, sondern gründlich und allseitig die Stellung der Frau zu bestimmen, auf gar vieles achtzugeben, wie auf den Einfluß der Frauen im Familien- und im Stammesleben

(nicht nur den offiziell-politischen), auf ihre Funktionen als Priesterinnen und Ärztinnen, ihre Autorität über die Kinder, besonders die Söhne, ihre Stimme bei der Verehelichung, was wird von ihrer Seele gedacht, wie wird sie bestattet, wird ihr die Cour gemacht, wie wird sie besungen, wird ihre seelische Liebe geschätzt, gibt es weibliche Göttinnen, weibliche Häuptlinge, wie ist ihre Behandlung durch Vater und Gatten, wie leben die Frauen untereinander? u. s. w. Vergl. Nieboer: „Slavery as an Industrial-System“: S. 8—23.]

Eingehung der Ehe. Scheingefechte bei Hochzeiten finden nicht statt. Die Ehe beruht auf einer Vereinbarung zwischen den Familien der Brautleute.

Das Familienoberhaupt hat das Verlobungsrecht. Doch müssen die Brautleute zustimmen. Ist die Braut jedoch noch ein Kind, wird sie wohl wenig gefragt werden.

Die Werbung findet statt durch das Familienoberhaupt des Mannes. Der Antrag wird abgewiesen infolge Abneigung der Jungfrau oder Witwe gegen den um sie werbenden Mann. Für die Braut wird an deren Familie ein Kaufpreis gezahlt, der herkömmlich bestimmt ist. Doch dürfen infolge Vereinbarung kleine Abweichungen vorkommen.

Der Brautpreis wird auf einmal gezahlt. Durch Zahlung des Brautpreises scheidet die Frau nicht vollständig aus ihrer Familie aus; diese behält doch immer noch die Rechte der Verwandtschaft an ihr. Die engere Familie der Braut erhält den Kaufpreis, in erster Linie der Vater oder Pflegevater und die Mutter. [Bei Pfeils Kanaken „empfängt der Bruder von der Mutter des Mädchens den Preis, die Mutter nur einen Teil. Ist kein Onkel vorhanden, so tritt der Bruder oder der nächste männliche Verwandte an die Stelle“. Er sagt aber auf derselben Seite, S. 28: „ein einflußreicher Mann verkauft seine Tochter nicht billig!“ Wie reimt sich das zusammen?]

Der Brautpreis wird Eigentum der Empfänger desselben. Gegenleistungen für denselben werden nicht gemacht. Wenn einer der Verlobten vor der Ehe stirbt, wird der Überlebende wieder frei von der Familie des Toten. Auch wenn einer der Ehegatten stirbt, kehrt der Überlebende meistens zu seiner Familie zurück. Kinder gehen mit der Mutter oder zu deren Familie; sind sie jedoch schon älter, dann bleiben sie beim Vater und dessen Familie.

Von Ehen durch Austausch von Weibern habe ich hier noch nie etwas gehört.

Es kommt vor, daß der Bräutigam sich vor oder nach der Verheiratung längere Zeit bei den Schwiegereltern aufhält und dort auch bei der Arbeit hilft. Doch kann er dadurch allein die Braut niemals erwerben, sondern stets ist auch ein Brautpreis zu zahlen. [Auch auf Buka wird die Frau meist gekauft und zwar für 4 bis 6 Klafter weißes Muschelgeld; es kommt aber auch vor, daß der Mann eine Frau aus einem Nachbarstamme raubt und sie heiratet, wenn ihr Clanzeichen (s. o.) es erlaubt, sie sonst verkauft. Parkinson: S. 7; Romilly: S. 83; Guppy: S. 45. Auf Ysabel trägt die Familie des Bräutigams zum Brautpreise gegen eine gewisse Arbeitsleistung seinerseits bei, sie bekommen auch proportionale Geschenke bei der Hochzeit; Coote: „The Western Pacific" (1883): S. 147.]

Bricht die Braut den Verlobungsvertrag dadurch, daß sie sich weigert, die Frau ihres Bräutigams zu werden, so muß der Kaufpreis zurückbezahlt werden.

Wird ein Mädchen (Kind) verlobt, so tritt es meistens in die Familie des Bräutigams über und wohnt mit dieser zusammen. Doch macht die Braut ihren eigenen Eltern häufige, auch längere Zeit dauernde Besuche.

Jeder Grad von Verwandtschaft ist Ehehindernis, welches eine Verheiratung unmöglich macht. Auch dürfen jüngere Brüder nicht vor älteren Brüdern, noch jüngere Schwestern vor älteren Schwestern heiraten. [Vergl. oben S. 403 und 405. Auf Buka und Nord-Bougainville heiraten nur die Mitglieder bestimmter Clans miteinander und ist dies das einzige Ehehindernis. Die Kinder folgen der Mutter; es ist also möglich, daß ein Vater mit seiner eigenen Tochter ehelich lebt; tatsächlich ist das erlaubt; auf Süd-Bougainville ist die Praxis nicht so allgemein. Vergl. Woodford: „Among the head-hunters": S. 40: sogar in Stämmen mit verschiedenen Sprachen finden sich dieselben Totems und ihre Mitglieder sind untereinander sicher, auch wenn die Stämme Krieg führen, S. 41. Codrington: „Melanesians": S. 20–42, auf den von ihm behandelten Inseln herrscht dasselbe System: Totemismus — Exogamie — Mutterrecht (aber keine Mutterherrschaft, der mütterliche Onkel ist der natürliche Beschützer des Kindes.]

Hochzeit. Jede Person weiblichen Geschlechtes, die noch nicht verheiratet war, ist hier auf Nissan auch noch Jungfrau. In

Pinepil mit der neu-mecklenburgischen Verwandtschaft ist diese Behauptung schon nicht mehr mit Bestimmtheit aufzustellen. [Nach Gerland l. c. VI: S. 628, 629, herrscht überall in Melanesien geschlechtliche Freiheit vor der Ehe, und sind die melanesischen Frauen und Mädchen sonst bedeutend keuscher als die polynesischen, die es allerdings sehr wenig sind (S. 123 f.). Natürlich hat auch hier der Verkehr mit den Europäern sehr schädlich gewirkt: S. 630. Vergl. Codrington l. c.: S. 234 f. Auch Guppy beschreibt die geschlechtliche Freiheit vor der Ehe; Ehefrauen dürfen sich zwar nicht vergehen innerhalb der eigenen Gemeinschaft, wohl aber werden sie von den Männern an Europäer und an Leute von anderen Inseln ausgeliehen, nachher in alter Weise behandelt, S. 43.]

Frauen müssen bei Begegnungen den ihnen verwandten und verschwägerten Männern ausweichen und ihr Haupt bedecken. Wenn Frauen irgendwo stehen und ihnen verwandte Männer gehen vorbei, so müssen sich die ersteren hinsetzen oder zusammenkauern und ihr Haupt bedecken. Umgekehrt müssen Männer, die sitzen, beim Vorbeigehen von verwandten Frauen aufstehen. Tun die hierzu verpflichteten Teile dies nicht, dann muß Strafe gezahlt werden. [Ähnliche Sitten sind weit verbreitet. Vergl. Andree: „Schwiegermutter" in „Ethnogr. Parallele" I: S. 159 f. und Wilken: „Primitieve Vormen van het Huwelyk"; Indische Gids 1880, II: S. 642 f. Sehr interessant ist Codringtons Beschreibung dieser Sitten auf den Salomons-Inseln und Neuen Hebriden, l. c.: S. 42 f. Die Erklärung ist nicht so leicht. Zum Teil dürfte sie auf die Furcht vor sexuellem Mißbrauch zurückzuführen sein. Ältere Ethnologen sehen in ihr nur einen Rest der Ausflüsse der Raubehe. Tylor: „Early history of Mankind": S. 290 f.; Lubbock: „Origin of Civilisation": S. 11 f.]

[Auf den nördlichen Salomons-Inseln gibt es bei gewöhnlichen Verheiratungen keine Feierlichkeiten; wenn der Kauf abgeschlossen ist, nimmt der Mann die Frau einfach mit nach seiner Heimat und die Verwandten der Frau geben ein Geschenk von zubereiteten Nahrungsmitteln mit. Bei der Verheiratung einer Häuptlingstochter werden größere Festlichkeiten veranstaltet, hauptsächlich aus Tänzen mit Tanzkeulen, kaisa, bestehend. Parkinson: S. 7.]

Auflösung der Ehe. Es kommt nicht vor, daß der überlebende Ehegatte dem Verstorbenen in den Tod folgt. Die

Witwe geht meistens zu ihrer Familie zurück. Das eheliche Vermögen, soweit es nicht Familienvermögen ist, geht auf die Witwe und die Kinder über. [Wohl aus Mutterrecht und daraus, daß nur die Frau das Vermögen bereichert, zu erklären. Vergl. Pfeil: S. 33: die Frau ist Alleinbesitzerin ihres Heiratsgutes und alles dessen, was sie während der Ehe erwirbt.]

Wenn die Frau stirbt, hat der Gatte an deren Familie eine Buße zu zahlen. [Die Frau bleibt im Schutze ihrer Familie. Vergl. Steinmetz: „Strafe“ II: S. 90 f. Auf den Salomons-Inseln scheint ähnliches vorzukommen, s. Guppy: The „Salomon-Islands“ 1887: S. 28, 30; auch Parkinson sagt, daß die Frau zu ihren Eltern zurückkehrt, wenn diese noch leben, oder zu den nächsten Verwandten; ihre Kinder nimmt sie mit, S. 7.]

Der Brautpreis kommt hierbei nicht in Betracht, da derselbe ja bei der Werbung schon vollständig bezahlt worden ist. [In Bengkulen, Sumatra, wird zu diesem Zwecke ein Teil des Brautschatzes, tali-kulo genannt, absichtlich nicht bezahlt. Die Familie behält so ein Anrecht auf die Frau und kann ihr Schutz verleihen, vergl. Steinmetz: „Strafe“ II: S. 95 f. Häufig heiratet der Bruder des Verstorbenen die Witwe; hat dieser genug Frauen oder ist er sonst nicht dazu geneigt, so kann die Witwe einen anderen Eingebornen heiraten, wenn dieser dem Bruder des Verstorbenen die übliche Frauenkaufsumme einhändigt. Parkinson: 7.]

Die Ehescheidung. Die Ehe ist den hiesigen Eingeborenen heilig und kann daher auch nicht jederzeit willkürlich aufgelöst werden. Vor allen Dingen müssen die zuständigen Parteien zu einer Einigung gelangen, sonst entsteht Kampf und Krieg. Sind jedoch alle Beteiligten damit einverstanden, so kommt es z. B. vor, daß ein Mann eine seiner Frauen an einen anderen Mann gegen Erstattung des seiner Zeit gezahlten Brautpreises abgibt. Auch das kommt vor, daß die Frau in ihr Vaterhaus flieht, doch versöhnen sich die Gatten meistens wieder. Manchmal entsteht jedoch auch eine Scheidung hierdurch, und dann ist, wenn die Ehe nur eine kurze war, der Brautpreis zurückzuzahlen.

Die Wirkungen einer solchen Scheidung auf die Kinder sind verschieden. Die stärkere und angesehenere Partei zieht die Kinder an sich. [Pfeil für die Kanaken: bei Ehescheidung „gehen die Kinder stets mit der Mutter, deren Kaste sie auch angehören“ l. c.:

S. 30. Merkwürdigerweise vergißt CODRINGTON, wo er über die Ehescheidung spricht, uns zu sagen, wem die Kinder gehören, S. 244, 34.]

Alle geschiedenen Ehegatten verheiraten sich wieder, sofern sie Gelegenheit dazu haben, und wenn nicht ein körperliches Leiden sie davon abhält.

Außereheliche Verhältnisse gibt es nicht. [Auf den Salomons-Inseln und Neuen Hebriden anders, CODRINGTON: S. 235. SCHURTZ „Altersklassen“: S. 86 u. s., meint, die Prostitution trete auf, wenn die freie Liebe der Jugend aufhört. Er beweist den Satz nicht induktiv; gewiß ist es nicht bloß die Jugend, die sich zur Prostitution wendet; ob jener Grund also wohl der einzige?] Auch glaube ich nicht, daß Päderastie geübt wird, da ich hier noch nie etwas davon gehört habe. Auch sich als Frauen geberdende Männer gibt es nicht.

Häusliches Leben. 1. Geburt. Freudenfeste bei der Geburt eines Kindes finden nicht statt. [Ebensowenig in Buka und Nord-Bougainville, wohl im Süden, S.: 8. Auf der Insel Matupi bekamen die Frauen viele Kinder, und viele Mütter säugten neben ihrem eigenen Kinde noch ein Schweinchen. BÄSSLER l. c.: S. 101.] Die Ehegatten schlafen während der Schwangerschaft und der ersten Monate der Säugezeit nicht zusammen. Die Frau kommt im Hause ihres Gatten nieder. Von Zwillingen wird das zweitgeborene Kind getötet und in die See geworfen, so daß nur das Erstgeborene am Leben bleibt. Dieses kann ein Knabe oder ein Mädchen sein. Als Grund wird angegeben, daß eine Mutter nur einen Säugling warten könne. [PFEIL: S. 18: die Mütter töten oft im Geheimen ihre Neugeborenen aus Furcht vor dem Zuwachs an Mühe. Manche Völker sehen in Zwillingen eine Ähnlichkeit mit Hunden und töten sie oder doch einen derselben. Vergl. PLOSS: „Das Kind in Brauch und Sitte der Völker“ 1884, II: S. 265 f.]

[Auf Buka und Nord-Bougainville sind Kindermord und Abtreibung seltener als auf den südöstlichen Inseln; man trifft folglich viele Kinder an. Jetzt beschränken die vielen Fehden und das unstete Leben im Freien noch den Bevölkerungszuwachs. PARKINSON l. c.: S. 8, 9. In manchen Gegenden, sagt ROMILLY, werden fast alle Kinder bald nach der Geburt getötet, dann werden ältere Kinder von anderen Stämmen gekauft und die Frauen säugen Hunde und

Schweine. L. c.: 69, 70. Auf Uji ist der Kindermord herrschende Sitte, Guppy: 38; auf Arossi kommt er nicht vor, Verguet: „Arossi ou S. Christoval et ses habitants“, Revue d'Ethnographie IV (1885): S. 207.]

Mißgeburten oder mit einem Schaden behaftete Kinder werden ebenfalls getötet und in die See geworfen. [Auf dem von Parkinson beschriebenen Teile der Gazellen-Inseln, S. 89, wurden die Kinder, besonders die Knaben, verhätschelt; die Knaben wissen mit 10 oder 12 Jahren genau so viel als der Vater; wenn sie erst einmal im Duk-Duk aufgenommen sind, haben sie nichts mehr zu lernen. „Im Bismarck-Archipel“: S. 100.

Tod. Der Ort, wo jemand gestorben ist, wird nicht verlassen. Wohl aber werden Sachen des Verstorbenen zerstört. Seine Schweine und Nahrungsmittel werden in einem etliche Tage nach dem Tode stattfindenden großen Toten-Essen verzehrt, und etliche seiner Kokosnußbäume werden umgehauen. Wenn dann die beim Tode noch zu jungen Schweine auch groß genug zum Essen geworden sind, was manchmal zwei Jahre und länger dauert, werden auch sie geschlachtet und verzehrt. Bis dahin dürfen keine von des Verstorbenen Kokosnüssen gegessen oder verkauft werden. Erst nach diesem letzten Toten-Essen werden die Kokosnüsse wieder frei, und jetzt wird auch die persönliche bewegliche Habe des Verstorbenen verbrannt, u. a. seine Kopfhaare, die ihm bei seinem Tode abgeschnitten werden. [Es ist klar, daß solche Sitten, die sehr allgemein verbreitet sind, die Kapitalbildung unterdrücken und die Wohlfahrt unmöglich machen. Einen großen Fortschritt bildet deshalb die Erfindung gewisser Reduktionen, symbolischer Hilfsmittel, sich mit den Toten abzufinden, wie das Opfer von Bildern der Gegenstände u. ä. Vergl. Schurtz: „Wertvernichtung durch den Totenkult“, Zeitschr. f. Socialw. I 1898, Steinmetz: „Strafe“ I, die mehrfach genannten Schriften von Yarrow und Preuss, Wilkens: „Haaropfer“, und über die Ablösung des Opfers Lippert: „Kulturgeschichte“ II: S. 315 ff.]

Beim Tode gehen die befreundeten Dörfer nach dem Hause des Verstorbenen zum Klagen. Die Frauen bleiben längere Zeit in dem Hause und klagen laut, während die Männer nur kurze Zeit in das Haus eintreten, nachdem sie vorher einen Pfeil in einen der Hauspfosten geschossen haben. Fehlschüsse rechnen

nicht. Die Männer treten durch die Vordertüre, die Frauen durch die Hintertüre in das Haus ein.

Der eines natürlichen Todes Gestorbene wird nicht gegessen, vielmehr in die Laguna oder offene See geworfen. [In Buka und Nord-Bougainville wird der Leichnam ins Meer versenkt oder verscharrt; es wird dabei ein großes Essen gehalten und getanzt; Männer und Frauen sind dabei weiß bemalt. Diese Festlichkeiten werden von Zeit zu Zeit wiederholt. Früher wurde beim Tode eines Vornehmen ein Sklave getötet, nicht gegessen. S.: 9, 10. Über die Bestattung im Bismarck-Archipel vergl. PARKINSON: „Im Bismarck-Archipel" 1887: S. 101 f.] Nur die im Kriege getöteten oder bei Gelegenheit erschlagenen Feinde, deren Leichnam man habhaft wird, werden gegessen. [Siehe oben. Noch auf einigen anderen melanesischen Inseln wird die Leiche, besonders die niedrig gestellter Leute, ins Meer geworfen; allgemein ist die Sitte nicht. STEINMETZ: „Strafe": S. 190, 191, 197, 198 Anm. 3, 205—208, 210—222; PFEIL: S. 71, 79: „Bestattung"; vergl. GUPPY: S. 38, 39, 50, 53; VERGUET: S. 210.]

Erst am 17. Juli 1897 verzehrten die Leute des Bezirkes Helian einen Mann von Ajaka, den ein Häuptling von Nehan aus Blutrache erschlagen hatte. [Doch gibt es noch Leute, die da meinen, der ganze Kannibalismus sei ein Ammenmärchen!! STEINMETZ: „Endokannibalismus" S. 31, Anm. macht als solchen L. L. DOMINGUEZ 1891 namhaft. Wahrlich das Verlangen nach Kenntnis der Menschen und der Menschheit ist nicht groß.]

Als Namen der Kinder gibt es hier Eigennamen, ebenso wie bei uns Europäern. Beschneidung kommt hier nicht vor. [Knaben und Mädchen werden vom 7. bis 11. Jahre scarifiziert; eine vollständige Scarifizierung auf einem Weibe gilt als große Zierde, solche Frauen werden mehr begehrt und erzielen einen höheren Kaufpreis; ähnliches gilt für die Männer. PARKINSON: S. 14, 15. Die Kinder werden sehr geliebt. GUPPY: S. 42, auch VERGUET: S. 206: der Vater teilt die Sorgen der Mutter, nimmt den Jungen stolz überall mit sich wie die Mutter das Mädchen, beschenkt ihn und lehrt ihn alles.[1])]

[1]) Über die Tättowierung der Mädchen auf Ysabel vergl. COOTE: S. 148, 149.

Frauen können Eigentum haben, u. a. auch Nutzbäume und Schweine. Auch erben können sie. Doch haben sie keine politischen Rechte und werden nicht zum Palaver der Männer zugelassen. [YUNG l. c.: S. 11, 12 nennt ihre Lage eine äußerst traurige.]

Alte und kranke Leute werden weder umgebracht noch werden sie verspeist. Im Gegenteil, sie werden von ihren Angehörigen sehr liebevoll gepflegt. [ROMILLY sagt im Gegenteil, daß zu alte, unnütze Männer meist getötet werden, alte Frauen machen sich noch eher nützlich oder sind als Hexen gefürchtet, S. 70. Auf Arossi werden die Alten wieder sehr human von ihren Kindern behandelt und gepflegt, VERGUET: 206, 207.]

III. *Erbfolge.* Erbberechtigt sind die eigenen Kinder und der älteste lebende Sohn der ältesten Schwester. Dieser ist der Haupterbe. Die Erbschaft wird unter den genannten Parteien geteilt. Sind die Kinder noch zu jung, so verwaltet der erwachsene Schwestersohn das ganze Erbe.

[PFEIL schildert das Erbrecht als noch wenig bekannt, sehr verwickelt und nicht in jedem Distrikte gleich, S. 69—71.]

Die Erbschaft besteht aus den besonders guten und wertvollen Armringen und den Nutzbäumen. Größere Schulden gibt es nicht; und wenn noch kleinere Schulden bestehen, die z. B. aus dem Erlöse der nächsten Kokosnußernte gedeckt werden sollten, so werden dieselben von den Erben beglichen.

IV. *Politische Organisation.*[1]) Eine politische Organisation existiert als Familienverband, mehrere Familien bilden den Dorfverband und mehrere Dörfer den Bezirk. Jedes Dorf hat seinen Häuptling, und der angesehenste Dorfhäuptling ist gleichzeitig Bezirkshäuptling. [Auf Ulana und S. Christoval wenigstens werden die Rangunterschiede mit großem Ernste beachtet; ihre Mißachtung durch Europäer kann große Schwierigkeiten herbeiführen, eine Illustration des praktischen Nutzens ethnographischer Kenntnisse. COOTE: „Western Pacific“: S. 124.] Der Häuptling ist der Anführer im Kriege und der angesehenste Mann im Rate, dessen Vorschläge wohl immer zur Durchführung kommen. Er

---

[1]) Vergl. hierzu K. MELCHING: „Staatenbildung in Melanesien“ 1897 passim.

leitet den Ackerbau, den Handel und die großen Festlichkeiten. Wenn der eigentliche Häuptling zu alt ist, dann wird die Führung im Kriege einem jüngeren Manne, der sich durch Tapferkeit und Schlauheit auszeichnet, übertragen. Es gibt auch Volksversammlungen (Palaver), in welchen alle Angelegenheiten des Krieges und Friedens beraten werden. Alle erwachsenen streitbaren Männer haben in denselben Sitz und Stimme. Frauen sind davon ausgeschlossen. Die Einladungen zu diesen Versammlungen ergehen durch die großen Trommeln. Kommen jedoch befreundete oder verbündete Bezirke in Betracht, so werden diese durch einen oder zwei Abgesandte eingeladen. Die Verhandlungen gehen als Palaver im Männerversammlungshause vor sich. Wie schon erwähnt, kommt es vor, daß mehrere Bezirke befreundet und verbündet sind. Diese laden sich gegenseitig zu den großen Bezirksfestlichkeiten und Tänzen ein und helfen sich im Falle eines größeren Krieges.

Eine höhere politische Organisation gibt es nicht. Verschiedene Bevölkerungsklassen, wie Unfreie, Hörige und Sklaven, gibt es nicht. [Pfeil: S. 78: Sklaven unbekannt, wohl müssen entlaufene Knaben für ihren Adoptivvater in einem anderen Stamme arbeiten, doch wird der Erlös für sie aufbewahrt zum Ankauf einer Frau. Die Frauen, obwohl stets gekauft, gelten keineswegs als Sklaven. Ähnlich Codrington: S. 346. Vergl. Nieboers interessante Zusammenstellung für Melanesien in „Slavery“: S. 97.] Wenn im Kriege Gefangene gemacht werden, so werden diese alsbald getötet und gegessen. [Jeder Fremde gilt als Feind und wird wenn möglich getötet und verspeist, vergl. Pfeil: S. 76; Codrington: S. 345, 346. Im Süden gibt es entschieden arbeitende Sklaven, die aber sehr gut behandelt werden und im Stamme heiraten. Verguet: S. 205; Guppy: S. 33, 34.]

Adel gibt es ebenfalls nicht, wenn man nicht die Häuptlingsfamilie dazu rechnet. Dies dürfte jedoch ausgeschlossen sein, da die Häuptlingswürde doch nicht erblich ist, sondern durch persönliche Tüchtigkeit erworben wird. [Parkinson: 5 sagt umgekehrt: „wie überall auf den Salomoinseln ist die Häuptlingswürde erblich“; hat der Vater mehrere Söhne, so ernennt er einen und zwar meist den ältesten als Nachfolger. Jedes Dorf wird von seinem Häuptling regiert, jedoch verbinden sich manchmal schwächere Häuptlinge

zu einem Schutz- und Trutzbündnisse.[1]) Häuptlinge mit vielen Kriegern zwingen öfter die schwächeren Nachbarn zu Vasallendiensten, d. h. zur Unterstützung im Kriegsfalle. Ein solches Bündnis kann sich über mehrere Inseln ausbreiten, P. nennt eins Süd-Bougainville, Nord-Choiseul u. s. w. und auch eins die Stämme am Carolahafen in Buka und Ost-Hanahan umfassend; fortwährende Fehden und stete Kriegsbereitschaft sind hier die Folgen. Auch innerhalb der Verbindung kommen wohl Streitigkeiten vor; diese können zu einer zeitweiligen Fehde führen; nach einiger Zeit wird der Friede meist durch eine Zahlung wieder hergestellt. Parkinson: S. 5, 6.]

Altersklassen scheint es unter dem männlichen Geschlecht zu geben. Da ist zuerst das Kind im Hause des Vaters, dann der Knabe, der bereits im Männerversammlungshause schläft. Hierauf der Jüngling, der noch unverheiratet ist, jedoch schon mitzieht in den Kampf, und für den verschiedene Speisen verboten sind. Auf ihn folgt der verheiratete, streitbare Mann, der aber auch noch verschiedene Fischarten nicht ißt. Erst der schon ergrauende Mann darf alles essen, was eßbar ist. Zuletzt kommen die Alten, die nicht mehr kampffähig sind. [Vergl. für die Altersklassen und ihre Bedeutung, Schurtz: „Altersklassen und Männerbünde", 1902. In Australien kommt diese Speisereservierung für die höchsten Altersklassen vielfach vor. Schurtz: „Speiseverbote", 1893, hat dieses Tabu nicht beachtet.]

Von einer Priesterklasse habe ich noch nichts bemerkt, wohl aber gibt es Regen- und Windmacher und Ärzte beinahe in jedem Dorfe. Erstere können Regen machen, besonders aber denselben verhindern und dadurch schönes Wetter herbeiführen. Sie treten vor allen Dingen in Wirksamkeit, wenn große Festlichkeiten vorbereitet werden, sie sollen dann für schönes Wetter an den Festtagen sorgen. Dies erreichen sie dadurch, daß sie z. B. tagelang nichts essen und während der ganzen Vorbereitungszeit nicht das Dorf verlassen, also auch nicht am Strande baden oder im Kanoe über See gehen. [Diese Zauberer haben sehr großen Einfluß; ihre Kunst ist meist erblich in ihrer Familie; sie verdienen viel damit, werden aber auch oft geprügelt, wenn der Erfolg ausbleibt. Romilly: S. 77—80.]

[1]) Hiermit stimmt Guppy überein: S. 13, 14.

Besondere Kasten von Gewerbetreibenden gibt es nicht. Auch politische und religiöse Geheimbünde dürften hier schwerlich vorkommen, da ich noch nie etwas über solche von den hiesigen Eingeborenen gehört habe. [Auf Nissan werden mit besonderer Sorgfalt Masken angefertigt, von deren Gebrauch auf Buka PARKINSON endlich mit viel Mühe folgendes in Erfahrung brachte: die Geheimhaltung der Gebräuche wird in der Heimat so streng geübt, daß ein Verrat die Todesstrafe nach sich zieht. Die Männer begeben sich dann und wann nach einem entlegenen Ort im Walde, wo sie kleine Hütten errichten. Es ist den Weibern streng verboten, diesen Platz, tálohu, zu betreten; hier verfertigen sie die Masken und hemdartige Gewänder aus Baumbast. Knaben und Jünglinge bereiten und bringen ihnen Speise. „Die Vermummung wird einzig und allein als ein Mittel zur Erpressung von allerhand Eigentum benutzt.“ Es wird den Weibern gesagt, in der Verkleidung stecke der Geist Kokorra; wenn sie den Geist gewahren, werfen sie alles, was sie tragen, zur Flucht fort; die Männer bemächtigen sich dieser Sachen. Dieses Treiben wird wochenlang fortgesetzt. Auf Nord-Bougainville findet sich eine ähnliche Institution. PARKINSON l. c.: S. 10, 11. Vergl. PFEIL l. c.: S. 159 f.; POWELL: „Wanderings in a wild country“ (1883): S. 61 f. (mit Vorsicht zu benutzen); CODRINGTON l. c.: S. 69 f.; SCHURTZ: „Altersklassen und Männerbünde“, 1902: S. 377 f. und passim. PARKINSON: „Im Bismarck-Archipel“ (1887): S. 129 f.]

Gastfreundschaft wird nur Verbündeten und Freunden gewährt, niemals einem Manne aus einem feindlichen Bezirke. Ein solcher wird vielmehr stets getötet, und manchmal auch noch verzehrt. In früheren Zeiten trat das Letztere ebenfalls stets ein.

Könige gibt es nicht, nur Häuptlinge, deren Machtbefugnisse weiter oben beschrieben sind. Es ist früher wohl vorgekommen, daß ein solcher Häuptling, der sehr angesehen und gefürchtet war, einen seiner Leute, der sich vergangen hatte, erschoß oder erschlug. [Auf den Inseln der Bougainville-Straße bestraft ein mächtiger Häuptling schon ein geringes Vergehen summarisch mit seinem Speere oder Beile. GUPPY: S. 22.] Im übrigen lebt der Häuptling wie jeder andere Kanake. [Auf Ulaua und S. Christoval besitzt jeder bedeutende Häuptling ein Gala-Boot in einem besonderen Boothause. COOTE: „Western Pacific“ (1883): S. 123, auf Ysabel auch jedes Dorf, und

diese Boote sind der Stolz ihrer Besitzer, ib.: S. 144.] Der tapferste, schlaueste und reichste Mann wird Häuptling, und wenn er körperlich und besonders geistig schwach wird, dann tritt ein anderer in seine Stelle. Dieses kann natürlich sein Schwestersohn oder eigener Sohn sein. [Codrington l. c.: S. 46—60.]

V. *Gerichtswesen.* Alles bereits gesagte und das noch folgende sind die Rechtsgewohnheiten der hiesigen Eingeborenen. Dieselben sind nicht aufgezeichnet, sondern werden mündlich überliefert. [Das Tabu bildet die eigentliche Autorität des kleinen Häuptlings in Friedenszeiten. Auf San Christoval beschützen zwei Stöcke, gekreuzt in die Erde gesteckt, gegen Einbruch; auf den Inseln der Bougainville-Straße bilden hohe beschnitzte Pfähle eine Schutzwehr für das Dorf gegen Feinde und Krankheiten; Haus und Hof des Häuptlings sind hier tambu für alle Männer mit Ausnahme der seiner Gefolgschaft. Guppy: S. 32, 40; Coote l. c.: S. 131. Über das Tabuwesen im allgemeinen vergl. Schurtz in den Preuß. Jahrb. 1896.]

Die Rechtspflege innerhalb eines Bezirkes wird von den Bezirksgenossen ausgeübt.

Gerichtsverfahren. Wenn Streitfälle vorkommen, so werden dieselben gewöhnlich durch ein Palaver, an dem sich der ganze Bezirk beteiligt, erledigt. Der Streit wird entweder friedlich beigelegt, oder es wird eine Sühne gezahlt, oder aber die Parteien scheiden als Feinde, und bei nächster Gelegenheit überfällt einer den andern und sucht den Gegner schwer zu verwunden, oder gar zu ermorden.

Tortur, Gottesurteile, Eid gibt es meines Wissens noch nicht. Bei Ehebruch wird sofort zu den Waffen gegriffen, und sucht der Geschädigte selbst den Übeltäter zu bestrafen. [Pfeil: Das Weib kann getötet werden, wie auch ein verführtes Mädchen, für welches dann der Mann Dewarra zu zahlen hat; Vergewaltigung wird gerächt durch Vernichtung der Pflanzungen und in anderer Weise, bis Dewarrazahlung und Festessen die Parteien aussöhnt, S. 31, 32.]

VI. *Rache, Buße und Strafe.*[1]) Blutrache wird geübt. Zu derselben sind verpflichtet: die Verwandten, das Dorf und auch der ganze Bezirk, vor allem aber der Häuptling des Erschlagenen. Die Blutrache geht nicht nur gegen den Mörder, sondern auch gegen

[1]) Viel interessantes über die Blutrache, besser Gruppenrache auf der Gazellenhalbinsel gibt Parkinson: „Im Bismarck-Archipel“: S. 70 f.



dessen Verwandte, Dorf- und Bezirksgenossen. Sie geht in erster Linie gegen erwachsene Männer, aber auch Weiber und Kinder werden nicht verschont.

Die Ehefrau wird von ihrem Manne und allen Verwandten gerächt.

Blutrache ist Pflicht und Gesetz. Frauen haben weder Einfluß auf die Ausübung derselben, noch kämpfen sie mit.

Blutrache gibt es auch bei Ehebruch, und wenn ein Volksstamm glaubt, daß einer seiner Angehörigen infolge der bösen Künste eines Mitgliedes eines feindlichen Bezirkes gestorben ist. Auch macht es keinen Unterschied, ob die Tat absichtlich oder zufällig, schuldhaft oder infolge Unzurechnungsfähigkeit geschah. Tod wird durch Tod gesühnt. [Die allgemeine Regel im primitiven Rechte. Die Beachtung von Absicht, Zufall u. s. w. gehört höherer Kultur an.] Es kommt wohl vor, daß Blutrache durch Zahlung eines Blutpreises gesühnt wird, doch nur äußerst selten. Regel ist, daß nach der blutigen Sühne derjenige Teil, der die Blutrache ausgeübt hat, an den Gegner, um Frieden zu machen, einen Blutpreis bezahlt. [Also um dem zweiten, dem Wieder-Racheakte zuvorzukommen. Die erste Rache nach der ersten Verletzung ist zu tiefes Bedürfnis, um durch Sühne sie sich nehmen zu lassen.] Ob dieser Blutpreis angenommen wird, liegt in der Wahl des empfangenden Teiles. Wird derselbe nicht angenommen, so besteht die Feindschaft fort. Der Blutpreis hat eine herkömmliche Höhe, die, je nach Ansehen des Ermordeten, nur ganz geringen Verschiebungen ausgesetzt ist. [Post nimmt an, daß die freie Vereinbarung zwischen Parteien über die Höhe des Blutpreises die erste, die Fixierung die zweite Stufe ist, „Grundriß" I: S. 248, II: S. 338. Man möchte hier aber die Komposition in erster Entwicklung meinen, obwohl die Summe fixiert ist. Übrigens scheint mir Post auch Unrecht zu haben, wenn er sagt, daß erst mit dem Zerfall des Geschlechterrechts die Komposition statt der Rache auftritt, ibidem: S. 243. Die Frage verdiente einmal recht gründlich auf umfangreicher induktiver Grundlage untersucht zu werden. Vergl. über die Entstehungsbedingungen der Komposition Steinmetz: „Erste Entwicklung der Strafe" I: S. 406—475.] Der Blutpreis besteht aus einem Schweine, einem Eingeborenen-Armring (aus einer Muschel ausgehauen und geschliffen), einem Bündel Pfeile, Glasperlen und anderen Kleinig-

keiten. Bei geringeren Verbrechen ist die Zahlung kein Blutpreis, sondern eine Buße. Die Verwandtschaft bringt den Blutpreis auf und erhält denselben, da es ja auch ihre Sache ist, die Blutrache zu üben. Der einzelne Täter ist in diesem Falle nur das Werkzeug der ganzen Sippe. [Der prächtige reine Typus des geschlechtsgenossenschaftlichen Prinzips und der Blut- besser Gruppenrache! Alle für einen und einer für alle! Vergl. STEINMETZ: „Strafe" I: S. 391 f., 395 f.]

[ROMILLY erzählt, wie erstaunt die Salomoner waren, als die drei Mörder von Leutnant Bower selbst erhängt wurden; nie war ihnen der Gedanke gekommen, zu strafen um abzuschrecken statt um zu rächen. „Western Pacific": S. 81. Meist morden sie viele, um einen zu rächen. Gewöhnlich wird nach einer Schädigung vom beleidigten Dorfe ein Preis ausgesetzt, um den Täter zu töten; ein Berufskopfjäger verdient ihn schließlich, oft nach Jahren. GUPPY l. c.: S. 17.]

Der Blutpreis kann, wenn der Wille dazu vorhanden ist, stets aufgebracht werden. Wird er jedoch absichtlich nicht aufgebracht, so dauern die Feindschaft und der Krieg fort. Die Blutfehde wird durch Geben und Nehmen dieses Friedens-Blutpreises beendet. Bei dieser Gelegenheit wird dann gewöhnlich auch ein kleineres Schweineessen veranstaltet. Es kommt vor, daß verbrecherische Mitglieder von den Dorf- oder Bezirksgenossen umgebracht oder ausgestoßen werden. Ihr Haus und ihr Ackerland verfällt dem Dorfe oder Bezirke. [Das sind also die allzu lästigen Elemente; sie werden von der eigenen Gruppe in dieser Weise ausgestoßen, d. h. dem Tode überliefert. Vergl. STEINMETZ: „Strafe" II: S. 153 f.; WESTERMARCK: „Der Ursprung der Strafe", Z. f. Socialwissenschaft 1900: S. 689 f.; MAKAREVICZ: „Evolution de la Peine", Archives d'Anthropologie Criminelle 1898: S. 152 f.] Alle Straftaten werden durch fest bestimmte Bußen gesühnt; die hierzu verwendeten Gegenstände sind Schweine, Armringe, Pfeile, Glasperlen, Tabak u. a. m. [Das Verhältnis ist nicht ganz deutlich. Wahrscheinlich werden mit diesen Straftaten die innerhalb des Stammes gemeint; die Blutrache findet hier dann zwischen seinen Familien statt. Es sollten doch immer die inter- und die infratribalen Verhältnisse genau getrennt und unterschieden werden! in jeder Materie.]

Alle Straftaten sind in dieser Weise sühnbar, insofern nicht Blutrache eintritt.

Und selbst diese kann ja durch einen Blutpreis gesühnt werden und schließt mit einem Friedensblutpreis ab. Die Buße erhält der geschädigte oder beleidigte Teil, und zwar wird diese nur einmal gezahlt. Auch die Familie des Täters ist für die Buße mitverhaftet. Denn, wenn die Buße nicht gezahlt wird, entsteht Feindschaft, und einer sucht den anderen zu töten oder doch schwer zu verwunden.

Es gibt hier ein Asylrecht für flüchtige Verbrecher. Und zwar gewährt eine fremde Gemeinde in einem fremden Bezirke diesem Schutz. Will der Flüchtling den von seinen Widersachern verlangten Blutpreis oder die Buße nicht bezahlen, so kommt es auch vor, daß er sich dauernd in der ihm Schutz gewährenden Gemeinde niederläßt. [Über das Asylrecht bei primitiven Völkern oder über die Anfänge dieses Rechtes, sowie über die sozialen Gründe seiner Entstehung und die Bedingungen seiner Entwicklung gibt es noch keine zusammenfassende Untersuchung. Vergl. aber Post l. c.: I: S. 387; II: S. 252 f.; Fuld: „Das Asylrecht", in Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft, VII: S. 102 f.; Brunner: „Deutsche Rechtsgeschichte" II: S. 607 f.; Grimm: D. Rechtsalt.: S. 886 f.; Kohler: „Shakespeare" II: S. 185; Mallery: „Indianer und Israeliten", 1891: S. 73 f.; Michelet: „Origines du droit français", 1890: S. 254 f.]

Der Täter haftet für alle Schäden, die er anrichtet, absichtlich oder zufällig. Auch Tiere werden bestraft, und hierdurch haftet der Eigentümer derselben auch für die Schäden, die diese anrichten. Betrifft z. B. ein Eingeborener ein Schwein in seiner Pflanzung, so wird er sicher versuchen, dasselbe zu erlegen, was ihm meistens auch glückt. Dies ist ein festes Recht unter den hiesigen Eingeborenen und zieht keinerlei Buße oder gar Feindschaft nach sich.

Als strafbare Handlungen gelten: Tötungen durch Waffen, Vergiftung oder Zauberei. [Auf Neu-Georgien wurde eine Frau beschuldigt, den Häuptling vergiftet zu haben: sie wurde von ihren eigenen Leuten nach einem Baume mitten im Dorfe geschleppt, an einem Pulse aufgehängt, viele Stunden lang, bis sie ihre angeblichen Zaubermittel aufsuchte und abgab, dann wurde sie wieder aufgehängt

und weil jetzt als Arbeitsweib unbrauchbar, an eine andere Insel für drei Muschelhalsbänder verkauft; hier wurde sie verspeist. Woodford: „A naturalist among the headhunters" (1890): S. 152.] Auch Verwundungen und Ehebruch. Diese ziehen Blutrache nach sich, bezw. Krieg zwischen den verschiedenen Stämmen. Menschenraub ist mir bisher nur in einer Art vorgekommen, indem ein junger Mann sich aus einem fremden Dorfe seine Braut gegen den Willen von deren Verwandten raubte. Hieraus entstand zwischen den beiden zugehörigen Bezirken ein kurzer Kampf, in welchem einige Verwundungen vorkamen. Dann zahlte der junge Mann seinen Brautpreis, konnte seine Braut behalten, und die Sache war erledigt. Beleidigungen, Diebstahl, Tötung von fremden Haustieren (Schweinen) werden durch Zahlung einer Buße gesühnt. — Selbstmord kommt hier vor, wenn auch sehr selten und nur bei Frauen. Dieselben, wenn sie sich schwer gekränkt fühlen, erhängen sich oder stürzen sich von hohen Bäumen herunter. Schwergekränkte Männer dagegen, die sich kein Recht verschaffen können, flüchten zu einem feindlichen Stamme, von dem sie glauben, daß er sie ermorden wird, welcher Fall auch gewöhnlich eintritt. [Gewiß eine sehr seltene und merkwürdige Art des Selbstmordes, die wohl erwähnt und beachtet zu werden verdient. Das ganze Thema des primitiven Selbstmordes ist ungeachtet der Aufsätze von Lasch und Steinmetz noch lange nicht erschöpft. Die Ethnographen sollen doch sorgfältig auf diese Erscheinungen acht geben.]

[Über das Ehrgefühl der Primitiven die interessanten Aufsätze von R. Lasch: „Besitzen die Naturvölker ein persönliches Ehrgefühl?", Z. f. Socialwiss. 1900, und von A. Vierkandt: „Die primitive Sittlichkeit der Naturvölker", Globus 1899, LXXVI. Über die Empfindlichkeit der Frauen vergl. Steinmetz: „Suicide among primitive peoples", American Anthropologist 1894: S. 54 f.; „Strafe" I: S. 286; Lasch: „Der Selbstmord aus erotischen Motiven bei den primitiven Völkern", Z. f. Socialwiss., 1899.]

Versuchter Selbstmord wird nicht bestraft. [Bastardkinder werden meist getötet, bisweilen auch die Mutter, — Romilly: „The Western Pacific and New Guinea" 1887: S. 69. Der Einfluß der Europäer auf diesen Inseln ging dahin, die Eingeborenen weniger mörderisch, aber unmoralischer zu machen; sie morden jetzt weniger, betrügen aber mehr. Coote l. c.: S. 125.]

VII. *Grund- und Bodenverhältnisse.* Der Bezirk ist fest, doch kommt es vor, daß innerhalb desselben die Dörfer ihren Ort wechseln. Dies tritt ein, wenn aller Boden rund um das Dorf herum zu ausgesogen ist, um noch als Ackerboden verwendet werden zu können. Dann folgt das Dorf den Anpflanzungen.

Jeder Eingeborene hat Rechte an Grund und Boden. Das Land ist Gemeingut des Dorfes und im weiteren Sinne des Bezirkes. Gras, Wald und Wild ist Gemeingut des Bezirkes, Wasser des Dorfes. Beim Verkaufe von Land erhält der Häuptling stets den größten Teil der Bezahlung. Jagd gibt es nur auf Opossum, die gemeinschaftlich von den Dorf- und Bezirksgenossen veranstaltet wird, und deren Beute dem großen gemeinschaftlichen Festessen zu gute kommt. Auch Fischerei (abgesehen vom Angeln) wird dorf- und bezirksweise betrieben zu gemeinschaftlicher Ausbeute. Bienenschwärme und wilden Honig gibt es nicht. Die Dorfbewohner helfen sich gegenseitig bei der Urbarmachung ihrer dem Einzelnen gehörenden Pflanzungen.

Es gibt Sondereigentum von Familien und Einzelnen an Grund und Boden. Es ist dies alles bebaute und Nutzbäume tragende Land. [Auf Neu-Georgien hat das Land an sich keinen großen Wert; jeder rodet und bebaut ein so großes Stück vom Walde als er wünscht. Kokosbäume gehören dem, der sie pflanzte, und gehen an seine Erben über. Woodford l. c.: 33.] Auch Eigentumszeichen gibt es, und werden dieselben streng geachtet. Verletzung derselben ist eine Straftat. [Vergl. Andree: „Ethnogr. Parallelen und Vergleiche“, II (1889): S. 74.] Sondereigentum, soweit Ackerland, entsteht durch Urbarmachung oder Anpflanzung von Nutzbäumen. Im ersteren Falle wird es mit dem Verschwinden der Spuren der Kultur wieder Gemeindegut. Als solches kann es von dem früheren Eigentümer jedoch immer wieder bebaut werden. Dieses Sondereigentum ist veräußerlich. Auch verpachtet, geteilt und vererbt kann es werden. — Wenn ein Käufer das Land wieder verkaufen will, kann es natürlich auch der frühere Eigentümer kaufen. Es gibt ein Recht an Fruchtbäumen. Sämtliche eßbare Früchte tragende Bäume, ferner Bäume, deren Blätter oder Holz als Baumaterial benutzt wird, also alle Nutzbäume, sind persönliches oder Familieneigentum..

Ackerbauverträge gibt es nicht.

VIII. *Rechte an beweglichen Sachen.* Familieneigentum sind hervorragend gute und schöne Armringe. Die Netze zum Einfangen der im Busche frei umherlaufenden Schweine sind Dorfeigentum. Auch die Kanoes sind Dorfeigentum, jedoch hat an diesen der Häuptling stets das erste, manchmal auch alleinige Recht. — [Auch über dieses Gemeineigentum an Mobilien fehlt eine gründliche Untersuchung.]

Gefundene Sachen gehören dem Finder. Wenn allerdings der Verlierer erfährt, wer sein verlorenes Eigentum gefunden hat, so wird er versuchen, durch Überredung dieses zurückzuerlangen, doch ist der Erfolg meistens zweifelhaft.

IX. *Verkehrsverhältnisse.* Die wertvollsten Gegenstände zum Bezahlen sind Schweine und die schon so häufig erwähnten Armringe. Beide machen auch den Hauptreichtum eines Mannes aus. [Interessant ist Parkinsons „Im Bismarck-Archipel“: S. 104 f. Skizze der Bedeutung des dewarra-Geldes auf der Gazellenhalbinsel; es wird hochgeschätzt, vom ganzen Dorfe in einem Hause bewahrt. Vergl. Schurtz: „Grundriß einer Entstehungsgeschichte des Geldes“ (1898): S. 100; Baeszler: „Südseebilder“ (1895): S. 98. Auf den Salomoninseln ist nach Coote l. c.: S. 146, 147 die Coconuß die kleinste Münzeinheit, 10 Nüsse sind ein Strang weißes Muschelgeld wert, 10 weiße Stränge 1 roter oder 1 Hundezahn, 10 Hundezähne sind = 1 isa oder 50 Schildkrötenzähne, 10 isa = ein gutes Weib; 1 Marmorring = 1 Kopf oder ein Schwein oder ein junger Mann.]

Die gangbarste Tauschware hingegen ist Tabak. Gemünztes Geld gibt es hier noch nicht. Die Eingeborenen tauschen unter sich ihre bewegliche Habe aus, auch Nahrungsmittel verkaufen sie sich gegenseitig. [Parkinson teilt mit, daß auf Buka, Neu Bougainville, den Carteret- und Nissan-Inseln drei Geldsorten vorkommen, von denen die gebräuchlichste die allgemein verwendeten bearbeiteten Muscheln sind; charakteristisch aber sind die Schnüre von Tierzähnen, die hier angefertigt und sehr gangbar sind; weiter verbreitet ist die dritte Sorte, biruan, aufgereihte runde Muschelplättchen, Anfertigungsort unbekannt. L. c.: 22.]

An die Europäer verkaufen sie gegen die hier in der Kolonie üblichen Tauschwaren ihre Erzeugnisse. Vor allen Dingen wird Kopra gehandelt, die die Eingeborenen geschnitten auf den Markt bringen, der Europäer jedoch erst exportfähig machen muß.

Besondere Formen als Zeichen des Abschlusses eines Kaufes gibt es nicht. Hingegen gibt es ein Rücktrittsrecht noch nach Abschluß des Kaufes, wenn z. B. ein Käufer den Tausch bereut, oder sich gar heimliche Mängel nachträglich zeigen. Dann wird der Kauf wieder rückgängig gemacht, und man gibt sich die eingetauschten Gegenstände gegenseitig zurück. [Vergl. für alle Kontrakte und Obligationen bei den Naturvölkern K. Friedrichs: „Universales Obligationenrecht“ (1896); besonders reichhaltig für das Geld: S. 42 f., und den Markt, S. 88.]

Dienstverträge, Darlehnsverträge, Zinsen, Leih- und Hinterlegungsverträge u. s. w. kennen die Eingeborenen hier noch nicht.

17. Die Marshall-Insulaner.

Von Senfft, stellvertretendem Landeshauptmann.

I. *Allgemeines.* Ein Name für die ganze Gruppe war bei den Eingeborenen früher nicht bekannt; sie teilten sie nur in die Ralik- und Ratak-Kette, welche Bezeichnung auch jetzt noch bei Fremden und Eingeborenen gebräuchlich ist. [GERLAND gebraucht den Gesamtnamen auf seiner Karte nicht, „Ethnographischer Atlas“ X].

Der Eingeborene nennt sich armidj ailingin (der Mann von diesen Inseln). Der Bewohner der Raliks wird mit driräl ik, der der Rataks mit driratak bezeichnet. [Verfasser schreibt ratak mit d; erstere Schreibweise ist aber die allgemeine. Die Inseln haben zusammen ein Areal von 400 qkm; die größten der Inseln liegen in der Ralikkette, die bedeutendste von allen ist Jaluit am Südende der Ratakkette und von 1006 Menschen (335 Männer, 398 Frauen) bewohnt; die Ebongruppe umfaßt nur 5 qkm, ist aber die reichste und stärkst bevölkerte (790 Einw.). Der ganze Archipel hat 10700 Einwohner, ist also mit Ausnahme von den Gilbert-Inseln der dichtst bevölkerte Mikronesiens. JUNG: „Australien“ IV (1883): S. 259, 260. Die Insel Nauru hatte im Jahre 1894 1431 Einwohner; die Zunahme der Bevölkerung betrug von 1890—1893 4,6 %, von 1893—1894 3,9 %. JUNG: „Aufzeichnungen über die Rechtsanschauungen der Eingeborenen von Nauru“, in Mitt. a. d. deutschen Schutzgebieten X (1897): S. 64.]

Sie leben vorzugsweise von vegetabilischer Kost, insbesondere von Kokosnuß, Pandanus, Brotfrucht und den daraus gemachten saftreichen Konserven, von denen Pryro (aus Brotfrucht) und djennegung (aus Pandanus mit Kokosmilch) obenan stehen, ferner

von Arrowroot, wildem Taro, Bananen und etwas Zuckerrohr. Von Fleischspeisen steht der Fisch an erster Stelle, dann folgt das zahlreich verbreitete Huhn, die Ente und das Schwein. Hunde werden nicht gegessen, Eier erst in neuerer Zeit. [Es ist merkwürdig, daß ein Inselvolk mit beschränkter animalischer Nahrung auf eine so vorzügliche und schmackhafte Speise als Eier verzichten konnte. Es kommen bei diesen Beschränkungen der Küchenzettel nicht bloß abergläubische und religiöse Bedenken in Betracht, wie manche Ethnologen annehmen möchten. Allerlei Associationen spielen mit, wie bei unserem Abscheu vor manchen, nicht einmal allen, kriechenden Tieren. Morgen: „Durch Kamerun“ 1893: S. 224, teilt mit, daß der Wute-Scharfrichter zwar gefallene Feinde fraß, aber entrüstet war, daß der Europäer rohe Eier und rohes Fleisch genoß. Der Fidschier, welcher Menschenfleisch aus den Gräbern hervorscharrt, weigert sich, von der Schildkröte zu essen, weil sie Rippen wie ein Mensch besitzt. Stonehewer Cooper: „Corallands“ 1880, I: S. 94, 100. Es sind das sonderbare Finessen! Vergl. Steinmetz: „Endokannibalismus“ 1895: S. 37, 39 ff., Schurtz: „Die Speiseverbote“ 1893.]

Von den eingeführten Nahrungsmitteln erfreuen sich Reis, Corned Beef, Mehl, Kaffee, Tee und vor allem Zucker der größten Beliebtheit.

Sie sind nicht seßhaft; wenigstens der weitaus größte Teil der Ralikbevölkerung ändert seinen Wohnsitz sehr häufig. Das liegt besonders daran, daß das Landeigentum der vier regierenden Häuptlinge der Raliks in der ganzen Inselgruppe zerstreut liegt und von den Eigentümern in unregelmäßigen Zwischenräumen und zwar nach hiesiger Sitte mit einem möglichst großem Gefolge von Männern, Frauen und Kindern besucht wird. So kommt es, daß z. B. auf der Insel Jatevor, dem Regierungssitze, zeitweilig kaum hundert Marshallaner sich aufhalten. Die Häuptlinge haben deshalb auch auf allen Atollen Wohnhäuser. [Wahrscheinlich verhält sich die Sache doch umgekehrt und bildet der geographisch-ökonomische Zustand die Grundlage des rechtlichen Verhältnisses. Weil die Unterhaltsmittel einer Insel zu gering sind, müssen alle Inseln exploitiert werden und muß die Bevölkerung herumziehen, muß also das Eigentum der das Land besitzenden Häuptlinge über alle Inseln zerstreut liegen.]

Auch auf den Inseln der Rataks, wo sich in das Eigentum eines Atolls zuweilen mehrere Häuptlinge teilen, ziehen diese wenigstens auf ihren das Atoll bildenden Inseln umher.

Die Liebe zur Schiffahrt ist bei den Marshallanern ebenso alt wie groß, die früheren mächtigen Reisekanoes sind jetzt aber durch kleine Segelschiffe ersetzt.

Besondere Gewerbe gibt es nicht. Die meisten bewirtschaften das ihnen von ihrem Häuptlinge zugewiesene Land, d. h. sie schneiden und verkaufen Kopra, ein Teil nimmt Dienst auf Schiffen, ein anderer fährt mit den Häuptlingen umher. Fischerei treiben alle, die Viehzucht beschränkt sich nur auf Hühner, Enten und Schweine, zu Ackerbau und Jagd bieten die Inseln keine Gelegenheit.

Sie betrachten sich als Eingeborene, nicht als Eingewanderte und sprechen ihre eigene Sprache und zwar in der ganzen Gruppe; die Unterschiede zwischen der Ralik- und Rataksprache sind nur gering, dagegen finden sich große Abweichungen in der Sprache der jüngeren Generation von der der alten Leute. Von einigen von Chamisso aufgezeichneten Gedichten verstehen die jungen Marshallaner nur noch sehr wenig, die alten das meiste.

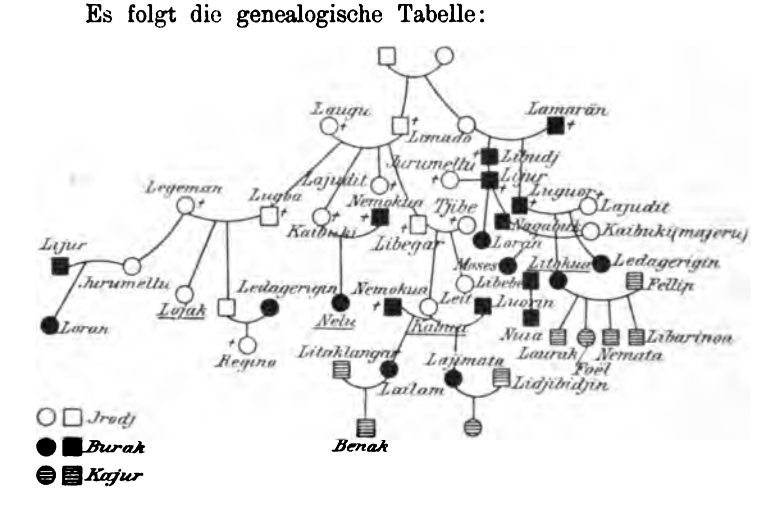
II. *Familienverhältnisse.*[1]) Die Eingeborenen ziehen ihren Verwandtschaftskreis sehr weit. Das hängt auch damit zusammen, daß selten eine Ehe für das ganze Leben geschlossen wird, wenn also z. B. der Mann sich viermal verheiratet, so gehören alle Verwandte seiner vier Frauen zu der Familie des Mannes, dazu kommen die Verwandten seines Vaters und seiner Mutter sowie seiner Stiefmutter und wenn sich seine leibliche Mutter mit einem oder mehreren anderen Männern wieder verheiratet hat, auch die sämtlichen Angehörigen dieser. Der Eingeborene spricht daher von seinen vier Großvätern, fünf Großmüttern, so und sovielen Vätern und Müttern. [Alle Eingeborene der beiden Gruppen sind also durch Blutsbande aneinander verbunden.]

---

[1]) Vergl. über alle Rechtsverhältnisse den interessanten Aufsatz von Prof. J. Kohler: „Das Recht der Marshall-Insulaner", Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XII (1897): S. 441—454 auf die Berichte des Vorstehers des Bezirksamtes Nauru, Jung, hauptsächlich basiert, und somit besonders für Nauru geltend. Prof. Kohler hat anregende Vergleiche hinzugefügt. Die Verhältnisse auf Nauru sind aber nicht dieselben wie auf den anderen Marshall-Inseln; Senfft in Mitteil. a. d. deutschen Schutzgebieten IX: S. 107 stellt sie einander gegenüber.

Tierabstammung und Totemismus fehlen. Die Häuptlinge der Ralikgruppe sind auf ein gemeinsames Ahnenpaar zurückzuführen.

Es folgt die genealogische Tabelle:



Die Verwandtschaftsbezeichnungen sind die folgenden:

Braut, Bräutigam (mein B., meine B.) heißt: au lamnack (mein Gedanke).

Gatte = leo belli. Gattin = lio belli.

Das älteste meiner älteren Geschwister (Bruder oder Schwester) = djei erito.

Das mittlere meiner älteren Geschwister = djei udeloklab.

Das jüngste meiner älteren Geschwister = djei erik.

Das älteste meiner jüngeren Geschwister = djaddi erito.

Das mittlere meiner jüngeren Geschwister = djaddi udeloklab.

Das jüngste meiner jüngeren Geschwister = djaddi erik.

Der Erstgeborene = maudi. Der Letztgeborene = rikdada.

Zur Bezeichnung des Geschlechts fügt man emān (männlich) oder karrai (weiblich) hinzu.

Vater = djema. Mutter = djine. Großvater = djiman. Großmutter = djibni. Neffe, Nichte: Sohn der Schwester = mangeri. Sohn des älteren Bruders = nichn djei (nichn emān oder karrai).

Sohn des jüngeren Bruders = nichn djaddi (desgl.), mit allen näheren Bezeichnungen wie bei Geschwistern.

Oheim (Vatersbruder):

Der ältere Bruder meines Vaters heißt djei djima, oder kurz djima, der jüngere Bruder meines Vaters heißt djaddi djima erik, d. h. mein kleiner Vater, mit allen näheren Bezeichnungen.

Tante ebenso wie Oheim oder kurz djine (d. i. Mutter).

Zum Unterschied fügt man beim Oheim emān, bei der Tante karrai hinzu.

Schwager, Schwägerin: der Mann meiner Schwester heißt djima lallab. Dieser nennt mich (den Bruder seiner Frau) au emān. Meine Schwester nennt meine Frau nichn karrai. Diese nennt meine Schwester djine karrai. Die Frau meines Bruders nennt mich djei oder djaddi, je nachdem ich älter oder jünger bin als dieser und die Schwester meiner Frau nennt mich ebenso. also Bruder oder Schwester.

Ich nenne die Frau meines jüngeren Bruders lio bellin leo djaddi und die Frau meines älteren Bruders lio bellin leo djei oder kurz djaddi oder djei (jüngere oder ältere Schwester).

Schwiegervater eines Mannes = djima lio, einer Frau = djima leo.

Schwiegermutter eines Mannes = djine lio, einer Frau = djine leo.

Schwiegersohn = nichn emān.

Schwiegertochter = nichn karrai.

Urgroßvater = djima djiman.

Urgroßvater = djine djibni.

Vetter, Base: Sohn des Bruders meines Vaters nichn djima erik oder kurz djei oder djaddi bezw. djei oder djaddi emān oder karrai.

Sohn des Bruders meiner Mutter = riligi.

Sohn der Schwester meines Vaters (nichn) djei oder djaddi.

Sohn der Schwester meiner Mutter djei oder djaddi.

Die Schwestern des Vaters pflegt man schlechtweg mit „Mutter“, die Brüder des Vaters mit „Vater“ zu bezeichnen.

[Die mögliche Bedeutung dieser Namen soll an der Hand der schon genannten Bücher von Morgan, Bernhöft, Kohler, Cunow studiert werden. Es gehören diese Namen zu den schwierigsten und trübsten Stellen der Urgeschichte der Familie.]

Alle diese Bezeichnungen werden aber in der Anrede nicht gebraucht, bei dieser wird nur der Eigenname benutzt.

Die Verwandtschaft wird von beiden Stämmen vermittelt, aber nur von der Mutter wird der Rang des Kindes abgeleitet.

Künstliche Verwandtschaft und Wahlbrüderschaft kommen nicht vor. Die Erziehung geschieht häufig in fremden Familien, ohne daß aber zwischen Pflegekind und Pflegeeltern besondere Rechte oder Pflichten begründet werden.

[Es ist nicht ganz klar, ob wir hier die typische „Fosterage" vor uns haben. Leider sagt der Verfasser nicht, wem das Kind in Aufzucht gegeben wird. Die jetzt noch bewußten Motive, obwohl vielleicht nicht die ursprünglichen, hätten auch mitgeteilt werden sollen. Nach Jung (Kohler: S. 443) sind in Nauru Adoptionen in kinderloser Familie häufig und die adoptierten Kinder stehen den leiblichen gleich. Auf Ponape aber wird die gegenseitige Adoption zu einem wahren Kindertausche. Vergl. Steinmetz: „De Fosterage of Opvoeding in vreemde families", Tydschrift v. h. Kon. Nederlandsch Aardrykskundig Genootschap, 1893. Außer den dort genannten Fällen sammelte ich noch viele andere Belege dieser merkwürdigen Sitte, z. B. bei den Toradja auf Celebes, nach Kruyt: „De adoptie in verband met het matriarchaat by de Toradjas van Midden-Celebes", Tydschrift voor Taal- Land- en Volkenkunde van Nederlandsch Indiė XLI, 1. Lieferung; auf Timor und Tahiti nach H.F.C. Ten Kate: „Verslag eener reis in de Timorgroep en Polynesie", Tydschr. Nederlandsch Aardr. Genootschap 1894: S. 805; auf Neu-Caledonien nach Legrand: „Nouvelle Calédonie": S. 173 u. a. Prof. Kohler findet im Marshall-Rechte „die ehemalige Gruppenehe noch klar ersichtlich" (S. 441). Es könnte dann die Fosterage als ein Rest dieser Sitte gedeutet werden.]

Verwandte haften nicht für einander, mit der Einschränkung, daß die Familie eines Getöteten an irgend einem Gliede der Familie des Totschlägers Blutrache ausübte, wenn dieser selbst nicht zu erreichen war. Dasselbe galt für den Fall des Ehebruchs mit einer Häuptlingsfrau.

In Betreff des Familienzusammenlebens besteht keine ausgeprägte Gewohnheit. Das Haus kann von nur einer, aber auch von mehreren Familien gemeinsam bewohnt werden. Zuweilen wohnen Mann und Frau auf verschiedenen Inseln. Die Kinder

von jungen Ehegatten werden gern zu den Großeltern gegeben. [Gerade ein spezieller Fall von „Fosterage"; aber zu welchen, den väterlichen oder den mütterlichen Großeltern?] Es schläft alles durcheinander auf ebener Erde oder auf Holzgestellen, als Unterlagen dienen Matten (djaki), ebenso zum Zudecken (djanini). Der polygamische Haushalt wird ebenso geführt wie der monogamische. Sämtliche Weiber wohnen mit dem gemeinschaftlichen Manne in einer Hütte, keine nimmt einen höheren Rang ein, wenn sie ihn nicht bereits durch ihre Herkunft besitzt; in diesem Fall haben ihre Kinder auch andere Rechte wie die der anderen Frauen, wie unten weiter ausgeführt werden wird.

Umfangreichere Hausgemeinschaften gibt es nicht; gemeinsames Vermögen und gemeinsame Arbeit kennt die Familie nicht. Die Ledigen leben nicht isoliert.

Von einem Familienoberhaupt kann man kaum sprechen, man könnte den Mann als das Haupt seiner aus Frauen und Kindern bestehenden Familie bezeichnen und, wenn ein gewöhnlicher Eingeborener (armidj) eine Häuptlingsfrau geheiratet hat, diese. Die Macht des pater familias ist aber eine ganz minimale. [Diese Auflösung der Familie ist gewiß keine primitive Erscheinung, sondern im Gegenteil eine degenerative, unter dem Einflusse der Hypertrophie der Häuptlingsmacht.]

Haupt der Familie ist der [Stammes-]Häuptling, der sich auch in alle Familienangelegenheiten hineinmischen und selbst dem Mann die Frau fortnehmen kann. [„Häuptlinge dürfen jedes Mädchen zur Frau verlangen". Kohler l. c.: S. 452.]

Familienjustiz ist unbekannt, Kinder wurden früher selten, jetzt mehr geschlagen. Verkauf oder Verpfändung von Menschen ist unbekannt.

Der gewöhnliche Mann hat mit ganz wenigen Ausnahmen kein Vermögen, alles was er besitzt, besitzt er nur mit Genehmigung seines Häuptlings, der ihm alles fortnehmen kann, dafür aber auch für Vergehen und Schulden seiner Leute haftet. Fragen über die Würde und die Rechte der Familienhäupter sind gegenstandslos für die Marshall-Insulaner.

Jeder Hausgenosse verläßt die Gemeinschaft ganz nach seinem Willen, Erwachsene wie Kinder, ohne jede Wirkung auf den ursprünglichen Haushalt. [Durch die leidige Manie, alle kulturlosen

Völker gleich in einen Topf zu werfen und alle als nahe an die Urmenschen zu betrachten, hat man solche degenerative, nicht primitive Erscheinungen entweder falsch gedeutet oder ignoriert. Die Gegner machen es ebenso schlimm, die auf Grund solcher Tatsachen, die das Gegenteil von urwüchsig sind, alle Primitivität den Naturvölkern ableugnen, ihr Studium für die Erforschung der Anfänge, ja sogar der ersten Stadien der Kultur wertlos erachten und es deshalb überhaupt geringschätzen. Die Nicht-Evolutionisten schätzten doch das Studium der niederen Tiere nicht gering. Vergl. STEINMETZ: „Strafe" I: Einleitung, und desselben „Classification des types sociaux et Catalogue des peuples", in L'Année Sociologique 1900: S. 96 f. Es ist gar nicht nötig, in den Völkern niedriger Kultur nur Primitive zu sehen. Welches ihr phylogenetischer Platz sein möge, ihr Studium als das sozialer Lebenserscheinungen lohnt jede Mühe eines wahrhaft wissenschaftlichen Geistes. Aber dieser ist so selten in den Jüngern der Sozialwissenschaft, die fast alle nur praktische Ziele sich stecken.]

Wie oben ausgeführt, wird eine Ehe kaum mit der ausdrücklichen Absicht, sie nie zu lösen, eingegangen. Seit Einwirkung der Mission pflegen sich viele Nupturienten durch einen Eingeborenen-Missionar trauen zu lassen, aber auch diese Form gibt keinen Halt in unserem Sinne.

Gehört das so getraute Ehepaar einer christlichen Gemeinde an, so wird der ehebrechende Teil von dem sogenannten Kirchenkomitee aus der Gemeinde entlassen, um nach kurzer Zeit wieder aufgenommen zu werden.

Vielweiberei herrscht mit unbeschränkter Zahl der Weiber; der gewöhnliche Mann begnügt sich meistens mit einer Frau, weil die Häuptlinge es tadeln, wenn außer ihnen auch der gewöhnliche Mann mehrere Weiber hat, verkehrt daneben aber auch mit anderen Frauen.[1])

[Also ein sehr lockeres eheliches Leben. Die Polygamie der Häuptlinge hat nicht nur die Monogamie der anderen, sondern noch

[1]) KOHLER: S. 444 spricht nur von Ungebundenheit vor der Ehe. JUNG: „Australien" IV: S. 261: nur der Vornehmere darf mehr als eine Frau haben, der Kajur nur eine. JUNG: Mitt. X: S. 66: die Ehe wird im allgemeinen respektiert auf Nauru, doch ist Ehebruch häufig, jetzt nur event. mit Scheidung bestraft, früher hatte der Mann das Recht, beide

andere Gründe der Überzahl der Frauen zur Voraussetzung. Die bei Kulturvölkern im heiratsfähigen Alter herrschende Gleichzahl der Geschlechter kann hier nicht vorkommen.]

Polyandrie kommt noch vor, ist aber selten, dieses Zusammenleben wird auch jetzt nicht als Ehe betrachtet, jedenfalls kann sich noch heutigen Tages eine hohe Frau so viele Männer nehmen, als ihr beliebt. Das ist früher vielfach der Fall und anerkannte Sitte gewesen, die erst durch die Verbreitung des Christentums oder durch die Tätigkeit der Mission verdrängt ist, aber auch heute noch von den Nichtchristen anerkannt wird. Daß aber eine Frau auch mit anderen Männern neben ihrem Ehemanne verkehrt, ist gang und gäbe. [Über die Polyandrie, der die älteren Ethnologen eine große Bedeutung als einer Hauptstufe in der Entwicklung der Ehe beimaßen, vergl. Westermarck: „History of Human Marriage": ch. XX bis XXII; Starcke: „Die primitive Familie" 1888: S. 137 f.; Kohler in Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. VII: S. 229 f.; Sutherland: „Origin and Growth of the Moral Instinct" 1898, II: S. 133.]

Die Frau kann dem eigenen oder einem fremden Stamme angehören. [Weder Exo- noch Endogamie. Verfasser ist hier durchaus im Widerspruch mit Jung und Eggert; Kohler sagt auf sie gestützt: „Die Ehe innerhalb des Stammes, Clans, ist auf den Marshall-Inseln streng untersagt. Die Verheiratung von Stammesmitgliedern unter sich wäre ein Verbrechen, das allerdings nicht den Tod, aber Ausstoßung aus dem Stamme und Tötung der Kinder dieser Ehe zur Folge hätte." S. 444. Wer hat Recht?]

Über den Wohnort der Frau besteht keine Sitte, gewöhnlich bezieht das Ehepaar eine Hütte für sich selbst.

Eingehung der Ehe. Es finden sich keine Spuren von ehemaligem Raube der Frau. Die Ehe beruht bald auf Vereinbarung der Familien, bald auf Einvernehmen der Brautleute selbst. Das Verlobungsrecht haben die Eltern und bei einem Manne dessen

---

Parteien zu töten. Dagegen schildert unser Verfasser auch in Mitt. IX: S. 106 die Ehe als sehr locker: man kann das Zusammenleben aufgeben wenn man will; ein vierundzwanzigjähriger Eingeborener hatte schon elf Frauen gehabt. Den Frauen wird das Fortgehen auch nicht erschwert; Polyandrie nicht selten.

Schwestern, bei einem Mädchen deren Brüder. [Merkwürdige Erscheinung! POST macht kein Analogon namhaft, „Grundriß“ I: S. 178, 274, 275: vielleicht gilt hier seine Bemerkung S. 285 bis 286, daß manchmal nicht zu unterscheiden ist, ob diese Personen das eigentliche Verlobungsrecht haben oder ob sie lediglich die Vermittlung übernehmen.] Die Brautleute müssen heiraten, wenn die genannten Personen dies verlangen [also doch echtes Verlobungsrecht!]

Die Werbung besteht lediglich in der Frage des Mannes, ob sich das Weib mit ihm verheiraten will. Fast immer haben beide bereits geschlechtlich miteinander verkehrt, zuweilen auch schon zusammengewohnt. Jetzt kommt es vor, daß Mann und Weib zusammenwohnen, sich aber nicht durch einen Missionar trauen lassen wollen, ein Teil der Bevölkerung betrachtet sie als Mann und Frau, die sich zum Christentum bekennenden Eingeborenen wollen sie aber als Ehepaar nicht anerkennen. Jedenfalls hat die Sprache für das Konkubinat keinen besonderen Namen. Daraus kann man schließen, daß vor Verbreitung der christlichen Lehre zwischen Konkubinat und Ehe überhaupt ein Unterschied nicht gemacht wurde. Verlobungen kennt man. Die Nupturienten gelten von dem Tage als Verlobte (lamnaek), an dem sie sich des Einverständnisses ihrer Verwandten versichert haben. Die Brautleute bedürfen zur Heirat der Genehmigung ihrer leiblichen Eltern, ferner der Bräutigam der Zustimmung seiner Schwestern, die Braut derjenigen ihrer Brüder, und beide der Brüder ihrer Mütter. [Es sind das jedenfalls mutterrechtliche Züge. JUNG in Mitt. X: S. 65: die Stammesangehörigkeit aller Kinder richtet sich nach der Mutter, der Mann ist aber das Haupt der Familie. Vergl. KOHLER: „Die Ehe mit und ohne manu“, Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. V; G. MAZZARELLA: „La condizione del marito nella famiglia matriarcale“, 1899.]

Freiwerber gibt es nicht; es werden bei der Werbung keine Geschenke an die Familie der Braut gemacht.

Für die Braut wird nicht bezahlt. Dienstehe ist ebenfalls unbekannt. Bruch des Verlobungsvertrages bringt keine besonderen Wirkungen hervor. Die Verlobten haben kein Rücktrittsrecht, aber jeder, der ein Widerspruchsrecht hat, kann die Verlobung aufheben. Kinderverlobungen kommen vor, sind aber nicht bindend, Kinderehen kennt man nicht.

[JUNG in Mitt. X: S. 66: Kinder angesehener Familien werden oft noch während der Jugendjahre mit Ehehälften versehen, und oft sind die Altersunterschiede erheblich. Vergl. dazu: SENFFT: „Die Insel Nauru“ in Mitt. IX (1896): S. 106. Der junge Mann nimmt eine ältere Frau für die Wirtschaft, im Genusse von Jugend und Schönheit legt er sich keine Fesseln an. Der Zweck der Kinderverlobung ist meist der, ein Band zwischen den Familien herzustellen, und wohl auch die Keuschheit und Virginität des Mädchens zu bewahren. POST: „Grundriß“ I: S. 320 ff. WILKEN sieht in der Kinderehe einen Beweis der geringen Elternmacht, die die Eltern dazu führt, ihren Willen durchzuführen, solange die Kinder noch nicht widersprechen können. Die Kinderverlobungen nennt auch er ein Mittel, die Jungfrauschaft des Mädchens bis zur Ehe intakt zu erhalten, „Plechtigheden en Gebruiken by Verlovingen en Huwelyken by de Volken van den Indischen Archipel“ I (1886): S. 22.]

Früher waren Ehen zwischen Vetter und Base ausgeschlossen, auch jetzt heiraten die Kinder von Brüdern nicht untereinander, ebensowenig die von Schwestern, wohl aber ist es jetzt statthaft, daß die Kinder eines Mannes mit denen seiner Schwester eine Ehe eingehen. [S. oben.] Das ist der nächste Grad einer Eheschließung unter Blutsverwandten. Eine nähere Blutsverwandtschaft ist das einzige Ehehindernis, sonst gibt es keines, insbesondere besteht kein solches durch den Kastenunterschied, also die höchste Kaste, die der Jrodj, verheiratet sich heute mit der niedrigsten, den Armidj, ohne Bedenken. Früher wurde streng darauf gehalten, daß die Häuptlingskaste nur untereinander heiratete. Der Häuptling heiratet, wenn irgend möglich, ein Weib aus hohem Geschlecht, schon zur Vermehrung seiner Macht und vor allem, um seinen Kindern den Häuptlingsrang zu erhalten, daneben bleibt es ihm unbenommen, auch gewöhnliche Frauen zu nehmen. Eine Verpflichtung, nur hohe Frauen zu nehmen, besteht für ihn jedenfalls nicht, sie würde für die ganze Ralikkette auch nicht mehr durchführbar sein, da es nur noch eine einzige Frau aus der Häuptlingskaste gibt. Von den derzeitigen vier regierenden Häuptlingen hat keiner mehr eine hohe Frau. Die Mädchen gelten als heiratsfähig nach Eintritt der ersten menses, d. i. ungefähr im 11. oder 12. Jahr, für Jünglinge gibt es keine Zeitbeschränkung.

Das jüngere Kind kann vor dem älteren heiraten.

Die Hochzeit vollzieht sich ohne jede Form. Auf die Jungfräulichkeit der Frau wird kein Wert gelegt. [Keuschheit wird von den Unverheirateten weder verlangt noch hochgeachtet, nach Kotzebue, Waitz V²: S. 105.] Wie oben bemerkt, geht der Eheschließung fast immer fleischlicher Verkehr voraus. Wenn nicht schon vorher, wird das Mädchen meistens gleich nach den ersten menses defloriert. Hochzeiten finden in allen Jahreszeiten statt. Die Verlobten weichen ihren gegenseitigen Verwandten aus, Verheiratete nicht.

Der überlebende Ehegatte folgt dem Verstorbenen nicht in den Tod. [Es wäre wohl interessant, zu erfahren, bei welchen Völkern (ihr Charakter und Eheform) dies der Fall, bei welchen nicht.] Trauerzeiten gibt es nicht. Die Witwe geht dahin, wohin sie will. Es war früher unter den Häuptlingen Sitte, daß der dem Häuptling in die Würde folgende Bruder dessen sämtliche Frauen übernahm, da diese aus der Häuptlingskaste stammten. Es kommt auch jetzt noch vor, daß diese Frauen von dem Bruder ihres verstorbenen Mannes übernommen werden, aber nur als Ausnahme.

Der Gatte hat der Familie der Frau bei ihrem Tode keine Buße zu zahlen.

Jeder Gatte kann die Ehe jederzeit willkürlich lösen. Der Mann kann die Frau verstoßen, die Frau in ihr Vaterhaus fliehen, beides ohne besondere Wirkungen.

Es gibt keine gewohnheitsrechtlichen Scheidungsgründe; es wird ganz willkürlich verfahren und zwar von beiden Seiten, die Frau trennt sich nach ihrem Willen ebenso vom Manne, wie dieser von ihr. Der Häuptling kann jede Ehe trennen. [Kohler: S. 449: in Nauru sind Ehescheidungen zulässig wegen Ehebruchs der Frau, wohl auch ohne dies; aus Jaluit wird ein freies Verstoßungsrecht des Mannes berichtet. In Ponape leichte Ehescheidung vor einem Familienrate, noch leichterer Frauenaustausch, darum häufig.]

Die Scheidung vollzieht sich völlig formlos. Geschiedene Gatten können sich wieder verheiraten; es gelten keine besonderen Grundsätze für zweite Ehen.

Außereheliche Verhältnisse wurden früher allgemein sanktioniert, von den christlichen Eingeborenen werden sie jetzt verurteilt. Die Mädchen werden zwar nicht vor der Ehe prostituiert,

indessen steht der Geschlechtsverkehr allen frei und beginnt, sobald der Sinn erwacht, beim Mädchen also schon vor der Menstruation. Man glaubt hier allgemein, daß es kein normal entwickeltes Mädchen von zwölf Jahren gibt, das nicht bereits defloriert wäre.

Öffentliche Freudenmädchen gibt es nicht [wozu hier auch?], die Sprache hat dafür auch keinen Ausdruck, wohl aber für ein Weib, das heute bei einem und morgen bei einem anderen schläft (karraiumerr) gegen oder ohne Bezahlung. Für schimpflich hält man diesen Lebenswandel aber nicht, denn die Häuptlingsfrauen verkehren mit einem karraiumerr ebenso ungeniert, wie mit jedem anderen Weib. Die Annahme von Bezahlung charakterisiert darum aber noch das Freudenmädchen als solches nicht, denn Bezahlung nimmt auch jedes andere verheiratete oder unverheiratete Weib für den Beischlaf. Da wo der Häuptling ein Weib dem Fremden überläßt, nimmt er selbst den Preis. Es werden Frauen und Mädchen an Fremde zwecks Verkehrs geliehen, auf der Insel Majeru gilt es für unsittlich, Mädchen zu diesem Zweck zu benutzen, dort werden Frauen angeboten, während es auf der Insel Jaluit gerade umgekehrt ist; die sittlichen Anschauungen sind indessen so tiefe, daß durchaus nicht peinlich verfahren wird. Auch daß Männer ihre Frauen untereinander austauschen, kommt vor, aber nur für eine oder mehrere Nächte. [Vergl. WAITZ V²: S. 106 ff., HERNSHEIM: „Beitrag zur Sprache der Marshall-Inseln" 1880: S. 40.]

Uneheliche Kinder (djudjulär) nehmen keine besondere Stellung ein.

Päderastie kommt nicht vor. [HERNSHEIM l. c.: S. 40: gerade viel Päderastie!] Es ist vielmehr die Ansicht aller, daß der Marshallaner, trotz seines überaus stark entwickelten Geschlechtstriebes, einen großen Ekel vor widernatürlichen Manipulationen hat, allerdings kommt Blutschande vor unter Geschwistern und unter Vater und Tochter, nicht aber zwischen Mutter und Sohn und zwar in den Häuptlingsfamilien häufiger als unter dem Volk. Die Eingeborenen sind sich aber des Schimpflichen dieses Verkehrs wohl bewußt. Sich als Frauen geberdende Männer gibt es nicht.

Früher nahmen alte Weiber das neugeborene Kind auf und sangen darüber, jetzt finden keine Feste statt. Die Eltern haben keine Diät zu beachten. Die Frau kommt nieder, wo sie eben weilt. Jetzt werden neugeborene Kinder weder getötet noch

ausgesetzt. CHAMISSO berichtet, daß zu seiner Zeit auf den Rataks jedes vierte und fernere Kind gewöhnlicher Eltern von der Mutter durch Eingraben getötet werden mußte und gibt als Grund Mangel an Nahrung an.

Zwillinge, Mißgeburten und unter ungewöhnlichen Verhältnissen Geborene werden nicht anders behandelt wie normale Kinder. [Auf Nauru soll jetzt noch von Zwillingen ein Kind von beiden getötet werden, meist das männliche, weil man annimmt, daß sie im Mutterleibe geehelicht und so eine Blutsünde geübt haben, da sie vom selben Stamme sind. KOHLER: S. 445. Also wieder eine Abweichung von unserem Berichte. Es ist schade, daß unser Berichterstatter nicht genau angibt, auf welchen Inseln er seine Beobachtungen machte.]

Nur das Sterbehaus eines Häuptlings wird verlassen; man läßt es zerfallen und die in der Nähe des Begräbnisplatzes stehenden Fruchtbäume lange Zeit unbeerntet.

Dem Häuptling gibt man mehrere Kanoes, Matten, Fächer u. dergl. mit ins Grab. Ist er nicht am Begräbnisplatz gestorben, so wird das Kanoe, in welchem er dorthin gebracht ist, in kleine Stücke zerbrochen und diese entweder auf das Grab gesteckt oder unter die Stammesgenossen verteilt, von denen sie sorgsam aufbewahrt werden.

Das Haus des verstorbenen Armidj wird von einem anderen bezogen. Geschenke werden nicht gemacht.

Kannibalismus herrscht nicht in den Marshalls.

Der Tote wird jetzt unter allen Umständen begraben, wenn irgend möglich in einem Sarg, früher wurde der gewöhnliche Mann, in eine Matte geschnürt, im Meere ausgesetzt. [HERNSHEIM fügt hinzu, daß zwei Nächte hindurch geklagt und getanzt wurde bei der Leiche. Den nächsten Verwandten und dem Bruder werden Geschenke gemacht, die er erwidern muß. L. c.: S. 42. Vergl. über solche Geschenke bei der Bestattung STEINMETZ: „Strafe“ I: S. 416 ff. VIRCHOW l. c.: S. 111 betont, daß immer bestattet wird und die Gräber heilig gehalten werden: es galt das früher wohl nur für die Häuptlinge. Vergl. SENFFT: S. 109: Häuptlinge wurden im eigenen Hause oder in einem dazu gebauten bestattet, andere am Meeresufer oder in Höhlen versenkt.] Wer den Toten bestattet, haftet deswegen nicht für seine Schulden.

Der Name, den das Kind gleich oder kurze Zeit nach der Geburt erhält, ist nicht durch Umstände bedingt, aber zuweilen mit dem eines Vorfahren gleichlautend, vielfach wird er in der Folge ein oder mehreremale geändert.

Beschneidung ist unbekannt.

Die Weiber haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Männer, wie über diese, kann der Häuptling über jene ganz willkürlich verfügen. Die Autorität des Mannes über die Ehefrau ist eine geringe. Nach Herkommen liegt ihr das Besorgen des Feuerholzes, des Wassers, die Wäsche, das Kochen und die Wartung der Kinder ob.

Als eigentlichen Herrn über sich erkennen sie nur den Häuptling an.

Weiber haben kein Eigentum, aber auch der gewöhnliche Mann besitzt keins; was er erwirbt, erwirbt er für den Häuptling und besitzt es nur als Inhaber. [Aus dem unten bemerkten geht hervor, daß der gewöhnliche Insulaner wohl bewegliches Eigentum hat, nur keinen Grund und Boden. Doch vermerkt JUNG: Mitt. a. d. d. S.: S. 67, daß auf Nauru fast jeder Eingeborene Land- oder Palmenbesitzer ist, mit Ausnahme der Leibeigenen. Jedes Stückchen Land, sogar das Riff und das Meer, hat seinen Eigentümer.]

Gerichtliche Institutionen sind im Eingeborenenrecht unbekannt; die Frage, ob die Weiber vor Gericht erscheinen, ist also gegenstandslos. Politische Rechte haben sie nicht. [Dennoch soll ihre Stellung verhältnismäßig eine hohe sein, entsprechend dem herrschenden Mutterrechte, wie CHAMISSO schon von den Ratakern, PEREIRO von den benachbarten Ponapesen berichtet, KOHLER: S. 447.]

Alte Leute werden nicht umgebracht.

III. *Erbfolge.* Der Armidj kajur (der gewöhnliche Mann) hat überhaupt kein Eigentum, am allerwenigsten Grundstücke. Alles was er erwirbt, durch Dienstleistungen bei Weißen als Arbeiter, Matrose oder in ähnlichen Stellungen, kann ihm sein Häuptling wegnehmen. Unbewegliches Eigentum können nur die hohen Kasten (die Irodj, Burak und einzelne Leodakedaks) besitzen. Dieses Eigentum ist fast immer durch Erbfolge, selten durch Tausch, Kauf, Schenkung oder auf gewaltsame Weise erworben. Dem Armidj kajur wird von seinem Häuptling der usus

fructus an bestimmten Ländereien eingeräumt, das Nutzungsrecht ist jederzeit widerruflich. Daß der Leodakedak freies, dem Eingriff seines Häuptlings entzogenes Land eigentümlich besitzen kann, ist sogar hinsichtlich des durch Erbgang erworbenen nicht unbestritten. Das ihm als Belohnung oder aus sonstigen Gründen übergebene Grundeigentum kann ihm zweifellos von seinem Häuptling fortgenommen werden.

Nach dem Tode eines Grundstücksnutznießers verfügt der Häuptling als Eigentümer anderweitig.

Den beweglichen Besitz eines Eingeborenen verteilen seine Verwandten untereinander, nach bestimmten Grundsätzen wird dabei nicht verfahren. Dieser Besitz besteht meistens nur aus einem Kanoe, ein paar Hausgeräten, Kleidungsstücken, Fischnetz und dergleichen. [Immerhin doch Eigentum.]

Der Häuptling verfügt in der Regel bereits bei Lebzeiten über die Nachfolge in sein Eigentum, dabei ist zu bemerken, daß seine Kinder nur dann wesentlich in Frage kommen, wenn sie eine hohe Frau (Irodj oder Burak) zur Mutter haben. Wenn der Häuptling auch ebenbürtigen Kindern (während seiner Lebenszeit) Eigentum vermacht, so ist doch sein Nachfolger in der Würde — d. i. sein ihm im Alter folgender Bruder bezw. seine Schwester — immer Obereigentümer der Hinterlassenschaft, er kann also das ganze Erbteil der Kinder während seiner Lebenszeit an sich nehmen. Erst nach seinem Tode fällt es an diese zurück. Kinder von einer niederen Frau werden nur gering bedacht und haben nach dem Tode ihres Vaters erst recht mit dem Obereigentum seines Nachfolgers in der Häuptlingswürde zu rechnen. Während dieser sich den hohen Kindern seines Vorgängers gegenüber gewöhnlich mit der Erhebung bestimmter Abgaben begnügt, respektiert er den Besitz der niederen Kinder höchstens aus Pietät. Soweit die Frauen des Häuptlings aus den beiden hohen Kasten sind, besitzen sie Landeigentum und können auch von ihren Männern erben, sind sie nur Kadjur, so erben sie kein Landeigentum. Besonderes Erbrecht für besondere Güter gibt es nicht. Nur wenn ein Häuptling stirbt, wird sein Erbe durch die Gläubiger in Anspruch genommen und erkennt der Nachfolger seine Haftpflicht an. [Kohler: S. 446 schildert nach Jung für Nauru das Erbrecht in folgender Weise: Der Thronwechsel erfolgt nach Enkelerbrecht.

Der Häuptling aus dem Stamme A heiratet eine Frau aus dem Stamme B, der Sohn ist ein B; dieser erbt nicht im Stamm A, aber er heiratet eine A, sein Sohn ist darum ein A und zur Häuptlingsfolge berufen. Also erbt der Enkel, die Söhne nehmen dagegen eine bevorrechtete Stellung im Stamme ihrer Mutter ein. Übrigens erben die Frauen gleichmäßig mit den Männern das Vermögen, nur daß ein einziger Sohn neben mehreren Töchtern mehr bekommt.]

IV. *Politische Organisation.* Diese gibt es insoweit als ein Stamm unter einem regierenden Häuptling steht und diesem absoluten Gehorsam zollt. Es sind nicht bloß isolierte Familienverbände vorhanden.

Der Häuptling teilt seinen Stamm in verschiedene Distrikte, an deren Spitze er einen Leodakedak stellt, der aber nur wirtschaftliche Funktionen verrichtet, besonders das Schneiden von Kopra beaufsichtigt und für Neuanpflanzungen Sorge trägt. Die in seinem Distrikt wohnenden Eingeborenen sind verpflichtet, ihm Nahrung zu liefern. Für die öffentliche Ruhe sorgt er nicht, insbesondere das Strafrecht übt er nicht aus. Die Bewohner bestehen aus Männern, Frauen und Kindern.

Besondere Kriegshäuptlinge sind unbekannt. Volksversammlungen werden nicht gehalten. Die Distrikte sind ohne dauernden politischen Zusammenhang und vereinigen sich auch nicht zeitweise.

Es existiert keine höhere politische Organisation. [Die Unterordnung der Stammeshäuptlinge auf Nauru unter den Hauptchef des Stammes der Doen Amed, sieht einer solchen doch sehr ähnlich, allerdings auf diese Insel beschränkt. Die Oberhoheit dieses Amed-Häuptlings war so groß, daß er und zwar er allein in Kriegszeiten ohne jede Gefahr andere Distrikte besuchen konnte; auch lag es in seiner Macht, zeitweise Frieden zu gebieten oder die Streitigkeiten wieder in Gang zu setzen. Er hatte das Recht, alles von seinem Stamm eroberte Land für sich in Anspruch zu nehmen. Jung: Mitt. a. d. d. S. X: S. 65.]

Von den Marshall-Inseln nur sind die Jrodj, Burak und ein kleiner Teil der Leodakedaks Freie, die ganze übrige Bevölkerung sind Unfreie, auf die alle die Merkmale der Sklaven passen. Der Armidj ist lediglich Rechtsobjekt, er besitzt keine Persönlichkeit und keine Rechtsfähigkeit. [Jung: „Australien“ IV:

S. 261 unterscheidet vier Stände: Die Armidwon oder Kajur, besitzlose Leute, die Leadagedag, die Besitzenden, die Budag, Brüder und Söhne des Königs, der Irod, König, dem nicht sein Sohn, sondern sein Bruder folgt. Genau so HERNSHEIM l. c.: S. 37.] In diesen Zustand gelangt der Armidj gleich bei seiner Geburt. Was er erwirbt, erwirbt er für seinen Häuptling oder besitzt es nur mit dessen offener oder stillschweigender Genehmigung. Der Häuptling hat Recht über Leben und Tod. Treffen somit bei dem Armidj alle Merkmale des römischen homo servus zu, so ist er noch schlechter gestellt als dieser, da er durch nichts seine manumissio erreichen kann, weder durch Freikauf noch durch irgend einen Akt seines Herrn, des Irodj oder Burak. Selbst wenn er eine Frau aus diesen beiden Kasten heiratet, bleibt er Armidj, ebenso wie die Eingeborenenfrau, welche einen regierenden Häuptling zum Manne hat, nicht in dessen Kaste versetzt wird. Dagegen erhalten die Kinder aus einer Ehe zwischen einem Armidj und einer hohen Frau d. h. einer Frau aus einer der beiden Häuptlingskasten den Rang ihrer Mutter; daß ein Armidj ein Freier geworden, soll bloß dann vorgekommen sein, als bei den infolge des Erlöschens eines Häuptlingsstammes ausgebrochenen Feindseligkeiten der siegreiche Führer die Häuptlingswürde usurpiert hat.

Kriegsgefangene, Haussklaven, Schuldsklaven und dergl. gibt es nicht.

Der Häuptling hat über seine Leute alle Rechte, besonders das über Leben und Tod. Der Verkauf von Menschen ist unbekannt, wohl aber gibt er seine Leute in Dienst von Weißen. Außer der Todesstrafe bestehen die von den Häuptlingen verhängten Strafen in Zerschlagen von Kanoes, Wegnahme des zum Nießbrauch übergebenen Landes und Verbrennen der Hütte, verstümmelnde und Freiheitsstrafen sind unbekannt, körperliche Züchtigung kommt selten vor, jetzt häufiger als früher und gehört nicht zu den traditionellen Strafarten.

Heeresfolge, Gehorsam in allen Dingen, bestimmte Abgaben bestehen nicht. Der Häuptling bestimmt in der Regel, wieviel jeder Platz an barem Gelde an ihn abzuliefern hat und läßt sich einen Teil des von seinen Leuten für Arbeit bei Weißen verdienten Lohnes geben (Matrosen-, Hafen-, Pflanzungsarbeiten und dergl.). Es treten keine ausgesprochenen Folgen der Nichterfüllung dieser

Pflichten ein, aber dem Nutznießer eines Grundstückes wird in der Regel dieses abgenommen.

Der Häuptling gibt seinen Leuten, sofern sie nicht Grundstücksverwalter oder anderweitig bedienstet sind, Kleidung, Unterhalt und Wohnung, er pflegt auch für sie zu haften; so bezahlt er etwa verhängte Strafen, Arzt, Medizin u. dergl. für sie. [Deshalb wohl nennt Virchow die Verfassung despotisch mit kommunistischer Färbung. Verhandl. d. Berliner Ges. f. Anthrop. in Zeitschrift f. Ethnol. XII (1880): S. 111. Dieser Kommunismus ist aber nicht egalitär!]

Der Unfreie hat weder politische Rechte noch eigenes Vermögen; er kann auch keine Sklaven halten. [Die Sklaverei erbt in Nauru vom Vater auf den Sohn, die Frau des Sklaven wird auch Sklavin. Früher hatte der Herr ein jus vitae at necis. Züchtigung wegen Insubordination war häufig. Der Sklave darf nur eine Frau haben. So auf Nauru. KOHLER: S. 448, 450. Der Sklave ist erb- und eigentumsunfähig, wenigstens was den Boden betrifft, er bebaut ihn für den Herrn, während er nur seinen Unterhalt erhält. S. 450. Heiratet der Kajur, Besitzlose, eine Vornehmere, so tritt er in ihren Stand über. JUNG: „Australien" IV: S. 261. Unser Text hat das oben ganz anders, siehe aber unten.]

Der Armidj kann ohne Genehmigung seines Häuptlings den Stamm nicht verlassen, da er aber vielfach durch seine Abstammung mehreren Häuptlingen angehört, so kann er aus dem Stamm des einen seiner Häuptlinge in den eines anderen übertreten, d. h. sich dem anderen Häuptling unmittelbar unterstellen dadurch, daß er für ihn Dienste leistet, besonders Land bearbeitet. Er pflegt dies zu tun, wenn er schlecht behandelt wird.

Unfreiheit entsteht durch die Geburt, wenn die Mutter eine Unfreie ist. [Nach JUNG in Mitt. X: S. 68 ff, entstand die Leibeigenschaft außer als Strafe auf Mord, S. 70, durch commendatio der Besiegten an die Sieger, um Schutz zu erlangen.] Der Unfreie wird niemals freigelassen. [KOHLERS Autorität sagt ausdrücklich das Umgekehrte; die Freilassung soll dadurch geschehen, daß der Herr des Sklaven seine Zustimmung zur Ehe mit einer Freien gibt. L. c.: S. 450. Auch erwirbt der Kajur den Stand, also auch die Freiheit seiner vornehmeren Frau. HERNSHEIM l. c.: S. 37. Auf Nauru haben jetzt 18 bis 20 Familien von 2 bis 20 Familien

in Leibeigenschaft. Ihr Loos hat sich durch den europäischen Einfluß viel gebessert. JUNG in Mitt. X: S. 69.]

Die Sprache kennt keinen Ausdruck, der sich mit unserem Begriff des Adels deckte, ob man vom Adel sprechen kann, stelle ich nach dem, was unten bemerkt wird, anheim.

Besondere Altersklassen existieren nicht. Auch die Priester bilden keine besondere Klasse. Es gab und mag auch jetzt noch bestimmte Personen geben (Kabelle, Männer oder Weiber), denen man die Macht zuschreibt, Regen zu machen, Unheil abzuwenden, Tod herbeizuführen oder zu verhindern; auf die Häuptlinge erstreckt sich nach dem Glauben der Eingeborenen die Macht der Zauberer nicht. Von religiösen Anschauungen läßt sich nicht sprechen, besondere Sitten und Gebräuche haben die Zauberer nicht.

Die Priester werden nicht aus besonderen Kategorien gewählt. [JUNG: „Australien" IV: S. 261: eine sehr einflußreiche Klasse sind die Priester, Drikanan, eigentlich nur Weissager, auch zu Kranken ruft man sie, nur um den Ausgang des Übels zu erfahren.]

Kasten von Gewerbetreibenden und Geheimbünde gibt es nicht. Eine besondere Stellung nehmen die Fremden nicht ein. Gastfreundschaft wird in weitem Maße geübt und besonders wird ein Häuptling einer anderen Inselgruppe mit allen ihm gebührenden Ehren aufgenommen. Bei dem insularen Charakter des Schutzgebietes kommen Eingeborene fremder Gebiete, mit Ausnahme der benachbarten Gilbert-Inseln, kaum in Betracht. Die Gastfreundschaft unter den Häuptlingen erfordert größere Aufwendungen, weil sie immer nur mit einem großen Gefolge Besuche abstatten, dessen Verpflegung dem Wirt obliegt. Der Fremde bringt Gastgeschenke mit und erhält solche. Er steht im Schutz seines Wirts. Ein Erbrecht im Nachlaß des Gatten besteht nicht. Es herrscht patriarchalischer Despotismus.

Der Jrodj und der regierende Burak hat Machtbefugnisse über Leben und Vermögen seiner Untertanen. Das Recht zur Kriegführung hat nur der Jrodj. Das Besteuerungsrecht und die Rechtspflege haben beide.

Von einer Hofhaltung, Hofbeamten und einem Hofceremoniell kann man nicht sprechen. Die äußeren Ehren, welche einem Häuptlinge erwiesen werden, sind folgende: Der Untertan (ron)

spricht zu ihm nur in gebückter Stellung (madjirr) im Freien, in einem Raum setzt er sich auf den Boden (djidjet pi djlelc), er geht stets hinter ihm; wenn er mit ihm zu gleicher Zeit abgesegelt ist, wartet er, bis das Kanoe des Häuptlings an dem Ziel angekommen ist, dann erst legt er an. Der Häuptling schläft auf einem Gestell, der Eingeborene in seiner Gegenwart auf der Erde. In der Nacht darf der Eingeborene nicht in die Nähe des Häuptlingshauses gehen und muß auch sonst von den Weibern des Häuptlings sich immer in gewisser Entfernung halten. Wenn ein Häuptling verreist und seine Weiber oder auch nur eins zurückläßt, so haben alle Jünglinge und im kräftigen Alter stehende Männer (jetzt, soweit sie nicht im Dienst von Weißen stehen) die Insel auf der die Frauen oder die Frau bleibt, zu verlassen. Es entspringt diese Maßregel der Besorgnis, daß Ehebruch getrieben werden könnte.

Auch die Häuptlinge verschiedener Stämme beobachten untereinander bestimmte Höflichkeitsformen, so z. B. daß keiner höher sitzt wie die anderen.

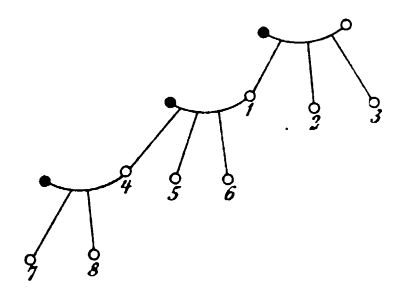
Äußere Abzeichen waren früher eine bestimmte Tätowierung auf den Wangen und ein mehrfach geschlungenes Halsband aus roten Muschelsteinen.

Der König haftet nicht für nationale Unglücksfälle. Man kann behaupten, daß er für heilig gehalten wird. Man kann ferner behaupten, daß er mit der Gottheit in Verbindung steht, besonders jetzt spricht man von einem Königtum von Gottes Gnaden (Anidjelablab ear komane Jrodjro, d. h. Gott hat die Häuptlinge geschaffen). Dieser Glaube erstreckt sich auch auf diejenigen Häuptlinge, welche ursprünglich der Kaste nicht angehörten, sondern ihre Würde durch Kriegführung erhalten haben. Der Eingeborene sagt in diesem Falle, Gott hat es gewollt, sonst würde er ihm nicht den Sieg verliehen haben.

Der König wird nicht isoliert, sondern er befindet sich immer unter seinen Leuten und führt selbst die Regierung.

Der König wird nicht gewählt, noch hat er eine Prüfung zu bestehen. Die Würde ist erblich, sie wird durch den Rang der Mutter verliehen. [Nicht jeder Häuptling hat faktische Macht, sondern nur die der zur Hegemonie gelangten Stämme. Auf Nauru gibt es zwölf Stämme ohne lokale Sonderung, von denen der eine Hauptstamm ist. Kohler: S. 451, 452; Jung in Mitt. a. d. d. S.: S. 65.]

Nach dem Tode des Häuptlings kommt dessen ihm im Alter folgender Bruder oder die nächste Schwester zur Regierung, vorausgesetzt, daß sie dieselbe Mutter haben, auf diese erst folgt der Sohn oder die Tochter, immer wieder unter der Voraussetzung der Abstammung von einer hohen Mutter. Die von gewöhnlichen Eingeborenenfrauen geborenen Kinder scheiden bei der Thronfolge vollkommen aus. Auf der Zeichnung ergeben die Zahlen die Reihenfolge, nach welcher sich die Thronfolge regelt:



Der nächste Verwandte führt solange die Regierung, zieht alle Einnahmen ein und verwendet für den Minderjährigen davon nach Willkür.

Es gibt keine Gründe, die von der Thronfolge ausschließen. Vor der Thronbesteigung lasten auf dem Thronfolger keine besonderen Pflichten. Auch gibt es keine besondere Sitten bei der Thronbesteigung. Der König wählt seine Gattin frei; er kann nicht von den Seinigen verlassen werden. Er wird nicht umgebracht, wenn er untauglich wird; auch wird dann kein Gericht über ihn gehalten. Er pflegt, wenn er sein Ende nahe fühlt, sich nach dem für seine Beerdigung in Aussicht genommenen Platz bringen zu lassen. Stirbt er vor seiner Ankunft dort, wird er in einem Kanoe (nicht Boot) dahin überführt.

Gleich nach seinem Tode übernimmt sein Nachfolger die Regierung. Die königliche Familie nimmt keine besondere Stellung ein.

An der Spitze der einzelnen Stämme steht der Oberhäuptling, Jrodj, unter ihm stehen — brauchen aber nicht vorhanden zu sein — die Buraks, die Unterhäuptlinge (Jrodj oder Burak inegmuidj, die aber keine Gewalt haben, sondern nur angesehene Leute sind) und der gewöhnliche Mann (armidj). Die Rechte der Jrodj und Buraks ihren respektiven Untertanen

gegenüber sind dieselben: sie verfügen beide über despotische Macht, sind Obereigentümer über das gesamte bewegliche und unbewegliche Eigentum und besonders über sämtliche Frauen, der Jrodj und Burak kann alle Weiber seines Stammes ohne Rücksicht darauf, ob sie verheiratet oder ledig sind, gebrauchen. Er ist oberster Richter, sein Wille ist Gesetz. Nur vor der Bestimmung über die Nachfolge in seiner Würde muß seine Gewalt Halt machen. Darüber kann er mit rechtlicher Wirkung keine Bestimmung treffen, diese vollzieht sich in altherkömmlicher Weise, wie oben ausgeführt. Der Jrodj allein hat das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen, der Burak ist ihm Heeresfolge schuldig, der Jrodj nimmt für sich auch das Eigentumsrecht an dem beweglichen Vermögen des Burak in Anspruch. Dieses Recht ist jetzt streitig, da der Burak jedoch einen Teil seines Einkommens auch heutigen Tages freiwillig oder auf Verlangen abliefert, so wird es wohl ursprünglich bestanden haben. Von einem Lehnsverhältnis zwischen den beiden Kasten kann man aber nicht sprechen, weil nicht feststeht, von wem die Buraks, die weit reicher sein können als die Jrodj, ihr Grundeigentum haben, sie besitzen es nicht als Lehen, sondern als Allodium und sind rechtmäßige Eigentümer. Wie die Kaste der Buraks entstanden ist, darüber hat keiner der von mir Befragten Auskunft erteilen können. Man geht vielleicht in der Annahme nicht fehl, daß ursprünglich Jrodj und Burak Söhne derselben Mutter oder von Schwestern waren und die erstere Kaste durch die Primo-, die letztere durch die Sekundo- oder fernere Genitur begründet worden ist.

Die von unebenbürtigen Frauen der Jrodj und Burak geborenen Kinder (Jrodj oder Burak inegmuidj, d. h. der Fischhäuptling, also ein stummer Häuptling, der nichts zu sagen hat) erhalten in der Regel von ihren Vätern einige Grundstücke, die auch auf ihre Erben übergehen können, aber die Nachfolger ihrer Väter sind immer Obereigentümer, die das Vermächtnis jederzeit annullieren und ihnen die Grundstücke wegnehmen können. Tributär sind sowohl der Burak wie der Inegmuidj. Bei dem Mutterrecht kann das Kind eines gewöhnlichen Eingeborenen Jrodj werden, wenn er es mit einer Frau aus dieser Kaste, und das Kind eines Jrodj Armidj, wenn er es mit einer gewöhnlichen Frau gezeugt hat, denn der Inegmuidj zählt nicht zu der Häuptlings-, sondern

zur Armidj-Kaste, es genießt nur so lange besonderes Ansehen, als sein hoher Vater noch lebt. Als Grund für die Richtigkeit des Mutterrechts geben sie an, daß das Kind zweifellos Fleisch und Bein seiner Mutter sei, daß man aber nie genau wüßte, wer der Vater wäre. Bei der allgemeinen ehelichen Untreue hier läßt sich gegen diesen Standpunkt nichts einwenden.

Von einer Staatsverwaltung kann man hier nicht reden.

Die Eingeborenen bearbeiten das Land für ihre Häuptlinge, die Eigentümer, d. h. sie schneiden Kopra und verkaufen sie entweder direkt an die Weißen oder liefern sie an den Häuptling ab. Im ersteren Falle pflegt dieser entweder seinen Leuten eine Frist zu geben, innerhalb derer sie den Erlös für die Kopra für sich behalten können oder sie sammeln den Erlös ein. Dabei liefert der Eingeborene entweder nach Gutdünken oder wenn der Häuptling einen bestimmten Betrag für einen bestimmten Platz (djeke) festgesetzt hat, jenen ab, der eventuelle Überschuß verbleibt dem Arbeiter.

Da nur der Häuptling Grundeigentum hat, kann von Steuern eigentlich keine Rede sein. Ein Handelsmonopol hat der Häuptling nicht.

Im Kriegsfalle wird der unterliegende Häuptling oder seine ganze erbberechtigte Familie umgebracht und deren gesamtes Eigentum an Menschen und Land von den Siegern genommen.

Durchzugszölle für Fremde gibt es nicht.

V. *Gerichtswesen.* Von einem Gerichtswesen kann man hier nicht sprechen. Da der Eingeborene kein Eigentum besitzt, kommen Civilprozesse überhaupt nicht vor, die immerhin möglichen kleinen Differenzen vermögensrechtlicher Natur legen sie unter sich bei, eventuell rufen sie die Entscheidung des Häuptlings an, die endgültig ist. Die Institution des Gerichts ist unbekannt, die Entscheidungen der Häuptlinge erfolgen ganz willkürlich und formlos. Gottesurteile, Tortur, Eid sind unbekannt. Von Rechtsgewohnheiten lassen sich nur die unter III behandelte Erbfolge, sowie die unter VI behandelten Strafen für gewisse Vergehen oder Verbrechen anführen, Aufzeichnungen darüber gibt es nicht.

VI. *Rache, Buße und Strafe.* Bei Mord, absichtlicher oder fahrlässiger Tötung hat die Familie des Umgekommenen das Recht, den Täter gleichfalls zu töten, von diesem Recht wird stets Ge-

brauch gemacht. Kann sie des Täters selbst nicht habhaft werden, so hält sie sich an einen beliebigen Verwandten. Dieses Wiedervergeltungsrecht hat immer zur Voraussetzung, daß der Missetäter ein Armidj ist. Die Blutrache geht auch gegen Kinder. Durch Zahlung eines Blutpreises ist die Blutrache nicht sühnbar, wohl aber kann der Häuptling den Mörder oder Totschläger vor der Blutrache schützen. Nach Ausübung derselben ist die Fehde in der Regel beendet, sie kann sich aber auch auf weitere gegenseitige Opfer erstrecken. Feierliche Versöhnungsfeste oder Heirat zwischen den beteiligten Geschlechtern finden nicht statt. Blutrache bei anderen Verbrechen wie Mord gibt es nicht, ebensowenig herrscht der Glaube, daß der Erschlagene keine Ruhe findet, bevor er gerächt ist. Mildernde Umstände, wie Unzurechnungsfähigkeit, Zufall, vorherige Reizung oder Beleidigung u. dergl. werden nicht anerkannt.

Die Ausstoßung von verbrecherischen Genossen ist unbekannt.

Der Häuptling kann mit widerspenstigen, verbrecherischen Untertanen nach Gutdünken verfahren, also ihnen auch Haus und Hof zerstören und sie umbringen oder umbringen lassen; er kann sie zwar anderen, aber nur ihm verwandten Häuptlingen geben. [Bei Streitigkeiten über Landbesitz mißbrauchten die Häuptlinge ihre Macht gewöhnlich, um beiden streitenden Parteien ihr Land abzunehmen und zum ihrigen zu machen; in dieser Weise haben die meisten Häuptlinge sich bereichert und ihre Macht ausgedehnt; die Untertanen waren zum Widerstande zu schwach. Jung in Mitt.: S. 65.]

Die Bußen sind nicht fest bestimmt.

Der Häuptling ist allein zur Verhängung von Strafen berechtigt und verfährt ganz nach Willkür, nicht einmal eine Gewohnheit hat sich eingebürgert.

Das Asylrecht in jeder Form ist unbekannt.

Die Todesstrafe wurde durch Speeren bei Männern vollzogen, die zum Tode verurteilten Weiber suchten freiwillig den Tod in den Wellen. Eine andere Strafe bestand darin, daß der Häuptling bei einer Meeresfahrt den Delinquenten von dem großen Fahrzeug in ein kleines zerbrechliches Kanoe setzte und ihn seinem Schicksal überließ. Züchtigung kommt vor, jetzt mehr wie früher, gehört aber nicht zu den traditionellen Strafen, alle anderen Strafarten,

wie Verstümmelung, Brandmarkung, Verbannung, Einsperrung, Vermögenskonfiskation und Geldstrafen sind unbekannt.

Strafbare Handlungen. Der Täter haftet für alle Schäden ohne Rücksicht, ob sie zufällig oder absichtlich angerichtet sind.

Erst neuerdings (nach Einsetzung der kaiserlichen Verwaltung) beansprucht man Schadenersatz, vorher war der Begriff unbekannt.

Unzurechnungsfähigkeit und Notwehr haben keinen Einfluß auf die Bestrafung. Tiere werden nicht bestraft.

Die Grenze, bis zu welcher die Verwandten mithaften, ist keine fest bestimmte. In der Regel werden sie erst in Anspruch genommen, wenn der Täter nicht selbst für die Folgen seiner Handlung eintreten kann oder sich seinen Pflichten entzogen hat. (Vgl. oben.)

Mord, Totschlag, Brandstiftung, Sachbeschädigung, Körperverletzung werden bestraft. [Nach Hernsheim: S. 92 der Diebstahl mit dem Tode, der Mord nur selten so.]

Hinsichtlich ihrer Ahndung gilt das pure Wiedervergeltungsrecht. Hat also ein Armidj einem anderen die Hütte eingeäschert, so verfährt der letztere mit dem Täter ebenso. Der Häuptling wird nur in den seltensten Fällen angerufen, er erkennt das Wiedervergeltungsrecht an und mischt sich ganz selten in die Streitigkeiten seiner Untertanen. Abgesehen von den Kriegszügen einzelner Stämme, bei denen Menschen geraubt und dem raubenden Häuptling untertan gemacht werden, kommt nur der Mädchenraub vor und zwar dann, wenn ein Mann mit seiner Werbung um ein Weib von deren Familie abgewiesen ist. Da die Wegnahme aber fast immer im Einverständnis mit dem Mädchen erfolgt, kann man wohl von Raub nach unserem Begriff nicht sprechen. Der Eingeborene sieht sie aber als solchen an und trachtet dem Entführer, wenn das Mädchen nach einem fremden Atoll geschleppt ist, nach dem Leben. — Menschenverkauf ist unbekannt.

Unzucht wird nicht bestraft, Blutschande nur moralisch, sie wird zwischen Mutter und Sohn nicht betrieben, aber, wenn auch nicht häufig, zwischen Vater und Tochter und Geschwistern. Der ältere Bruder hat das Recht, die Frauen seiner jüngeren Brüder zu beschlafen. Abtreibung ist allgemein üblich, sie gilt als straflos, war früher unbekannt und ist aus den Gilbert-Inseln eingeführt

worden. Sie wird sowohl von Mädchen, als wie von jungen Frauen und zwar nach dem Ausbleiben der menses durch Kneten des Leibes ausgeführt. Ehebruch unter den gewöhnlichen Eingeborenen ist allgemein üblich und gilt als straflos. [Wieder ein merkwürdiger Widerspruch mit dem was KOHLERS Gewährsmann von Nauru berichtet: „der Ehebruch gab früher auf Nauru Anlaß zur Blutsühne gegen die beiden schuldigen Teile.“ Für Diebstahl galt früher nach demselben Todesstrafe, für Körperverletzung wurde eine Komposition nach dem Range der Verletzten erlegt. Bei Tötung, auch durch Hexerei, ist die Strafe Tod oder Versklavung mit Verlust des Vermögens an die Familie des Erschlagenen. L. c.: S. 452.] Der mit der Frau eines Häuptlings begangene Ehebruch gilt als eines der schwersten Verbrechen, das mit dem Tode bestraft wird.

Der beleidigte Häuptling bringt entweder den Ehebrecher allein oder dessen gesamte Familie um.

Läßt sich der mit einer Häuptlingin verheiratete Armidj mit einem anderen Weibe ein, so bringt die erstere dieses um oder läßt es umbringen (durch Untertauchen des Kopfes ins Meer). Ist der Täter nicht zu bekommen, so wird irgend ein Mitglied seiner Familie und, wenn er einem fremden Stamme angehört, ein beliebiger Angehöriger dieses Stammes umgebracht. Hat ein Häuptling mit der Frau eines anderen Häuptlings Ehebruch getrieben, so schafft dieses einen casus belli. Notzucht ist ein unbekannter Begriff. Die Sprache kennt einen Ausdruck (kridjenlal), der bedeutet, ein Weib angreifen, um es in den Busch zu schleppen und dort zu gebrauchen, kridjenlal ist aber straflos und kein Marshallaner wird dem Weib zu Hilfe kommen, kein Vater oder Bruder den Räuber zur Verantwortung ziehen, das Weib selbst aber darf nicht schreien, damit es nicht Aufmerksamkeit erweckt, denn jeder würde sie auslachen und sie würde somit, statt Hilfe zu bekommen, Spott ernten.

Vergiftung ist unbekannt, Zauberei straflos. Es gilt der Glaube, daß der Zauberer keine Macht über den Häuptling hat und der Armidj unternimmt nichts gegen den Zauberer. [Wer durch Zauber einen Schaden zugefügt hat, muß eine Buße, je nach seiner Stellung, zahlen; wer durch Zauber einen Häuptling tötete, verliert das Leben, und im allgemeinen, wo ein Zusammenhang zwischen der Zauberei und dem Ableben des Bezauberten besteht, verliert der Zauberer

sein Eigentum und wird Leibeigener der betroffenen Familie. Jung in Mitt. X: S. 70.]

Über die Bestrafung von Verrat und Friedensbruch wurde dem Verfasser nichts bekannt.

Selbstmord kommt vor, besonders bei jungen Männern, wenn sie mit ihrer Werbung um ein Weib kein Glück haben und auch dann, wenn ihnen schweres Unrecht zugefügt ist. [Senfft in Mitt. IX: S. 107 erzählt von einem, der, als er seine Verurteilung zu einer kurzen Haftstrafe vernahm, versuchte, sich aus Scham mit einem scharfen Steine den Kopf zu zerschmettern, und schon vorher seine Absicht hierzu kundgegeben hatte.] Versuchter Selbstmord ist straflos.

VII. *Grund- und Bodenverhältnisse.* Es gibt feste Ansiedelungen (kleine Dörfer).

Wie oben ausgeführt, gehört aller Grund und Boden mit allem, was darauf liegt und steht (in einem natürlichen Verhältnis), nur den Häuptlingen; weder der gemeine Mann noch seine Familie, sein Gau oder sein Stamm besitzen Grund als Eigentümer, dagegen kann ein einzelner Mann oder eine Familie oder ein ganzes Dorf Nutznießer sein. [Nach Kohlers Gewährsmann verhält sich die Sache auf Nauru ganz anders. Der Boden ist Gemeineigen oder individuelles Eigen; das letztere können festes Land, aber auch Küstenriffe und das sie umspülende Meer sein; er kann veräußert werden, meist durch Tausch kleiner Parzellen. Auf dem Gemeinland kann ein jeder eine Palme anschneiden zur Toddygewinnung und erwirbt damit ein Alleinrecht. Superficiarische Bodenrechte sind, wie überhaupt in Polynesien, häufig; der eine hat den Boden, der andere die Palme und das Recht, wenn diese abstirbt, auf genau derselben Stelle eine andere zu pflanzen. L. c.: S. 451. Vergl. Jung in Mitt. X: S. 67, 68.]

Jagd gibt es nicht, die Fischerei steht jedem frei, der Häuptling hat aber Anspruch auf die Beute, wie überhaupt sein Stamm verpflichtet ist, für seinen Bedarf an Nahrungsmitteln zu sorgen. Bienen gibt es nicht. Die Neuanpflanzungen an Kokos- und Pandanuspalmen, wie Brotfruchtbäumen, Bananen und wildem Taro werden von den Nutznießern unter Aufsicht der berdakadaks vorgenommen.

Eigentumszeichen gibt es nicht, aber die Eingeborenen kennen den Eigentümer jedes Baumes. Die Grenzen sind überliefert.

Das Sondereigentum der Häuptlinge wird, wenn es nicht auf gewaltsame Weise erlangt ist, fast ausschließlich durch Erbgang, selten durch Schenkung, Kauf oder Tausch erworben.

Besondere Rechte an Fruchtbäumen, auf Abzapfung von Palmöl, oder an gegrabenen Brunnen bestehen nicht. Auch gibt es keine Ackerbauverträge. Es kommt nicht vor, daß mehrere das Land bebauen, indem der eine dieses, der andere jenes beisteuert.

VIII. *Rechte an beweglichen Sachen.* Als beweglich sind alle Sachen anzusehen, mit Ausnahme des Grund und Bodens und der mit diesem im natürlichen unmittelbaren Zusammenhange stehenden Gegenstände. Der Eingeborene hat zwar nicht diese Definition, wohl aber den Begriff, denn er ergibt sich aus den Rechten und Pflichten der Buraks gegenüber dem Jrodj. Danach hat dieser keinen Anspruch auf das Grundeigentum der Buraks, wohl aber auf einen Teil alles übrigen Eigentums, wie Kanoes, Geld, Matten, Zeug, also überhaupt aller beweglichen Sachen. Daß er das Recht hat über den gesamten Besitz des gewöhnlichen Mannes, ist schon gesagt. [Kohler l. c.: S. 452: auf Nauru ist das Eigentum an beweglichen Sachen vollständig entwickelt, wie aus der strengen Bestrafung des Diebstahls hervorgeht, und aus den Eigentumsmarken, die auf den Schwanz- und Flügelfedern der gezähmten Fregattvögel eingeritzt sind. Es gibt nur eine beschränkte Zahl solcher Marken, die sich vererben und der Veräußerung fähig sind, daher sehr geschätzte Mittel der Eigentumssicherung.]

Über verlorene und gefundene Sachen hat sich kein Recht ausgebildet. Der Finder pflegt dem Verlierer die Sache gegen oder ohne Belohnung zurückzugeben. Ist der Verlierer unbekannt, behält der Finder den Fund.

IX. *Verkehrsverhältnisse.* Bevor Weiße in das Land kamen, hat kaum ein Tausch von Gegenständen stattgefunden; das zum Leben notwendige gab ihnen ausschließlich der Boden, wenn auch nur in kärglicher Weise; Kleider, Handwerkszeuge u. dergl. machten sie sich selbst. Im Anfang des Verkehrs mit Weißen diente der Stangentabak als allgemeines Tauschmittel, der später, besonders auf Betreiben der hier wirkenden Boston-Mission, die den Genuß des Tabaks untersagt, durch die Münze der Vereinigten Staaten von Nordamerika bezw. von Chile, Mexiko und

Peru verdrängt wurde; seit zehn Jahren kursiert fast ausschließlich deutsches Geld.

Unter den Eingeborenen selbst kommen keine Verträge vor, jedenfalls gibt es dafür keine bestimmte Form, wenn sich z. B. ein Häuptling einen wertvolleren Gegenstand, wie ein Schiff, ein europäisches Haus oder dergl. kaufen will und er hat die erforderliche Summe nicht beisammen, so vereinbart er mit einem verwandten Häuptling, daß ihm dieser einen bestimmten Betrag vorschießt, dazu werden aber weder Zeugen zugezogen, noch Ceremonien irgend welcher Art vorgenommen. Auch die Verträge mit Weißen, deren Gegenstand unter 2000 Mark beträgt, und die sich auf Lieferung von Arbeitskräften oder Kopra, Matten, Muscheln u. a. beziehen, werden formlos abgeschlossen.

Bei Streitigkeiten über mangelhafte Leistung oder Nichterfüllung wird die Entscheidung der Kaiserlichen Verwaltung angerufen, die, da es an einem Eingeborenenrecht fehlt, nach deutschem Gesetz gefällt wird.

Bürgschaften und dergleichen waren früher unbekannt, sie sind erst durch die Weißen eingeführt worden und nicht ursprünglich. Schenkungen sind im allgemeinen widerruflich; wenn ein Jrodj einem anderen eine Insel, ein Fahrzeug oder irgend einen anderen Gegenstand schenkt, kann er ihn zurückfordern. Wenn aber der Geschenkgeber stirbt, so hat sein Rechtsnachfolger ein Zurückforderungsrecht erst nach dem Tode des Geschenknehmers. Geschenke an Armidj sind jederzeit widerruflich.

[Kohler teilt über den Tabu folgendes mit: Die verschiedensten Rechtsverhältnisse werden damit bezeichnet. Was die Begründung betrifft, kann er gesetzlicher oder gewillkürter sein, letzterer wird vom Häuptling auferlegt. Er kann auch ein dinglicher sein, indem bestimmte Territorien mit einer Art Bann belegt werden, oder ein persönlicher, wenn bestimmten oder allen Personen eine gewisse Handlung verboten ist. Der gesetzliche Tabu hat in religiösen Anschauungen seinen Grund, z. B. keiner verzehrt die von ihm gefangenen Fische, sondern tauscht sie mit einem anderen, da der Fischgeist beleidigt ist und so seine Rache abgelenkt wird. Unreife Früchte sind tabu. Der örtliche Tabu wird oft vom Häuptling auferlegt, er kann aber auch gesetzlich sein, wie das Verbot, den Weg in der Nähe einer Schwangeren zu betreten. Strafe des

Bruches des Tabu ist Niederbrennung der Wohnung. L. c.: S. 453, 454. Vergl. weiter über den Tabu KOHLERS Aufsatz in Grünhuts Z. f. d. priv. u. öffentl. Recht d. Gegenwart XIX: S. 595; SCHURTZ: „Urgeschichte der Kultur": S. 226 ff.; LIPPERT: „Kulturgeschichte" I: S. 118 ff. H. SEIDEL: „System der Fetischverbote in Togo", Globus 1898, LXXIII. No. 21 u. 22 zeigt, daß bei den Ehve ähnliches wie der polynesische Tabu vorkommt. F. B. JEVONS: „An Introduction to the History of Religion" 1896: S. 59—96 bespricht die Sache ausführlich.]

